Pol. Lit
229 f6 (2,1
Degérando
Bibl.

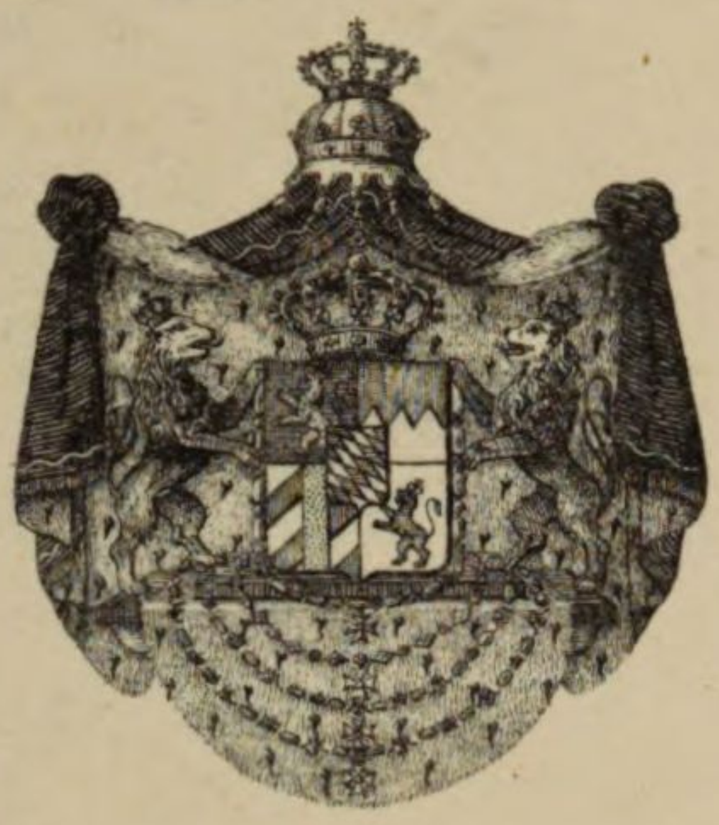

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36700075540013

<36700075540013

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die öffentliche Armenpflege.

Nach eigenen Anblicken

von

Dr. G. H. Buß.

Zweiten Bandes erste Abtheilung:

Die öffentliche Armenpflege, 2. Theil. I. Buch.

Stuttgart,

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1846.

System

der

gesammten Armenpflege.

Nach den Werken

des

Herrn von Gérando

und

nach eigenen Ansichten

von

Dr. F. J. Buß.

Zweiten Bandes erste Abtheilung:

Die öffentliche Armenpflege, 2. Theil, 1. Buch.

Stuttgart,

Verlag der J. F. Steinkopf'schen Buchhandlung.

1844.

3'8. D.

Die

öffentliche Armenpflege.

Von dem

Herrn von Gérando,

Pair von Frankreich, Mitglied des Instituts und des Generalraths der Armenhäuser in Paris ꝛc. ꝛc.

Im Auszug übersetzt

und mit Anmerkungen begleitet

von

Dr. F. J. Buß,

ordentlichem öffentlichem Professor des Staats- und Völkerrechts und der Staatswissenschaften an der Universität Freiburg.

Zweiter Theil.

Erstes Buch.

Stuttgart,

Verlag der J. F. Steinkopf'schen Buchhandlung.

1844.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort des Bearbeiters.

Hier folgt die erste Abtheilung des zweiten Bandes des Systems der gesammten Armenpflege mit der Zusage, daß die zweite Abtheilung des zweiten Bandes und die erste Abtheilung des dritten und letzten Bandes, deren Bearbeitung vollendet ist, im Laufe des nächsten Jahres sicher erscheinen werden. Damit gelangt dann das Ganze der Arbeit des seit dem Erscheinen des ersten Bandes verstorbenen Herrn v. Gérando in die Hand des Lesers. Noch wenige Tage vor seinem Tode hatte der Selige, welchem ich den ersten Band meiner Bearbeitung durch seinen Verwandten, Hrn. E. Morel, den ausgezeichneten Professor an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Paris, dessen Bekanntschaft ich an dem im Herbst des vorigen Jahrs zu Straßburg gehaltenen wissenschaftlichen Congresse Frankreichs gemacht hatte, mir seine Freude und seinen Dank für die Verpflanzung der Arbeit seines Lebens und seines Gemüthes in freundlichster Zuschrift ausgesprochen. Diese Verpflanzung hat auch in Teutschland allerseits Anerkennung gefunden. Ueber die Art der Bearbeitung wird sich das Urtheil bis zur Vollendung des Ganzen vertagen müssen. So viel wird aber jedenfalls die einfachste Vergleichung der Bearbeitung mit dem Original zeigen: ich behielt das Wesentliche und alles auch nur einigermaßen Wesentliche bei; allen rednerischen Nebenschmuck ließ ich aber fallen, und mich durch das dem

Verfasser eigene gemüthlich sittliche Sichgehenlassen nicht fortziehen. Allein eine blose dürre, auf statistischem Gerüst ruhende Analyse liefern, hieße die ursprüngliche Arbeit verstümmeln, und wäre bei einem Werk über die Armenpflege auch deßwegen verfehlt, weil hier die Lehre unmittelbar in eine Anleitung zum Handeln übergehen soll. Daß daher Gemüth und Wille in allen zum Werk der Wohlthätigkeit Berufenen — und wer könnte hier nicht mithelfen? — mächtig aufgerufen werden, ist ganz in der Ordnung. Nur sind solche Mahnungen stets in einer nationalen Congenialität zu halten, und ich habe mich daher bemüht, die derbere, kräftigere teutsche Weise der Treue des Wiedergebens der Ansichten des Verfassers aufzuprägen. Meine Ergänzungen und Berichtigungen folgen übrigens erst in der zweiten Abtheilung des dritten Bandes, wo auch die Literatur über die Armenpflege in einer Uebersicht gegeben werden wird, welche in einem das ganze Armenwesen behandelnden Werke nicht fehlen darf. Wenn daher Recensionen solche literarische Ergänzungen, resp. Berichtigungen wünschten, so muß ich auf den Schluß des Werkes verweisen. Hr. v. Gérando hat nach der Verbreitung seines Werkes, wie verlautet, eine Menge statistischer Nachweisungen aus allen Theilen der Erde in Beziehung auf seine Angaben über das Armenwesen in den verschiedenen Ländern erhalten: wenn, wie ich hoffen darf, die Benützung dieser statistischen Belege mir gestattet werden wird, so werde ich die Ergebnisse derselben ebenfalls in der zweiten Abtheilung des dritten und letzten Bandes niederlegen. Uebrigens werde ich die Privatarmenpflege nicht, wie ich im Vorwort zum ersten Band erklärt habe, nach dem „Visiteur du Pauvre“ des Hrn. v. Gérando, sondern, wie die corporative Armenpflege, nach eigenem System geben, einmal, weil schon eine teutsche Uebersetzung des

Visiteur du Pauvre (von E. Schelle, Quedlinburg 1831) besteht, sodann, weil der Armenbesucher eine Eintheilung hat, welche in den strenger gehaltenen Plan des Systems der gesammten Armenpflege sich nicht organisch einfügt; endlich, weil meine Ansichten hier bedeutend abweichen. So wird daher die letzte Abtheilung des dritten Bandes außer meinen Zusätzen zu der Darstellung der öffentlichen Armenpflege des Hrn. v. Gérando die Privat- und die corporative Armenpflege in selbstständiger eigener Arbeit darstellen.

Freiburg am 18. October 1843.

F. J. Buß.

Visiteur du Travers (von C. Schelle, Quedlinburg 1823) besteht, soviel, weil der Firmenbesitzer eine Eintheilung hat, welche in den hiesiger geltenden Plan des Hauses der gesammten Firmenpflege sich nicht organisch einfügt; endlich, weil meine Pflichten hier beendigt abmeichen. So wird daher die letzte Abtheilung des dritten Hauptcapitels meinen Aufgaben zu der Darstellung der öffentlichen Firmenpflege des Herr. v. Gerando die Principat: und die corporative Firmenpflege in selbstständiger eigener Arbeit darstellen.

Breisburg am 18. October 1843.

Von der öffentlichen Armenpflege.

Zweiter Theil.

Von den zur Verhütung der Armuth bestimmten Anstalten.

Erstes Buch.

Von den Anstalten für die Erziehung der Armen.

Erstes Hauptstück.

Von den Anstalten für die Stillung der Kinder.

Erster Artikel.

Vorbetrachtungen.

Von allen Arten der Wohlthätigkeit ist jene, welche die Armuth in ihren Quellen verhütet, die ergiebigste, heilsamste. Sie wirkt aber am sichersten durch die Erziehung des Armen; denn sie hilft in der Gegenwart durch Schaffung einer Zukunft. Der Arme lebt nur von seinen eigenen Hilfsquellen: in deren Ermanglung muß er zur fremden Unterstützung flüchten. Die Erziehung begabt ihn mit allseitigen Kräften, die ihm Unabhängigkeit geben und ihn befähigen werden, mit dem Unglück zu kämpfen.

Wir nehmen hier das Wort Erziehung im weitesten Sinn als den Inbegriff der Einflüsse, welche in dem Geschöpfe die Gaben des Schöpfers entwickeln, welche dem Menschen allen Werth geben, welchen zu erlangen er fähig ist, und welche auf ihn während des ganzen Lebens vervollkommnend einwirken.

Von der Wiege des Kindes des Armen an fordern die Perioden seiner Entwicklung von Jahr zu Jahr neue Pflege: jene, welche es am Tage seiner Geburt fordert, wird eine Segnung für seine Eltern, zumal für seine Mutter, wie für es selbst seyn. Seine Geburt legt den Eltern neue Pflichten und damit neue Lasten auf. Und was erregt mehr die Sympathie als der Anblick dieser Wiege, an welcher sanfte Hoffnungen zu erblühen scheinen, und welche schon eine düstere Wolke umzieht? Wird nicht die Abhülfe gegen die Verlegenheit dieser Familie das erste Schutzmittel gegen die Armuth seyn? Wie viele Eltern sind außer Stand, ihre Kinder zu erziehen, kennen die Mittel dazu nicht, wissen nicht oder sind nicht geneigt sie anzuwenden? Wie viele rohe Eltern suchen sich dieser Last zu entledigen? Sie von dem gräßlichen Gedanken abwenden, ihre Kinder auszusetzen, das heißt, ein größeres Uebel als die Armuth, d. h. das Verbrechen verhüten.

Wenn man eine mit unerzogenen Kindern überladene Familie in der Erziehung dieser Kinder unterstützt, so erleichtert man ihr nicht blos ihre Lage, man kann sie selbst rehabilitiren, ihr die Unabhängigkeit wieder geben, da man in diesen Kindern ihr Gehilfen erzieht. Zwei Dritttheile öffentlich Unterstützter stehen nur wegen der Zahl ihrer unerzogenen Kinder auf den Armenlisten. Man helfe einstweilen, bis sie auf den Rath Jener hören, welche sie bestimmen, sich keine so zahlreiche Familie zu geben, ihnen die Pflichten erfüllen, welche sie ihnen auferlegt. Dann werden sie durch diese Verpflichtungen selbst vor jener blinden Sorglosigkeit geschützt seyn, die sie der Gefahr aussetzte, mehre Kinder zu haben, als sie erhalten können.

Von dem ersten Tag an bedarf es der Pflege für die Mutter, des Wickelzeugs, des Bettes für das Kind. Stillt die Mutter selbst, so wird sie von einem Theil ihrer Arbeiten abgehalten; sie muß selbst oft die Arbeiten aussetzen, welche sie auswärts besorgte. Ist das Kind an eine Amme abgegeben, so muß man die Kosten der Reise, die Monate der Amme zahlen. Die Auslage ist noch nicht Alles. Das Kind in der

Wiege bedarf auch einer unausgesetzten Pflege; die Stillung kann einen dauernden Einfluß auf seine physische Constitution und sein Temperament für sein ganzes Leben ausüben. Wie soll man sich der Wahl einer guten Amme versichern und die Lage des ihr anvertrauten Kindes überwachen, wenn die Mutter es in fremde Hände gibt?

Hier bieten sich zwei Mittel: man erleichtert entweder die Stillung des Kindes durch die Mutter selbst, oder aber die Verbringung des Kindes in die Ammenpflege.

Zweiter Artikel.

Von der Stillung der armen Kinder durch ihre Mütter und von den Mitteln, dazu zu ermuntern.

Die Stillung des Kindes durch die Mutter ist das Beste, wo sie ausführbar ist. Man ermuntert die Mütter, eine Pflicht zu erfüllen, und dieses bringt stets vielfache Früchte. Die Bande der Familie schlingen sich enger, die häuslichen Neigungen, durch den Anblick des Neugebornen gestärkt, mahnen zur Thätigkeit, Vorsicht, Mäßigkeit. Kind und Eltern schließen sich zum Vortheil Alier einander näher an.

Jene, welche dem Kind das Daseyn gibt, wird nicht mehr so bald wieder Mutter werden, je mehr sie den ganzen Werth dieses Titels erkennt.

Eine der preiswürdigsten Anstalten unter den hieher gehörigen ist die „Société de charité maternelle“, welche gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Schutze der Königin Marie Antoinette zu Paris gegründet wurde.

Durch ein kaiserliches Dekret vom 5. März 1810 wieder hergestellt, wird sie durch ein Reglement geleitet, das durch Beschluß vom 25. Juli 1811 genehmigt ward, und dessen Hauptbestimmungen den ursprünglichen Statuten entnommen sind. Die Anstalt wird ausschließlich von Damen verwaltet und geleitet, und dieser rührende Dienst konnte keiner edlern, erleuchteteren Sorgfalt anvertraut werden.

Diese Anstalt nimmt zwei Klassen von Müttern in ihren Schutz.

Die erste Klasse umfaßt:

1) die Frauen, welche, nachdem sie ihren Gatten während ihrer Schwangerschaft verloren haben, wenigstens ein Kind am Leben haben;

2) Jene, welche, wenigstens mit einem Kinde am Leben, einen Gatten haben, der durchaus gelähmt ist oder an einer Krankheit leidet, welche ihm nicht gestattet, den Unterhalt seiner Familie durch Arbeit zu verdienen;

3) Jene, welche, selbst krank, zwei Kinder am Leben haben.

Die zweite Klasse besteht aus allen Familien, die wenigstens mit zwei Kindern überladen sind, von denen das ältere noch unerzogen ist. Allein man beginnt mit denjenigen, welche mehre noch unerzogene Kinder haben.

Die Mütter stellen sich in dem letzten Monate vor ihrer Entbindung; sie weisen sich über ihre Verehlichung, gute Aufführung, Armuth aus. Sie verpflichten sich, ihre Kinder selbst zu stillen, oder sie mit Milch aufzunähren, wenn sie dieselben wegen außerordentlicher Ursachen nicht selbst stillen könnten. Werden sie zu dem Schutz der Gesellschaft zugelassen, so sorgt diese für die Kosten ihrer Wochen, schafft dem Kinde Wickelzeug, der Mutter während 14 Monaten eine kleine Entschädigung und die Hilfe, welche die Umstände nöthig machen könnten [1]). Die Mütter, welche diese Unterstützung mißbrauchen würden, verlieren den Beistand der Gesellschaft. Stirbt aber eine Mutter während der Zeit, wo das Kind unter der Pflege des Vereins steht, so setzt diese dieselbe bis zum Ablauf dieser Zeit fort. Die Damen des Vereins besuchen die Familien fleißig,

---

1) Diese Auslage ist so angeschlagen:

Wickelzeug	26 Fr.	138 Fr.
Kosten der Wochen	15 =	
14 Monate zu 6 Fr.	84 =	
Kleine Unterstützungen nach den Umständen .	13 =	

ermunternd, rathend, beaufsichtigend [1]). Hier wirkt Alles zusammen auf die Sittlichkeit der Familiemütter, und bereitet den Kindern eine sichernde Erziehung.

Dieser Verein zeigt noch einen andern Vortheil in der Art seiner Gliederung.

Die Ortsvereine, aus welchen er besteht, sind durch eine gemeinsame Leitung verbunden [2]), klären sich wechselseitig und aneifernd auf. Das Einkommen einer vom Staat bewilligten Dotation und die Gaben der königlichen Familie vertheilen sich verhältnißmäßig unter dieselben [3]). 36 Städte nehmen gegenwärtig daran Theil, wo sich Ortsvereine gebildet haben. Die Subscriptionen der Damen des Vereins selbst, die Gaben der Wohlthäter ergänzen die Hilfsquellen, über welche sie verfügen [4]).

---

1) Man sehe die Artikel 37—43 des dem Decret vom 25. Juli 1811 angehängten Reglements.

2) Vorsteherin des Vereins ist J. M. die Königin der Franzosen.

3) Der Zuschuß des Staats zu Gunsten dieser Anstalt, welcher durch die angeführten Decrete auf 500,000 Francs bestimmt war, wurde unter der Restauration auf 100,000 herabgesetzt, und besteht noch in diesem Betrag. Unter 36 Städte vertheilt, ist er für jede derselben eine Art Ermunterungsprämie zur Bildung der Ortsvereine. Von dieser Summe werden gewöhnlich Paris 40,000, Lyon 3150 Francs bewilligt.

4) In Paris steigen die Schenkungen und Unterzeichnungen ungefähr auf 18,000 Fr.

Im J. 1837 nahm der Verein in Paris 787 Mütter an, und schützte so die 718 Kinder dieser Mütter, welche in demselben Jahre niedergekommen waren; 677 Kinder genoßen in diesem Zeitraume die Wohlthaten ihrer Aufnahme, und mehr als 70,000 Fr. wurden von dem Verein an Unterstützungen aller Art für Mütter und Kinder ausgegeben. (Man sehe den Rechenschaftsbericht von 1837.)

Der Verein zu Lyon erhielt 1837:

1) Aus Staatsmitteln	4150	18,972 Frc.
2) Von dem Dep. der Stadt und der 3 Gemeinden der Vorstädte	3550	
3) An Schenkungen, Vermächtnissen, Unterzeichnungen, Almosen u. A.	10,470	
4) An Zinsen von Capitalien	802	

Er unterstützte:

Im Jahr 1836 aufgenommene Mütter . . .	143	428 Mütter.
Im Jahr 1837 aufgenommene	285	

Diese 285 Mütter haben 297 Kinder geboren. Von den 297 Kindern starben im Jahr 40. (M. s. den Rechenschaftsbericht v. 1837.)

Es ist nur Eines zu bedauern, daß diese Anstalt sich in zu engen Grenzen gehalten hat, und daß das Gute, welches sie wirkt, sich nicht auf mehre Familien verbreiten kann. Die Zahl der zugelassenen Mütter erhebt sich in Paris jährlich nicht leicht über 7 oder 800; in Lyon auf ungefähr 150, in den andern Städten in ähnlichem Verhältniß: die Hilfsquellen reichen nicht weiter; auch eignet sich der Verein wohl nur für Städte; die Frauen auf dem Lande sind durch ihre Arbeiten selten gehindert, ihre Kinder zu stillen [1]).

Der Wirkungskreis des Vereins ließe sich jedoch leicht erweitern: man hätte zu dem System der Unterstützungen der Hausarmen nur einen Zweig beizufügen: in der Ersparung an den andern Unterstützungsarten fände man die Mittel. Dieses findet schon in mehren Städten mit Erfolg Statt.

Die armen Mütter erhalten unter der Bedingung, ihre Kinder selbst zu stillen, Kindszeug, eine Wiege und während der ersten Jahre einige monatliche Unterstützungen.

Allein dieses ist noch nicht genug. Viele Familien können die Bedingungen für die Aufnahme nicht erfüllen. Man findet solche unter den Arbeitern, deren geringer Gewinn, welcher kaum die ordentlichen Kosten der Haushaltung deckt, nicht mehr ausreicht, wenn die Geburt eines Kindes, das Wochenbett einer Mutter, oft ihre Krankheit, kostbare Opfer fordern. Die

---

1) Solche Vereine bestanden im Jahr 1837 in folgenden 36 Städten:

Angoulême.	Arles.	Auxerre.
Avignon.	Bordeaux.	Bourg.
Bourges.	Carcassonne.	Châlons-sur-Marne.
Chartres.	Châteauroux.	Dijon.
Draguignan.	La Rochelle.	Le Mans.
Lille.	Limoges.	Lyon.
Marseille.	Metz.	Montauban.
Montpellier.	Moulins.	Nantes.
Narbonne.	Niort.	Orleans.
Poitiers.	Rheims.	Rennes.
Rouen.	Straßburg.	Toulon.
Toulouse.	Tours.	Troyes.

geringen Ersparnisse der Arbeit werden absorbirt; Schulden werden gemacht: Elend ist die Folge.

Der Wunsch, dieses Unglück zu mildern, veranlaßte im Jahr 1836 zu Paris die Gründung des Vereins der Hausmütter (Association des mères de famille), einer Anstalt, die man nicht genug rühmen kann.

Die Damen, welche ihn bilden, fügten zu ihren Unterzeichnungen Gaben an Kleidungsstücken, Kindszeug; und die meisten der von ihnen vertheilten Stücke sind das Werk ihrer Arbeit. Chirurgen und Hebammen haben, eifrig unterstützend, mitgewirkt.

Diese Anstalt hat im Jahr 1836: 133 Familien, im Jahr 1837: 353, im Ganzen 486 unterstützt.

Der Verein reicht seine Unterstützungen nur in Natur, und verschafft sich durch eine strenge Oberaufsicht die Gewißheit, daß die Familien wirklich dürftig sind. Ja, er hat einige vor der Unsittlichkeit und ihrem Elend bewahrt, und ungesetzliche Verbindungen zu gültigen erhoben [1]).

Möge dieser Verein im Vaterlande sich segenbringend verbreiten!

Anstalten dieser Art sind ziemlich häufig in England. London allein enthält mehre Lying-in charities, welche unter verschiedenen Namen die Frauen im Wochenbett unterstützen und sie ermuntern, ihre Kinder selbst zu stillen. So müssen die in das im J. 1752 gegründete Entbindungshaus der Königin aufgenommenen Frauen ihre Kinder selbst stillen, wenn es der Arzt nicht anders verordnet hat; ebenso die in das im J. 1769 gegründete neue Entbindungshaus zu Westminster aufgenommenen Frauen, und jene, welche diese beiden Anstalten zu Hause unterstützen, wenn sie bei den Ihrigen bleiben wollen.

Die Unterzeichner können für einen geringen Jahresbeitrag eine Schwangere dort aufnehmen oder zu Hause unterstützen lassen. Mehr als hunderttausend Frauen haben die Wohlthaten

---

1) Man sehe den Rechenschaftsbericht dieses Vereins für die Jahre 1836 und 1837.

dieser Anstalten seit ihrer Stiftung empfangen [1]). Das königliche Krankenhaus und der im J. 1818 gestiftete Verein für die Unterstützung der Wöchnerinnen im Westende von London läßt arme Frauen im Wochenbett in ihrer Wohnung durch erfahrene Hebammen besorgen, theilt unter sie Kindzeug aus, begünstigt die Verbreitung der Pockenimpfung und bringt die gesitteten Frauen als Ammen unter, wenn sie sich dazu erbieten.

Diese Unterstützung wirkt äußerst günstig auf die Erhaltung des Lebens der Kinder. So hat sich z. B. die Sterblichkeit der Kinder, deren Mütter die Wohlthaten des im J. 1749 gestifteten brittischen Hospitals für verheirathete Frauen empfangen, von 1 auf 15 bis zu 1 auf 92 nach und nach vermindert [2]).

In einigen Städten Frankreichs hat die Verwaltung der Spitäler vortheilhafte Ermunterungen zu Gunsten der Mütter bestimmt, welche, nachdem sie ihr Kindbett in diesen Asylen gemacht, ihre Kinder bei sich behalten, sie selbst nähren und erziehen möchten; zu diesem Zweck bewilligen sie ihnen einen Monatsbeitrag auf eine bestimmte Zeit.

Die Verwaltung der Armenhäuser in Paris ringt seit einiger Zeit nach demselben Erfolg in dem Entbindungshaus. Die Frauen, welche sich hier zur Aufnahme melden, werden bei ihrem Eintritt in Kenntniß gesetzt, daß sie ihr Kind selbst stillen müssen: man mahnt sie an ihre Pflichten, allein oft ohne Erfolg; manche sind auch durch Rücksichten auf ihre Gesundheit oder ihre Lage gehindert: manche folgen aber auch der Stimme der Natur.

So wird das Kind im Schoos der Familie erhalten und erwächst unter den Augen seiner Eltern. So tilgt man eine

---

1) Durch Unterzeichnung eines Jahresbeitrags von einer Guinee kann man 2 Mütter zu Hause unterstützen lassen; durch die von 3 oder 5 Guineen kann man 2 oder 5 Schwangere im Spital entbinden lassen.

2) Man sehe das Tableau des sociétés et des institutions réligieuses, charitables et des biens publics de la ville de Londres, par M. Gustave de Gérando. Paris 1824. p. 28.

Ursache der Vermehrung der Findelkinder; denn in der That werden die meisten Findelkinder von ihren Müttern unmittelbar nach der Geburt verlassen, nicht mehr aber, wenn sie von ihnen gestillt worden. So hat man in mehren Städten dieses Mittel mit Erfolg angewandt, um zu verhüten, daß die im Spital gebornen Kinder von den Müttern verlassen werden [1]).

Dritter Artikel.

Von der Verbringung der armen Kinder in die Ammenpflege.

Gleichwohl gibt es manche Mütter, die diesen Titel nicht ansprechen können, und daher gehindert sind, die Ammen ihrer Kinder zu werden: andere sind dessen unwürdig. Diese beiden Klassen sind in großen Städten nur zu zahlreich.

Für andere Mütter bestehen wirkliche Hindernisse: für die einen die Schwäche des Körperbaues, für andere gewisse Arbeiten, die sie nicht aussetzen können, weil sie davon leben, und die sich mit der Kindesstillung nicht vertragen. Hier wird es nützlich, wenn nicht nothwendig, das Kind einer fremden Amme zu vertrauen. Die künstliche Stillung gelingt, wenigstens in Frankreich, bei Kindern von Armen nur wenig. Sie fordert zudem die ständige Anwesenheit der Mutter oder ihrer Stellvertreterin. Nun ist aber die Wahl einer Amme für eine Familie nichts Leichtes; sie hat nicht die Mittel, die nöthigen Garantieen von einer solchen zu fordern, sie bringt nicht die Kosten auf. Die Unterstützung der Familie in einer solchen kritischen Lage ist eine zweckmäßige, aber nicht genug gekannte und geübte Hülfe.

In Paris besteht nun eine Anstalt, wo seit mehren Jahrhunderten diese Hilfe den armen Familien geboten wird: die s.g. Direction des nourrices; sie bezweckt, einerseits den Eltern

---

1) Dieses merkwürdige Ergebniß wurde besonders zu Rouen, Boulogne-sur-Mer u. a. a. O. erzielt. Man kann sich nicht genug wundern, daß dieses Beispiel nicht allgemeiner befolgt wird.

ausgewählte, gesunde, sittliche Ammen um einen billigen Preis; Transportmittel für die Kinder; die Garantie einer steten und verständigen Aufsicht während der Stillungszeit; endlich die Gewißheit zu verschaffen, daß im Falle der Erkrankung die Kinder die Hilfe der Kunst erlangen werden; andererseits den Ammen die regelmäßige Zahlung der ihnen versprochenen Entschädigungen zu sichern, eine Bedingung, ohne welche man sie nur schwer erhalten würde. Diese Anstalt galt lange gleichsam als eine öffentliche, und wurde deßwegen mit einem ausschließlichen Vorrecht versehen; man glaubte, daß, weil die Unterbringung der Kinder Armer bei unbekannten und fern wohnenden Ammen nicht von den Eltern selbst geschehen könne, diese Besorgung durch Beamten erlaubt, anerkannt und bestimmten Bedingungen unterworfen seyn müsse. Daher die Patente vom Hornung 1615, die Declarationen vom 29. Jänner 1715 und vom 1. März 1727, welche vier Empfehlerinnen (Recommanderesses) dieses Geschäft anvertraute; später setzte die Declaration vom 4. Juli 1769 ein öffentlich verwaltetes Bureau an ihre Stelle, und ermächtigte es, eine Einzugsrolle für die Ammenmonate zu entwerfen, welche als executorisch galt. Das Gesetz vom 25. März und das kaiserliche Decret vom 30. Juni 1806 vertrauten die Führung dieser Verwaltung dem Generalrath der bürgerlichen Armenhäuser der Hauptstadt. Factoren führten Listen von Ammen und besorgten den Verkehr der Familien.

Im Oktober 1821 wurden in jedem Bezirk der Unterbringung Vorstände ernannt, welche die Ammen auswählen, ihre Abreise und Rückkehr leiten, wenigstens ein Mal im Vierteljahr die Kinder besuchen, sich von ihrer guten Verpflegung überzeugen und zugleich die Kosten bezahlen sollten. Aerzte und Wundärzte wurden an jedem Ort zur Behandlung der Kinder ernannt. Beiderlei Beamten haben genaue Instructionen. Jedes Kind hat sein Büchlein stets bei sich, welches seine Geburt, Familie, Unterkunft und seine wichtigen Verhältnisse beurkundet; der Preis der Ammenmonate wird zwischen Eltern und Amme

vertragsmäßig bestimmt; allein die Direktion gewährleistet nur 10 Fr. für den Monat. Die Gemeindebehörde der Stadt Paris weist jährlich ungefähr 40,000 Fr. zur Deckung der Ausgaben dieser Anstalt und als Ersatz für die Rückstände der Ammenmonate an [1]).

Dieses Bureau brachte im letzten Jahrhundert jährlich bei 10 oder 11 Tausende Neugeborner unter, die in ungefähr 16 Arrondissements zerstreut waren; seit einigen Jahren wirkt es weniger [2]) wegen Erlöschung seines Privilegiums, der Aufhebung des Dienstes der Factoren, des Eigennutzes der Hebammen und der Rührigkeit der Privatunternehungen; auf jeden Fall dient es noch als Musteranstalt und bietet für das Vertrauen der Familien Garantieen, die sich sonst nicht finden, obwohl es noch einiger Verbesserungen fähig ist [3]).

Die Ausstände bei dem Einzug der Ammenmonate betragen jährlich 20,000 Fr., zum Beweis, daß die Anstalt größtentheils der Verarmung nahen Familien dient.

Die Sterblichkeit der hier untergebrachten Kinder ist ungefähr wie 1 : 47 oder 21 : 1000.

---

1) Man sehe den Code administratif des hôpitaux civils de Paris und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Generalraths.

2) Jährlich noch 1000 — 1500 Kinder, und der Unterkunftsbezirke sind nur noch sechs.

3) Von 1792—1799 brachte das Bureau trotz der Aufhebung des Privilegiums immer noch jährlich 5 bis 7000 Kinder unter, nur im J. 1796 blos 1169.

Im J. 1837 kamen 1294 in die Anstalt. Von diesen wurden:

Auf das Land gebracht	1,199
An Ort und Stelle genährt	82
Starben in der Direction	8
Wurden von den Eltern vor der Abreise zurückgenommen	5
zusammen:	1,294
Am 31. Dec. 1836 waren noch auf dem Lande	1,424
Der im J. 1837 untergebrachten Kinder waren es	1,199
Gesammtzahl der im J. 1837 überwachten Kinder	2,623

Abzuziehen sind:

Im J. 1837 gestorbene Kinder	305	1,285
Im J. 1837 ihren Familien zurückgegebene Kinder	980	
Es blieben am 31. Dec. 1837		1,338

Uebrigens stehen auch die dießfallsigen Privatanstalten in Paris unter der Ortspolizei [1]).

Aehnliche Anstalten finden sich in einigen andern Städten Frankreichs; so entstand eine im Mai 1780 zu Lyon, und wurde im J. XI. wieder hergestellt [2]); aber sie hat zugleich den Charakter eines Privatunternehmens, jedoch unter Verantwortlichkeit des Vorstands. Im J. 1832 entstand dort ein zweites Anmeldungsbureau; das erstere versorgt ungefähr 300 Kinder jährlich auf dem Lande: die Sterblichkeit steigt nicht über $^1/_7$ [3]).

Die Gefahr, vor welcher diese verschiedenartigen Maaßregeln die Familien schützen, besteht nur in größern mit Lohnarbeitern überfüllten Städten: die Einwohner der kleinen Städte können selbst die Ammen in der Nähe wählen, während die Armen in den großen Städten die Kinder nur in großen Entfernungen unterbringen können [4]). Sie kennen die Ammen nicht und haben keine Garantieen; diese fordern die Behörden von Jenen, welche sich mit der Unterbringung der Kinder beständig beschäftigen; allein die Obrigkeit wird nur schwierig den Mißbräuchen bei diesem Geschäft vorbeugen können. Oeffentliche Anstalten sollen gleichwohl dafür sorgen. Dazu gehören aber fünf Erfordernisse: 1) sie sollen das Mittel haben, die Ammen gut auszuwählen, 2) diesen Ammen ihren Lohn sichern können, 3) über ein gutgeordnetes Fuhrwesen verfügen, 4) die Gesundheitspflege muß am Ort der Unterkunft zweckmäßig geordnet seyn, 5) eine thätige, beständige Aufsicht muß über die Ammen, Kinder und die Aerzte selbst gehalten werden.

---

1) Man sehe den Art. 38 des Consularbeschlusses v. 12. Messidor, J. VIII. Diese Aufsicht wurde durch eine Ordonnanz v. 29. August 1828 geordnet, die auch zum Zweck hatte, den geheimen Handel bei der Unterbringung der Kinder zu verhüten.

2) Beschluß v. 9. Pluviose, J. XI. Eine städtische Ordonnanz v. 29. Nov. 1824 erneuert das Verbot der geheimen Unterbringungen.

3) In den 6 Jahren v. 1809—1814 starben von 8305 untergebrachten Kindern 174.

4) In Paris in einer Entfernung von 40, 50—60 Lieues.

Wer immer das Kind stillt, ob die eigene Mutter oder eine Fremde, die Pflichten sind groß in der Zeit der Stillung, als des Beginns der physischen Erziehung und der Vorbereitung der sittlichen. Allein nützlicher Rath erreicht diese Frauen selten, meist belehrt sie blos der Instinct. Um sie praktisch zu unterrichten, muß man 1) die Ammenbelehrung in den Hebammenunterricht aufnehmen; 2) die Schulfrauen damit bekannt machen, wenn sie selbst Mütter sind; 3) den Ammen ein gemeinverständliches, ansprechendes Buch hierüber in die Hand geben [1]). Daraus sollen sie das Urtheil über ihre Befähigung zum Ammendienst, die Vorbereitung dazu, die Vorsichtsnahmen bei der Stillung, das Verfahren bei der Entwöhnung, die Vorschriften der Hygiäne und Krankenpflege bei der Erkrankung des Kindes oder der Amme, die Erkenntniß ihrer sittlichen Befähigung und die Mittel der Erhöhung dieser Fähigkeiten erlernen.

Nun müssen aber den unbemittelten Familien noch die Mittel zur Verbringung ihrer Kinder in die Ammenpflege gewährt werden. Diese Unterstützung wird das Verlassen der Kinder verhüten, und auf jeden Fall die Eltern vor einem Opfer, das ihre Vermögenszerrüttung vollenden würde, und die Kinder vor den schweren Folgen der Verarmung ihrer Eltern bewahren. Allein diese Unterstützung muß mit großer Vorsicht gegeben werden, sonst verleitet man die Mütter zu gar zu leichter Versäumung ihrer Stillungspflicht, zu vielfachen Anforderungen, die Eltern zur Vernachlässigung ihrer Pflichten, zur Unvorsichtigkeit und Ueberwälzung der Erziehungslast auf die öffentliche Armenpflege. Daher gebe man oft nur einen Theil der Kosten.

In Folge der Bestimmungen für die Verminderung der Findelkinder hat man in Paris diese Unterstützung mit großem Erfolg gegeben. Im Winter von 1837 auf 1838 und im Verlauf von ungefähr 2 Monaten wurde 155 Entbundenen [2])

---

1) Die französische Literatur erhielt jüngst ein solches unter dem Titel: Manuel des nourrices, par madame Celnart. Paris, Jules Renouard. 1834. 1 vol. 18vo.

2) Von diesen waren 29 verheirathet; eine war während ihrer Schwangerschaft Wittwe geworden; 125 waren ledig.

eine Unterstützung gereicht, die genügte, um ihre Kinder selbst zu stillen oder in die Ammenpflege zu geben; 57 Kinder wurden von ihren Müttern gestillt, 97 von Ammen; nur 11 starben; alle diese Kinder wären ohne diese zu passender Zeit eingetretene Unterstützung verlassen worden; sie bestand in 67 Wickelzeugen und in einer Auslage von ungefähr 3000 Fr. für Reisekosten, Ammenmonate oder andere Verwendungen. Es trifft im Durchschnitt kaum 20 Fr. für jede Mutter, jedes Kind. Mit 48,000 Fr. im Jahr läßt sich wohl das vorgesetzte Ziel erreichen. Mehre Vereine in England machen sich auch diese Art der Unterstützung zur Aufgabe und mit gleich günstigem Erfolg. Jener, welcher in London die Pflege der Findelkinder fortbesorgt, beschäftigt sich ganz besonders mit der Sorge für die Neugeborenen [1]). Die Vereine für die Unterstützung der Wöchnerinnen in London helfen, indem sie die Mütter zur Stillung ihrer Kinder ermuntern, daneben auch den Müttern, welche diese Pflicht nicht erfüllen können, ihre Kinder durch künstliche Stillung oder durch Ammen erziehen. Sie wachen über dieses erste Alter des Lebens.

Der Hr. Graf Petiti de Roreto sagt über diese Art der Wohlthätigkeit richtig: „Man darf dazu nur jene Kinder zulassen, welche sich in einem der vier folgenden Fälle befinden:

„1) wo physische Hindernisse es der Mutter wehren, sie zu stillen;

„2) wo die Mutter in Folge ihrer Wochen oder während der Stillung gestorben ist;

„3) wo die Eltern außer Stand sind, eine Amme zu zahlen;

„4) wo das Kind Waise und ohne Hilfsquellen blieb.

„Die Thatsachen müssen gehörig ermittelt und beurkundet seyn.

„Die Hilfe darf den Theil der Kosten der Stillung, welchen die Eltern nicht bestreiten können, nicht überschreiten, noch sich über die Zeit der Noth, welche sie veranlaßt hat, hinaus erstrecken.

---

1) Man sehe Highmore on the public charities in and near London. 1810. — Arrivabene di varie società in Londra, 1828. p. 6.

„Endlich soll die Regierung, da die Vertheilung dieser Art von Unterstützungen zu Mißbräuchen führen kann, und zwar durch die den Klienten der Verwalter zugehenden Begünstigungen, einschreiten, um über sie eine weise Aufsicht zu führen [1]).“

Gleichwohl scheint es uns zu streng, auf die beiden ersten Voraussetzungen die Fälle zu beschränken, wo die Mutter nicht selbst stillen kann, da auch die Gewinnung des Lebensunterhalts die Mutter hindern kann, sowie eine unverehelichte Mutter die Nothwendigkeit, ihren Fehltritt zu verbergen.

Zweites Hauptstück.

Von den Kleinkinderschulen oder von den Bewahranstalten für noch nicht schulfähige Kinder armer Eltern.

Gibt es unter den Schöpfungen der Mildthätigkeit eine sinnigere, lieblichere, als die jener Stätten, wo sich eine Menge kleiner Kinder unter schützender Hut versammeln, wo sie spielend die zärtlichsten Sorgen empfangen, und sich, ohne es zu wissen, zu einer ernsten Erziehung vorbereiten! Hier trübt nicht der Anblick des Lasters, das so oft neben dem Elend begegnet: hier droht der Mildthätigkeit keine Besorgniß vor Täuschung oder Undank. Hier lächelt Alles an: die Anwesenheit dieser Kinder im zartesten Alter, der Anblick ihrer Heiterkeit und Gesundheit, Ordnung und Reinlichkeit: diese Uebungen, mit so großer Genauigkeit und mit so vielem Zusammenhang durchgemacht, wo schon die Erkenntniß und das Gefühl dieser Kleinen unter so günstiger Aussicht sich erheben. Die Spuren des Elends weichen den Bildern des Glücks. Die Religion und die Sittlichkeit lassen in diesen Versammlungen ihre hehre Stimme in schmelzenden, reizvollen Klängen vernehmen. Eine milde Morgenröthe legt über alle diese keimenden Leben die

---

1) Saggio sul buono governo della mendicità etc. Torino 1837. Tom. I. p. 223.

Strahlen der Hoffnung: Blumen sproßen hier auf dem Pfade der Wohlthätigkeit. Hätte die Malerei die Geschichte der Werke der Mildthätigkeit versinnlicht, diese Aufgabe wäre Albano zugefallen.

Erster Artikel.

Ursprung und erster Aufschwung dieser Anstalten.

Eine solche Anstalt kann nur unter den Inspirationen der Mutterliebe entstehen und leben. Frauen haben daher ihre Gründung, Leitung, Fortpflanzung übernommen.

Doch der erste Gedanke gehört dem ehrwürdigen Oberlin, welcher als Pfarrer zu Waldbach im Steinthale (Elsaß) im letzten Jahrhundert unter Mitwirkung seiner Gattin die kleinen Kinder von der Höhe der Vogesen sammelte, und sie in jeder Gemeinde durch Aufseherinnen pflegen ließ, wobei er durch seine Dienerin Louise Scheppeler so glücklich unterstützt wurde [1]). Dieses Beispiel blieb fast unbekannt. Im Anfang dieses Jahrhunderts machte eine wohlthätige Dame einen neuen Versuch zu Paris [2]). Einige Jahre später bildeten sich in England unter dem Namen Infants schools mehre ähnliche Schöpfungen, die erste in New-Lanark in der 1819 von Robert Buchanan angelegten Anstalt. Im Jahr darauf wurde Buchanan nach London berufen, um eine Infant school zu eröffnen, und zwar von einem Verein von 12 Unterzeichnern, unter denen der Lord Brougham, der Marquis v. Landsdowne u. A. an der Spitze standen [3]). Franzö-

---

1) Man sehe die Lebenskunde über Oberlin in dem Recueil des hommes utiles.

2) Die Frau Marquise de Pastoret; mehre Jahre hindurch sammelte sie in dem Faubourg Saint-Honoré eine gewisse Anzahl kleiner Kinder von 4—6 Jahren unter Aufsicht von Schwestern, die mit ihrer Besorgung vertraut waren.

Die englischen Infants schools sind in mehren Werken, vorzüglich in denen von Wilderspin und Wilson, beschrieben.

3) Die anziehenden Einzelheiten über diese Stiftung wurden von einem Vereinsmitglied, Hrn. Zachary Macaulay in dem Ami de l'enfance, Novemberheft 1835, p. 175 angegeben.

Französische Menschenfreunde machten auf diese glücklichen Versuche aufmerksam; eine Dame besuchte diese Anstalten, und brachte ihr Muster nach Paris, es den dortigen Sitten anpassend [1]); andere empfahlen bald nachher diese Schöpfung, sowohl durch eigene Beispiele als ansprechende Schriften [2]). Ein Ausschuß von Frauen ordnete und leitete die erste nach diesem neuen Vorbild zu Paris angelegte Anstalt [3]), und leitete fortwährend die vielen unter ihren Auspicien in der Hauptstadt unter dem Namen salles d'asile pour l'enfance entstehenden Anstalten [4]). Sie fanden in den Provinzen würdige Nacheiferung für diese Anstalten, deren Leitung und Hut vorzugsweise den Frauen gebührt [5]). In allen Ländern Europa's nahmen die Frauen diese Anstalten als Adoptivmütter der Kleinen in ihren Schutz.

England sah sie zuerst in rascher Verbreitung durch den dort regen Associationsgeist sich entwickeln. Zwei Vereine bildeten sich zu diesem Zwecke 1824 in London, und ein Jahr später sahen sich schon mehr als 50 Städte und Flecken im Besitz dieser Anstalt. Im J. 1837 wurden in London mehr als 100 Bewahranstalten von wenigstens 20,000 Kindern besucht. England, Schottland und Irland zählten deren mehr als 1000; allein sie haben dort noch nicht den Charakter gesetzlich organisirter Anstalten; die Staatsverwaltung hat sich noch nicht mit ihrer Einrichtung be-

---

1) Frau Millet, Aufseherin der Bewahranstalten.

2) Man sehe die anonym erschienenen Schriften der Frauen Naude Champlouis und Julie Mallet: De la direction morale des salles d'asile et des comités de surveillance, in 8. — L'instruction élémentaire pour la formation et la tenue des salles d'asile, in 8. — Chants pour les salles d'asile avec des notes. Paris, Hachette, 1833, 1834.

3) Angelegt 1826 in der Rue du Bac durch eine Subscription, und später in der Rue de Varennes.

4) Dankbar ist hier zu erwähnen Hr. Cochin, welcher zu Paris in seiner Musteranstalt für den Volksunterricht in der Rue Saint-Hippolyte auch eine Bewahranstalt gegründet hat.

5) Der Abbate Lambruschini nahm mit Recht diese Prärogative für die Frauen in Anspruch in seiner am 8. April 1834 in der Accademia dei Georgofili zu Florenz hierüber gehaltenen Rede.

schäftigt; man weiß übrigens, daß es eigentlich keine Staatsverwaltung in England gibt. Die Musterkinderschule in Glasgow, gegründet 1832 durch den Erziehungsrath dieser Stadt, hat seither selbst mehr als 100 Lehrer für Schottland gebildet, und deren nach Irland und selbst nach Westindien gesandt.

Im Jahr 1826 in Paris eingeführt [1]), bildete sich diese Institution unter einem wohlthätigen Verein durch freiwillige Beiträge; allein unmittelbar darauf ward sie durch die Verwaltung der Armenhäuser, die Wohlthätigkeitsbureaux und die städtische Verwaltung unterstützt. So entstanden in Paris nach einander 21 dieser Anstalten [2]).

---

1) Der Verfasser stellte 1824 in einer an den Generalrath der Armenhäuser in Paris gerichteten Denkschrift den Antrag auf die Errichtung der Bewahranstalten, zu dessen Prüfung eine Commission ernannt wurde.

2) Uebersicht der am 31. Dec. 1834 in Paris durch die Obsorge des Ausschusses der Frauen und der Verwaltung der Armenhäuser bestehenden Kinderbewahranstalten:

Arrondissements.	Lage der Bewahranstalten.	Zahl der Kinder.	Hausmiethe.	Gehalte.	Verschiedene Ausgaben.	Gesammtsumme.
1.	Rue de la Bienfaisance . . .	200	2,000	1,200	800	4,000
	Rue de Ponthieu	200	2,400	1,200	800	4,400
2.	Rue Neuve-Coquenard . . .	200	2,500	1,200	800	4,500
3.	Rue des Petits-Hôtels	200	2,000	1,200	800	4,000
5.	Rue des Vinaigriers	200	1,300	1,200	800	3,300
6.	Rue des Trois-Bornes	200	1,600	1,200	800	3,600
7.	Rue de l'Homme armé . . .	200	1,500	1,200	800	3,500
8.	Rue de Charonne 23	150	1,300	1,200	810	3,300
	Rue de Montreuil, 30 . . .	200	1,800	1,200	810	3,800
	Rue Traversière St.-Antoine	200	1,800	1,200	800	3,800
9.	Passage Saint-Pierre	100	600	1,200	800	2,600
10.	Rue de Varennes, 9	150	1,200	1,200	800	3,200
	Rue St.-Dominique, St.-G. .	200	1,500	1,200	810	3,500
11.	Rue Madame	100	1,200	1,200	800	3,200
12.	Rue St.-Hippolyte	300	2,000	1,200	1,000	4,200
		2,800	24,700	18,000	12,230	54,900

Es traf also jährlich ungefähr 20 Fr. auf ein Kind, oder täglich $^1/_2$ Centime. Im J. 1835 stieg die Zahl dieser Anstalten auf 19; im J. 1836 auf 24. Im März 1837 zählte man zu Paris 21 Anstalten mit 3,565 Kindern, in den Arrondissements von St.-Denis und Sceaux 6 Anstalten mit 440 Kindern; also zusammen 27 Anstalten mit 4,005 Kindern.

Mehre große Städte Frankreichs, Straßburg, Lyon, Bordeaux, Nantes, Toulouse, Rouen, Arras, Versailles, Angoulême, Brest, Nîmes, Angers folgten nach. Die Anregung hiezu kam bald von einem Wohlthäter, bald von Vereinen; Privaten stifteten wahre Musteranstalten dieser Art; die Gemeindebehörden begrüßten freudig diese Schöpfungen, traten bisweilen unterstützend bei; die Geistlichkeit wirkte eifrig mit. In Bordeaux traten unter dem Schutz eines verehrten Prälaten [1]) wie durch einen Zauberschlag 12 Bewahranstalten in's Leben. Im J. 1834 bestanden übrigens erst 102 in 34 Departementen. Allein sie gewannen die öffentliche Meinung; die Regierung erkannte ihre Wichtigkeit in einer Zeit, wo sie für den Volksunterricht fördernd wirkte, für den sie als ergänzende Vorbereitung galten. So waren die Kinderbewahranstalten entweder bloße Privat-, oder öffentliche, oder gemischte Anstalten. Sie gehörten ferner durch ihren Ursprung zu den Wohlthätigkeits-, durch ihren Zweck aber zu den Unterrichts-Anstalten. Im J. 1837 wurden sie durch den Minister unter die Gesetzgebung der letztern gestellt, und bald darauf regelte eine königliche Ordonnanz das ganze System dieser Institution. Es wurde weise bestimmt, daß jede dieser Anstalten eine Aufseherin haben sollte, obwohl die Beiordnung eines Aufsehers in gewissen Fällen gestattet wurde; die Prüfung dieser Personen soll Ausschüssen aus Familienmüttern zustehen; Damen sollen zur Aufsicht beständig und täglich die Anstalten besuchen, die übrigens unter den allgemeinen Vorschriften über das Volksschulwesen und unter der Aufsicht der durch die Gesetze für die Elementarschulen aufgestellten Beamten stehen sollten [2]).

---

1) Des Hrn. Abbé Dupuch unter den Auspicien des edeln Hrn. von Cheverus. In Bordeaux wurde auch die erste Musteranstalt im J. 1833 durch einen Verein Unterzeichner unter Mitwirkung wohlthätiger Frauen und der Stadtbehörde gegründet.

2) Die 4 ersten Artikel der königlichen Ordonnanz geben folgende Begriffsbestimmungen über diese Anstalten:

Art. 1.

„Die Kinderbewahranstalten oder Kleinkinderschulen sind Wohlthätig-
„keitsanstalten, in welchen die Kinder beider Geschlechter bis zur

Darnach haben auch die Inspectoren der Primärschulen die in Frankreich bestehenden Kinderbewahranstalten im J. 1837 besucht, und diese Visitation bewies die Existenz von 328 Anstalten in 62 Departementen und 192 Städten; 28,080 kleine Kinder besuchten sie, die Gemeinden trugen zu den Auslagen 164,607 Francs bei; das Uebrige wurde durch Privatgaben gedeckt [1]).

In diese Uebersicht ist das Departement Seine und Dise nicht aufgenommen, welches in jener Zeit 13 Kinderbewahrungsanstalten mit 1073 Kindern, nämlich 534 Knaben und 539 Mädchen enthielt, von denen 831 unentgeltlich erzogen wurden, während 242 eine Vergütung zahlten. Es genießen daher gegenwärtig in Frankreich ungefähr 30,000 Kinder dieser Wohlthat: 23 Departemente hatten jedoch im J. 1836 noch nicht diese Schöpfung, obwohl der wohlthätige Eifer von Privaten sie in's Leben ruft und nachhaltig dotirt.

Belgien nahm diese Bewahranstalten unter dem Namen „écoles gardiennes" auf. Ein Verein für die Unterstützung

---

„Vollendung des sechsten Lebensjahres aufgenommen werden können, „um die Besorgung der mütterlichen Aufsicht und der ersten Erziehung, „welche ihr Alter fordert, zu empfangen.

„In diesen Anstalten sollen Uebungen statt finden, welche nothwendig „die ersten Grundsätze des Religionsunterrichts und die Elementar„begriffe des Lesens, Schreibens und Kopfrechnens enthalten. Dazu „kann man noch belehrende und sittliche Gesänge, Näh- und alle Hand„arbeiten fügen.

Art. 2.

„Die Kinderbewahranstalten sind entweder öffentliche oder private.

Art. 3.

„Die öffentlichen Kinderbewahranstalten sind jene, welche ganz oder „theilweise die Gemeinden, die Departemente oder der Staat unterhalten.

Art. 4.

„Eine Kinderbewahrungsanstalt soll nur insofern als öffentliche be„trachtet werden, wenn eine passende Wohnung und Besoldung der „mit der Haltung der Anstalt beauftragten Person durch Stiftungen, „Schenkungen oder Vermächtnisse, die entweder durch Berathungen „des Generalraths oder des Gemeinderaths gehörig genehmigt sind, „zugesichert sind."

1) Nach einer von der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts dem Verfasser mitgetheilten Uebersichtstafel.

und Verbreitung dieser Schulen zu Brüssel forderte zu periodischen Unterzeichnungen, zu Privatunterstützungen, zu Naturalgaben für dieses gute Werk auf, und veröffentlichte ein Reglement für die Organisation, Einrichtung, Disciplin der von ihm in der Hauptstadt gegründeten Schule.

Teutschland, so reich an zu wenig gekannten milden Anstalten, kann eine der ersten Stellen bei dieser Schöpfung ansprechen. Schon 1813 gründete die Fürstin von Lippe-Detmold zu Berlin eine Kinderbewahranstalt. Später bildete sich daselbst ein Ausschuß wohlthätiger Frauen, um nach diesem Muster diese Anstalten im Königreich zu vermehren. Im J. 1836 blühten daselbst 5 solcher Asyle, andere entstanden zu Luisenstadt, Frankfurt an der Oder; Rechenschaftsberichte, Instructionen, Musterstatuten, durch ihn bekannt gemacht, klärten die öffentliche Meinung auf, ermuthigten zu Stiftungen, leiteten den Vollzug [1]). Zugleich wurden taugliche Vorstände dieser Schulen gebildet. Die Kaiserin-Mutter, Karoline Auguste, begabte 1830 Wien mit Kinderbewahranstalten, welche im Anfang zu 5 eröffnet wurden und sich täglich vermehren [2]) Weimar verdankt sie einer edeln Fürstin; Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden und andere Staaten Teutschlands haben sie in kurzer Zeit erhalten: nirgends hat man ihren Nutzen rascher gewürdigt, weil nirgends die Elementarerziehung mit mehr Bildung besorgt wird [3]).

Die dänische Regierung hatte vielleicht zuerst in Europa den Nutzen geahnt, „welchen die Errichtung besonderer Säle für

---

1) Hr. Ideler Streckfuß, eines der Ausschußmitglieder, hat diese Berichte bekannt gemacht; ein Auszug hievon steht im Ami de l'enfance, September- und Novemberheft 1837, p. 146, 181.

2) Man sehe im Ami de l'enfance, Novemberheft 1837, p. 198, einen Brief aus Wien vom 15. Juli 1836. Damals hatten die Gaben der Unterzeichner diese Anstalten mit mehr als 26,000 fl. bewidmet.

3) Wir hatten Gelegenheit, viele dieser Anstalten zu besuchen, namentlich in Weimar, Stuttgart, Nürnberg, Frankfurt, Mannheim u. a. a. O., sie boten die glücklichsten Ergebnisse.

„die Kinder unter 5 Jahren versprechen konnte, deren Eltern „den ganzen Tag außer dem Hause beschäftigt sind.“ Sie hatte schon am Schlusse des letzten Jahrhunderts den Plan gefaßt und angekündigt, solche, als ein nothwendiges Element eines guten Systems der öffentlichen Armenpflege, zu errichten [1]). Im J. 1814 erwähnte sie derselben unter dem Namen von Bewahrschulen [2]). Gleichwohl blieb auch in Dänemark die Ausführung dieses guten Gedankens den Familienmüttern vorbehalten. Der Verein wohlthätiger Frauen, welcher in Kopenhagen seit 1790 besteht, gründete die erste dieser Anstalten; die zweite die dänische Prinzessin Caroline Amalie [3]). Ein Ausschuß wurde niedergesetzt; die gegebenen Beispiele wurden in Kopenhagen und in anderen Städten befolgt. Die Vorschriften der Organisation wurden theilweise Frankreich entlehnt.

Genf und Lausanne gaben in der Schweiz den Impuls. Auch hier hatten hauptsächlich Familienmütter zur Gründung mitgewirkt, und den Geist der Leitung angegeben. Die Cantonalregierungen, die Gemeindebehörden strebten neben den edeln Vereinen, welche wetteifernd die Kleinkinderschulen stifteten und unterhielten, zu den Ausgaben beizutragen. Diese Vereine gaben belehrende Rechenschaftsberichte heraus [4]).

Die Institution hat, die Alpen überschreitend, dort denselben Einfluß ausgeübt: auch dort fand sie Förderer, die sie rasch verbreiteten, zumal unter der Geistlichkeit und unter den Hausmüttern [5]). Der Hr. Abbate Ferrante Aporti von Cremona,

---

1) Reglement vom 1. Juli 1799 über das öffentliche Armenwesen in Kopenhagen, §. 75.

2) Reglement vom 29. Juli 1814 über den öffentlichen Unterricht in der Stadt Kopenhagen, §§. 42 u. 64.

3) Im J. 1828 und 1829.

4) Dahin gehört besonders die Notice sur l'école des petits enfans établie à Genève, 1829, von Hrn. Regens Monod herausgegeben, voll trefflicher Ansichten.

5) Man nennt unter Andern die Gräfin Bellini zu Novara, die Gräfin Tempi u. A.

Herr Pietro Zesi, Pfarrer zu Mailand, der Herr Abbate Raphaele Lambruschini in Florenz haben, bemüht Italien in den Genuß eines guten Werkes zu setzen, ihm dessen Werth enthüllt. „Die Idee, den Unterricht der Kinder von dem Zeit-„punkte an zu beginnen, wo man sie der Muttermilch entwöhnt, „drängte sich dem Erstern auf; er verwirklichte ihn Anfangs bei „den Kindern reicher Familien. Nachdem die Probe über alle „Erwartung gelungen war, erstreckten der Abbate Aporti und „die ihn unterstützenden Wohlthäter den Versuch auf die Armen. „Er sah darin die Grundlage des Gebäudes der öffentlichen „Erziehung; er legte in seine Kindersäle eine ungekannte Macht, „welche die des Elementarunterrichtes erhöhen wird. Dieser „evangelische Mann, einfach mit dem Volk, Kind mit den Kin-„dern, weise inmitten der Weisen, hat sich zu den höchsten Be-„trachtungen über diesen Gegenstand in einer Schrift erhoben, wel-„che er über den Volksunterricht in der Lombardei herausgegeben „hat [1])." Dieses ist das Zeugniß, welches ihm sein würdiger Nacheiferer gibt [2]). Dieser letztere dagegen lud die Freunde des Guten in Toscana ein, einen so glücklichen Gedanken aus-zuführen, und klärte bald ganz Italien über die Vortheile auf, die man davon erwarten, über den Geist, in welchem er ausge-führt werden soll [3]). Schon hat Hr. L. Rassi Pisa mit einer Scuola infantile begabt. Nach diesem Muster gründete auf den Aufruf des Grafen Guicciardini ein Verein von Unterzeichnern die von Florenz. Bald folgten Siena, Prato, Livorno, ganz Toscana diesen Beispielen. Die Regierung hatte zu diesen Versuchen ermächtigt; überrascht von dem glücklichen Erfolge, wollte sie zu den Dotationen beitragen; man sah den Großherzog

---

1) Die Schöpfung des Abbate Aporti geht in das Jahr 1829 zurück; er gab zu gleicher Zeit ein Handbuch zum Gebrauch der Stifter heraus, welches in das Französische übersetzt wurde.

2) In seinem Bericht über die Schulen von Cremona.

3) Seine ersten Nachrichten wurden im J. 1830 und 1833 gelesen. Sein Guida del educatore erscheint seit 1836.

und die Großherzogin unerwartet die Kleinkinderschulen von Pisa besuchen, den Uebungen der Kinder anwohnen, die allgemeine Bewunderung theilen. Der Pfarrer Pietro Zesi in Mailand kam nach Cremona, studirte das Werk des Abbate Aporti, und in seinem Presbyterium selbst eröffnete er die Schule der kleinen Kinder und der Mildthätigkeit. Der Vicekönig Erzherzog Rainer, der Cardinal Erzbischof von Mailand, die ersten Einwohner der Stadt ermunterten diese Stiftung und wollten daran Theil nehmen. Der Cardinal Legat von Bologna umgab mit einem wohlwollenden Schutz die Scuole della Providenza, welche durch wohlthätige Damen dieser Stadt gegründet wurden. Die ganze Lombardei, Piemont [1]), der Kirchenstaat, Neapel, fast alle Städte Italiens eigneten sich mit rühmlicher Nacheiferung diese Institution an, in welcher vorzüglich die religiöse und sittliche Erziehung hervorgehoben wird [2]).

Während dieser Zeit drang die Institution über die Meere. Von den britischen Inseln verbreitete sie sich, wie von einem Heerde aus, in die Vereinigten Staaten Nordamerika's [3]), in die englischen Colonieen [4]).

---

1) Der Hr. Graf Petiti de Roreto nennt 3 Kinderbewahranstalten in Turin, von denen die erste 1830 durch den Marchese Fallette de Barrol und die beiden andern durch Wohlthäterinnen gegründet wurden (Saggio sul buon governo della mendicità etc. tom. II. p. 157).

2) Ueber die Kinderbewahranstalten in Italien kann man die 1834 erschienene Schrift ihres Stifters, die unter dem Titel: Des écoles et des salles d'asile d'Italie ins Französische übersetzt wurde (Paris, chez Hachette), sowie den Guida des Hrn. Abbate Lambruschini nachlesen.

3) Ein Verein von Frauen, welcher in Boston zusammentrat, gab dieser Schöpfung Schwung, und auf dessen Ruf bildeten sich bald infants schools in mehren Vierteln dieser Stadt.

Derselbe Gang wurde in den andern Staaten der Union eingehalten.

4) Im Ami de l'enfance 1837, p. 374, steht eine Parallele zwischen den infants schools Englands und den salles d'asile Frankreichs: „Rücksichtlich der Mildthätigkeit stehen die salles d'asile höher; hingegen in Bezug auf die sittliche Richtung und auf den Unterricht die infants schools viel höher."

Zweiter Artikel.

Von dem Geist, welcher die Organisation und Haltung der Kinderbewahranstalten leiten soll.

Diese Institution hat sich deßwegen so spät unter den Entdeckungen der Wohlthätigkeit gebildet, weil die öffentliche Armenpflege zuerst die äußern sichtbaren Bedürfnisse, die dringendsten Uebel auffaßte. Lange hatte man die Wichtigkeit der Erziehung des ersten Kindesalters verkannt. Durch ein glückliches Zusammentreffen war gerade zur Zeit der Entstehung dieser Institution ein neues, reiches Licht über diesen Gegenstand durch das schöne Werk der Frau Necker de Saussure verbreitet worden, das die Kinderschulen empfahl.

Die Vortheile, welche diese Anstalten den unbemittelten Familien bieten, haben nichts mit dem Almosen gemein; sie sind keine directe Unterstützung: sie erlangen nur eine größere Freiheit für ihre Arbeiten, eine größere Sicherheit für ihre Kinder [1]); die Gesundheit der Kinder bessert sich auffallend, ihr Körperbau stärkt sich: die Hautkrankheiten, denen sie sonst unterworfen sind, werden verhütet, eine überraschende Verwandlung geht durch die neue Lebensart in dem physischen Zustand vor [2]). Allein die sittlichen Segnungen für die Familien sind noch reichlicher. Die Kinder gewöhnen sich ohne Anstrengung von den ersten Jahren an Ordnung und Reinlichkeit: sie gewinnen das Gefühl der Schicklichkeit, bilden sich zur Geselligkeit, ihre Aufmerksamkeit wird fixirt: sie gewöhnen sich zu beobachten, beginnen die Erscheinungen der Natur zu bemerken; ihr Gemüth öffnet sich edeln Stimmungen; sie beginnen das religiöse Gefühl zu ah-

---

1) In London verbrannten im Jahr 1835 mehr als 100 Kinder, weil sie von ihren Eltern allein gelassen, und in Zimmern mit Heizung eingeschlossen worden waren, darunter $^4/_5$ Mädchen, was sich aus ihrer Kleidung erklärt; auch in Paris ereigneten sich eine Anzahl solcher Unglücksfälle bei armen Familien.

2) In Rouen zeigt sich seit der Eröffnung der Kinderbewahranstalten eine bedeutende Abnahme der Sterblichkeit, was man in andern Städten auch untersuchen sollte.

nen. Die Heiterkeit, welche sie einathmen, wirkt selbst glücklich zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten mit. So treten sie viel besser gestimmt in die ernstere Erziehung ein, welche sie gegen das sechste oder siebente Jahr erwartet. Ihre Eltern, welche sie zufrieden, gelehrig, gesund heimkommen sehen und ihre ersten Fortschritte bemerken, fühlen ihre Zärtlichkeit für sie sich verdoppeln und werden vielleicht selbst besser.

Auch erstreckt sich durch diese Institution der Patronat der reichen Familien auf die armen, und stimmt jene in ihrer weltlichen Zerstreuung zum schönen Dienst der Wohlthätigkeit.

Von dem Herz der Mütter muß man die Vorschriften für die Leitung dieser Anstalten fordern. Mütterliche Liebe muß hier leiten. Die Kindheit führt der Weg des Glücks zum Unterricht. Die Kunst, sie unter die Zucht zu beugen, besteht in der Kunst, sie angenehm zu machen. Die Lehren werden wechselnde, belebte, aber regelmäßige Spiele. Die Autorität wird sich unter den Formen der Zuneigung verhüllen; die Kinder werden sich gehorsam finden, indem sie sich geschirmt fühlen.

Man hüte sich aber vor einem zu raschen Gang, einem zu weiten Kreise des Unterrichts. Der Unterricht soll hier keine streng methodische Lehre, sondern eine stete Erholung seyn. Die Freude soll als Lehrerin auftreten. Man bewahre die Kinder vor Ermüdung, vor einer zu frühreifen Entwicklung des Geistes, eine Vorsicht, die oft bei diesen Anstalten fehlt. Dort hält man die Kinder unbeweglich auf den Bänken in düstern Sälen zurück; man übt sie unablässig in der Arbeit; man hält sie unter einer strengen Zucht. Man läßt die Langweile vorausfühlen, welche sie einst in den Klassen erwartet [1]).

---

1) Wenn man in einigen neu errichteten Kleinkinderschulen einige Beispiele dieser Uebertreibung findet, so trifft man an einigen Orten Teutschlands das Gegentheil, wo sich die Schullehrer gegen jede vorläufige Lese- und Schreibübung als gegen einen Eingriff in ihre Rechte verwahrten.

Die kleinen Kinder, für welche diese Asyle bestimmt sind, theilen sich in 2 Klassen, deren Bedürfnisse verschieden sind, und die aus diesem Grund in zwei Abtheilungen zerfallen müssen. Die erstere umfaßt die Kinder, welche in der Entwöhnung begriffen sind und noch nicht 3 Jahre alt sind, die zweite die von 3—6 Jahren. Man hat sich in einigen dieser Anstalten bisher zu wenig mit den Kindern der ersten Klasse beschäftigt. Ihre Behandlung erstreckt sich fast blos auf die physische Pflege, auf die Reinlichkeit und gute Haltung, auf einige Spiele; sie vor Allem fordern ein zärtliches Wohlwollen in allen Beziehungen, welche man mit den Kindern unterhält; gleichwohl wird man schon anfangen, dort einige vertrauliche Unterhaltungen, einige liebreiche Berathungen und einige Uebungen des Gedächtnisses einzuführen.

Erst im Alter von 3 oder 4 Jahren beginnt eine Art vorläufigen Unterrichts, um die Intelligenz dieser Kinder zu erschließen. Er umfaßt wesentlich zweierlei: Sachen und Zeichen von Sachen.

Die Lehren von Sachen betreffen vorzüglich sinnfällige Gegenstände, welche die Kinder schon kennen und die geeignet sind, ihre Aufmerksamkeit zu erregen; sie bezwecken, sie die Eigenschaften, Formen, Dimensionen, den Gebrauch derselben unterscheiden zu lassen. Man nimmt dazu Erzeugnisse der Natur oder des Kunstfleißes, und bezieht den Unterricht auf die merkwürdigsten Erscheinungen, die einfachsten Verhältnisse der Lage oder der Ursachlichkeit. Man lehrt in Zwiegesprächen, in Fragen, und sucht die Wißbegierde und den Wetteifer zu erregen, während man den Geist zu ermüden vermeidet. Man bringt den Gegenstand selbst zur Anschauung, oder dessen Bild, oder gibt eine Beschreibung davon. Um die Gegenstände selbst den Kindern vorzulegen, bringt man sie in den Saal, oder man zeigt sie auswärts: glücklich, wenn man mit der Anstalt einen Garten verbinden kann, wo die Kinder das Wachsthum der Pflanzen, das Aufblühen der Blumen und das Reifen der Früchte

beobachten können, oder wenn die Lage der Orte ihnen von Zeit zu Zeit Gänge in's Feld gestattet![1])

Um den Kindern die Bilder der Gegenstände zu zeigen, greift man zu Abdrücken: die Vergleichung dieser Bilder mit der Erinnerung, welche die Kinder an die Gegenstände selbst bewahren, übt ihr Urtheil und Gedächtniß, und unterhält sie angenehm. Allein diese Abbildungen müssen treu seyn, und die Wahl der Gegenstände muß zu den Bedürfnissen dieser Anstalt passen[2]).

Die Lehren von den Zeichen umfassen die ersten Anfänge des Lesens, Schreibens, Zählens, Zeichnens und der Tonkunst.

Die Leseübungen finden an der schwarzen Tafel statt; sie bezwecken, die Kinder die Buchstaben nicht nur nennen, gruppiren, sondern auch verständlich, deutlich und richtig aussprechen zu lassen.

Der Anfang des Schreibens oder des Zeichnens kann in einem so zarten Alter nur auf der Schiefertafel mit einem Griffel versucht werden, er soll ferner die Kinder zur regelmäßigen Nachahmung heranbilden.

Die ersten Begriffe des Zählens und Rechnens werden mittelst einer mechanischen Vorrichtung (Boulier compteur) gegeben, welche halbrohen Nationen entlehnt ist; sie soll auf diesen Elementarunterricht die Methode Pestalozzi's und das Princip der Anschauung anwenden. Einige einfache Figuren, auf eine schwarze Tafel gezeichnet und mit den Gegenständen verglichen, sollen, die Anfangsbegriffe der Geometrie mittheilend, ferner das Kind mit den Größen, Dimensionen und Formen bekannt machen; bei diesen kleinen Studien, wie bei den vorerwähnten, erwachen die Aufmerksamkeit und das Urtheil, das Gedächtniß versucht sich unvermerkt.

Der Gesang begleitet die meisten dieser Uebungen, oder verschmelzt sich mit ihnen. Sie erlangen dadurch für die Kinder einen mächtigen Reiz und gewissermaßen ein neues Leben.

---

1) Die Kleinkinderschulen in der Schweiz haben bis jetzt diese Mittel am besten angewandt.

2) Dieses ist besonders in Genf gut begriffen und ausgeführt.

Der Gesang stärkt ihre Brust und Stimmorgane. Die Harmonie ergießt zudem selbst in ihren einfachsten Accorden in ihre jungen Herzen ihren geheimen Einfluß, singend lesen, rechnen, sprechen sie [1]). Wie alle Kinder vereinigt im Accord singen, so verlaufen ihre verschiedenen Uebungen, ihre Bewegungen selbst in einer bewundernswürdigen Uebereinstimmung. So benützt man die Macht der Nachahmung, jede Handlung wird leichter und regelt sich besser, die Bilder der Ordnung begegnen dem Blick, die Gewohnheiten der Ordnung bilden sich an, die gegenseitige Sympathie wird gepflegt.

In Bordeaux hatte man den sinnigen Gedanken, eine kleine Orgel im Saal aufzustellen, welche das Thema der Gesänge anstimmt.

Jede Uebung darf nur sehr kurz dauern. Die Kinder lieben die Bewegung, den Wechsel. Diesem Hange nachgebend, leitet man sie. Die Kinder wechseln Stelle und Beschäftigung; die kleinen Evolutionen, welche dieses Gehen veranlaßt, dienen zugleich zum Unterhalt, zur Ordnung ihrer Schritte und Haltung, sie bilden eine Art natürlicher Gymnastik. Man verbindet damit Spiele, Spaziergänge, regelmäßige Bewegungen der Arme und Füße, welche sich nach einem Maaße vollziehen, die Glieder entwickeln, die Muskeln stärken.

In einigen Städten hat man mit Erfolg einige ganz einfache gymnastische Vorrichtungen eingeführt, vermittelst welcher sich die Kinder balanciren, hängen können, ohne irgend einer zu starken Anstrengung sich auszusetzen, und man hat bemerkt, daß diese Uebungen, mit Mäßigung wiederholt, gewisse Hautkrankheiten vertrieben, an welchen die Kinder armer Familien häufig leiden.

Die Handarbeit ist eine Art gymnastischer Uebung, sie dient zur Bildung der Organe, zur Fesselung der Aufmerksamkeit, und ist daher in den Kinderbewahranstalten einzuführen. Jedoch muß

---

1) Man hat in Frankreich die Anwendung dieser Kindergesänge durch die Bemühungen der Frau Millet sehr vervollkommnet. Man kann Muster im Anhang zu dem Manuel des fondateurs et des directeurs par M. Cochin nachsehen.

in einem so zarten Alter die Arbeit einfach und leicht seyn, sie darf nicht zu anstrengend seyn, nicht zu lange dauern. Die Gewohnheit zur Arbeit läßt sich den Kindern frühe mittheilen, aber zu diesem Zweck muß man ihnen die Neigung einflößen. Die Arbeit kann auch die Form einer Unterhaltung annehmen; wie freudig pflegen die Kinder die Gärtnerei! Das wird ein Vorspiel für die Lehrzeit seyn, ein Mittel zur Verhütung der Zerstreuung, der schlimmen Haltung. Der Graf Guicciardini sah, indem er die Arbeit in die Kleinkinderschule von Florenz einführte, darin mit Recht auch ein Mittel sittlicher Erziehung.

Der wichtigste Erziehungszweig von allen, jener, welcher den Charakter bildet und das Herz läutert, soll den ersten Rang in diesen Anstalten behaupten. Allerdings sieht man in diesem Alter kaum den Keim der edeln Fähigkeiten, welche die Erziehung zu entwickeln berufen ist; gleichwohl kann man auch da schon ihren Aufschwung begünstigen, indem man die Absichten der Vorsehung unterstützt: eine zarte, verdienstliche Aufgabe, welche geistige, emsige Sorgfalt erfordert, und welche an mehren Anstalten vielleicht noch nicht hinlänglich bekannt ist.

Die kleinen Kinder sind durch ein Bedürfniß von Beweglichkeit und Thätigkeit getrieben, welches, wenn es sich selbst überlassen wird, bald in Ungeduld, in üble Laune, in Hang zur Zerstreuung ausartet, und welches in der Folge eine Quelle von Unordnungen werden kann. Die Uebungen der Bewahranstalt werden dieses Bedürfniß zugleich regeln und befriedigen; sie werden ihm eine heilsame Richtung geben, das Kind wird sich, ohne es zu wissen, ihr unterwerfen, es wird gefesselt seyn, ohne gezwungen zu seyn.

Das kleine Kind ist zur Selbstsucht geneigt, eine Stimmung, welche immer dem Gefühl der Schwäche natürlich ist. Die Gemeinsamkeit unter diesen Kleinen in der Bewahranstalt läßt aber in diesen jungen Gemüthern sanfte Sympathieen entstehen, gegenseitige Dienste lassen sie den Werth der Zuneigung entdecken.

Das kleine Kind kennt die Furcht, nicht den Gehorsam. Die Autorität, welche es in der Anstalt empfindet, athmet ein Wohlwollen, welches in ihr eher einen Schutz, als ein Joch erkennen läßt. Sie erscheint ihm unter dem Bild der Ordnung, fest und ruhig in allgemeinen, ständigen Gesetzen. Das Kind lernt liebend gehorchen. Die Ehrfurcht befestigt sich in ihm durch Vertrauen und Dankbarkeit.

Das kleine Kind sehnt sich nach Glück; deßwegen flöße Alles in der Anstalt Zufriedenheit mit Wohlwollen ein. Das Glück dieser jungen Geschöpfe wächst durch gefühlvollen Verkehr.

Das kleine Kind ist natürlich Sklave der Sinneneindrücke; gleichwohl kann die Religion sich schon an dasselbe wenden, und zwar unter lieblichen und rührenden Gestalten. Die Gebete, Gesänge der Kinder sind für sie auch eine Lehre. Lasset die Kindlein zu mir kommen, begehrte der Erlöser.

Der Erfolg einer Kinderbewahranstalt hängt wesentlich von dem Charakter Jener ab, denen ihre Leitung anvertraut ist: dieser Dienst eignet sich ausschließlich für Frauen; es ist ein Dienst der Geduld, Sanftmuth, Nachsicht, Güte, selbst der Zärtlichkeit; er umfaßt die tausend kleinen Sorgen, die kleinlichsten, flüchtigsten Einzelnheiten. Er erfordert schon deßwegen bei den damit betrauten Frauen einen ziemlich seltenen Verein von Eigenschaften und einige Erfahrenheit in der Kunst der Kindererziehung. Gemeine Personen taugen nicht; im Gegentheil gehört eine gewisse Erhebung der Gefühle dazu, welche den Zweck dieses Berufs begreift; eine Wärme des Gemüths, welche seine Ausübung beseelt; eine gewisse Würde des Benehmens, welche natürlich Ehrfurcht erweckt; eine gewisse Bildung des Geistes und vor Allem eine Scharfsichtigkeit, welche befähigt, die Elementarbegriffe mit einer geziemenden Klarheit und Genauigkeit darzustellen.

Um fähige Personen für diesen Beruf zu gewinnen, muß man sie in einer Mutteranstalt heranbilden, wo sie einen oder zwei Monate hindurch den Uebungen anwohnen, und sich mit

dem Geist, welcher sie beleben soll, vertraut machen; dann sollen sie eine Prüfung mit einigen praktischen Proben bestehen.

Der Erfolg einer Kinderbewahranstalt hängt dann von der Oberaufsicht ab, welcher sie unterworfen ist. Auch diese sollen Frauen der höheren Klasse führen. Diese Beaufsichtigung soll täglich stattfinden, gewissermaßen ständig seyn, ohne je unruhig, zänkisch oder launig zu werden. Die Anwesenheit der beaufsichtigenden Damen wird für die Vorsteherin der Anstalt ermunternd seyn. Die Aufsicht wird nicht blos auf die Untersuchung der Haltung der Kinder, ihrer Uebungen, der Einhaltung der Vorschriften, der Haltung der Tagebücher, sie wird noch weiter gehen: diese Damen werden die armen Kinder zu ihren Familien begleiten, um sich über ihre dortigen Bedürfnisse zu erkundigen, um ihnen verständigen Rath zu ertheilen, ihnen nach Bedarf Beweise des Wohlwollens zu geben.

Diese Personen mögen sich bisweilen zu Ausschüssen versammeln. Sie werden sich ihre Beobachtungen mittheilen und einander durch hochherzige Ideen ermuntern. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Versammlungen eben so vielen Nutzen, als anziehenden Reiz haben.

Dritter Artikel.

Materielle und ökonomische Bedingungen für diese Anstalten.

Die unentgeltliche Aufnahme der Kinder ist nicht nothwendig, eine kleine Vergütung von Seiten der Vermöglichen ist sogar nützlich [1]). Allein sind die Kinder einmal aufgenommen, so muß jede scheinbare Unterscheidung unter ihnen aufhören [2]).

Wenn die Kinder, statt zu Hause, in der Anstalt das Mittagsmahl einnehmen, so ist diese Gleichstellung in der Zeit, wo jedes

---

1) Diese Vergütung kann auf 1 Franken für den Monat, oder auf 25 Centimes für die Woche bestimmt werden, wie es in Bordeaux geschieht.

2) In Stuttgart sind zwei Anstalten, in welche die kleinen Kinder gegen eine monatliche Vergütung aufgenommen werden; in die eine um 24, in die andere um 48 Kreuzer.

jedes der Kinder seine kleinen Vorräthe angreift, schwieriger zu erhalten. Man hilft bisweilen dadurch, daß man die Kinder in besondere Gruppen vertheilt, sonst und besser noch dadurch, daß man Allen in der Anstalt selbst bereitete Kost gegen ein Billet oder eine Anweisung verabreicht. Die Billets werden von wohlhabenden Familien gekauft, und geheim an die armen Familien vertheilt.

Eine so nützliche Anstalt läßt sich leicht erweitern. Man kann sie mit den Volksschulen verbinden; die Gattin, Schwester des Lehrers kann sie leiten: so würden sie sich in den Landgemeinden verbreiten, wo sie oft während der Feldarbeiten nöthig werden, sie werden dort die Unterbringung der Kinder bei Leuten ersetzen, die höchstens zu ihrer materiellen Pflege geeignet sind.

Man sah, daß zu Paris im Durchschnitt die Ausgabe sich jährlich nicht auf 20 Franken für jedes Kind beläuft. In den Hauptstädten der Departemente, wie zu Arras, Bordeaux, Lyon, Straßburg, ist sie im Allgemeinen nicht so hoch, sie kommt selten auf 15 oder 16 Franken für die Säle, welche wenigstens 100 Kinder fassen können. Kann man wohlfeiler mehr Gutes thun? Dagegen kann man sich auch nicht genug vor den Uebertreibungen einer schlecht verstandenen Sparsamkeit hüten; die Vorsteherin soll anständige Honorare beziehen, das Lokal soll gewisse unerläßliche Bedingungen in sich vereinigen, einen leichten Zugang, eine gesunde Lage, einen hinlänglichen Umfang. Die Anstalt sey immer im Erdgeschoße, aber in keiner feuchten Lage; der Saal, wo die Uebungen vorgenommen werden, sei geräumig genug, damit die Kinder frei ihre Evolutionen machen, von Zeit zu Zeit den Platz wechseln können; Stufenbänke sollen sich in Form eines Amphitheaters erheben; das Licht falle reichlich ein; die Luft lasse sich leicht wechseln; Alles sei reinlich; bedeckte Bogengänge sollen den Kindern während der schlechten Jahreszeit zum Lustwandeln dienen; ein geräumiger, mit Bäumen bepflanzter Hof oder wo möglich ein Garten sollen gewöhnlich ihren Spielen eine schattige Stelle bieten; eine Küche sei mit der An-

stalt verbunden, und Nichts fehle zu dem Geräthe, das gehörig unterhalten werde [1]).

Eine Wohlthat ist gewöhnlich fruchtbar; sie erzeugt andere. In mehren Städten haben mit diesen Anstalten die Gründer einen Hilfsfonds für die armen Kinder verbunden, für die Anschaffung von Weißzeug, Kleidung, Fußbedeckung und ähnlichen Gegenständen. Solche Vertheilungen vereinigen mehre Vortheile [2]). Zuvörderst liefern sie den armen Kindern das Mittel, unter ihren Kameraden in anständiger Haltung zu erscheinen; dann führen sie zur Untersuchung der Lage der Familien, welchen diese Kinder gehören, und bestimmen, ihnen Gutes ohne Mißbrauch zu thun. Endlich betheiligt man die Eltern an dem Erfolg der Erziehung ihrer Kinder.

Selbst wenn die Kinderbewahranstalten auf Kosten des Staats gegründet und unterhalten werden, so ist es zu wünschen, daß freiwillige Unterzeichnungen hervorgerufen werden, um einen Theil der Auslagen zu decken. Die Ersparung läßt dann diese Anstalten vermehren, erweitern, verbessern. Die öffentliche Meinung wird über den Werth dieses guten Werkes aufgeklärt, das Publikum betheiligt sich, die Mitwirkung der Aufsicht wird hervorgerufen, die Vorsteherin mit erhöhtem Eifer erfüllt, in den Kindern ein regerer Wetteifer erweckt; die Anstalt gewinnt so ein neues Leben; die Familien erhalten wohlwollende Gönner, und die Liebe und Gewohnheit der Wohlthätigkeit werden verbreitet.

Wir wollen hier nicht die reglementären Bestimmungen verzeichnen, welche in diesen Anstalten eingeführt werden sollen:

1) Zu dieser Ausstattung gehören folgende Drucksachen:
   1) für das Lesen das Alphabet, das an die Wand geklebt werden soll;
   2) für das Zählen arabische Ziffern zum gleichen Zweck;
   3) Bildersammlungen mit Text und Fragen;
   4) Verzeichnisse der Besuche der überwachenden Damen;
   5) Verzeichnisse der Abwesenden;

2) Die Gesellschaft der Unterzeichner in Brüssel, Straßburg, Arras nehmen Rohstoffe und Kleider als Geschenke an.

sie sind in andern Schriften enthalten [1]). Wir rathen nur, die Uebung allgemein zu befolgen, jedes Kind unter die Tutel eines aus seinen Gespielen gewählten Adoptivbruders oder einer Adoptivschwester zu stellen, welche ihm zugleich als Führer und Muster dienen sollen. Den Eltern soll man ein Reglement zustellen, welches ihnen die Bedingungen angibt, unter welchen ihre Kinder aufgenommen werden [2]), und fordern, daß sie ihre Kinder in die Anstalt bringen und dort abholen. Die Uebungen sollen von Halbstunde zu Halbstunde wechseln, die Evolutionen sollen ohne Lärm vorgehen, die Disciplin soll der Fröhlichkeit nicht schaden. Gesang soll alle Uebungen begleiten, körperliche Züchtigungen sollen vermieden werden. Den Kindern soll man Baustücke von Holz geben, und sie Figuren in den Sand zeichnen lassen.

---

1) Hausmütter lieferten auch hier die besten Instructionen, so die Frauen Millet, Nau de Champlouis, Mallet in Frankreich. Wir nennen einige der nützlichsten Schriften:
1) De la direction morale des salles d'asile et des comités de surveillance. Paris, 1834.
2) Manuel des écoles de petits enfans, par M. Cochin. Paris 4.
3) Lettres à ma femme, etc. par M. Joseph Rey de Grenoble, conseiller à la Cour royale d'Angers. Grenoble, 1835.
4) Le médecin des salles d'asile par le Docteur Cerise. Paris, 1836.
5) Les chants pour les salles d'asile, 3. édition. Paris, 1836.
6) Wilderspin über die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Kleinkinderschulen ꝛc. Aus dem Englischen nach der dritten Auflage von J. Wertheimer, zweite Auflage. Wien 1828.
7) Observations sur le système des écoles d'Angleterre pour la première enfance, par madame Millet. Paris, 1826.
8) Collections d'images pour les salles d'asile. Paris, 1836.
9) Prémices d'histoire naturelle, à l'usage des salles d'asile, par M. Batelle. Paris, 1836.
10) Eine sehr schätzbare Schrift erschien 1832 in Turin unter dem Titel: Sull' educazione della prima infanzia della classe indigente, brevi cenni dedicati alle anime caritevoli.

2) Wie z. B.:
1) Sorge für Reinlichkeit.
2) Erscheinen zu den bestimmten Stunden.
3) Vorsichtsmaaßregeln für die Gesundheit; die Impfung.
4) Die Gegenstände, mit welchen jedes Kind versehen seyn soll; und
5) vor Allem die guten Beispiele, welche den Kindern in ihren Familien gegeben werden sollen.

Wenn die Kinder mit sechs Jahren austreten, sollen sie ein Zeugniß über ihre Aufführung in der Anstalt und über die Früchte erhalten, die sie hier gewonnen haben.

Drittes Hauptstück.

Von den Anstalten für die Erziehung armer Waisen.

Erster Artikel.

Von der Pflicht, für die Erziehung der Waisen zu sorgen.

Hier erscheint eine Klasse Unglücklicher, welche offenbar nicht für sich selbst sorgen können, deren Unglück meist keine menschliche Macht verhüten kann, bei welchem aber die Gesellschaft nicht gefühllos bleiben darf.

Das erste Gefühl, welches das Gemüth bei dem Anblick der Waise ergreift, ist der Wunsch, für deren gegenwärtige Bedürfnisse zu sorgen, sie der Entbehrung, dem Hunger, dem Elend zu entreißen, ihr Unterstützung zu gewähren. Hierbei bleibt man jedoch gar zu oft stehen; das Kind hat ein ganzes Leben vor sich; Vorsorge für seine Zukunft ist nothwendig; es soll vor dem ihm drohenden Unglück bewahrt und in Stand gesetzt werden, durch eigene Kraft eine unabhängige Stellung zu gewinnen. Es hat auch ein Recht auf eine edlere Ausstattung mit den Wohlthaten der Religion, Sittlichkeit, Bildung, es soll befähigt werden, seine Bestimmung als geistiges Wesen zu erreichen; es soll gute Lehren und Beispiele gewinnen.

Die materielle Unterstützung hat eine Grenze, über welche hinaus sie mißbräuchlich wird. Der sittliche Einfluß ist stets nützlich. Nicht blos die materielle Armuth soll man bei den Waisen bekämpfen, sondern auch die geistige. Es ist wahrlich ein schöner, rührender Beruf, Adoptivvater einer Waise zu seyn! Allein groß sind die Pflichten, weit größer, als die der gesetzlichen Tutel; diese letztere bewahrt blos die Person und das Vermögen des Mündels; die arme Waise hat kein Vermögen,

das zu verwalten ist; sie verlangt die Schöpfung ihrer Existenz. Von diesem Gesichtspunkt aus muß man die Waisenanstalten untersuchen und ihren Werth würdigen.

Die Civilgesetzgebung wacht über die Interessen der Waise bei der Ausübung der bürgerlichen Rechte. Allein diese rühmliche Sorgfalt hat fast gar keinen Einfluß auf das Geschick des Kindes; der Staat nahm also gewissermaßen die Pflicht auf sich, die er in diesem Falle Niemanden auferlegt: er muß eine Tutel ausüben, und zwar durch die Maaßregeln der öffentlichen Armenpflege soll er die Lücken des Civilrechts ergänzen. Der Staat bemächtigt sich alles herrenlosen Gutes, und sollte mit den Vortheilen nicht auch die Lasten übernehmen? Er sorgt für den Abwesenden, den Irren, für die Ernte des durch Krankheit gehinderten Grundeigenthümers, für die reiche Waise; und die arme Waise sollte allein vergessen seyn! Hier antwortet die Humanität: Die arme Waise wird das Adoptivkind der Gesellschaft selbst.

Und wahrlich ein wichtiges Interesse für den Staat ist diese Erziehung der armen Waisen, da sie ohne dieselbe gefährliche Unterthanen werden würden, während sie durch sie dankerfüllt eine kostbare Pflanzschule für die öffentlichen Dienste seyn werden.

Bei seiner Verfügung, welche über diese Kinder freier als über die Kinder der Familie ist, kann er in den Waisenhäusern wahre Musteranstalten für die Volkserziehung bilden, wo er vollständig seine weisen Bildungsversuche ausführen, und mächtig auf die Sitten des Volkes einwirken kann.

Zweiter Artikel.

Ursprung der Anstalten für die Erziehung der Waisen.

So hat auch ein allgemeiner Wetteifer in allen Zeiten uud Ländern die Waisenanstalten vermehrt. Bisweilen hat der Staat sie übernommen. Die vorzüglichsten Städte Europa's deuten mit edlem Stolz auf die für diesen Zweck errichteten Gebäude.

Die Privatarmenpflege hat mit der öffentlichen um die Ehre gestritten, die Waisen zu schützen.

Die Religion hat zärtlich und ständig für die Waise gesorgt [1]): sie stellt sie unter den Schirm Gottes selbst [2]). Auch setzte das Christenthum seit seiner Gründung für die Waisen eine Adoptivvaterschaft ein, eröffnete ihnen ein Asyl in den ersten unter seinen Auspicien gebildeten Hospitälern. Durch die Opfer der Gläubigen bewidmet, wurden die Orphanotrophia durch die Geistlichkeit geleitet; die ersten christlichen Kaiser verliehen ihnen gesetzliche Vorrechte.

Eine Verordnung, von den Kaisern Leo und Anthemius an den Präfecten von Constantinopel im fünften Jahrhundert erlassen, bezeichnet diese Anstalten als durch die Eingebung des religiösen Gefühls gegründet. Sie wollen, daß sie von den gerichtlichen Kosten und Förmlichkeiten frei seyen, und von den Gerichten geschützt werden [3]). Die Kirchengesetze vertrauen die

---

1) Ueberall stellt die heilige Schrift die Waise und die Witwe zusammen, und Beide in die erste Reihe der Unglücklichen, welche der Gegenstand der Vorliebe Gottes sind. Man sehe unter Anderem Exod. cap. 22. v. 22. — Deuteronom. cap. 16. v. 14., cap. 24. v. 17. cap. 19. v. 26., cap. 26. v. 12., cap. 27. v. 19. — Ecclesiast. cap. 4. v. 10. etc. etc.

2) Et orphano tu eris adjutor.

3) Const. 32. Cod. de episcop: et cler. (I, 3.) „Dioscuro praefect. Praet. „Orphanotrophos hujus inclytae urbis (nulla subtilitate juris obsistente) qui quidem pupillorum sunt quasi tutores, adolescentium vero quasi curatores, sine ullo fidejussionis gravamine in emergentibus causis tam in judicio, quam extra judicium (ut opus exegerit) ad similitudinem tutoris et curatoris, personas et negotia eorum (si qua possint habere) defendere ac vindicare jubemus: ita videlicet, ut praesentibus publicis personis, id est tabulariis, aut intervenientibus gestis in hac quidem inclyta urbe apud virum perfectissimum magistrum census, in provinciis vero apud moderatores eorum, vel defensores locorum, res eorum eis tradantur, a quibus sunt custodiendae: ut si quas earundem rerum, propter foenus forsitan, vel aliam urgentem causam, vel eo quod servari non possunt, alienandas esse perspexerint, prius habita aestimatione, liceat eis alienationis more contractum, ut pretia eorum, quae inde colliguntur, ab eisdem personis custodiantur.

Waisen ausdrücklich der Obhut der Geistlichkeit [1]); die Capitularien geben ihnen die Bischöfe selbst zu Defensoren [2]), sie wollen, daß die Comites, die Missi dominici mit den Bischöfen zusammen wirken, um ihnen das Nöthige zu reichen [3]). Sie stellen die Interessen der Waisen mit denen der Kirche selbst zusammen [4]), sie schärfen die Pflicht ein, die ihres Vermögens Beraubten zu unterstützen [5]), die in ihren Rechten Verletzten zu schützen [6]); sie geben ihnen von Amts wegen bestellte Tutoren [7]); sie bevorzugen die Rechtssachen dieser Unglücklichen vor den Gerichten [8]). Der Fürst, daran erinnernd, daß Gott selbst sie mit dem Siegel seiner Vorliebe gezeichnet habe, sucht eine Ehre darin, ihr Schützer und Vertheidiger zu seyn [9]). Das Gesetz der Longobarden enthält ähnliche Bestimmungen [10]).

Hujusmodi autem pium atque religiosum officium pro tempore orphanotrophos ita peragere convenit, ut minime ratiociniis tutelaribus seu curationibus obnoxii sint: grave enim et iniquum est, callidis quorumdam (si ita contigerit) machinationibus eos vexari, qui propter timorem Dei, parentibus atque substantiis destitutos minores sustentare, atque velut affectione paterna educare festinant. Man sehe auch Const. 42. Cod. (69. eod. (I, 3.); Const. 46. Cod. §. 1. 3. eod. (I, 3.). Man sehe auch die Novelle 131. cap. 15.

1) Man sehe die Sammlung des Erzbischofs Herard von Tours, cap. 1. art. 18. etc.

2) Capitul. lib. V. cap. 182.

3) Capitul. Caroli Calvi, vom J. 857; tit. XXIV. cap. 2.

4) Capitul. Caroli Magni v. J. 788, cap. 2. — Capitul. Saxonum v. J. 797, cap. 1. — Id. v. J. 801. cap. 2. II Capitul. v. J. 806, cap. 2. — III Capitul. v. J. 806, cap. 2. Capitul. lib. VI. cap. 247.

5) Ibid. lib. II, cap. 31.

6) Capitul. lib. VI, cap. 288. Sammlung von Baluze, tom. I. p. 520.

7) Capitul. v. J. 793, cap. 8.

8) Capitul. v. J. 855, cap. 23. — Capitul. v. J. 801, cap. 26; lib. II. cap. 33.

9) Id. lib. VI, cap. 247, etc.

10) Tit. V, cap. 27. — Tit. XLVIII, cap. 1. — Man sehe die Sammlung von Baluze tom. II. p. 387. Leg. Langobard. ed. Canciani, p. 209. CII. p. 215. II.

Allein in allen diesen Bestimmungen beabsichtigte der Gesetzgeber blos den Schutz vor Gefahren, die Unterstützung, den Rechtsschutz. Erst die neuere Zeit, und zwar erst seit dem 16. Jahrhundert sann auf die Erziehung der Waisen.

Dritter Artikel.

Von den in den neuern Zeiten errichteten Anstalten für die Erziehung der Waisen.

§. 1. Italien.

Die Anstalten für den Zweck der Erziehung der Waisen haben sich in Italien in Folge eines sehr merkwürdigen Eifers vermehrt. Seit dem 16. Jahrhundert haben sich in Rom zwei erhoben: das ospizio degl' Orfanelli ward daselbst von den Pfarrern der Stadt gegründet [1]), und zwar auf den Rath des Ignatius von Loyola: 300 Waisenknaben fanden darin nicht blos ein Asyl, sondern auch eine bildende Erziehung, da die Kinder zu nützlichen Gewerben herangebildet wurden. Allein bald darauf stiftete der Cardinal Salviati noch ein Collegium dazu, damit vom zwölften Jahre an die dazu befähigten Kinder aus der ersten Anstalt in die zweite hinübertreten könnten, um hier eine wissenschaftliche Bildung zu empfangen. Diese Erweiterung hat sich heilsam bewährt [2]). 300 andere Waisen [3]) wurden bald nachher in das große ospizio apostolico di San Michele durch die Fürsorge von Innocenz XII. aufgenommen. Sie bildeten hier die erste der 4 Klassen Unglücklicher, welche dieses unermeßliche Spital bevölkern. Man nimmt hier nur die in Rom oder wenigstens im römischen Staate geborenen Waisen auf,

---

1) A santo Maria in aquiro.

2) Allerdings sank die Zahl der Schüler in den neuesten Zeiten auf 50 wegen Minderung der Einkünfte der Anstalt.

Diese Anstalt wurde Anfangs von einer besondern Brüderschaft, Namens della Visitazione di Maria Vergine degl' orfani geleitet. Sie wurde in der Folge den PP. Somaschern anvertraut.

3) Ihre gegenwärtige Zahl ist ungefähr 200, nämlich 160 unentgeltlich Aufgenommene, 40 Pensionäre.

welche das 11. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ein Theil wird unentgeltlich erzogen, andere zahlen eine ganz geringe Pension [1]). Sie sind nach ihrem Alter in 6 Klassen vertheilt, deren jede durch einen geistlichen Präfecten und durch zwei Unterpräfecten, Decurionen genannt, geleitet wird, die aus jenen Schülern gewählt werden, welche die größte Bildung und Reife zeigen. Ein Theil wird in mechanischen, der andere in liberalen Berufen unterrichtet; die mechanischen gehen von den niedersten Gewerken bis zu den schönen Künsten, welche die Malerei, die Bildhauerei, die Holz- und Metallschneidekunst, die Ornamente, Kameen, Medaillen, die gewirkten Tapeten (arazzi) in Figuren und Ornamenten umfassen [2]). Ausgezeichnete Meister leiten die Schüler, und Alles wird für ihre Ausbildung aufgeboten. Einige von ihnen, in den Bureaux der Verwaltung mit der Führung der Register, mit der Verrechnung, mit der Correspondenz beschäftigt, finden hier eine treffliche Schule der Ausbildung für den Staatsdienst, wie für den Dienst der Privaten. Diese Institution ist durch die literarischen Studien ergänzt, welche für die betreffenden Berufe passen. Die jungen Künstler werden in die Schule des Nackten geführt, welche auf dem Capitol besteht; sie empfangen hier Unterricht in der Anatomie, Mythologie, der heiligen und Profangeschichte. Die jungen Arbeiter hören die Curse der Geometrie, Mechanik, und seit Kurzem auch einen Curs der Chemie mit Anwendung auf die Gewerbe; selbst in der Musik werden sie unterrichtet. Diese Anstalt vereinigt so die Charaktere einer Art Gewerbsschule, einer polytechnischen Anstalt [3]). So hat man in Rom die Adoption der Waisen von der Gesellschaft aufgefaßt, und die Pflichten, welche sie auferlegt.

---

1) 4½ römische Scudi monatlich. Die Unzulänglichkeit der Einkünfte forderte die Einführung dieser Maaßregel.

2) Diese Fabrik ist bis jetzt die einzige dieser Art in Italien.

3) Wir schöpfen diese Angaben aus dem anziehenden Werk des Herrn Morichini: Degl' Instituti di pubblica carità e d'instruzione primaria in Roma, un. vol. in 8. 1835 II part. cap. 2.

In diesen beiden Anstalten begünstigt man, weit entfernt, den Verkehr der Waisen mit ihren Verwandten abzuschneiden, vielmehr denselben, man gestattet ihnen sogar bisweilen den Besuch bei den Verwandten, da man die Familiengefühle als für die Sittlichkeit fruchtbar erkennt.

Die Waisenmädchen werden in das Ospizio apostolico di San Michele an der Tiber mit andern verlassenen Mädchen unter ähnlichen Bedingungen aufgenommen, und erhalten dort eine ihrem Geschlecht angemessene, sehr sorgsame Erziehung. Noch andere werden in einige jener zahlreichen Conservatorj aufgenommen, welche Rom für unglückliche, oder in einer Gefahr für ihre Sittlichkeit befindliche junge Personen enthält, besonders in jene der Quattro Santi, [1]) di San Clemente [2]) und di San Crescentino [2]), dei Trinitarj und di Santa Eufemia [3]). Hier empfangen sie dieselben Wohlthaten, wie die Waisenknaben, noch mehr: es sind Ausstattungen für sie gestiftet, wenn sie sich verehelichen; jene aber, welche zurückgezogen leben wollen, finden ihre Unterkunft in einigen dieser Asyle.

Die Waisen beider Geschlechter werden fast immer in den zahlreichen Hospitien aufgenommen, welche sich überall in den Städten Italiens erheben, selbst dann, wenn keine besondere Waisenanstalten bestehen; bestehen aber besondere Waisenhäuser, so empfangen sie hier eine vollständigere Erziehung. Mailand wetteifert in seinen beiden Orfanotrofj, einem für die Knaben, genannt Martinetti nach seinem Stifter, dem andern für die Mädchen (die Stelline), einer Stiftung des Cardinals Borromeo, fast mit Rom. 200 Waisenknaben werden in dem ersteren für die Gewerbe erzogen, und täglich in die verschiedenen Werkstätten der Stadt vertheilt. 424 Mädchen sind

---

1) Gestiftet im Jahr 1560 von Pius IV. bei der Gründung des Ospizio degl' Orfanelli, um die früher in San Bartolomeo aufgenommenen Waisenmädchen zu erziehen (Id. ibid. cap. 12.).

2) Gestiftet von Clemens XII. (Id. ibid. cap. 16.).

3) Gegründet von einer Schwester Katharina Marchetti, unter dem Pontificat von Pius VI.

in die zweite Anstalt aufgenommen, und finden hier, sowohl in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit, als auf die Arbeit, eine sehr sorgsame Erziehung; sie werden auch von braven Handwerkern häufig zur Ehe gesucht; sie können sich übrigens für ihr ganzes Leben in das Ospizio di Santa Maria di Loretto zurückziehen. Pavia, Bergamo, Lodi in dem lombardisch-venetianischen Königreich besitzen jedes zwei Orfanotrofj für die Waisen beiderlei Geschlechts, geleitet im gleichen Geist. In dem von Parma werden die Kinder für die mechanischen Gewerbe erzogen.

Die Anstalt für arme Waisenmädchen in Turin entstand um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wurde im Jahr 1583 unter den Schutz Karl Emanuel's I. gestellt, und 1586 eine Art Kloster. Sie verdient wegen der Form ihrer Organisation eine besondere Aufmerksamkeit. Sie bestand Anfangs lediglich durch den Ertrag der Arbeit der Schüler und durch die Gaben der Gläubigen, und erhielt später einen Zuschuß von Seiten des Staats. Die Waisenmädchen werden hier in unbestimmter Zahl, in einem Alter von 8—12 Jahren aufgenommen; sie bringen eine kleine Ausstattung mit [1]). Sie sind in 2 Klassen abgetheilt, die Novizen und die, welche nach 6 Jahren in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Die erstern empfangen den Elementarunterricht in allen Zweigen; der Ertrag ihrer Arbeit gehört der Anstalt. Die zweiten werden zu verschiedenen Diensten und Arbeiten verwendet; der sechste Theil des Ertrags ihrer Arbeit wird für sie zurückgelegt; die fleißigsten erhalten außerdem ihrem Verdienst angemessene Belohnungen. Mit 25 Jahren dürfen sie das Haus verlassen, um sich zu verehelichen oder den Schleier zu nehmen. Jene, welche in die Welt zurücktreten, müssen die Verbürgung braver Personen gewinnen, welche sich für ihren Unterhalt verbindlich machen. Sie erhalten eine vortreffliche Erziehung, lieben die Arbeit, sind gute Arbei-

1) Eine Ausstattung und 200 Franken. Gleichwohl werden einige auch unentgelltich aufgenommen.

terinnen, bescheiden, mäßig, sittlich; auch werden sie bei ihrem Austritt von den achtbarsten Familien gesucht.

Turin besitzt auch ein Orfanotrofio für Knaben. Diese durch ihre Wohlthätigkeitsanstalten so ausgezeichnete Stadt bietet auch das Beispiel einer ganz neuen, in ihrer Art einzigen Institution unter dem Namen Piccola casa della divina Provideuza, des Werks eines einzigen durch die Gaben guter Menschen unterstützten Mannes [1]). Hier finden sich unter vielen andern Unglücklichen auch Waisen beiderlei Geschlechts. Sie finden hier Wohnung, Kleidung, Nahrung, Unterricht für nützliche Berufe, namentlich aber die Einübung in einen besondern Noviciat, für den edeln Beruf, den Armen zu dienen; die Waisenmädchen erlernen die Krankenpflege, und einige bilden sich zu barmherzigen Schwestern, ein Theil der Waisenknaben zu Krankenwärtern aus: Beide werden verwendet, arme kleine Kinder zu unterrichten und zu pflegen, welche von außen hereinkommen, um den Tag in der Anstalt zuzubringen [2]).

Die Waisenmädchen, welche in den Orfanotrofj von Novara [3]), Pignerolo, Chieri erzogen werden, halten auch Schule für die kleinen Mädchen dieser Städte. Die meisten Städte von Piemont, Acqui, Alessandria, Asti, Biella, Casale, Cuneo, Fossano, Mondovi, Nizza, Novi, Pignerolo, Saluzzo, Sommariva di Bosco, Vercelli u. A. haben wetteifernd Asyle eröffnet, wo die jungen Waisenmädchen christlich erzogen, unterrichtet, nützlich beschäftigt, zu den Arbeiten ihres Geschlechtes, bisweilen selbst zu gewissen Künsten, z. B. der Bereitung künstlicher Blumen herangebildet, und oft noch unterstützt werden, um eine anständige Lebensstellung zu gewinnen. Genua hat, abgesehen von den Hilfsquellen, welche seine zahlreichen Conservatorien

---

1) Des Canonicus Cotolingo. Im Jahr 1833 gab er Nachricht über die ökonomische Lage dieses Hauses.

2) Man sehe den interessanten Bericht des Advocaten Sacchi, welchen er 1835 in Mailand unter dem Titel: Instituti di beneficenza a Torino. herausgab, p. 30, 47.

3) Novara hat auch eine ganz neue Anstalt für die Erziehung der Waisenknaben.

für die Unterbringung der Waisenmädchen bieten, eine besondere Anstalt für 60 Waisenknaben gegründet, welche hier die Lehre in den mechanischen Gewerben finden [1]). Man sieht zu Lomellino, zu Vercelli zwei besondere Häuser für die Waisen beiderlei Geschlechts. In Busca werden sie in demselben Collegium erzogen. In Avona erzieht das reiche Orfanotofio Petrossi Waisen unter der Leitung der P. P. Somascher. Ueberall ist die Lehre der Arbeit mit dem Elementarunterricht und dem Einfluß der Religion und Sittlichkeit verbunden. In einigen dieser Häuser, wie in denen von Nizza, erzieht man auch die Waisenmädchen zu guten Dienstmädchen.

§. 2. Teutschland.

Die Waisenanstalten Italiens sind selten beschrieben; erst in der neuesten Zeit erhielt man von ihnen nähere Kunde [2]). Dagegen sind in Teutschland die Schriften hierüber sehr zahlreich, und stammen schon aus früher Zeit. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sind die Statuten für das Waisenhaus zu Frankfurt am Main auf Befehl des dortigen Raths gedruckt; im Anfang des 18. Jahrhunderts beschrieb Herm das Waisenhaus zu Glaucha [3]), Francke das von Halle [4]), Granwald das von Zittau und Halle [5]), Steinhart und Steinbart das von Züllichau [6]), über die Anstalt von Stettin, Baireuth, Dresden erschienen Beschreibungen in den für das Publicum bestimmten Rechenschaftsberichten [7]). Später erschienen Schriften über die Waisenanstalten von Torgau, Wien, Prag, Gera, Weimar, Würzburg,

---

1) Im Jahr 1788, die Orfatti.

2) Saggio sul buon governo della mendicità etc. del Conte Petitti de Roreto, tom. II. pag. 171, 176, 178, 180, 182, 185, 191, 193, 198, 205, 207, 220, 274.

3) Man sehe die 3 Schriften: 1) Oeffentliches Zeugniß u. s. f. 2) Nachricht u. s. s. 3) Segensvolle Fußstapfen u. s. f., welche in dem Waisenhaus selbst in den Jahren 1705, 1707, 1709 erschienen.

4) Nachricht u. s. f. Halle 1709. Man sehe über dieselben Anstalten die Beschreibungen von Köhler 1794, von Niemeyer 1797 u. s. f.

5) Beschreibung u. s. f. Leipzig 1810.

6) Nachricht u. s. f. Züllichau 1723, 1731.

7) Stettin 1732. — Baireuth 1736 von Siechmüller. — Dresden 1737.

Nürnberg, Lauban, Waldheim, Barutrup, Magdeburg, Nordhausen, Stuttgart, Altona, Königsberg, Camin, Langendorf, Grünau, Hamburg, Langhenners bei Freiberg, Berlin, Potsdam, Halberstadt, über die Waisenanstalten Oesterreichs, Baierns, Sachsens, Nassaus u. s. f. [1]). Heymann, Beckmann, Kröger gaben besondere Beschreibungen der Anstalten für Waisen und Findelkinder [2]). Gerstlacher gab die Statuten der Waisenhäuser der Markgrafschaft Baden [3]). Der Pastor Wagemann [4]), Bergius [5]), Dr. Julius [6]) sammelten Nachrichten, um die Geschichte dieser Anstalten weiter zu führen.

Während Teutschland so die Thatsachen einer vergleichenden Erfahrung zusammenstellte, baute die Wissenschaft, mit Hilfe der Philosophie, der Staatswirthschaftslehre und der Moral darauf die Theorie. Goldbeck [7]), Wagner [8], Hergang [9]) riefen für die Waisenanstalten das Mitleid der Christen, das Wohlwollen der Freunde der Menschheit, den Schutz der Fürsten an. Reyner [10]), Küster [11]), Bergius [12]), Rulffs [13]), Schütz [14]), Rese-

---

1) Man sehe Ristelhueber Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege u. s. f. Köln 1831. I. Theil, S. 1—35.

2) Heymann Nachricht u. s. f. Görlitz 1754, 1757. Beckmann Geschichte der Findel- und Waisenhäuser, in seiner Sammlung erschienen zu Leipzig 1780, 1805. Kröger in seinem Archiv für Waisen- und Armen-Erziehung 1825 und 1828.

3) Sammlung aller Baden-Durlachischen Gesetze und Verordnungen u. s. f. Band II. Frankfurt und Leipzig 1774.

4) In seinem Magazin für Industrie und Armenpflege. Göttingen 1788—1805.

5) In seinem Polizei- u. Cameralmagazin. Frankfurt von 1774 an.

6) In seinen Jahrbüchern von 1829—1833, 10 Bände 8.

7) Ueber die Erziehung der Waisenkinder 1c. Hamburg 1781.

8) Erste Nachricht von der Versorgung der Waisen u. s. f. Freiberg.

9) Predigt, gehalten in Bautzen. Leipzig 1815.

10) Abhandlung zur Verbesserung u. s. f. Gotha 1768.

11) Witwen- und Waisenversorger. Leipzig 1772.

12) Man sehe das oben angeführte Werk.

13) Wie sind Waisenhäuser anzulegen? Göttingen 1785.

14) Gutachten u. s. f. Weimar 1785.

witz [1]), Kröger, Julius, von Türk, Schmidlin u. A. bestimmten den Zweck dieser Anstalten, die Regeln ihrer Verwaltung, und suchten die Mittel für ihre Verbesserung auf. Goldbeck [2]) Haun [3]), von Humburg [4]), Resewitz, Zernack [5]), drangen auf die Erziehung der Waisen; Langner [6]), Neumann [7]), Gernrath [8]), Luce [9]) legten Plane vor, stellten Rechnungen auf, um das Loos der Waisen, wie der Witwen, durch Vereine, Fürsorgekassen, durch Staatsbeiträge zu sichern. Schläger führte der teutschen Jugend das Musterbild eines Waisenvaters vor [10]). Eine Zeitschrift unter dem Titel der Wittwen- und Waisenfreund behandelte das Ganze dieses weitumfassenden Gegenstands [11]).

Die hieher gehörige teutsche Literatur bildet eine ganze Bibliothek [12]). Eine einzige Streitfrage, ob die Waisen in einem eigenen Erziehungshause oder aber in Privatfamilien erzogen werden sollen, hat eine Menge Schriften hervorgerufen.

---

1) In dem III. Band seiner Sammlung: Gedanken u. s. f. Weimar 1785.

2) In seiner oben genannten Schrift.

3) Ueber die Erziehung der Waisenkinder u. s. f. Eine gekrönte Preisschrift. Hamburg 1780.

4) Entwurf zur Erziehung der Waisen u. s. f. Wien 1785.

5) Das zweckmäßig errichtete Waisenhaus u. s. f. Berlin 1819.

6) Entwurf zur Anlegung u. s. f. Stettin 1775—1777.

7) Ueber Witwen- und Waisenverpflegungs-Anstalten u. s. f. Stendal 1795.

8) Allgemeine Uebersicht über die Gründung u. s. f. Brünn 1824.

9) Vorschläge zur Versorgung der Witwen und Waisen. Riga 1824.

10) Christoph Kalbhenn, der Waisenvater u. s. f. Nordhausen 1823.

11) München 1823—1825.

12) Auszeichnung verdienen die Schriften von Rulffs, Resewitz, Kröger, von Türk, Meno Günther Kiehn. (Das Hamburger Waisenhaus, Hamburg 1821), von Günther. (Die Waisen im Groß-

Die öffentlichen Anstalten für die Erziehung der Waisen sind in Teutschland ungefähr in gleicher Zeit, wie in Italien entstanden; denn wir finden in Augsburg schon ein Waisenhaus im 11. Jahrhundert. Gegenwärtig sind sie allgemein verbreitet. Preußen allein zählte im J. 1826 deren 91 [1]), in welchen 3824 Waisen eine sorgsame Erziehung empfingen. Wir heben hier einige der wichtigsten teutschen Waisenhäuser hervor [2]).

Die Geschichte der Waisenanstalten in Sachsen-Weimar theilt sich in Zeiträume, welche die verschiedenen Umgestaltungen bezeichnen, die diese Institution erfahren hat, je nachdem die Reform und die Vervollkommnung der Volkserziehung sich bis zu den Unglücklichen erstreckt haben, welche sie aufnimmt, je nachdem die Art der Verwaltung, Leitung, Disciplin sich geändert hat. Gegründet 1713 durch den Herzog Wilhelm Ernst wurde die erste dieser Anstalten lediglich als ein Unterstützungshaus betrachtet, bestimmt, die Kinder zu ernähren, zu kleiden, ihnen Wohnung zu geben: auch war in den ersten 60 Jahren die sittliche Bildung der Pfleglinge nicht glücklich. Im J. 1777 erkannte der Herzog Karl August die Nothwendigkeit der Umgestaltung der Anstalt, und zwar zum Zweck der Erziehung. Man sammelte Erfahrungen aus andern Staaten, und auf den Antrag des Oberconsistoriums nahm der Herzog im J. 1784 den von dem Rath Schulz vorgeschlagenen Plan an; er befahl die Kinder der Wittwe zurückzugeben, wenn ihre

---

herzogthum Sachsen-Weimar, Weimar 1825); die Zeitschriften des Pastors Wagemann und des Dr. Julius.

1) Man sehe das „Jahrbuch der Volksschulen in Preußen", Band V., Abtheil. 2 u. 3., Jahrgang 1826.

2) Wir wollen dadurch ihnen keineswegs einen unbedingten, noch viel weniger einen ausschließlichen Vorzug zuerkennen. Eine gründliche Parallele dieser zahlreichen Anstalten wäre eine Riesenarbeit. Wir heben nur jene Anstalten hervor, welche wir besonders kennen lernten, zumal die, welche wir besuchten und in welchen wir nützliche Vorbilder fanden.

ihre Mutter noch lebte, sonst aber sie besondern ehrbaren Pflegeeltern zu übergeben; er bestimmte ein angemessenes Kostgeld für jedes Waisenkind, und erhöhte zu diesem Zweck die Dotation der Anstalt. Bald darauf ordnete er so auch die Anstalt von Jena. Er forderte von den Wittwen und Pflegeltern die Garantie einer christlichen Erziehung für die Kinder, die sie annähmen; er befahl, daß die Kinder bis zur Confirmation die Schulen besuchten [1]), später aber in die Lehre oder in einen Dienst treten sollten. Er schrieb eine häufige Inspection vor: öffentliche Berichte unterrichteten das Publikum über die Ergebnisse. Einerseits wurde die Zahl der Pfleglinge verdoppelt; andrerseits stiegen täglich die freiwilligen Gaben der Privaten [2]). Die Verwaltung sorgte dafür, daß die verlassenen Kinder nicht die Vortheile der Waisen sich anmaßten. Neue Verbesserungen wurden 1801 eingeführt. Die bei Privaten untergebrachten Waisen sollten wöchentlich einmal in einer Kirche versammelt werden: eine jährliche Feierlichkeit, begangen durch und für sie, sollte sie in kirchlichen Uebungen vereinigen; man unterwarf die Verpflegungsverträge einer Durchsicht, und bestimmte das jährliche Kostgeld, welche bisher von 10 — 18 Thaler geschwankt hatte, auf 13 Thaler, um durch dieses Opfer die Pflegeltern inniger an die Kinder zu binden. Der Erfolg bestätigte diese Hoffnung. Heilsame Vorschriften ergingen über die Disciplin. Die Zahl der unterstützten Waisen war noch in der Zunahme begriffen, während man die aus zu leichter Gewährung entstandenen Mißbräuche aufhob. Die auf Kosten der Gemeinden erzogenen Waisen wurden nach dem gleichen System behandelt. Diese Bemühungen lohnte der Erfolg. Alle Waisen besuchten fleißig die Schulen, sie waren gut genährt und gekleidet, waren

---

1) Also bei den Protestanten bis zum Alter von 14 oder 15 Jahren.

2) Man sehe das angeführte Werk von Günther, p. 30—78.

gesund, befähigt für nützliche Gewerbe; sie waren sehr sittlich, die früher unsittlichen wurden gebessert [1]).

Dieser glückliche Erfolg hat sich seither erhalten, das zeigen die Jahresberichte. Mehr als 500 Waisen empfingen im Jahr 1834 die Wohlthaten dieser Anstalt [2]). Während die Zahl der Pfleglinge stieg und die Wohlthat für jeden derselben viel heilsamere Erfolge erlangt hat, wurde eine beträchtliche Erspa-rung gemacht.

So hat eine der sächsischen Regierungen gewirkt. Die Anstalt von Glaucha bei Halle aber zeigt, was der religiöse Eifer eines begeisterten Privatmannes vermag. Gegründet um 1695 durch den berühmten Pastor Francke, gehörte

---

1) Von 572 Waisen, welche von 1801 bis 1815 aufgenommen wurden, waren im Jahr 1818 37 gestorben. Von den andern waren:
8 Schullehrer;
8 an Universitäten oder Gymnasien,
3 Handlungsdiener,
29 Handwerksmeister,
75 verheirathet mit einer selbstständigen Niederlassung,
111 Handwerksgesellen,
159 im Dienst bei Privaten, unter diesen 37 Jünglinge und 122 Mädchen;
158 waren als Taglöhner verwendet, oder waren noch bei ihren Müttern oder Pflegeltern.
Bei der größten Zahl war die Sittlichkeit lobenswürdig.
16 Waisen hatten kein Lob verdient,
5 waren entartet;
14 Mädchen hatten sich zu jung verheirathet oder waren lüderlich geworden; diese letzteren besserten sich aber wieder.
In den folgenden 9 Jahren waren die Ergebnisse noch günstiger. Von 723 aus der Anstalt hervorgegangenen Pfleglingen, von welchen 367 junge Mädchen waren, sind nur 14 gestorben; 4 hatten eine schlechte Aufführung, 3 Mädchen wurden verführt. Die Sterblichkeit der Waisen war in dem Hause, wo sie Anfangs alle zusammen wohnten, 1 auf 37 im Jahr.
Sie war bei den in der Privatpflege befindlichen nur
1 auf 116 von 1784 bis 1794,
1 auf 122 von 1794 bis 1804,
1 auf 136½ von 1804 bis 1814,
1 auf 256¼ von 1814 bis 1824.
(Man sehe Günther S. 30, 126, 187.)

2) Man sehe den Bericht des Dr. Köhler vom Jahr 1835.

sie zu einem vollständigen System von 10 Wohlthätigkeitsanstalten, alle durch diesen Wohlthäter für denselben Zweck, Verbesserung der Sitten, Linderung der Armuth, gegründet. Während eines Jahrhunderts wurden 4345 Waisen durch diese Anstalt von Verlassenheit und Elend gerettet. Sie hat deren bis zu 200 zugleich enthalten. Mehr als die Hälfte der Knaben wandte sich den Studien zu; die Anderen erlernten Gewerke. Eine glühende Frömmigkeit herrschte in diesem Hause: man warf dem Stifter hierin Uebertreibung vor; allein die glücklichen Wirkungen dieser Schöpfung wurden in andern Beziehungen nicht bestritten [1]). Es gedeiht noch jetzt: es hat der Gesellschaft eine Menge Professoren, Lehrer, Gelehrte, selbst Staatsmänner geliefert [2]).

Preußen zeigte keine mindere Sorgsamkeit für die Waisen. Schon oben haben wir gesehen, wie sehr sich die für sie bestimmten Anstalten hier vermehrt haben. Berlin allein besitzt deren fünf. Die beträchtlichste ist die, welche den Namen Friedrichs des Großen trägt, und 1100 bis 1500 Kinder enthält, von denen ein Drittel in der Anstalt selbst erzogen wird, während die andern auswärts untergebracht sind. Die Anstalt ist nur für Kinder christlicher Familien bestimmt; sie nimmt die des Vaters beraubten und selbst in außerordentlichen Umständen einige Kinder auf, deren Eltern noch leben, aber unfähig sind, sie zu erziehen; endlich empfängt sie auch einige Findelkinder. Bis zu 7 Jahren sind die Kinder ausschließlich den Sorgen der Frauen vertraut; sie empfangen einen sehr entwickelten Elementarunterricht [3]), lernen selbst singen. Die preußische

---

1) Die Sammlung von Duquesnoy enthält eine sehr ausführliche Nachricht über diese Anstalt; sie schließt Nro. 39 und den 15. Band, mit welchem die Sammlung stockte.

2) Man sehe die Nachricht über das Waisenhaus zu Potsdam, 1837 von dem Hrn. v. Türk herausgegeben. S. 9.

3) Die Knaben der I. Klasse arbeiten in der Schule wöchentlich 23 Stunden, die der II. 25, die der III. 19; die Mädchen 23.

Die Kinder beiderlei Geschlechts empfangen überdieß besondern Religionsunterricht als Vorbereitung zur Confirmation.

Regierung hat über die Wahl zwischen der Erziehung der Waisen in der Anstalt und der Unterbringung derselben in Familien Informationen bei andern Staaten eingeholt, und selbst diesen Versuch gemacht, die aber beide für das zweite System nicht günstig ausfielen [1]). Die Jahresausgabe für den Unterhalt eines jeden Kindes ist nämlich:

Für die, welche in der Anstalt erzogen werden, 51 Reichsthaler.

Für die, welche auswärts untergebracht sind, 13 Rthl.

Ferner ist der Antheil beider Klassen an den allgemeinen Verwaltungskosten 5 Rthl. Allein die Verwaltung fordert nur 40 Rthl. für die Pension eines in der Anstalt erzogenen Waisenkindes von Seite der Corporationen, welche diese Kosten tragen.

Die durchschnittliche Sterblichkeit der im Waisenhaus erzogenen Kinder ist ungefähr $1^1/_6 : 100$; für die auswärts erzogenen $2^1/_5 : 100$; allein da die ersteren in einem nicht so zarten Alter sich befinden, so schätzt man, daß, die gleiche Proportion beibehalten, die Sterblichkeit beinahe gleich ist [2]). Die Summen, welche den Waisen zufallen können, werden in die Sparkassen gelegt [3]). Bisweilen leidet diese Anstalt an Ueberfüllung [4]).

Die Anstalt zu Potsdam besteht erst seit 1820 und trägt schon glückliche Früchte. Sie nimmt vorzugsweise die Kinder

---

1) Man sehe Ristelhueber, Wegweiser u. s. f. S. 24. Ferner die Schrift: Die öffentliche Armenpflege in Berlin 1828, S. 128. Unter den auswärts verpflegten Kindern zählte man 50 auf 1000, oder 1 auf 20, welche unsittlich wurden; man brachte sie in die Anstalt zum Zwecke der Besserung zurück.

2) Id. ibid. S. 133.

3) Am Ende des J. 1825 besaßen sie 206 Einschreibbüchlein für die Sparkasse, die zusammen eine Summe von ungefähr 2000 Rthlr. darstellen.

4) Die andern Waisenhäuser zu Berlin sind die Stiftungen Louise, Schindler, Kormesser und das französische Waisenhaus; dieses letztere ist für die Kinder französischer Nation bestimmt, welche aus diesem Grund nicht in die andern Anstalten aufgenommen werden.

der Actionäre auf, d. h. Jener, welche für diesen Zweck eine Summe von 50 Thalern einlegen, oder einen jährlichen Beitrag von 5 Thalern geben. Man verdankt ihre Schöpfung dem Eifer des Hrn. v. Türk, welcher sie mit dem größten Erfolg leitet; ihre Statuten wurden 1823 genehmigt. Der Stifter beschloß, nur wenige Kinder aufzunehmen, um ihnen den Segen des Familienlebens zuzuwenden und die höchste Stufe geistiger Bildung zu gewähren. Nach ihrer Fähigkeit eröffnen sich ihnen drei Laufbahnen, die wissenschaftliche, die von Lehrern, die gewerbliche; darnach besuchen sie entweder die Hochschule, oder das Gymnasium, oder die Gewerbsschule. Sie lernen die alten Sprachen, die französische Sprache, Musik, Schwimmen und Turnen. Die Waisenmädchen sind bei ihren verwittweten Müttern, oder in Ermangelung dieser bei einer Pflegemutter untergebracht. Die Jahresausgabe beträgt ungefähr 160 Reichsthaler für ein in der Anstalt erzogenes Kind, und 40 Rthlr. für die auswärts verpflegten Mädchen [1]).

Das Waisenhaus zu Frankfurt am Main, eines der ältesten in Teutschland [2]), ist auch eines der merkwürdigsten durch Schönheit, Eintheilung, glückliche Lage, deren es jetzt genießt, durch die Ausdehnung der Erziehung, welche die Kinder hier empfangen; durch das gute System, welchem sie hier unterworfen sind. Ein Gesetz des Senats vom 3. Dec. 1833 bestimmt den Zweck des Instituts, die Bedingungen für die Aufnahme, die Grundlagen der Erziehung; es soll hauptsächlich Lohnarbeiter und Dienstmädchen heranbilden. Jedoch berath und prüft man die Fähigkeit der Kinder, und alle jene, welchen man Befähigung für die Gewerbe zutraut, erhalten den geeigneten Unterricht. Derselbe umfaßt Rechnen, Erdbeschreibung, Geschichte, Naturwissenschaften und technologische Kenntnisse. Sie werden in drei aufeinander folgende Klassen eingetheilt, die elementare, mittlere und höhere. Die

---

1) Man sehe die Notizen über Potsdam, von dem Hrn. v. Türk 1827 u. 1832 bekannt gemacht, und die beigefügten Belege.

2) Gegründet 1647.

als Mahner verwendeten Schüler unterstützen die Lehrer in der Aufsicht; die Uebungen sind gut getroffen [1]). Die religiöse Erziehung ist der Hauptzweck des Instituts [2]). Ein Correctionshaus war ehemals mit ihm vereinigt, welches man später glücklich von ihm trennte [3]). Es gibt keine Anstalt, die gesünder ist und das Bild einer ausgezeichneteren Ordnung und Reinlichkeit bietet.

Die Waisenanstalten im Herzogthum Nassau verdanken ihre Gründung der edeln Fürstin Henriette Dorothea, welche 1721 das Institut in Wiesbaden gründete. Im J. 1817 wurde die Verwaltung der Waisenanstalten dort centralisirt. Die Kinder wurden in Privatpflege gegeben, was bisher günstig wirkte. 1214 Waisen werden so erzogen, in vier Klassen und in 28 Gemeinden vertheilt, und zwar für eine Gesammtausgabe von ungefähr 25,000 fl. [4]), die Verwaltungskosten nicht eingerechnet. Die Hälfte dieser Summe liefern freiwillige Beiträge [5]).

Die Waisenerziehung in Süddeutschland gilt für weniger entwickelt.

---

1) Man nimmt Kinder aller drei christlichen Bekenntnisse auf, die ihrer Eltern und der Hilfsquellen beraubt sind. Die unehelichen Kinder und die eines blos geduldeten Religionsbekenntnisses werden nur ausnahmsweise aufgenommen, gar nicht die Findelkinder und die mit ansteckenden Krankheiten behafteten. Die Kinder wohnen in der Anstalt bis in ihr sechszehntes Jahr, und werden noch nach ihrer Unterbringung bei Privaten unterstützt.

2) Die Kinder erhalten den Religionsunterricht nach der Kirche, welcher sie angehören.

Einer der in diesem Institut erzogenen Schüler wurde in die Malerschule zu Düsseldorf aufgenommen.

3) Der Verfasser hat diese Anstalt selbst zwei Mal besucht und ihr eine aufrichtige Bewunderung gezollt.

4) Dieses macht ungefähr 20 fl. 36 kr. blos als Betrag für die Pension jährlich auf den Kopf. Die Verwaltungskosten belaufen sich ungefähr auf 2,700 fl.

5) Man sehe den 1837 zu Wiesbaden erschienen Rechenschaftsbericht; ferner auch Ristelhueber, Wegweiser ꝛc. S. 19.

Gleichwohl hat sie hier in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht und verbessert sich täglich. Württemberg bietet in seinen beiden Anstalten zu Stuttgart und Weingarten selbst nachahmungswürdige Muster [1]). Eine Anzahl Waisen ist auch bei Privaten auf Kosten dieser Anstalten untergebracht. Diese Waisenhäuser erhielten jüngst eine neue Organisation. Ihre oberste Leitung ist der Commission der Anstalten der öffentlichen Erziehung anvertraut. Zwei königliche Beschlüsse, der eine v. 11. Juli 1811, der andere v. 29. Dec. 1826, regeln in jeder Beziehung die innere Einrichtung, die Kost, die einfach und mäßig ist, die Kleidung, die Uebungen, die Spiele sogar, die Gesundheitspflege, die gewerbliche Lehre, den Unterricht, die Lectüre, die religiöse und sittliche Erziehung, die Disciplin; es ist vorgeschrieben, daß die Waisenkinder der Anstalt, um sich für das gesellschaftliche Leben zu bilden, mit gesitteten Kindern in den Familien in Berührung gebracht werden sollen. Die preiswürdigen organischen Bestimmungen fanden in dem Hrn. Rector Zoller einen würdigen Vollzieher und in der Anstalt zu Stuttgart eine fruchtbare Anwendung [2]). Diese nimmt eheliche und uneheliche Kinder ohne Unterschied auf. Die Anstalt zu Weingarten liegt auf dem Land, und nimmt zweierlei Kinder auf: Waisen und verlassene Kinder, die aber von einander getrennt sind. Abgesehen von dem Elementarunterricht empfangen die Kinder noch Unterricht in der Geometrie, Geographie, Grammatik, Naturgeschichte, Musik; sie bilden sich durch gut geleitete Uebungen, unter andern durch Denkübungen [3]).

---

1) Die Anstalt zu Ludwigsburg wurde seit Kurzem mit der zu Stuttgart vereinigt; die erstere wurde 1712, die zweite 1736, die zu Weingarten 1825 gegründet. Die Anstalt zu Stuttgart enthält 175 Waisen, die zu Weingarten 135. Die erstere zahlt überdieß noch die Pension für 150 auswärts verpflegte Kinder.

2) Man sehe die zu Stuttgart erschienenen Jahresberichte, bis jetzt 174, die letzten von Hrn. Rector Zoller entworfen.

3) Man sehe die zu Regensburg erschienenen Jahresberichte der Herren Riecke und Goltber.

Gesetzliche Bestimmungen schützen auch die armen Waisen in Baden [1]).

Die meisten Städte in Oesterreich, Bayern haben Asyle für die Waisen.

Die Waisenanstalt in Würzburg ist vielleicht die reichste in ganz Europa. Gegründet 1643, erzieht sie 80 Waisen, und hat eine Dotation von 240,000 fl. Die zu Bamberg erzieht deren 60, für die niedere Jahressumme von 200 fl. auf den Kopf. Die von Nürnberg nimmt auch Findelkinder auf, jedoch nur ausnahmsweise: die Kinder [2]) werden hier sehr gut erzogen und sind völlig gesund [3]). Auf dem linken Rheinufer erzieht die Anstalt zu Mainz 80 Kinder für die mäßige Jahressumme von 80 fl. für den Kopf, und gleichwohl sind Nahrung, Pflege, Unterricht trefflich [4]). Die Anstalt zu Köln enthält mehr als 220 Schüler, deren Erziehung und Unterhalt ungefähr 68 Thaler jährlich für den Kopf betragen. Sie erhielt seit 1826 alle wünschenswerthen Verbesserungen. Sie liefert den Familien treue Dienstboten, den Gewerben gute Arbeiter, läßt jedem Schüler die Wahl seines Berufes [5]). Die Anstalt in Aachen wird gerühmt.

Eine ganz besondere Erwähnung verdient das Waisenhaus zu Hamburg, sowohl durch das Alter seiner Gründung, welches über zwei Jahrhunderte zurückgeht, als durch seinen Umfang, da es 600 — 1000 Waisen aufnehmen kann. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erhoben sich Rügen gegen mehre Mängel der Anstalt und stellten in Zweifel, ob man die Pflege der Waisen bei Privaten der Erziehung in der Anstalt

---

1) Man sehe: Rettig, die Polizeigesetzgebung des Großherzogthums Baden. Carlsruhe, 1828. §. 449.

2) An Zahl 82. In 116 Jahren wurden kaum 7—8 Findelkinder gebracht.

3) Ihre Haltung ist sehr gut.

4) Das Local kam uns nur etwas zu enge vor. Der Unterricht geht weit über den in den französischen Primärschulen ersten Grads; der Gesang wird hier sehr ausgebildet, so wie die Gymnastik.

5) Der jetzige König von Preußen besuchte als Kronprinz die Anstalt mehrmals und sprach seine Zufriedenheit aus. M. s. die Jahrbücher des Dr. Julius, Oct 1833, S. 271.

vorziehen solle. Die Verwaltung entschied sich nach reifer Prüfung für das zweite System; allein sie ließ ein neues, ganz geeignetes Gebäude aufführen. Seither gilt die Anstalt als ein Muster im nördlichen Europa, daher sie eine nähere Betrachtung verdient.

Die Pfleglinge des Hamburger Waisenhauses bilden zwei Klassen. Die erste enthält die kleinen Kinder: diese werden bis zu 6 oder 7 Jahren zu Bauern auf's Land gegeben. Diese behandeln sie sehr gut, da die Gegenwart der Waise als der Segen der gastlichen Hütte gilt; während dieses Landaufenthaltes besuchen dann die Kinder schon die Schulen ihres Dorfes; sie werden regelmäßig von den Vorstehern des Instituts besucht. Die zweite Klasse enthält Kinder von 6 oder 7 bis zu 14, 15 oder 16 Jahren: diese werden in die Anstalt zurückgerufen; ungefähr $^5/_{12}$ bilden die erste, $^7/_{12}$ die zweite Klasse. Folgende Uebersicht zeigt ihre Zu- oder Abnahme:

Jahrgänge.	Gesammtzahl.	Zahl der Kinder. In dem Hause.	Zahl der Kinder. In der Pension.	Verstorbene. In dem Hause.	Verstorbene. In der Pension.	Gesammtzahl.
				auf 100	auf 100	auf 100
1800	548	320	228	13,12	22,37	16,97
1805	595	340	256	19,88	20,80	15,13
1810	794	383	411	6,30	18,73	12,97
1814	1151	512	649	17,24	20,81	18,82
1815	1410	793	617	7,70	10,37	8,87
1820	1048	616	432	6,33	5,80	6,11
1825	631	476	155	0,42	5,16	1,58
1830	571	406	165	1,48	6,56	2,12
1835	353	411	142	1,97	7,68	3,25
1836	538	404	134	1,21	7,50	2,80
1837	235	400	132	1,30	6,57	2,97

Im Jahr 1838 zählte das Institut 550 Waisen.

Im Dec. 1813 ward das Waisenhaus in ein französisches Militärspital verwandelt: die Waisen wurden auf's Land geschickt. Als das Waisenhaus ihnen auf's Neue eröffnet wurde, fand sich ihre Zahl um 576 vermehrt, deren Eltern während der Belagerung dem Typhus erlegen waren, und gleichwohl genügte es ihrer Erziehung.

Die gymnastischen und militärischen Uebungen, Schwimmen, häufiges Baden, Bewegungen im Freien, gesunde, genügende Nahrung, vollkommene Krankenpflege bilden die physische Erziehung.

Verschiedene Werkstätten, vereinbar mit der Gesundheitspflege für die Knaben, häusliche Arbeiten und Nähen für die Mädchen bilden die gewerbliche Erziehung. Man beräth zur Wahl des Berufs die individuelle Befähigung und die Neigung eines jeden Waisenkindes.

Das Institut umfaßt Lesen und Schönschreiben, Religion, Arithmetik und Geometrie, teutsche Sprachlehre, Geographie, Physik, Naturgeschichte, Weltgeschichte und teutsche Geschichte.

Die sittliche Erziehung wird ganz besonders gepflegt. Die Disciplin ist streng, die Aufsicht fleißig. Privatgespräche sind mit den Religionsvorträgen, glücklich gewählte Ermunterungen mit den nöthigen Strafen verbunden.

Mit 14, 15 oder 16 Jahren werden die Kinder in die Lehre gethan, bleiben aber unter der Aufsicht und dem Patronat der Directoren der Anstalt; sie empfangen dann eine Ausstattung. Sie besitzen ferner ein kleines Peculium, das während ihres Aufenthalts in der Anstalt angesammelt und für ihre Rechnung in die Sparkasse gelegt wird. Die so gesparte Summe, die sich bisweilen auf 200 Thaler beläuft, wird ihnen am Ende ihrer Lehrzeit zurückgegeben und dient zu ihrer Niederlassung.

Einige dieser Kinder widmen sich dem Seedienst. Die ausgezeichnetsten werden Handlungsdiener oder Handelsleute, Lehrer oder widmen sich den Studien.

Diese Anstalt genießt in Hamburg im höchsten Grad die wohlverdiente öffentliche Gunst. Die Stadt trägt zu ihren Ausgaben nur 20 — 30,000 Francs bei. Das Uebrige wird durch die Einkünfte der Dotation der Anstalt, durch freiwillige Gaben, durch Vermächtnisse, durch Collecten, die alle Halbjahre gemacht werden, bestritten. Die Kinder halten jährlich einen feierlichen Umzug in der Stadt, und werden von den Einwohnern gastlich bewirthet. Die ersten Bürger Hamburgs

streben nach der Ehre der sehr anstrengenden und kostspieligen Vorstandschaft.

Die meisten Waisenanstalten in Teutschland lassen Jahresprogamme über ihren Unterricht und ihre Uebungen drucken.

Die Regierungen nahmen, wie man sieht, nicht blos an der Gründung, Bewidmung dieser Anstalten den vorzüglichsten Antheil, sondern auch an ihren Reformen. Die Privaten wirkten aber überall wetteifernd mit. Mehr als eine Waisenanstalt wurde in Teutschland von bloßen Privaten gegründet.

So widmete sich Johannes Falk in Weimar, nachdem er seine vier Söhne im Kriege gegen Frankreich verloren hatte, der edlen Aufgabe, die Kinder der Soldaten zu erziehen, welche in jener Zeit gestorben waren. Schon im J. 1822 waren von der durch ihn gestifteten „Gesellschaft der Freunde in der Noth" 500 Kinder erzogen worden [1]).

Die Geschichte der Waisenanstalten in Teutschland zerfällt in 4 Zeiträume:

Die erste, welche das XVII. Jahrhundert umfaßt, sieht sie entstehen.

Die zweite, welche die erste Hälfte des XVIII. Jahrhunderts begreift, sieht sie sich allerwärts vermehren.

Die dritte, welche um 1780 beginnt, zeichnet sich durch ein gründlicheres Studium der Richtung, welche ihnen gegeben werden soll, durch Erörterungen über die Wahl der besten Art der Erziehung der Waisen, durch Forschungen und Streitfragen aus, welche einige Ungewißheiten und mehre Reformen mit sich führen.

Die vierte von 1816 bis jetzt bringt allgemeine Verbesserungen, organische Einrichtungen: die Erziehung der Waisen erlangt die höchste Stufe der Vollendung, tritt in die Reihe der Interessen des Staates, beschäftigt die Sorgfalt der gebildetsten Regierungen.

---

1) Man sehe die Bibliographie méthodique des Dr. Friedländer, p. 12.

§. 3. Die Schweiz, Holland und Rußland.

Die Gesetze der Schweizer Cantone haben im Allgemeinen die Waisen in der ersten Reihe der Armen aufgeführt, welche ein Recht auf Unterstützung haben; sie haben sogar einen Ausschuß der Waisenpflege eingesetzt, welcher den Waisen die armen Kinder beiordnen darf, die von ihren Eltern zu trennen er für nöthig erachtet. Seit undenklicher Zeit hat man die Waisenkinder alljährlich im Abstreich an den Wenigstnehmenden zu vergeben gepflegt; ein Gebrauch, welcher erst seit Kurzem in einigen Cantonen abgeschafft ist. Man gibt sie jetzt zur Pflege an Solche, welche genügende Garantieen für eine gute Erziehung geben [1]). Mehre Städte in der Schweiz haben besondere Häuser errichtet, in welchen eine Anzahl Waisen sorgsam erzogen wird. Die meisten dieser Schöpfungen verdankt man collectiven Schenkungen edler Privaten. Bisweilen sind, wie in Schaffhausen, die Waisen mit andern armen Kindern vereinigt. In Zürich haben die Waisen ein herrliches Haus. In Basel sind mit dem Waisenhaus ein Garten und ein kleines Landgut verbunden, wo die Kinder sich in den Arbeiten des Landbaues üben; die Waisen unter 6 Jahren sind hier bei Privatfamilien untergebracht, ehe sie in die Anstalt aufgenommen werden, wo militärische Uebungen mit den gymnastischen verbunden werden.

Das Waisenhaus in Bern ist sehr gut gehalten und für die Kinder der Bürger bestimmt, von welchen ein Theil für ein Kostgeld unterhalten wird. Durch eine glückliche Combination ist ein Waisenhaus mit den Freischulen verbunden, die im J. 1726 durch Schenkungen von Privaten gegründet worden sind. Die Familien tragen eine sehr kleine Summe zu den Kosten der Erziehung dieser Kinder bei. Die Anstalt ist trefflich [2]).

---

1) Beschluß des kleinen Raths von Lucern vom 19. Dec. 1819.

2) Man sehe eine sehr anziehende Nachricht über diese Anstalt in Nro. 41 der Feuille du canton de Vaud (1816) von Hrn. Chavannes Rens von Lausanne. Die Anstalt enthält die Waisenknaben von 5—12 Jahren, und im Ganzen mehr als 120.

Das Hospital zu Genf nimmt Waisen, wie Findel- oder verlassene Kinder auf. Zwei Schulen für Waisenmädchen sind in dieser Stadt von Frauenvereinen eröffnet und werden glücklich geleitet. Die Mädchen erhalten hier nicht nur eine treffliche Erziehung, Unterricht in der Arbeit, sondern bei dem Austritt auch eine kleine Ausstattung; sie gewinnen eine Lebensstellung; die Damen setzen auch später noch ihren Patronat, ihre Berathung und ihr Wohlwollen für die Ausgetretenen fort: sie besuchen fleißig die von ihnen gegründeten Asyle, und wirken selbst bei dem Religionsunterricht mit.

Gegen den Anfang dieses Jahrhunderts sah die Schweiz eine ganz neue heilsame Anstalt für die Waisenknaben, die landwirthschaftlichen Armenschulen entstehen. Hofwyl, dessen Schöpfer v. Fellenberg war, ist ihre Wiege und ihr Muster. Bald werden wir ihren Werth für die sittliche und gewerbliche Erziehung würdigen; hier betrachten wir sie als Asyle für die Waisen beiderlei Geschlechts in Verbindung mit andern Klassen armer Kinder. Im Canton Genf wurden solche Schulen zu Carra und La Villette, im Canton Waadt zu Eclichen und zu Nyon nachgebildet [1]).

Holland soll Teutschland das erste Muster von Anstalten gegeben haben, die bestimmt sind, die Waisen gemeinsam zu erziehen.

Petersburg hat zwei Waisenhäuser, eines für Soldatenkinder, das andere für Kinder bürgerlicher Familien. Sie empfangen hier Unterricht im Lesen und Schreiben, Rechnen, in der Erdbeschreibung, Geschichte, im Zeichnen, Latein. Die Waisen werden gleichfalls in die ungeheuren Findelhäuser aufgenommen, welche sich in beiden Hauptstädten des russischen Reichs als herrliche Denkmale des Wohlthätigkeitssinnes seiner Herrscher erheben.

---

1) Man sehe über die Waisenhäuser in der Schweiz die Nachrichten, welche in dem Bulletin de la société des établissemens charitables, tom. I. Nro. 3 u. 4, von dem Verfasser des gegenwärtigen Werkes mitgetheilt wurden.

§. 4. Anstalten zu Gunsten der Waisen in England und Nordamerika.

Die armen Waisen werden in England und in den Vereinigten Staaten nach einem ganz andern System behandelt, als das ist, welches wir bis jetzt im größten Theil Europa's gesehen haben.

Die englische Gesetzgebung läßt sie an der Armensteuer Theil nehmen, ohne sich besonders mit ihnen zu beschäftigen. Sie werden gewöhnlich auf Kosten des Kirchspiels im fähigen Alter in die Lehre gegeben. Vor dieser Zeit werden sie, wenn sich kein Mitglied oder kein Freund ihrer Familien derselben annimmt, in das Arbeitshaus gebracht, eine Art Anstalt, welche an allen Orten verbreitet ist, und eher Unterstützungshaus heißen sollte. Hier leben sie mit Greisen, Gebrechlichen, unehelichen Kindern, oft mit den Müttern dieser letztern zusammen, was nicht gut auf sie einwirkt [1]); sie erhalten den Unterricht in der gemeinsamen Schule. Das ist der einzige Schutz, den ihnen die öffentliche Armenpflege gewährt: dagegen nimmt sich die Privatwohlthätigkeit ihrer eifrig an. Zahlreiche und mächtige Vereine bildeten sich für sie in den Städten, so wie sie an den unzähligen Institutionen der Gesammtwohlthätigkeit Theil nehmen. So erzieht z. B. die Arbeitsschule für Waisen, welche 1760 in London gegründet wurde, Waisenkinder beiderlei Geschlechts, unterhält sie und läßt sie nützliche Gewerbe lernen [2]); das Asyl der Waisen, in derselben Stadt, eröffnet 1816 unter königlichem Schutz, nahm von seinem Ursprung an 130 Kinder, zumal von achtbaren Familien auf, erweitert sich noch und stattet sie bei ihrem Austritt mit einem kleinen Capital von 10 Pfund Sterl. aus [3]). Eine solche

---

1) Report from his Majesty's commissioners for etc. the poorlaws, 1834 p. 165 f. Man sehe auch die im J. 1834 durchgegangene Bill, 4, 5. William IV. chap. 76.

2) Die Jahresausgaben der Orphan Working School, welche ungefähr 100 Kinder enthält, sind 1500 Pfund Sterl.

3) In das London orphan asylum werden Kinder nur dann aufgenommen, wenn sie nicht unter 7 und nicht über 10 Jahren sind.

Anstalt wurde seit dem Jahr 1800 zu Gunsten der Mädchen unter der Protection des Herzogs von Cambridge errichtet [1]; andere wurden für gewisse Arten von Waisen errichtet, deren Eltern gewissen Berufen angehört hatten, so für die Kinder von Geistlichen, von Geistlichen der Dissidenten [2], von Aerzten [3], Anwälten [4], Seeleuten [5], Gelehrten [6]. Eine englische Dame gründete 1820 ein besonderes Asyl für erwachsene Waisenmädchen vorzugsweise aus Familien der Geistlichen und des Heeres; sie wollte ihnen die Erziehung geben, welche sie bei ihren Eltern hätten erlangen können, und ihnen eine passende Stellung gewähren; sie geben selbst auswärtigen Schülern Unterricht im Zeichnen und Musik [7]. Ein rühmlicher Wetteifer hat die Anstalten dieser Art unter verschiedenen Formen und mit einer Art von Luxus in den drei Königreichen verbreitet.

---

1) Sie werden von 9—12 Jahren aufgenommen; mit 15 Jahren werden sie in die Lehre oder in Dienst gethan.

2) Sons of clergy, clergy orphan asylum sind zwei in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu Gunsten der armen Kinder der Geistlichen der anglikanischen Kirche entstandene Vereine; ein dritter unterstützt besonders die Wittwen und Kinder dieser Geistlichen in London und in der Grafschaft Middlesex. Der Verein, welcher den Titel Protestant dissenting ministers führt, leistet dieselben Dienste der Geistlichkeit der Dissidentengemeinden.

3) Gestiftet 1787 unter der Protection des Herzogs von Sussex.

4) Law association etc. gegründet 1817. Dieses ist eine Art Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung.

5) Ebenso wurden im letzten Jahrhundert zwei solche Vereine zu Gunsten der Seeleute gebildet, der eine unter dem Namen „London marine institution", der andere unter dem Namen „Society for the relief of seamen".

6) Litterary fond society, gestiftet 1788 unter königlicher Protection.

7) Diese Anstalt verdankt man der Lady Sophia Williams. Die Waisenmädchen werden von 14 bis 20 Jahren aufgenommen, treten mit 22 Jahren aus, und kehren in die Anstalt zurück, wenn sie ihren Platz verloren haben, bis sie wieder einen neuen gefunden haben. Sie erhalten sich theilweise von dem Ertrag ihrer Arbeit und ihrer Lehrstunden. Im J. 1824 hat die Anstalt selbst 1300 Pfund Sterl. für 27 Waisenmädchen ausgegeben, die darin unterhalten wurden (beiläufig 50 Pfund Sterl. auf den Kopf). Man sehe die in London erschienene Notiz: An account of the adult orphan institution etc.

Die verschiedenen Staaten der Union Nordamerica's haben, da sie die Traditionen der englischen Gesetzgebung über die Armen bewahrt haben, wie diese, den armen Waisen nur die den Armen bestimmten gewöhnlichen und von den Kirchspielen gelieferten Unterstützungen gewährt. Allein es haben sich auch in den Vereinigten Staaten freiwillige Vereine gebildet, um dieser Klasse Unglücklicher ein Asyl zu eröffnen. Ein tief religiöser Sinn leitete dieses Werk und prägte ihm seinen Charakter auf: die Stifter bezweckten, die Waisen den Gefahren der Ansteckung schlechter Beispiele zu entziehen, ihre Sitten durch nützliche Kenntnisse zu bilden. Man braucht nur die Waisengesellschaft zu Philadelphia anzuführen, welche seit 23 Jahren besteht, und 100 junge Kinder zieht. Die Jahresausgabe für Kost, Unterhalt und Unterricht eines Jeden von ihnen kömmt ungefähr auf 34 Dollars [1]). Abgesehen von den Unterzeichnern, tragen Actionäre bei, diese Anstalten zu unterhalten, und erlangen dadurch das Recht, Waisen dort unterzubringen. Religiöse Feierlichkeiten begleiten die Jahresversammlungen, in welchen man, indem man Rechenschaft über den Fortschritt der Anstalten gibt, die Fortsetzung der Unterstützungen für sie hervorruft.

§. 5. Von den Waisenanstalten in Frankreich, und von den Aenderungen, welche sie erlitten haben.

Schon 1362 bestand in Paris eine Brüderschaft, welche zum Zweck hatte, die armen Kinder und besonders die Waisen zu unterstützen; ihre Mitglieder sammelten sie in ihre Häuser, oder brachten sie in einem gemeinsamen Hause unter [2]).

Zu derselben Zeit bestand auch in Toulouse ein Waisenhaus, wie wir aus einer Ordonnanz von Karl V. ersehen, welcher

---

1) Man sehe die in Philadelphia erschienenen Annual reports of the Philadelphian orphan society, at the anniversary meetings etc.

2) Diese Brüderschaft wurde durch eine Verordnung des Bischofs von Paris genehmigt und durch den König im März 1362 bestätigt. Man sehe den Code de l'hôpital général de Paris, 1786, pag. 378.

welcher ihm dieselben Vorrechte verlieh, die den andern Spitälern zustanden. Man sieht aus dieser Ordonnanz vom August 1379, daß dieses Asyl „arme Waisenkinder aufnahm, ihnen „Ammen verschaffte, sie bis zum Alter von 14 Jahren für „Handwerke vorbereitete [1])." Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an übernahm das Hospice du Saint-Esprit von Paris auch eheliche arme Waisen, um sie unterrichten, Handwerke lehren, dann versorgen und selbst verehelichen zu lassen [2]). Karl VII. verlieh ihm einige Vorrechte durch Patent vom Mai 1438 [3]), und indem er durch das vom 4. August 1445 die Stiftung und die Brüderschaft des heiligen Geistes bestätigte, erwähnte er, „daß die armen Waisenknaben und Waisenmädchen im be„sagten Spital sollen Nachtlager, Kleidung, Fußbedeckung, „Kost und Versorgung mit allen ihnen nöthigen Dingen erhal„ten, in die Schule eingeführt und sowohl in der Musik als „sonst unterrichtet und dann zu einem Handwerk gethan werden, „damit sie ihren Lebensunterhalt ehrlich gewinnen lernen; und „dann, wenn die besagten Waisenmädchen in dem Alter sind, „sich zu verehelichen, soll man sie so gut als man könne verhei„rathen, nach ihrem Stand auf Kosten des besagten Spitals"; er anerkennt, daß die besagte Regel gut eingehalten und beobachtet wurde; er gibt als Beweis dafür an, daß mehre gute Handwerksgesellen in das besagte Spital gekommen seyen, um dort um die Waisenmädchen des besagten Orts zu werben, und was die Waisenknaben betrifft, so führe man sie, wenn sie das Alter haben, die Tonsur zu verlangen, vor den Bischof von Paris, welcher sie ihnen gebe und sie tonsurire

---

1) Recueil des ordonnances du Louvre, tom. VI, pag. 430.

2) Man liest in dem Patent v. 4. August 1445, daß dieses Versorgungshaus 90 oder 100 Jahre früher gestiftet wurde, um Frauen und Mädchen, und auch in rechtmäßiger Ehe geborene vater- und mutterlose arme Waisen aufzunehmen, die keine Verwandten oder Freunde haben, die sie aus ihrem Vermögen ernähren könnten (Code de l'hôpital général de Paris, p. 381).

3) Recueil des ordonnances du Louvre, tom. VI. p. 264. Man sehe auch die Histoire de Paris par D. Felibien, tom. I. p. 648.

„für den besagten Zweck.“ Gleichwohl versuchte man, auf verschiedenen Wegen in dieses Armenhaus uneheliche und Findelkinder einzuschwärzen. Karl VII. verbot aber ausdrücklich die Vermischung dieser beiden Klassen von Kindern, was, wie er sagt, geradezu dem Willen der Stifter entgegen wäre, und nur Statt finden könnte zur großen Beschwerde und zum Nachtheil der besagten in rechtmäßiger Ehe geborenen armen Waisenknaben und Waisenmädchen [1]).

Ein Jahrhundert später gründete die Königin Margaretha von Navarra, die Schwester von Franz I., zu Paris das Hospice des Enfans-Dieu. Obwohl es Anfangs nur für die Waisen kranker Fremden bestimmt war, welche im Hôtel-Dieu verstorben waren, so nahm man doch, als seine Hilfsquellen erlaubten, seine Wohlthat zu erweitern, bald darauf die Waisen der Stadt, der Bannmeile und der ganzen Diöcese von Paris bis zu einem Alter von 10 oder 12 Jahren auf. Der König fügte einige persönliche Gaben zu denen seiner Schwester, und gestattete im Nothfall gewisse Almosensammlungen in den Kirchen der Dörfer zu machen, deren Waisenkinder im besagten Spital unterhalten würden, um zu seinen Auslagen beizutragen [2]).

---

1) Patent v. 4. Aug. 1445; Code de l'hôpital général de Paris, p. 381, 382.

2) Die Patente von Chantilly im Januar 1536; die Declaration von Fontainebleau vom 18. Januar 1540, das Edict von Châtellerault vom 27. Mai 1541, die Declaration von Brienne vom 20. Mai 1542, bestätigen die Stiftung der Königin, und geben die Statuten für die Verwaltung und Einrichtung dieses Versorgungshauses.

Diese Anstalt, sagt das Edict von Châtellerault, war bestimmt, die fremden Waisen zu pflegen, „und sie lernen zu lassen das Gesetz Gottes, „gute Sitten und Arten, auf daß sie gute Leute werden für die Zukunft, und daß Gott zuerst, wir (der König) und das gemeine Wesen „dadurch bedient werden auf folgende Weisen . . . . .“

Man liest in demselben Edict: „daß die guten Bürger und die „Bürgersfrauen zu Paris daraus viele Leute ziehen, sowohl um sich „ihrer zu bedienen, als um sie ihr Gewerbe zu lehren, und bisweilen „geschenkweise, wenn sie keine Kinder haben, um sie zu ernähren aus „Liebe zu Gott.“

Einige andere Schöpfungen, wie z. B. das Spital zur heiligen Dreifaltigkeit (Hôpital de la Trinité) gegründet im Jahr 1445, das der Waisenkinder der Barmherzigkeit (Orphelins de la miséricorde) [1]) oder der 100 Mädchen (des 100 filles), gegründet im Jahr 1623, die Waisenmädchen der Straße du Vieux Colombier (Orphelines de la rue du Vieux Colombier), gegründet im Jahr 1678, die Filature de la paroisse de Saint Sulpice, die orphelins de l'impasse des Vignes, im Jahr 1700, das Hospice Beaujon, im Jahr 1734, das Enfant Jésus in der rue de Sèvres, im Jahr 1751, und die École d'orphelins des Grafen Pawlet, im Jahr 1773, blos für die Waisen des Militärs gestiftet, öffneten vollends für die Waisen der Hauptstadt zahlreiche Asyle; wetteifernd erstanden nach einander ähnliche Anstalten in den Hauptstädten Frankreichs. Allein die Staatsverwaltung war nur eingetreten, um diesen Anstalten eine gesetzliche Existenz zu geben, und ihre Verwaltung gewissen Regeln zu unterwerfen.

Das berühmte Edict vom Juni 1662 wollte zum ersten Mal zu Gunsten der armen Waisen im Namen des Staats eine gesetzliche Institution schaffen; diese Institution war zugleich universell. Sie stand in Verbindung mit der Errichtung der allgemeinen Spitäler, in welchen Ludwig XIV. alle Zweige der öffentlichen Hospitalität zu Gunsten der Armen vereinigte, und vermittelst deren er in Frankreich den Bettel auszutilgen hoffte [2]). Allein die Waisen wurden hier mit den Kindern der Bettler und andern Klassen Unglücklicher zusammengebracht. Gar kein Mittel des Unterrichts wurde für sie organisirt. Das Asyl wurde

---

1) Die Declaration vom 31. März 1656 verleiht den Handwerksgesellen, welche Waisenmädchen aus dem Spital der Barmherzigkeit heirathen werden, das Vorrecht, als Gewerksmeister in Paris aufgenommen zu werden.

2) Edict von Saint Germain vom Juni 1662, welches verordnet, daß in jeder Stadt und in jedem Flecken des Königreiches ein Spital für arme Kranke, Bettler und Waisen gegründet werden soll.

für sie eher gefährlich, als wohlthätig. Die besondern Waisenhäuser bestanden daher fort, schienen jedoch keine so große Gunst mehr zu genießen. Die neu gegründeten und täglich einen grössern Aufschwung nehmenden Häuser für Findelkinder zogen mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Die Sorge für die Erziehung der Waisen erschlaffte in einigen Anstalten, und der an die constituirende Versammlung erstattete Bericht hebt Fehler in ihrer Einrichtung hervor.

Die Lage der Waisen erlitt eine beträchtliche Veränderung durch das Gesetz vom 28. Juni 1793. Indem es ihnen liberale Versprechungen machte, welche man aber nicht erfüllen konnte, versetzte es sie in eine traurige Lage, an deren Folgen sie noch gegenwärtig leiden.

Durch dieses Gesetz übernahm der Staat die Sorge für alle Kinder, welche „nur von dem Ertrag der Arbeit ihres Vaters leb„ten, wenn ihr Vater stirbt oder arbeitsunfähig wird bis zur „Zeit, wo sie selbst arbeiten können. Haben sie einen Wohnsitz, „so sollen diese Kinder ein Kostgeld beziehen, das nach dem „Preis des Tagelohns geregelt ist, aber jährlich 80 Livres nicht „überschreiten darf; haben sie keinen Wohnsitz, so sollen sie in ein „Versorgungshaus aufgenommen werden. Im Alter von 12 Jah„ren sollen Jene, welche Neigung oder Fähigkeit für ein Hand„werk zeigen, auf Kosten des Staats in die Lehre gebracht wer„den. Jene aber, welche sich lieber der Landwirthschaft widmen „wollen, sollen ein Capital von 200 Franken erhalten“ [1]). Allein zu gleicher Zeit wird ihnen der Name Waisen entzogen, und auf verlassene Kinder übergetragen. Diese letztern werden auf Kosten des Staats in die Armenpflege gegeben, und genießen dann die den ersteren zugesagten Vortheile, ohne irgend einen Unterschied [2]). Von da an wurden diese beiden Klassen Unglücklicher in der öffentlichen Armenpflege völlig zusammengeworfen.

---

1) Gesetz vom 28. Juni 1793, tit. 1. sect. 1. art. 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24.

2) Dasselbe Gesetz, tit. 1., sect. 2, art. 2., 9—24.

Die Waisen erhielten aber durch ein kaiserliches Decret vom 19. Januar 1811 ihren Titel wieder, und bildeten von Neuem eine besondere Klasse, getrennt von denen der Findlinge und der verlassenen Kinder. Allein ihr Loos wurde nur härter; denn dieses Decret weist nur Unterstützungen für diese beiden letzten Klassen, nicht aber für die Waisen an, von deren Unterstützungsmitteln es gänzlich schweigt [1]), daher man für sie zu den eigenen Hilfsquellen der Versorgungshäuser und zu den Beiträgen der Gemeinde greifen mußte. Allein die Versorgungshäuser konnten auf ihre Rechnung die Erziehung der Waisen nur da übernehmen, wo die Stiftungen ihnen diese Pflicht auferlegten, oder ihre Einkünfte ihnen die Mittel dazu beließen. Da dieses Letztere aber selten der Fall war, so waren die Ortsbehörden in der äußersten Verlegenheit, und mußten oft die Waisen verlassen machen, nur um sie als verlassene Kinder aufnehmen zu können [2]). Und doch durfte man bei den Waisen nicht die unbegrenzte Zunahme, wie bei den Findelkindern befürchten [3]).

Als im Anfang dieses Jahrhunderts das umfassende System der Hospitalanstalten zu Paris auf neuen Grundlagen errichtet wurde, so wurden die 9 oder 10 Asyle, welche im Jahr 1789 zu Gunsten der Waisen bestanden, auf 2, das eine für Knaben, das andere für Mädchen, beschränkt. Man gab beiden einen Umfang, der hinlänglich groß war, um eine ungefähr gleiche Zahl von Kindern aufzunehmen, wodurch man die Verwaltung vereinfachte, und eine Ersparung bewirkte. Später vereinigte man Beide in Einem, in welchem beide Geschlechter getrennt sind [4]).

---

1) Decret vom 19. Januar 1811, tit. 1., art. 1; tit. 3, art. 6; tit. 4, art. 7—10; tit. 5, art. 12, p. 1.

2) Die Verwalter dieser Wohlthätigkeitsanstalten haben uns oft bei unserem Besuche derselben geklagt.

3) Gerade aus diesem Grund hat das Decret vom 19. Januar 1811 mit den Waisen nur dem Namen nach sich beschäftigt. Es brauchte keine Garantieen zu suchen, um die Ausgabe dafür zu beschränken.

4) Die Kinder wurden mit einem Alter von 4—12 Jahren aufgenommen.

Nach einem Reglement vom 18. Vendemiaire des Jahrs X. bestimmte man diese Anstalt für die vater- und mutterlosen Waisen und für die verlassenen Kinder, ohne sie zu trennen, ohne irgend eine Proportion zwischen ihnen festzusetzen. Was war die Folge? Die Verwaltung der Stadt Paris sandte in diese Anstalt, welche damals noch das Versorgungshaus der Pfleglinge des Vaterlandes hieß, alle Kinder, welche in der Hauptstadt als herumziehend aufgegriffen wurden, ohne daß man ihren Wohnsitz kannte; die Eltern, welche aus ihrem Kinde einen Pflegling des Vaterlandes machen wollten, sandten es nur hinaus, um in der Nähe des Hauses eines Polizeikommissärs herumzuschwärmen, damit er es verhaftete. So wurden im Verlaufe desselben Jahres 169 Kinder auf diesem Wege in's Haus aufgenommen. [1]). Selbst gegenwärtig, wo doch das Waisenhaus „hauptsächlich für die Kinder bestimmt ist, welche ihren Vater und ihre Mutter verloren haben", obwohl man selbst jene aufnimmt, die nur des einen Elterntheils beraubt sind, finden die von unbekannten Eltern verlassenen Kinder hier stets eine offene Zuflucht [2]). Allerdings versäumt die Polizeibehörde Nichts, um ihre Familien wieder aufzufinden; allein oft gelingt es ihr nicht, und so bilden die Waisen gewissermaßen nur eine Ausnahme. Die Waisen selbst, welche unter 2 Jahren in das Waisenhaus gebracht werden, kommen in das Findelhaus unter derselben Form, wie die Findelkinder; die Findlinge aber werden, wenn sie auf dem Lande erkranken und nach Paris zurückgebracht werden, aufgenommen, um im Waisenhause verpflegt zu werden.

Seit dem Ende des letzten Jahrhunderts hatte die Verwaltung es vorgezogen, die Waisen von Paris entweder auf dem Lande, oder aber bei Manufacturisten oder Handwerkern unter-

---

1) Man sehe den Rapport au conseil général des hospices, par M. Camus (Fructidor an XI) p. 121—124.

2) Man sehe den Rapport au conseil général des hospices par M. Pastoret, 1816 p. 130, 131.

zubringen. Zur Zeit der Neorganisation der Hospitäler der Hauptstadt wurde diese Regel absolut. Die Anstalt ist für die Kinder nur ein Uebergangsort, an welchem sie bis zur Zeit behalten werden, wo sie hinausgegeben werden, oder ein zeitweiser Aufenthaltsort, wenn sie krank zurückgebracht werden, um hier ärztliche Behandlung zu finden; sie werden erst mit einem Alter von 12 Jahren aufgenommen.

Die Kinder in der Anstalt, welche in einem schulfähigen Alter sind, empfangen hier den Elementarunterricht, wie in den Primärschulen [1]). Regelmäßige Verträge werden mit den auswärtigen Verpflegern abgeschlossen. Periodische Inspectionen finden über die Aufführung und Pflege der Kinder statt. Einige Ermunterungen werden den in Paris untergebrachten erwachsenen gegeben, über welche man die befriedigendsten Ergebnisse erhält.

Zur Zeit, wo der Herzog von Liancourt das Hospice de la Pitié 1790 besuchte, fand er 1396 Kinder darin.

Im Jahr X. (1802) war die Zahl der Kinder noch 1220, von welchen 136 krank waren. Die Sterblichkeit war jedoch in diesem letztern Zeitraum nicht sehr hoch; sie schwankte zwischen $^1/_{60}$ und $^1/_{120}$. Das System der Unternehmung war für die Lieferungen und für die Werkstätten angenommen, welche damals im Hause waren. Die jährliche Gesammtausgabe belief sich auf ungefähr 300,000 Franken, von denen 275,000 auf die Nahrung und den Unterhalt der Kinder kamen, d. h. 227 Franken auf den Kopf im Jahr. In derselben Zeit enthielt das Waisenhaus 327 Mädchen, von denen 16 krank waren. Die Sterblichkeit schwankte zwischen 1 auf 38 und 1 auf 70. Die Jahresausgabe belief sich auf ungefähr 90,000 Franken, davon 73,000 für die Nahrung und den Unterhalt der Waisenmädchen (beiläufig 138 Franken auf den Kopf im Jahr)[2]).

---

1) Sie werden für die Mädchen von den Schwestern des heiligen Vincenz von Paula, für die Knaben von den Brüdern der christlichen Schulen geleitet.

2) Der vorangeführte Bericht des Herrn Camus p. 123 ff.

Gegenwärtig unterhält diese große Anstalt mehr als 1300 Kinder, vertheilt, wie folgt:

	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
Im Waisenhaus	141	175	316
Auf dem Land oder in der Lehre .	628	392	1018
	767	567	1334

Die Sterblichkeit ist in der Anstalt ungefähr 1 auf 100; auf dem Land oder in der Lehre 1 auf 70.

Die Ausgabe beläuft sich auf den Kopf für ein Jahr: bei den Kindern in der Anstalt auf ungefähr 420 Fr., bei den auswärts verpflegten auf ungefähr 100 Fr. im Jahr [1]). Ein Drittheil dieser letztern ist bei Bauern oder Handwerkern untergebracht, so daß sie der Anstalt nicht zur Last sind.

---

1) Man sehe die von dem Generalrath der Versorgungshäuser herausgegebenen Rechenschaftsberichte.

– Hier folgt die Einzelangabe der Ausgaben für die Waisen in und außer der Anstalt:

1) Das Waisenhaus in der Rue S.-Antoine zu Paris enthält gewöhnlich beiläufig 300 Waisen. Die Jahresausgabe der Anstalt beläuft sich auf mehr als 100,000 Fr.

Die Tagesausgabe stellt sich dar, wie folgt:

	Francs.	Cent.	Francs.	Cent.
Reparationen			7	52
Verwaltung			13	81
Nahrung, nämlich:				
Brod	23	59		
Wein	6	53		
Fleisch	15	63	54	26
Andere Eßwaaren	8	51		
Krankenbehandlung			1	80
Heitzung und Licht			8	60
Hausrath:				
Kleidung und Betten	12	23		
Meubles und Geräthe	4	18	18	99
Waschhaus	2	58		
Gottesdienst			—	56
			2	80
Verschiedene Ausgaben			5	93
Ammenmonate			5	96

2) Die Waise wird um ein geringes Kostgeld von 5 Fr. im Monat auf dem Land untergebracht. Man fügt eine Kleidung während der Zeit von 2—7 Jahren und ein Kostgeld von blos 4 Fr. von 7—12 Jahren

Eine große Menge Versorgungshäuser in den Städten der Departemente nehmen fortwährend Waisen nach der Bestimmung auf, welche ihnen der Wille ihrer Stifter oder ihre eigenen Traditionen anweisen. Bisweilen werden sie in der Anstalt, bisweilen auswärts erzogen. In einigen Anstalten behält man einige derselben nach ihrer Erziehung zurück, um sie für die innern Dienste oder in Werkstätten zu beschäftigen. Uebrigens hat man nur wenige amtliche Nachweise über die Unterstützung der Waisen; man muß sich daher selbst durch den Besuch der Anstalten Belehrung verschaffen. Im Ganzen werden nur sehr wenige Waisen aufgenommen. Das Hospice de Charité von Lyon hat z. B. höchstens 40, das von Rouen nimmt im Durchschnitt 5 im Jahr auf, 4 gibt es auswärts in Verpflegung; denn die Sterblichkeit ist 1 auf 5; es hat deren 15 im Hause. Das Hospice de St.-Brice bei Chartres erzieht deren 20. Man nimmt in diese Häuser nicht leicht andere Waisen als aus der Stadt auf, welcher die Anstalt angehört; man gibt in die auswärtige Pflege alle jene, welche der Zustand ihrer Gesundheit bei Privaten zu lassen gestattet, und man sorgt für ihre Bedürfnisse bis zu ihrer Volljährigkeit. Eine Musteranstalt ist das vom König Stanislaus zu Nancy gestiftete Waisenhaus mit 101 Waisen. Die Knaben werden dort bis zu 14 Jahren erzogen und dann in die Lehre gegeben. Die Mädchen bleiben dort bis zum 18. Jahr. Prämien von 150 Fr. zur Belohnung gegeben, sind noch in der Stiftung enthalten. Preise werden an die Pfleglinge vertheilt. Marseille besitzt ferner eine beträchtliche

---

bei. Mit einem Alter von 12 Jahren findet man Gelegenheit, sie unentgeldlich, blos mit einer Ausstattung versehen, unterzubringen.

Unter diesen Bedingungen bringt die Behörde der Versorgungshäuser in Paris ihre Waisen auswärts in Verpflegung; sie fügt noch eine Summe von 50 Fr. hinzu, welche bezahlt wird, wenn das Kind das Alter von 12 Jahren erreicht.

Die Gesammtausgabe der Erziehung der so untergebrachten Waise steigt nicht über 700 Fr.; ihr Aufenthalt in der Anstalt auch nur zwei Jahre lang würde, wie wir gesehen haben, 840 Fr. gekostet haben.

Anstalt, welche mehr als 100 Waisen im Jahr aufnimmt, und deren bei 200 enthält.

Es besteht in Frankreich nicht ein einziges Reglement, welches bestimmt, unter welchen Bedingungen die Waisen aufgenommen und erzogen werden sollen, und welches die Art ihrer Erziehung vorschreibt; es bestehen ferner keine Instructionen, welche von dem Mittelpunkt der Staatsverwaltung ausgegangen wären, und die in dieser Beziehung einige nützliche Anweisungen geben; es bestehen keine allgemeine Nachweise, welche die Zahl der in den Waisenhäusern enthaltenen Kinder angeben, das System, welchem sie unterworfen sind, die Sterblichkeit, welche unter ihnen herrscht, die Auslage, welche sie veranlassen. Kein Buch ist hierüber erschienen. So versäumt ist die Waisenpflege.

In Ermangelung allgemeiner und vorsichtiger Spenden, die von der Staatsverwaltung bestimmt werden, haben wohlthätige Vereine in mehren Städten Frankreichs mehre Arten der Unterstützung der Waisen ausgedacht und ausgeführt.

In Paris allein sind gegenwärtig 4 Hauptanstalten für Waisenknaben bestimmt:

Die von St. Nicolaus [1]), die der Freunde der Kindheit [2]), ernähren und unterhalten eine gewisse Anzahl

---

1) Der jüngst verstorbene Vicomte v. Noailles hat sein ganzes Leben den Waisen von St. Nicolaus gewidmet. Das Haus kann 100 Kinder enthalten. Sie werden von 8—12 Jahren aufgenommen, lernen lesen, schreiben, rechnen; sie sind täglich 6 Stunden mit Handarbeit beschäftigt. Der Religionsunterricht wird mit einer besondern Sorgfalt ertheilt. In dem Alter von 12 Jahren werden sie ihren Familien zurückgegeben; allein die Verwaltung wirkt mit ihnen zusammen, um sie günstig unterzubringen, und ihre Beziehungen zu den auserwählten Unternehmern von Gewerben bieten ihr die Mittel, für ihre Schützlinge die wünschenswerthen Garantieen zu erlangen.

Die Kinder werden für ein Kostgeld von 225 Fr. angenommen, welches von den Familien oder von Wohlthätern bezahlt wird. Allein diese Summe beträgt nur ungefähr $^2/_3$ der Auslage, welche sie veranlassen.

2) „Der Zweck der Gesellschaft der Freunde der Kindheit ist, „jungen armen Knaben (Waisen oder nicht) das Mittel zu verschaffen,

von Waisen für eine sehr geringe Pension und mit Hilfe von Unterzeichnungen.

Das von den Brüdern der christlichen Schulen unterhaltene Haus [1]) bringt sie zu Paris selbst oder aber auf dem Lande unter, um ihnen einen Beruf zu geben, wobei es übrigens für ihre Erziehung gehörig sorgt.

Der Ausschuß der Waisenknaben, welcher mit der Gesellschaft der christlichen Moral verknüpft ist, die alljährlich das Ergebniß ihrer rühmlichen Arbeiten bekannt macht, übt über die Kinder, welche er annimmt, einen sehr ausgedehnten Patronat aus, verbindet mit der Sorgfalt, sie in die Lehre zu bringen, eine rege, aufgeklärte Aufsicht [2]). Sie wird hiebei durch einen Hilfsverein von Lohnarbeitern glücklich unterstützt, welcher sich an ihre Absichten anschließt, und zu ihren Auslagen beiträgt [3]).

Die Waisenmädchen waren in Paris gleichfalls der Gegenstand mehrer Stiftungen und mehrer durch wohlthätige Damen gebildeten Vereine. Man bemerkt unter ihnen das Haus für Waisenmädchen, gelegen in der Passage St. Paul [4]); das der Passage St. Roch; das der Rue de Vaugirard; das

---

„ein Handwerk zu erlernen. Sie nimmt sie von einem Alter von „8 Jahren auf, läßt ihnen unentgeltlich den für die gewerblichen „Berufe nöthigen Unterricht geben, und wenn sie im Stande sind, in „die Lehre zu treten, bringt sie dieselben bei den von ihr erwählten „Meistern unter, wo sie auf ihre Kosten unterhalten, und von den Mit„gliedern des Rathes überwacht werden.

„Die Gesellschaft unterhält gegenwärtig 36 Kinder in Pension „oder in der Lehre. Die gewöhnliche Subscription ist 50 Cent. für „den Monat oder 6 Fr. für's Jahr."

1) Es liegt in der Rue du Faubourg-Saint-Martin.

2) Er unterhält so 89 Kinder; die durchschnittliche Jahresausgabe ist ungefähr 50 Fr.

3) Der Hilfsverein sammelte im J. 1837 von 586 Unterzeichnern 2620 Francs 20 Centimes.

4) Es umfaßt 48 Pfleglinge, nimmt sie von 5—17 Jahren auf; der Betrag des Kostgeldes ist 150 Fr. für 12 von ihnen, 309 Fr. für 12 andere; 24 werden unentgeltlich erzogen.

der Waisen des Kreuzes; die Anstalt des heil. Ludwig, Rue St.-Lazare; die des heil. Vincenz von Paula; die in der Rue des Brodeurs[1]); die Société des jeunes économes, und die der heil. Anna bringen bei Arbeiterinnen oder in Privathäusern junge Waisenmädchen zugleich mit andern kleinen armen Mädchen unter. Einige dieser Anstalten sind besonders für eines der Kirchspiele der Hauptstadt gebildet u. s. w.

Die meisten der in Lyon unter dem Namen Providences durch Vereine von Unterzeichnern oder durch Privatstiftungen gegründeten und unterhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten geben Waisenkindern beider Geschlechter, und zugleich Kindern armer Familien, die noch ihre Eltern haben, eine unentgeltliche Erziehung. Unter diesen nennt man mit Liebe die Providence des heil. Joseph[2]), die einen besondern Charakter darbietet; sie wird größtentheils durch den Ertrag der Arbeit der Kinder unterhalten; der Stifter wollte ihnen als Triebfeder ihres Handelns ein Gefühl der Wohlthätigkeit gegen ihre Unglücksgenossen geben, den Wunsch, diese letztern an ihr Geschick zu knüpfen; eine hochsittliche Triebfeder, die mächtig auf diese jungen Herzen wirkt.

Durch wohlthätige Damen bildeten sich solche Anstalten in vielen Städten, so in Grenoble. Das dortige Haus enthält ungefähr 70 Waisenmädchen; man nimmt sie von 8—10 Jahren

---

1) Die Maison de la Providence, Rue des Brodeurs, gegründet 1820 von Hrn. Desgenettes, ist merkwürdig gediehen; dieses Haus steht unter einer trefflichen Leitung. Es erzieht 207 Interne, und nimmt außerdem im Tag 50 junge Mädchen als Externe auf. Die Ausgabe beläuft sich nur auf 36—40,000 Fr., d. h. blos auf 41 Fr. auf den Kopf und das Jahr. Man verwendet in diesem Hause gar keine Dienstboten; es gibt hier keine Verwaltungskosten. Die Gaben der Wohlthäter und der Ertrag der Arbeiten der Pfleglinge genügen, um die Kosten dieses Asyls zu decken. Von 513 Mädchen, die bis jetzt hier erzogen wurden, sind 6 in religiöse Orden getreten; die anderen wurden als Unteraufseherinnen in Waisenhäusern angestellt, oder als Arbeiterinnen untergebracht, wo sie sich verehelichten und gute Hausmütter wurden.

2) Sie soll 100 Kinder aufnehmen.

auf und behält sie bis zu 18 Jahren. Sie lernen Lesen, Schreiben, Rechnen und alle Arbeiten der Weißzeugnäherei in seltener Vollkommenheit [1]).

Dieselbe Stadt besitzt für die Waisenknaben das Institut des heil. Joseph, das gleichfalls durch Gaben der Privatwohlthätigkeit unterhalten wird. Es bringt die Waisenknaben in die Lehre, wacht vorzüglich über ihre Sittlichkeit, sorgt für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, und gewährt ihnen einen wohlthätigen Patronat.

Diese Anstalten haben durch ihre Ergebnisse die Hoffnungen übertroffen, welche sie hatten entstehen lassen.

Ganz Frankreich kennt die rührenden Umstände der Unterstützung, welche den Waisen von La Teste im J. 1835 durch den Cardinal v. Cheverus und den Abbé Dupuch zu Theil wurde, den Einzug dieser jungen Kinder in Bordeaux, die freiwillige Gründung der Asyle, welche sie aufnahmen. Andere Waisen derselben Stadt haben die Wohlthat getheilt.

Unter der großen Zahl von Anstalten, welche in Frankreich für Waisenmädchen durch Privatstiftungen gegründet worden sind, verdient das Haus Sainte-Anne in Dijon eine besondere Erwähnung. Durch den Präsidenten Odebert gestiftet, nimmt es 140 junge Waisenmädchen von 11—17 Jahren auf, die es vortrefflich erzieht [2]).

In andern Städten, z. B. Avignon, Rennes, bildeten sich Vereine von Jungfrauen, welche junge Waisenmädchen

---

1) Die Jahresausgabe für jedes Mädchen ist, nämlich:

Nahrung, täglich $33^4/_{10}$ Cent., jährlich	121 Fr.
Kleidung, Weißzeug, Fußbekleidung .	58 »
Allgemeine Ausgaben	71 »
	250 Fr.

Diese jungen Mädchen wohnen den Leichenbegängnissen Wohlhabender bei, und empfangen bei diesem Anlaß kleine Geschenke.

2) Dieses Haus wird durch einen religiösen Orden geleitet; es genießt ein Einkommen von 50,000 Fr., welches durch den Ertrag der Arbeiten der Pfleglinge um 4,000 Fr. zunahm. Vgl. das Bulletin de la société des établissemens charitables, tome I. Nro. 2. p. 225.

erziehen, für deren Unterhalt sorgen, und sie, wenn sie sich verehelichen, noch mit einer kleinen Aussteuer begaben.

Diese Anstalten verbreiten sich seit einigen Jahren. Im Jahr 1837 eröffnete ein Verein von 300 Damen in der Stadt Clermont ein Asyl für Waisenmädchen unter der Leitung der Frauen de la Providence [1]). Erst jüngst vermachte ein Fräulein von Saint-Amand dieser Stadt eine Summe von mehr als 200,000 Francs, um ein Waisenhaus unter der Leitung der barmherzigen Schwestern zu errichten.

Die Cholera hat den Heldenmuth der Wohlthätigkeit am glänzendsten bewährt. Dieses erfuhren auch die Waisen; in Paris sammelte ein Verein unter dem Titel des Werkes des heil. Vincenz von Paula eine Menge Unterzeichner und so viele Gaben, daß man mehr als 400 Kinder beiderlei Geschlechts unterhalten konnte. Ein großer Theil, vornehmlich die Mädchen, wurden in auserwählten Pensionaten untergebracht; ein anderer Theil in die Lehre gegeben; eine gewisse Anzahl in ihren Familien belassen und bis zu ihrer Unterbringung zu Hause unterstützt. Die Unterstützung wurde bei den Waisenknaben fortgesetzt, bis sie sich selbst fortbringen konnten. Man schätzt im Durchschnitt die Ausgabe, welche jedes Kind veranlaßt, auf 200 Fr. Diese Institution ist nur vorübergehend; allein man vermuthet, daß sie 10 Jahre werde bestehen müssen, um ihre schöne Aufgabe zu erfüllen [2]).

---

1) Vier Monate nach seiner Stiftung enthielt es schon 24 Waisenmädchen.

2) Das Werk des heil. Vincenz von Paula wurde auf die Aufforderung des Hrn. Erzbischofs von Paris gebildet; Damen traten als Schatzmeisterinnen und Almosensammlerinnen bei. Die Vertheilung der Hausunterstützungen ist den barmherzigen Schwestern anvertraut; die Kinder werden nicht angenommen, außer sie besuchen die Uebungen der Kinderbewahranstalten oder der Schulen je nach ihrem Alter.

Im März 1833, dem Jahr nach dem Ausbruch der Cholera, zählte man 423 aufgenommene Kinder, nämlich:

	Knaben.	Mädchen.	Gesammtzahl.
In der Pension	12	203	218
In der Lehre	11	17	28
Zu Haus Unterstützte . .	160	17	177
	183	239	423

Man sehe hierüber das Bulletin de la société des établissemens charitables, tome II. Nro. 4. p. 340.

§. 6. Von den Verordnungen in Beziehung auf die Waisen in Belgien.

Die Armenhäuser der Niederlande wurden, wie die Frankreichs, mit verschiedenen Stiftungen zu Gunsten der Waisen dotirt. Diese Provinzen besaßen auch, wie Teutschland, besondere Kassen zu Gunsten der Wittwen und Waisen; man zählte deren 26 in dem Königreich der Niederlande zur Zeit der Trennung Belgiens von Holland.

Die Waisen sollten zu Hause unterstützt werden. Jene, deren Unterstützungswohnsitz nicht bestimmt angegeben werden konnte, wurden durch königlichen Beschluß vom 6. Nov. 1822 den Findelkindern gleichgestellt; durch denselben Beschluß wurden die Waisen in die Colonieen der Wohlthätigkeitsgesellschaft auf Kosten der Armenhäuser, Gemeinden oder Provinzen aufgenommen, die Bedingungen der Zulassung geregelt.

Seit der Trennung Belgiens von Holland wurde die Lage der Waisen in dem erstern dieser beiden Königreiche durch den Art. 2. des Gesetzes vom 30. Juli 1834 definitiv bestimmt. Die Kosten dieser Art Armer wurden fortwährend „den Armen„häusern und Wohlthätigkeitsbureaux des Unterstützungswohn„sitzes unbeschadet der Mitwirkung der Gemeinden" auferlegt [1]). Uebrigens hat kein Gesetz für die Waisen ein System der Erziehung festgesetzt.

Viertes Hauptstück.

Von den Bedingungen, welche die Anstalten zur Erziehung der Waisen erfüllen sollen, und von den Verbesserungen, welche sie erhalten können.

Hier erheben sich folgende noch nicht endgültig gelösten Fragen:

Unter welchen Bedingungen können die Waisenkinder unter den Schutz der öffentlichen Wohlthätigkeit gestellt und darunter erhalten werden?

---

1) Code administratif des établissemens de bienfaisance en Belgique. II. édit. 1837. p. 198, 206, 426.

Fordert ihre Erziehung besondere Anstalten, oder sollen sie mit andern armen Kindern zusammengebracht werden, um eine gemeinsame Erziehung zu empfangen?

Welches der beiden Systeme verdient den Vorzug, jenes, welches sie beisammen in einem Hause erzieht, oder jenes, welches sie an Privaten zur Verpflegung übergibt?

Endlich, welches ist das passendste System der Erziehung für sie?

Erster Artikel.

Von den Bedingungen der Aufnahme.

Die armen, zugleich vater- und mutterlosen Waisen verdienen zuvörderst die Aufnahme; wenn sie aber vermögliche Verwandten haben, so sollen diese für sie sorgen, wodurch man dem Staat eine Last erspart und ihnen die Familienbande bewahrt. Man muß daher zuerst die Familienverhältnisse der Waise untersuchen.

Die Rechte der Waise, die entweder blos des Vaters oder aber der Mutter beraubt ist, hängen von Umständen ab. Kann der überlebende Elterntheil wegen Kränklichkeit oder Armuth nicht für die Waise sorgen, so tritt sie in die Reihe der vorigen Klasse. Ist der Vater in weiter Ferne, z. B. als Soldat, oder den ganzen Tag in den Werkstätten beschäftigt, dient die Mutter auswärts, so muß zuerst nachgewiesen werden, ob dieser Vater oder diese Mutter nicht von einem Verwandten oder Freunde, oder gar von einem Fremden gegen eine Vergütung die Besorgung des Kindes erlangen könne. Die Aufnahme eines solchen Kindes dürfte nur ausnahmsweise und mit großer Behutsamkeit geschehen.

Für ganz junge Waisen ist der Verlust der Mutter, für etwas ältere der des Vaters empfindlicher. Auch dieser Umstand muß bei der Aufnahme berücksichtigt werden.

In den meisten Waisenhäusern werden die Kinder nur bis zu einem Alter von 10 oder 12 Jahren aufgenommen, in dem von Paris nicht unter 2 und nicht über 10 Jahre: mit Unrecht;

sind die jüngeren weniger Waisen, weil sie jünger sind, oder bedürfen denn die älteren nicht gerade am dringendsten der Erziehung, wenn sie auch der physischen Unterstützung dann mehr entbehren können? In diesem Alter können allerdings die Waisenanstalten ihre Pfleglinge unentgeltlich unterbringen; allein auch da bedürfen sie eines wohlwollenden Patronats: warum sollten die Waisenhäuser nicht auch eine Art von Unterbringungsbureau werden, wo die Arbeiter sich einzeichnen würden, welche Waisen mit 12 Jahren annehmen wollten, und an welches sich diese vertrauend wenden könnten [1])? Einige wohlthätige Vereine sind noch weiter gegangen; sie haben Waisen über 12 Jahre völlig angenommen, bald um sie in Erziehungsanstalten zu sammeln, bald um sie auserwählten Personen gegen eine Vergütung anzuvertrauen.

Sollen aber auch uneheliche Waisen aufgenommen werden? Einige Waisenbehörden nehmen sie auf, andere schließen sie aus. Allein bedürfen sie der Hilfe nicht mehr, als andere? Nur wird man hier noch strenger untersuchen müssen, ob nicht ein unterstützungsfähiger Verwandter derselben vorhanden ist; ferner ob sie nicht schon sittlich verdorben sind, wo sie allerdings unterstützt, aber von den eigentlichen Waisen getrennt werden sollen.

In den meisten Waisenhäusern Frankreichs hat man wegen Verwechslung der Waisen mit den Findelkindern die erstern von allem Verkehr mit ihren Familien abgeschnitten: man glaubte dadurch den Zufluß zu schwächen. In Teutschland hat man aber gerade diesen Verband ganz rege erhalten, weil er sittlich wirkt.

Durch die Verwirklichung dieser Vorschläge wird die Last des Staats nicht ungemessen erhöht, sondern die früher gelegten Grundsätze kommen dadurch nur zu ihren Folgen. Allerdings muß jede Waise in der Noth, die nicht von irgend einem Verwandten oder Freunde unterstützt wird, aufgenommen werden,

---

1) Die Verwaltung der Armenhäuser hat seit Kurzem in dem Waisenhaus ein Unterbringungsbureau dieser Art gegründet, und es sogar auf alle Kinder armer Familien ausgedehnt.

aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Noth, die Unmöglichkeit, die Unterstützung der Familie oder ihrer Freunde zu erlangen, mit gehöriger Sorgfalt wird erwiesen worden seyn. Diese Unterstützung ist gerecht, nothwendig. Sie hat keine Gefahren, und die Kosten zu ihrer Deckung fehlen nicht. Zum Glück hat die Natur selbst in gewöhnlichen Zeiten eine Grenze gesetzt. Die Zahl der Waisen armer Familien ist gewöhnlich sehr beschränkt. Allein außerordentliche Umstände mehren sie unvorgesehen. In Ländern, wo, wie in England oder Rußland, ein Theil des Heeres aus Familienvätern besteht, kann eine einzige blutige Schlacht [1]), sonst können epidemische und ansteckende Krankheiten eine Menge Kinder zu Waisen machen.

Zweiter Artikel.

Sollen die für die Erziehung der Waisen bestimmten Anstalten auch andere arme Kinder aufnehmen?

Viele Waisenhäuser nehmen auch andern Kategorieen angehörige Kinder auf, um aus ihnen eine einzige Adoptivfamilie zu bilden. Diese Vereinigung hätte keinen Nachtheil, wenn die armen nicht verwaisten Kinder achtbaren Familien angehörten und ehelich wären. Allein selten werden Kinder mit diesen beiden Eigenschaften Versorgungshäusern zur Aufnahme angeboten. Sie befinden sich besser bei ihren Eltern; die öffentlichen Schulen stehen ihnen offen, und sie können sie unentgeltlich besuchen; durch die häusliche Unterstützung können ihre Eltern auch die Kosten ihres Unterhaltes decken, und so werden die Fa-

---

1) Im J. 1760—61 öffnete die Körperschaft, welche in London das Armenspital leitet und unterhält, die Pforten dieser Anstalten den Kindern der Soldaten, welche in dem teutschen Kriege gefallen waren; die meisten waren Waisen von Soldaten, die in der Schlacht von Minden gefallen waren. Anfangs wurden sie von 4—12 Jahren aufgenommen; allein bald konnte man sie wegen des großen Zudrangs nicht über 5 Jahre aufnehmen.

milienbande erhalten und eine bedeutende Ersparung wird bewirkt. Nur in zwei seltenen Fällen sollte man solche Kinder in die öffentlichen Asyle aufnehmen, nämlich dann, wenn beide Eltern abwesend oder beide in den Hospitälern krank wären.

Allein es gibt noch andere Kategorieen nicht verwaister Kinder, welche in die Waisenhäuser aufgenommen werden, und diese Vermischung hat sehr große Nachtheile.

Schon die Vermischung der unehelichen Waisen mit den ehelichen kann diese letztern einigen Gefahren aussetzen. Diese Gefahren wären fast unvermeidlich, wenn man unter die Waisen uneheliche Kinder aufnähme, die noch ihren Vater und ihre Mutter haben. Denn sind diese ehrsam, so werden sie ihre Kinder selbst erziehen und sogar anerkennen. Es gibt folglich für die Wohlthätigkeitsanstalten Gründe zur Aufnahme eines solchen Kindes nur in dem Falle, wenn man ein Interesse hätte, es von seinen Eltern zu entfernen, schädlichen Einflüssen zu entziehen; allein die Aufnahme solcher Kinder in das Waisenhaus würde dessen Natur ändern, und der Umgang mit ihnen würde für die eigentlichen Waisen weder nützlich, noch ehrenhaft seyn. Sodann ist der Name Waise ein Anspruch nicht blos auf Theilnahme, sondern auch auf Ehrfurcht, die einem solchen Unglücklichen Schutz und Achtung verschafft, und ihn mit einem edeln Stolz, einem heilsamen Muth beseelt. Wirft man die Waisen mit den unehelichen Kindern in eine Familie zusammen, so schwächt man diese sittliche Würde, und ladet auf sie die Ungunst der öffentlichen Meinung.

Noch stärker tritt dieser Grund hervor, wenn man die Waisen mit den Kindern Angeklagter oder eingesperrter Sträflinge vermischt; die sittliche Ansteckung wird ärger, die Ungunst fühlbarer. Handelt es sich aber erst von zusammengelesenen Kindern der Landstreicher dann wachsen die Uebelstände noch mehr. Zu so schlechter Gesellschaft die Waisen verdammen, wäre eine Grausamkeit. Das Asyl, wo sie versammelt sind, ist eine Art Heiligthum; es muß der Unschuld geweiht bleiben. Seine Pforte so verdor-

benen Kindern öffnen, hieße dieses nicht die Verdorbenheit und die Schande befördern?

Stecken die Findelkinder, als am Morgen ihres Lebens ausgesetzt, auch nicht sittlich an, so hat doch ihre Vermischung mit den Waisen wieder andere Nachtheile. Es ist für eine Waise nicht gleichgiltig, öffentlich für ein Findelkind zu gelten, und die deßfallsigen Vorurtheile zu tragen.

Zudem hat die öffentliche Wohlthätigkeit für die Kinder der Verbrecher oder der Landstreicher, die verlassen und ausgesetzt wurden, nicht denselben Umfang der Pflichten, wie für die Waisen; sie schuldet jenen nur die strenge Nothdurft, diesen aber Wohlwollen und Gunst. Zu viel den landstreicherischen und verlassenen Kindern gewähren, heißt die Landstreicherei ermuntern, was die Wohlthätigkeit bei Waisen nicht zu befürchten hat.

Die Privatwohlthätigkeit fühlt sich natürlicher zu der Waise, als zu den Kindern anderer Kategorieen hingezogen. Die Waise mit den Kindern anderer Kategorien zusammenwerfen heißt daher die erstern entweder der Gefahr aussetzen, die Theilnahme, welche sie einflößte, erkalten zu sehen, oder die Quelle der Freigebigkeit sperren, welche sich über sie ergossen haben würde, oder sie zwingen, mit Andern einen Theil der ihr bestimmten Wohlthaten zu theilen. Hat das Versorgungshaus noch ausdrücklich für Waisen bestimmte Stiftungen, so begeht man durch die Zulassung anderer Kinder eine wahre Ungerechtigkeit.

Wegen dieser Uebelstände haben einige Anstalten es unternommen, die Kinder, welche sie aufnehmen, in mehre besondere Kategorieen zu trennen, die geschieden bleiben und keinen Verkehr mit einander haben. So enthält das Waisenhaus zu Berlin in zwei besondern Abtheilungen, die eine Quarantäne, die andere Lazareth genannt, die Kinder, deren Sittlichkeit zweifelhaft ist. So ist die Anstalt in Weingarten in zwei Abtheilungen geschieden, von welchen die eine die Waisen, die andere alle Arten verlassener oder durch die Polizei ergriffener Kinder empfängt. Andere Anstalten begnügen sich damit, die

Kinder dieser letztern Klasse in besondere Säle abzuscheiden, so in Folge des Reglements für das Pariser Waisenhaus vom Jahr X. Allein wenn diese Einrichtungen auch die sittliche Ansteckung etwas verhüten, wenn sie auch gestatten, für die verschiedenen Kategorieen von Kindern ein verschiedenes System anzunehmen, so lassen sie doch die schwere Gefährdung der Achtung der Waise durch deren Gleichstellung mit den andern Klassen verwahrloster Kinder fortbestehen. Denn das Publikum kennt nur das Ganze der Anstalt; nicht aber ihre inneren Abtheilungen und die Classificationen der Kinder. Die Trennung ist zudem beinahe illusorisch, wenn man nur besondere Säle einrichtet. Endlich erniedrigen und entmuthigen diese Combinationen ohne Noth die Kinder der niedern Kategorieen, welche sich so von Kindern desselben Alters getrennt sehen, und welche, nicht so vortheilhaft behandelt, beständig ihr Loos mit dem der Waisen vergleichen.

Ganz verwerflich ist aber die Vereinigung der Waisenanstalt mit einer Strafanstalt, wie z. B. zu Gera [1]).

Es ist ein glücklicher Gedanke, in die Waisenhäuser für eine geringe Vergütung Pensionäre aufzunehmen: es ist selbst gut, zwei oder drei Grade von Pensionen zu haben. Dadurch gibt man unbemittelten Familien, welche nicht selbst die Waise erziehen können, das Mittel, wenigstens zu den Kosten ihrer Erziehung beizutragen; man erhält in ihnen das Gefühl der Pflichten, welche die Verwandtschaft ihnen auferlegt; man bindet sie an das gute Werk. Dadurch gibt man auch edeln Wohlthätern die Gelegenheit, eine Waise, die ihre Theilnahme erregt, nach dem Maaß der Opfer zu unterstützen, welche sie bringen können. Dadurch schont man ferner die Würde der Waise selbst, indem man sie nicht unter diejenigen reiht, welche auf Kosten des Publikums leben. Dadurch endlich bewahrt man die Geldhilfe für die Kinder, welche in einer Lage sind, die sie unbedingt nothwendig macht.

---

1) Man sehe Ristelhueber, Wegweiser u. s. f. S. 12. — Blumer, Nachricht über das Waisenhaus zu Gera.

Dritter Artikel.

Von dem System der Waisenerziehung in Waisenanstalten und von dem System der auswärtigen Unterbringung der Waisen.

Nach dem einen System werden die Kinder in einer Anstalt beisammen ernährt, unterhalten, unterrichtet, finden den ganzen Unterricht der Schule und die Lehre in den Gewerben. Nach dem andern System werden die Kinder auswärts untergebracht, indem man sie entweder Landwirthen oder Arbeitern anvertraut, welche es übernehmen, für alle ihre Bedürfnisse zu sorgen. Die Waisenanstalt ist dann nur die Stätte eines vorübergehenden Aufenthalts, wo die Waisen nur aufgenommen werden bis zu ihrer Abreise aufs Land oder nach ihrer Rückkehr, um ihren Familien zurückgegeben oder anderswo untergebracht zu werden. Die Anstalt ist ferner bisweilen noch ein Asyl für die Behandlung chronischer Krankheiten.

Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts herrschte das erstere dieser beiden Systeme unwidersprochen und selbst ungeprüft. Da erhoben sich aber Zweifel, Versuche wurden gemacht, verschiedene Behandlungsarten wurden angenommen.

Gleichwohl verbindet man an gewissen Orten, wie z. B. zu Berlin, Stuttgart, beide Systeme, indem man eine gewisse Anzahl von Waisen aufs Land bringt, dagegen andere in dem Erziehungshaus zurückbehält; und zwar bleiben die fähigsten, hoffnungsvollsten in der Anstalt. In andern Städten, z. B. zu Mailand, schlafen die Kinder des Waisenhauses Martinetti in der Anstalt; aber den Tag hindurch sind sie in den verschiedenen auswärtigen Werkstätten vertheilt, wohin sie ihre Kost mitnehmen.

Das alte System wurde zu Paris lange in der Anstalt der Rue de Sèvres, der Rue Saint-Victor und der Rue Saint-Antoine befolgt. Die erstere nahm die Waisen beiderlei Geschlechts unter 7 Jahren, die zweite die Knaben und die dritte die Mädchen über diesen Jahren auf. Ebenso hatten die meisten Städte des Königreichs dieses System; auch

wird es in einer großen Anzahl von Waisenhäusern in Italien, Teutschland und in andern Ländern vorgezogen. Seit 1808 wurde das entgegengesetzte System in Paris und in einigen andern Städten angenommen. Allein in den meisten Anstalten Frankreichs hat man beide Systeme combinirt: man bringt bis in's 12. Jahr die Kinder aufs Land zu Landwirthen; dann ruft man sie in die Anstalt zurück, um hier den vollen Religionsunterricht zu empfangen. Man verwendet sie dann zu verschiedenen Arbeiten in den Werkstätten der Anstalt, oder man verschafft ihnen aufs Neue eine Stelle auswärts bei Handwerkern oder bei dem Landbau.

So hat sich ein drittes gemischtes System gebildet.

Zur Zeit, wo sich die so bestrittene Frage erhob, waren die Waisenhäuser sichtbar entartet. Die Unvollkommenheit ihrer Verwaltung, ihr schädlicher Einfluß auf die Gesundheit der Kinder, ihre Kostspieligkeit hatten die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Schon im Jahr 1766 wurden schwere Zweifel über die Nützlichkeit dieser Anstalten im Hannöver'schen Magazin (Jahrgang 1766, Seite 146, Jahrgang 1767, Seite 437) geäußert. Die Gesellschaft für die Ermunterung der Künste und Gewerbe zu Hamburg machte sie zum Gegenstand eines feierlichen Concurses; die Schriften von Haun und Stark wurden gekrönt [1]); in Teutschland nahmen die Freunde der Menschheit allenthalben an dieser Erörterung Antheil. Als Gegner der Waisenhäuser traten Goldbeck [2]) und Günther [3]) auf; der zweite stellte die Ergebnisse einer vergleichenden Erfahrung über die von dem System der Privaterziehung im Schoos der Familien im Verlauf von 40 Jahren in Sachsen gewonnenen Wirkungen zusammen. Unter den Schutzrednern der Waisenhäuser bemerkt

1) Sie wurden 1780 in Hamburg gedruckt unter dem Titel: Zwei Abhandlungen über die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder in einem gewöhnlichen Waisenhause, oder durch Beköstigung in und außer der Stadt u. s. w.
2) Ueber die Erziehung der Waisenkinder u. s. f. Hamburg 1781.
3) Geschichte der Versorgungsanstalt der Waisen durch Privaterziehung in Familien. Weimar 1825.

man: Rulffs[1]), der sich gleichfalls auf die Zeugnisse der Erfahrung beruft, und welcher die Verbesserung der Waisenhäuser empfiehlt; Riecke, welcher dieselbe Apologie durch das Beispiel des von ihm in Stuttgart erzielten Erfolges zu bekräftigen wußte[2]); den Hrn. v. Türk, welcher das Institut von Potsdam gegründet und auf eine so ausgezeichnete Weise geleitet hat[3]); Pfeuffer, welcher die Nothwendigkeit der Waisenhäuser im Interesse des Staates nachgewiesen hat[4]). Stimmen von großem Gewicht haben sich überdieß zu Gunsten beider Ansichten ausgesprochen.

Diese Frage wird um so wichtiger, als sie sich auf verschiedene Hospitaleinrichtungen bezieht, und die Principien, welche sie lösen sollen, in dem ganzen System der öffentlichen Armenpflege eine sehr ausgedehnte Anwendung erhalten werden.

Fünf Hauptgründe lassen sich für die Erziehung der Waisen in Privatfamilien anführen.

Dieses System wird zuvörderst durch Rücksichten der Sparsamkeit geboten. Es verspricht eine Minderung der Ausgaben um wenigstens $^2/_3$; so daß die Hilfe einer viel größern Anzahl Unglücklicher gewährt werden könnte; sie wird selbst eine Quelle neuer Wohlthaten.

Dieses System empfiehlt sich zugleich durch eine äußerste Einfachheit in der Art der Verwaltung und in der Organisation des Dienstes. Es enthebt von den vielfachen Sorgen, welche der Bau und die Unterhaltung umfassender Gebäude, die Leitung einer sehr zahlreichen Gemeinschaft, die Versorgung mit Lebensmitteln, die Gründung und

---

1) Versuch zur Beantwortung der Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen? Göttingen 1785.

2) Beantwortung der wichtigen Frage: Soll man Waisenhäuser beibehalten? Stuttgart 1806.

3) Man sehe dessen oben angeführte Schrift, S. 74.

4) Ueber öffentliche Erziehung und Waisenhäuser, Bamberg 1815.
Hr. Ristelhueber hat sich, nachdem er die Schutzreden für beide Systeme verglichen hatte, gleichfalls für die Erziehung im Waisenhause ausgesprochen.

Haltung der Schulen, die Disciplin und sittliche Leitung, die gewerbliche Unternehmung, welche die Werkstätten beschäftigt u. s. f., verursachen; es erforderr nur eine einfache Aufsicht und Correspondenz, den Transport der Kinder, die Sendung der Gelder, die Haltung der Register. Es bedarf für ein Waisenhaus nicht blos eifrigerer, sondern auch thätigerer, fähigerer Vorsteher, zahlreicherer Beamten, und diese müssen verschiedene Arten von Fähigkeit, Garantieen einer erprobten Sittlichkeit darbieten. Diese Schwierigkeiten erhöhen sich in dem Verhältniß zur Ausdehnung der Anstalt.

Man erinnert an das Interesse der Gesundheit der Kinder, an die Nachtheile, welche sie bei dem System der Erziehung im Waisenhaus durch eine sitzende Lebensart, durch den Aufenthalt in den Werkstätten, durch die Anhäufung, durch die Gefahr ansteckender Krankheiten erleidet; dagegen an die Vortheile, welche sie durch gesunde Landluft und die Uebungen des landwirthschaftlichen Lebens erntet.

Man macht die Interessen der Zukunft für die Waise geltend. Das Kind mache, sagt man, nur geringe Fortschritte in dem Erlernen der wenigen hier zulässigen und nicht einträglichen Gewerke, nichts sporne seinen Eifer, so werde dem Kinde jeder Zutritt zu den höhern Gewerben versperrt, zu welchen es vielleicht die größten Anlagen habe. Vertraut man die Waisen Privaten, so zerstreut man sie in alle Berufe, man gibt ihnen persönlich und lebhaft betheiligte Lehrmeister, um aus ihnen gute Arbeiter zu machen; sie selbst begreifen besser, wie wichtig dieser Erfolg für sie ist; sie treten ganz in die allgemeine und natürliche Bewegung der Industrie.

Das Kind gewinnt ferner die Segnungen des Familienlebens. So der Gesellschaft zurückgegeben, wird es über seine Vereinsamung getrösteter seyn: sein Gemüth wird sich natürlicher den socialen Gefühlen öffnen.

Zahlreiche Erwiederungen werden diesen Motiven durch die Anhänger der Waisenhauseinrichtung entgegengesetzt.

Es sey keine Ersparung, antwortet man, so nützliche Ergebnisse aufzuopfern, um die Ausgaben zu schwächen, die sich übrigens beschränken lassen.

Dasselbe gelte von der angeblichen Vereinfachung der Verwaltung: allerdings koste es weniger Mühe, um geringere Ergebnisse zu erlangen; aber um die Einzelerziehung gehörig nutzbar zu machen, würde eine viel verwickeltere Organisation nothwendig. Daß es fähiger und eifriger Vorstände bedürfe, um ein Waisenhaus zu leiten, sey noch kein Grund, es zu schließen, sondern blos, gute Vorstände zu wählen.

Habe die Gesundheit in einigen Anstalten gelitten, so wie ihre gewerbliche Erziehung, so sey es der Fehler der Vorstände, aber nicht der Anstalten als solcher; das zeige der Blick auf Anstalten, in welchen die Pfleglinge vollkommen gesund seyen, und welche vortreffliche Subjecte für ausgezeichnete und schwierige Berufe bilden; so die Anstalten von Hamburg, Frankfurt, Potsdam, Stuttgart u. a., das Institut von Hofwyl und die ihm nachgebildeten.

Der Vorwurf gegen den Mangel der Familiengefühle gehe eben so gut gegen jede öffentliche und gemeinsame Erziehungsanstalt. Es frage sich aber erst, ob die Waisen gerade bei solchen Familien untergebracht werden, wo sie diesen sittlichen Einfluß finden? Sie werden meist zu Bauern, zu armen Handwerkern gebracht; sie theilen eine an die Armuth grenzende Stellung und die ungebildete Erziehung der Kinder derselben; oft werden sie noch mißhandelt: nehmen verderbliche Vorurtheile, schlimme Gewohnheiten an, werden oft zum Betteln gebraucht, empfangen manchmal die Beispiele und Ueberlieferungen des Lasters. Welche Garantieen man diesen Gefahren entgegen setze? Es sey schwer, die in die Ferne gesandten, zerstreuten Waisen durch eine habituelle Ueberwachung zu schützen.

Und welche mächtige Gründe empfehlen die Waisenhauseinrichtung, wenn sie gehörig organisirt und geleitet ist! Hier wiederholen sich alle Gründe, welche zu Gunsten der gemeinsamen Erziehung sprechen, und zwar um so stärker, da es sich um Kinder handelt, die nicht ihrer eigenen Familie entrissen

werden. Hier stehen sie unter einem regelmäßigen Regiment, unter einer heilsamen Zucht; sie lernen ihre Zeit eintheilen und anwenden; die Autorität achten; sie gewöhnen sich an Ordnung, Reinlichkeit; ein glücklicher Wetteifer entsteht; sie empfangen die reinste sittliche und religiöse Leitung; sie erhalten in ihren Studien, in der Erlernung eines Gewerbes tüchtige Lehrer und Meister; sie können sich bei glücklichen Anlagen selbst höhere Aussichten eröffnen. Mit einem Wort: sie sind berufen, Musterunterthanen zu werden. Die Gründung der Waisenanstalten hat zum Zweck, sie die vollkommenste Erziehung genießen zu lassen: dieser Zweck rechtfertigt sie hinlänglich, vorausgesetzt, daß die Bedingungen hiefür erfüllt sind.

Sollte man es verweigern, den Waisen wenigstens einige Jahre hindurch eine gemeinsame Erziehung in gut angelegten und geleiteten Anstalten zu geben, in der Zeit des Uebergangs der Kindheit in's Jugendalter, wo sie der geistigen, sittlichen und religiösen Bildung am meisten bedürfen? Fragen wir nach den Gründen der Spaltung der Ansichten über diese große Streitfrage, so werden wir anerkennen, daß sie von der Verschiedenheit der Standpunkte stammen, auf welche sich die Anhänger der beiden Systeme gestellt haben.

Handelt es sich blos um die Verpflegung der Waisen, so ist das System der Einzelverpflegung das einfachste und kürzeste. So versteigern die Schweizer Kantone alljährlich an Ostern die Waisen an den Wenigstnehmenden.

Gibt man aber dem Staat gegenüber der Waise ausgedehntere Pflichten, bedenkt man ihre Zukunft, beräth man das Interesse der Sittlichkeit, der Gewerblichkeit, der künftigen Lebensversorgung, beabsichtigt man eine präventive Wohlthätigkeit, dann wird der Staat die Waisen nicht an Privaten zur unvollständigen Erziehung abgeben, er wird für sie wahre Gymnasien gründen, die Sorgfalt einer gebildeten, sittlichen und wohlwollenden Vaterschaft üben.

Zwischen diesen beiden Standpunkten dürfen wir nicht schwanken.

Gleichwohl können mehre Umstände die Anwendung dieses Princips modificiren.

Einerseits werden die Nachtheile und Gefahren der Einzelerziehung von dem allgemeinen Charakter der Volkssitten abhängen. Ist das Land ungesund und arm, ist das niedere Volk noch roh, fehlen die Mittel des Unterrichts, ist die Industrie noch in der Kindheit, herrscht geringe Arbeitslust, so wird man die Waise zu einer sehr ungünstigen Stellung rücksichtlich ihrer Zukunft verurtheilen; bei den entgegengesetzten Verhältnissen darf man mehr Vertrauen haben. Daher stammen die verschiedenen Ergebnisse der Einzelerziehung der Waisen in den verschiedenen Ländern.

Andererseits hängen die Vortheile der Waisenhauseinrichtung von dem Umfang der Hilfsquellen dieser Anstalten, von der Möglichkeit ab, verdienstvolle Vorstände und Lehrer ihnen zu geben.

Suchen wir das Beste zu erringen, aber versuchen wir nur das Mögliche! Fehlen die Mittel der Ausführung, so nehme man das System an, welches gestatten wird, der Waise wirkliche, wenn auch unvollständige Dienste zu leisten.

Das gemischte System, welches darin besteht, die Kinder in den ersten Jahren zur Verpflegung und Erziehung hinaus zu geben, sie dann aber in die Anstalt zurückzurufen, um hier ihre Erziehung zu vollenden, vereinigt gewissermaaßen die Wirkungen beider Systeme; gleichwohl ist dieser Vortheil mehr scheinbar, als wirklich. Die Segnungen einer guten Erziehung erfordern einen frühen Anfang und eine folgerichtige Fortsetzung. Die mit 11 oder 12 Jahren in die Anstalt zurückgebrachten Kinder werden sich an dem Ort ihrer Unterkunft schon Manches und auch Schlimmes angewöhnt haben, und so die andern Kinder moralisch anstecken. Zudem gibt diese Combination die Vortheile des Familienlebens auf.

Vierter Artikel.

Von einigen allgemeinen Vorschriften über die Erziehung der Waisen.

Wähle man ein System, welches man will, so scheide man von ihm möglichst die Nachtheile, und gebe ihm die möglichen Vortheile.

Schickt man die Waisen hinaus, so nehme man wenigstens alle Maaßregeln, die geeignet sind, die guten Wirkungen dieser Einrichtung zu sichern. Man wähle vorsichtig die Pflegeltern, man fordere von ihnen nicht blos Rechtschaffenheit, sondern auch Liebe, Fähigkeit zum Unterricht, zur Lehre der Arbeit. Die Waise soll einen heilsamen Einfluß der Religion und Sittlichkeit empfangen: sie sey nie verlassen; Inspectoren sollen von Zeit zu Zeit untersuchen, wie sie behandelt werde; ein wohlwollender Patronat werde gegründet, um das so untergebrachte Kind zu schützen, dessen Pflegeltern zu leiten, zu warnen, zu ermuntern; ihren Eifer, ihre Einsicht oder Bildung zu ergänzen. Vorsichtige Instructionen sollen die Träger dieser Sendung leiten; regelmäßige und periodische Rechenschaftsberichte sollen erstattet werden. Denn sonst genießen diese Kinder, zumal im frühesten Alter, nicht alle Sorgfalt, welche ihre Lage fordert. Gewiß werden die Behörden der Anstalten von Zeit zu Zeit die zerstreuten Waisen besuchen: allein dieses wird sie nicht hinlänglich schützen. Fordern wir daher die Mitwirkung der Privatwohlthätigkeit zur Uebernahme des individuellen und örtlichen Patronats auf! Wählen wir in der Gemeinde, in welcher die Waise untergebracht ist, eine eifrige Person aus, welche über ihr wacht, welche die Behörde der Waisenanstalt vertritt. Für Kinder unter 7 Jahren vertrauen wir diese Function Frauen, die besser für die Besorgung des Einzelnen taugen.

Ein solcher Patronat über die Waisen-Kostkinder ist durch das Statut vom 19. Juli 1832 in Berlin durch die Armencommission eingeführt. Er ist nur verheiratheten Frauen und nur über Kinder unter 7 Jahren anvertraut. Er umfaßt die Pflege des Körpers und der Sittlichkeit. In ersterer Beziehung soll er über die Wohnung, das Lager, die Kleidung und Kost

der Kinder wachen; in der zweiten Beziehung soll er die sittliche Ansteckung verhüten, zum Schulbesuch und zur Religiosität anhalten, verhindern, daß sie zur Zeit, wo sie abwesend sind, nicht zerstreut, daß sie nicht mißhandelt oder mit Arbeit überladen werden. Die Damen geben ihren Rath und ihre Warnung an die Pflegeltern, und werden sie nicht gehört, so veranlassen sie einen Wechsel der Unterkunft. Sie wirken auch mit, die Behörde bei der Wahl der Pflegeltern aufzuklären.

Zieht man dagegen die gemeinsame Erziehung der Waisen vor, so sollen die Waisenanstalten in allen ihren Bedingungen das beste System der Erziehung für die armen Kinder verwirklichen.

Vor Allem beachte man beständig die Zukunft, die Bestimmung der Kinder. Hier stellen sich ernste Erwägungen ein. Soll man die armen Waisen zu freien Berufen hinleiten, soll man sie, wie in einigen teutschen Anstalten, Studien an den gelehrten Schulen machen lassen? Wir glauben es nicht. Dieses hieße, in ihnen trügerische Hoffnungen erregen. Wir schulden ihnen eine unabhängige Lage, einen nützlichen Beruf; nicht aber sollen wir einen unbegrenzten und unruhigen Ehrgeiz in ihnen erwecken. Die s.g. liberalen Berufe sind in den meisten unserer neuern Staaten schon überfüllt. Sie erfordern gewöhnlich einen gewissen Grad des Wohlstandes. Geben wir dem Armen keine Ansprüche, welche sich nur mit den Vortheilen des Glücks vertragen. Die Waise selbst hat einen nützlichern Beruf. Sie soll ein Muster für die arbeitenden Klassen werden: durch die Ausbildung solcher Musterunterthanen wird man diese veredeln. Der Staat wird in den Reihen dieses unermeßlichen Theils der Bevölkerung eine gewisse Anzahl Individuen zählen, welche, in dem Geist seiner Institutionen erzogen, ihm durch eine besondere Dankbarkeit verbunden seyn werden.

Das Asyl, in welches die Waisen aufgenommen werden, wird so eine neue und vorzüglich nützliche Normalschule werden.

Zeigt jedoch eine Waise im Verlauf dieses Noviziats ausgezeichnete Anlagen für die schönen Künste, die Wissenschaften, die Literatur, so werden wir ihre Ausbildung nicht versäumen.

Allein dieses wird eine Ausnahme seyn; auch da wird die Waise ein ausgezeichneter Unterthan seyn; ihr die Mittel zur Ausbildung reichen, heißt dem Staat einen Dienst erweisen.

Diese Unterscheidung ist leicht ausführbar, wenn die Waisen in dem Institut den gehörigen Unterricht empfangen. Denn wenn wir sie im Allgemeinen auch den arbeitenden Berufen bestimmen, so sollen sie dennoch die ganze geistige Ausbildung empfangen, welche für sie zuläßig ist; sie sollen in dieser Beziehung, wie in Rücksicht der Aufführung, als Muster dienen. Sie werden folglich den Elementarunterricht in der vollsten Entwicklung erhalten: so in der Geographie, in der Geschichte, besonders in der vaterländischen, in der Geometrie, Mechanik, Naturgeschichte, Gesundheitslehre, häuslichen Oekonomie; sie sollen im Kopfrechnen, Zeichnen, Singen geübt werden. Die gymnastischen Uebungen werden für sie ganz besonders nützlich seyn: durch Stärkung ihres Körperbaues und ihrer Gesundheit werden sie dieselben gewandter, beweglicher machen. Man wird ihnen Liebe zur Arbeit einflößen, indem man diese durch die Formen anziehend macht, die sie begleiten sollen. Eine äußerste Frugalität soll sich in ihrer Kost darstellen; man soll sie gegen das Wetter abhärten, gegen die Anstrengung und das Leiden; man wird sie an ein einfaches, bescheidenes, geregeltes Leben gewöhnen; man wird ihnen die gewöhnlichen und gediegenen Kenntnisse geben, welche eine beständige Anwendung in einem arbeitsamen Leben haben. Die Herren Zoller, Riecke, Schlipf, v. Türk, haben hierüber gründliche Vorschriften gegeben.

Die Waisenhäuser könnten mit äußerstem Vortheil Vorbereitungsschulen für die Bildung guter Schullehrer werden, wie in Hofwyl und in den ihm nachgebilden Anstalten. Das Noviziat zu diesem wichtigen Beruf würde so von dem jüngsten Alter beginnen; es würde mit Beharrlichkeit und Methode fortgeführt werden; es könnte eine höhere Vollkommenheit erlangen; es würde nicht blos durch einige Curse erschöpft, man würde zuvörderst den Charakter bilden, ihn an Ordnung, Mäßigkeit, Geschick und hohe Sittlichkeit gewöhnen; man würde die häufig

bemerkte Tendenz der Schullehrer zu übertriebenen Anforderungen verhüten. Und Waisen wären gewiß die besten Lehrer für die Waisen.

Ebenso können die Waisenhäuser als Pflanzschulen für die verschiedenen Klassen der Bediensteten wirken, die für die Besorgung der Wohlthätigkeitsanstalten nöthig sind: so für Krankenwärter, Krankenwärterinnen, Rechnungsbeamte, Aufseher. Selbst arm, werden sie gerne Diener der Armen werden.

Allein warum sind die Waisenhäuser meist in den Städten, und zwar in den großen Städten, und nicht auf dem Lande errichtet, wo sie einfacher und wohlfeiler unterhalten werden könnten, wie dies Hofwyl zeigt? Auf dem Lande athmen die Waisen eine reinere Luft, erlangen einen stärkern Körperbau, werden besser und fühlen sich glücklicher: der Anblick des Prunkes und der Laster reizt sie nicht; das Landleben bewahrt Unschuld, Freudigkeit des Gemüths und gläubiges Gefühl. Die Handarbeiten des Landbaues, selbst das Studium, sind reizender; man erspart an Wohnung und Kost die Hälfte, und wenn der Betrieb des Landbaues geschickt geführt wird, so wird ein bedeutender Theil der Auslagen durch den Ertrag gedeckt [1]). Dann kann man sie in der Anstalt länger behalten, und so von 12 bis 20 Jahren ihnen die Sorge einer guten sittlichen Leitung angedeihen lassen; denn sie sind dann keine bedeutende Last mehr.

Allerdings fordert eine solche Anstalt von ihren Vorständen viele Fähigkeit, Weisheit und eine seltene Thätigkeit. Allein das Gute ist immer schwierig.

Betrachtet man so die Waisenhäuser mehr als Anstalten eines Noviziats und einer Vorbereitung für die Zukunft, so kann man die Maßregeln nicht genug preisen, welche bezwecken, den erwachsenen Waisenknaben bei ihrem Austritt ein kleines Vermögen mitzugeben, welches ihnen hilft, sich mit einiger Unabhängigkeit gewerblich niederzulassen; den jungen Waisenmädchen ein

1) Hr. v. Fellenberg versichert, daß die Kosten seiner Armenschule zu Hofwyl durch den Ertrag der Arbeit der Schüler bei seiner Landwirthschaft gedeckt werden.

ein Heirathsgut zu gewähren, mit welchem sie sich verehelichen oder aber in eine religiöse Congregation aufnehmen lassen können, wo ihr Schicksal für das ganze Leben gesichert ist, ist eine noch viel größere Wohlthat. Die Waisenmädchen können so eine dauernde und ehrenhafte Lebensstellung sich wählen, was sie vor einer Gefahr mehr schützen wird. Die Anstalten, welche im Stand sind, so ihr gutes Werk zu ergänzen, sollen sich nur mit einer größern Wachsamkeit gegen den Mißbrauch zu leichter Aufnahmen bewahren; denn der Köder der angebotenen Vortheile könnte die Begehrlichkeit mehr als einer Familie erregen, und sie abhalten, den ihr angehörigen Waisen die Hilfe zu gewähren, welche diese von ihnen erwarten durften.

In Ermanglung von stiftungsgemäßen Ausstattungen muß man den Waisen beiderlei Geschlechts, während sie in Werkstätten in die Lehre gehen, ein kleines Ersparniß nach dem Verdienst ihrer Arbeit ansammeln, welches ihnen bei dem Austritt gegeben wird. Dieses ist eine kräftige Ermunterung, erleichtert ihnen die Niederlassung und ist eine gute Gewöhnung [1]). Ueberhaupt kann man gegen die Waisen mit zwei Dingen nie zu verschwenderisch seyn, mit gutem Rath und Ermunterung. Wenn daher eine gewisse Anzahl von Waisenknaben bei Arbeitern in derselben Stadt untergebracht sind, so soll man sie von Zeit zu Zeit wie in einen Familienverein zusammenrufen, um sich mit ihnen zu unterhalten, und ihnen weise Anleitung zu geben; den Besten sollen Prämien und Belohnungen gegeben werden. Man wird so die Niedergeschlagenheit verhindern, welcher sie ausgesetzt sind; man wird bei ihnen einen rühmlichen Wetteifer erregen; man wird ihnen ein Pfand der Zuneigung geben, welche fortwährend über ihnen wacht.

---

1) Diese Uebung besteht z. B. in der Anstalt der Martinetti in Mailand: sobald die Kinder etwas durch ihre Arbeit verdienen können, so bewahrt man ihnen einen Theil der Einkünfte, um sie bei ihrer Niederlassung zu unterstützen, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in dieser Anstalt, welche 8 Jahre beträgt, abgelaufen ist.

Ein Handbuch für Waisen erschien jüngst in England. Es enthält trefflichen Rath für diese Klasse Unglücklicher; es ist ein Wegweiser für das ganze Leben, Andachtsübungen, fromme Gesänge sind beigegeben. Ein solches Werk sollte überall den Waisen in die Hand gegeben werden; in Ermanglung desselben sollte man aber jeder Waise eine gute Auswahl von Büchern geben, eine Art Ausstattung, welche die Wirkungen eines gebildeten Wohlwollens für sie verlängern, und die Ergebnisse der empfangenen Erziehung befestigen würde.

Fünftes Hauptstück.

Von den Institutionen für die Findelkinder. — Historische Blicke auf den Ursprung und die Entwicklung dieser Institutionen.

Auch in den Institutionen für die Findlinge kann man entweder eine Anstalt der Unterstützung, oder eine Art präventiver Wohlthätigkeit sehen. Sie wurden im Allgemeinen bisher vom erstern Gesichtspunkt angesehen. Dieselben Gründe, welche uns bestimmt haben, die Waisenanstalten in der zweiten Beziehung zu betrachten, bestimmen uns zur Befolgung der gleichen Methode bei den Findlingen. Die Zukunft dieser Kinder scheint uns mehr noch, als ihre gegenwärtigen Bedürfnisse, so wichtig für den Staat, wie für sie selbst. Die Fragen über diese Anstalten werden sich so in einem neuen Lichte darstellen. Es gibt sogar mehre besondere Gründe, um die Anstalten für Findelkinder in das Gebiet der präventiven Armenpflege zu stellen. Indem sie nach Kräften den Ursachen, welche die Aussetzungen der Kinder erzeugen, die wirksamsten Schutzmittel entgegensetzt, wird eine vorsichtige Verwaltung die Zahl einer ganzen Klasse von Unglücklichen beschränken, welche die Unterstützung von der Wiege an erfordern.

Hier ist allerdings die Unterstützung unerläßlich; allein die Minderung der Zahl der Findelkinder ist es nicht minder, und die erstere dieser beiden Maaßregeln ist der andern untergeordnet; denn erst, wenn man diese Kategorie der Kinder gehörig be-

schränkt hat, wird das Bedürfniß der Unterstützung gebieterisch. Zudem wirken die Bestimmungen über die Aufnahme und den Unterhalt der Findlinge stark und verschiedenartig auf die öffentliche Sittlichkeit, d.h. auf eine der Ursachen zurück, welche am sichtbarsten zur Ausdehnung oder Beschränkung des Elends beitragen.

Wir werden zuvörderst eine geschichtliche Skizze dieser Institutionen zu zeichnen suchen: wir werden dann die Fragen auseinandersetzen, welche hierüber verhandelt wurden, und die Gründe, welche für die entgegengesetzten Ansichten ausgesprochen wurden; wir werden endlich unsere eigenen Ansichten über ihre Nützlichkeit und über die Verbesserungen vortragen, deren sie fähig sind.

Erster Artikel.

Von dem Schicksal der ausgesetzten Kinder bei den Völkern des Alterthums.

Da die Institution der öffentlichen Asyle den Völkern des Alterthums unbekannt war, so muß man bei ihnen keine Zufluchtsstätten für die verlassenen Kinder suchen. Selbst die individuelle Hospitalität kam ihnen minder zu statten; denn die Leiden der Kindheit rührten weniger in einer Zeit und bei Nationen, wo der Kindermord gesetzlich erlaubt war [1]). Das verlassene Kind hatte geringen Schutz von den Fremden zu hoffen, wenn die Urheber seines Lebens sogar es aussetzen, verkaufen durften [2]); wenn man mit kaltem Blut die Kinder opferte; wenn die Gesetze selbst das schwache, mißgestaltete Kind zum Untergang verurtheilten; man kennt die Rohheit des römischen Rechts in dieser Beziehung.

Die Gastlichkeit ward zudem bei den Alten weniger als ein Akt der Wohlthätigkeit, denn als eine edle und rechtmäßige Handlung geübt: sie war eher eine Rücksicht als eine Regung

---

1) Er war in Griechenland durch die Gesetze Lykurg's und Solon's, in Rom durch die Numa's gestattet.

2) Der Verkauf war selbst bei den Hebräern gestattet. 2 Könige 4, 1.

des Mitleids; sie entsprach einem individuellen Vertrauen und ging nicht auf die Erforschung des Elends.

Gleichwohl wurden in Griechenland und Rom die ausgesetzten Kinder von bloßen Privaten aufgenommen, in welchen sie edle Schützer fanden; Theben gestattete das Verlassen der Neugebornen nicht. Die Gesetzgebung Egyptens und Persiens zeigte vorzüglich für das Schicksal der Kinder eine wohlwollende Sorge. Man sieht aus einer Stelle bei Philo, daß bei den Juden das ungesetzlich ausgesetzte Kind eine Art von Adoptivvater „in irgend einem Vorübergehenden fand, welcher mitleidig das Kind aufnahm, es ernährte und erzog."

Das dem verlassenen Kind gegebene Asyl konnte ferner nur eine eigennützige Spekulation seyn. Man substituirte es einem verstorbenen Kinde, um einen Erben in der Familie zu haben; man zeigte es als einen Gegenstand der Neugierde, wenn es mißgestaltet war; man folterte es sogar, um dieses schändliche Gewerbe zu treiben. Vor Allem erwarb man in ihm einen Sklaven: das Kind wurde das Eigenthum desjenigen, welcher es aufgenommen hatte. Die Sklaverei war sonach am häufigsten sein eigentliches Schicksal. War das Kind ein Mädchen, so konnte die Sklaverei es zum Opfer des schmählichsten Erwerbs machen.

Allein oft wurde ein solches Kind auch freigelassen: so die Grammatiker Marcus Antonius Gnipho und Cajus Melissus, nach Suetonius [1]), nachdem sie von ihren Eltern verlassen und Sklaven geworden waren. Nach dem alten römischen Recht konnte das freigeborene Kind sogar die Rechte der Ingenuität wieder erlangen, wenn es seinen Erzieher entschädigte. Trajan ging nach dem Zeugniß des jüngern Plinius [2]) noch weiter: befragt von ihm über die Schwierigkeit, welche sich darstellte in Betreff der ausgesetzten und von Fremden erzogenen Kinder, antwortete der Kaiser: „et ideo nec adsertionem denegandam iis, qui ex ejusmodi causa in libertatem vindica-

1) De illustribus Grammaticis liber, cap. 7, 21.
2) C. Plinii Epistel. lib. X, epist. 71. 72.

buntur, puto, neque ipsam libertatem redimendam pretio alimentorum.“ Diese Entscheidung stammte nach Trajans Erklärung von dem Kaiser Domitian.

Trajan selbst hatte zu Veleja eine Stiftung für eine Anzahl von Kindern gemacht, von denen das achte unehelich war, und von welchen einige vielleicht von ihren Eltern verlassen worden waren. Der Codex von Theodosius [1]) enthält zwei Gesetze Constantins vom Jahr 315, durch welche den Staatsbeamten in Italien und Afrika geboten war, das Kind zu ernähren und zu kleiden, welches ihnen von dem Vater oder von der Mutter gebracht werden würde; wenn die Armuth diese außer Stand setzte, es zu erziehen, so sollte der Schutz des Staats und des Fürsten zu diesen Ausgaben beitragen.

Hier sieht man schon die Einwirkung des Christenthums. Die ersten Kirchenväter erhoben sich mit beredter Entrüstung gegen das Verlassen der Kinder: sie hatten eine religiöse Ehrfurcht für das Leben des Neugeborenen eingeflößt. So sprach Athenagoras zu Mark Aurel. Julius Paulus vergleicht die Aussetzung des Kindes mit einem Mord. Schon Alexander Severus schützte den Findling, selbst den in der Sklaverei geborenen, und rettete die Freiheit dem freigeborenen, von seinen Eltern verkauften Kinde. Gleichwohl wurden die Bestimmungen des römischen Rechts, welche die Findlinge ihren Ernährern als Sklaven zusprachen, durch Constantin und dessen Nachfolger bestätigt. Es wurde sogar den Eltern untersagt, sie zurückzufordern, ohne dieselben durch andere Sklaven zu ersetzen. Honorius entzog den Herrn und Patronen das Recht, das von ihnen ausgesetzte Kind zurückzufordern, wenn nur über die Aufnahme

---

1) C. Cod. Theod. de alimentis quae inopes parentes de publico petere debent (lib. XI, tit. 27, l. 1. 2): „Officium tuum haec cura perstringat, ut, si quis parens afferat sobolem, quam pro paupertate educare non possit, nec in alimentis, nec in veste impertienda tardetur, cum educatio nascentis infantiae moras ferre non possit, ad quam rem et fiscum nostrum et rem privatam indiscreta jussimus praebere obsequia.“

eines solchen Kindes eine Urkunde vor dem Bischof aufgenommen worden war [1]). War das Sklavenkind ohne Wissen des Herrn ausgesetzt worden, so durfte dieser es zurückfordern, aber nur gegen Ersatz der Erziehungskosten [2]). Zum ersten Mal spricht der Gesetzgeber die Strafe gegen das Verlassen der Kinder als ein Verbrechen aus. Endlich hob Theodosius I. die Bestimmung der früheren Gesetze auf, welche ein Eigenthumsrecht an dem verlassenen Kind seinem Ernährer zusprachen [3]). Justinian führte diese Bestimmung weiter aus, indem er sie erneuerte [4]). Eine von Justinian an den Praefectus praetoriorum Illyrici gerichtete Verordnung beurkundet uns, daß mildthätige Personen sich bemühten, die in der Kirche ausgesetzten Kinder aufzunehmen, sie ernährten, erzogen [5]). Der Kaiser erneuert die Bestimmung, welche die Freiheit den Findlingen zusichert, und entzieht ihren früheren Herrn, die dieses Verbrechens schuldig sind, alle Rechte über sie; er stellt diese Unglücklichen unter den Schutz des Bischofs, der Kirche, des Präfecten selbst, welchen er mit der Unterstützung derselben beauftragt [6]).

Weil daher die Privatwohlthätigkeit, weil die religiösen Institutionen den verlassenen Kindern eine Zufluchtsstätte gewährten, so unterließ der Gesetzgeber nicht blos künftighin ihnen eine

---

1) Const. 2. Cod. Theodos. de expositis (V, 7). Impp. Honor. et Theod. AA. Melitio Pf. P. „Nullum dominis vel patronis repetendi aditum relinquimus, si expositos quodammodo ad mortem voluntas misericordiae amica collegerit (nec enim dicere suum poterit, quem pereuntem contemsit), si modo testis episcopalis subscriptio fuerit subsecuta, de qua nulla penitus ad securitatem possit esse cunctatio.“

2) C. 1. C. Just. de infantibus expositis (VIII, 52).

3) C. Cod. Theod. de patribus, qui filios distraxerunt (III, 3). Impp. Valentinian., Theodos. et Arcad. AAA. Tatiano Pf. P.: „Omnes, quos parentum miseranda fortuna in servitium, dum victum requirunt, addixit, ingenuitati pristinae reformentur. Nec sane remunerationem pretii debet exposcere, cui etiam minimi temporis spatio servitium satisfecit ingenui.“

4) C. 3. 4. C. de infantibus expositis (VIII, 52).

5) Novella 153 praef.

6) Id. ib. cap. 1.

Unterstützung dadurch zu gewähren, daß er ihnen einen Herrn gab, sondern gewährte ihnen selbst die Freiheit, befreite sie von der Sklaverei, in welcher sie geboren waren. Hätte ihn nicht dieses Vertrauen beseelt, so würde er sich sicher gescheut haben, diesen Kindern ein verderbliches Geschenk damit zu machen, daß er sie ohne Schützer ließ. Dieses Vertrauen wurde auch nicht getäuscht.

Der heil. Augustin berichtet uns [1]), daß geweihte Jungfrauen die verlassenen Kinder aufsuchten, sie zur Taufe brachten. Man sieht seit den ersten Jahrhunderten die Bischöfe natürlich die Patrone dieser Unglücklichen, wie aller andern Armen werden, und für ihre Bedürfnisse sorgen. Diese individuellen Adoptionen, bewirkt durch religiöse Begeisterung, konnten so lange genügen, um das Loos der verlassenen Kinder zu sichern, als der Geist der Urkirche noch glühte. Sie gewährten nicht blos einfache Unterstützung, sondern auch eine religiöse Erziehung. Eine Staatsanstalt wäre damals zwecklos gewesen. Und wurden die Kinder nicht in die Familien aufgenommen? Und geben nicht auch unsere öffentlichen Anstalten sie an Familien in die Beköstigung? Glücklich die Zeiten, wo die öffentlichen Findelhäuser noch nicht nöthig waren!

Das Christenthum legte, indem es die Gesetze der religiösen Moral den Eroberern des römischen Reichs verkündete, ihnen das Gebot des Schutzes der verlassenen Kinder auf.

Die Gesetze der Westgothen und der Franken hatten, wie die ersten römischen Gesetze, die Findlinge jenen Personen als Sklaven zugesprochen, welche ihre Erziehung übernahmen; allein das westgothische Gesetz forderte, daß das von freien Eltern stammende und von ihnen anerkannte Kind ihnen unter der Bedingung zurückgegeben würde, daß sie den Preis dafür entrichten oder einen Sklaven dafür stellen sollten; es ermächtigte den Richter, diese Zurückgabe von Amtswegen zu verordnen, wenn die Eltern es nicht forderten; wollten sie es nicht zurücknehmen, so bestrafte

---

1) Epistola 23 ad Bonifacium episcopum.

es diese Impietät mit ewiger Verbannung. Im Falle sie den Preis nicht entrichten konnten, verlangte das Gesetz, daß, wer es ausgesetzt habe, an dessen Stelle in die Sklaverei ginge. Die der Person, welche das ausgesetzte Kind aufgenommen hatte, gegebenen Gewähren waren eine Art indirecter Empfehlung; man hoffte für dasselbe einen Patron zu finden, indem man ihm einen Herrn gab. Mehre Kirchenversammlungen bestätigten diese Sitte, indem sie diesen Besitz gegenüber den Eltern gewährleisteten; die Kirche allein trat bei diesem Vertrag ein, gewiß um dessen Inhalt zu mildern [1]). Karl der Große [2]) bestimmte nach dem Vorbild des Theodosius dessen Formen, Marculf hat uns die Formel aufbewahrt [3]). Fand sich kein Pfleger für ein solches Kind, so stellte es die Kirche selbst unter ihre Hörigen.

Eine Art Aufruf an die christliche Mildthätigkeit, an den Patronat der Geistlichkeit war die Sitte, die verlassenen Kinder in einer an der Pforte der Kirche angebrachten Marmorschale zu empfangen. Man erwähnt dieser Sitte als seit dem 5. Jahrhundert zu Arles [4]), Trier, Rouen, Macon [5]) und einigen andern Städten bestehend.

Aber bald erlahmte der Eifer der Wohlthätigkeit unter der Last der öffentlichen Drangsale; er erkaltete mit der religiösen Glut. Zum Glück war eine andere Art der Unterstützung eingetreten, und begann, weniger vertrauend auf die Beharrlichkeit des Eifers, dauerndere Hilfe zu gewähren.

Zweiter Artikel.

Ursprung der öffentlichen Versorgungshäuser für die ausgesetzten Kinder.

Die öffentlichen Asyle erhoben sich unter den Auspicien des Christenthums. Von dem Anfang des 4. Jahrhunderts an schrieb

---

1) Concil von Vaison im Jahr 442, Kap. 9.
2) Capitular. lib. VII, art. 121.
3) Formulae, p. 1581.
4) Concil von Arles im Jahr 442, Kap. 32.
5) Concil von Macon im Jahr 581, Kap. 6.

das Concil von Nicäa vor, solche in den vorzüglichsten Städten für die Kranken, Gebrechlichen, Armen zu gründen. Diese neue Art von Hospitalität wurde den Kindern wie den Erwachsenen gewährt; besondere Häuser wurden sogar für die ersteren errichtet, in welche, wie es scheint, die Findlinge wie die Waisen aufgenommen wurden. Die Capitularien Karls des Großen spielen auf solche Anstalten an. Man glaubt in einer Legende aus der Zeit Childeberts im 6. Jahrhundert das Daseyn eines Findelhauses in Trier zu gewahren [1]), und in dem Leben des heil. Maimbeuf im folgenden Jahrhundert das eines solchen Asyls in Angers; sicher aber nur Anstalten für verschiedene Arten des Unglücks. Erst im 8. Jahrhundert erscheint eine besondere Anstalt für Findlinge: Muratori hat uns die Stiftungsurkunde eines Hauses aufbewahrt, welches im J. 787 zu Mailand durch den Erzbischof Dartheus gegründet worden war [2]), um verlassene uneheliche Kinder aufzunehmen, zu ernähren, in die Lehre zu geben, indem sie so von der gesetzlich ihnen drohenden Sklaverei befreit wurden.

Unter dem zweiten Königsstamme Frankreichs gieng die den bürgerlichen Magistraten auferlegte Pflicht, für den Unterhalt der ausgesetzten Kinder zu sorgen, im Fall sich für sie keine andere Hilfsquelle zeigte, an die Inhaber der erblich gewordenen Lehen über; die Lehensherren waren dabei betheiligt, die Zahl ihrer Hörigen zu vermehren, und daher stammte sicherlich die Bestimmung des Feudalismus, welche dem Oberlehensherrn die Pflicht auferlegte, das auf seinem Lehensgebiet gefundene Kind erziehen zu lassen.

Der Aufruf der Gesetze an das Privatinteresse, welche die Freiheit des verlassenen Kindes demjenigen aufopferten, der sich dasselbe aneignen wollte, die Verpflichtung der Lehensherren

---

1) M. s. Meusel's Abhandlung über die Existenz der Anstalt für Findelkinder zu Trier, in dessen Geschichtforscher, Halle 1771, IV. Theil, Nro. 12.

2) M. s. Muratori, Antiquitates italicae medii aevi, t. III, p. 537.

erklären, wie man selbst zu der Zeit, wo die öffentlichen Asyle in Europa sich mehrten, nur ein geringes Bedürfniß fühlte, solche für diese Klasse der Unglücklichen zu errichten, und warum sie während des Verlaufs des Mittelalters einen so schmalen Raum in der Geschichte der öffentlichen Wohlthätigkeit einnehmen. Gleichwohl fehlt es nicht an Beispielen von solchen Hospitien, selbst während der Periode vor dem 17. Jahrhundert. Wir begegnen solchen schon im 7., 8. und 9. Jahrhundert. Man nennt im 10. Jahrhundert das religiöse Institut, welches sich in Burgund verbreitete, als vorzugsweise für die Waisen und verlassenen Kinder bestimmt. Die Pflege der Findlinge bildete hauptsächlich einen Theil der verschiedenen Berufe, welche der 1070 in Marseille von Olivier de la Traie gestiftete Hospitalorden des heil. Geistes in seiner Institution umfaßte. Von 1180 an widmeten dessen Mitglieder diesem Zweck daselbst ein besonderes Asyl. Derselbe Orden, unter Leitung seines Großmeisters Guy von Innocenz III. nach Rom berufen, eröffnete dort im Jahr 1198 im Hospital des h. Geistes ein besonderes Quartier für 600 Findelkinder [1]); eine Brüderschaft, die erste, welche errichtet wurde, sagt man, gesellte sich zu diesem guten Werk. Vom J. 1188 an hatte Marseille in seinen Mauern ein Hospital der Chorherren zum h. Geist entstehen gesehen, an welchem, wie an allen Hospitälern desselben Ordens, eine Drehlade angebracht war, um die dem öffentlichen Mitleid anvertrauten Kinder aufzunehmen. Diese Anstalt verbreitete sich nach Aix, nach Toulon. Im 14. Jahrhundert begannen sich die Zufluchtsstätten für die verlassenen Kinder zu mehren. Cellini gründete 1316 das Asyl zu Florenz unter dem Namen: Degl' innocenti; Venedig ahmte 1380 dieses Beispiel nach. Ein Wohlthäter, Namens Fleintz, gründete 1331 zu Nürnberg ein Hospital zum h. Geist mit der doppelten Bestimmung für die Wöchnerinnen und für die Findlinge; von diesen letztern mußte

---

1) M. s. Monsignor Morichini: Degl' instituti di publica carità in Roma etc. Roma 1835, pag. 3 und 87.

jeder seine Erziehungskosten später ersetzen, wenn er zu einer gewinnbringenden Arbeit fähig geworden war. Im Jahr 1362 bildete sich zu Paris unter der Leitung des Bischofs eine Brüderschaft, um die armen Kinder zu versorgen, und vom folgenden Jahr an nahm sie dieselben in das Spital zum heiligen Geist auf. Das zu Gunsten dieser Anstalt von Karl VII. 1445 erlassene Patent gestattet allerdings, wie wir gesehen haben, nur die ehelichen Kinder aufzunehmen; allein wahrscheinlich wurden hier, wie in andern solchen Anstalten, auch verlassene uneheliche Kinder aufgenommen. Der Grund des Verbots ist die Furcht, dadurch die Zahl der unehelichen Kinder zu vermehren. Von 1523 an nahm das Hôtel-Dieu zu Lyon die Findlinge zur Erziehung auf. Im Jahr 1536 gründete Franz I. für die Kinder, deren Väter oder Mütter im Hôtel-Dieu gestorben waren, eine Zufluchtsstätte, Anfangs Enfans-Dieu, später Enfans rouges genannt.

Man liest in dem 1547 von dem Parlement von Paris für das Dreifaltigkeitsspital gegebenen Statut, daß diese Anstalt für eheliche Knaben arbeitsunfähiger Armer, die in das Almosen der Stadt und der Vorstädte eingeschrieben sind, bestimmt ist. Die Patente von 1542 und 1545 zeigen uns, daß es Sitte war, am Eingange der Kirche Notre-Dame für die verlassenen Kinder ohne Unterschied Almosen zu sammeln. Man ernährte sie in einem kleinen Hause, genannt la Couche. Man sieht unter Anderem in einem Urtheil des Parlements von Paris vom 11. Dec. 1546, daß die Staatsbehörde (der Generalprocurator) damals die Klagen der Findelkinder betrieb, ihre Rechte auf Unterstützung geltend machte; daß die Pflicht, sie zu unterhalten, dem Bischof, dem Domcapitel, verschiedenen Klöstern zu Paris oblag; daß aber das Hospital zum heil. Geist und noch andere dazu beitragen mußten [1]).

---

1) Dieses Urtheil und die andern erwähnten finden sich in einer Sammlung von zwei Bänden, unter dem Titel: Pièces justificatives pour

Spanien hatte seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts seinen Apostel der Mildthätigkeit zu Gunsten der Findelkinder gehabt: der heil. Thomas von Villanueva hatte seinen erzbischöflichen Palast zu Valencia in eine Anstalt verwandelt, wo diese Unglücklichen aus seiner ganzen Diöcese auf seine Kosten eine Zuflucht und Ammen fanden.

Im Norden eröffnete Amsterdam gegen 1596 den Findelkindern die Pforten eines Asyls.

Gleichwohl anerkannten die Oberlehensherren fortwährend die Verbindlichkeit zum Unterhalt der Findlinge, da sie vermöge der hohen Gerichtsbarkeit das erblose Gut einzogen. Es war eine Folge der Prärogative, welche ihnen die Findelkinder als Hörige im Mittelalter zugeschieden hatte. In Paris wurden sie für diese Auslage in dem Hause der Couche besteuert. Ein Urtheil vom 13. August 1542 unter Anderen erinnert an diese Bestimmung, welche, aus der Feudalität entstanden, noch in mehren Ländern Europa's besteht. In einigen Provinzen theilten die Lehensherren diese Last mit den Gemeinden. Diese Art der Unterstützung herrschte auf dem Lande; die Hospitien nahmen die ausgesetzten Kinder in den Städten auf, und dieses waren die zahlreichsten.

Dritter Artikel.

Von den Findelhäusern in Frankreich, im Verlauf der beiden letzten Jahrhunderte.

§. 1. Erster Zeitraum: Seit dem 17. Jahrhundert bis zum Jahr 1789.

Die wahre Lage der Findlinge ward sonach zur Zeit, wo der heil. Vincent de Paula erschien, nicht richtig gewürdigt, wenn man annahm, daß sie damals ohne Unterstützung, ohne Asyl waren. Es bestanden für sie Rechte auf Unterstützung, positive Rechte, deren die andern Armen nicht genossen. Sie

---

l'histoire de la ville de Paris, trouvées chez le P. P. Du Harlay; diese Sammlung wird in der Bibliothek des Instituts von Frankreich aufbewahrt.

waren unter dem Schutz einer gesetzlichen Armenpflege. Dieses Alles schwächt aber nicht das Verdienst des heil. Vincent de Paula, sondern ändert blos dessen Charakter. Seine Institution hat, wenigstens vorübergehend, rücksichtlich eines Theils der Findelkinder die freiwillige Wohlthätigkeit an die Stelle der gesetzlichen Unterstützung gesetzt, und ist darin für diese Kinder eine unermeßliche Segnung geworden.

Die gesetzliche Unterstützung war in der That in den engsten Schranken gehalten, sie war die Wirkung eines Zwangs; sie bezweckte die Zahlung der Erziehungskosten, nicht aber die Erziehung selbst. Die Verpflichteten suchten sich oft dieser Last zu entziehen, was in den großen Städten leicht war. In Paris führte man Rechtsstreite, um sich dieser Last zu entledigen, und man glaubte seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn man die Taxe an das Haus der Couche bezahlt hatte. Eine Wittwe stand am Ende der Regierung Ludwigs XIII. diesem Hause vor; allein die hier gewährte Hospitalität war nur eine Quelle von Mißbräuchen [1]). Bettler kauften die Findlinge, um durch sie das öffentliche Mitleid zu erregen; die Ammen boten ihnen nur eine verdorbene Milch. Da erschien der heil. Vincent de Paula; er, ein Vater der verlassenen Kinder, sammelt die Gelder, führt die barmherzigen Schwestern ein; gründet das Findelhaus; die Nichte des Siegelbewahrers von Marillac, das Fräulein Legras und andere ausgezeichnete Frauen unterstützen seine Anstrengungen mit seltener Hingebung [2]); der König, der ganze Hof wollen diesem Werke beitreten. Gleichwohl erhielt diese neue Anstalt erst durch ein Edict vom Juni 1670 ein gesetzliches Daseyn. Dieses Edict weist, indem es ihr die Prärogativen der öffentlichen Anstalten bewilligt, Einkünfte an, und ordnet ihre Verwaltung [3]). Die Schöpfung war dauerhaft; sie

---

1) Tenon, Mémoire sur les hôpitaux, p. 90.

2) Diese ehrwürdige Dame war die Stifterin der barmherzigen Schwestern.

3) Dieses Edict ist ein wahres geschichtliches Denkmal. Nachdem in dem Eingang eine gedrängte Darstellung der früheren Gesetzgebung über

erstreckte sich bald auf die vorzüglichsten Städte. Ihr größter Werth bestand in der Sorgfalt, mit welcher die verlassenen Kinder behandelt, künftighin als eine heilige Hinterlage betrachtet, und unter den Schutz einer durch das religiöse Gefühl beseelten Güte gestellt wurden. Uebrigens forderte der König, weit entfernt, die unbeschränkte Aufnahme der Findlinge in die Anstalten zu ermuntern, Protokolle der Commissäre des Châtelet, und andere Ordonnanzen der Beamten, welche solche kennen sollten, so wie wöchentliche Besuche von den Vorständen, um die Register zu untersuchen und zu beurkunden [1]).

Wenn während der drei Jahre, welche dem Erscheinen des Edicts von 1676 vorangingen, die Zahl der Findlinge nie (außer im Jahr 1664) über 500, nach dem Erscheinen desselben aber rasch auf 1000, 2000 und einmal sogar auf 3000 vor dem Ende des 17. Jahrhunderts stieg, so erklärt sich diese Wirkung noch aus den angeführten Umständen. Die freiwillige Wohlthätigkeit erweiterte von Tag zu Tag ihr Reich, und griff in das Gebiet der gesetzlichen Armenpflege ein, die wenigstens in den Städten nicht mehr geübt und auch nicht mehr gefordert wurde. Allein man brachte auch die Findlinge vom Land, weil man für sie mehr von der Aufnahme in das Asyl, als von der dürren, durch das Feudalgesetz gesicherten Hilfe hoffte. Das Interesse der Lehensherren, der Eltern, Alles vereinigte sich, vorzugsweise diese Unglücklichen in die Anstalt zu bringen. Der Mißbrauch wurde so groß, daß von 56,800 in 9 Jahren aufgenommenen Kindern 16,200 aus entlegenen Provinzen kamen.

---

diesen Gegenstand gegeben worden ist, verleiht es der Anstalt die Fülle der bürgerlichen Rechte, bewidmet sie mit 12,000 Livres Einkünfte, weist ihr verschiedene Gefälle der Seigneurs hauts-justiciers von Paris an, regelt die Form ihrer Verwaltung, und bestätigt die Theilnahme einiger ausgezeichneten Damen an dieser Verwaltung, zu welcher es sie ermahnt.

1) M. s. die Hauptbestimmungen des Beschlusses des Raths vom 21. Juli 1670, besonders die Art. 4—8.

Vom Jahr 1773 bis 1777 kamen daher mehr als 2000 im Jahr. Sorglos und bisweilen zusammengeschichtet auf Karren geworfen, starben deren 9 von 10 unterwegs. Das Parlement sah sich genöthigt, allen Fuhrleuten zu verbieten, irgend ein Kind nach Paris zu bringen, ohne vorher Namen und Wohnort der Personen aufgeschrieben zu haben, welchen sie zurückgegeben werden sollten. Der Beschluß des Raths v. 10. Jan. 1779 gibt ein treues Gemälde dieser Mißbräuche, welche schon damals in die Behandlung der Findlinge eintraten, und beweist, daß diese Unordnungen nicht erst in unsern Tagen die Besorgnisse der Regierung zu erregen angefangen haben. Er zeigt, daß die meisten der ausgesetzten Kinder eheliche sind, deren Unterhalt sich die verbrecherische Gleichgiltigkeit der Eltern entziehen will; daß der Unterhalt dieser Menge Kinder weder mit den Geldmitteln der Findelhäuser, noch mit dem Maaß der Sorgfalt, deren eine Staatsverwaltung fähig ist, im Verhältniß stehe; daß die natürlichen Mittel der Mütter zur Ernährung dieser Kinder sich nur schwierig ersetzen lassen; die Geistlichkeit solle diesem Unfug mit ernster Mahnung entgegentreten, und erst bei der Fruchtlosigkeit ihrer Verwendung solle die ganze Strenge des Gesetzes einschreiten. Nach dieser Einleitung gibt dann der dispositive Theil des Gesetzes die Verbote und Strafbestimmungen [1]).

Dieselben Uebelstände zeigten sich aus denselben Ursachen in den Provinzen. So nahm z. B. das Hôtel-Dieu von Lyon, welches im Anfang des 18. Jahrhunderts schon 5—600 Kinder im Jahr aufnahm, gegen die Mitte desselben Jahrhunderts deren 8 oder 900 auf [2]); die Zahl stieg im Jahr 1770 auf 15 oder 1600. Gleichwohl nahm man sie nur bis zu 7 Jahren auf; die älteren Kinder fanden ein Asyl in dem Hospice de la charité, wo sie eine fast gleiche Zahl bildeten, und wo sie alle im Jahr 1783 vereinigt wurden.

---

1) M. s. diesen Beschluß des Raths in der Sammlung der Herren Isambert, Jourdan, Taillandier und Decrusy, t. 26, Nro. 1016.

2) Im Jahr 1709 stieg in Folge eines sehr strengen Winters und einer Hungersnoth die Zahl der Aufnahmen bis auf 2231.

§. 2. Zweiter Zeitraum: Vom Jahr 1789 bis zur Gegenwart.

Gegen das Ende des letzten Jahrhunderts und in wenigen Jahren verlaufen in Frankreich zwei Revolutionen in dem Schicksal der Findelkinder, deren Geschichte bis jetzt noch so wenig gekannt ist. Die Aufhebung der Feudalrechte im Aug. 1789 zieht die Aufhebung der Lasten nach sich, die damit verknüpft waren, und die gesetzliche Verbindlichkeit der Lehensherren verschwindet [1]). Der Gesetzgeber beschränkt sich zuvörderst darauf, diese Ausgaben auf die Rechnung des Staats und der Armenhäuser zu übernehmen [2]).

Die berühmte Constitution vom 3—14. Sept. 1791 enthält in ihren Grundbestimmungen die nie verwirklichte Verheißung [3]) einer allgemeinen öffentlichen Unterstützungsanstalt, die unter andern Zwecken auch den hatte, die verlassenen Kinder zu erziehen.

Das Gesetz vom 20. Sept. 1792 enthält über das Verlassen der Kinder einige merkwürdige Vorschriften: Nachdem es gefordert hat, daß in dem Fall, wo eine Frau entweder in einem öffentlichen Hause, oder in dem Hause eines Andern niederkäme, die Person, welche in diesem Hause zu gebieten oder dessen Leitung habe, die Niederkunft derselben anzeige, verlangt es, „daß im Fall der Aussetzung eines Kindes der Friedensrichter oder der Polizeibeamte sich an Ort und Stelle begebe, ein Protokoll entwerfe, die Erklärungen entgegennehme; es setzt hinzu, daß für die Ernährung und den Unterhalt dieses Kindes nach den Gesetzen gesorgt werden solle, welche hierüber werden erlassen werden.“ [4])

Wirklich erscheint auch das Gesetz vom 28. Juni 1793, welches eine vollständige Gesetzgebung über die verlassenen Kinder enthält: „Die Nation übernimmt ihre physische und sittliche „Erzie-

---

1) M. s. die Gesetze vom 29. Nov., 10. Dec. 1790 und vom 13—20. April 1791.
2) Gesetze vom 29. Nov., 10. Dec. 1790; 18., 25. Febr. 1791; 29. März, 3. April, 28. Juni, 11. Sept. 1791.
3) M. s. den Tit. I. 15 a linea.
4) M. s. dieses Gesetz, tit. III, art. 4, 9, 10, 11.

„Erziehung. Sie sollen mit dem Namen Waisen „bezeichnet werden; jeder andere ist untersagt. Jedes „Mädchen, welches erklären wird, sein Kind selbst stillen zu „wollen, soll das Recht haben, die Unterstützung der Nation „zu fordern; sie darf nur die für die Familienmütter vorgeschrie„benen Förmlichkeiten einhalten. Das unverletzbarste Geheimniß „soll beobachtet werden. Sollten sich Gefahren entweder für die „Sittlichkeit oder für die Gesundheit der Kinder zeigen, im Fall „man sie bei ihren Müttern läßt, so soll die Behörde sie zurück„nehmen, und sie, je nach ihrem Alter, entweder in der Anstalt „oder bei einer Amme unterbringen. Privaten können diese „Kinder mit oder ohne Kostgeld übernehmen. Jede Gemeinde „soll einen Ort für die Uebernahme der verlassenen Kinder be„stimmen und für deren erste Bedürfnisse sorgen. Die Anstalt, in „welche sie aufgenommen werden sollen, soll die eine der beiden „Abtheilungen einer Anstalt bilden, deren andere Abtheilung „die Greise enthalten wird. Die verlassenen Kinder sollen die„selben Pensionen genießen, welche das Gesetz den Kindern „armer Familien verspricht“ [1]).

Bald darauf empfangen dieselben Kinder den Namen „Kinder des Vaterlands“ [2]); die Entschädigungen der Familien, welche es übernehmen würden, sie zu unterhalten, werden geregelt und vermehrt [3]).

Das Gesetz vom 27. Frimaire Jahr V. erneuert noch einmal die vom Staat übernommene Verbindlichkeit, für die Ausgaben dieses Zweiges der Verwaltung zu sorgen [4]). Es stellt den Findling unter die Tutel der Gemeindebehörde; es gebietet unter einer Strafbestimmung, daß das verlassene Kind in das nächste Armenhaus gebracht werde.

---

1) M. s. das Gesetz vom 28. Juni 1793, tit. 1, §. 2, Art. 1—26.

2) Gesetz vom 4. Juli 1793.

3) Gesetze vom 19. 20. August 1793 und 4. Germinal Jahr II.

4) „Art. 1. Die verlassenen neugeborenen Kinder sollen unentgeltlich in alle bürgerlichen Hospitien der Republik aufgenommen werden. Art. 2. Der Nationalschatz soll die Ausgabe für jene tragen, welche in die Hospitien gebracht werden, die keine Fonds für diesen Zweck haben.“

Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung, das in Kraft und zum Vollzug dieses Gesetzes erlassen wurde, gibt über die Erziehung der verlassenen Kinder Vorschriften, von denen die meisten, alten Ueberlieferungen entlehnt, noch gegenwärtig beobachtet werden. „Die Hospitien sind für die Kinder nur ein „Abgebungsort; die Kinder sollen an eine Amme gegeben, „auf dem Land erzogen werden; in einem Alter von 12 Jahren „sollen sie, wenn sie von den Ammen nicht behalten werden, „Landwirthen, Handwerkern oder Manufakturisten anvertraut „und darüber Verträge abgeschlossen werden. Die Verwal„tungsbehörde und die Ausschüsse der Hospitien sollen über „die Erziehung der Kinder wachen, für die nöthigen Maßnahmen „sorgen. Die Kinder, welche durch ihre schlimme Aufführung „oder durch das Kundgeben einiger lasterhaften Neigungen in „die Anstalten werden zurückgebracht werden, dürfen nicht mit „jenen zusammengebracht werden, welche als armen Familien „angehörige Waisen in die Anstalt gebracht worden sind“ [1]).

Gleichwohl hatten so herrliche Verheißungen nicht erfüllt werden können. Die Leere des Staatsschatzes hatte nur gestattet, für eine so beträchtliche Ausgabe schwache Anweisungen in decreditirten Werthen zu geben, die Hospitien selbst waren für den Augenblick ihrer Einkünfte beraubt worden. Die Privatwohlthätigkeit kommt den Unglücklichen zu Hilfe; in der Stille bringt sie ihnen wesentlichere Linderungen.

Als nach diesen stürmischen Zeiten die öffentlichen Verwaltungszweige reorganisirt zu werden begannen, so stellt das Gesetz vom 11. Frimaire Jahr VII. ausdrücklich unter die allgemeinen Ausgaben des Staats die für die verlassenen Kinder, oder für die Kinder des Vaterlands; 4 Millionen wurden für sie bestimmt.

Endlich weist das Decret vom 19. Januar 1811, indem es diese Verbindlichkeit bestätigt und entwickelt, die Findlinge und verlassenen Kinder unter jene, welche der öffentlichen Armen-

---

1) Beschluß des vollziehenden Direktoriums vom 30. Ventose, Jahr V.

pflege anvertraut sind; es will, daß in jedem Arrondissement höchstens eine Anstalt für ihre Aufnahme bestehe, daß eine Drehlade in jeder Anstalt angebracht werde. Die Kosten der Ammenmonate und der Pensionen werden zum Rang öffentlicher Abgaben erhoben, vorbehaltlich der Mitwirkung der Hospitien und Gemeinden. Dieses Decret ändert und ergänzt die Regeln über die Erziehung der Findlinge und der verlassenen Kinder; es stellt als Princip auf, daß „die vom Staat erzogenen Kinder ganz zu seiner Verfügung stehen“ [1]). Es gestattet den Eltern, welche ihre Kinder zurückfordern würden, nur dann, sie zurückzunehmen, wenn sie, falls sie vermöglich sind, alle für sie gemachten Ausgaben ersetzen [2]). „Die Individuen, welche überwiesen werden würden, Kinder ausgesetzt zu „haben, oder welche die Gewohnheit hätten, sie in die Hospitien „zu bringen, sollen den Gesetzen gemäß belangt werden“ [3]). „Der Minister des Innern soll vor dem nächsten 1. Januar Entwürfe des Reglements der öffentlichen Verwaltung beantragen“ [4]); sie wurden nie entworfen.

Diese Gesetzgebung wird ergänzt durch die Bestimmungen des Code civil, welche die Declaration der Geburten vorschreiben, welche den Personen, die ein Kind gefunden haben, befehlen, es dem bürgerlichen Standesbeamten zu übergeben, diesem aber, darüber ein Protokoll aufzunehmen [5]); und durch die des Code pénal, welche diesen Vorschriften eine Strafbestimmung beifügen, welche die Wegnahme, die Verheimlichung eines Kindes, die Unterschiebung eines Kindes für ein anderes, das Verlassen der Kinder, verbieten [6]).

Die Zahl der Findlinge, deren Unterhalt vor 1789, wie gezeigt wurde, den Grundherren oblag, war nie, auch nur

---

1) Art. 16 und 24.
2) Art 21.
3) Art. 23.
4) Art 22.
5) Art. 55, 56, 58.
6) Art. 345—354.

annäherungsweise bekannt, und konnte es nicht seyn: die Kinderaussetzungen waren nicht nachgewiesen; die Grundherren zahlten, stellten aber keine Rechnung. Von dem Tag an, wo die Findlinge sämmtlich an die Hospitien überwiesen wurden, ward ihre Zählung thatsächlich durch die Register dieser Anstalten bewirkt. Die Findelhäuser, welche vor 1789 nur eine Art von Ergänzung für die gesetzliche Verbindlichkeit der Grundherren waren, welche diese Kinder nur auf eine facultative Art, und nur so weit ihre eigenen Einkünfte reichten, aufnahmen, sollten bald die Zahl der aufgenommenen Kinder beträchtlich sich vermehren sehen, und zwar von dem Zeitpunkt an, wo diese Aufnahme ein Recht für die Kinder und diese Hospitien die einzige Hilfsquelle war, welche ihnen Unterstützung bieten konnte. Daher die große Zahl verlassener Kinder, welche man als eine neue Erscheinung in Folge des Gesetzes vom Jahr V. und des Decrets vom Jahr 1811 erblickt. Es konnte aber wohl nichts Neues hier eintreten, als die Verzeichnung dieser Kinder und die für ihren Unterhalt den öffentlichen Kassen auferlegte Last.

Unter dieser neuen Stellung ist das Loos des Findlings gesichert; aber zum Unterschied von dem Feudalsystem herrscht in diesen öffentlichen Anstalten eine thätige, wohlwollende und freiwillige Wohlthätigkeit. Hier lebt der Geist des heiligen Vincenz von Paula und seine Ueberlieferungen. Hier nehmen wohlthätige Behörden, von unermüdlichem Eifer beseelte Schwestern ihn auf, leiten seine Erziehung, sorgen für seine Bestimmung. So wird durch eine bisher beispiellose Combination die Mitwirkung und der Bund zweier geschiedenen Principien, welche von 1638 bis 1789 getrennt gewirkt hatten, vermittelt.

Hr. Necker berechnete, daß im Jahr 1784 die Zahl der in den Hospitien Frankreichs unterhaltenen Findlinge sich auf ungefähr 40,000 belief. 14 Jahre später war in Folge des Gesetzes vom Jahr V. diese Zahl auf 51,000 gestiegen. Nach dem Decret von 1811 belief sie sich:

am	1. Januar	1815	auf 67,966,
=	=	1817	= 92,626,
=	=	1818	= 97,919,
=	=	1819	= 99,346.

Von da nimmt sie von Jahr zu Jahr zu bis zum 1. Jan. 1834, wo sie 129,699 beträgt. Gleichwohl, muß man bemerken, zeigt diese Zunahme keine Vermehrung in der Zahl der jährlichen Aufnahmen an, sondern blos in der Zahl der in jedem Zeitraum lebenden und auf Kosten des Publikums unterhaltenen Kinder.

Die Gesammtzahl der während einer zehnjährigen Periode, von 1824 bis 1834, in den Hospitien Frankreichs aufgenommenen Findel- und verlassenen Kinder stieg auf 452,749; was für das Jahr einen Durchschnitt von 33,629 gibt. Im Jahr 1834 war sie blos 31,771; Unterschied weniger 1,858 [1]).

Die Gesammtzahl der in das Findelhaus zu Paris seit seiner Stiftung im Jahr 1640 bis 1837 aufgenommenen Kinder läßt sich nach Zeiträumen eintheilen, welche folgende Ergebnisse liefern:

---

1) M. s. den Bericht des Ministers des Innern, vorgelegt dem König am 5. April 1837, p. 50 und 54. Wenn man die Zahl der in jedem Monat in die Anstalt verbrachten Kinder untersucht, so bemerkt man, daß die Monate März, April, Januar, Februar beständig eine größere Zahl liefern; daß hingegen die Monate Juli, August, Juni und November die wenigsten liefern. Die Beständigkeit dieses Gesetzes durch mehr als ein Jahrhundert läßt sich erklären, wenn man erwägt, daß die Monate, welche die meisten oder wenigsten Findlinge geben, gerade jene sind, in welchen im Allgemeinen die Geburten mehr oder minder zahlreich sind. Durch eine Art von Ausgleichung sind die Todesfälle während der entsprechenden Monate mehr oder minder zahlreich.

Zeitraum von		Durchschn. der Aufnahmen.	Maximum.		Minimum.	
30 Jahren	1640—1670	375	Im J. 1664	582	Im J. 1641	229
15 —	1670—1685	807	— — 1678	1,006	— — 1670	312
15 —	1685—1700	1,800	— — 1694	3,788	— — 1675	988
25 —	1700—1725	1,867	— — 1709	2,525	— — 1720	1,441
15 —	1725—1740	2,551	— — 1739	3,289	— — 1511	2,166
10 —	1740—1750	3,291	— — 1749	3,775	— — 1744	3,034
10 —	1750—1760	4,449	— — 1759	5,264	— — 1751	3,783
10 —	1760—1770	5,700	— — 1769	6,426	— — 1760	5,032
10 —	1770—1780	6,733	— — 1772 [1]	7,676	— — 1773 [2]	5,989
10 —	1780—1790	5,714 [3]	— — 1785	5,918	— — 1782	5,444
10 —	1790—J. 8	4,074 [4]	— — 1790	5,842	— Jahr 4	3,122 [5]
12 —	J. 8—1812 [6]	4,410	— — 1811	5,152	— — 9	3,616
10 —	1812—1822	5,116	— — 1817	5,467	— J. 1818	4,779
10 —	1822—1832	5,314	— — 1831	5,667	— — 1822	5,040
5 —	1832—1837	4,879 [7]	— — 1833	4,982	— — 1836	4,792

1) Das ist das Jahr, welches die Strenge des Parlements auf die Zufuhren der aus den Provinzen geschickten Kinder richtete. Dieses ist das Maximum der Aufnahmen während fast zwei Jahrhunderten. Es wurde durch die Commissäre nachgewiesen, daß von dieser Zahl $^2/_3$ aus Paris oder der Bannmeile, $^1/_3$ aus den entlegenen Provinzen kamen.

2) Man sieht in dem folgenden Jahr den sichtbaren Erfolg des Beschlusses des Parlements.

3) Dieser Zeitraum kommt unmittelbar auf den Beschluß des Raths von 1779, und zeigt dessen Wirksamkeit.

4) Es ist bemerkenswerth, daß die Zahl der aufgenommenen Kinder fast um $^1/_3$ während des Verlaufes der Revolution abgenommen hat. Der Grund ist, weil die damals den Mädchen und ihren Kindern durch die Gesetzgebung des Zeitraums versprochenen Vortheile den ersteren mit größerer Leichtigkeit, ihre Lage anzugeben, die Mittel gaben, ihre Kinder bei sich zu behalten.

5) Wir nehmen das Jahr 1793 nicht in die Rechnung auf, weil die Angaben nur 9 Monate und 21 Tage bis zum 21. Sept. umfassen.

6) Dieser Zeitraum ist jener, welcher dem Decret von 1811 voranging, und welcher die 10 ersten Jahre des Consulats und Kaiserreichs umfaßt.

7) Man ersieht aus diesen authentischen Erhebungen, daß die Zahl der Aufnahmen der Findlinge, weit entfernt, in der Anstalt zu Paris, wie man unablässig wiederholt hat, zugenommen zu haben, seit fast einem halben Jahrhundert auffallend abgenommen hat, und daß diese Verminderung auf eine auffallende Weise während der Jahre seit 1831

Die Durchschnittszahl der in das Hospice de la Charité zu Lyon von 1825 bis 1830 aufgenommenen Kinder ist jährlich 1930; während der folgenden 5 Jahre ist sie nur 1895 [1]).

Im Jahr 1835 nahm diese Anstalt 1825 Findlinge und blos 12 verlassene Kinder auf. Es wurden davon auf dem Land untergebracht:

Findelkinder	1524	
Verlassene Kinder	12	

Es blieben davon in der Anstalt selbst, im Jahr 1834:

Findelkinder	135	151.
Verlassene Kinder	16	
Und im Jahr 1835, Findelkinder . . .	112	130.
Verlassene Kinder	18	

Es blieben davon auf dem Lande:

Findelkinder	10,084	10,179.
Verlassene Kinder	95	
Und im Jahr 1835, Findelkinder . . .	10,153	10,221
Verlassene Kinder	68	

Die verlassenen Kinder werden nur auf den authentischen Beweis der Unfähigkeit der Eltern, sie zu erziehen, aufgenommen.

Die Brüder, welche die christlichen Schulen auf dem Lande leiten, übernehmen die Ueberwachung der in ihren respectiven Gemeinden untergebrachten Kinder.

Das Hôtel-Dieu zu Marseille nahm seit undenklichen Zeiten Tag und Nacht die entweder am Fenster des Spitals, oder im Bureau der Findelkinder ausgesetzten Kinder auf.

---

trotz des beständigen und beträchtlichen Steigens der Bevölkerung der Hauptstadt, eingetreten ist.

Allerdings enthält der Zeitraum von 1760 bis 1780 eine Zwischenzeit, in welcher das Findelhaus zu Paris viele Kinder aus den Provinzen erhielt; allein gegenwärtig noch nimmt es deren eine sehr große Zahl aus den benachbarten Departementen auf; überdieß darf man nicht aus dem Gesicht verlieren, daß seit 1760 die Bevölkerung Frankreichs sehr angewachsen ist, daß die von Paris insbesondere beinahe sich verdoppelt hat.

1) Man sehe die angeführte Rede des Hrn. Terme, p. 12.

Gegenwärtig werden die Kinder dort nach den von der ministeriellen Instruction vom 8. Februar 1833 vorgeschriebenen Regeln aufgenommen, sey es, daß man sie in die Drehlade legt, oder dem Bureau vorzeigt; die Zahl Jener, welche in die Drehlade gelegt werden, bilden nur $^1/_{13}$ der Gesammtzahl der Aufgenommenen. Sie werden in der Folge in das Hospice de la charité verbracht, welches sie auf dem Lande in die Ammenpflege gibt. Die Durchschnittzahl der jährlich aufgenommenen, noch in der Stillung befindlichen Findelkinder, ist ungefähr 500. Man sieht nicht, daß sie seit 1828 merkbar zugenommen hat; denn sie betrug im J. 1825: 482, nämlich:

Findelkinder	460	482;
Verlassene Kinder . . .	22	

und nach zehn Jahren, im Jahre 1834, nur 479, nämlich:

Findelkinder	470	479.
Verlassene Kinder . . .	9	

Der Durchschnitt von zehn Jahren ist:

Findelkinder	494	505.
Verlassene Kinder . . .	11	

Die Zahl der alljährlich aufgenommenen Findelkinder von 2—7 Jahren steigt auf ungefähr 200. Ungefähr 300 Kinder sind gewöhnlich in dem Hause. Die Zahl derjenigen, welche auf dem Lande untergebracht sind, stieg fortschreitend in zehn Jahren (von 1825—1834) von 1099 bis 1999, während die Zahl der Verbringungen in die Ammenpflege oder in Pension nur in einer sehr geringen Proportion gestiegen ist, und sogar einige Male während dieses Zeitraums sich vermindert hat. Es ist bemerkenswerth, daß die mit dem zwölften Lebensjahr aus der Pension getretenen Kinder, deren im Anfang des Zeitraums nur zwanzig waren, im Jahre 1834 auf 118 gekommen sind.

Viele der in das Verpflegungshaus zurückgebrachten Kinder werden in den Werkstätten der Anstalt verwendet. Es besteht überdieß für sie eine der Stadt Marseille eigene Anstalt, die schon aus dem J. 1604 stammt: es ist dieses die Unterstützung bei den Begräbnissen; das Verpflegungshaus bezieht bei

diesem Anlaß eine Gebühr im Verhältniß zur Zahl der Kinder, und welche von 3 Fr. 50 Cent. bis auf 350 Fr. je nach der Wichtigkeit des Leichenbegängnisses steigt; ihr Ertrag war im J. 1834 über 18,000 Fr. Dieses Beispiel wurde in einigen Städten nachgeahmt.

§. 3.

Gegenwärtige Lage der Findelhäuser in Frankreich.

271 Pfleghäuser theilen sich gegenwärtig in Frankreich in die Aufnahme der verlassenen Kinder. Mehre Departemente, wie Seine, Rhône, Gironde, Bas-Rhin, Côte-d'Or, Moselle, Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Meurthe, Lot, Sarthe, Doubs, Jura, Haute-Saône, Nièvre, Drôme, Corrèze, Hautes-Pyrénées, Pyrénées-Orientales, Lozère, haben nur ein einziges, im Hauptort selbst. Andere hingegen haben bis 7, wie Hérault, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine. Die meisten besitzen beiläufig eines in jedem Arrondissement.

Im J. 1809 bildete die Ausgabe für die Ammenmonate und die Verpflegung der auf dem Lande untergebrachten Kinder für alle Findlinge Frankreichs eine Summe von 4,637,782 Fr.; nach dieser Grundlage nahm das Decret von 1811 an, daß eine Summe von vier Millionen für die Ausgaben dieses Zweigs genügen würde. Schon im Jahre 1815 waren sie auf 6,113,090 Fr., im J. 1817 auf 6,763,179 gestiegen. Bald stiegen sie in einem Jahrzehent (1824—1833) von 9,800,000 auf 10,240,000 Fr., wobei freilich die Kosten für das Wickelzeug und die Kleidung eingerechnet waren. Im Jahre 1834 wurden sie durch einige Reformen auf 9,441,004 Fr. zurückgebracht; von dieser Summe wurden für die Ammenmonate und Verpflegung blos 8,386,295 Fr. verwendet.

Der Durchschnitt der Jahresausgabe für jedes Kind während dieses Jahrzehents hat sich im Gegentheil vermindert: er fiel von 83 Fr. 93 Cent. auf 80 Fr. 31 Cent., im J. 1834 sogar auf 76 Fr. 31 Cent. Wir werden bald die Ursache davon angeben. Die Ammenmonate machen in dieser Jahresausgabe ungefähr 71 Fr. aus.

Im Allgemeinen werden die Kinder auf's Land verbracht, Anfangs in die Ammenpflege, dann in die Pension, und die Pension wird bis in's zwölfte Jahr bezahlt.

Der Tarif der Ammenmonate und der Pensionen schwankt nach den Verpflegungshäusern. Das von Paris zahlt nämlich:

für ein Kind von einem Tag bis zu einem Jahr 7 Fr. monatlich;
— — — — 1 bis 2 Jahren . . . . . 6 " —
— — — — 3 " 7 — . . . . . 5 " —
— — — — 8 " 12 — . . . . . 4 " —

Mit 12 Jahren werden die Kinder bei Bauern oder Handwerkern untergebracht; 50 Fr. werden dann auf ihre Kleidung verwendet.

Die Ammen empfangen drei Belohnungen: die erste von 8 Fr. 25 Cent., wenn die Kinder ein Vierteljahr erreichen; die zweite von 6 Fr., wenn sie ein halbes Jahr erreichen; die dritte von 6 Fr., wenn sie Dreivierteljahr erreichen.

Die Reisekosten werden nach dem Maaßstab der Entfernungen und nach den Jahreszeiten bestimmt. Sie steigen von 3 Fr. für eine Entfernung von 10 Lieues auf 9 Fr. für eine Entfernung von 55 — 65 Lieues in der schönen Jahreszeit, und wachsen um ein Drittel während der strengen.

Die Kosten des Wickelzeugs und der Bekleidung, die Honorare der Aerzte, die Arzneimittel, die Kosten der Beerdigung bilden das Uebrige der Ausgaben.

Die Kinder werden nur im Fall schwerer oder chronischer Leiden in das Verpflegungshaus zurückgebracht; in Paris werden sie dann in das Verpflegungshaus der Waisen gebracht.

Allein der Durchschnitt der Ausgabe schwankt nach den Oertlichkeiten sehr. Während er in einigen Departementen, wie Haute-Vienne, Creuse, Corrèze, Allier, Puy-de-Dôme, zwischen 50 und 53 Fr. bleibt, steigt er in einigen Departementen über 100 Fr., so in

Yonne	164	Fr. 32	Cent.
Bas-Rhin	158	" 35	"
Pas-de-Calais	111	" 55	"
Doubs	110	" 96	"
Somme	110	" 72	"

Seine	. . . . .	110 Fr.	25 Cent.
Loiret	. . . . .	109 "	17 "
Mayenne	. . . . .	100 "	91 "[1]).

Die Kosten der Ernährung und des Unterhalts der Kinder erscheinen mit ungefähr 9 Fr. 10 Cent. in dieser Ausgabe; ein Zehntel wird durch die Kosten des Transports, der Verwaltung u. s. f. absorbirt.

Merkwürdig ist, daß der Kinder, welche in das Alter gelangt waren, wo sie aufhören, den Verpflegungshäusern zur Last zu seyn, im Durchschnitt am Ende eines jeden Jahres, in der zehnjährigen Periode von 1824 bis 1833 nur in der Zahl 7860 waren; und daß sie im J. 1834 an Zahl nur 10,227 waren, obwohl die Zulassungen im Abnehmen begriffen gewesen waren. Ferner ist zu bemerken, daß die Zahl der von den Eltern oder Wohlthätern zurückgenommenen Kinder gleichfalls im Jahre 1834 zugenommen hat: in der That waren es in diesem Jahre 7426; und es waren von 1824 bis 1833 durchschnittlich im Jahr nur 4600 gewesen. Wichtige Folgerungen werden bald aus diesen Bemerkungen hervorgehen[2]).

Das Findelhaus zu Straßburg, 1748 errichtet, bietet in Frankreich allein das Beispiel eines in Teutschland angenommenen nützlichen Gebrauchs: während es die von ihren Eltern verlassenen Kinder aufnimmt und unentgeltlich erzieht, nimmt dieses Haus für eine Pension von 300 Fr. die unehelichen Kinder auf. Ihre Zahl zusammen überschreitet auch nicht den Durchschnitt von 180 Aufnahmen im Jahr.

---

1) Wir nehmen in die Berechnung Corsica nicht auf, wo der Durchschnitt 129 Fr. 22 Cent., noch das Departement Haute-Saône, wo er 150 Fr. 38 Cent. ist, weil diese beiden Departemente in einer ausnahmsweisen Lage sind.

2) Man sehe den schon angeführten Bericht, von dem Minister des Innern 1837 dem König vorgelegt. — Man sehe auch die von dem Hrn. Vicomte de Bondy, Präfecten des Yonne-Departements, im J. 1835 herausgegebene Denkschrift über die Findlinge u. s. f. und die ihr angehängten Tabellen, p. 170 ff.

Vierter Artikel.

Von den Findelhäusern in den katholischen Ländern Europa's.

§. 1. Belgien.

Der religiöse Charakter, welchen diese Anstalt von dem heiligen Vincenz de Paula empfangen hat, erklärt zum Theil, wie das Beispiel Frankreichs in dieser Beziehung ganz besonders in den katholischen Ländern befolgt wurde. Gleichwohl blieb in den Ländern, welche die Ueberlieferungen des Feudalsystems bewahrten, der Unterhalt der Findelkinder fortwährend eine Last der Obergerichtsherren und der Gemeinden, wo deren schlecht geregelte Vertheilung Anlaß zu zahlreichen Streitigkeiten gab. Dieses Verfahren bestand in Belgien unter der österreichischen Herrschaft fort. Allein gerade zu der Zeit mit Frankreich vereinigt, wo Frankreich sich eine neue Gesetzgebung gegeben hatte, sah Belgien, von den Lehensrechten befreit, seine Findlinge unter den unmittelbaren Schutz des Staats treten. Die durch das kaiserliche Decret vom 19. Januar 1811 gegründete Einrichtung empfing hier ihre Anwendung. Gleichwohl stieg die Zahl der für die Findelkinder bestimmten Verpflegungshäuser in Belgien nicht über 18. Vier Provinzen dieses Königreichs besitzen deren sogar nicht ein einziges.

Als Belgien von Frankreich getrennt worden war, war eine Zeit von acht Jahren (von 1815 — 1822) hindurch die Durchschnittszahl der Findlinge in den Hospitien Belgiens jährlich 8756. In diesem Zeitraum wälzte ein neues Reglement der Staatsverwaltung [1]) die Last der Erziehung dieser Klasse von Kindern auf die Gemeinden und Anstalten, welche durch ihre Fundationen zu diesem guten Werke bestimmt waren; die Provinzen wurden blos berufen, im Fall einer Unzulänglichkeit der so angewiesenen Hilfsquellen zu dieser Ausgabe beizutragen. Von da an betrug während des nächsten Jahrzehents der Durch-

---

1) Man sehe den Code administratif des établissemens de bienfaisance de la Belgique, 2e édit. Bruxelles 1837, p. 202.

schnitt der Aufnahmen der Kinder nur 800, obwohl in Belgien, wie in Frankreich, die Bevölkerung fortwährend bedeutend zunahm. Die Gesammtzahl der Findlinge und der verlassenen Kinder, welche auf öffentliche Kosten im Jahre 1833 erzogen wurden, betrug 9305, und im Jahre 1834 nur 8951.

Im Jahre 1834 [1]) theilte ein neues, reiflich vorbereitetes, lang erörtertes Gesetz zur Hälfte unter die Provinzen und die Gemeinden, auf deren Gebiet die Kinder ausgesetzt wurden, die Verpflichtung, für die Erziehung und den Unterhalt der Findlinge zu sorgen. Gleichwohl hat auch dieses Gesetz zum Zweck, die Gemeinden zu erleichtern, die Mitwirkung der dieser besondern Bestimmung gewidmeten Wohlthätigkeitsanstalten aufgerufen; es hat zudem den Staat verpflichtet, einen jährlichen Zuschuß zu leisten. Der Gesetzgeber hat sich vorgesetzt, unmittelbar die Provinzial- und Gemeindebehörden zu bestimmen, den Mißbräuchen zu leichter Aufnahmen zu steuern und die Aussetzungen zu hemmen. Ohne unmittelbar die Aufhebung der Drehladen vorzuschreiben, hat er von der Weisheit der Ortsbehörden gehofft, daß sie nach und nach dahin streben werden, ihre Zahl zu beschränken.

Der Durchschnitt der Jahresausgabe für den Unterhalt eines Findlings schwankt in Belgien, je nach den Provinzen, von 37 und 38 Gulden (Provinzen Brabant, Ostflandern und Lüttich) bis 50, 56, 58 (Antwerpen, Limburg, Luxemburg). Man liefert den Kindern bis in's achtzehnte Jahr die Kleidung. Die Hälfte der Kinder erliegt in den Findelhäusern, ein Sechstel wird von den Eltern zurückgefordert.

§. 2. Italien.

Das herrliche Hospital S. Spirito in Sassia in Rom ist theilweise zur Pflege der Kranken, theilweise zu einem Asyl für

---

1) Man sehe das Gesetz vom 30. Juli 1834. Ib. p. 206; ferner die Vollzugsverordnung dazu vom 23. Aug. 1834. Ib. p. 207; ferner den Art. 131. der Gemeindeordnung vom 30. März 1836, und den Art. 69, §. 19. des Provincialgesetzes vom 30. April 1834. Ib. p. 211. 212.

Findlinge bestimmt, und hat zu diesem Zweck eine Drehlade. Es nimmt die Findlinge nicht blos aus der Stadt Rom, sondern auch aus den Provinzen Sabina, Maritima und der Campagna, selbst aus dem Königreich Neapel, von 50—70 römischen Miglien her auf. Eine ziemlich unbedeutende Tochteranstalt besteht zu Viterbo.

Unter der französischen Verwaltung betrug die Durchschnittszahl der jährlich aufgenommenen Kinder bei 1000, und die Anstalt enthielt deren 1320. Ein Ausweis über fünf Jahre von 1829—1834, gibt als Durchschnitt folgende Ergebnisse:

Knaben	385
Mädchen	383
Zusammen	768

Die Zahl der Aufnahmen hat sonach in den letzten zwanzig Jahren merklich abgenommen.

Die Zahl der in den fünf letzten Jahren in der Anstalt unterhaltenen Findlinge war von 15—1600, was eine eben so bedeutende Verbesserung in ihrer Verpflegung nachweist.

Unter den so aufgenommenen Kindern befindet sich eine gewisse Anzahl ehelicher Kinder, seit den letzten fünf Jahren wurden bei 300 solcher ihren Familien zurückgegeben: es kömmt ungefähr 1 auf 13 Aufnahmen; die Knaben werden häufiger zurückgefordert, als die Mädchen.

Die im Entbindungshaus (San Rocco) geborenen Kinder werden alsbald in San Spirito aufgenommen.

50 Ammen nähren stets in der Anstalt, jede zwei oder drei Neugeborene bei ihrer Ankunft; gleichwohl schickt man die Kinder möglich schnell auf das Land. Die Ammen, welche sie dahin bringen, empfangen einen Scudo monatlich in den ersten vierzehn Monaten; später monatlich sechzig Bajocchi, bis zu zwölf Jahren für die Knaben, und bis zu zehn Jahren für die Mädchen.

Die Knaben wurden sonst in diesem Alter in dem Hause erzogen, später nach Monte Romano geschickt, um dort eine Landbaukolonie zu bilden; jetzt werden sie überhaupt auf dem Lande untergebracht, und die meisten von ihnen widmen sich

dem Landbau. Jene, welche dieses nicht thun, und nach San Spirito zurückgebracht werden, werden theils in der Anstalt von Viterbo oder aber in der casa d'industria untergebracht, um hier ein Handwerk zu erlernen. Die Mädchen werden zu ungefähr 600 in einem Conservatorio vereinigt, und empfangen bei ihrer Verehelichung eine Aussteuer von hundert röm. Scudi. Andere werden in ein zweites Conservatorio aufgenommen, wo sie die Wollen- und Leinweberei betreiben. Im Jahr verheirathen sich zwanzig bis dreißig [1]). Jene, welche keine eheliche Versorgung finden, oder lieber den Schleier nehmen, werden von der Anstalt lebenslang unterhalten.

Man rühmt die disciplinäre und wirthschaftliche Einrichtung dieser päpstlichen Anstalt [2]).

In jeder Gemeinde des Königreichs Neapel nimmt die Gemeindebehörde, ohne sich über ihre Abkunft zu erkundigen, alle Kinder an, welche ihr gebracht werden, und bringt sie bei Privaten in die Ammenpflege.

Die Hauptstadt jeder Provinz besitzt hier ferner ein Findelhaus. Ein kleiner gedeckter Balkon versieht die Stelle der Drehlade, und das niedergelegte Kind wird mittelst einer Hausglocke, welche die Aufseherin ruft, alsbald aufgenommen. Allein in den Armenanstalten werden die Kinder erst mit drei Jahren aufgenommen, und erst nach dem Ausweise, daß sie armen Familien gehören.

In diesem Lande werden die ehelichen Kinder selten in das Findelhaus gebracht, dagegen fast alle unehelichen; ein lediges Mädchen behält sein Kind nicht. In der armen Klasse behält man bisweilen Knaben, lediglich in der Hoffnung, daß ihre Arbeit einst ihrer Familie werde nützlich werden. Die Findelhäuser sind daher hier hauptsächlich das allgemeine Asyl der unehelichen Kinder, und die Zahl dieser letzteren drückt ungefähr die Zahl der Kinder aus, welche diese Anstalten bevölkern.

---

1) Msgr. Morichini degl' istituti di pubblica carità in Roma, p. 87 seq.
2) Ib. Prefazione, p. XVII, XVIII.

Sind die Knaben erwachsen, so gehen sie an die Versorgungshäuser für arme Kinder über; die Mädchen aber werden fortan in dem Hause unterhalten und beschäftigt, welches sie erzogen hat; sie finden leicht eine eheliche Versorgung: denn es ist Volkssitte, aus Pietät unter ihnen eine Gattin zu suchen [1]).

Das Ospizio dell' Annunziata, 1515 in Neapel gegründet, nimmt die Findelkinder aus Neapel und der Umgegend auf. Die Knaben werden mit sieben Jahren in den Albergo dei Poveri geschickt, wo sie mit den Waisenknaben erzogen werden. Die Mädchen werden in das Kloster aufgenommen, welches ihnen vorbehalten ist, und welches in demselben Bezirk liegt; hier wohnen sie bis zu ihrem Tode, wofern sie sich nicht verehelichen, in welchem Falle sie ein Heirathsgut empfangen. Dieses Versorgungshaus, welches noch zwei andere ganz verschiedene und getrennte Zweige der öffentlichen Armenpflege vereinigt, hat ein Einkommen von 64,000 Ducaten. 200 Ammen stillen hier; die Bevölkerung der gesäugten oder entwöhnten Kinder, welche dieses Haus enthält, beläuft sich auf 3 bis 400 [2]).

Die Einrichtung der Findelhäuser Toscana's steht unter einem vortrefflichen allgemeinen Reglement, das durch ein großherzogliches Rescript vom 17. Febr. 1818 bestätigt ist. Darnach kann das eheliche Kind nur aufgenommen werden, wenn die Mutter es durchaus nicht stillen kann, oder wenn es seinen Vater, die einzige Stütze der Familie, verloren hat, oder in jedem andern Nothfall. Diese Umstände müssen von einem positiven Elend begleitet, und von dem Pfarrer, dem Arzt, dem Richter in der Provinz, von dem Commissär des Quartiers

---

1) Man sehe die von dem Dr. di Renzi an das französische Institut gerichtete Note in den Annales d'hygiène, nro. 32. Man sehe auch dessen Schreiben an Hrn. Abbé Gaillard vom 20. Febr. 1837, im Anhang zu des Letztern Recherches sur les enfans trouvés, à Poitiers 1837.

2) Man sehe den Saggio etc. del Conte Petitti di Roreto, tom. II. p. 122.

in der Hauptstadt, und von dem Gonfaloniere der Gemeinde, von Jedem nach dessen Zuständigkeit beurkundet seyn. Allein die Erklärung des Gonfaloniere hat zur Folge, den Unterhalt des Findlings im Findelhause auf die Last jener Gemeinde zu bringen, der er vorsteht. Der Gonfaloniere ist im Fall schuldhafter Connivenz verantwortlich. Der Pächter eines Meierguts darf nie als in das äußerste Elend gefallen angesehen werden, um diese Begünstigung zu erhalten.

Die unehelichen Kinder sind nach demselben Reglement in die Drehlade aufnehmbar. Jene, welche ein charakteristisches Abzeichen tragen, können ihren Eltern zurückgegeben werden; allein erst nach dem Ersatz aller Ausgaben, welche sie veranlaßt haben.

Die verlassenen Knaben [1]) bleiben dem Findelhause bis zum vierzehnten Jahre zur Last, die Mädchen bis zum achtzehnten Jahre. Gleichwohl dürfen die Vorstände diese Zeit abkürzen, wenn sie das Kind unentgeltlich unterbringen können. Die Aufsicht über die Knaben führen die Vorstände; sie wird an den Gonfaloniere der Gemeinde delegirt, in welcher das Kind untergebracht wird; die Mädchen stehen unter ihr bis zum Alter von 25 Jahren. Die Knaben, welche mit vierzehn Jahren ihren Unterhalt noch nicht verdienen können, werden zum Kriegsdienst bestimmt oder in einer Arbeitsanstalt untergebracht. Die Mädchen, welche mit achtzehn Jahren sich in derselben Lage befinden, werden gleichfalls in irgend einem Arbeitshause untergebracht oder zu häuslichen Diensten in den Spitälern verwendet.

Die verlassenen Kinder sind nach dem Alter in drei Klassen abgetheilt: 1) bis zu zwei Jahren; 2) von zwei Jahren bis zu sieben; 3) von sieben bis zu vierzehn für die Knaben und von sieben bis zu achtzehn für die Mädchen. Es bestehen für jede Klasse Tarife in Betreff der Kost und Kleidung.

Das verlassene Kind darf nicht im Findelhause selbst bleiben; es darf dahin nur in Krankheitsfällen zurückgebracht

1) Man nennt sie Gettatelli.

werden, welche ihm diesen Aufenthalt nothwendig machen, und nur mit Erlaubniß der höheren Behörde. Die Familie, welcher ein verlassenes Kind vertraut wird, welche es bis zu vierzehn Jahren für Knaben und bis zu achtzehn Jahren für Mädchen behalten und gepflegt, unterrichtet und für einen nützlichen Beruf herangebildet hat, erhält ein Geschenk von 70 Lire. Die tadellosen Mädchen erhalten ein Heirathsgut. Die Verwaltung kann bei der Abschließung von Lehrverträgen für Findlinge ihre Arbeit bis zu einem Alter von 25 Jahren verdingen, um ihnen eine unentgeltliche Lehre zu verschaffen.

Die Familien, welchen man die Kinder anvertraut, müssen zwei Monate es vorher anzeigen, wenn sie aus irgend einem Grunde sie abzugeben wünschen [1]).

Besondere Reglements enthalten Bestimmungen über die Wahl der Ammen, über die der Personen, welche die Kinder in Kost nehmen, über die nöthigen Gewähren, um den Kindern die gehörige Pflege zu sichern.

Die Findlinge werden in zwölf verschiedene Findelhäuser in den ersten Städten Toscana's aufgenommen.

Das Ospizio degli Innocenti zu Florenz, im Jahre 1421 gegründet, vereinigt das Entbindungshaus mit dem Findelhause. Es unterhält 4000 dieser Kinder; es sorgt für die Kosten ihrer Erziehung bis zu zehn Jahren für die Knaben und bis zu achtzehn für die Mädchen.

Das Gebärhaus und das Findelhaus sind auch zu Santa Catterina alla Ruota zu Mailand vereinigt. Ein Theil der Kinder wird von den Gemeinden geschickt, welche die Kosten ihres Unterhalts tragen; die anderen werden in Folge ihrer Aussetzung aufgenommen. Diese Anstalt zählt mehr als 6000 Kinder, die sie auf ihre Kosten unterhält, und ihre Ausgaben belaufen sich ungefähr auf 550,000 Lire Austriache. Die Sterblichkeit der Kinder in der Anstalt ist zu 15 auf 100 ge-

---

*) Einige andere Bestimmungen sind denen der in Frankreich befolgten Reglements analog, z. B. die, welche die Büchlein, die Bedingungen der Zahlung u. a. betreffen.

schätzt für die Säuglinge, und zu 5 auf 100 für die Entwöhnten.

Zu Bergamo, Brescia, Lodi sind die Hospitien für die ausgesetzten Kinder mit den Krankenspitälern verbunden [1]). Man rühmt das von Pavia.

Das Findelhaus zu Venedig wurde 1780 von Horizon sowohl in polizeilicher als ökonomischer Hinsicht untersucht [2]). Ungefähr 4000 Kinder, von denen beiläufig die Hälfte ausgesetzt gewesen ist, werden hier jährlich aufgenommen. Die Kinder werden auf's Land geschickt bis auf 200, welche in der Anstalt bleiben. Wenn die Mädchen sich verehelichen, erhalten sie eine Wolldecke und 75 ital. Lire 75 Cent. Die in das Haus zurückgebrachten oder darin behaltenen Kinder empfangen hier in einer Schule gegenseitigen Unterricht; die Mädchen werden mit den für ihr Geschlecht geeigneten Arbeiten beschäftigt.

Das Findelhaus zu Parma, gestiftet im Jahre 1200, befindet sich nun in dem Monasterio delle grazie, und empfängt die Kinder des Herzogthums. Die Zahl seiner Pfleglinge nahm seit einigen Jahren in Folge eines Sinkens der Sterblichkeit beständig zu; sie beläuft sich auf ungefähr 1500. Die Kinder werden bis zu zwölf Jahren Ammen auf dem Lande anvertraut, in welchem Alter sie bei Landleuten oder Handwerkern untergebracht werden. Die Erwachsenen beiderlei Geschlechts werden in das Ospizio degli Arti aufgenommen und nützlich beschäftigt. Das Heirathsgut der sich verehelichenden Findlinge ist 116 Fr. 54 Cent.

In Turin sind das Ospedale della Maternità und das Findelhaus in dem frühern Kloster San Michele vereinigt; das zweite empfängt die im erstern gebornen Kinder und jene, welche ausgesetzt wurden. Unter 4700 Kindern, welche es erzieht, gehören 800 bekannten Eltern.

---

1) Ibid. pag. 136 seq. Man sehe auch eine Nachricht hierüber in dem Bulletin de la société des établissemens charitables, tom. I. n. 3. p. 36.

2) Man sehe seine Schrift hierüber, die 1782 in Wien erschien.

Die Entstehung des Pflegehauses für die ausgesetzten Kinder zu Biella geht in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zurück; von jeher erzog es eine ziemlich große Anzahl von Kindern, und stattete die Mädchen bei ihrer Verehelichung aus [1]).

Die Anstalten von Ivrea, Coni, Mondovi bilden einen Bestandtheil der Civilspitäler. Das dritte nimmt nur Mädchen, und zwar erst mit sieben Jahren, auf.

Die von Voghera besteht erst seit dem Jahre 1820.

Das berühmte Hospital di Pammatone zu Genua, für die Krankenpflege bestimmt, übernimmt auch ausgesetzte Kinder; ein Conservatorio, welches dazu gehört, dient ungefähr 300 Mädchen dieser Klasse als Asyl.

140 Findlinge werden in dem Hospital di San Michele zu Novara, gestiftet im eilften Jahrhundert, erzogen [2]); diese Anstalt gibt auch 800 Kinder in die Ammenpflege.

Das Entbindungshaus zu Chambery unterhält über 500 Kinder, und gibt für ihren Unterhalt nur eine Summe von 32,000 Lire aus.

Ein königliches Reglement vom 15. Oct. 1822 hat die allgemeinen Grundlagen der Behandlung der Findlinge in Piemont bestimmt.

Die Ausgabe dieses Verwaltungszweigs liegt dem Schatze des Staats und der Provinzen ob, vorbehaltlich des Beitrages der Pflegehäuser und der milden Stiftungen in Betreff derjenigen ihrer Einkünfte, welche diesem Zwecke gewidmet sind. Der Staat trägt eine stehende Summe von 450,000 Piemonteser Lire bei. Es soll in jeder Provinz eine besondere Behörde für diese Art von Pflegehäusern seyn; der Intendant führt die Oberaufsicht. Ein in's Einzelne gehendes Protokoll muß über jede Aussetzung aufgenommen werden, und alle Angaben in Bezug

---

1) Im Jahre 1587 belief sich die Ausgabe dieses Pflegehauses auf 100,000 Lire; gegenwärtig ist sie auf 15,000 beschränkt.

2) Es heißt gegenwärtig Ospedale maggiore di carità; es dient auch zum Asyl für arme Kranke und als Gebärhaus für arme Frauen.

auf die Kinder und ihre Familien enthalten. Abgesehen von der Kleidung, welche die Provinz liefert, ist das Maximum der an die Ammen zu zahlenden Kosten geregelt, wie folgt:

1) Monatliche Pension:

Erstes Jahr	. . . .	6	Lire,
Von dem zweiten bis zum sechsten	.	5	=
= = sechsten = = achten	.	4	=
= = achten = = zwölften	.	$2^1/_2$	=

2) Geschenk am Ende des Jahres, wenn das Kind gut besorgt wurde:

Am Schlusse des zweiten Jahres	. . .	15	Lire,
= = = siebenten =	. . .	10	=
= = = zwölften =	. . .	25	=

Dieses Geschenk wird auf die Hälfte herabgesetzt, wenn die Amme das Kind nicht vor dem Alter eines Jahres übernommen hat.

Dieses Reglement schreibt eine allgemeine Untersuchung der Findelhäuser in Piemont vor, um diejenigen Findlinge zurückzuweisen, welche heimlich in sie eingebracht worden waren.

Der diesem Dienst gewidmeten Anstalten in Piemont sind 29.

Hier folgt ihr Situationsetat in den beiden Jahren 1833 und 1835, mit einander verglichen:

Provinzen.	Findelhäuser.	Bevölkerung der Provinz.	Zahl der verpflegten Kinder im J. 1833.	Zahl der verpflegten Kinder im J. 1835.	Aufgenommen im J. 1835.	Gestorben im J. 1835.	Ausgaben.
Turin . .	Maternità .	375,774	4,466	4,703	1,158	871	1,247,839 50
Biella . .	Ospedale maggiore . .	105,253	242	297	60	7	15,420 28
Ivrea . .	Ospizio civile	150,001	297	303	59	19	19,594
Pinerol .	Ospedale di San Giacomo .	124,109	352	430	82	43	21,677
Susa . .	La Carità .	75,151	17	29	4	2	2,408
Aosta . .	Idem. . . .	75,376	145	204	40	15	10,446
Cuneo . .	San Lazzaro	162,445	726	795	247	140	44,518
Alba . .	La Carità .	107,897	429	380	51	27	22,336
Mondovi .	Idem . . .	133,547	485	559	100	60	36,086 50
Saluzzo .	Idem . . .	142,870	822	818	119	68	43,522 50
Alessandria	Idem . . .	103,637	606	697	114	60	36,156
Acqui . . .	Idem . . .	91,132	139	177	35	22	9,600
Asti . . .	Santa Marta	124,379	477	522	93	42	29,854 95
Casale . .	San Spirito .	112,322	318	304	46	17	18,802 67
Tortona .	Ospedale degli infanti espôsti	53,065	166	186	35	13	10,439
Voghera .	San Bovo .	97,450	278	290	54	18	18,936 76
Novara .	Ospedale maggiore . .	150,566	940	1,114	263	141	80,086 30
Lomellina .	La Carità a Vigevano .	126,877	185	217	46	19	16,219 69
Vercelli .	Ospedale degli infanti espôsti	127,070	435	468	64	41	32,559 20
Nizza . .	La Carità .	107,420	170	152	16	4	10,900
Oneglia .	Infanti espôsti	56,907	732	743	88	52	40,459 80
Genua . .	Pammatone .	264,911	2,125	2,146	267	75	100,679 93
Albinga .	La Carità .	55,862	377	343	61	34	24,609 35
Bobbio . .	Idem . . .	32,239	25	31	4		2,260
Chiavari .	Idem . . .	91,380	589	629	90	36	36,689
Levante .	Ospizio di Chiavari . .	71,621	397	390	61	29	25,270 84
Novi . .	Infanti espôsti	60,293	240	271	34	15	17,849
Savona .	Idem . . .	71,412	425	430	65	38	27,360
Savoyen .	La Carità di Ciamberi .	136,843	499	522	74	31	34,520 39
Chablais .	Idem di Thonon . .	51,984	14	16	1		1,317 20
Ginevrese .	Idem di Annecy . .	89,450	134	172	46	18	12,438
Tarentasia .	Iden. di Moutiers . .	44,631	38	27	3	3	1,714 57
		3,582,874	17,290	18,365	3,480	1,960	2,061,570 43

Die Findelkinder der drei Provinzen Domo d'Ossola, Pallanza und Valsesia, welche zusammen eine Bevölkerung von 136,385 Einwohnern enthalten, werden in das Findelhaus von Novara gebracht; jene der Provinz San Remo mit einer Bevölkerung von 61,253 Einwohnern in das von Oneglia; die von Ober-Savoyen mit einer Bevölkerung von 39,503 Einwohnern in das von Chambery; die von Faucigny (77,856 Einwohner) in das von Thonon; die der Provinz von Carrouge (17,960 Einwohner) in das von Annecy.

Die Provinz La Maurienne hat gar kein Findelhaus; sie enthält 53,711 Einwohner.

Man sieht, daß auf eine Gesammtbevölkerung von vier Millionen Einw. Piemont mehr als 18,000 auf Staatskosten unterhaltene Findlinge, d. h. ungefähr $4^1/_2$ auf 1000 Einwohner, zählt;

daß alljährlich ungefähr deren $3^1/_2$ auf 10,000 ausgesetzt werden;

daß die Sterblichkeit unter ihnen ungefähr 1 auf 9 Kinder ist;

daß im Durchschnitt die Ausgabe auf ungefähr 52 Lire für den Kopf beträgt.

Endlich wird $^1/_{10}$ dieser Ausgabe auf die Verwaltungskosten verwendet.

§. 3. Portugal und Spanien.

Vor 1810 zählte man in Spanien nach dem Herrn v. Villeneuve-Bargemont 69 Findelhäuser. Die meisten Kinder wurden von Ammen in den Findelhänsern aufgesäugt; die andern auf's Land gegeben. Mit vier Jahren wurden sie in die Findelhäuser zurückgebracht, um hier die Erziehung bis zur Zeit zu empfangen, wo sie in die Lehre gegeben wurden. Die Hospitalschwestern führten die Aufsicht. Allein diese Anstalten haben sehr durch den Invasionskrieg und später durch die Bürgerkriege gelitten. Die Hauptquelle ihres Einkommens, der Zehnte, ist versiegt. Dennoch haben einige dieser Anstalten die Stürme überlebt.

Das Findelhaus von Madrid besteht aus drei besondern Anstalten: die eine unter dem Namen: La Inclusa oder Casa de Ninnos expositos, nimmt die Kinder zur Zeit der Aussetzung auf, sorgt für ihre Bedürfnisse in den ersten Jahren; die beiden andern unter dem Namen Colegio de la Paz und Colegio de los Desamparados (der Verlassenen), nehmen in einem Alter von sieben Jahren, die eine die Mädchen, die andere die Knaben dieser Art auf, und führen ihre Erziehung fort.

Die Inclusa nimmt noch jetzt fortwährend eine große Anzahl in die Drehlade gelegter Kinder auf. Folgendes ist die Zu- oder Abnahme ihrer Bevölkerung von 1833 bis 1838, im Jahresdurchschnitt genommen:

Bestand am ersten Tag des Jahres	1191
Eingetreten im Jahr	1315
Verstorben im Jahr	1202
Ihren Eltern zurückgegeben	36
In das Colegio de la Paz entlassene Mädchen . .	71
In das Colegio de los Desamparados entlassene Knaben	72
Angenommen von Privaten	3
Entlassen in die Casa di Beneficencia	1

Die Sterblichkeit war im Verhältniß von 36,5 auf 100 Kinder in der Anstalt, und von 92 auf 100 jährliche Aufnahmen; in einigen Jahren hat die Sterblichkeit sogar die Zahl der jährlichen Aufnahmen überschritten.

Diese Sterblichkeit vertheilte sich nach den Lebensaltern in folgendem Verhältnisse:

In dem Verlauf des ersten Jahres:			48,2	auf	100 Todesfälle,
Von 1	auf 2	Jahr	33,7	=	= =
= 2	= 3	. . . . .	5	=	= =
= 3	= 4	. . . . .	2,1	=	= =
= 4	= 5	. . . . .	0,7	=	= =
= 5	= 6	. . . . .	0,2	=	= =
= 6	= 7	. . . . .	0,1	=	= =

Die Zu- und Abnahme der Bevölkerung des Colegio de la Paz während der 5 nämlichen Jahre gab im mittlern Jahresdurchschnitt folgende Ergebnisse:

Bestand der Mädchen am 1. Januar, nämlich:

In dem Hause	278	508
Auswärts untergebracht bei Privaten	230	
Jährliche Aufnahmen		74
Todesfälle		32
Verehelicht		7
An Kindesstatt angenommen		1
Seinen Eltern zurückgegeben		1

Die Sterblichkeit ist so beinahe 5,25 auf 100 der im Pflegehause lebenden Mädchen, 42,50 auf 100 der jährlichen Aufnahmen [1]).

Die Zu- und Abnahme der Bevölkerung des Colegio de los Desamparados während desselben Zeitraums gibt folgende Jahresdurchschnitte:

Eingetretene Knaben	70
Todesfälle	38

Die beiden ersteren dieser drei mit einander verbundenen Anstalten stehen unter derselben Verwaltungsbehörde. Eine Junta, bestehend aus Frauen ersten Ranges, leitet sie; sie wird von barmherzigen Schwestern unterstützt.

Bei ihrer Ankunft in dem Findelhause werden die Findlinge Ammen übergeben, von welchen jede bis zu dreien stillt. Ein Theil wird auswärtigen Ammen anvertraut.

---

1) Die Monatszahl der Aufnahmen stellte folgende Stufenleiter dar, beginnend mit den Monaten, wo sie am häufigsten waren:

December,
März,
Januar,
Februar,
November,
October,
Mai,
September,
April,
August,
Juli,
Juni.

Die Monatszahl der Sterbefälle zeigte folgende Stufenleiter in der Reihenfolge der Monate, wo sie am häufigsten waren:

August,
December,
September,
Januar,
Februar,
October,
November,
Juli,
März,
Juni,
Mai,
April.

Die jungen Mädchen empfangen in dem Hospicio de la Paz den Elementarunterricht, lernen nähen, Linnenweben und Strohhüte verfertigen. Der Ertrag dieser Arbeitshäuser beläuft sich auf ungefähr 10,000 Fr. jährlich. Die Mädchen sind sehr gut verköstigt, einfach, aber reinlich gekleidet. Der Mittelpreis ihrer Kost kommt täglich auf ungefähr 50 Cent., ihre Ausstattung auf 35 Fr. Die Durchschnittsausgabe auf den Kopf im Tag ist für jedes Mädchen beiläufig 65 Cent.

Rechnet man dazu die Ausgabe der in der Ammenpflege befindlichen Kinder, so erhält man für beide Klassen einen Durchschnitt von 35 Cent. im Tag.

Das Colegio de los Abandonados wird durch die Junta general de la beneficencia geleitet, welche selbst wieder von der Municipalität von Madrid abhängt. Man lehrt die Kinder Lesen, Schreiben, Rechnen, die Sprachlehre, Erdbeschreibung, Zeichnen; mit vierzehn Jahren werden sie in die Lehre gegeben. Die Anstalt ist trefflich gehalten. Die Kinder genießen einer väterlichen Sorgfalt: sie sind gut verköstigt, gekleidet, haben gute Betten. Ordnung und Reinlichkeit herrschen in der Anstalt. Das Stillschweigen wird streng beobachtet. Man schätzt auf 65 Cent. die tägliche Ausgabe für den Verbrauch eines jeden Zöglings, die Heitzung mitbegriffen. Die Ausstattung kommt jährlich auf 75 bis 80 Fr., mit Einschluß von 20 Fr. für die kleine Uniform, welche sie beim Ausgehen tragen [1]).

Es gibt wenige Findelhäuser, in welchen die Aufnahmen so zahlreich sind, und wo die Sterblichkeit so groß ist, als in dem von Madrid.

Eine Ordonnanz von Karl IV. vom 5. Januar 1794 [2]) bestimmt: „Die ausgesetzten Kinder, deren Väter unbekannt „sind, sollen als eheliche und als zulässig zu allen bürgerlichen

---

1) Nach Hrn. Ramon de la Sagra.
2) Man sehe das Gesetz 4, lib. VII, tit. XXXVII. der Novisima Recompilacion.

„Aemtern betrachtet werden. Die Gerichte sollen diejenigen, „als der Ehrenkränkung schuldig, strafen, welche einem Find„linge den Namen Bastard, Ehebruchkind und andere schimpf„liche Namen geben würden. Die aus der Klasse der Find„linge hervorgegangenen Personen sollen im Fall einer richter„lichen Verurtheilung keine infamirende Strafe erleiden, son„dern blos solche, welche bevorrechteten Personen auf„erlegt werden [1]).“

Man hat nur wenige Kunde über die gegenwärtige Lage der Findelhäuser in Portugal: wahrscheinlich gleicht sie den Verhältnissen in Spanien. Von 1815 — 1819 nahmen auf:

das Findelhaus von Lissabon	13,088	Kinder,
das von Santarem	540	—
das von Lamego	216	—
das von Bragança	1,039	—
das von Alabaça	33	—
	14,916.	

Im Durchschnitt jährlich bei 3000.

§. 4. Südteutschland und linkes Rheinufer.

Die Aussetzungen der Kinder sind durch ganz Teutschland sehr selten. Die Nachfrage nach der Vaterschaft ist gesetzlich gestattet, wenn auch durch den Gerichtsgebrauch modificirt. Die Mutter des unehelichen Kindes muß ihr Kind erziehen aus dem Ertrag ihrer Arbeit: sie wird unterstützt, wenn ihre Hilfsquellen nicht ausreichen; sie heirathet in der Regel den Vater ihres Kindes; die öffentliche Meinung bannt sie nicht auf immer aus der Gesellschaft; und so kömmt der Kindsmord hier seltener vor, und das Bedürfniß besonderer Häuser zur Aufnahme dieser Klasse von Kindern ist minder fühlbar.

Gleichwohl besitzt Wien ein großes Findelhaus, gegründet von Joseph II. Es nimmt die Kinder der im Spital be-

---

1) Non si imponga a los expositos las penas de vergüenza publica (Eselsritt), ni las otras in la de horca, sinó aquellas que in iguales delitos se impondrian a personas privilegiadas. Ib.

handelten Kranken und die unehelichen Kinder auf, jährlich bei 2000; im Ganzen enthält es bei 3000. Ein Empfangschein wird der Person zugestellt, welche das Kind abgibt, und er enthält alle Angaben, welche nothwendig sind, um es wieder zu erkennen, wenn es zurückgefordert wird. Das Kind wird in der Stadt oder in den Vorstädten in Verpflegung gegeben.

Diese Anstalt bildet einen beigeordneten Zweig des Entbindungshauses, welches ihr die Ammen liefert; die unentgeltlich in das Haus aufgenommenen Frauenspersonen verpflichten sich, vier Monate in dem Findelhaus zu dienen.

Die Sterblichkeit ist ungefähr 48 von 100 aufgenommenen Kindern.

Scharfsinnig ist das System der Vergebung der Kinder in die Kost und das der unentgeltlichen Aufnahmen hier geordnet.

Das Findelhaus hat keine Drehlade.

Das Kind wird nur in drei Fällen unentgeltlich aufgenommen:

1) wenn es im Entbindungshaus geboren ist, und wenn seine Mutter vier Monate als Amme im Findelhaus dienen will;
2) wenn es auf der Straße ausgesetzt gefunden, oder wenn seine Mutter von den Wehen überrascht wurde; wenn sie ein von den zuständigen Behörden ausgestelltes Armuthszeugniß beibringt;
3) wenn seine Mutter, obgleich sie nicht in das Entbindungshaus aufgenommen wurde, drei Monate als Amme im Findelhaus dienen will.

Die Kinder der Verbrecher werden ebenfalls aufgenommen, gleichviel, ob sie ehelich oder unehelich sind; sind sie aber ehelich, so werden sie in dem Hause bis zur Freilassung ihrer Eltern behalten; sind sie unehelich, oder sterben die Eltern im Gefängniß, so werden sie an andere Anstalten abgegeben.

Es gibt vier Kategorieen von Aufnahmen:

1) die um eine Einlage von 100 fl. für die Kinder aus den andern Provinzen des Kaiserstaats, als Oberösterreich;
2) die um eine Einlage von 50 fl. für die Kinder aus Oberösterreich oder aus Wien, die außerhalb des Entbindungshauses geboren sind;

3) die um 20 fl., wenn es Kinder von Müttern sind, die in's Entbindungshaus um Zahlung aufgenommen sind;
4) die unentgeltliche in den oben angegebenen Fällen.

Nach zweimonatlichem Aufenthalt in der Anstalt wird das Kind auf's Land gegeben, wo für dasselbe gezahlt werden:
im ersten Jahre monatl. 4 fl. 10 kr. oder jährl. 50 fl. C.M.;
von 2—6 Jahren einschließlich, monatlich 2 fl. 50 kr. oder jährlich 30 fl.;
von 7 — 10 Jahren monatlich 1 fl. 40 kr. oder jährlich 20 fl.

Die Personen, welchen das Kind anvertraut wird, empfangen überdieß ein Geschenk von 4 fl. am Ende des ersten Jahrs, wenn sie es wenigstens acht Monate gut verpflegt haben, und eine von 294 fl. nach Umfluß von zehn Jahren.

Die Kleidung für das Kind wird von der Anstalt geliefert.

Mit zehn Jahren kehrt das Kind in die Anstalt zurück, wenn die bisherigen Pflegeltern es nicht unentgeltlich fortbehalten wollen: es besucht die Schulen und tritt dann in die Lehre.

Mit vierzehn Jahren darf die Anstalt es zurückrufen und seinen Pflegeltern zurückgeben.

130 Plätze sind im Waisenhaus zu Wien für siebenjährige starke Findlinge vorbehalten.

Die Anstalt liefert auch Ammen für Privaten, und berechnet dafür eine Vergütung.

Ein Verein adeliger Frauen leitet und beschenkt dieses Haus; in einem einzigen Jahre schon mit mehr als 10,000 fl.

Die österreichische Regierung hat verordnet, daß die Kinder mit sechs Jahren regelmäßig die Schulen besuchen, wo sie unentgeltlichen Unterricht genießen; die Schulbücher liefert der Pfarrer, unter dessen Obhut das Kind überhaupt steht. Die Pflegeltern werden wegen schlechter Pflege bestraft [1]).

Aehnliche Findelhäuser bestehen in Prag, Brünn und Grätz.

---

1) Man sehe Anselm Martin: Die Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu Wien u. s. f. München 1832. S. 32 ff.

Die Urkunden des Heiligengeist-Spitals in München, das aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert stammt, erwähnen von 1489 an eines Saals, welcher dort den Findlingen vorbehalten war.

Als der Kurfürst Karl Theodor im Jahre 1780 den unehelichen Kindern die bürgerlichen Rechte wiedergegeben hatte, wuchs die Zahl der der Anstalt gebrachten Kinder; man mußte ihnen ein mit dem Entbindungshaus verbundenes Lokal einräumen. An diesem sogenannten Kinderhaus befindet sich keine Drehlade. Im Jahre 1832 enthielt es 525 Kinder: 269 Knaben, 256 Mädchen.

Die Sterblichkeit betrug 8, die Gesammtausgabe ungefähr 25,000 fl., d. h. für das Kind beiläufig 50 fl.

Nach einem königlichen Rescript vom 31. Oct. 1802 dürfen die Kinder auf's Land gegen ein jährliches Kostgeld von 48 oder 50 fl., abgerechnet die Schulmonate und die Kleidung, abgegeben werden, welche bei den Knaben auf $6^1/_2$ fl., bei den Mädchen auf $5^1/_2$ fl. angeschlagen wird.

Die so untergebrachten Kinder stehen unter der Aufsicht der Pfarrer und der bürgerlichen Obrigkeit [1]).

Ein altes Findelhaus bestand zu Nürnberg. Es ist jetzt mit dem Waisenhaus vereinigt, und die Anstalt heißt nun Findel- und Waisenhaus. Statt der Drehlade dient eine Glocke an der Pforte. Allein sehr selten bringt man Findlinge in diese Anstalt, während 16 Jahren kaum 7 oder 8.

Die Provinzen des linken Rheinufers kannten kaum die Aussetzung der Kinder, und hatten zur Zeit ihrer Vereinigung mit Frankreich keine Findelhäuser: diese wurden hier damals errichtet und Drehladen zu Mainz, Trier und Coblenz eröffnet. Dahin wurden immer mehr Kinder gebracht; aber bei dem Anfall an Preußen und Hessen-Darmstadt wurden die Findelhäuser aufgehoben, und die Aussetzungen hörten auf.

---

1) Anselm Martin, die Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu München. 1834. S. 179.

In Mainz zählt man gegenwärtig im Jahr nicht mehr als ein Findelkind und höchstens zwölf verlassene Kinder.

Fünfter Artikel.

Findelhäuser in den nicht katholischen Ländern.

§. 1. Nordteutschland; Scandinavien, Holland, Schweiz.

Eine Menge milder Stiftungen gingen durch die Reformation Luthers unter: so auch die Findelhäuser, welche die Reformation wegen des unehelichen Ursprungs der darin aufzunehmenden Kinder nicht gerne sah. Der Einfluß des heiligen Vincenz von Paula im siebzehnten Jahrhundert, welcher diese Anstalten so sehr vermehrte, drang nicht in die protestantischen Länder, wo die Waisenpflege mehr galt, um den schon einige Jahre alten verlassenen Kindern die Gefahr einer frühen Verderbniß zu beseitigen; daher diese Anstalten vorzugsweise das Interesse der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung wahren sollten.

Einer der letzten Kurfürsten von Hessen-Cassel, welcher zum Katholicismus übergetreten war, errichtete 1763 ein Findelhaus, das aber nur 24 Jahre bestand, da es von einem seiner Nachfolger aufgehoben wurde, ohne daß sich irgend ein Nachtheil zeigte.

Eine Privatanstalt für solche Kinder findet sich in Berlin, durch die große Freimaurerloge theils auf eigene Kosten, theils durch eine Collekte bei auswärtigen Logen unterhalten.

Krünitz erwähnt auch eines Findelhauses in Amsterdam. Derselbe Schriftsteller nennt auch die Findelhäuser zu Hamburg und Danzig. Von Hennig gab im Jahre 1799 Nachricht über die letztere dieser Anstalten; Becker 1800 über das Findelhaus zu Dresden[1]).

Uebrigens sind die ausgesetzten Kinder den andern armen Kindern gleichgestellt. Die Mütter der unehelichen Kinder, welche den Vater nicht belangen können, erhalten in einigen Staaten Unter-

---

1) National-Zeitung der Teutschen, Februar 1800, Nr. 2. S. 192.

stützungen theils aus der Provinzialkasse, theils aus der Gemeindekasse. Die Findelkinder sind den Kindern ohne Wohnsitz und ohne Vermögen gleichgestellt, welche auf Rechnung der hiezu bestimmten milden Stiftungen unterhalten werden, und im Fall der Unzulänglichkeit auf Kosten der Grundherrschaft oder aus Staatsmitteln [1]).

Schultz theilte Nachricht über ein von einem Freimaurerverein 1753 in Stockholm errichtetes Findelhaus mit [2]). Nach Krünitz entstand in demselben Jahre in Kopenhagen ein Findelhaus unter Struensee's Ministerium, das aber wegen seiner Mißbräuche nach dem Sturze dieses Ministers einging [3]).

Als Genf mit Frankreich vereinigt wurde, wurde ein Findelhaus errichtet, und die Drehlade als eine nothwendige Zubehörde betrachtet. Bei 600 Kindern wurden im Verlaufe von fünfzehn Jahren hier aufgenommen, und ihre Zahl erhob sich bis auf 77 im Jahr; jedoch kamen der Anstalt nie mehr als 400 zur Last. Als Genf wieder unabhängig geworden war, hob es das Findelhaus auf, und seither zählt man kaum 5 oder 6 Kinderaussetzungen in dieser Stadt. Uebrigens sorgt das Spital von Genf jährlich für den Unterhalt von 3 oder 4 Findlingen, bringt sie auf dem Land unter, und gibt ihnen im Alter von 15 oder 16 Jahren durch Ausstattung eine Stellung [4]).

In den andern Schweizer Kantonen, selbst in den katholischen, werden die Findlinge den Waisen und andern armen Kindern gleichgestellt; wie sie, werden sie unter den Pflegschaftsrath gestellt, eine öffentliche Behörde, welche für deren Interessen zu sorgen beauftragt ist: wie sie, werden sie am häufigsten an den Wenigstnehmenden vergeben. Der Kanton Wallis unterstützt die Gemeinden, welche zu arm sind, um ihre Findlinge zu erziehen, und die Zahl dieser letztern muß groß seyn; denn

---

1) Man sehe besonders über das Großherzogthum Baden: Rettig, Polizeigesetzgebung des Großh. Baden. Karlsruhe 1828, §§. 437, 438, 440
2) In der Zeitschrift von Shreber, 1760, 4r. Theil, S. 1—43.
3) Encyclopädie, Art. Findelkinder.
4) Man sehe die jährlichen Rechenschaftsberichte der Verwaltung dieses Hospitals.

der Beitrag des Kantons würde genügen, um deren 100 — 150 zu unterhalten.

Uebrigens bestrafen einige Kantone die Aussetzung der Kinder sehr strenge.

§. 2. Rußland.

Die Findlinge standen in Rußland bis zu den neuesten Zeiten unter einer Gesetzgebung, ähnlich der des römischen Kaiserreichs und des Mittelalters. Die Leibeigenschaft war der Preis der Unterstützung, welche sie erlangten; erst seit kurzer Zeit sind sie davon befreit. Ihr Loos ist nun glücklicher, und nirgends genießen sie einer so hochherzigen Gastlichkeit: die Anstalten, in welchen sie dieselbe empfangen, tragen das Gepräge einer besondern Größe; alle stammen aus der neueren Zeit.

Gleichwohl spricht man von einem Findelhaus, das schon im Anfang des letzten Jahrhunderts zu Nowgorod von dem Metropoliten Hiob gestiftet wurde. Schon Peter der Große wollte für diese Kinder in Pflegehäusern sorgen, bei diesen eine Art von Drehlade anbringen, und den Städten die Kosten ihres Unterhalts auflegen, endlich diesen Kindern nicht nur eine entsprechende Erziehung, sondern auch eine Stellung im spätern Leben geben. Allein sein Gedanke hatte keinen dauernden Erfolg.

Kaum waren dreißig Jahre verflossen, so erneuerte die Kaiserin Elisabeth wieder das römische und das mittelalterliche Recht, und schied die Findlinge als Leibeigene Jenen zu, welche sie in Pflege nehmen würden. Als Katharina II. das prachtvolle Findelhaus zu Moskau errichtete, erschien es als eine ganz neue Schöpfung.

Obgleich von Katharina II. gegründet, erkennt das Findelhaus zu Petersburg als seine wahre Stifterin die Kaiserin Maria Fedorowna, dieses Vorbild der Mildthätigkeit auf dem Throne. Alle Kinder, welche hier vorgezeigt werden, werden ohne Unterschied und Controle aufgenommen, und ihre Anzahl übersteigt oft in einem Jahr 5000. Die Mutter selbst erlangt nicht nur die Erlaubniß, die Amme ihres Kindes zu

seyn, sondern auch den Vorzug bei der Ammenwahl, wenn sie es bis zum siebenten Jahre behalten will, gegen ein monatliches Kostgeld von 7 Rubeln, abgesehen von den Kosten der ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen. Die Anstalt nimmt auch Kinder um ein jährliches Kostgeld von 100 Rubeln auf.

Im Alter von sieben Jahren werden die Kinder auf's Land zurückgebracht in das Vorbereitungshaus von Gatschina, eine bis jetzt Rußland allein eigene Art von Anstalt, wo sie bis zum eilften Jahre bleiben. Hier legen sie die bei den Bauern erlangte Sittenrohheit ab, und werden in Schulen gebracht, wo sie Lesen, Schreiben, Rechnen, die russische Sprachlehre, die teutsche, französische und lateinische Sprache erlernen. Die Fähigkeit der Kinder beiderlei Geschlechts wird in dieser Zwischenzeit geprüft: diejenigen, welche die geringste Fähigkeit zeigen, bilden eine gewerbliche Klasse, und folgen den Berufen der arbeitenden Klassen. Die andern empfangen einen höhern Grad der Bildung. In dem Hause genießen sie einer vollkommenen Gesundheit.

Zurückgekehrt in die Anstalt zu Petersburg, empfangen die Kinder eine Ergänzung ihrer Erziehung; sie besuchen regelmäßige Schulkurse, mehre von ihnen die Universität; sie erlernen selbst die erheiternden Künste der Gesellschaft. Die, welche in ihren Studien gedeihen, treten dann in liberale Berufe; die andern werden in der kaiserlichen Druckerei, Apotheke, Manufaktur zu Alexandrewsk, in der Spielkartenfabrik, in verschiedenen Werkstätten angestellt, wo sie die für den Gebrauch der Anstalt nöthigen Gegenstände anfertigen, und welche auch für auswärtigen Bedarf arbeiten.

Die Mädchen empfangen, wie die Knaben, eine sehr sorgfältige Erziehung; sie werden dann in guten Häusern untergebracht, wohin ihnen die Aufsicht der Verwaltung folgt und sie schützt. Andere bleiben in dem Hause selbst, werden an den Schulen angestellt, in den Werkstätten für die Arbeiten ihres Geschlechts oder zu häuslichen Diensten verwendet. Wenn sie sich verehelichen, so empfangen sie eine kleine Aussteuer.

Man gibt allen austretenden Pfleglingen eine Summe von 25 Rubeln für ihre Einrichtung, abgesehen von der Ausstattung der Mädchen.

Die Durchschnittszahl der alljährlich aufgenommenen Kinder ist 5000. Die Ausgaben dieser Anstalt, die der Gatschina eingerechnet, die eine Zubehörde derselben ist, belaufen sich auf eine Million Rubel.

Das unermeßliche Prachtgebäude, welches von Katharina II. zu Moskau den Waisen- und Findelkindern errichtet ward, ist fast eine Stadt; es kann 3000 Personen umfassen. Sein Aussehen, seine Lage, seine Bauverhältnisse, seine Bestimmung vereinigen sich, um ihm den ersten Rang unter den Anstalten dieser Art anzuweisen. Man muß nur bedauern, hier zwei Klassen von Kindern vereinigt zu sehen, welche man nie zusammenbringen sollte. Es wurde im Jahre 1762 nach einem von General Betzi vorgelegten Plane errichtet; zwei Gruppen, darstellend die Mildthätigkeit und die Erziehung, sind am Eingang aufgestellt; Gärten umgeben es. Die Erziehung ist der Gegenstand der aufmerksamsten Sorge: Religion und Sittlichkeit bilden ihre Grundlage; man hält die Kinder zur Arbeit an, und sie erhalten jeden Unterricht, dessen sie fähig sind.

Die Kinder, welche eine ausgezeichnete Fähigkeit zeigen, empfangen den höchsten Grad des Unterrichts, und werden an die Universität von Moskau oder an die Kunstakademie von St. Petersburg geschickt; die andern werden in den Werkstätten der Anstalt verwendet, welche bei 5000 Arbeiter beschäftigen können. Man rühmt die Ordnung und die Wachsamkeit, welche in dieser ungeheuern Anstalt herrschen. Die Verwaltung begünstigt die Ehe unter den Pfleglingen der Anstalt, und ein jeder der Gatten empfängt ein Heirathsgut von 25 Rubeln, wenn er darin wohnt und für eigene Rechnung arbeitet. Geldbelohnungen werden auch den frühern Schülern bestimmt, welche, nachdem sie außerhalb des Hauses angestellt worden sind, ein Zeugniß über ihre gute Aufführung beibringen. Die Durchschnittszahl der im Verlauf von zehn Jahren (1822—1831)

in diese Anstalt gebrachten Kinder war jährlich 5255: 2558 Knaben und 2697 Mädchen. Die Zahl der zu der Anstalt gehörigen Personen, welche im Jahre 1824 nur 12,075 betrug, war im Jahre 1831 bis auf 22,557 gestiegen. Am Ende des Jahres 1831 unterhielt sie 23,788 Individuen, nämlich 10,885 Knaben und 12,903 Mädchen.

Man darf sich über die ungeheure Anzahl der Pfleglinge dieser Anstalten nicht wundern, wenn man an ihre sorgfältige Erziehung denkt, daher eine Menge Bauern ihre Kinder dahin schicken.

Die Auslage von 1822—1831 belief sich auf die Summe von 17,223,993 Rubeln. Dieses Haus nimmt auch Kinder um ein Kostgeld auf; im Jahre 1831 gab es deren in der Anstalt 1409, nämlich 666 Knaben und 743 Mädchen. 512 Angestellte oder Aufseher und 539 Ammen besorgen den Dienst des Hauses.

Von dem Jahre 1776 bis 1786 hat der Tod von 37,000 Kindern 35,000 entrissen. Der Jahresdurchschnitt der Sterbefälle ist 3471. Man sah im Jahre 1810 von 2517 Neugebornen 1038, im Jahre 1812 von 2699 1348 sterben.

Die Kinder werden in den Findelhäusern zu Petersburg und Moscau zu jeder Stunde, ohne Bedingung, wie ohne Vorbereitung aufgenommen. Wegen der immer zunehmenden Zahl hat der Kaiser Nikolaus durch einen jüngst erschienenen Ukas vorgeschrieben, daß die in den Findelhäusern abgegebenen Kinder an ihren Geburtsort zurückgeschickt werden sollen, daß die Dörfer, welchen sie angehören, gehalten seyn sollen, sie gegen ein geringes, von den Findelhäusern zu zahlendes Kostgeld zu unterhalten; daß diese Kinder, wenn sie herangewachsen sind, als Kronbauern eingetragen, und mit siebenzehn Jahren in die Militärschulen oder in die Fabriken des asiatischen Rußlands geschickt werden sollen. Die ausgezeichneteren sollen eine liberale Erziehung und eine Anstellung von der Regierung erlangen. Kraft desselben Ukases verlieren die Eltern alle Rechte an den Kindern, welche sie verlassen haben.

Gegenwärtig dürfen übrigens nach der russischen Gesetzgebung die Findelkinder nicht unter die Leibeigenen gerechnet werden [1]).

Das Findelhaus zu Warschau besteht seit 1771 [2]); es sollte 300 Kinder aufnehmen, enthält aber deren ungefähr 400.

Es bringt sie auswärts unter, nämlich:

in der Stadt jährlich bei 1500,
auf dem Lande jährlich bei . . . . 722.

Die Sterblichkeit ist:

in der Stadt jährlich 700,
auf dem Lande jährlich . . . . . 194.

Die Anstalt ist der Sorgfalt der barmherzigen Schwestern anvertraut.

Einige Hospitäler in Polen nehmen auch zugleich Findlinge so wie Waisen und kränkliche Kinder auf; so enthält das von Plock 112 Findlinge [3]).

Dreizehn Findelhäuser, die von Petersburg und Moskau eingerechnet, bestehen in den vierzig Gouvernementen Rußlands; unter diesen die von Tula, Jaroslaw, Kasan.

§. 3. Großbritannien.

Das Findelhaus zu Dublin hat lange Zeit Kinder unbedingt und unbeschränkt aufgenommen. Ein an das irische Parlament gegen das Ende des letzten Jahrhunderts erstatteter Bericht zeigt, daß bei diesem System die Anstalt zu Dublin in zwanzig Jahren 19,440 Kinder aufgenommen hat. Diese Zahl stieg noch stufenweise in den folgenden Jahren. Von 1800—1814 war die Durchschnittszahl jährlich 2246. Im Jahre

---

1) Man sehe den Essai sur l'histoire des enfans trouvés etc. par Mr. de Gouroff. Paris 1829.
Man sehe auch Wichmann, Gemälde der russischen Monarchie; Schnitzler, La Russie; ferner einen Bericht in dem Bulletin de la société des établissemens charitables, tom III. nro. 1. p. 76.

2) Man sehe zwei Berichte in dem zu Leipzig erschienenen Intelligenzblatt, den einen im Jahrgang 1771, Nr. 8. 9., den andern im Jahrgang 1792.

3) Man sehe den Rechenschaftsbericht vom Jahr 1835, erstattet von dem Generalrath der Hospitäler in Warschau.

1814 glaubte die Behörde die Aufnahme der Kinder einigen Vorbehalten unterwerfen zu müssen; daher fiel die Zahl in den folgenden neun Jahren auf 1537. Endlich gestattete im Jahr 1823 das Reglement nur noch Kinder aufzunehmen, mit welchen die Beurkundung einkam, daß sie verlassen worden und vom Untergang bedroht sind; und von da an fiel die Zahl auf 480. Das Parlament hat selbst die Aufhebung der Drehlade der Anstalt angeordnet, weil arge Mißbräuche eingerissen waren, indem Frauen, welche dafür bezahlt wurden, um die Kinder in die Drehlade zu legen, unterwegs sie elend zu Grunde gehen ließen.

Die Gründung eines Findelhauses in England, welche vergebens unter der Königin Anna projectirt und 1713 von Addison empfohlen worden war, kam erst zehn Jahre später durch die seltene Hingebung von Thomas Coram, Kapitäns der Handelsmarine für London zu Stande [1]). Er erwirkte im Jahre 1739 vom Parlament einen Freibrief hiefür; Schenkungen, Unterzeichnungen kamen reichlich ein; Gebäude wurden angekauft oder errichtet. Die Zahl der bis zum Ende des Jahres 1752 aufgenommenen Kinder war 1040, von welchen 559 die Anstalt zu unterhalten hatte; damals stieg die Jahresausgabe über 5000 Pfund Sterl.

Im Jahre 1756 machte ein neuer Parlamentsakt die Anstalt zu einem Nationalinstitut mit einer Dotation von 10,000 Pfd. Sterl. Der König ward der Patron der Anstalt, und das Parlement erklärte die Absicht, ihren Einfluß über das ganze Königreich zu verbreiten. Die Kinder sollten nur bis zum Alter von zwei Monaten aufgenommen werden. Während der ersten achtzehn Monate wurden deren 5510 aufgenommen; im Jahre 1760 belief sich die Zahl derjenigen, welche die Anstalt zu unterhalten hatte, auf 6000, und die durchschnittliche Jahresausgabe für jedes Kind von 1 — 7 Pf. St.

---

1) Man sehe den Bericht über das Findelhaus von London. London 1831, p. 32.

10 Sols. Mehre Filialanstalten wurden in den Grafschaften Englands eröffnet, um die Kinder aufzunehmen und unterzubringen [1]).

Die Aufnahme war bis dahin unbeschränkt und unbedingt. Man brachte unheilbare oder sogar sterbende Kinder, oder die aus entlegenen Kirchspielen in die Anstalt, welche deren Eltern hätten unterstützen sollen. Die den unehelichen Kindern so gewährte Begünstigung wirkte verderbend auf die Sitten. Diese stets zunehmenden Uebelstände erregten die Aufmerksamkeit des Parlaments. In den Jahren 1759 und 1760 wurde in Folge von Untersuchungen, welche die Nachtheile des angenommenen Systems im höchsten Grade nachwiesen, die Bill von 1756 widerrufen. Der Gesetzgeber machte den unbedingten Aufnahmen ein Ende; im Jahre 1771 beschloß er, die Beiträge aus den Staatsgeldern zurückzuziehen [2]).

Das Findelhaus erhielt so den Charakter einer Ortsanstalt wieder; und da es durch Privatschenkungen und Unterzeichnungen unterhalten ward, so wurden seine Verhältnisse beträchtlich eingeschränkt, ein neues System der Aufnahme wurde eingeführt.

Die unehelichen Kinder sind der erste Gegenstand der Sorgfalt der Verwalter dieser Anstalt. Eine Bitte muß eingereicht werden, um die Aufnahme zu erlangen; der Ausschuß schreitet zu einer Untersuchung; die Mutter wird verhört; man sucht zu ermitteln, ob sie im Elend sey, ob sie von dem Vater des Kindes verlassen sey; ob es nothwendig sey, das Kind aufzunehmen, um das Leben des letztern und die Ehre der erstern zu retten; endlich, ob man hoffen dürfe, die Mutter selbst zu rehabilitiren. Nach dem Ergebniß dieser Informationen entscheidet der Ausschuß. Die Anstalt schließt die ehelichen Kinder nicht völlig aus; sie nimmt sogar ohne Untersuchung die Kinder der Matrosen und Soldaten auf; die andern aber erst, wenn nach einer vorgängigen Infor-

---

1) Id., ibid. p. 31.

2) Die Zuschüsse von 1756—1761 stiegen auf eine Durchschnittssumme von 33,000 Pfd. Sterl. im Jahr. Ibid. p. 42. 43.

mation anerkannt wird, daß die Familie durchaus außer Stand ist, sie zu erziehen [1]).

Die sorgsame Würdigung der Umstände, welche die Mutter bestimmen, sich von ihrem Kinde zu trennen, und welche zu Gunsten der einen oder des andern die Unterstützung der öffentlichen Armenpflege aufrufen können, ist sonach die Grundlage, auf welcher gegenwärtig das in dem Findelhause zu London angenommene System beruht [2]).

Das Geheimniß wird übrigens gewissenhaft beobachtet, so oft es das Interesse der Mutter gebietet.

Diese Einrichtung, in Betreff der Aufnahme der Kinder viel beschränkter, als die der Findelhäuser in Frankreich, übt einen viel weiteren Einfluß rücksichtlich ihrer Wirkungen aus, weil sie auch eine Unterstützung zu Gunsten der Mütter umfaßt. Sie hat folglich einen doppelten Zweck: sie bewahrt das Kind vor den es bedrohenden Gefahren; die Mutter vor der Ehrlosigkeit und dem Laster; sie stellt den Charakter der letztern wieder her, indem sie ihr die Mittel zu einer ehrbaren Beschäftigung bietet. Zu diesem Behufe wird ein besonderer Hilfsfonds von den Vorständen der Anstalten bestimmt, um die Mütter in gewissen Nothfällen zu unterstützen, und ihnen Kleidung und eine Stellung zu verschaffen. Die Einrichtung hat folglich einen wesentlich sittlichen Zweck.

Die Kinder werden nur bis zu einem Alter von zwölf Jahren aufgenommen. Anfangs in auswärtige Ammenpflege gegeben, werden sie von Aufsehern und Aufseherinnen überwacht, von welchen jeder einen Assistenten hat. Die Ammen erhalten wöchentlich drei Shillings. Jene, welche am Ende eines Jahres ihren Säugling gesund vorzeigt, empfängt eine Belohnung von 10 Shillings. Die Sterblichkeit ist sehr gering. Die der Kinder unter einem Jahr stieg in zehn Jahren nur auf einen Durchschnitt

---

1) Man sehe die Regeln des Findelhauses zu London. London 1830. Kap. 3. §. 1.

2) Man sehe den vorerwähnten Bericht, p. 19.

von 1 auf 6, und sinkt immer noch mehr. Mit einem Alter von fünf Jahren werden sie in die Anstalt zurückgebracht, wo sie eine sehr sorgfältige Erziehung erhalten. Mit vierzehn oder fünfzehn Jahren werden sie unter zweckmäßigen Vorsichtsmaaßregeln in die Lehre gegeben; und wenn sie nach zurückgelegter Lehrzeit ihre gute Aufführung nachweisen, so erhalten sie ein Geschenk, welches fünf Guineen nicht übersteigt, ein Zeugniß und ein Gebetbuch. Ein Mal im Jahr kommen sie in die Anstalt zur Verrichtung ihrer Andacht und zur Darbringung ihres Dankes gegen Gott für die genossenen Wohlthaten zurück [1]).

Wenn eine Person ein Kind zurückverlangt, so wird ihre Bitte den Vorstehern vorgelegt: diese prüfen deren Rechte an das Kind, und versichern sich, daß sie den Willen und die Fähigkeit habe, das Kind zu erziehen; sie fordern im Nothfall eine Garantie von vierzig Pfd. Sterl. von der Mutter oder ihrem Bürgen.

Die nämlichen Formen werden für die ehelichen und unehelichen Kinder eingehalten. Nur müssen im erstern Fall alle Bittschriften vom Vater ausgehen.

Bei aller Anerkennung der heilsamen Wirkungen dieser Anstalt in London wird doch die Besorgniß ausgesprochen, daß die für die Aufnahme der Kinder eingeführten Beschränkungen einer Anzahl Kinder das Leben gekostet haben [2]).

Uebrigens sind die ausgesetzten Kinder in England den in der Armuth geborenen unehelichen Kindern gleichgestellt, und ihr Unterhalt kömmt, wie bei ihnen, dem Kirchspiel zur Last. Die englische Gesetzgebung, welche sich oft und lang mit den unehelichen Kindern beschäftigt hat [3]), schweigt über die ausgesetzten Kinder, weil sie dieselben stillschweigend in dieser Klasse schon durch die Thatsache ihrer Aussetzung begriffen ansieht.

---

1) Man sehe den vorerwähnten Bericht, p. 56 f. Die Regeln des Findelhauses, Kap. 3, §§. 5—8.

2) Man sehe den vorerwähnten Bericht, p. 39. 40.

3) Im vierten Theil dieses Werkes werden wir eine Uebersicht dieser Gesetzgebung geben.

Die Vereinigten Staaten Nordamerika's haben dasselbe System befolgt. Die Aussetzungen sind dort selten; allein die Findelkinder werden unterstützt, wie alle Kinder, welche ihre Eltern nicht zu erziehen im Stande sind.

Sechstes Hauptstück.

Von den Fragen, welche die Findelhäuser veranlaßt haben.

Erster Artikel.

Verschiedene Ansichten über diesen Gegenstand.

Schon 1743 hatte ein teutscher Schriftsteller, v. Ludwig, die Findelhäuser als das sicherste Mittel zur Verhütung des Kindermords empfohlen [1]).

Im Jahre 1756 gab ein Franzose, v. Chamousset, sein „Memoire politique sur les enfans" heraus, in welchem er, nachdem er die Erhaltung der Kinder überhaupt besprochen hatte, sich auch besonders mit dem Loos der Findlinge beschäftigte. In einer andern Schrift hatte er vorgeschlagen, alle Dörfer Frankreichs in eine gewisse Anzahl Bezirke einzutheilen, von welchen jeder zum Mittelpunkt ein Hospital haben sollte, um für die deßfallsigen Bedürfnisse dieser verschiedenen Dörfer zu sorgen. Nach diesem Systeme hob er die Findelhäuser auf; er vertheilte diese Kinder auf Kosten des Centralspitals zu den Bauern, welche sie gegen ein mäßiges Kostgeld unterhalten sollten. Er wollte, daß die Knaben für das Land- und Seeheer, die Mädchen für den Dienst der Hospitäler bestimmt würden. Er beantragte auch, einen Theil dieser Kinder beiderlei Geschlechts in die Colonieen zu schicken. Er nahm an, daß 12,000 Kinder jedes

---

1) In den Gelehrten Anzeigen. Halle. Zweiter Theil, S. 11—16. Im Jahre 1739 erschien zu London eine Schrift über die bessere Art der Unterstützung der unehelichen Kinder. Im Jahre 1743 gab Rivinus zu Leipzig ein lateinisch geschriebenes Programm über die Aussetzung der Kinder heraus, über welchen Gegenstand auch Stemler 1749 daselbst zwei Abhandlungen erscheinen ließ.

Jahr im Königreich ausgesetzt werden, und daß nach zwei Jahrzehnten nur noch $^1/_{10}$ derselben am Leben seyen, und auch diese ohne physisches oder moralisches Gedeihen [1]).

Die Folgen der Errichtung des Londoner Findelhauses erregten die öffentliche Aufmerksamkeit und Rügen dieser Art der Unterstützung. Schon im Jahr 1759 beschuldigte sie Masic eines schlimmen Einflusses auf die religiöse Sittlichkeit und das häusliche Glück der Familien [2]). Im Jahre 1760 erhob dieselben Rügen Hanway gegen das Londoner Findelhaus, gab aber zugleich Mittel an, durch verständige Reformen die Anstalt zu verbessern [3]). Ein Jahr darauf hob ein Ungenannter die Nothwendigkeit hervor, die stets wachsenden Aufnahmen der Kinder zu hemmen [4]). Aber vor Allem die Debatten des Parlaments, die durch das Unterhaus angeordneten Untersuchungen von 1759 — 1761 gaben den gegen das Princip der Institution selbst gerichteten Einwänden Schwung, Einwänden, welche ohne Zweifel weit mehr, als die engherzigen Gesichtspunkte der Ersparung, die Aufhebung des Findelhauses zu London bewirkten.

Schon im Jahre 1784, wo die Anzahl der der öffentlichen Armenpflege zur Last fallenden Findlinge doch erst 40,000 war, fühlte sich Necker durch die Zunahme der Findelhäuser in Frankreich beunruhigt, „welche, wie er sagt, der öffentlichen „Meinung als öffentliche Häuser erschienen, wo der Staats„herrscher die Kinder der ärmsten seiner Unterthanen zu ernäh„ren und zu unterhalten für gerecht fände; und indem diese „Ansicht sich verbreitete, hat sie im Volk die Bande der Pflicht

---

1) Oeuvres de M. de Chamousset. Paris 1788, tom. I. p. 223 seq.

2) Observations concerning the Foundling-Hospital, pointing out the ill effects etc. London, in 4.

3) Er gab in demselben Jahre zwei Schriften unter dem Titel heraus: The tendencies of the Foundling-Hospital etc., und die andere unter dem Titel: A candid account of the hospital for the reception of exposed and deserted young children etc., und sechs Briefe an einen Senator über die Tendenz derselben Anstalt.

4) The rise and progress of the Foundling-Hospital etc. London 1761.

„und der Elternliebe gelockert. Der Mißbrauch nimmt täglich „zu, und seine Fortschritte werden einst die Regierung in Ver„legenheit bringen: denn die Abhilfe ist schwierig, wenn man „nur Palliativmittel anwendet; und radicale Mittel würden „erst in dem Augenblicke gebilligt werden, wo der Mißbrauch zu „einer Höhe stiege, welche Aller Augen sich aufdrängen würde.“

Diese wenigen Worte voll hoher Voraussicht enthalten den Keim aller der Rügen, welche seither gegen die Findelhäuser erhoben worden sind.

In Teutschland wurde um dieselbe Zeit der Gegenstand weiter erörtert, unter Andern von Meißner [1]), Hufeland [2]). Beckmann [3]) beleuchtete ihn geschichtlich [4]).

Aber vorzugsweise seit der Rüge der Encyclopädie, seit Malthus's Nothruf über die Gefahren der Uebervölkerung und seit der stets zunehmenden Kostspieligkeit der Findelhäuser in Frankreich erhob sich die Frage, ob diese Anstalten nicht eher schädlich, als nützlich seyen? Die sorgfältigen Untersuchungen von Benoiston de Châteauneuf [5]) haben diese Zweifel vermehrt; und die gewichtige Autorität des Hrn. v. Guroff, der mit der obersten Leitung aller Findelhäuser im russischen Reiche betraut, nachdem er auf Befehl seiner Regierung die meisten dieser Anstalten in Enropa besucht hatte, mit Ablegung seiner früheren Ansicht über ihre Nützlichkeit die entgegengesetzte Ueberzeugung aus den Ergebnissen seiner Beobachtung geschöpft hatte [6]). Hr. Duchâtel verwarf die Findelhäuser nach dem Gesichtspunkt der politischen Oekonomie und der öffentlichen

---

1) Zwei Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Göttingen 1779.
2) In seinem Journal.
3) Geschichte der Findel- und Waisenhäuser, in dessen Geschichte der Erfindungen, Band 5, St. 3, Nr. 4. 5.
4) Man sehe die vollständige Literatur bei Ristelhueber, Wegweiser, erster Band, S. 1 ff.
5) Considérations sur les enfans trouvés dans les différens états de l'Europe. Paris.
6) In dem oben, S. 149 angeführten Essai, welcher die Einleitung zu einem umfassenderen, aber noch nicht erschienenen Werk seyn sollte.

Sittlichkeit [1]). Keiner aber hat die Einwürfe gegen sie klarer und erfahrungsmäßiger zusammengestellt, als Ducpetiaux, Generalinspector der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien; Mohl sprach sich unbedingt gegen die Findelhäuser aus [2]); und Lord Brougham hat in einem an die Academie des Gard-Departements im Jahr 1835 gerichteten Schreiben dieselbe Ansicht ausgesprochen.

Dagegen fanden die Findelhäuser auch ihre Vertheidiger in den verschiedensten Reihen des Staatsdienstes auf den Grund der Erfahrung. So betrachteten Weber, Franck [3]), Marc [4]) und Fodéré [5]) vom Standpunkt der Staatsarzneikunde und der allgemeinen Interessen der Humanität die Findelhäuser nicht blos als eine nützliche, sondern nothwendige Anstalt; und der Präsident der Behörde der Armenhäuser in Lyon und einer der Aerzte des dortigen Hôtel-Dieu [6]) haben, die gelehrte Untersuchung und die Angaben der Statistik mit den Ergebnissen ihrer eigenen Erfahrung vereinigend, die Apologie dieser Anstalten wissenschaftlich übernommen. Der Hr. Abbé Gaillard, Aumonier am Hospital von Poitiers, gab zu gleicher Zeit eine auf mühsame Untersuchungen gegründete feurige Apologie, eingegeben durch die Erwägungen der religiösen Moral, und viel unbedingter gefaßt, als die vorgehende [7]). Das Werk des Hrn. Remacle hat den Gegenstand von allen Seiten aufgefaßt, und die Frage, wie wir glauben, endgiltig entschieden [8]).

---

1) De la charité, partie II, chap. 4.
2) Polizeiwissenschaft. Tübingen 1832. Erster Band, S. 385 ff.
3) Medicinische Polizei, Band II. S. 443.
4) Dictionnaire des sciences médicales, Artikel: Enfans trouvés.
5) Essai historique sur la pauvreté des nations etc. Strasbourg 1825.
6) Man sehe die Rede des Hrn. Terme bei der Aufnahme in die Academie zu Lyon 1836; und ferner das Werk: Histoire statistique et morale des enfans trouvés, par M. Terme et Monfalcon. Paris et Lyon 1837.
7) Recherches etc. sur les enfans trouvés. Poitiers 1837.
8) Des hospices d'enfans trouvés, par M. Remacle. Paris 1838. Es ist für den Verfasser des gegenwärtigen Werkes eine besondere Befriedigung, daß seine Ansichten über diesen Gegenstand, die schon niedergeschrieben waren, als die Arbeiten dieser drei letztern ausgezeichneten Männer erschienen, mit den ihrigen völlig übereinstimmten, obgleich keine gegenseitigen Mittheilungen stattgefunden hatten.

Fünf gelehrte oder wohlthätige Gesellschaften haben sich in Frankreich zu den Organen des großen öffentlichen Interesse's gemacht, welches sich an diesen Gegenstand knüpft: die von Soissons, Bourg, Gard, die akademische Gesellschaft der Wissenschaften und schönen Literatur zu Maçon, und die Gesellschaft der Wohlthätigkeitsanstalten zu Paris. Die vier letzteren haben fast zu derselben Zeit Concurse über diesen Gegenstand eröffnet, die äußerst fruchtbar waren. Das Werk des Hrn. Abbé Gaillard wurde von der Akademie zu Maçon, das von Remacle durch die drei letzten Gesellschaften gekrönt.

Zweiter Artikel.

Einwände gegen die Findelhäuser.

§. 1. Einwände vom Standpunkte der Sittlichkeit.

Man beschuldigt die Findelhäuser, daß sie die Verletzung der heiligsten Rechte der Natur hervorrufen, die Bande der Familie lösen, die Eltern ermuntern, ihr Kind zu verschmähen, die schändlichste Selbstsucht begünstigen, ein Verbrechen belohnen, welches durch die Gesetze bestraft und durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt sey, und der entarteten Mutter die Gunst des Geheimnisses und der Unterstützung gewähren: sie sollen, wie man ihnen anschuldigt, die unerlaubten Verbindungen zwischen den beiden Geschlechtern beschützen, die Verführung der Personen des schwächsten Geschlechts erleichtern, und dadurch einem ansteckend werdenden Verderbniß stets neue Quellen eröffnen, die Urheber des Fehltritts von den natürlichen Folgen befreien, welche die Vorsehung als eben so viele Hindernisse daran gebunden hatte.

Sind die Kinder ehelich, so berauben sich die Eltern des Kindes als des natürlichen Bandes ihrer Verbindung. Sie sind elend, sagt man. — Aber was beweist, daß Elend und nicht Leichtsinn und Selbstsucht sie verleitet haben, ihre Kinder auf öffentliche Kosten erziehen zu lassen? Die Drehlade, welche

ihnen offen steht, entbindet sie von jeder Erklärung, entzieht euch die Mittel des Erweises. Ist dieses ein Grund, um diese Entbehrung des häuslichen Glückes zu allen materiellen Entbehrungen zu fügen, welche sie niederdrücken? Sollte nicht die Gegenwart ihrer Kinder für sie zugleich ein Trost in ihren unheilbaren Leiden und eine Ermunterung zur Anstrengung, Ordnung, Sparsamkeit werden, um ihre Noth zu lindern und ein Grund weiter, die Fehler abzulegen, welche sie vielleicht in das Elend stürzen? Sie sind arm: allein kann man sie nicht wohlfeiler und unschädlicher zu Hause unterstützen, ihre Kinder kleiden, diese Kinder in die Kinderbewahranstalten und in gute Schulen rufen, in der Folge ihre Lehre erleichtern, und indirect die Eltern selbst durch die Erziehung bessern, welche ihre Kinder unter ihren Augen empfangen werden? Ist dieses nicht der natürliche, der vernünftige Weg? Allein man hält die Eltern für so schlecht, daß man glaubt, sie werden sich diesen Wohlthaten für ihre Kinder widersetzen, oder die diesen letztern bestimmten Gaben für sich nehmen. Allerdings gibt es so schlechte Eltern, aber sie sind doch seltene Ausnahmen, für welche man eigene Anstalten hat, die man nöthigenfalls erweitern kann. Daraus, daß es gut ist, für die dem Verderbniß in ihren Familien ausgesetzten Kinder eine Zufluchtsstätte zu haben, folgt noch nicht, daß man ohne Unterschied alle Kinder aufnehmen müsse, welche man uns darbringt, und sie schon bei der Geburt aufnehmen müsse, wenn die Gefahr für sie noch nicht besteht.

Sind die Kinder unehelich, so werden der Vater und die Mutter, welche vielleicht geneigt gewesen wären, ihren Fehler durch die Ehe wieder gut zu machen, von diesem heilsamen Entschlusse abgehalten. Der Vater findet alle Ausflüchte. Er führt die Mutter, die er verläßt, in's Elend, indem er das Kind opfert, und sieht in diesem doppelten Verbrechen nur einen folgenlosen Leichtsinn. Er ist vielleicht im Wohlstand, und schämt sich nicht, das Brod den Armen dadurch zu entziehen, daß er sein Kind auf Kosten der Armenkasse erziehen läßt. Aber, sagt man ferner, um die Findelhäuser zu rechtfertigen: welche Er-

ziehung können uneheliche Kinder zu Hause erwarten? Wenn man aber diese Gefahr beseitigen will, so muß man diese Anstalten nicht mehr unter die der öffentlichen Armenpflege rechnen, sondern man muß ihren Zweck offen eingestehen, und ein Gesetz erlassen, welches gebietet: Alle unehelichen Kinder werden auf Kosten des Staats in öffentlichen Anstalten erzogen. Allein man übertreibt die Gefahr. Zuvörderst macht eine nachfolgende Ehe oft wirklich den begangenen Fehler wieder gut [1]), zumal, wenn man die Eltern nicht auffordert, das Gegentheil zu thun, was durch das Anbieten der Gelegenheit geschieht, sich ihrer Kinder zu entledigen.

Ferner werden viele uneheliche Kinder von ihren Eltern erzogen, ohne schlecht zu werden; gewöhnlich von der Mutter, die sehr häufig unverdorben ist, da verdorbene Frauenspersonen selten Mütter werden. Nicht im zartesten Alter droht die Gefahr. Wenn wirklich die Gefahr eintritt, treten wir in dieselbe Ausnahme, die wir gerade vorhin betrachteten, und werden auch dasselbe Hilfsmittel anwenden.

Allein bleibt nicht die Ehre des verführten Mädchens unversehrt, wenn die Folgen seines Fehltritts verhüllt bleiben? Zerreißen wir diesen Schleier, so brandmarken wir sie, wir stürzen sie in die Liederlichkeit? Allein ihr rettet sie blos in den Augen der Welt, ohne ihre Schuld zu mindern. Vielleicht beschwichtigt ihr dadurch ihre Gewissensbisse, welche sie jetzt nicht mehr gegen den Rückfall schützen: und so sinkt sie von Fall zu Fall in den Abgrund. Und sind denn die Findelhäuser das einzige Mittel zur Verschleierung des Fehlers? Kennen die Hebammen, welche meistens treulos zur Abgabe des Kindes in's Findelhaus rathen, nicht Ammen, welchen das Kind insgeheim übergeben werden kann? Gibt es nicht Privat- oder öffent-

1) In Paris gibt es auf ungefähr acht Ehen im Durchschnitt eine, wo die früher geborenen Kinder anerkannt und legitimirt werden. Das Verhältniß ist viel höher in Ländern, wo keine Drehladen bestehen.

öffentliche Anstalten, wie z. B. die Ammenbureaux der großen Städte, welche diesen Dienst leisten? Lassen sich diese Anstalten im Nothfall nicht noch erweitern, noch verbessern?

§. 2. Einwände im Interesse der Kinder.

Man beschuldigt die Findelhäuser, daß sie den Kindern die von der Natur bestimmte Hilfe, die elterliche Sorge und ihre Genüsse entziehen.

Sind die Kinder *ehelich*, so werden sie in den Augen der Welt und in ihren eigenen mit den unehelichen zusammengestellt. Sind sie *unehlich*, so verlieren sie die Hoffnung, durch die nachfolgende Ehe legitimirt oder doch wenigstens anerkannt zu werden [1]). Ferner stirbt ein großer Theil der für das Findelhaus bestimmten Kinder auf dem Wege dahin; andere kommen sterbend an; ein anderer Theil stirbt in der Anstalt, ehe sie noch in die Ammenpflege gegeben werden können; andere auf dem Wege dahin. Eine sehr große Anzahl stirbt schon in den ersten Monaten der Ammenpflege; einige erreichen kaum das Alter der Erwachsenen, und welches Loos wird ihnen? Unvermeidlich den ärmsten Ammen anvertraut, theilen sie das Elend der Familien, in welche sie aufgenommen werden, und laufen Gefahr, in die Hand der Habsucht zu fallen, und in der Unwissenheit dahin zu welken, da ihre Pflegeeltern nicht im Stande sind, sie zu erziehen, sondern sie zu den niedrigsten Diensten verwenden.

---

1) Ungefähr $^1/_4$ der in Paris alljährlich geborenen unehelichen Kinder werden schon bei der Geburt anerkannt. Durch spätere Akte wird späterhin noch die Hälfte dieses Viertels anerkannt; und da mehr als die Hälfte der geborenen Kinder in der Zwischenzeit sterben mußte, so kann man auf nicht weniger als die Hälfte der Zahl der unehelichen Kinder die Proportion jener berechnen, welche zu irgend einer Zeit anerkannt werden. Nun kömmt die Zahl der jährlich in das Pariser Findelhaus aufgenommenen unehelichen Kinder ungefähr der Hälfte der Gesammtzahl der unehelichen Kinder gleich; sie repräsentirt ungefähr jene, welche nicht anerkannt werden.

§. 3. Einwände im gesellschaftlichen Interesse.

Man wirft den Findelhäusern vor, daß sie dieselben und noch schwerere Nachtheile bieten, wie die englische Armengesetzgebung; denn wenn die englischen Armengesetze darin fehlen, daß sie den Familien die Mittel verschaffen, alle Kinder zu erziehen, welche geboren werden können, so begeht der Staat durch das System der Findelhäuser den noch größern Fehler, ihre Erziehung und ihren Unterhalt selbst zu übernehmen.

Man beschuldigt die Findelhäuser, daß sie die Zahl der Armen vermehren, indem sie eine zahlreiche Klasse von Individuen schaffen, welche durch den Mangel an Unterstützung, durch die Fehlerhaftigkeit ihrer Erziehung ganz besonders der Gefahr ausgesetzt sind, in das Elend zu fallen, und weniger Mittel haben, sich daraus wieder zu erheben. Die Findelkinder werden gewöhnlich in die ärmsten Landschaften geschickt, und vermehren dort die ohnehin schon große Anzahl der Armen. Die durch die Findelhäuser gebotene Gelegenheit erregt eine künstliche Zunahme der allgemeinen Bevölkerung, beseitigt deren natürliche Schranken, macht den Rath der Klugheit mißachten, und vermehrt die Zahl der unerwachsenen Kinder, welche verzehren, ohne zu produciren.

Die öffentliche Ordnung leide durch eine Klasse von Individuen, welche jeden Tag zahlreicher werde, deren Herkunft unbekannt sey, die ganz isolirt seyen, welche unter dem Druck dieser Verlassenheit und der Ungunst der öffentlichen Meinung leichter in eine Degradation und in eine Feindseligkeit gegen die Gesellschaft verfallen können [1]). Eine große Gefahr bestehe ferner für Personen eines Geschlechts, für welche das Familienleben vor Allem nothwendig sey; denn unter den aus den Findelhäusern getretenen Mädchen finde sich die größte Zahl der Prostituirten.

---

1) Nach der Erhebung der Etats der Bevölkerung der Centralhäuser in Belgien hat man nachgewiesen, daß in einem Jahrzehnt (1824 — 1833) auf 16,873 Verurtheilte 591 uneheliche Kinder kamen, deren Väter und Mütter unbekannt waren. — Des modifications à introduire dans la législation relative aux enfans trouvés par M. Ducpétiaux. Bruxelles 1834, p. 15.

Ferner erwachse durch die Findelhäuser eine bedeutende Last für die Staatskasse, welche Last täglich zunehme. In Frankreich zeige sich, daß diese Art von Ausgabe schon durch ihre Natur in einem unbegrenzten Verhältniß zunehme; es gebe Departemente, in welchen sie die Hauptlast des Departementalbudgets bilden. Ferner zeige sich hier noch der Uebelstand, daß der größte Theil der Verbesserungen in der Verwaltung der Armenhäuser die Zahl der Findelkinder und damit die Ausgaben gerade zu vermehren strebe. In dem Maaß die Kinder besser gepflegt und erzogen werden, tragen die Eltern weniger Bedenken, sie dahin zu bringen. Der ganze Apparat der Einrichtungen dieser Anstalten, der Luxus, der sich hier entwickle, habe etwas Anlockendes. Der Arme sehe hier sein Kind besser verpflegt, als zu Hause. Je vortheilhafter aber die Erziehung für das Kind werde, desto kostspieliger werde sie für die öffentliche Kasse. Verlängere man das Leben des Neugeborenen, so vermehre man dadurch die Ausgaben. Je mehr man Gutes erweise, desto mehr vermehre man die Ursachen, welche Uebelstände erzeugen können. Und gleichwohl schreibe von dem Augenblick, wo die Anstalt im Princip angenommen sey, eine strenge Pflicht vor, den Kindern eine möglich sorgsame physische und moralische Erziehung zu geben. Die Anstalten, welche sie aufnehmen, übernehmen für sie Vaterpflicht.

§. 4. Einwände aus der Erfahrung.

Die bisher aufgeführten Einwände will man aus der Erfahrung schöpfen. Man vergleiche die Länder Europa's, welche diese Anstalt angenommen haben, mit jenen, welche sie nicht kennen. Besteht in den ersteren mehr Sittlichkeit, mehr Gewerbfleiß, weniger Elend? Keineswegs; es bestehen dort nur mehr Verlassungen von Kindern. Als in London das Findelhaus eröffnet wurde, beliefen sie sich nur auf 400; im Jahr 1760 waren es 6000; die Anstalt ward aufgehoben: es zeigte sich kein Uebelstand; wohl aber sanken die Verlassungen der Kinder auf eine ganz geringe Zahl herab. Als Mainz noch

kein Findelhaus besaß, zählte man jährlich kaum zwei oder drei Verlassungen von Kindern; es wurde 1811 eröffnet, und in 3—4 Monaten zählte es schon 516 Kinder; im J. 1815 wurde es geschlossen, und die Verlassungen der Kinder fallen jährlich auf 6—7 herab. Solcher Beispiele gibt es viele.

Einen traurigen Beweis der zahlreichen und argen Mißbräuche liefert die Institution der Findelhäuser in Frankreich unter der ernsten Autorität der Staatsverwaltung selbst [1]). In den amtlichen Berichten hebt sie als wesentliche Ursache der Zunahme der Findelkinder den Mißbrauch der Aufnahmen; den freiwilligen Irrthum der Vorstände, welche mit diesen Kindern Waisen und andere arme Kinder verwechseln; die Gewohnheit, die Aufnahme als unbedingt und endgiltig anzusehen, so daß man den Eltern der Kinder nicht nachforscht; das Widerstreben, diese Kinder den Familien zurückzugeben; die leidige Nachsicht, welche oft eheliche Kinder aufnimmt; die zumal unter dem Landvolk sich verbreitende Gewohnheit, es als etwas ganz Natürliches anzusehen, seine Kinder auf Kosten des Landes erziehen zu lassen.

Oft werden Kinder sogar ohne regelmäßige Ermächtigung aufgenommen; die Register werden schlecht geführt, und der bürgerliche Stand der Kinder findet sich so gefährdet. Häufig werden die Kinder von Verurtheilten nach Erstehung der Strafe ihnen nicht mehr zurückgegeben [2]). Die Mütter legen es darauf an, die Kinder, welche sie abgegeben haben, als Ammen wieder zurückzunehmen; sie legen sich so den Lohn der Stillung, ferner das für das Kind bezahlte Kostgeld bei; endlich stellen sich falsche Ammen dar [3]), übernehmen das Kind, und geben es dann an die wahre Amme ab, welche keine der geforderten Bedingungen erfüllt.

---

1) Bericht des Hrn. Ministers des Innern an den König über die Spitäler, Armenhäuser u. s. f. (vom Jahr 1837), p. 67 u. 72.

2) Man sehe den vorerwähnten Bericht an den König, p. 81, 84.

3) Man nennt sie deßwegen Nourrices voyageuses.

Man gibt nicht einmal die Vortheile zu, welche für die Findelhäuser angeführt werden; so leugnet man, daß sie zur Verhütung der Kindermorde nothwendig seyen; denn trotz des Bestandes der Findelhäuser kommen häufige Anklagen wegen Kindermorde vor, und wenn sie nicht zahlreicher seyen, so sey dieses nicht den Findelhäusern, sondern der Strenge der Gesetze zuzuschreiben. Nicht die Furcht vor dem Elend, sondern die vor der Ehrlosigkeit, nicht die kalte Berechnung, sondern eine Raserei treibe die Mütter zum Kindsmord: dieses Verbrechen werde nicht an Kindern verübt, die schon einige Tage gelebt haben; das Kind sey gerettet, sobald die Mutter glauben könne, daß ihre Niederkunft einer zweiten oder dritten Person bekannt sey: nun werden aber die Kinder erst einige Tage nach der Geburt in's Findelhaus gebracht.

Allein dieser Schutz der Findelhäuser gegen den Kindsmord sey nicht einmal erwiesen. In den Ländern, wo keine Findelhäuser bestehen, seyen die Kindermorde verhältnißmäßig nicht zahlreicher, als in jenen, die deren mehre besitzen: im Gegentheil in Frankreich zähle man einen Kindermord auf 289,000 Einwohner [1]), und während desselben Zeitraums ungefähr, in England [2]) blos einen auf 1,091,000. In Belgien, wo die Findelhäuser weniger zahlreich, als in Frankreich seyen, seyen die Anklagen wegen Kindsmords zweimal seltener. Seit der Aufhebung des Findelhauses zu Mastricht in den J. 1824—1830 seyen die Anklagen wegen Kindsmords im Limburgischen, weit entfernt, sich zu vermehren, vergleichungsweise viel weniger zahlreich gewesen [3]).

---

1) Von 1826—1830.

2) Von 1823—1829.

3) Diese Bemerkungen sind vorzüglich dem Werke des Hrn. Duchâtel: sur la charité, part. II. ch. 4. und der schon angeführten Denkschrift des Hrn. Ducpétiaux entnommen.

Man muß die Ueberzeugungstreue der Urheber dieser Angaben rühmen; gleichwohl erkennen sie an, daß die Findelhäuser ursprünglich nur Gutes gestiftet haben; sie haben nach ihnen einem Zustand unentwickelter Gesittung entsprechen können, aber gegenwärtig weise sie die Regelmäßigkeit der gesellschaftlichen Ordnung zurück [1]). Uebrigens haben auch sie nicht die plötzliche Aufhebung dieser Anstalten an Orten beantragt, wo sie schon lange bestehen, und wo sie einigermaßen mit den Sitten verwachsen sind, die sie in's Leben riefen [2]); vielmehr soll man ihren Umfang nach und nach beschränken, ihre Einrichtung ändern, und so ihre Aufhebung vorbereiten.

Dritter Artikel.

Apologieen der Findelhäuser.

Diese Anstalt christlicher Mildthätigkeit durfte gegen so heftige Angriffe nicht schutzlos bleiben. So viele Schöpfungen der Frömmigkeit unserer Väter sollten nur eine Quelle von Uebeln und das Mitleid mit diesen verlassenen Neugeborenen sollte nur eine verderbliche Täuschung seyn? Sollte dasselbe Gefühl, welches diese Asyle in's Daseyn rief, nicht auch gegen unerwartete Anklagen schützen können?

So blieb denn auch nicht auf eine dieser Anklagen eine Antwort aus.

§. 1. Apologie im Interesse der Sittlichkeit.

Wie könnte man in einer Anstalt eine Quelle der Unsittlichkeit sehen, zu welcher die Tugend allein begeistert hat? Die Findelhäuser verderben nicht nur nicht die Sittlichkeit der Mütter, sondern sie schützen sie. Glaubt man, daß ein Mädchen, welches fällt, zumal das erste Mal, auf das Mittel rechnet, ihr Kind in's Findelhaus zu bringen? Hält man den Schmerz,

---

1) Man sehe Duchâtel lc. p. 239.

2) Man sehe die vorerwähnte Denkschrift des Hrn. Ducpétiaux, p. 20.

ihr Kind zu verlassen, für Nichts? Die Unverdorbensten sind oft jene, welche sich genöthigt sehen, ihrer Ehre dieses Opfer zu bringen. Dort, wo dieser Ausweg nicht besteht, sind die Mädchen natürlich geneigt und fast immer gezwungen, ihre Schwangerschaft einzugestehen, sobald sie sich gezeigt hat. Je allgemeiner das Eingeständniß wird, desto weniger lästig wird es; die öffentliche Meinung zeigt sich minder streng; die Mädchen fürchten weniger die Schande, welche ihre Strafe seyn sollte; schon als Gefallene bekannt, sind sie weniger gegen einen zweiten Fehltritt geschützt. Diejenige hingegen, welche ein Asyl für ihr Kind im Stillen gefunden haben wird, wird, nachdem sie den Schein ihrer Ehre gerettet hat, geneigter seyn, sich besser aufzuführen; sie ist mehr geschützt gegen Verführung; denn der mächtigste Schutz für eine Frauensperson ist die Achtung, welche sie einflößt. Das Beispiel der Mutter eines unehelichen Kindes ist ansteckend. Wenn sie verurtheilt ist, ihr Kind zu erziehen, so wird sie mehr Mitleid als Abgeneigtheit erregen; und ist denn bei diesen widerrechtlichen Verbindungen jene Existenz der Familie möglich, welche ihr zu verletzen fürchtet? Welches Familienband besteht zwischen der Unglücklichen, die verführt wurde, und zwischen dem Schuldigen, der sie verläßt? Dort, wo keine Familie bestand, können die Findelhäuser keine zerstören.

Aber die Erfahrung liefert hier ein unverwerfliches Zeugniß. Man vergleiche die Verhältnißzahl der unehelichen Geburten in den Ländern, wo Findelhäuser bestehen, und in jenen, wo sie fehlen. Neapel, das Land, welches in ganz Europa die meisten Findelhäuser hat, ist gerade jenes, in welchem das Verhältniß der unehelichen Geburten zu sämmtlichen Geburten das schwächste ist, nämlich nur 4 von 100 [1]). Es ist nicht viel höher in Spanien und im Erzherzogthum Oesterreich; für

---

1) Man sehe die an die Akademie der Wissenschaften von Dr. Renzi gerichtete und in die Annales d'hygiène tom. XVI. nro. 32. p. 298 eingerückte Notiz.

ganz Frankreich ist es allerdings bei 8 von 100. Aber in Württemberg und Sachsen ist es 12 von 100; in Hessen je nach den Provinzen 11 — 19, in Bayern 19; und doch besitzen diese Länder keine Findelhäuser. Wenn im eigentlichen Preußen diese Verhältnißzahl ein wenig niederer ist, als in Frankreich, so ist sie dagegen höher in Brandenburg, Pommern, Schlesien und Preußisch-Sachsen [1]).

Wenn sie auch in England geringer ist, als in Frankreich [2]), so erklärt sich dieser scheinbare Unterschied durch den Umstand, daß man in England oft versäumt, die unehelichen Geburten in die bürgerlichen Standesbücher einzutragen, während sie dagegen in Frankreich oft zweimal eingeschrieben werden. Endlich befinden sich unter den Departementen Frankreichs, welche die meisten Findelkinder haben, 25, die gerade unter jenen erscheinen, in welchen die Verhältnißzahl der unehelichen Kinder am unbeträchtlichsten ist. Diese nämlichen Departemente sind auch diejenigen, wo seit einigen Jahren die Anzahl der unehelichen Kinder am sichtbarsten abgenommen hat.

Man führt gegen die Findelhäuser an, daß ihr Daseyn die Heirath der Eltern des unehelichen Kindes hindere. Würde man nicht richtiger sagen, daß der Mangel dieser Asyle die Nachfrage nach der Vaterschaft hervorrufe? Ist aber diese Nachfrage, welche das französische Recht als unsittlich verbietet, nicht fast allgemein in denjenigen Ländern erlaubt, wo keine Findelhäuser bestehen?

§. 2. Apologie im Interesse der Kinder.

Wie könnte man in einer Anstalt, die ganz für das Wohl der Kinder angelegt ist, eine Fährlichkeit für die Kinder erkennen, da sie ja gerade die Gefahren für ihre Sittlichkeit und

---

1) Im eigentlichen Preußen ist das Verhältniß 6,4 zu 100.
In Brandenburg und Pommern 8,7
In Schlesien und Preußisch-Sachsen . . 8,2

2) Für ganz England berechnet man es auf 5,5 von 100.

ihr Leben beseitigen sollen? — Wir entziehen, sagt ihr, sie dem natürlichen Schutze ihrer Eltern! — Welcher Eltern? Eines Vaters, welcher sie nicht kennen will, und welcher ihre Mutter verläßt! Einer Mutter, welche diesen Titel nicht anzuerkennen wagt, welche sie nicht erhalten, nicht erziehen kann! Wir bieten ihnen nur das Mittel, sich verderblichen Einflüssen zu entziehen; denn welches Familienleben bietet sich hier? Man denke sich diese Verbindung zwischen einer solchen Mutter und ihren Kindern in den englischen Werkhäusern, wo diese Unglücklichen, vom zartesten Alter an von der Gesellschaft ausgeschieden, nur die Luft des Elendes und des Lasters athmen. Malthus wird euch sagen, daß es dort einen solchen Grad des Elendes gibt, in welchem ein Mädchen für die Prostitution geboren zu seyn scheint; und müßt ihr am Ende nicht solche Kinder, welche man von der Wiege an vor dem Verderben hätte bewahren können, zuletzt in einer Zeit aufnehmen, wo diese Verdorbenheit hervorzutreten scheint? Wir hätten das Uebel verhütet, ihr sucht es zu heilen — das ist der ganze Unterschied; er spricht für das System der Findelhäuser; denn Kinder, die ihr in euere Besserungshäuser sperrt, haben schon die Gewohnheiten der Landstreicherei und des Lasters angenommen; und wie viele Andere, welche euere Sorgfalt nicht erreicht, verharren in der Liederlichkeit?

Das verlassene Kind, welchem wir unsere Asyle öffnen, verliert sonach keine Familie, wohl aber gewinnt es eine solche in der wohlwollenden und gebildeten Verwaltung des Hauses, wo es einen doppelten Schutz findet. Wir entziehen es der Pestluft der Städte und bringen es auf's Land. In seiner Amme hat es seine wahre Mutter gefunden, die eine mütterliche Neigung zu ihm trägt, und die es gerade wegen seines Unglücks liebt. Unter dem Dache der guten Landleute gilt sein Weilen als eine Segnung des Himmels. Allerdings finden diese Kinder hier nur eine arbeitsame Armuth, aber sie genießen doch die Gefühle der Häuslichkeit. Oft nehmen kinderlose Pflegeltern das Kind an Kindesstatt an.

Allerdings ist die Sterblichkeit unter den Findelkindern stärker, als unter den andern Kindern desselben Alters, zumal im ersten Lebensjahre; allein dieses kommt nicht von den Findelhäusern, sondern von Umständen, welche ihrer Geburt vorangehen und sie begleiten. Die Einen haben schon in dem Schoose ihrer Mütter unter den Anstrengungen gelitten, welche sie machten, um ihre Schwangerschaft zu verbergen; die anderen unter dem Elend und den Entbehrungen ihrer Eltern; andere unter den moralischen Eindrücken, von denen ihre Mutter niedergebeugt war, als sie in einem Spital oder an irgend einem unbekannten Orte gebar. Viele bringen als Früchte der Geschlechtsausschweifung Krankheiten mit auf die Welt. Und in welchem Zustande kommen sie in die Anstalt, welche sie auf das Sorglichste verpflegt! oft sterbend. Ihre Abkunft tödtet sie, das Findelhaus rettet sie.

§. 3. Apologie im gesellschaftlichen Interesse.

Man wirft den Findelhäusern ihre Kostspieligkeit vor, so daß sie Rügen erfahren, ob die Kinder darin zu Grunde gehen oder fortleben. Nachdem man so den Findelhäusern die Menge der Todesfälle mit Unrecht zugeschrieben hat, so rechnet man es ihnen zu einem Verbrechen, dem nämlichen Loos die Opfer der Geschlechtsausschweifung und des Elendes entrissen zu haben. Doch läßt sich auch der Vorwurf der fortschreitenden Zunahme der Anzahl der Findlinge und der Kostspieligkeit abweisen.

Zuvörderst würde, wenn man annimmt, was nicht der Fall ist, daß die Zahl der aufgenommenen Findlinge in einer stetigen Progression begriffen wäre, diese Vermehrung sich natürlich durch den allgemeinen Fortschritt der Bevölkerung selbst erklären. Nicht nach der absoluten Zahl der in den Anstalten aufgenommenen Findlinge, sondern nach dem Verhältniß dieser Zahl zu der der Geburten läßt sich die wirkliche Zunahme ermessen. Verfährt man so, so sieht man, daß die sociale Wunde nicht größer geworden ist, daß man auf eine Bevölkerung, welche sich verdoppelt hat, bisweilen kaum das Doppelte der Verlassungen der

Kinder und oft noch weniger zählt; allein nach einem großen, fast allgemeinen Irrthum verwechselt man die Zahl der durch die Findelhäuser unterhaltenen Kinder mit der Zahl jener, welche sie aufnehmen, und von der Progression der ersteren schließt man auf die Progression der zweiten, um anzunehmen, daß die Anstalt der Findelkinder die Aussetzung hervorruft. Nun ist es aber erwiesen, daß in Frankreich, wenn die Zahl der von den Anstalten unterhaltenen Kinder seit einem halben Jahrhundert sehr stark zugenommen hat, die Zahl jener, welche alljährlich aufgenommen werden, weit entfernt, zu steigen, weit entfernt, sich nur im Verhältniß zur Zunahme der Bevölkerung zu erhalten, zumal in den letzten Jahren stark abgenommen hat. Es besteht folglich keine Zunahme in den Aussetzungen, sondern nur ein Fortschritt in der Erhaltung der aufgenommenen Kinder. Man nimmt deren weniger auf, aber sie leben länger. Und über dieses Ergebniß sollte man sich beklagen? Wir haben mehr Findlinge, d. h. wir erziehen mehre, weil wir sie besser erziehen. Ihre Sterblichkeit hat durch unsere Sorgfalt um die Hälfte, um Dreiviertel abgenommen. Das ist die wirkliche Ursache der Vermehrung in den Ausgaben, und dazu darf man sich Glück wünschen.

In dieser schlagenden Thatsache, die ihr als unglücklich verkündet habt, ist daher Alles für die Gesellschaft vortheilhaft; die Findelhäuser rufen keine Kinderaussetzungen hervor, da diese im Gegentheil abnehmen, aber sie erhalten der Gesellschaft eine größere Zahl nützlicher Unterthanen, da die Zöglinge einst arbeitsame Menschen seyn werden. Welche Erziehung hätten sie außerhalb der Findelhäuser erhalten? Ohne Aufsicht, ohne Schutz wären sie geistig und physisch verkrüppelt; wir reißen sie aus den Städten, versetzen sie auf's Land, und widmen sie den Arbeiten des Landbaues. Erhöht dieses auch die Ausgabe, so ist es doch eine einträgliche Ausgabe.

Uebrigens hat diese Erhöhung der Ausgabe ihre Grenze, die schon erreicht ist; denn die Verminderung der Sterblichkeit unter den Kindern der Findelhäuser, die deren Ursache ist, kann selbst

nicht unbegrenzt seyn; sie bleibt vor den Gesetzen der Natur, vor den Grenzen der allgemeinen Sterblichkeit stille stehen. Die Verpflegung der Kinder läßt sich nur wenig verbessern. Uebrigens vermindert sich die besondere Ausgabe für jedes Kind durch die von der Verwaltung eingeführten Ersparungen. Eine fortlaufende Zunahme der Kosten läßt sich daher nicht befürchten.

Vierter Artikel.

Von den in Frankreich vorgeschlagenen Planen und gemachten Versuchen in Betreff der Reform oder Verbesserung der Findelhäuser.

§. 1. Plane verschiedener Schriftsteller.

Gegenüber den unbedingten und extremen Ansichten, welche dahin gingen, die Asyle dieser Art zu verbannen, oder in ihrer gegenwärtigen Form sie fortbestehen zu lassen, haben sich einige verständige Geister gefragt, ob es nicht ein wahreres und nützlicheres System gebe, ob bei aller Anerkenntniß des Werthes dieser Art der Wohlthätigkeit man nicht die Mißbräuche zu beseitigen vermöge, welche sie veranlassen könne, und die Dienste vermehren, welche man von ihr erwarten dürfe. Plane wurden vorgeschlagen, Versuche gemacht, um diesen Zweck zu erreichen; oder vielmehr beginnen diese Versuche jetzt erst. Hr. Vicomte Alban de Villeneuve-Bargemont, ein in der höheren Verwaltung wohl erfahrener Mann, neigt sich, ohne sich über die Hauptfrage positiv auszusprechen, zu der Ansicht, daß die bisherigen Nachtheile der Findelhäuser vor Allem von der Leichtigkeit der Aufnahmen herstammen; er fordert daher Reformen, und trägt darauf an, für die Findlinge in Ackerbaukolonien eine Zufluchtsstätte zu schaffen [1]).

---

1) Economie politique chrétienne, liv. IV, chap. 6, 7; liv. V, chap. 12; liv. VI, chap. 4; liv. VII, chap. 8.

Ein anderer hoher Verwaltungsbeamte hebt bei aller Anerkennung der Nützlichkeit der Findelhäuser die gebieterische Nothwendigkeit hervor, die Zahl der Pfleglinge zu vermindern; er gibt die Skizze einer neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand [1]).

Die Herren Terme, Montfalcon und Remacle haben zuerst eine Unterscheidung eingeführt, welche über diese Fragen eine ganz neue Ansicht verbreitet. Indem sie nämlich die Anstalt der Findelhäuser an und für sich rechtfertigen, haben sie die Drehladen, die nur eine Nebenvorrichtung derselben in Betreff der Aufnahme der Kinder sind, davon getrennt. Sie haben die Drehladen als die wahre Ursache der Mißbräuche betrachtet, welche die blinden und unbeschränkten Zulassungen nach sich ziehen; sie haben ihre Aufhebung als das wahre Mittel angegeben, die Findelhäuser zu ihrer wahren Bestimmung zurückzuführen. Früher dagegen hatte man die Drehladen als einen wesentlichen Bestandtheil der Findelhäuser betrachtet [2]).

§. 2. Von der öffentlichen Verwaltung gemachte Untersuchungen und gegebene Anordnungen.

Man muß der höheren Staatsverwaltung in Frankreich die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie Nichts versäumt hat, um die Dokumente zu sammeln, die geeignet sind, diese wichtigen Fragen aufzuklären, und die Beobachtungen hervorzurufen. Sie hat sorgsam die gesammelten Informationen veröffentlicht; sie hat verschiedene Maaßregeln als Versuche befohlen oder angerathen; sie hat die gesetzlichen Organe der öffentlichen Meinung, die Ortsverwaltungen berathen. Schon im Jahr 1801 gab der berühmte Chaptal als Minister des Innern die Zahl der verlassenen Kinder auf 63,000 an, und setzte die Haupt-

---

1) Mémoire sur les enfans trouvés et abandonnés et sur les orphelins, pauvres, par M. le vicomte de Bondy, préfet de Yonne. Auxerre 1835.

2) Recherches etc. sur les enfans trouvés, par Mr. l'Abbé Gaillard, p. 270 und 374.

ursache ihrer erschreckenden Zunahme in die Verschlechterung der Sitten; allein er erkannte noch andere Ursachen derselben, so

1) die Aufnahme von Kindern in die Findelhäuser, deren Eltern bekannt und verehelicht waren;
2) die Aufnahme von Kindern aller Jener, welche Zeugnisse ihrer Armuth oder Krankheiten beibringen;
3) die Aufnahme von Kindern der Handwerker, welche Ehrgeiz oder Noth von ihrem Wohnsitz entfernten;
4) die Aufnahme der Kinder der Vertheidiger des Vaterlandes;
5) die Ausstellung der Lebenszeugnisse für verstorbene Kinder, um den Fortbezug eines Gehalts zu sichern, den man nicht mehr schuldig war;
6) die Aufnahme der Kinder von Müttern, die sie dann als Ammen zurücknahmen, um die diesen gebührende Vergütung zu erhalten.

Der Minister beantragte die Aufhebung aller dieser Gebrechen, und das Verbot, andere Kinder aufzunehmen, als die unbekannter Eltern.

Eine Reihe ministerieller Instruktionen vom 27. März 1810, 15. Juli 1811, 17. Nov. 1813, 27. März 1817 beweisen die fortwährende Sorgfalt der Regierung für diesen Verwaltungszweig; namentlich hob auch Hr. Lainé als Minister in einem am 25. Nov. 1818 dem König vorgelegten Bericht die fortschreitende Zunahme der Findlinge und der Kosten hervor, und erklärt eine Reform der Mißbräuche als nothwendig [1]).

Eine ministerielle Verordnung vom 8. Febr. 1823 umfaßt den ganzen Zweig der Verwaltung der Findelhäuser: die Klassification der Findelkinder, ihre Aufnahme, ihre Unterbringung, die Ammen, das Kindszeug und die Kleidung, das Kostgeld und die Entschädigung, die Unterbringung der Kinder in die Lehre, die Rückkehr derselben in die Anstalt, die Aufsicht, die Kosten, die

---

1) Rapport au Roi sur la situation des hospices des enfans trouvés, etc. publié en 1818.

Tutel, die Anerkennung und Reclamation der Kinder. Sie gibt in Betreff der Aufnahmen genaue Vorschriften:

„Die Aufnahme der Findlinge darf nur in vier folgenden Fällen geschehen: 1) durch ihre Einlegung in die Drehlade: 2) vermittelst ihrer Verbringung in die Anstalt durch den Hebarzt oder die Hebamme unmittelbar nach der Geburt; 3) auf die Aufgebung des Kindes von Seite der Mutter, wenn sie, in die Anstalt zum Zwecke der Niederkunft aufgenommen, als unvermögend erkannt wird, es zu übernehmen; 4) auf die Vorlage des Protokolls des bürgerlichen Standesbeamten in Betreff der an jedem andern Orte außer dem Findelhaus ausgesetzten Kinder."

„Bei der Ankunft eines Kindes soll der mit der Führung des Registers der Findlinge beauftragte Beamte der Anstalt ein Protokoll über die Aufnahme entwerfen, und darin die Umstände entweder der Aussetzung oder der Verbringung in die Anstalt angeben."

„Er soll dem Kind einen Namen geben, wenn es nicht schon einen solchen durch den bürgerlichen Standesbeamten erhalten hat, oder wenn man bei der Aussetzung bei ihm nicht die seinen Namen angebenden Papiere niedergelegt hat. Die einem jeden Kinde gegebenen Namen sollen von der Art seyn, daß, wenn es deren zwei hat, der erste als Taufname gelten soll, und der andere für das Kind, welches ihn empfängt, ein auf seine eigenen Abkömmlinge übergehender Familienname seyn soll. In Betreff der Wahl des Taufnamens soll man die gewöhnlichen Regeln befolgen. Das Kind soll in der Religion des Staates getauft und erzogen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche für gewisse Oertlichkeiten gestattet werden würden. Rücksichtlich des Geschlechtsnamens soll man dafür sorgen, daß man mehren Kindern nicht denselben Namen gebe; auch soll man ihnen keine Namen geben, von welchen man weiß, daß sie schon bestehenden Familien angehören. Man soll daher seinen Namen entweder in der Geschichte, oder in Verhältnissen, die dem Kind eigenthümlich sind, suchen, wie in seiner Gestalt, seinen

Zügen, seinem Land, seiner Gesichtsfarbe, seinem Fundort, wobei man jedoch die Namen verwerfen soll, welche entweder unanständig, oder lächerlich, oder geeignet wären, bei jedem Anlaß daran zu erinnern, daß die, welchen man sie gibt, Findelkinder sind."

„Der Vorstand soll in den ersten 24 Stunden nach der Einschreibung des Kindes einen Auszug aus dem Einschreibregister über das, was es betrifft, an den bürgerlichen Standesbeamten übersenden, damit er alsbald in das Register der Geburtsakte eingetragen werde."

„Die verlassenen Kinder dürfen in die Findelhäuser nur aufgenommen werden:

1) nach der Notorietätsurkunde des Friedensrichters oder des Maire's, welche die Abwesenheit ihrer Väter und Mütter bescheinigt;
2) auf die Ausfertigung der zuchtpolizeilichen oder strafgerichtlichen Urtheile, welche sie der Unterstützung ihrer Eltern berauben."

„Kein verlassenes Kind kann aufgenommen werden, wenn es sein zwölftes Jahr erreicht hat."

„Es soll für die Einschreibung der verlassenen Kinder ein dem Register der Findelkinder ähnliches Verzeichniß gehalten werden. In den Fällen, wo Eltern, nachdem sie ihr Kind zeitweise und in der Absicht verlassen haben, es auf eine betrügerische Weise in einem Findelhause aufnehmen zu lassen, später in der Gemeinde wieder erscheinen würden, so soll der Maire dieses dem Unterpräfecten anzeigen, welcher die Rückgabe des Kindes an die Eltern anordnen soll; und diese letzteren sollen zum Ersatz der durch das Kind der Anstalt verursachten Kosten angehalten werden."

„Die Ursachen der ungeheuern Zunahme der Findlinge und verlassenen Kinder seit einigen Jahren bestehen sicher theilweise in den Mißbräuchen, welche bei den Aufnahmen der Kinder stattfanden."

„Um sie aufzuheben und ihre Rückkehr zu verhindern, können die Verwaltungsausschüsse der Findelhäuser keine zu strenge Ueberwachung der Führung der Einschreiberegister der Kinder und der Operationen der bei diesem Verwaltungszweig angestellten Beamten ausüben.“

„Man ist auch der Ansicht, daß eine der wirksamsten Maaßregeln wäre, alle Vierteljahre entweder durch die Controleure der Findelhäuser oder besondere Commissäre die Rechtstitel der Aufnahme der in der Zahl der Findlinge und verlassenen Kinder begriffenen Kinder untersuchen zu lassen. Die Kinder, bei welchen man finden würde, daß sie gegen die bisher aufgeführten Regeln und Grundsätze aufgenommen worden sind, würden an ihre Familien, oder an die Personen, die mit ihrer Uebernahme beauftragt wurden, zurückgegeben werden; und man zweifelt nicht nach den Beispielen, welche schon mehre Departemente gegeben haben, daß die Vollziehung dieser Anordnungen nicht zum Ergebniß haben würde, die Zahl der von den Anstalten zu verpflegenden Kinder bedeutend zu mindern.“

In der letzten Zeit hat das Ministerium des Handels in die ungeheuern statistischen Tabellen, die es zusammengestellt hat, den Gang und die Lage der Verwaltung des Findlingswesens in den verschiedenen Departementen des Königreichs aufgenommen. Das Ministerium des Innern machte die ersten Ergebnisse der gründlichen Untersuchung bekannt, welcher es sich in Betreff dieses ganzen Verwaltungszweigs widmet, so wie die Nachweisungen, die es erlangt, die Mißbräuche, welche es entdeckt hat, die Hilfsmittel, welche es für die zweckmäßigsten erachtet [1]). Hiebei erklärt das Ministerium, daß es die Findelhäuser, zumal in reich bevölkerten Städten, für nothwendig halte, deren Vorhandenseyn nicht entsittliche: die Mißbräuche stammen blos aus der zu großen Leichtigkeit der Aufnahmen [2]).

---

1) Rapport au Roi, par M. de Gasparin, sur les hôpitaux, les hospices et les services de bienfaisance, du 5. avril 1837, p. 34 seq.

2) Ibid. p. 71, 73.

Zugleich hält das Ministerium ein Reglement für nothwendig, das die Grundlagen der Erziehung der eigentlichen Findelkinder enthalten soll [1]). Allein es beschließt ein solches noch nicht, sondern wünscht darüber die Stimmen der Sachkundigen zu vernehmen.

Nach den ministeriellen Instructionen schritt man zu wiederholten Inspectionen der Findelhäuser; man versuchte Versetzungen der Kinder, und verminderte die Zahl der Drehladen, was nicht mehre Kindsmorde oder Aussetzungen zur Folge hatte [2]). Mehre Verwaltungsausschüsse stellten Forschungen nach den Eltern solcher Kinder an, und verweigerten die Aufnahme, wenn die Eltern sich als vermöglich zeigten. Die meisten behielten sich das Recht vor, über die Aufnahmen zu entscheiden. Andere suchten die Mütter, welche in den öffentlichen Entbindungsanstalten niedergekommen waren, zu bestimmen, ihre Kinder zu behalten, was bald dadurch gelang, daß man der Mutter eine während der Stillungszeit fortdauernde Hausunterstützung gab, bald dadurch, daß man die Mutter bestimmte, ihr Kind vom ersten Tage an zu stillen, und so das Muttergefühl in ihr erweckte.

§. 3.

Durch die Generalräthe der Departemente ausgesprochene Ansichten.

Diese Generalräthe erhoben besonders seit ihrer Einführung in Frankreich, und besonders seit 1811, beständige Klagen über die fortschreitende Vermehrung der Findlinge und der verlassenen Kinder; allein sie betrachteten den Gegenstand stets nur vom Gesichtspunkt der Kosten, und erst in neuester Zeit von einem umfassenderen Standpunkte.

Im Jahr 1836 haben von den in Folge des Gesetzes vom 22. Juni 1833 durch directe Wahl eingesetzten neuen Generalräthen 45 verschiedene Gutachten über diesen Gegenstand abgegeben.

---

1) Ibid. p. 76,
2) Ibid. p. 68.

Fünfzehn von ihnen haben den Wunsch nach einer Revision der betreffenden Gesetzgebung entweder allgemein oder mit Rücksicht auf einzelne Punkte ausgesprochen, neun billigen vollständig die Maaßregeln, welche die Verwaltung versucht hat, um die Zahl der Findelkinder durch Versetzungen, Austauschungen, durch Verminderung oder Aufhebung der Drehladen herabzudrücken.

Fünf fordern ausdrücklich die Verminderung der Drehladen, indem sie erklären, daß je eine für ein Departement genüge.

Sieben sprechen sich sogar für die völlige Aufhebung der Drehladen aus, wobei jedoch einige verlangen, daß sie nur stufenweise eintrete.

Zwei verlangen nur die Aufhebung der Mißbräuche, namentlich bei den Aufnahmen der Kinder, und wünschen, daß diese regelmäßigen Bedingungen unterworfen werden.

Drei sprechen eine im Princip günstige Ansicht über die Austauschungen und Versetzungen aus.

Blos drei verlangen die Beibehaltung der Drehladen, oder weisen die Regeln zurück, welche die Aufnahmen strengen Bedingungen unterwerfen würden.

Sieben zaudern, äußern Zweifel, oder vertagen die Frage.

Andere sprechen ihre Ansichten über die Erziehung der Kinder, über ihre Bestimmung und ihre Verwendung, über die Ausgaben der Verwaltung und über die örtlichen Fragen aus. Das Departement Nièvre beantragt ein ganzes und vollständiges System von Maaßregeln, welche genau jenen gleichen, die zu Paris angenommen wurden, und seit dem 1. Nov. 1837 angewendet werden.

Der Minister des Innern hat im Jahr 1837 die Aufmerksamkeit der Generalräthe auf's Neue diesem wichtigen Gegenstande zugewendet und ihnen noch genauere Fragen vorgelegt. Er verlangte ihre Ansicht: „über die Maaßregeln, welche die höhere Administration in Betreff der Verbesserung dieses Verwaltungszweiges ergriffen hat, um die Mißbräuche aufzuheben, welche hier eingetreten waren, namentlich in Betreff der Versetzung

der Findelkinder, der Anlegung von Halsbändern, oder der Einfügung von Ohrenringen, der Aufhebung der Depots der Arrondissemente, ihrer Vereinigung mit dem Hauptorte und der Bestimmungen über ihre Ueberwachung.

37 Generalräthe haben auf eine mehr oder minder bestimmte Weise geantwortet.

13 billigen die ergriffenen Maaßregeln.

Einer fordert die Verminderung der Drehladen, acht verlangen ihre völlige Aufhebung; mehre heben die bestehenden Mißbräuche hervor, und indem sie die Aufhebung der Drehladen provisorisch billigen, wünschen sie Belehrung durch die Erfahrung.

Vier verlangen die Beibehaltung der Drehladen oder überhaupt des bestehenden Systems.

Einer spricht sich gegen die Austauschungen aus.

Mehre fordern ein Gesetz, oder tragen Ansichten über die Erziehung der Findelkinder in den Anstalten vor.

Man sieht, daß eine beträchtliche Mehrheit unter den Generalräthen fortwährend die Mißbräuche beklagt, welche die unbegrenzte Aufnahme der Kinder veranlaßt, und die Verminderung oder die gänzliche Aufhebung der Drehladen beantragt, während kaum vier eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen haben.

Uebrigens wird sich bald die französische Legislatur auf den Grundlagen der vollständigsten und lichtvollsten vorbereitenden Untersuchungen mit diesen wichtigen und schwierigen Fragen beschäftigen.

§. 4. Die jüngst in Betreff der Zulassung der Kinder in das Findelhaus zu Paris ergriffenen Maaßregeln.

Bei dieser Lage der Dinge konnte die Verwaltung der Armenhäuser der Hauptstadt nicht gleichgültig bleiben. In fünf auf einander folgenden Jahren sammelte sie eifrig Thatsachen, und prüfte Entwürfe. Umsichtig forderte sie zuerst die Personen auf, welche die Kinder in's Findelhaus bringen, Erklärungen zu geben, welche geeignet sind, die Nachweisungen zu ergänzen,

welche die Niederlegungen der Kinder begleiten. Sie hielt ihnen alle Gründe vor, welche sittlich das Verlassen der Kinder verwerfen, die Bestimmungen der Gesetze, welche es strafen, aber ohne sichtbaren Erfolg. Sie forderte auch von den in das Gebärhaus aufgenommenen Frauen die Uebernahme der Verpflichtung zur Stillung ihrer Kinder, und bemühte sich, für die Erfüllung derselben zu sorgen. Endlich nahm sie nach langen Untersuchungen und Berathungen einstimmig eine neue Reihe von Maaßregeln an, welche auch die Staatsverwaltung billigte.

Nach diesem Reglement darf das Findelhaus künftighin nur Kinder annehmen, deren Aussetzung oder Verlassung in den gesetzlichen Formen erwiesen ist. Die Behörde kann jedoch die Kinder provisorisch in dem Fall annehmen, wo die Erhaltung ihres Lebens es nothwendig machen würde. Die Schwangeren werden in das Gebärhaus oder in andere Verpflegungshäuser nur dann aufgenommen, wenn sie die Verpflichtung übernehmen, ihr Kind einige Tage in der Anstalt zu stillen [1]), und bei ihrem Austritt es mitzunehmen. Wenn die Mutter bekannt ist, so wendet man alle Mittel der Ueberredung an, damit sie die Besorgung des Kindes selbst übernehme. Wenn ihre Armuth nachgewiesen ist, so fügt man zu diesen Ermahnungen eine ihren Bedürfnissen angemessene Unterstützung, welche hinreicht, sie in Stand zu setzen, ihr Kind selbst zu stillen oder die ersten Ammenmonate zu bestreiten. Wenn man aber erkennt, daß selbst bei dieser Unterstützung die Mutter aus verschiedenen Gründen wirklich außer Stand ist, ihr Kind zu besorgen, oder wenn es wegen ihrer Unsittlichkeit gefährlich wäre, es in ihren Händen zu lassen, so nimmt man das Kind als verlassen auf [2]). Indem die Behörde diese Maaßregeln ergriff, fügte sie noch

---

1) Es besteht jedoch eine Ausnahme bei den Frauen, denen es der Arzt untersagt.

2) M. s. den Beschluß des Generalraths der Armenhäuser vom 25. Jan. 1837, und die Vollzugsverordnungen dazu.

in's Einzelne gehende Instructionen bei, und organisirte eine strenge Ueberwachung. Sie wandte sich an die Geburtshelfer, die Hebammen, um ihnen den Geist zu erklären, in welchem diese Anordnungen gefaßt wurden, und um sie zu bestimmen, ihren Erfolg zu sichern [1]). Erst nach neun Monaten wurden die Maaßregeln in Vollzug gesetzt.

Die Verwaltung wollte übrigens nur einen Versuch machen, wobei sie von den Beamten kräftig unterstützt wurde, und schon in den ersten acht Monaten hat dieser Versuch trotz verschiedenartiger Hindernisse alle Erwartungen übertroffen. Immer mehre Mütter haben ihre Kinder behalten: die Sterblichkeit dieser Kinder war 1 von 14, während in den Findelhäusern ungefähr 1 auf 3 kam. Zugleich minderte sich die Zahl der aufgenommenen Kinder um mehr als ein Drittel.

Diese Verminderung lieferte folgende Ergebnisse:

Vergleichung der jährlichen Aufnahmen der Findelkinder vom 1. Nov. 1837 bis zum 1. Juli 1838 mit denen der sieben früheren Jahre während derselben Monate.

Monat	1830.	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	1837.	Verminderung nach der Durchschnittszahl der 7 Jahre.
November	740	449	374	399	411	360	405	193	217
December	520	497	403	394	450	443	447	246	167

	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	
Januar	574	503	426	445	475	442	442	303	169
Februar	508	477	414	444	422	449	450	266	183
März	534	448	446	451	465	447	494	274	196
April	478	441	441	448	423	439	471	289	201
Mai	479	417	411	436	404	399	475	298	143
Juni	470	387	369	369	373	351	394	274	386
Gesammtzahl der 8 Monate	4323	3619	3284	3386	3423	3330	3587	2143	1420

1) Rundschreiben vom 23. Oktbr. und 27. Nov. 1837.

Die Verminderung der Zahl der aufgenommenen Findlinge war also in dieser Zwischenzeit ungefähr 1420, d. h. nach dieser Proportion wurden beiläufig eben so viele Kinder, die in diesen acht Monaten in's Findelhaus gebracht worden wären, in ihren Familien behalten.

Zu bemerken ist noch, daß das Jahr 1837, in welchem der Versuch begann, gerade eines derjenigen Jahre war, in welchen die Verlassungen der Kinder sich am zahlreichsten angekündigt hatten; während der ersten zehn Monate hatten sie die Durchschnittszahl der vorgehenden Jahre überschritten.

In den vier ersten Monaten des Versuchs beliefen sich die Unterstützungen an die Mütter der 478 Kinder, welche von ihnen behalten wurden, auf 12,775 Fr. 25 Cent. oder auf ungefähr 26 Fr. 72 Cent. auf's Kind. Allein diese Ausgabe ist, so fruchtbar sie auch sonst ist, nur scheinbar. Denn schon während des ersten Monats allein war in Folge der Verminderung der Aufnahmen eine Ersparung von 13,703 Fr. 4 C. in dem Findelhaus bewirkt worden, und jedes der Kinder, welches aufgenommen worden und beim Leben geblieben wäre, hätte im ersten Jahre ungefähr 100 Fr. gekostet, und später von Jahr zu Jahr bis zum Alter von zwölf Jahren eine abnehmende Ausgabe verursacht.

Haben in der Zwischenzeit die Kindermorde zugenommen, und in welchen Proportionen? Man wird dieses nach folgenden Zusammenstellungen ermessen:

Vergleichende Uebersicht

der Zahl der Anklagen wegen Kindermorde oder Kinderabtreibungen und der Zahl der neugeborenen Kinder, welche an der öffentlichen Straße ausgesetzt und in's Findelhaus gebracht wurden, vom 1. Nov. 1837 bis 31. Mai 1838, und während derselben Monate der Jahre 1834, 1835, 1836 und der fünf ersten Monate des Jahres 1837.

Jahrgänge.	Anklagen wegen Kindermorde und Kinderabtreibungen.							Gesammtzahl.	Bemerkungen.
	Januar	Februar	März	April	Mai	November	December		
1834.	1							12	Man konnte nicht im Einzelnen die Ziffer der angefangenen Strafuntersuchungen für jeden der weiß gelassenen Monate angeben; man hat nur die Gesammtzahl angezeigt [1]).
1835.	2							11	
1836.					2			14	
1837.			1	2		1	4	7	
1838.	4	5		1				12	

Man sieht mit Freude, daß eine beträchtliche Anzahl Mütter sich entschieden haben, ihre Pflicht zu erfüllen, deren Anzahl seit den an sie ergangenen Ermahnungen beständig im Zunehmen ist.

---

1) Die Zahl der Aussetzungen an der Straße nahm nicht zu. Sie war im

November 1837	2
December	5
Januar 1838	8
Februar	8
März	7
April	7
Mai	9
Gesammtzahl	39 in 7 Monaten.

Die authentische Erhebung ist:

Kinder, welche in Folge der an ihre Mütter ergangenen Ermahnungen von ihnen behalten worden sind:

im November 1837	. . .	33
» December »	. . .	33
» Januar 1838	. . . .	60
» Februar »	. . . .	65
» März »	. . . .	85
» April »	. . . .	80
» Mai »	. . . .	102
Gesammtzahl		458 [1]).

Diese Verbesserungen wurden ohne jeden Zwang blos durch einen gebildeten stetigen Eifer und gewissermaßen durch den Drang der Sache selbst erwirkt. Man hat der Verlassung der neugeborenen Kinder nur einige rechtliche Schranken gesetzt, das natürliche Gefühl in den Müttern wieder erweckt, und den armen unter ihnen Kindszeug und einige Geldunterstützungen gegeben.

Die Drehlade wurde übrigens in dem Findelhaus nicht weggeschafft, und nicht einen Augenblick geschlossen; aber selbst in den vorgehenden Jahren verfloßen Monate, ehe ein Kind in sie gelegt wurde, und der Fall kommt jetzt nicht mehr vor. Sie besteht bekanntlich in einer Art beweglicher Blende, welche durch eine Fensteröffnung auf die Straße sich öffnet, und in welche das Kind gelegt wird; eine Glocke setzt die Dienst habende Person augenblicklich in Kenntniß, die Vorrichtung dreht sich, und das Kind ist aufgenommen.

1) Diese Thatsachen sind amtlich beurkundet von der Polizeipräfectur.

Siebentes Hauptstück.

Von der Verlassung der Kinder und ihren Ursachen.

Erster Artikel.

Classification der verlassenen Kinder.

Um zu einer gehörigen Lösung der Frage über die Findelhäuser zu gelangen, muß man sich vor Allem die Frage stellen: was ist ein Findelkind? Diese Frage ist nicht so einfach, als sie dem ersten Anblick nach erscheint. Das kaiserliche Decret vom 19. Januar 1811 gab folgende Begriffsbestimmung: „Findelkinder sind diejenigen, welche, von unbekannten Vätern und Müttern erzeugt, an irgend einem Orte ausgesetzt gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Pflegehäuser gebracht wurden."

Sie unterscheiden sich von den verlassenen Kindern, welche „von bekannten Vätern und Müttern erzeugt und Anfangs von ihnen oder von andern Personen erzogen zu ihrer Erleichterung, von ihnen verlassen werden, ohne daß man weiß, was aus den Vätern und Müttern geworden ist, oder ohne daß man auf sie zurückgreifen kann" [1]).

Allein ein Kind wird niedergelegt: es stammt von bekannten Eltern, oder wenigstens ist seine Mutter bekannt; man kennt auch den Wohnsitz der Eltern; man kann auf sie zurückgreifen. In welche Kategorie gehört dieses Kind, und muß die öffentliche Armenpflege es aufnehmen, und unter welchem Titel? Und doch gehören gerade zu dieser letztern Klasse die meisten Kinder, welche in Frankreich bis jetzt in die Findelhäuser aufgenommen wurden. Namentlich in Paris bilden sie im Durchschnitt ungefähr den 24sten Theil derselben, wie folgende Uebersicht zeigt:

---

1) Decret vom 19. Januar 1811, Art. 2, 5.

Herkunft der in das Pariser Findelhaus von 1816 bis 1837 (21 Jahre) aufgenommenen Kinder.

Bezeichnung.		Gesammtzahl in 21 Jahren.	Durchschnitt.	Maximum.	Minimum.
Vermuthet	als eheliche	7,125	339	614	183
	als uneheliche . . .	100,836	4,800	5,186	4,325
Von diesen kamen	aus dem Entbindungshause	33,387	1,838	2,202	1,663
	aus den Spitälern v. Paris	4,388	209	451	67
	aus der Polizeipräfectur, als Verlassene oder Verirrte	475	23	55	7
	aus der Stadt Paris mit einem Geburtsschein .	10,394	499	1,060	319
	aus der Stadt Paris ohne Geburtsschein, aber mit Nachweisungen . . .	37,393	1,799	2,077	1,046
Kinder, geboren außerh. Paris, aber dahin gebracht	erstens mit einem Geburtsschein . . .	8,376	399	558	272
	zweitens ohne einen Geburtsschein, aber mit Nachweisungen	3,810	180	301	101
Ohne irgend eine Nachweisung aufgenommene Kinder		3,858	183	293	84
Gesammtzahl der aufgenommenen Kinder .		107,981	5,142	5,667	4,779

Wir haben schon bemerkt, daß das Findelhaus von Paris die Kinder in einem Zulassungsbureau aufnimmt, obwohl jenes eine auf die Straße gehende Drehlade hat; allein man legt nur wenige Kinder hinein, monatlich ungefähr eines.

Abgesehen von diesen drei Kategorieen, gibt es auch blos verirrte Kinder: ihre Eltern haben sie verloren und suchen sie.

Ferner gibt es gestohlene Kinder, gestohlen zum Zweck, sie in das Findelhaus zu bringen ohne Einwilligung Derjenigen, welche allein das Recht haben, über sie zu verfügen.

Endlich gibt es zeitweise verstellte Kinder, d. h. solche, welche ihre Eltern eine gewisse Zeitdauer hindurch wegen verschiedener Gründe nicht besorgen können, wie z. B. wenn sie krank im Spital liegen oder eingesperrt sind.

Endlich gibt es entzogene Kinder, d. h. solche, welche die Armenbehörde ihren Eltern mit der Zustimmung der letztern im Interesse der Kinder selbst abzunehmen sucht.

Diese vier neuen Klassen dürfen nicht mit der der Findelkinder verwechselt werden, können aber doch einige Ansprüche auf Unterstützung haben. Die eigentlichen Findelkinder nach dem Begriff des Decrets von 1811 zerfallen wieder in zwei Klassen: solche, welche an irgend einem Ort ausgesetzt, und solche, welche an das Findelhaus abgegeben wurden. Dieser Unterschied ist wesentlich; denn man kann annehmen, daß die Aufnahme jenen gebührt, ohne sich für verpflichtet zu halten, diesen letztern die Pforte zu öffnen.

Zweiter Artikel.

Verhältniß der Findlinge und verlassenen Kinder zu den unehelichen Kindern.

Man verwechselt bisweilen die Findlinge mit den unehelichen Kindern, weil in der That ein Theil jener einen gleichen Ursprung hat; auch glaubte in gewissen Ländern der Gesetzgeber, indem er das Loos der unehelichen Kinder regelte, zugleich hinlänglich für das Schicksal der Findlinge zu sorgen. Gleichwohl ist diese Zusammenstellung nicht genau; denn, wie aus der vorgehenden Uebersichtstafel erhellt, sind wenigstens in Paris ein Zwölftheil der Findlinge ehelich schon nach dem Geburtsschein, welcher sie begleitet. Andererseits werden mehr als die

Hälfte der unehelichen Kinder in Paris nicht in das Findelhaus abgegeben, wie man sehen kann, wenn man die Gesammtzahl der in Paris alljährlich stattfindenden unehelichen Geburten mit der Zahl der aus Paris gebürtigen unehelichen Kinder vergleicht, welche in das Findelhaus abgegeben werden [1]).

Wenn wir diese Beobachtung auf ganz Frankreich ausdehnen, so gewahren wir, daß auf einen Durchschnitt von ungefähr 69,000 unehelichen Geburten im Jahr der Durchschnitt der Aufnahmen der Findlinge und verlassenen Kinder in die Findelhäuser im Jahre nur ungefähr 45,000 beträgt, d. h. daß, da die durchschnittliche Verhältnißzahl der unehelichen Geburten zu der Gesammtheit der Geburten ungefähr 1 zu 13 ist, die der Aufnahmen der Findlinge zu derselben Gesammtzahl nur ungefähr 22 beträgt. Allein diese Verhältnißzahl schwankt auf eine äußerst auffallende Weise von Departement zu Departement.

Wenn wir wirklich zu ermitteln suchen, welches die Departemente sind, in denen das Verhältniß der Zahl der Findlinge und verlassenen Kinder, die jährlich in die Findelhäuser aufgenommen werden, am stärksten oder am schwächsten ist, und wenn wir zu gleicher Zeit in diesen Departementen die Zahl der unehelichen Geburten mit der Gesammtzahl der Geburten vergleichen, so werden wir folgende Resultate in Betreff der zwölf Departemente erhalten, welche die stärkste oder die schwächste Zahl der aufgenommenen Findlinge besitzen.

---

1) Man nehme z. B. das Jahr 1835:

Im Jahr 1835 fanden zu Paris 9,959 uneheliche Geburten Statt, nämlich:

am Wohnsitze	5,415	9,959.
außerhalb des Wohnsitzes	4,544	

In demselben Jahr wurden 4,833 uneheliche Kinder an das Findelhaus abgegeben, von welchen mehr als 400 außerhalb Paris geboren waren.

1) Departemente, in welchen die Zahl der alljährlich aufgenommenen Findlinge am stärksten ist:

Namen der Departemente.	Verhältniß der Zahl der	
	Findlinge zu der Zahl der Einwohner.	unehelichen Geburten zu der Gesammtzahl d. Geb.
Rhône	1 auf 43	1 auf 7
Basses-Alpes	132	15
Bouches-du-Rhône	133	10
Allier	134	18
Vaucluse	145	19
Gironde	156	9
Var	168	16
Cher	175	8
Aveyron	182	17
Aude	188	17
Loiret	188	15
Landes	194	23

Von diesen zwölf Departementen gehören blos vier zu der Klasse derjenigen, in welchen die unehelichen Geburten über dem Durchschnitt stehen.

2) Departemente, in welchen die Zahl der Findelkinder am schwächsten ist.

Namen der Departemente.	Verhältniß der Zahl der	
	aufgenommenen Findlinge zu der Bevölkerung.	unehelichen Geburten zu der Gesammtzahl d. Geb.
Haute-Saône	1 auf 4,779	1 auf 12
Vosges	3,316	14
Haut-Rhin	1,632	14
Côtes-du-Nord	1,160	42
Eure	866	17
Yonne	766	19
Corrèze	737	18
Jura	701	19
Deux-Sèvres	599	24
Moselle	552	16
Ardèche	529	33
Bas-Rhin	517	10

Von diesen zwölf Departementen gehören zwei zu der Klasse derjenigen, in welchen die Zahl der unehelichen Geburten relativ am schwächsten ist.

Stellen wir nun die nämliche Vergleichung in Beziehung auf die Departemente an, in welchen sich die Zahl der unehelichen Geburten am höchsten oder am niedersten darstellt:

1) Departemente, in welchen die Zahl der unehelichen Geburten am stärksten ist.

Namen der Departemente.	Verhältniß der Zahl der unehlich. Geburten zu der Gesammtzahl d. Geb.	Verhältniß der Zahl der aufgenommenen Findlinge zu der Bevölkerung.
Rhône	1 auf 7	1 auf 43
Calvados	8	279
Cher	8	175
Gironde	9	156
Seine-Inférieure	9	279
Bouches-du-Rhône	10	133
Nord	10	268
Pas-de-Calais	10	364
Bas-Rhin	10	517
Pyrénées-Orientales	11	278
Isère	12	278
Haute-Saône	12	4,779

Man sieht, daß von diesen zwölf Departementen blos vier der Klasse derjenigen angehören, in welchen die Findlinge am zahlreichsten sind; denn der Durchschnitt von diesen letzteren ist 1 auf 255. Noch merkwürdiger ist, daß man zugleich unter diesen zwölf Departementen dasjenige findet, wo die Verlassungen der Kinder am zahlreichsten (Rhône), und dasjenige, in welchem sie am seltensten sind (Haute-Saône).

2) Departemente, in welchen die Zahl der unehelichen Geburten am schwächsten ist.

Namen der Departemente.	Verhältniß	
	d. unehelichen Geburten zu der Gesammtzahl der Geburten.	der aufgenommenen Findlinge zur Bevölkerung.
Ille-et-Vilaine	1 auf 57	1 auf 483
Morbihan	46	390
Côtes-du-Nord	42	1,160
Haute-Loire	42	241
Vienne	36	257
Ardèche	33	529
Nièvre	30	200
Vendée	29	405
Finistère	28	325
Gard	28	363
Tarn-et-Garonne	26	328
Ain	25	456

Man sieht, daß unter diesen zwölf Departementen zwei sind, in welchen die Zahl der Findlinge höher als der Durchschnitt ist [1]).

Aus diesen Zusammenstellungen geht hervor, daß die Zahl der Aufnahmen der Findlinge, wenn sie auch in einem Theil der Departemente einige Proportion zu der Zahl der unehelichen Kinder einhält, doch auf eine sehr auffallende Weise in den meisten derselben davon abweicht. Denn wir finden kaum drei Departemente unter den zwölf ersteren, welche zugleich die Höhe der beiden Uebersichten einnehmen, und zwei unter den zwölf, welche auf der niedersten Grenze dieser Vergleichungstafeln stehen [2]).

Wir

1) Wir haben die Elemente zu dieser Parallele der Arbeit entlehnt, welche der Hr. Vicomte v. Bondy, Präfect des Yonne-Departements, herausgegeben, und welche der Minister des Innern in seinem 1837 an den König erstatteten Bericht, pag. 60 ff. angenommen und wiedergegeben hat.

2) Wir haben in diese Parallelen das Departement der Seine nicht aufgenommen, weil Paris in einer ganz ausnahmeweisen Lage ist.

Wir sagen: die Zahl der Aufnahmen, und nicht die Zahl der wirklich verlassenen Kinder; denn man kann diese beiden Zahlen nicht als identisch annehmen, und eben so wenig von der ersten auf die zweite schließen.

Als wir nach allen Seiten hin das Licht aufsuchten, welches uns den Einfluß offenbaren könnte, den die Ausschweifungen auf die Aussetzung der Kinder üben, wurden wir zur Frage geführt, welches die Departemente Frankreichs seyen, in welchen die Zahl der unverheiratheten und schon dadurch der Verführung ausgesetzten Frauenspersonen am beträchtlichsten in Bezug auf die Gesammtzahl der Frauenspersonen ist, und zur Vergleichung derselben mit der Zahl der an die Findelhäuser abgegebenen Kinder bestimmt. Man hätte, um sich noch mehr der Wahrheit zu nähern, nur die heirathsfähigen Mädchen in die Berechnung aufnehmen sollen. Allein die amtlichen Zählungen liefern uns hiezu das Mittel nicht; und man kann zudem annehmen, daß das Verhältniß der Zahl der mannbaren Mädchen zu der Gesammtzahl der Mädchen keine großen Schwankungen erleidet, und daß man so, wenigstens annähernd, von dieser auf jene schließen kann.

Wir wollen hier nur die zwanzig Departemente angeben, in welchen die Zahl der Mädchen am höchsten ist, und die zwanzig, wo sie am niedrigsten ist.

Wir haben auch die Departemente Seine-et-Oise und Seine-et-Marne ausgelassen, weil die meisten ihrer Findlinge nach Paris gebracht werden. Wenn man diese drei Departemente zusammenstellt, als wenn sie nur ein einziges bildeten, so findet man, daß das Verhältniß der Findlinge zur Bevölkerung dort nur 1 auf 303 ist, während in dem ersten die Zahl der unehlichen Geburten 1 auf 39, in dem zweiten 1 auf 20, in dem dritten 1 auf 15 ist.

Departemente, in welchen die Zahl der Mädchen am höchsten ist.			Rang, welchen diese Departem. in Beziehung auf die verlass. Kinder einnehmen.		Departemente, in welchen die Zahl der Mädchen am niedersten ist.			Rang, welchen diese Departem. in Beziehung auf die verlass. Kinder einnehmen.	
Ordnungszahlen.	Namen der Departemente.	Verhältnißzahl auf 100 Frauenspersonen. Mädchen.	Ordnungszahlen.	Verhältnißzahl. 1 auf	Ordnungszahlen.	Namen der Departemente.	Verhältnißzahl auf 100 Frauenspersonen. Mädchen.	Ordnungszahlen.	Verhältnißzahl. 1 auf
1	Mayenne . .	61	65	426 h.	1	Gers . .	50	29	260 h.
2	Rhin (Bas-)	61	72	517	2	Yonne . .	50	68	766
3	Rhin (Haut-)	61	82	1632	3	Aisne . .	49	20	226
4	Côtes-du-Nord	60	81	1160	4	Aube . .	49	50	334
5	Ille-et-Vilaine	60	70	483	5	Aude . .	49	10	188
6	Morbihan .	60	58	390	6	Charente-Inférieure .	49	37	283
7	Aveyron . .	59	9	182	7	Gard . .	49	54	363
8	Doubs . . .	59	59	396	8	Eure-et-Loir	49	44	317
9	Finistère . .	59	45	325	9	Seine . .	49	2	66
10	Loire . . .	59	43	302	10	Var . . .	49	7	168
11	Loiret . . .	59	11	188	11	Seine-et-Marne .	47	80	1031
12	Vosges . .	59	84	3316	12	Eure . .	46	79	866
13	Moselle . .	58	74	552	13	Gironde .	46	6	156
14	Nord . . .	58	30	268	14	Oise . .	46	60	402
15	Pyrénées (Basses-) . .	58	16	205	15	Tarn-et-Garonne .	46	48	328
16	Pyrénées (Hautes-) . .	58	36	282	16	Lot-et-Garonne .	45	26	246
17	Ariège . .	57	53	363	17	Seine-et-Oise	44	83	1974
18	Alpes (Basses-)	57	2	132	18	Ardennes .	39	62	419
19	Corrèze . .	57	77	737	19	Saône-et-Loire	36	56	365
20	Loire-Inférieure	57	47	327	20	Lozère . .	29	22	234

Man sieht, daß, wenn vier der Departemente, in welchen das Verhältniß der Mädchen am stärksten ist, unter denjenigen sind, in welchen die Findlinge am häufigsten sind; daß, wenn sieben der Departemente, in welchen das Verhältniß der Mädchen am niedersten ist, auch unter denjenigen sind, wo die wenigsten Findlinge sind, doch diese Correlation bei wei-

tem nicht allgemein ist, daß vielmehr in vierzehn Departementen gerade das Gegentheil stattfindet.

Man findet genau dasselbe Ergebniß wieder, wenn man die Zahl der ledigen jungen Männer in jedem Departement mit der der in die Findelhäuser aufgenommenen Kinder vergleicht.

Zwei Hauptumstände gestatten übrigens nicht, aus diesen statistischen Belegen die Folgerungen zu ziehen, welche man auf den ersten Blick hätte davon erwarten können.

Einerseits kommt es oft vor, daß das Findelhaus eines Departements Kinder aufnimmt, welche von Familien verlassen wurden, die die benachbarten Departemente bewohnen, und wo dann die Zahl der Aufnahmen stärker erscheint, während die Zahl der andern Departemente sich niederer darstellt.

Andererseits ist die Leichtigkeit der Aufnahmen in gewissen Findelhäusern viel ausgedehnter, in einigen andern viel beschränkter; daher es kommt, daß die Mißbräuche, welche sie veranlaßt, in die ersteren Findelhäuser Kinder als verlassene Kinder gebracht haben, welche nicht in diese Kategorie gehörten. Sie erzeugt so in gewissen Departementen scheinbar übertriebene Ergebnisse, welche aber nur von der übermäßigen Nachgiebigkeit oder Saumseligkeit der örtlichen Verwaltungen dieser Häuser herkommen.

Dritter Artikel.

Von den Ursachen der Verlassung der Findlinge und verlassenen Kinder.

„Die Geschlechtsausschweifung," sagte man, „erzeugt die unehelichen, das Elend die verlassenen Kinder." Dieser Satz ist nicht ganz richtig; denn auch die letztern Kinder verdanken ihre Verlassung oft der Geschlechtsliederlichkeit; diese beiden Ursachen wirken oft zusammen: manchmal treten zu ihnen noch andere Ursachen, oder wirken auf eine beherrschende Weise auf die Verlassungen ein.

Hr. v. Bondy hat die Zahl der in die Findelhäuser aufgenommenen verlassenen Kinder mit dem relativen Reichthum oder der relativen Armuth der Departemente verglichen, in welchen diese Findelhäuser liegen [1]), und diese Parallele führte zu dem Anerkenntniß, daß der zweite dieser Umstände gar keinen Einfluß auf den erstern ausübt.

Nach diesen Zusammenstellungen hat derselbe Schriftsteller gar keine Beziehung der Zahl der so aufgenommenen Kinder weder mit der Verdichtung der Bevölkerung, noch mit der Stärke der Garnisonen gefunden, welche in den Städten liegen, noch mit der Zahl der verübten Verbrechen, wie man sie aus der Strafstatistik entnehmen kann.

Allein selbst dann, wenn diese Vergleichungen irgend ein scheinbares Ergebniß geliefert hätten, so wären diese Inductionen wegen ihrer Grundlagen unrichtig gewesen, weil, wie wir so eben bemerkt haben, zwei Umstände verbieten, aus der Zahl der Aufnahmen auf die wirkliche Zahl der Verlassungen der Kinder zu schließen.

Die Statistik verläßt uns bei diesem Anlasse, wie bei so vielen andern, weil sie uns in den Elementen ihrer Berechnungen nur ungewisse Größen liefert.

Suchen wir daher mehr Licht dadurch zu gewinnen, daß wir die Zahl der Findlinge und verlassenen Kinder, die in einem jeden Departement aufgenommen sind, mit der Gesammtzahl der Armen vergleichen, welche dort unter verschiedenen Titeln unterstützt werden. Stellen wir die Departemente je nach der Verhältnißzahl eines jeden dieser beiden Elemente zu der Gesammtbevölkerung zusammen.

---

1) In seiner vorerwähnten Denkschrift, Tabelle II.

Verhältniß der Zahl der Findlinge und verlassenen Kinder zu der Zahl der Armen.

Ordnungszahlen.	1. Departemente.	Findelkinder.	Ordnungszahlen.	2. Departemente.	Arme.
		1 auf			1 auf
1	Rhône	43 h.	1	Nord	6 h.
2	Basses-Alpes	132	2	Sarthe	6
3	Bouches-du-Rhône	133	3	Bouches-du-Rhône	7
4	Allier	134	4	Rhône	9
5	Vaucluse	145	5	Vaucluse	9
6	Gironde	156	6	Pas-de-Calais	11
7	Var	168	7	Seine-et-Marne	16
8	Cher	175	8	Maine-et-Loire	17
9	Aveyron	182	9	Gard	19
10	Aude	188	10	Loiret	19
11	Loiret	188	11	Marne	20
12	Landes	194	12	Hérault	20
13	Haute-Vienne	195	13	Gironde	21
14	Loir-et-Cher	198	14	Loire-Inférieure	23
15	Haute-Garonne	200	15	Meurthe	23
16	Basses-Pyrénées	205	16	Deux-Sèvres	23
17	Meurthe	210	17	Seine-et-Oise	26
18	Marne	220	18	Côte-d'Or	26
19	Cantal	221	19	Loir-et-Cher	26
20	Aisne	226	20	Aisne	27
21	Creuse	231	21	Saône-et-Loire	29
22	Lozère	234	22	Haute-Vienne	30
23	Nièvre	234	23	Bas-Rhin	30
24	Charente	236	24	Var	31
25	Haute-Loire	241	25	Lozère	32
26	Lot-et-Garonne	246	26	Drôme	32
27	Drôme	252	27	Manche	32
28	Vienne	257	28	Doubs	33
29	Gers	260	29	Calvados	33
30	Nord	268	30	Haute-Garonne	33
31	Indre	275	31	Oise	34
32	Isère	278	32	Finistère	34
33	Pyrénées-Orientales	278	33	Vienne	36
34	Calvados	279	34	Ille-et-Vilaine	38
35	Seine-Inférieure	279	35	Eure-et-Loir	39
36	Hautes-Pyrénées	282	36	Mayenne	40
37	Charente-Inférieure	283	37	Hautes-Pyrénées	42
38	Tarn	283	38	Pyrénées-Orientales	45
39	Puy-de-Dôme	286	39	Loire	45
40	Hérault	288	40	Meuse	45
41	Hautes-Alpes	291	41	Puy-de-Dôme	46
42	Indre-et-Loire	299	42	Isère	48

Ordnungszahlen.	Departemente.	1. Findelkinder.	Ordnungszahlen.	Departemente.	2. Arme.
		1 auf			1 auf
43	Loire	302 h.	43	Aude	52 h.
44	Eure-et-Loir	317	44	Tarn-et-Garonne	52
45	Finistère	325	45	Somme	53
46	Sarthe	326	46	Jura	53
47	Loire-Inférieure	327	47	Tarn	55
48	Tarn-et-Garonne	328	48	Indre-et-Loire	56
49	Dordogne	331	49	Vendée	58
50	Aube	334	50	Gers	59
51	Haute-Marne	343	51	Moselle	60
52	Somme	356	52	Arriège	61
53	Arriège	363	53	Charente	65
54	Gard	363	54	Vosges	65
55	Pas-de-Calais	364	55	Yonne	65
56	Saône-et-Loire	365	56	Cher	67
57	Manche	372	57	Indre	67
58	Morbihan	390	58	Eure	68
59	Doubs	396	59	Seine-Inférieure	71
60	Oise	402	60	Ardèche	72
61	Vendée	405	61	Lot-et-Garonne	73
62	Ardennes	419	62	Haut-Rhin	76
63	Corse	420	63	Basses-Alpes	79
64	Maine-et-Loire	425	64	Charente-Inférieure	83
65	Mayenne	426	65	Aveyron	86
66	Orne	433	66	Ardennes	89
67	Ain	456	67	Cantal	91
68	Meuse	474	68	Haute-Loire	93
69	Lot	476	69	Aube	93
70	Ille-et-Vilaine	483	70	Ain	97
71	Côte-d'Or	503	71	Allier	98
72	Bas-Rhin	517	72	Landes	108
73	Ardèche	529	73	Lot	108
74	Moselle	552	74	Hautes-Alpes	109
75	Deux-Sèvres	599	75	Nièvre	115
76	Jura	701	76	Haute-Marne	123
77	Corrèze	737	77	Orne	123
78	Yonne	766	78	Côtes-du-Nord	129
79	Eure	866	79	Morbihan	135
80	Seine-et-Marne	1031	80	Corse	177
81	Côtes-du-Nord	1160	81	Haute-Saône	189
82	Haut-Rhin	1632	82	Corrèze	216
83	Seine-et-Oise	1974	83	Hautes-Pyrénées	255
84	Vosges	3316	84	Creuse	330
85	Haute-Saône	4779	85	Dordogne	388
	Durchschnitt 1 auf 255.			Durchschnitt 1 auf 25.	

Anmerkung. Wir haben in dieser Uebersichtstafel das Departement der Seine als ausnahmsweises aus demselben Grund ausgelassen, aus welchem man vielleicht die Departemente, welche Paris umgeben, hätte auslassen sollen.

Wenn man diese Uebersichtstafel durchgeht, so findet man, daß von 27 Departementen, welche über dem Durchschnitt der Zahl der Findlinge sind, blos 13 zugleich über dem Durchschnitt der Armen stehen, und daß von den 25 Departementen, in welchen die Findlinge am wenigsten zahlreich sind, nur 15 zu gleicher Zeit unter den 50 enthalten sind, welche die wenigsten unterstützten Armen besitzen. Diese beiden Ansätze haben folglich keine bemerkbare Beziehung zu einander. Auch hier bietet also die Statistik uns nur unvollständige und ungewisse Angaben. Man darf ferner nicht außer Acht lassen, daß die Zahl der an jedem Ort unterstützten Armen nicht genau die wirkliche Armuth darstellt. So erhalten natürlich die Fragen, die uns beschäftigen, und welche ihre Lösung in den Thatsachen finden sollten, nur wenig Licht von denselben. Der Schleier, welcher die Verlassung der Kinder deckt, gestattet nicht leicht, in das Geheimniß der Verhältnisse zu blicken, welche dieses Verlassen herbeigeführt, oder in das der Beweggründe, welche dazu bestimmt haben. Die wenigen Nachweisungen, welche einen Lichtblick geben können, werden daher um so kostbarer. Einige Aufklärungen sind gleichwohl in neuester Zeit aus neuen Verhältnissen hervorgegangen; es wird von Nutzen seyn, sie zu erforschen, so unvollständig sie immerhin auch seyn mögen.

Da die Kinder, welche aus dem Entbindungshause kommen, ungefähr ein Drittel oder zwei Fünftel derjenigen ausmachen, welche in Paris das Findelhaus bevölkern, und $^{19}/_{20}$ jener, welche in dem Entbindungshause selbst geboren werden, so liefern die über die Lage der Frauen, die dort niederkommen, eingezogenen Erkundigungen auf dem Wege der Induction kostbare Aufklärungen über die Verhältnisse dieser Art, welche dem Verlassen der Kinder vorangehen. Hier folgen die vorzüglichsten Kategorieen, in welche nach einer zwanzigjährigen Erfahrung die in dieses Haus aufgenommenen Frauenspersonen eingereiht werden können:

Die Zahl der im Laufe von zwanzig Jahren (von 1816—1835) aufgenommenen Frauenspersonen beträgt . . . . . 57,400.

Diese Frauenspersonen können eingetheilt werden, wie folgt:

1.	Dienstboten	13,000	22,700.
	Kindswärterinnen . .	900	
	Köchinnen	6,700	
2.	Näherinnen	8,650	20,000.
	Verfertigerinnen von Beinkleidern . . .	1,650	
	Handschuhmacherinnen .	400	
	Weißzeugmacherinnen .	1,900	
	Mit verschiedenen Nadelarbeiten Beschäftigte	5,100	
	Stickerinnen	2,300	

So haben diese beiden Klassen schon für sich allein als aufgenommene Frauenspersonen geliefert 42,700

Dazu kommen:

die Taglöhnerinnen (Mägde auf Bauernhöfen u. s. f.)	2,500,
Hausirerinnen u. s. f.	2,200,
Wäscherinnen	1,950,
Spinnerinnen und Weberinnen . . .	1,150,
Baumwollenspinnerinnen und Weberinnen	800,
Blumen- und Modehändlerinnen . . .	700,
Schuhmacherinnen	400,
Verschiedene Gewerbe, wie: Glätterinnen und Polirerinnen . . Schmuckarbeiterinnen . . . . . Illuminirerinnen . . . . . Gazeweberinnen . . . . . Milchhändlerinnen u. s. f. . . .	5,000.
. . . . .	14,700

Gesammtzahl gleich der oben angegebenen Ziffer 57,400.

Die Proportion der verheiratheten Frauenspersonen zu den ledigen ist 1 zu 8.

Rücksichtlich der Sittlichkeit können die Frauenspersonen eingetheilt werden, wie folgt:

ein Viertel durch Heirathsversprechen u. s. f. verführte Frauenspersonen, welche man auf den rechten Weg zurückbringen könnte;

ein Viertel solcher, welche schon geneigt sind, sich den Ausschweifungen zu ergeben, welche man aber vielleicht auch noch bessern könnte;

die Hälfte besteht aus mehr oder minder verdorbenen Frauenspersonen, bei welchen, wie man annimmt, alle Besserungsversuche vergeblich wären.

Da die Schenkung einer jungen edeln Prinzessin im Jahr 1837 die Gelegenheit geliefert hat, einer gewissen Anzahl Familien die Kinder zurückzugeben, welche, nachdem sie verlassen worden waren, wieder zurückgefordert werden würden, so wurden 318 Kinder zurückgegeben: 145 wurden ihren Vätern und Müttern, welche übereingekommen waren, sie zurückzufordern, zurückgegeben; 15 wurden blos ihren Vätern, 140 allein ihren Müttern, 18 anderen Verwandten zurückgegeben; man hat diesen Anlaß ergriffen, um das Gewerbe der Eltern zu erfahren, und man hat folgende Ergebnisse erhalten:

Lohnarbeiter	152	292.
Näherinnen	75	
Dienstboten	32	
Pförtner	11	
Händler	22	

Die übrigen, mit Ausnahmen jener, deren Gewerbe unbekannt war, gehörten Stellungen an, welche entweder einen gewissen Wohlstand oder wenigstens eine gewisse Unabhängigkeit voraussetzen; Hebammen, Mäkler, Kaffeewirthe, Weinhändler, Wursthändler, Bediente, gehaltbeziehende Trommelschläger der Nationalgarde [1]).

Bald nachher offenbarte die Anwendung der Maaßregeln, welche durch den Beschluß vom 25. Januar 1837 vorgeschrieben wurden, die Herkunft von 800 Kindern, welche im Laufe von fünf Monaten und zehn Tagen in das Findelhaus aufgenommen worden waren; von dieser Zahl sind geboren

255 von Lohnarbeiterinnen,
399 = Dienstboten,
97 = Taglöhnerinnen,
4 = Schauspielerinnen,
35 = Müttern ohne ein förmliches Gewerbe,
10 blos wurden ausgesetzt.

800.

1) Nach amtlichen Belegen.

Von dieser Zahl sind ferner geboren:

747 von Mädchen,
26 " Frauen,
17 " Wittwen,
10 blos haben unbekannte Eltern.

800.

Von dieser Zahl wurden ferner geboren:

In Paris	530	585
Innerhalb der Bannmeile .	55	
In den Departementen		215
		800.

Das sind diejenigen, welchen die Wohlthat der Aufnahme nicht versagt werden durfte.

Dieses ist nun die Abkunft derjenigen, welche ihren Familien zurückgegeben wurden, und deren Mütter während der beiden ersten Monate unterstützt worden waren.

Von 150 so unterstützten Müttern waren

29 verehelicht,
1 verwittwet,
125 ledig, und von diesen letztern lebten 15 im Concubinat.

Von den so behaltenen Kindern waren:

77 ehelich,
166 unehelich,
67 wurden von ihren Müttern gestillt,
98 von ihnen in die Ammenpflege gegeben [1]).

Blos eilf Todesfälle traten ein.

„Die Unterstützungen wurden überhaupt gut angewandt; „man fand bei den Müttern Elend, aber fast überall Muth „und Kraft" [2]).

---

1) Nach amtlichen Belegen.

2) Nach den Angaben des Hrn. Valdruche, welcher diese Maaßregeln ausführen mußte, und welcher die 155 unterstützten Mütter, welche ihre Kinder behalten haben, in ihrer Wohnung selbst besucht hat. Man sehe den Bericht des Hrn. Valdruche an den Generalrath der Armenhäuser zu Paris, verbunden mit demjenigen, welchen Hr. G. Delessert, Polizeipräfect, dem Minister des Innern am 21. März 1838 vorgelegt hat. Diese beiden Berichte wurden in den Moniteur officiel eingerückt.

Eine wichtige Bemerkung geht aus den vorgehenden Informationen hervor, nämlich die: daß die meisten der ledigen Mütter der Klasse der Mädchen angehören, welche nicht in ihrer eigenen Familie leben, sondern auswärts angestellt sind, oder wenigstens auswärts arbeiten, als Dienstboten, Lohnarbeiterinnen, Taglöhnerinnen. Das Familienleben ist für die jungen Mädchen eine natürliche Schutzwehr gegen die Gefahren der Verführung. Andere Informationen aus dem Munde der Mütter selbst zeigen uns, daß in Paris die Verführer hauptsächlich drei Klassen angehören: den Lohnarbeitern, den Fremden, den Studirenden, d. h. also gerade denjenigen jungen Leuten, welche nicht unter der Aufsicht ihrer Eltern stehen. Leider finden die jungen Mädchen gar zu oft die Gefahr dort, wo sie Schutz dagegen finden sollten, weil sie dort Hospitalität finden, d. h. in den Familien, wo sie dienen, in den Werkstätten, wo sie arbeiten [1]).

Das Licht, welches wir vergebens von den Berechnungen der Statistik begehren, wird uns vielleicht reichlicher und sicherer durch die praktische Erfahrung der Verwaltung, durch das Studium der Volkssitten, durch die Moralphilosophie geliefert werden. Fragen wir jene Mutter, welche bereit ist, ihr neugeborenes Kind zu verlassen; prüfen wir ihr früheres Leben, die Lage, in welche sie sich versetzt findet; steigen wir in die Tiefe ihrer Seele hinab, und suchen wir die Beweggründe zu erforschen, welche eine Mutter bestimmen können, ihr Kind zu verlassen, und seine Geburt in ein tiefes Geheimniß zu hüllen. Man darf das Verlassen des Kindes im Allgemeinen nicht mit den Vorsichtsmaaßregeln verwechseln, welche ergriffen werden, damit seine Eltern unbekannt bleiben. Diese Vorsichtsmaaßregeln führen immer zur Verlassung; aber die Verlassung setzt nicht immer die Geheimhaltung voraus; die meisten verlassenen Kinder gehören im Gegentheil bekannten Müttern an. Wir wollen uns nun zuerst mit den eigentlichen Findlingen beschäftigen.

---

1) Trotz der Anwesenheit einer sehr starken Garnison sind sehr wenige Militärs unter der Zahl der Verführer angegeben.

Vierter Artikel.

Von den Findlingen und von den Beweggründen, welche die Mutter bestimmen, ihr Kind heimlich auszusetzen.

Wenn eine Mutter, ihr Kind verlassend, diese Verlassung in ein tiefes Geheimniß einzuhüllen sucht, so wird das Kind gewöhnlich ein uneheliches, bisweilen im Ehebruch erzeugtes seyn. Gewöhnlich bedarf die Mutter der Verheimlichung, weil sie ihre Geschlechtsehre retten will; wenn sie keine Unterhaltsmittel, außer in ihrer Arbeit, hat, so fürchtet sie ferner, die Stelle zu verlieren, welche sie ihr verschafft. Wenn sie noch ledig ist, so wird sie befürchten, die Aussicht auf eine Verehelichung zu verlieren. Allein wohlhabende und selbst reiche Mütter greifen oft auch zu diesem Mittel, um ihre Fehltritte zu verschleiern. Die Unterbringung des Kindes in einem Findelhaus gewährt ihnen ein weit unverletzlicheres Geheimniß, als eine Unterbringung des Kindes in der Ammenpflege, welche die Beiziehung von Vertrauten erfordern würde. Unter den Kindern, welche später aus dem Findelhaus zurückgefordert werden, finden sich bisweilen solche, welche Personen angehören, die ein Unabhängigkeit sicherndes Vermögen besitzen. Bisweilen läßt man, um die Geheimhaltung besser zu erreichen, das Kind in ein mehr oder minder entlegenes Findelhaus bringen, aus welcher Verbringung sich Leute ein besonderes Geschäft machen. Die Geheimhaltung ist sonach kein sicheres Zeichen der Armuth der Mutter, wohl aber des Fehltrittes, den sie gethan hat, und des Interesse's, welches sie darein setzt, ihn zu verbergen.

Hier stellt sich eine höchst wichtige und bisher noch nicht gehörig gewürdigte Betrachtung dar [1]). Das Interesse, welches die Mutter eines unehelichen Kindes an der Geheimhaltung

---

1) Nach dem Erscheinen dieses Werks hat Hr. Abbé Gaillard diese Betrachtung, von zahlreichen Beobachtungen unterstützt, aufgefaßt und ausgeführt. Man sehe dessen Recherches sur les enfans trouvés, les enfans naturels et les orphelins, 1837, p. 127 seq.

ihres Fehltritts hat, hängt von der Strenge ab, mit welcher die öffentliche Meinung diesen Fehltritt verdammt, und von den Folgen, welche seine Entdeckung nach sich zieht. In den Ländern, wo die Mutter eines unehelichen Kindes aus der Gesellschaft verstoßen, aus ihrer Familie verbannt wird, oder ihre Stelle verliert, wo es ihr nicht mehr möglich wird, einen Gatten zu finden, werden die meisten unehelichen Kinder von ihren Müttern ausgesetzt und verlassen werden. In diesen Ländern wird die Zahl der Findlinge höher seyn, ohne daß die Sitten schlechter sind; und vielleicht selbst im Verhältniß, in welchem die Sitten weniger schlecht sind, werden auch die Fehltritte, welche sie verletzen, mit mehr Strenge beurtheilt werden. In den Ländern aber, wo die Mutter eines unehelichen Kindes sich nicht scheut, es öffentlich zu zeigen, wo sie in ihrer Familie, bei ihrem Dienstherrn bleibt, sich als Amme verdingt, in der Folge sich verehelicht, und zwar gewöhnlich mit dem Vater ihres Kindes, besteht kein mächtiger Beweggrund dafür, daß die Mutter ihr neugeborenes Kind aussetze oder in einem Findelhaus unterbringe. In dem größten Theil Frankreichs, besonders in den Provinzen des Westens, des Mittellandes und des Südens, richtet die öffentliche Meinung mit einer großen Strenge die Mütter unehelicher Kinder. Daher nähert sich in mehren der Departemente der Bretagne, in Haute-Loire, Vienne, Ardèche, Gard, Tarn-et-Garonne, die Zahl der Aussetzungen mehr der der unehelichen Geburten, während zu gleicher Zeit die Zahl der unehelichen Geburten sich geringer zeigt.

In Teutschland und in der Schweiz zeigt sich die öffentliche Meinung nicht so streng gegen die Mütter unehelicher Kinder. Fast immer finden sie eheliche Versorgung, und meistens mit ihrem Mitschuldigen. Daher sind hier die Aussetzungen so selten, obwohl die unehelichen Geburten so häufig sind, und dieses erklärt, wie in Frankreich dieselbe Erscheinung in den an Teutschland angrenzenden Departementen sich zeigt, welche einige Verwandtschaft der Sitten mit den Teutschen haben, wie im Departement des Ober- und Nieder-Rheins, in den Vogesen, im

Departement der Mosel, des Jura, der Ober-Saône [1]), wo die Zahl der unehelichen Geburten auf die Aussetzung der Kinder nur wenig einwirkt [2]).

Dieses erklärt, warum die Kinderaussetzungen so selten in den Ländern sind, wo die Nachfrage nach der Vaterschaft gestattet ist. Dort ist die Mutter des unehelichen Kindes sicher, für ihr Kind Alimente zu erlangen, die ihr selber zu gut kommen; sie ist nicht durch die Noth getrieben, die Muttergefühle zu verletzen, sondern sie hat ein starkes Interesse, ihre Lage zu erklären, um Schadenersatz, und mehr noch einen Gatten zu erlangen. Man sieht auch, warum in den Ländern, wo die Nachfrage nach der Vaterschaft gestattet ist, die unehlichen Geburten zahlreicher sind. Die Mädchen finden in ihrer leichten Verführbarkeit weniger ein Hinderniß gegen die Ehe, als vielmehr ein Mittel ihrer Einleitung.

Die Beweggründe, welche eine Mutter bestimmen, ihr Kind in einem Findelhause unterzubringen, und dessen Geburt zu verschleiern, geben ihr leider auch die Versuchung zum Kindsmord ein. Obwohl die letztere dieser beiden Handlungen gewiß viel verbrecherischer ist, so wird sie doch bisweilen mit weniger Widerstreben verübt. Dieß ist sicher der Grund, warum die Zahl der Kindermorde, weit entfernt, sich mit der der unehelichen Geburten in ein Verhältniß zu setzen, am häufigsten einer umgekehrten Proportion folgt; warum die Departemente des Westens und der

---

1) In dem Departement der Ober-Saône, wo bei einer sehr bedeutenden Zahl der unehelichen Geburten nur sehr selten die Aussetzungen vorkommen, hat sich nach des Hrn. Verfassers dieses Werkes fleißig aufgenommenen örtlichen Untersuchungen diese Bemerkung vollkommen bestätigt. Die gefallenen Mädchen haben hier kein Interesse, ihren Fehltritt zu verbergen. Sie finden eine Stellung, sie verehelichen sich; man nimmt aus ihnen die Ammen.

2) Man darf in diesen letztern Gegenden gegen die Sittlichkeit der gefallenen Mädchen keine zu ungünstigen Folgerungen ziehen. Gewöhnlich haben sie nur ein Kind, und verehelichen sich später. Das Mädchen, das sein Kind aussetzt, wird leicht wieder rückfällig, und sinkt oft zuletzt ganz.

Mitte Frankreichs jene, in welchen die Sitten die größere Reinheit bewahren, gleichwohl in der Klasse derjenigen sind, in welchen die Zahl der Kindermorde sich relativ zur Bevölkerung am höchsten zeigt, und in welchen diese Zahl sich mehr derjenigen der unehelichen Geburten nähert, obgleich die Gesammtzahl, die von diesen beiden Zahlen zusammen gebildet wird, mit der Gesammtbevölkerung verglichen, ein schwächeres Verhältniß gibt.

In den Gegenden, wo die unerlaubten Verbindungen unter den beiden Geschlechtern durch die öffentliche Meinung strenger verurtheilt werden, widerstehen die Mädchen mehr der Verführung; aber, wenn sie unterliegen, so suchen sie durch alle möglichen Mittel der Verurtheilung zu entgehen. Sie versuchen, eine Frühgeburt zu erwirken, oder sie setzen das neugeborene Kind aus.

Uebrigens ist die Zahl der Anklagen wegen Kindermords nur wenig beträchtlich [1]). Allein dieses Verbrechen entgeht wegen seiner Natur so leicht den gerichtlichen Untersuchungen, daß man nicht wohl aus den in dieser Beziehung von der Strafstatistik gelieferten Angaben sichere Gesetze oder positive Inductionen über die Verbindung ableiten darf, welche zwischen den Kindermorden und den Kinderaussetzungen besteht.

Fünfter Artikel.

Von dem Einfluß, welchen das Elend auf die heimliche Aussetzung der Kinder ausübt.

Das Elend ist für und durch sich allein noch keine Ursache, welche zur Aussetzung der Kinder mit den Vorsichtsmaaßregeln der Verheimlichung bestimmt.

---

1) Sie steigt in Frankreich jährlich kaum auf 60: mehre Departemente sehen im Jahre nicht eine einzige Anklage dieser Art; eine große Zahl derselben sehen deren nur 1 oder 2. Welches aber das Verhältniß dieser Anklagen zu der wirklichen Zahl der Kinderabtreibungen ist, das läßt sich nicht einmal vermuthen. In Paris muß die Zahl der Kinderabtreibungen sehr beträchtlich seyn. Es gibt Leute, welche sich ein Gewerbe daraus machen, die Mittel dazu zu verschaffen, und es gibt kaum zehn Anklagen wegen Kindsmordes im Jahr.

Das Elend kann zu den Verhältnissen hinzutreten, welche wir so eben angegeben haben, um eine Mutter, der es wichtig ist, ihren Fehltritt zu verbergen, zu bestimmen, vorzugsweise diesen Weg zu wählen, um sich ihres Kindes zu entledigen. Die arme Mutter wird auf diesem Wege die Auslage für die Kleidung, für die Ammenmonate, für die Kost nach der Entwöhnung des Kindes vermeiden. Allein das Elend für sich selbst würde noch nicht die Geheimhaltung gebieten; es würde eher sich zu zeigen suchen, um Unterstützung zu erlangen.

Die Mütter, welche ihre Kinder aussetzen, sind in der Regel noch junge Mädchen, welche ihren eigenen Unterhalt durch ihre Arbeit verdienen können. Selten finden sich unter ihnen eigentliche arme. Allein die meisten unter ihnen verdienen nicht ganz, was für ihren persönlichen Unterhalt nothwendig ist, und sind nicht im Stand, die Kosten der Erziehung ihres Kindes zu tragen.

Gleichwohl kann auch das Elend ein junges Mädchen dahin bringen, den Gefahren der Verführung leichter zu unterliegen. Die Armuth bringt ein junges Mädchen in die Noth, für ihren Lebensunterhalt eine Arbeit zu wählen, welche sie von ihrer Familie getrennt hält, und welche dadurch für sie die Gefahren vermehrt. So kann das Elend und die Armuth beitragen, die unehelichen Geburten zu vermehren. Wenn wir uns auf die Tabelle der zwölf Departemente, welche in Frankreich die meisten Findlinge im Verhältniß zur Bevölkerung zählen, beziehen, und wenn wir dann einen Satz der Vergleichung mit der Zahl der unterstützten Hausarmen suchen, wie sie aus den amtlichen Bekanntmachungen hervorgeht, so finden wir, daß von diesen zwölf Departementen nur drei unter den zwanzig Departementen erscheinen, welche die meisten unterstützten Armen zählen. Dieses sind Rhône, Bouches-du-Rhône und Loiret. Drei andere Departemente gehören dagegen der Klasse derjenigen an, welche die wenigsten unterstützten Armen zählen; das sind Cher, Var, Vaucluse. Die sechs anderen gehören zu der Mittelklasse.

Wenn

Wenn wir die zwölf Departemente nehmen, welche die wenigsten Findlinge enthalten, so finden wir darunter zwei, welche zu den zwanzig Departementen gehören, in welchen sich eine größere Zahl unterstützter Armen findet; das sind Côtes-du-Nord und Deux-Sèvres.

Sieben von ihnen gehören der Klasse derjenigen an, welche die wenigsten Armen haben; das sind Haute-Saône, Vosges, Haut- und Bas-Rhin, Corrèze, Jura und Moselle.

Die drei anderen gehören zu der Mittelklasse.

Wählen wir nun die zwölf Departemente, welche die beiden Enden der Stufenleiter auf der Uebersichtstafel der Zahl der unterstützten Armen einnehmen.

Unter den zwölf, in welchen die Zahl der unterstützten Armen am höchsten ist, gehören vier der Klasse derjenigen an, in welchen die Zahl der Findlinge am beträchtlichsten ist; das sind Rhône, Bouches-du-Rhône, Aisne, Loiret. Dagegen gehören fünf der Klasse derjenigen an, in welchen die Findlinge am wenigsten zahlreich sind; das sind Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Pas-de-Calais, Somme, Finistère.

Unter den zwölf, in welchen die Zahl der unterstützten Armen am wenigsten beträchtlich ist, gehören fünf der Klasse derjenigen an, in welchen die wenigsten Findlinge sind; dieses sind Moselle, Côte-d'Or, Meuse, Haute-Marne, Dordogne. Zwei von ihnen gehören der Klasse derjenigen an, in welchen die meisten Findlinge sind; das sind Meurthe und Marne.

Man könnte daher aus diesen Parallelen kein Corollar ziehen, welches dazu dienen könnte, ein gewisses Verhältniß zwischen der Zahl der unterstützten Armen und der Zahl der in die Findelhäuser aufgenommenen Kinder aufzustellen.

Aber selbst dann, wenn dieses Verhältniß nachgewiesen wäre, dürfte man nicht vergessen, daß der Betrag der beiden Größen, welche es zu verbinden scheint, selbst mit einer äußersten Unsicherheit behaftet ist. Einerseits drückt die Zahl der von den Wohlthätigkeitsbüreaux unterstützten Hausarmen, wie wir sahen, bei weitem nicht die Zahl der wahren Armen aus; anderer-

seits enthält die Zahl der in die Findelhäuser aufgenommenen Kinder nicht blos die Findlinge, sondern auch die verlassenen Kinder, ohne daß man meistens das Mittel hätte, sie zu trennen; sie enthält ferner diejenigen, welche ohne rechtmäßigen Anspruch aufgenommen sind. Die unbegrenzte Leichtigkeit, Unterstützungen zu gewähren, und die Kinder aufzunehmen, alterirt in ihren Elementen die beiden Sätze der Parallele [1]).

Sicherer leitend, als die Berechnungen, deren Grundlagen fehlerhaft sind, gestattet uns die Philosophie, anzunehmen, daß das Elend dazu beiträgt, die Kinderaussetzungen mit Geheimhaltung zu vermehren, obwohl es für sich allein nicht strebt, sie zu erzeugen. Auch sieht man ziemlich allgemein ihre Zahl in Folge großer öffentlicher Drangsale zunehmen.

Sechster Artikel.

Von den Ursachen, welche die Verlassungen der blos verlassenen Kinder herbeiführen.

Das Licht, welches uns in Beziehung auf die verheimlichten Aussetzungen versagt war, wird uns hier reichlich zu Theil. Hier handelt es sich von Kindern, denen ihr Geburtsschein, oder wenigstens eine Note beigelegt ist, welche den Vater und die Mutter, oder doch die Mutter allein angibt. Hier handelt es sich von Müttern, welche, in die öffentlichen Entbindungshäuser aufgenommen, sich zu erkennen geben.

Die Armuth, welche, keine Geheimhaltung fordernd, allein zu den Ursachen der Aussetzung beitrug, macht dagegen bisweilen die Verlassung fast unvermeidlich. Wenigstens sie allein kann sich entschuldigen, sie allein kann als Beweggrund zugestanden werden.

---

1) Von den drei Hauptschriftstellern über diesen Gegenstand, den Herren Terme, de Monfalcon und Remacle, sind die beiden ersteren der Ansicht, daß das Elend nur geringen Einfluß auf die Kinderaussetzungen ausübt; der dritte, daß dieser, obgleich moralisch gewisse, Einfluß nicht einmal annähernd berechnet werden kann.

Allein bisweilen sah man das Elend selbst Eheleute zu dieser gräßlichen Noth treiben. Dann aber müssen sie leichtsinnig die Ehe eingegangen, oder es muß ein außerordentliches und unerwartetes Unglück sie betroffen haben. Wenn sie in diesen beiden Fällen auch zeitweise wirklich außer Stand sind, ihr Kind zu verpflegen, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß eine solche Lage lange andauern kann; sie können diese Zeitdauer abkürzen durch vermehrte Anstrengung und Wachsamkeit.

Bisweilen ist die Mutter verwittwet, oder von ihrem Gatten seit dem Beginne ihrer Schwangerschaft, oder seit der Geburt ihres Kindes verlassen worden. Sie ist Tagelöhnerin, Dienstbote; sie kann ihr Kind nicht bei sich behalten; und da sie durch ihre Arbeit kaum ihren eigenen Lebensunterhalt verdient, so ist sie außer Stand, für das Kind ein Kostgeld zu bezahlen.

Bisweilen, und am häufigsten, wurde ein junges Mädchen durch ein Heirathsversprechen getäuscht, der Verführer hält nicht Wort, und, Mutter geworden, würde es sein Kind gerne erziehen, wenn es die Mittel dazu hätte, die ihm aber gänzlich fehlen. Sie sucht Unterstützung bei dem öffentlichen Mitleid, aber ohne das Band zu verleugnen, welches sie an das Kind fesselt, das sie verläßt.

Gleichwohl besteht in diesem Fall ein großer Schuldiger, der Verführer, welcher zweier Verbrechen schuldig ist, und zu seiner Grausamkeit noch eine niederträchtige Treulosigkeit fügt.

Bisweilen setzt der Vater die Anfangs übernommene Unterhaltung des Kindes nicht fort; bisweilen gehen der Mutter die Mittel aus, wenn sie z. B. krank wird, oder ihren Platz verliert.

Diese Verhältnisse erklären, wie die Kinder in verschiedenen Lebensaltern verlassen werden.

Diese Ursachen sind die einzigen, welche sich unter entschuldbaren Umständen, wenigstens von Seiten der Mutter, darstellen.

Es gibt aber deren noch andere, welche von mehr oder minder verbrecherischen Umständen begleitet sind.

So gehören zuvörderst eine Menge verlassener Kinder Personen an, welche im Concubinat leben. Wenn der Vater und die Mutter, wie es gewöhnlich geschieht, nicht denselben Wohnsitz haben, so weigern sich beide gleichmäßig, das gemeinsame Kind zu übernehmen; man bringt es in's Findelhaus. Unter so Verdorbenen herrscht kein Familiengeist; es besteht ja hier keine Familie. Und wenn auch der Vater und die Mutter beisammen wohnen, so haben sie doch als unverehelicht keine gemeinsame Zukunft, und das Kind wird für sie nur eine Last.

Oft trennen sich aber der Vater und die Mutter, die bisher ihre Kinder bei sich behalten hatten, und es verlassen sie nun alle Beide. Ein Mädchen, welches schon der Geschlechtsausschweifung verfallen ist, wird in seinem Kinde auch nur eine Last erblicken, und wird aus Eitelkeit und Vergnügungslust das Kind verlassen. Die Freudenmädchen verlassen die Kinder nicht, weil sie nicht Mütter werden.

Allein ihnen nahe kommen andere verdorbene Mädchen, welche in ihren Kindern nur eine Last erkennen.

Selbst Eheleute entledigen sich der Sorge für ihre Kinder durch Verlassung in Folge einer schmutzigen Selbstsucht und argen Gefühllosigkeit, daher dieses Verbrechen bei Eheleuten auch selten erscheint, während es bei den im Concubinat Lebenden häufig ist.

Gleichwohl stellt sich bisweilen diese Speculation mit einem minder verbrecherischen Charakter dar. Wenn nämlich die Findelhäuser gut eingerichtet sind, der Zutritt zu ihnen frei ist, wenn die öffentliche Meinung das Verlassen der Kinder nicht brandmarkt, so geben Viele ihre Kinder an diese Anstalten ab, gleichsam, als wäre es vom Staate erlaubt. Sie wissen, daß das Kind dort gut verpflegt ist, und seine Pflege sie nichts kostet.

Eine solche Berechnung setzt allerdings eine große Gleichgültigkeit und eine große Unzartheit des Gefühls voraus. Der Einfluß einer solchen Ursache ist fast unbeschränkt, und wird sich erweitern, in dem Maaß die Bande der Familie erschlaffen, und der Materialismus in der menschlichen Gesellschaft herrschend wird.

Siebenter Artikel.

Von den Mißbräuchen, welche bei der Aussetzung und der Verlassung der Kinder stattfinden.

Es bestehen sonach Verlassungen von Kindern, welche nicht die Wirkung des Elends, sondern der Selbstsucht und der Erschwachung der elterlichen Gefühle sind. Es bestehen ferner Aussetzungen, welche fingirt sind, und eine Collusion verbergen.

Es bestehen Aussetzungen, welche kein Verhältniß nothwendig machte, und welche nur durch die Leichtigkeit des Gelingens eingegeben werden.

Die blosen Verlassungen der Kinder streben in Aussetzungen überzugehen. So verliert sich die Spur der Beziehungen, welche das Kind an seine Familie knüpften.

Obwohl die Geheimhaltung in den Fällen, welche die Verlassung der Kinder herbeiführen, und welche wir so eben aufgezählt haben, nicht nothwendig ist, so wird man doch, wenn sie sich leicht erreichen läßt, sie oft benützen. Die Eltern, welche, ihr Kind verlassend, sich hätten zu erkennen geben können, werden in ihrer Verbergung einige Vortheile finden; sie werden der Erniedrigung entgehen, welche das Verlassen ihrer Kinder, wenn es bekannt geworden wäre, ihnen zugezogen hätte; sie werden den Rügen ihrer Familien entgehen, jenen ihrer Kinder selbst, den gerichtlichen Verfolgungen und den gesetzlichen Strafen.

Das ohne entschuldbare Beweggründe verlassene Kind könnte seinen Eltern zurückgebracht werden, und dann wäre ihre Speculation gescheitert. Daher verüben sie verborgen die That.

Ueberhaupt je schlechter und schuldhafter die Motive sind, welche Eltern bestimmen, ihre Kinder zu verlassen, desto geneigter werden jene seyn, sich zu verbergen. Das Geheimniß rettet sie vor Schande und Strafe.

Das Verlassen der Kinder, welches nicht entschuldbar ist, bedarf der Geheimhaltung.

Das Kind, welches man vielleicht nicht gewagt hätte zu verlassen, wird so ein Findling.

Das ist sonach eine andere Klasse von Findlingen, denen die Mittel entzogen sind, ihre Familien wieder zu finden, und die Urheber des Frevels zu entdecken, welcher sie ihnen entzieht.

Hier sprechen die durch amtliche Untersuchungen nachgewiesenen Thatsachen.

Eine allgemeine Inspection der Findelhäuser fand in Frankreich von 1834—1836 Statt. Unter 79,000 Kindern, deren Aufnahmetitel nachgewiesen wurden, befanden sich 5600, welche nach den durch die Verzeichnisse selbst gelieferten Angaben nicht die Bedingungen erfüllten, die nothwendig sind, um unter die Findlinge oder verlassenen Kinder gereiht zu werden.

Es ward anerkannt, daß die Kinderaussetzungen sehr oft simulirt waren; daß wohlhabende Eltern sich berechtigt glaubten, eheliche Kinder als verlassene Kinder aufnehmen zu lassen; daß eine gewisse Zahl Waisen, Kinder armer Familien, in die Findelhäuser aufgenommen wurden, um ihnen eine unentgeltliche Erziehung zu verschaffen; daß man überhaupt versäumt hatte, den Eltern nachzuforschen, welchen sie hätten zurückgegeben werden sollen, vorausgesetzt, daß diese im Stande waren, sie zu erziehen; daß eine ziemlich beträchtliche Zahl ehelicher Kinder sich unter den beiden Klassen von Kindern befanden, welche die Findelhäuser aufnehmen; daß oft die Mütter ihre Kinder hier niederlegten, um sie als Ammen zurück zu erhalten, und damit das Wickelzeug, den monatlichen Ammenlohn, und später das Kostgeld; oder daß sie mit einer zum Voraus aufgestellten Amme übereinkamen, welche ihr Kind im Findelhaus übernahm; oder daß die Kinder unter den Augen ihrer Eltern bei dienstfertigen Nachbarn untergebracht wurden. Und so entstand namentlich auf dem Lande die Gewohnheit, die Kinder auf Kosten des Staates erziehen zu lassen [1]).

---

1) Man sehe den Rapport présenté au Roi, en 1837, par le ministre de l'intérieur, p. 67, 72 etc. Man sehe auch das Mémoire sur les enfans trouvés et abandonnés par M. le Vicomte de Bondy, p. 8, 13 etc.

Selbst in Paris fand der Unfug Statt, daß die Väter unehelicher Kinder diese in das Findelhaus brachten, ohne Zustimmung der Mütter, oder Mütter ohne die Zustimmung der ehelichen Väter; die Schwestern, Verwandten, Wärter, Fuhrleute gegen den Willen der Väter und der Mütter. Vorübergehende häusliche Streitigkeiten reichten hin, um über das Schicksal eines Kindes zu entscheiden.

Das Findelhaus in Paris war ein allgemeiner Niederlagsort, ein weiter Recipient geworden, um die Laster zu verbergen, sich den Familienlasten zu entziehen, um eine Nache zu begünstigen, und gar zu oft, um die Begierlichkeit gewisser Agenten zu befriedigen [1]).

Diese Thatsachen sind um so kostspieliger nachzuweisen, als sie schon nach der Natur der Dinge schwer zu entdecken sind.

Die Mißbräuche, welche die Kinderaussetzungen veranlassen, werden schon durch das Geheimniß, welches den Akt umhüllt, an welchen sie sich knüpfen, geschützt; sie werden im Dunkeln verübt.

Mehre Wege bieten sich den Personen dar, welche sich eines Kindes entledigen wollen, indem sie es als Findling betrachten lassen. Sie können es zur Tags- oder Nachtzeit an irgend einem öffentlichen Orte aussetzen; sie können es selbst im Innern eines Findelhauses niederlegen, indem sie es dem Bureau vorzeigen, wenn dieses Findelhaus die Kinder unbedingt aufnimmt; sie können es außen in die Drehlade legen, wenn das Findelhaus eine solche hat. Sie übertragen das Geschäft einem dritten Vertrauten. Es leben Individuen von diesem Gewerbe. Oft dienen Hebammen, Hebärzte als Werkzeuge, und veranlassen sogar bisweilen die Verlassung aus Geldsucht, da dieser Dienst theuer bezahlt wird. Die amtlichen Berichte weisen nach, daß die meisten der in die Findel-

---

1) Man sehe den von Hrn. Valdruché, Mitglied der Verwaltungscommission, an den Generalrath der Armenhäuser zu Paris erstatteten Bericht.

häuser gebrachten Kinder durch solche Unterhändler niedergelegt werden; die Erfahrung zeigt dieses, und das Zeugniß pflichtgetreuer Hebammen und Hebärzte bestätigt es. Wohl darf man annehmen, daß es Elende gibt, die sich ein Gewerbe daraus machen, Kinderaussetzungen zu begünstigen, da ja auch ein solches Gewerbe besteht, um Frühgeburten künstlich zu erzeugen. Dieß ist eine letzte und sehr fruchtbare Ursache der Mißbräuche, welche bei der Aussetzung oder der Verlassung der Kinder begangen werden [1]).

Die Unterhändler fühlen sich übrigens sehr wenig schuldhaft, wenn sie sehen, daß die Eltern selbst sich kein Gewissen daraus machen, ihre Kinder zu verlassen. Sie theilen die allgemein verbreitete und in den amtlichen Berichten hervorgehobene Annahme von der Existenz einer Art Rechts, dem Lande alle unehelichen und sogar eheliche Kinder aufzulasten, wenn die Familien arm sind.

Achtes Hauptstück.

Von dem Nutzen der Hospitien für die Findlinge und verlassenen Kinder. Regeln, welchen sie unterworfen seyn müssen.

Erster Artikel.

Die Hospitalität gebührt den wirklichen Findlingen und den verlassenen Kindern.

Es besteht kein offenbareres und geheiligteres Recht, die Wohlthat der Hospitalität zu erlangen, als das des Kindes, welches von seinen Eltern verlassen wird, ohne daß man zu ihrer Kenntniß gelangen kann.

---

1) Man sehe den vorerwähnten Ministerialbericht, p. 67, und den des Hrn. Valbruche. In Paris erhält diejenige Person, welche es übernimmt, das Kind in's Findelhaus zu verbringen, eine Vergütung von 10—15 Fr.; andere Vergütungen werden später den Mittelspersonen für andere Dienste bezahlt, z. B. für die Mittheilung von Nachrichten über das Kind u. a.

Das Kind bedarf um so mehr der Hilfe, in je zarterem Alter es ist; sie muß eben so rasch als vollständig seyn.

Das Recht der in solche Lage gebrachten Kinder verleiht aber den Eltern gar nicht die Befugniß, sie hinein zu stürzen. Wenn man das unbekannte Kind aufnimmt, so will man dadurch nicht diejenigen unterstützen, die es verlassen. Diese soll vielmehr der Staat verfolgen und bestrafen. Allein der Staat muß sich eines solchen Kindes annehmen; er ist die große Familie.

Allein anders ist es, wenn die Eltern bekannt sind, oder wenn es gelingt, sie zu entdecken.

Die Armuth der Eltern kann ein Grund für ihre Unterstützung seyn; für sich allein begründet sie aber noch nicht, ja gestattet nicht einmal die Hospitalität zu Gunsten der Eltern und des Kindes, welche dem letzteren gewährt werden würde, wenn man es von seiner Familie trennt.

Aber verbunden mit anderen Umständen, wird die Armuth diese Wohlthat entweder nothwendig oder zweckmäßig machen können.

Sie macht sie nothwendig einer von ihrem Gatten verlassenen Frau, die keinen eigenen Wohnsitz, keine Eltern oder Freunde hat, welchen sie ihr Kind anvertrauen kann. Die Lage dieser Frau und dieses Kindes sind denen der Wittwe und der Waise ähnlich.

Die Armuth macht ferner die Wohlthat für die Mutter eines unehelichen Kindes nothwendig, deren Fehltritt unbekannt ist, welche ihn nicht offenbaren könnte, ohne die ihr übrig bleibenden Unterhaltsmittel zu verlieren, welche folglich ihr Kind nicht bei sich behalten kann. Durch die Aufnahme ihres Kindes bewahrt man die Mutter vor der Schande, dem Elende und der Verzweiflung, auch vor der Liederlichkeit. Man hilft ihr ferner, sich selbst zu erheben, wenn sie Reue fühlt, und sich bessern will. Eine solche Art von Unterstützung ist besonders für junge Mädchen nothwendig, welche, durch falsche Versprechungen getäuscht, von ihren Verführern verlassen worden sind.

Die den Kindern unter solchen Umständen gewährte Aufnahme ist sonach zugleich eine weise Maaßregel der präventiven Wohlthätigkeit und eine Beförderung der Sittlichkeit.

Man öffne daher ohne Anstand die Pforten der Findelhäuser jenen Kindern, deren Mütter in solchen Absichten um ihre Aufnahme bitten: die Nachsicht ist hier ein Mittel, auf den Weg der Tugend zurückzuführen.

Denkt man sich aber eine Mutter, die zugleich arm und verdorben ist, die vielleicht noch mit dem schlechten Vater des Kindes Umgang pflegt, mit welcher Sicherheit könnte man ihr das Kind überlassen? Hier sollte man diesen Elenden noch für ihre Rohheit danken, daß sie das Kind vor der sittlichen Ansteckung bewahrt haben. Auch hier sollen sich die Pforten des Asyls einem so unglücklichen Wesen öffnen! Auch dieses wird eine eben so weise als edle Handlung präventiver Wohlthätigkeit seyn.

Die den Findlingen gewährte Aufnahme hat sonach unter gegebenen Umständen unbestreitbare Vortheile. Sie hat einen sittlichen Nutzen. Sie hilft in gewissen Fällen eine Frauensperson vom Abgrunde zurückreißen, welche eine augenblickliche Verführung irre leitete. Sie hält in der öffentlichen Meinung eine gerechte Strenge in Betreff der Frauenspersonen aufrecht, welche ihren Pflichten ungetreu werden. Sie verhütet Aergernisse, deren Wiederholung für die öffentliche Sittlichkeit nachtheilig wäre. Sie entzieht die Kinder der Ansteckung des Lasters, den Gefahren einer schlechten Erziehung; sie entreißt sie der unreinen Atmosphäre der Städte und der Landstreicherei, um sie dem Leben und den Arbeiten auf dem Lande zu widmen; sie läßt sie hier die häuslichen Gefühle wieder finden, welchen sie sonst fremd geblieben wären. In Frankreich ist die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen Angeklagten unter den Erwachsenen, welche aus den Findelhäusern hervorgegangen sind, unter der Durchschnittszahl der aus der ganzen Bevölkerung genommenen Angeklagten, wie sie aus der Strafstatistik sich ergibt; man findet auch weniger verdorbene Mädchen unter den im Findelhaus

Erzogenen, als es deren in der ganzen Masse gibt. Aus dieser Klasse gehen bisweilen Bettler hervor, aber selten verdorbene Subjekte. Diese Thatsachen sind durch positive Informationen erwiesen [1]). Sie erklären sich sogar durch die Existenz, welche die Findlinge auf dem Lande haben, aus den Gewohnheiten des Fleißes, welche sie dort frühe annehmen, und aus dem Bedürfniß, welches sie fühlen, die Achtung zu erlangen, um Unterstützungen zu finden und zu bewahren. Sie genoßen die Erziehung des Unglücks.

Wenn, wie die Erfahrung zu beurkunden scheint, die unehelichen Kinder, im Allgemeinen genommen, eine größere Zahl von Verbrechern und von verdorbenenen Mädchen geben, so dürfte man gewiß nicht erstaunt seyn, daß dieselbe Proportion unter den Findlingen sich wieder darstellen würde, welche dieselbe Abkunft haben; alsdann müßten wir nur ihre Abkunft beschuldigen, nicht aber die Pflegehäuser, welche sie aufnehmen. Aber so ist es nicht: gerade das Gegentheil findet Statt. Es ist eine falsche Induction, es ist eine ungerechte und übereilte Zusammenstellung, vermöge welcher man diese beiden Klassen von Individuen als denselben Bedingungen der Moralität unterworfen annimmt. In der erstern geht eine größere Zahl Individuen unter, als in der gemeinen Masse; in der zweiten eine kleinere Zahl. Aus dieser wichtigen und betrübenden Bemerkung, zu welcher die Moralität der unehelichen Kinder Anlaß gibt, geht gerade ein schlagender Beweis des Nutzens der Aufnahme der Findlinge in die öffentlichen Anstalten hervor, weil sich diese mit unehelichen Kindern bevölkern, und ihre Zöglinge dennoch weniger Verbrecher zeigen.

Die Anstalt ist für diese ein Schutz ihrer Sittlichkeit, und, auf's Land hinaus gegeben, athmen sie eine gesunde Luft; unter

---

1) Hr. v. Gérando, seit sechs Jahren mit der Oberaufsicht über die Verwaltung der Findelhäuser in Paris beauftragt, hatte die Gelegenheit, persönlich diese wichtigen Beobachtungen sowohl nach den Inspectionsbogen, als nach den Untersuchungen zu erweisen, welche er an Ort und Stelle gemacht hat, als er die Arrondissemente besuchte, in welchen die Kinder untergebracht sind.

dem Dach der Hütte erzogen, gewinnen sie Sitteneinfalt und Ehrlichkeit und die Erziehung der Arbeit. Würden sie nicht, aus dem Findelhaus verstoßen, später die Gesellschaft stören? Und müßte man sie dann nicht in die Strafhäuser aufnehmen, um sie zu bessern? Was werden in England diese Tausende in den Werkhäusern unter den Augen ihrer Mütter erzogener Kinder? Nennen nicht die mit der Parlamentsenquête beauftragten königlichen Commissäre diese Anstalten die öffentlichen Schulen des Verderbnisses?

Gibt es eine in jeder Hinsicht schlimmere Lage, als die des unehelichen Kindes, wenn es von seinen Eltern nicht anerkannt ist? Jede Adoption von einer auch noch so armen Familie ist für ein solches Kind ein Heil, weil sie ihm bessere Beispiele geben, als seine eigenen Eltern.

Diese Betrachtungen sind einfach und augenscheinlich: sie lassen sich nicht bestreiten, und wurden nie bestritten. Denn selbst in den Ländern, wo keine Findelhäuser bestehen, muß man die aufgezählten Kinder in andere Anstalten aufnehmen. Nirgends wird ein ausgesetztes Kind auf der Heerstraße liegen gelassen. Die Staatsbehörde würde es irgendwo unterbringen, wenn die Wohlthätigkeit es nicht aufnähme.

Zweiter Artikel.

Grenzen, innerhalb welcher diese Hospitalität sich halten soll.

Wenn aber die unter diesen Bedingungen gewährte Hospitalität von Seite des Staats eine Pflicht, für die Mütter und Kinder eben so sehr ein Bewahrungsmittel als eine Unterstützung ist; so wird sie, außerhalb dieser nämlichen Bedingungen verschwendet, nicht blos eine blinde Gunst, sondern sie kann auch eine Menge Mißbräuche veranlassen, und für die Kinder und Familien gleich verderblich werden.

Man hebe die Bedingung der Armuth auf, und man entzieht das Vermögen der Armen seiner Bestimmung, um die Kinder der Wohlhabenden unentgeltlich erziehen zu lassen.

Man öffne das Findelhaus dem ehelichen Kinde, und man zerstört die Familie, setzt an die Stelle der Hingebung die Selbstsucht; man raubt dem Kind die von der Vorsehung ihm angewiesene Stellung, die kindliche Liebe. Sind die Eltern arm, so unterstütze man sie, aber man nehme ihnen nicht das Kind, das sie zur Anstrengung, zur Aufopferung aufruft. Man sende das Kind in die Bewahranstalt, in die Schule, und von da wird es täglich heilsamen Einfluß nach Hause bringen.

Man öffne das Findelhaus einem unehelichen Kinde, das seine Eltern ohne bedeutende Nachtheile anzuerkennen vermögen, und man nimmt ihm seinen bürgerlichen Stand, seine Rechte. Vielleicht hätten die Eltern, wenn sie das Kind bei sich behalten hätten, sich geehelicht. So werden sie leichter in einem schuldhaften Concubinat beharren; der Vater wird leichter die Mutter eines Kindes verlassen, welches er aus dem Gesicht verliert und vergißt. Und die Gunst, welche man dem Verlassen der Kinder zuwendet, wird zu Geschlechtsausschweifungen führen.

Selbst dann, wenn von den Eltern eines unehelichen Kindes nur der eine Theil bekannt wäre, würde es dieser leichter anerkennen, wenn er einige Unterstützung findet, wenn er nicht lasterhaft ist. Die Eltern eines unehelichen Kindes sollen durch die Last der Erziehung desselben ihren Fehltritt sühnen. Auch sind meist die Väter und Mütter, wenn auch arm, doch nicht dürftig: sie können daher zum Unterhalt des Kindes einige Zeit beitragen, und dieses wird sie an ihre Pflicht mahnen: sie werden sparen, sich vor neuen Fehltritten hüten, und das Kind wird einst ihnen seine kindliche Liebe bringen, und sie dadurch bessern.

Und würde eine blinde Hospitalität für die Findlinge nicht Unordnung in die ganze Gesellschaft bringen? Man muß das Gute vom Bösen scheiden: die Vortheile der Insti-

tution bewahren, indem man nur die Entartung verhütet. Allein wo liegt die Grenze? Hier theilen sich die Ansichten. Wir werden jene entwickeln, die sich durch die Thatsachen als diejenige erweist, die den Interessen der gesellschaftlichen Ordnung, der Sittlichkeit und einer aufgeklärten Mildthätigkeit gemäß ist.

Dritter Artikel.

Von den besondern Anstalten für die Findlinge und die verlassenen Kinder.

Daraus, daß man solche Kinder erziehen soll, folgt noch nicht nothwendig, daß dieses in ausschließlich hiefür bestimmten Asylen geschehe.

Die Nützlichkeit solcher Anstalten ist in unsern Augen wesentlich relativ. Sie hängt von verschiedenen Verhältnissen der Zeiten und Orte ab. Sie entstanden daher in Ländern und Zeiten, wo sie als Bewahrungsmittel oder als Mittel der Abhilfe nothwendig waren.

Sie erschienen als nothwendig in den großen Städten, wo sich zugleich die Verdorbenheit der Sitten, das Elend, die Erschlaffung der Familienbande entwickelt; wo die Aussetzung der Kinder weniger Gefahr und mehr Leichtigkeit bietet, wo die Agglomeration einer beträchtlichen Zahl von Einwohnern auf demselben Punkt die Unfälle häufiger macht, welche, sonst zerstreut, weniger auffallen würden. Sie erschienen als nothwendiger in den Gegenden, wo die öffentliche Meinung am strengsten die Mütter unehelicher Kinder trifft, und ihnen das Mittel entzieht, ihre Kinder anzuerkennen, ohne sich selbst zur Verbannung aus der Gesellschaft und zum Verlust der Aussicht auf eine Versorgung zu verurtheilen: dort, wo die Ehe mehr und der Concubinat weniger Hindernisse fand; dort, wo die Gesetzgebung die Nachfrage nach der Vaterschaft verbietet.

Das Bedürfniß nach den Findelhäusern wird aber vor Allem in dem Maaß fühlbarer, als die Sitten verderben, die Fami-

lienbande erschlaffen, die Ehe weniger geachtet ist, die Einzelselbstsucht sich über die häuslichen Gefühle hinaussetzt.

Es gibt überall unter verschiedenen Formen Aussetzungen neugeborener und im zarten Alter befindlicher Kinder; allein ihre Zahl wechselt in sehr bedeutenden Verhältnissen. Dort, wo ihre Zahl gering ist, werden sie in die allgemeinen Armenhäuser aufgenommen, und es wäre zwecklos gewesen, ihnen ein besonderes Asyl zu eröffnen. In einigen Ländern sind die Grundherrschaften und Gemeinden verpflichtet, sie zu unterhalten. Die Pflicht des Staats, solche Kinder zu erziehen, wird nirgends bezweifelt. Es handelt sich nur darum, ihre Anwendung den Bedürfnissen, welche sie nöthig machen, verhältnißmäßig anzupassen.

Wenn man die Zahl der Aussetzungen, die einerseits in den Ländern mit Findelhäusern, und andererseits in den Ländern ohne Findelhäuser stattfinden, mit einander vergleicht, so schließt man voreilig, daß in den erstern die Gesetzgebung zu leicht, oder daß sie in den zweiten zu streng ist; wenn man aus dieser Parallele für oder gegen die Nützlichkeit der Anstalt selbst schließen will, so überläßt man sich Inductionen, welche der Grundlage ermangeln können. Jedes Land richtet sich nach seinen eigenen Bedürfnissen, seinen Sitten, welche die Regel seiner Bedürfnisse sind. Man muß ferner wissen, ob selbst dann, wenn keine Findelhäuser bestehen würden, die Zahl der Verlassungen in den erstern Ländern nicht immer beträchtlich seyn würde. Der Unterschied, welchen man zwischen den angenommenen Systemen bemerkt, geht aus demjenigen hervor, welcher zwischen den verschiedenen Ortsverhältnissen besteht. Frankreich, Italien, Spanien stehen nicht unter der Herrschaft der nämlichen Sitten und derselben Gesetze, wie Teutschland, die Schweiz, England und die Vereinigten Staaten. In diesen vier letzten Ländern ist die Nachfrage nach der Vaterschaft gesetzlich erlaubt; der angegebene Vater muß für die Erziehung des Kindes sorgen, und wird im Nothfall gerichtlich belangt, um ihn zu zwingen, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Was wir von den Aussetzungen gesagt haben, gilt gleicherweise von den Kindermorden. Die Beweggründe zu diesem Verbrechen sind unter der Herrschaft gewisser Gesetzgebungen und Sitten stärker. Der Kindsmord wird in den Ländern und Zeiten häufiger seyn, wo die Meinung gegen die gefallenen Mädchen strenger ist, und wo die Sitten strenger sind; wo die Nachfrage nach der Vaterschaft verboten ist, wo die öffentliche Meinung dem Mädchen die Aussicht auf Verehelichung entzieht; wo die Leichtigkeit des herrschenden Charakters bei den Männern den Verführer weniger an seine Pflicht mahnt, durch die Heirath des verführten Mädchens seinen Fehler wieder gut zu machen; wo die Lebhaftigkeit der Einbildungskraft und die Werthschätzung der Ehre mehr die Frauenspersonen zu dem Wahnsinn treibt, die Pflichten der Natur zu verletzen.

Der Hang zum Kindsmord steht in einem Lande nicht im Verhältniß zur Zahl der unehelichen Geburten. Wenn die unehelichen Geburten sehr zahlreich sind, so haben die Mütter die Strenge der öffentlichen Meinung weniger zu fürchten.

Uebrigens kann der Bestand der Findelhäuser nicht einmal den größten Theil der Kindermorde, geschweige alle, verhüten.

Wenn daher keine Gründe bestehen, um Findelhäuser an den Orten und in den Zeiten zu errichten, wo die Aussetzungen und die Kindermorde selten sind; wenn es dann genügt, den verlassenen Kindern durch die allgemeinen Mittel zu Hilfe zu kommen, so gibt es auch gebieterische Gründe, um dann keine besonderen Anstalten hiefür zu errichten, die unnütz wären. Denn der Bestand solcher Anstalten ermuntert immer zur Verlassung der Kinder.

Es ist immer verderblich für die öffentliche Moral, die Blicke der Menge auf solche Asyle zu richten, vermuthen zu lassen, daß die Zahl der verlassenen Kinder beträchtlich sey, die öffentliche Meinung mit der Idee eines so naturwidrigen Verbrechens vertraut zu machen.

Wenn aber die Aussetzungen häufig sind, wenn die Kindermorde sich vermehren, so wird die Gründung eines Findelhauses

durch

durch das sociale Interesse und die Humanität geboten. Man wird so vermeiden, diese Klasse von Kindern mit den andern armen Kindern zu verwechseln, was allen schadet. Man kann eine schwierige und verwickelte Verwaltung einfacher, regelmäßiger, sparsamer organisiren; man wird sie mehr centralisiren.

Allein wenn es sich um die Aufhebung der bestehenden Findelhäuser handelt, dann ist der Staatsverwaltung eine weise Vorsicht geboten. Die Aufhebungen in Teutschland, in den Ländern des linken Rheinufers und zu London, ohne nachtheilige Folgen, beweisen allerdings, daß man unter gewissen gegebenen Verhältnissen eine solche Anstalt aufheben kann, wenn sie als unnütz erkannt wird. Allein dieses Beispiel bezieht sich auf neuerrichtete Anstalten, von denen kaum eine ein Alter über dreißig Jahre hatte. Wenn aber die Anstalten schon lange her bestehen, zumal, wenn sie ein über das ganze Gebiet des Staats entwickeltes System bilden, da haben die Gelegenheiten, welche sie für die Aussetzung der Kinder bieten, auf die öffentliche Meinung, auf die Sitten einen Einfluß geübt, der allerdings schädlich, aber wirklich ist. Bedürfnisse, welche vor ihrer Errichtung nicht hervorgetreten wären, stellen sich als die Ergebnisse der Gewohnheiten ein, welche sie entstehen ließen. Selbst die Mißbräuche lassen sich nicht wegzaubern, wenn sie einmal eingewurzelt sind. Die Aufnahmen auf ihre rechtmäßigen Grenzen zurückführen, das ist dann die einzige zweckmäßige Maaßregel. Mit der Zeit werden die künstlichen Bedürfnisse verschwinden; die unnöthigen Findelhäuser können dann ohne Gefahr allmälig eine Beschränkung erfahren.

Allein lassen sich die den Findelhäusern vorgeworfenen Nachtheile nicht verhüten oder doch wenigstens beschränken, und durch welche Mittel?

Vierter Artikel.

Von der Aufnahme in die Anstalten für Findlinge und verlassene Kinder, und von den Mitteln zur Verhütung ihrer Mißbräuche.

Die Mißbräuche in Betreff der Aufnahme der Kinder sind die ärgsten, und sie sollte man am meisten verhüten.

Die aufzunehmenden Kinder kommen theils aus der Stadt selbst, wo das Findelhaus ist, theils aus größerer oder geringerer Ferne.

Die verlassenen Kinder treten durch vier verschiedene Pforten in die Findelhäuser ein:

Einige, auf der Straße verlassen oder verloren, werden von Fremden aufgelesen oder von der Polizei aufgegriffen, und werden in's Findelhaus gebracht, ohne daß man irgend eine Anzeige über ihre Abkunft hat.

Einige andere werden in den Spitälern oder in den Entbindungshäusern geboren, wo ihre Mütter Aufnahme fanden.

Einige andere werden in die an den Findelhäusern außen angebrachten Drehladen gelegt, die mit einer Schelle versehen sind, welche in dem Augenblick ein Zeichen gibt, wo sie hineingelegt werden.

Einige andere endlich werden in der Anstalt durch Personen vorgezeigt, welche sie hieher bringen.

In Bezug auf die Anzeigen über ihre Herkunft zerfallen die Kinder in sieben Klassen:

1) Einige haben gar kein Zeichen, das ihre Herkunft offenbaren könnte und einst sie wieder erkennen ließe, außer die Kleidung oder die Lumpen, in welche sie gehüllt sind;
2) einige andere haben blos ein Billet [1]) oder irgend eine Anzeige [2]) bei sich, welche zu ihrer Wiedererkennung

---

1) Einige dieser Billete enthalten den Ausdruck des Schmerzes der Mutter, kündigen ihre Absicht an, ihr Kind einst zurückzunehmen, empfehlen es der Sorgfalt der Verwaltung des Findelhauses. Andere geben den Namen an, welchen man dem Kinde geben soll.

2) Wie das Einzelne der Ausstattung, das Signalement des Kindes u. s. f

dienen könnte, aber ohne irgend eine Nachweisung über die Eltern;

3) bei einigen andern findet man ein Billet, welches den Namen und bisweilen den Aufenthalt und das Gewerbe der Mutter angibt;

4) einige andere haben einen Auszug entweder der bürgerlichen Standesurkunde ihrer Geburt oder des Taufscheins bei sich, welche den Ursprung des Kindes als unehelich zu erkennen geben, so wie den Namen, den Aufenthalt, das Gewerbe der Mutter angeben;

5) bisweilen gibt der Geburts- oder Taufschein des unehelichen Kindes auch den Namen des Vaters an;

6) das aus dem Entbindungshaus oder dem Spital, wo das Kind geboren ist, geschickte Bülletin gibt immer mit dem Namen, dem Gewerbe und dem Aufenthalt der Mutter genau die Zeit der Geburt des Kindes an, und gestattet, die Identität desselben zu erweisen;

7) endlich gibt bisweilen der Geburts- oder Taufschein das Kind als ehelich an, und läßt hinlänglich den Namen und den Aufenthalt des Vaters und der Mutter erkennen

Wenn die Kinder in einem Zulassungsbüreau aufgenommen werden, so gibt die Person, welche sie vorzeigt, entweder von selbst oder auf die an sie gerichteten Fragen, gewöhnlich mündlich solche Nachweisungen, oder fügt sogar deren andere bei. Allein oft schweigen solche Personen auch hartnäckig.

Die Angaben erweisen sich oft falsch, weil die Eltern die Verwaltung absichtlich täuschen wollen.

Wenn man die verschiedenen Jahre in Bezug auf das Findelhaus in Paris mit einander vergleicht, so sieht man die auffallende Erscheinung, daß die Zahl der mit Geburtsscheinen niedergelegten Kinder stets zunimmt, dagegen die Zahl derjenigen, welche ohne alle Nachweisungen oder mit unvollständigen Nachweisungen niedergelegt werden, stets abnimmt.

Wir stellen in dieser Beziehung das Ergebniß der acht Jahre von 1829—1836 zusammen:

Jahrgänge.	Kinder, kommend aus dem Entbindungshaus.	Kinder, kommend aus der Polizeipräfectur.	Kinder, kommend aus den Spitälern.	Niedergelegt mit ihrem Geburtsschein: Eheliche.	Niedergelegt mit ihrem Geburtsschein: Uneheliche.	Niedergelegt ohne Nachweisungen über ihre Eltern.	Niedergelegt mit Nachweisungen über ihre Eltern.	Gesammtzahl.
1829	1,955	13	238	415	337	2,110	252	5,320
1830	1,921	27	273	435	274	2,060	248	5,238
1831	2,050	23	406	517	265	2,150	256	5,667
1832	1,757	27	299	614	301	1,731	253	4,982
1833	1,751	21	281	478	612	1,447	213	4,803
1834	1,731	15	303	478	622	1,624	168	4,941
1835	1,663	22	442	4	1,142	1,485	79	4,877
1836	1,678	25	451	351	999	1,497	91	4,762
	14,506	173	2,693	3,332	4,552	13,804	1,560	40,620

Diese Vorbemerkungen werden die Untersuchung der nach jeder Hypothese tauglichsten Schutzmittel erleichtern:

1) Wenn es gewiß ist, daß das Kind aus einem andern Arrondissement, als aus dem des Findelhauses, kommt, so ist es zugleich gerecht und unerläßlich, daß es an den Ort zurückgeschickt werde, woher es gekommen ist, wofern nicht die Verwaltung dieses Orts der Anstalt, in welche das Kind aufgenommen wird, die Kosten der Erziehung ersetzt. Die Lokalverwaltung allein kann nachweisen, ob das verlassene Kind in der That wirklich die Bedingungen vereinige, die zur Aufnahme nöthig sind. Die Oberbehörde muß hier zum Schutz der Anstalten einschreiten, und trotz dem dringen oft auswärtige

Kinder ein. Vergebens beschweren sich schon lange her die Pariser Findelhäuser gegen das Eindringen der Findlinge aus den Nachbardepartementen, das oft von Ortsbehörden noch begünstigt wird.

2) Wenn das Kind auf der öffentlichen Straße verlassen oder verloren wurde, so muß die Anstalt ohne jede weitere Bedingung, als die seiner Verlassung, es aufnehmen. Allein gleichwohl sollen die Mittel der Verwaltung und der Weg der Oeffentlichkeit versucht werden, um die Familie zu entdecken, wenn sie schuldhaft ist, oder sie zu benachrichtigen, wenn das Kind sich nur verirrt hat.

Auch noch durch andere, zum Theil allgemeine Verhütungsmittel läßt sich dem Verlassen der Kinder auf öffentlicher Straße vorbeugen, so durch die Verbesserung der Volkssitten, die Entwicklung und Vollendung der den Kindern der armen Klasse gegebenen Erziehung, durch ein gutes System der öffentlichen Armenpflege; sodann durch die besondern Verhütungsmittel, wie die Wachsamkeit der Polizei, die richterliche Verfolgung des Vergehens.

3) Die in die Entbindungshäuser oder Spitäler aufgenommenen Frauenspersonen sind schon dadurch bekannt; die Verwaltung der Anstalt übt über sie eine directe und mächtige Einwirkung. Sie kann ermitteln, ob die Mutter ihr Kind erziehen kann oder nicht, und die Art der Hindernisse entdecken, welche hier entgegenstehen würden. Sie hat auch Mittel, um die Mutter über ihre Pflichten aufzuklären, und sie zu ihrer Erfüllung aufzufordern.

Mehre Findelhausverwaltungen in Frankreich [1]) haben mit Erfolg die Mütter, welche in ihren Anstalten niedergekommen waren, zu bestimmen versucht, ihre Kinder in den ersten Tagen zu stillen. Nach diesem Versuch haben die Mütter selbst verlangt, die Kinder zu behalten, welche sie im ersten Augenblick gern an die Findelhäuser abgegeben hätten. Dieses ist ein sehr

---

1) So in den Departementen Seine-Inférieure und Pas-de-Calais.

werthvolles moralisches Ergebniß, das zugleich die öffentlichen Anstalten der verlassenen Kinder sehr erleichtert.

Andere Verwaltungen haben ebenfalls mit Erfolg versucht, die Mütter, welche in allgemeinen oder besondern Spitälern niederkommen, zu bestimmen, ihre Kinder zu erziehen, indem man nach ihrer Niederkunft ihnen die häusliche Unterstützung zusichert, welche nöthig ist, um sie in Stand zu setzen, selbst für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen [1]). So hat man denjenigen, welche blos aus Noth ihre Kinder verlassen, ein schmerzliches Opfer erspart, und die Kinder behalten eine Familie; die Unterstützung wird direct dem Bedürfniß zugewandt, die Verwaltung ist einer minder ausgedehnten Verantwortlichkeit und einer geringern Ausgabe unterworfen.

Man hat befürchtet, daß sich mehre Frauen zur Entbindung im Gebärhause drängen werden wegen der Aussicht, bei dem Austritt eine periodische Unterstützung für ihre noch unerzogenen Kinder zu erlangen. Allein tüchtige Beamten werden sich schon versichern können, ob die Mutter sich wirklich in der Noth befinde; und schon die Zahl der Betten ist in den Entbindungshäusern beschränkt, so wie arme, aber ehrbare Frauenspersonen hier nicht gerne niederkommen.

Diese Bemerkungen gehen zugleich auf die in den Gebärhäusern und auf die in den gewöhnlichen Krankenspitälern entbundenen Frauenspersonen. Allein die zweite Klasse besteht in einem viel stärkern Verhältniß und fast ausschließlich aus verehelichten, ehrbaren Müttern, die nur aus Noth in einer öffentlichen Anstalt niederkommen. Diese Familienmütter bedürfen nicht des Geheimnisses, welches die eigentlichen Entbindungshäuser einhüllt: auf diese Klasse läßt sich also mit mehr Erfolg die Maaßregel einer häuslichen Unterstützung anwenden.

---

1) So die Verwaltung der Findelhäuser in Grenoble, und seit dem 1. Nov. 1837 die in Paris, wo aber der Versuch schwieriger ist, weil die meisten der in das Entbindungshaus gebrachten Frauenspersonen sich in Lagen befinden, die ihnen nicht leicht gestatten, ihre Kinder bei sich zu behalten.

Unter den in die Entbindungshäuser aufgenommenen Frauenspersonen gibt es solche, die bemittelt sind, und also hier nur Geheimhaltung suchen. Ohne diese letztern zu zwingen, ihre Kinder zu stillen, was ihnen ihre persönliche Lage vielleicht nicht gestatten würde, kann man ihnen doch die Mittel erleichtern, ihre Kinder erziehen zu lassen; durch Zahlung eines geringen Kostgelds, wie wir alsbald zeigen werden.

4) Wenn die Kinder mit einem Geburtsschein kommen, so muß man sie wenigstens provisorisch aufnehmen; und wäre es auch nur, um ihnen die Bewahrung ihres Civilstandes zu sichern, und sich die Mittel zu geben, die Ursachen nachzuweisen, welche ihre Eltern zur Verlassung bestimmt haben.

Die Ausmittlung ist dann leicht und unschädlich, weil die Familie sich selbst kennbar machte, und nicht nöthig hatte, sich zu verbergen. Wenn in diesem Fall die Ursache der Verlassung der Kinder das Elend der Eltern oder der Tod oder die Abreise eines Elterntheils ist, so wird eine Hausunterstützung, im gehörigen Maaß und auf die nöthige Zeit bewilligt, die Eltern bestimmen, das Kind wieder zurückzunehmen; diese Unterstützung soll aber nicht blos in der Spende von Geld oder nöthiger materieller Gegenstände, sondern auch in moralischer Unterstützung und Berathung bestehen.

5) Wenn der beigelegte Geburtsschein oder die das Kind begleitenden Nachweisungen es als ehelich angeben, so war das Elend, wenn nicht die einzige, doch die hauptsächliche Ursache der Verlassung. Von 6774 ehelichen Kindern, welche in die bürgerlichen Verpflegungshäuser zu Paris im Lauf von zwanzig Jahren (von 1816—1836) aufgenommen wurden, sind später 532 von ihren Eltern zurückgenommen worden; eine wenigstens gleiche Zahl wurde zurückgefordert, konnte aber nicht zurückgegeben werden, weil die Kinder gestorben waren; beinahe ein Sechstel oder 15 von 100. Dagegen wurden von 96,415 während desselben Zeitraums als unehelich an- und aufgenommenen nur 1680 zurückgefordert; und wenn man auch eine gleiche Zahl der Zurückforderungen annimmt, welchen nicht genügt werden konnte,

so ist es ungefähr $^1/_{30}$ oder ein wenig mehr als 3 von 100. Es gibt daher, nach dieser Proportion, in der ersten Kategorie fünfmal mehr Kinder, deren Eltern sie nur ungerne in's Findelhaus abgegeben haben, und die sie daher zurückzunehmen wünschen.

Vor Allem also für diese Klasse von Personen muß man die Maaßregel der häuslichen Unterstützung annehmen, und läßt sich ein Erfolg davon erwarten. Die Familie ist bekannt; man kann ihre Bedürfnisse würdigen. Man ist berechtigt, zu glauben, daß, gehörig unterstützt, sie gerne ihr Kind behalten werde. Man muß diesen Weg jedenfalls sowohl im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit als in dem der Wohlthätigkeitsanstalten versuchen.

6) Es kommt ein Kind ohne Geburtsschein, aber mit Nachweisungen versehen. Wenn diese letztern sowohl den Vater als die Mutter anzeigen, so darf man hoffen, daß der eine oder der andere Theil geneigt seyn werde, sein Kind anzuerkennen; daß beide, wenn sie ledig sind, zur Ehelichung bestimmt werden können; denn sie scheuen sich nicht, ihre Verhältnisse und die Herkunft ihres Kindes zu enthüllen. Mittel der Ueberredung können hier helfen. Wenn die Nachweisungen nur die Mutter allein angeben, so ist sie wahrscheinlich von dem Vater selbst verlassen, nicht verdorben, und anerkennt gerne ihr Kind und ihren Fehltritt. Man darf daher annehmen, daß sie zugleich arm und verlassen ist, und daß ihr Gewerbe und ihre Lage ihr nicht gestatten, das Kind selbst zu erziehen.

In den beiden Fällen läßt sich noch etwas Nützliches versuchen: im erstern muß man sie durch Unterstützung bestimmen, die Erziehung des Kindes selbst zu übernehmen; in dem zweiten wird man ihr die Mittel erleichtern, es zu erziehen, indem die Person ihr Kind in Verpflegung gibt, ohne den Fehltritt zu enthüllen.

Das Kind soll provisorisch aufgenommen werden, wie im vorgehenden Fall.

7) Ein Kind kommt mit Nachweisungen oder Anzeigen, welche seine Eltern nicht zu erkennen geben, aber welche dazu dienen sollen, es selbst einst wieder erkennen zu lassen. Dieser Umstand zeigt an, daß die Eltern einiges Verlangen tragen, es in der Folge wieder aufzufinden und zurückzunehmen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Mutter im Elend ist; denn dann wäre sie im Entbindungshause niedergekommen. Allein vielleicht wollten die Eltern selbstsüchtig die Kosten der Erziehung vermeiden, und gerichtlichen Verfolgungen entgehen. Vielleicht haben einige vorübergehende Nöthigungen ihrer Lage sie mißleitet. Welche von diesen Annahmen die richtige sey, wissen wir nicht, so nützlich es auch wäre. Im erstern Fall würden wir die Eltern des Kindes bestimmen oder zwingen, das Kind zu behalten; im zweiten Fall würden wir den Eltern helfen, die Hindernisse zu beseitigen, die sie abhalten, ihre Pflichten zu erfüllen. Wenn wir nicht alsbald die Familie entdecken können, so muß man eben das Kind in der Anstalt behalten, bis man einige Kunde hierüber findet.

8) Endlich kommt ein Kind ohne jede Art von Nachweisungen; blos das Weißzeug und die Kleidungsstücke können einst vielleicht es erkennen lassen.

Hier ist das Band zwischen dem Kind und seiner Familie ganz gelöst. Wir dürfen bei seinen Eltern ein entartetes Gemüth und eine tiefe Unsittlichkeit voraussetzen. Das Elend allein führt nicht so weit; es wirkt nicht einmal mit; denn sonst wäre die Mutter in einem Entbindungshause niedergekommen. Für das Kind liegt wenig daran, so rohe Eltern kennen zu lernen; die öffentliche Moral fordert allerdings ihre Bestrafung, und das Interesse der Findelhäuser berechtigt zu einer Entschädigungsklage gegen sie: allein die öffentliche Sittlichkeit und die Achtung vor der Ehre und dem Frieden der Familien gebieten hier große Vorsicht; man muß diesen Fall als eine Aussetzung betrachten, und das Kind bleibt der Anstalt zur Last.

Man sieht aus dem Vorgehenden schon, daß, wenn die Eltern des der Anstalt gebrachten Kindes bekannt sind oder sich entdecken lassen, ein gutes System der Erkundigungen, verständige und beharrliche Versuche bei der Familie, geeignete Unterstützungen die Mittel bieten werden, sie zu bestimmen, einen Theil der unglücklichen Kinder bei sich zu behalten, welche sie verlassen. So wird also die Verwaltung unter den ihr dargebrachten Kindern wenigstens diejenigen unterscheiden können, welche einiges Recht zur Aufnahme haben, und jene, welche nur mißbräuchlich aufgenommen werden würden.

Weil der Mißbrauch durch die Geheimhaltung der Abkunft des Kindes und der Lage der Eltern verdeckt wird, so wäre jede Aufklärung über diese beiden Umstände ein wahres Mittel der Abhilfe.

Und ein solches Mittel wäre wirklich anwendbar; denn es gehört nicht zu dem Wesen eines in das Findelhaus abgegebenen Kindes, daß seine Abkunft ein Geheimniß sey. Von 108,000 im Lauf von 21 Jahren in das Findelhaus zu Paris aufgenommenen Kindern wurden blos 3800 ohne Nachweisungen niedergelegt. Man besaß positive Nachweisungen über die Herkunft von 61,545, nämlich:

42,775	kamen entweder aus dem Entbindungshause oder aus den Spitälern von Paris, Kinder, deren Mutter immer und deren Vater bisweilen bekannt war.
18,770	mit gehörigen Geburtsscheinen, Kinder, deren Mutter schon deßwegen immer, und deren Vater fast immer bekannt war.

Zu diesen 61,545 Kindern muß man noch eine gute Zahl solcher fügen, welche mit Nachweisungen, obwohl ohne gehörige Geburtsscheine, dargebracht wurden.

So sind also beiläufig Zweidrittel der sogenannten und angeblichen Findlinge keine eigentlichen Findlinge, sondern von ihren Eltern verlassene Kinder; die Verwaltung ist über den Namen und Wohnsitz der Eltern hinlänglich unterrichtet; oder sie kennt doch wenigstens ihre Mütter.

Untersuchen wir nun mit Hilfe dieser Thatsache die beiden in den Findelhäusern hergebrachten Arten der Aufnahme, nämlich das innere Aufnahmebüreau und die außen angebrachte Drehlade.

Fünfter Artikel.

Von der Art der Aufnahme der Findlinge.

Wenn das Kind vor ein inneres Aufnahmebüreau gebracht wird, so zeigt sich die es niederlegende Person; sie kann sich erklären, befragt werden; man wird ihre Aeußerungen zu Protokoll nehmen. Verweigert sie die Antwort, oder gibt sie nicht die gewünschten Erklärungen, so kann man sie mit dem Kind abweisen.

Bei der Aufnahme durch die Drehlade hingegen ist Alles auf die Geheimhaltung berechnet.

Das sind also zwei sich durchaus entgegengesetzte Arten der Aufnahme. Welche soll man nun annehmen oder verwerfen? Soll man sie mit einander verbinden?

Diese Fragen hängen von der weitern Frage ab: soll das Kind ohne Bedingung, Beschränkung aufgenommen werden? Soll die öffentliche Verwaltung das unbedingte Geheimniß bei der Verlassung der Kinder gestatten, begünstigen?

Hier liegt wahrhaft der Knoten des großen Problems.

§. 1. Von den Drehladen.

Die öffentliche Verwaltung kann und darf nicht die Kinder unbedingt und unbeschränkt aufnehmen; sie darf ihrerseits das unbedingte Geheimniß bei der Niederlegung der verlassenen Kinder nicht begünstigen, nicht einmal dulden; sie muß im Gegentheil über die Herkunft dieser Kinder alle ihr möglichen Nachforschungen mit einer gehörigen Discretion anstellen. Diese Regel ist nur eine Anwendung des Grundprincips des ganzen Systems der öffentlichen Armenpflege, daß nur derjenige die Unterstützung ansprechen darf, welcher sein Bedürfniß erweist.

Diese Wahrheit verwirft schon die Drehladen; denn diese sind für die Kinder, was das Almosen für die arbeitsfähigen Bettler ist, d. h. eine blinde Unterstützung, die Uebung einer scheinbaren Wohlthätigkeit, aber der gefährlichsten, weil sie an einen Unbekannten vergeudet wird.

Denn eine Drehlade ist eine Aufforderung an das Publikum, ein Anschlag auf der öffentlichen Straße, welcher lautet: Wer immer sich der Sorge der Erziehung seines Kindes entledigen will, um ihre Last dem Staate aufzuwälzen, ist eingeladen, hier das Kind niederzulegen, und es soll ihm jede Rechtfertigung erlassen seyn.

Und doch soll man im Gegentheil dem Publikum sagen: Wer immer wirklich außer Stand ist, sein Kind zu erziehen, kann hier eintreten, sich über die Noth ausweisen, in welcher er sich befindet, indem er dem Billigkeitssinne und der Discretion der Verwaltung der Anstalt vertraut. Das ist das Aufnahmebüreau.

Man muß daher die Verwerfung der Drehladen nicht für eine Verwerfung der Findelhäuser halten. Das Findelhaus in Paris, welches in Europa die meisten Findlinge aufnimmt, hat, obwohl es eine Drehlade besitzt, sie nie gebraucht, und man wird sie nie vermissen, wenn man in dem Aufnahmebüreau ohne Schwierigkeit jedes Kind aufnimmt, welches die Aufnahme ansprechen kann, und jede Person, welche das Kind in die Anstalt bringt, wird lieber es einer Dienerin übergeben, und durch sie besorgt sehen, um dessen Eltern einen beruhigenden Bericht geben zu können. Und so könnte also das Aufnahmebüreau auch denjenigen genügen, welche die unbedingte und ungeprüfte Aufnahme jedes Kindes verlangen, wie dieses in Paris bis zum Jahre 1837 geschah.

Gleichwohl haben die Anhänger des Systems die Aufhebungen der Drehladen mißbilligt, und Beispiele angeführt, wo nach deren Aufhebung die Zahl der Findlinge, statt sich zu vermin-

dern, sich vielmehr vermehrt hat. Sie haben vorgestellt, daß diese Maaßregel für die niederzulegenden Kinder kein anderes Ergebniß habe, als das, für sie eine größere, namentlich in strenger Jahreszeit gefährliche Reise nöthig zu machen [1]). Nach diesen Vorstellungen sah man die Verwaltung diese Maaßregel aufgeben, nachdem sie mit derselben einen Versuch gemacht hatte [2]). Eine von der Staatsverwaltung selbst gelieferte Beobachtung schien noch diese Rüge zu unterstützen. Aus den Tabellen, welche sie jüngst bekannt gemacht hat, ersieht man, daß in den Departementen, wo die Drehladen für die Findlinge am zahlreichsten sind, es die wenigsten Findelkinder gibt und umgekehrt [3]). Diese Beobachtung wird durch die Untersuchungen des Herrn v. Bondy bestätigt.

Allein aus dieser Zusammenstellung läßt sich logisch die Folgerung nicht ziehen, welche daraus hervorzugehen scheint. Einerseits überschreiten die Drehladen in keinem einzigen Departement die Zahl 5, 6, 7, und in diesem Fall sind die meisten Findelhäuser in kleinen Städten; andererseits findet sich das Maximum der Drehladen häufig in den Gegenden, wo durch die natürliche Wirkung der Ortssitten die wenigste Neigung zur Verlassung der Kinder besteht, wie in Haut-Rhin, Ille-et-Vilaine, Vosges, Meuse u. a. Ueberdieß ist die Thatsache nicht genau; denn unter den zwölf Departementen, welche die meisten Findelhäuser haben, befinden sich vier, welche unter denjenigen erscheinen, die die meisten Findlinge haben, und drei, welche nur um Weniges den Durchschnitt über-

---

1) Recherches sur les enfans trouvés, par Mr. l'abbé Gaillard, p. 265.

2) Z. B. in dem Departement Tarn.

3) Man sehe den Rapport du ministre de l'intérieur sur les hôpitaux et hospices, avril 1837, p. 64.

schreiten [1]). Endlich hat man bei der Aufstellung dieser Parallele den Fehler begangen, die Zahl der Findelhäuser mit der Zahl der Drehladen zu verwechseln [2]).

Man stellt ferner zu Gunsten der Vermehrung der Drehladen vor, daß die Eltern, die so tief entartet sind, daß sie ihre Kinder gänzlich verlassen, es nicht scheuen, sie noch einige Meilen weiter zu schicken, und bisweilen durch diese Entfernung ihr Vergehen noch mehr zu verbergen hoffen. Die so weithin geschickten Kinder werden seltener zurückgefordert. Müde in der Anstalt ankommend, müssen sie von Neuem an entferntere Orte verbracht werden, wo die Aufsicht schwieriger ist. Wenn man das System der Drehladen beibehält, so braucht man nur einer jeden einen hinlänglich weiten Rayon zu geben, und zwischen der zu großen Nähe und der zu großen Entfernung die gehörige Mitte zu treffen.

Gleichwohl sollen die Drehladen auch nach der Ansicht ihrer Vertheidiger nur in den großen Städten eröffnet werden. Ueberhaupt ist es gefährlicher, eine Drehlade in einer kleinen Stadt mitten unter einer landbauenden Bevölkerung zu eröffnen; die Gelegenheit ihr zu bieten, hier die Kinder in der Nähe ihres Geburtsorts anzubringen; denn nichts erleichtert so sehr die Collusionen zwischen den Müttern und den Ammen.

---

1) Departemente, welche 5, 6 oder 7 Findelhäuser zählen. Ordnungszahlen dieser Departemente nach der Zahl der Findlinge.

Calvados	34
Charente	24
Charente-Inférieure	37
Côtes-du-Nord	80
Dordogne	49
Hérault	40
Ille-et-Vilaine	70
Maine-et-Loire	64
Manche	51
Pas-de-Calais	55
Haut-Rhin	82
Vosges	84

2) Z. B. das Departement Meurthe hat ein Findelhaus und keine Drehladen.

Die nämliche Gefahr tritt rücksichtlich der Anstalten ein, welche nur eine kleine Anzahl Kinder aufnehmen würden, da die Mütter dann leicht in Erfahrung bringen, wem das Kind übergeben worden ist. Hier gelingt es oft der Mutter, ihr eigenes Kind als Amme zurück zu erhalten, oder das Kind erhält zur Amme eine andere Frauensperson, mit welcher die Mutter sich verständigt. Eine solche List gelingt um so leichter, je kleiner der Kreis ist, für welchen ein Findelhaus bestimmt ist.

Hierin zeigt sich ein neuer Nachtheil der Drehladen: sind sie häufig, so begünstigen sie die Mißbräuche; sind sie selten, so gefährden sie das Leben der Kinder.

Diesen Nachtheil verhütet man, wenn man an die Stelle des Systems der Drehladen das der Aufnahmebüreaux setzt. Man läuft dann nicht dieselbe Gefahr, wenn man die Anstalt, welche das Kind empfängt, dem Ort seiner Geburt nähert, wenn man die Hilfe der Noth nahe bringt.

Da die Aufnahme von den gesammelten Erkundigungen abhängt, so hat die Anstalt weniger die betrüglichen Aufnahmen zu befürchten; die Verwaltung erlangt sogar mehre Mittel, sich über die Ursache der Verlassung zu unterrichten, wenn das verlassene Kind aus einem wenig entfernten Ort herkömmt; denn die Informationen sind dann rascher und sicherer.

In Folge dieser Nachtheile hat die französische Verwaltung sich seit einigen Jahren bemüht, die Zahl der Drehladen zu beschränken. Von 1834—1837 wurden 67 Drehladen abgeschafft. In acht Departementen sind die Drehladen ganz verschwunden, und nach den amtlichen Berichten entstanden nicht mehre Aussetzungen, sondern wenigere Verlassungen.

§. 2. Von den Aufnahmebüreaux.

Diese dürfen die Kinder nicht ohne Bedingung, ohne Controle, ohne Beschränkung aufnehmen; denn sonst würden sie wie die Drehladen wirken; vielmehr müssen vor der Aufnahme der Kinder ihre Rechte darauf nachgewiesen werden.

Vergebens wendet man ein, daß dadurch das Geheimniß der Familien verletzt werde.

Versteht man darunter das Geheimniß, welches für die Frauensperson nothwendig ist, um der Schande zu entgehen, so können wir es nur unter der Bedingung achten, daß es der Verwaltung der Anstalt anvertraut werde. Und diese, welche die vollste Discretion verspricht, darf ein solches Vertrauen ansprechen, da die gefallene Frauensperson ihr das Kind selbst anvertraut, in ihm also ein Gut hingibt, das größer ist, als ihre Reputation. Offenbaren sich doch auch die Frauenspersonen, welche in die öffentliche Entbindungsanstalt treten, der Verwaltung derselben, ohne daß je ihr Vertrauen getäuschr worden ist. In Paris kommen jährlich in dem Entbindungshaus 3000 Frauenspersonen nieder, und in das dortige Findelhaus kommen jährlich 1000 Findlinge mit den Geburtsurkunden oder doch mit Nachweisungen über ihren Familienstand, und nicht ein einziges Beispiel der Indiscretion findet sich. Oder sollten die Vorstände dieser Anstalten weniger Vertrauen verdienen, als die Säldlinge, welchen die Mütter ihre Kinder zur Abgabe in's Findelhaus übergeben? Allein hier zeigt sich noch ein höheres Interesse; denn in der Anstalt wird den gefallenen Frauenspersonen neben der materiellen Unterstützung die Gelegenheit der sittlichen Rehabilitation gewährt, auf welche zu hoffen, nach dem Zeugniß der Erfahrung keine Täuschung ist.

So wird diese vorgängige Prüfung, welche man mit Unrecht als eine Bedrückung angibt, eine höchst werthvolle Unterstützung. Gleichwohl will man das Geheimniß, und das Geheimniß, welches man verlangt, und allein mit Recht verlangen kann, ist das Geheimniß gegenüber den Fremden, gegenüber dem Publikum. Es wird auch gewährt, wenn wirklich es Beachtung verdient.

Man will das Geheimniß, und hat schon minder würdige Vertraute.

Man

Man will das Geheimniß, und es ist doch in dem eigenen Interesse der es Fordernden, daß eine wohlthätige Verwaltung die Vertraute desselben werde; denn später wird das Kind zurückgefordert werden.

Man will das Geheimniß, und will allein der Richter über die Rechtmäßigkeit der Verlassung seyn, worüber doch nur die Verwaltung der Anstalt entscheiden darf, welche die Folgen derselben tragen muß. Auch kann das Geheimniß ein Verbrechen bergen, wo doch die Verwaltung das Kind nicht aufnehmen kann, ohne sich zur Mitschuldigen zu machen.

So läßt sich nichts Haltbares gegen das Verlangen der Verwaltung einer solchen Anstalt einwenden, welche, zur Aufnahme des Kindes geneigt, wenigstens wissen will, warum man die Aufnahme verlange.

Gleichwohl kann in dem Fall, wo das unbedingte Geheimniß nothwendig wäre, ausnahmsweise es auch bei dem System der Aufnahmebüreaux gewährt werden. Wenn die Person, welche das Kind in die Anstalt bringt, selbst bekannt ist, wenn ihr Beruf Ansprüche auf öffentliches Vertrauen gibt, wie z. B. der eines Hebarztes oder einer Hebamme, so wird ihre Erklärung, auf ihre Verantwortlichkeit hin angenommen, genügen können. So wird es seit dem 1. November 1837 in Paris gehalten.

Wenn die Verwaltung der Anstalt, ihre Nachgiebigkeit so weit treibend, die Anforderungen der Personen, welche ihre Kinder verlassen wollen, gleichwohl nicht befriedigen kann, so ist es von Seiten dieser Personen ein stillschweigendes Zugeständniß, daß sie keinen hinlänglichen Grund haben, für die verlassenen Kinder die Aufnahme nachzusuchen.

„Aber," sagen die Anhänger der unbedingten Zulassung, „euere Verhöre werden die Personen, welche das Kind niederlegen sollen, abschrecken, und so gleichsam ihnen die Pforte des Findelhauses verschließen." Dieses ist unrichtig. Die Pforte wird nicht verschlossen,

wohl aber nur dem ehrlich Eintretenden geöffnet, und zwar im Interesse der Familien selbst, welche die Aufnahme fordern.

Allerdings werden sich einige Personen finden, welche nicht gerne mit einem Kind vor das Aufnahmebüreau treten, und sich verhören lassen werden. Aber das ist ein Glück, daß diese schmähliche Industrie geschmälert wird.

Allerdings werden Personen bei der Einbringung des Kindes die geforderten Aufklärungen nicht geben wollen, und dann die Aufnahme nicht erwirken. Allein ihre Weigerung wird nur beweisen, daß diese Verlassung nicht durch die Noth bewirkt wurde.

Allerdings werden Kinder, welche in Folge dieses Stillschweigens oder der Einvernehmung nicht aufgenommen werden, weil sie kein Recht zur Aufnahme haben; allein das ist gerade der Zweck, nach welchem man streben muß.

Endlich zeigt sich noch ein letzter Einwand; man sagt uns: „Alle diese Vorsichtsmaaßregeln werden unnütz seyn; denn die das Kind bringenden Personen werden falsche Angaben machen, oder vielmehr wird das Kind, dessen Aufnahme man verweigert, auf der öffentlichen Straße ausgesetzt werden, und nach Gefahren und Entbehrungen nur auf einem andern Wege in die Anstalt kommen.“

Die Verwaltung wird auf ihrer Hut seyn; sie wird die ihr gemachten Angaben prüfen; und wird sie auch hie und da getäuscht, so ist das noch kein Grund, blind zu handeln, und sich immer täuschen zu lassen. Der Schaden wird viel geringer seyn, als wenn sie ohne Bedingung und ohne Controle die Kinder aufnähme. Andererseits wird die öffentliche Armenpflege unermeßliche Vortheile aus den angegebenen Informationen schöpfen, wenn sie vorsichtig erhoben werden. Wie viele Kinder werden ihren bürgerlichen Stand behalten, den sie verloren hätten! Wie viele Mütter werden ihre Mutterpflicht erfüllen können! Wie viele Schmerzen, wie viele häusliche Zwiste werden beschwichtigt werden; wie viele Verbindungen werden

in Ehen übergehen; wie viele Familien werden restaurirt; wie viele Leiden, welche die Verlassungen bewirkt hatten, werden wieder gut gemacht; wie viele Aufklärungen über die Nöthen der Armuth, über die Interessen der Moral, über die Lage der unbemittelten Klassen werden erlangt werden!

§. 3. Von dem Einflusse, welchen das System der Aufnahmen auf die Kindermorde ausüben kann.

Unter allen Gründen, welche angeführt worden sind, um die Einführung und Erhaltung der Drehladen zu rechtfertigen, ist der wichtigste das Verlangen, die Kindermorde und Kinderaussetzungen zu verhüten.

Derselbe Grund kann auch dem System entgegengesetzt werden, welches in den Aufnahmebüreaux vorgängige Erkundigungen erfordert. Handeln wir zuerst von den Kindermorden.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß in der That zwischen dem Vorhandenseyn der Drehladen und der Zahl der Kindermorde gar kein Verhältniß besteht.

So war z. B. auch in England und Wales, wo keine Drehladen bestehen, der Durchschnitt der Anklagen wegen Kindsmordes in zwanzig Jahren (von 1810—1830) nur 1 auf mehr als eine Million Einwohner, und er war im Abnehmen, während in Irland, wo Drehladen bestehen, er 1 auf 287,000 war [1]).

In Teutschland, wo keine Drehladen bestehen, außer in wenigen Städten, sind die Kindermorde sehr selten.

Belgien mit einer Bevölkerung von ungefähr 4,200,000 Einwohnern besaß im Jahr 1834 nur achtzehn Drehladen, und zählte eine Anklage wegen Kindsmords auf 613,000 Einw.

---

1) Des modifications à introduire dans la législation relative aux enfans trouvés en Belgique par M. Ducpétiaux. Bruxelles 1834. P. 17.

Frankreich, welches bei einer achtmal stärkeren Bevölkerung fünfzehnmal mehr Drehladen (271) besaß, zählte eine Anklage wegen Kindsmords auf 326,000 Einwohner, so daß in diesen beiden Ländern das Verhältniß der Zahl der Anklagen wegen Kindermorde zu der der Drehladen gerade sich umgekehrt verhielt, als man voraussetzt. Es bestand damals die doppelte Zahl der Anklagen wegen Kindermorde in Frankreich bei einer zweimal beträchtlicheren Zahl der Drehladen.

Wenn man die belgischen Provinzen unter einander vergleicht, so sieht man, daß der Durchschnitt der Kindermorde ebenfalls in den Provinzen höher ist, wo die Drehladen am häufigsten sind; daß dieser Durchschnitt in den Provinzen schwächer ist, wo die Drehladen am seltensten sind. Seit 1824, als dem Zeitpunkt der Aufhebung der Drehladen zu Mastricht, gab es vergleichungsweise weniger Anklagen wegen Kindsmords in der Provinz Limburg, als während der früheren Jahre [1]).

In Frankreich sieht man nach den durch den Hrn. v. Bondy bekannt gemachten Berechnungen, daß unter den fünfzehn Departementen, welche das Maximum der Kindermorde zählen, fünf sind, welche in Beziehung auf die Zahl der Drehladen der mittleren Klasse angehören [2]). Seit 1834, als der Zeit, in welcher die Aufhebungen der Drehladen in Frankreich begonnen haben, haben von acht Departementen, in welchen sie ganz verschwunden sind, fünf in den folgenden Jahren eine Verminderung in den Anklagen wegen Kindermorde erlangt; nur ein einziges sah sie zunehmen; von 24 Departementen, in welchen die einfache Beschränkung der Drehladen Statt hatte, sahen 13 die Anklagen abnehmen, und nur 9 sie zunehmen [3]).

---

1) Ibid, ibid. p. 19.

2) Man sehe die schon erwähnte Denkschrift des Hrn. v. Bondy. Paris 1835, Tabelle 1 u. 5.

3) Man sehe den oben erwähnten Bericht des Ministers des Innern vom Jahr 1837 und die Rechenschaftsberichte über die Strafrechtspflege in Frankreich, bekannt gemacht von dem Minister der Justiz für die Jahre 1835 und 1836.

Die Psychologie, die Erfahrung der Armenbehörden oder die gerichtlichen Informationen geben hier übrigens verlässigere Resultate, als die Statistik; sie offenbaren uns namentlich eine positive Wahrheit, welche die Frage in ihren Principien löst, nämlich die, daß die Beweggründe, welche eine Mutter zum Kindsmord treiben, ganz eigenthümliche sind, auf welche das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn der Drehladen gar nicht einwirken können.

Es ist einmal anerkannt, daß eine Mutter sich zum Morde ihres eigenen Kindes nur im ersten Augenblick der Geburt wendet, und andererseits, daß sie dieses Verbrechen nur begeht, wenn sie gar keinen Zeugen ihrer Niederkunft hat. Der Kindsmord ist von Seite einer Mutter ein wahres Delirium, welches sich durch die Störung ihres Gedankengangs, durch den Schrecken, durch das Einstürmen der Gefühle jeder Art im Augenblick der Niederkunft erklärt. Ihr Kind ist ihr gewissermaßen noch unbekannt; sie sieht in ihm nur eine anklagende Bürde. Allein hat sie es in ihren Armen gehalten, es betrachtet, und hat sie den freien Gebrauch ihrer Sinne wieder gewonnen, dann wird sie wieder Mutter, und fragt sich, ob sie nicht ihr Geheimniß bewahren könne, ohne ein gräßliches Verbrechen zu begehen.

Sobald sie einen Vertrauten hat, ist das Rettungsmittel gefunden. Sie kann ihr Kind einer fremden Hand übergeben; es wird vielleicht ausgesetzt werden, aber jedenfalls beredet sich die Mutter, daß ihr Kind gerettet sey, daß es von irgend einer mitleidigen Person werde aufgenommen werden.

Was trägt nun das Vorhandenseyn einer Drehlade zu diesem Allem bei?

In beiden Lagen, welche Veranlassung zum Kindsmord geben, könnte das Kind nicht in die Drehlade kommen; denn die Mutter kann es im Augenblick ihrer Niederkunft nicht dahin tragen. Sie bedarf dazu eines Vermittlers, in welchem sie also einen Vertrauten hat; so wird sie keinen Kindsmord begehen. Sie wird einen Mitschuldigen annehmen, vielleicht

auffordern, ihr bei der Verlassung ihres Kindes Hilfe zu leisten; sie wird ihn finden; allein sie wird für den Kindsmord keinen Gehilfen nehmen; sie würde vielleicht keinen finden.

Der Kindsmord wird nur von Frauenspersonen verübt, welche nicht die Hilfe eines Hebarztes oder einer Hebamme suchen.

Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Kindermorde bisweilen in den Ländern zahlreicher sind, welche Drehladen besitzen. Die Strenge der öffentlichen Meinung, welche die Mütter unehelicher Kinder brandmarkt, läßt dort mehre Kindermorde begehen; sie führt gewiß auch auf den Gedanken, Drehladen zu eröffnen, um ein Schutzmittel dagegen zu finden; allein diese Hoffnung kann hier nicht in Erfüllung gehen.

Die Regeln, welche wir für die Aufnahme der Kinder in den Büreaux der Findelhäuser vorgeschlagen haben, werden keinen größeren Einfluß auf die Kindermorde ausüben; denn das Aufnahmebüreau versieht den Dienst einer Drehlade, nur nicht blind. Die Mutter erhält einen Vertrauten weiter, dem sie aber vollkommen vertrauen darf; und zog sie zur Niederkunft eine Hebamme oder einen Hebarzt bei, so kann sie ihr Kind aufnehmen lassen, ohne daß man nach ihrem Namen und Aufenthalt fragt. Ist sie wirklich in einer Lage, in welcher sie selbst ihr Kind nicht erziehen kann, so wird das Kind vom Findelhause übernommen werden, widrigenfalls wird sie zu zwei Mitteln greifen können, welche allerdings schuldhaft, aber doch minder verbrecherisch, als der Kindsmord, sind: zur Aussetzung des Kindes, in der Hoffnung, es zu erhalten, oder zum Betrug, um dessen Aufnahme in das Findelhaus zu erwirken.

So ist das Geständniß ihres Fehltritts nach dem Fehltritt das wahre Mittel, ihn wieder gut zu machen. Zu diesem Geständniß muß ermuntert werden, und dafür gibt es kein wirksameres Mittel, als die Wohlthat, welche der Mutter geboten wird mit dem Geheimniß, welches man ihr zusagt.

§. 4. Von dem Einfluß, welchen die Regeln der Aufnahme auf die Aussetzung der Kinder üben können.

Zwei Klassen von Kindern können auf dem Weg der Aussetzung verlassen werden: solche, welchen aus einem der oben angeführten Gründe die Aufnahme in das Findelhaus gebührt, und solche, welchen sie gar nicht gebührt.

Wenn den ersteren die Aufnahme versagt würde, oder wegen Mangels an Mitteln versagt werden müßte, so könnten sie ausgesetzt werden, und die Staatsverwaltung wäre dafür verantwortlich.

Solches ist aber nicht zu fürchten, wenn die Aufnahme allen Kindern gewährt wird, die sich in den erforderlichen Verhältnissen befinden. Die vorgängige Prüfung erzeugt diese Gefahr nicht, sondern verhütet sie vielmehr. Die Drehlade würde auch nichts Besseres thun, sie verhütet daher die Aussetzung der Kinder der erstern Klasse nicht.

Blos für die Kinder der zweiten Klasse ist die Drehlade nützlich, indem sie ihnen unbedingt die Aufnahme gewährt.

Das Aufnahmebüreau genügt demjenigen, was nützlich ist; die Drehlade erleichtert den Mißbrauch, und ruft ihn sogar noch hervor.

Sollte nun die öffentliche Verwaltung sogar die Pflicht haben, die Aussetzung von Kindern zu verhüten, die gar kein Recht zur Aufnahme haben? Allerdings theilt das ausgesetzte Kind nicht die Schuld der Eltern, welche es aussetzen. Auch ist das Unglück der Aussetzung der persönliche Titel für seine Aufnahme. Vor der Aussetzung hatte das ausgesetzte Kind gar kein Recht dazu; erst die Aussetzung gewährt ihm dasselbe. Mehr zu thun, gestatten Billigkeit und Vorsicht nicht.

Sollte man daher, um die Aussetzung zu verhüten, Kinder aufnehmen, welche gar keine Gefahr gelaufen wären? Und würde auf den Fall, daß die vorläufige Prüfung die Mutter zur Aussetzung des Kindes bestimmen würde, dieser Nachtheil demjenigen gleichstehen, jedes dargebrachte Kind ohne Prüfung aufzunehmen?

Die Aussetzung findet auch immer an einem öffentlichen, stark besuchten Platze Statt, wo das Kind bald entdeckt wird und keine Gefahr läuft.

Ein anderer Grund, welcher die Aussetzungen vermehrt, ist der, daß es bequemer ist, das Kind auszusetzen, als es in das weit entlegene Findelhaus zu bringen. Allein da die Aufnahmebüreaux sich leichter vermehren lassen, als die Drehladen, so wird bei dem System jener die Reise minder lang, als bei dem dieser letzteren seyn, und gesetzt, aber nicht zugegeben, daß der angegebene Nachtheil bestehe, könnte er mit den verderblichen Folgen einer blinden und unbeschränkten Aufnahme verglichen werden? Auch die Kinder in den Drehladen laufen ihre Gefahren, und muß man nicht auch den Verlust des bürgerlichen Standes, die Lösung aller Familienbande, die Verletzungen der Sittlichkeit, die Begünstigung der Uebertretungen der Gesetze der Natur beachten? Soll man, um eine Mutter zu verhindern, ihr Kind auszusetzen, vielleicht hundert Mütter aufrufen, sie abzugeben, wodurch sie dieselben auf immer verlassen?

Und welche Mutter verdient denn mehr unsere Theilnahme, die, welche ihr Kind aussetzt, das gar keine der Bedingungen für die Aufnahme hat, oder diejenige, welche ihre Lage angibt, und deren Lage zur Aufnahme ihres Kindes berechtigt?

Die erstere ist eine entartete Mutter, welche sich nur ihrer Last entledigen will, um das Kind auf Staatskosten erziehen zu lassen, entartet und selbstsüchtig.

Die zweite ist, wenn auch eines Fehltritts schuldig, doch noch nicht ganz verdorben; sie ist in Folge eines Leichtsinns oder einer zu großen Leichtgläubigkeit gefallen, und kann sich bessern.

Die erstere nun entbindet man durch die Eröffnung der Drehlade einer Pflicht, welche sie erfüllen konnte, und erleichtert es ihr, sich ihres Kindes zu entledigen. Man belohnt so ihr Verbrechen.

Der zweiten bietet man aber durch die vorgängige Prüfung die Mittel zu ihrer Rehabilitation; man gewährt ihr nützliche

Unterstützungen und Leitungen, einen Patronat, welchen ihre Stellung für sie nur zu nothwendig macht. Man gibt sie vielleicht dem sittlichen Leben wieder, während man durch Aufhebung der vorgängigen Prüfung ihr diese Unterstützung versagt; denn die Unglückliche wird dadurch, daß sie dem Gefühl der Schande nachgibt, ihr Kind lieber in die Drehlade legen, und schweigen.

Allein verhüten denn wirklich die Drehladen an den Findelhäusern die Aussetzungen der Kinder?

Sieht man nicht in den Ländern, in welchen Drehladen bestehen, jeden Tag Kinderaussetzungen? Sind sie dort seltener, als in den Ländern, wo keine Drehladen sind?

Hat die Zahl derselben zugenommen in den Ländern, wo die Zahl der Drehladen beschränkt wurde? Hat sie wenigstens an den Orten zugenommen, wo sie ganz aufgehoben worden sind? Keineswegs. Im Gegentheil ist es nachgewiesen, daß die Beschränkungen oder Aufhebungen der Drehladen in der Zahl der ausgesetzten Kinder gar keine Veränderung bewirkt haben [1]).

Dieses zeigt sich auch in Paris. Seit die vorgängige Prüfung dort eingeführt worden ist, hat man die Zahl der Aussetzungen, welche stattfanden, mit denjenigen verglichen, welche während der früheren Jahre unter dem System der blinden Aufnahme in den entsprechenden Zeiträumen vorgekommen waren; und es wurde anerkannt, daß die Zahl der Aussetzungen unter dem neuen System gar nicht zuzunehmen strebt, und, obwohl in dem Findelhaus von Paris die Drehlade neben der neuen Art der Aufnahme noch fortwährend offen ist, so hat sie doch kein Kind weiter aufgenommen.

Wie kann man daher annehmen, daß die vorgängige Prüfung auf die Aussetzungen zurückwirken könne, wenn sie nicht einmal auf die Niederlegungen der Kinder in die Drehlade zurückwirkt?

---

1) Man sehe den oben erwähnten Bericht des Ministers des Innern vom Jahre 1837, p. 68.

Das geschieht, weil die Aussetzung eines Kindes auf öffentlicher Straße ihre besonderen Ursachen hat, wenn sie in Gegenwart von Asylen Statt hat, welche den Kindern offen stehen, für welche die Aufnahme wahrhaft nothwendig ist. Man legt das Kind in die Drehlade, weil man dasselbe gewissermaßen in eine unentgeltliche Pflege zu bringen glaubt, während die Aussetzung als eine rohe Handlung gilt. Die Eltern legen daher ohne den geringsten Selbstvorwurf das Kind in die Drehlade, während das fühlloseste Gemüth vor der Aussetzung zurückschaudert.

Ein ohne die gehörigen Bedingungen zur Aufnahme vor das Büreau gebrachtes Kind wird der Mutter zurückgegeben werden; die Mutter wird unzufrieden seyn, daß sie die Verwaltung nicht täuschen und sich die Unterstützung nicht anmaßen konnte; aber am häufigsten wird sie damit davon kommen, daß sie die Kosten der Erziehung trägt, wozu sie vielleicht die Mittel hat, und so ihre Pflicht erfüllt. Und wenn sie nun doch das Kind aussetzte, würde das Findelhaus dafür verantwortlich seyn? Sollte der Staat eine Menge von Vergehen hervorrufen, um einige derselben zu verhüten?

Das System der Drehladen aufgeben, und an die Stelle derselben das der Aufnahmebüreaux setzen, mit anderen Worten, diesen Zweig der Armenpflege der allgemeinen Regel unterwerfen, welche das ganze System der öffentlichen Armenpflege beherrschen soll, die Unterstützung überall gewähren, wo sie nothwendig ist, sie also nur dort gewähren, wo sie nothwendig ist, folglich nach vorgängiger Prüfung, das ist der einzige Weg, der als geeignet erscheint, bei der Anstalt der Findelhäuser das zu bewahren, was sie Nützliches hat, und dabei die Mißbräuche zu verhüten, zu welchen sie Anlaß geben kann.

Der ganze Fehler dieser Anstalt besteht wirklich darin, daß sie auf dem Gebiete des Unbekannten wirkt.

Man muß aber jene falsche Wohlthätigkeit ohne Schonung verwerfen, welche, indem sie sich blindlings verschwendet, nur eine der Lüge und dem Laster gebotene Prämie ist. Man ver-

gesse nie, daß, um das Gute zu wirken, die erste Bedingung ist, zu wissen, wem man es erweise [1]).

§. 5. Von der Organisation der Aufnahmebüreaux.

Der Erfolg der Maaßregeln, welche bisher angegeben worden sind, hängt, wie man sieht, hauptsächlich von der Art der Organisation ab, welche dem Geschäft der Aufnahmen der Kinder gegeben werden wird. Dieser Dienst fordert einsichtsvolle Beamten, und eine wohlüberlegte Combination, welche die Wachsamkeit mit der Vorsicht verbindet.

Die vorgängige Prüfung, welche die wesentliche Bedingung dieses Systems bildet, kann auf drei verschiedene Weisen stattfinden.

Sie kann zuerst in dem Spital eintreten, in welchem die Mutter niedergekommen ist. Hier ist die Prüfung leicht. Die Mutter ist schon bekannt, und ebenso ihre Neigungen. Sie hat Vertrauen zu den sie besorgenden Personen gefaßt; das Kind ist bei ihr, und sie faßt über seine Zukunft Entschlüsse. Will sie ihr Kind mitnehmen und es selbst erziehen, so ist Alles fertig; wir haben sie in ihrem Entschluß nur zu ermuntern. Schwankt sie noch, so bestimmen wir im entscheidenden Moment ihren Willen. Ist der Grund ihres Schwankens der Mangel an Hilfsmitteln, so geben wir ihr die unentbehrliche Unterstützung; fehlt ihr der Muth zur Erfüllung ihrer Pflicht, so erwecken wir in ihrem Gemüthe die Gefühle, welche ihr denselben wieder zu geben vermögen. Fürchtet sie, ihre Stellung zu verlieren, oder aber die Strenge ihrer Familie, so verwenden wir uns bei ihren Dienstherren und Eltern für sie.

---

1) Man vergleiche die Werke der HH. Terme, Montfalcon und Remacle, welche dieselben Folgerungen ausführlicher motivirt haben; nirgends können die Fragen über die Findelkinder gründlicher studirt werden; nur können wir über die Nachfrage nach der Mutterschaft und über die Forderung der Erklärungen nicht die ganze Strenge der von dem letzten dieser Schriftsteller (p. 260) vorgeschlagenen Regeln annehmen.

Offenbart sie uns endlich ihre Lage und Verhältnisse, welche es ihr unmöglich machen, die Erziehung ihres Kindes zu übernehmen, ohne ihre eigene Existenz, die des Kindes, die Ehre und den Frieden der Familie zu gefährden, dann stimmen wir für die Aufnahme des Kindes in das Findelhaus, und treffen Maaßregeln, welche das Kind leicht wieder finden, wieder erkennen und der Mutter zurückgeben lassen, wenn sie nach Aenderung dieser Verhältnisse es zurückfordern wird. Offenbart hingegen die Mutter den Entschluß, das Kind nicht zu übernehmen, so werden wir das Kind in das Findelhaus aufnehmen, wenn ihre Motive ihr wirklich nicht die Möglichkeit lassen, ihre Pflichten zu erfüllen, ohne sich den schwersten Nachtheilen auszusetzen. Ist hingegen die Mutter verdorben, so werden wir ihr das Kind nicht aufnöthigen. Kann die Mutter das Kind erziehen, und fehlt ihr nur der gute Wille, oder mangeln ihr die Geldmittel, so mahnen wir sie an ihre Pflicht, und bieten ihr Unterstützung. Hier werden wir oft mit Erfolg versuchen, die Mutter zuvörderst zu bestimmen, ihrem Kinde die Brust zu reichen, weil sie dann nicht mehr auf ihre Mutterpflicht verzichtet. Das sind positive Thatsachen. Zwei Dritttheile der Kinder werden in Folge dieser Mittheilungen aufgenommen; man überwacht die Mütter, welche ihre Kinder behalten haben, um sich zu überzeugen, ob sie ihren Versprechungen getreu bleiben.

Die vorgängige Prüfung kann auch im Findelhaus selbst in Beziehung auf diejenigen Kinder stattfinden, welche unmittelbar dahin gebracht werden. Dann wird Alles in der Anstalt geordnet seyn, um das Vertrauen der Familien zu erwecken. Der für die Aufnahme der Kinder bestimmte Beamte muß die Discretion mit dem Ernst des Charakters verbinden; er wird nur die unerläßlichsten Erkundigungen einfordern, und sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit hinnehmen; sie werden den Gerichten nicht mitgetheilt, außer, wenn die Lüge bei der Darbringung eines Kindes angewandt wurde.

Wenn die Erklärung angenommen und niedergeschrieben wurde, so muß ihre Richtigkeit erwiesen werden, was ein sehr

kitzliches Geschäft ist. Wohlthätige Frauen und Armencommissäre eignen sich am besten hiezu.

Die dritte Art besteht darin, die Kinder nur auf ein Protokoll oder eine Erklärung der Magistrate oder der Staatsbeamten aufzunehmen, welche entweder die Aussetzung nachgewiesen, oder das wirkliche Vorhandenseyn der Verhältnisse anerkannt haben, die die Zulassung rechtfertigen können. Dieses System ist auf die Principien gegründet, welche den Beschluß vom 21. Juli 1670, die Erklärung vom 10. August 1779 und das Gesetz vom 18. August 1793 dictirt hatten. Dasselbe wurde auch für Paris durch den Beschluß des Generalraths der Armenhäuser vom Jänner 1837 angenommen. Die Mütter, welche die Aufnahme ihrer Kinder in's Findelhaus nachsuchen, sollen sich dann an den Magistrat oder den öffentlichen Beamten wenden, in dessen Bezirk sie wohnen, oder durch eine Mittelsperson bei ihnen die Anzeige machen lassen.

Die nämlichen Nachforschungen und Maaßregeln, welche bei der ersten dieser drei Arten im Hospital stattfinden, wo die Mutter niedergekommen ist, sollen bei der zweiten und dritten Art am Wohnsitz der Mutter eintreten. Bei der zweiten Art muß dieses Geschäft dazu aufgestellten wohlthätigen Frauen oder Armencommissären übertragen werden. Im dritten fällt es den Magistraten oder den öffentlichen Beamten zu.

Die dritte Art kann den Nachtheil haben, die Mütter durch die Besorgniß gerichtlicher Verfolgungen oder wenigstens des Einschreitens der Staatsbehörde abzuschrecken; die zweite Art hat aber den Nachtheil, die Verwaltung des Findelhauses der Gefahr auszusetzen, oft falsche Declarationen zu erhalten. Denn, wenn man das Kind mit einer noch nicht erwiesenen Declaration an das Findelhaus abgibt, so muß man es provisorisch annehmen, und wenn sich dann die Declaration falsch zeigt, so wird man unnütze Nachforschungen machen, und das Kind wird definitiv der Anstalt zur Last bleiben. Die Vorsicht der Beamten kann diesen Nachtheil bedeutend mildern, aber nie ganz verhüten. Die Wahl zwischen den beiden letzten Arten wird vor Allem

von den Beamten abhängen, welche man zur Verfügung hat, und von den örtlichen Verhältnissen [1]).

§. 6. Von der Classificirung der in die Findelhäuser aufgenommenen Findlinge und verlassenen Kinder.

Man sollte, abgesehen von dem Unterschied der Findlinge und der verlassenen Kinder, zwei besondere Kategorieen aus den im Aufnahmebüreau zugelassenen Kindern bilden; die eine bestände aus denjenigen, deren Familie bekannt wäre, und deren Aufnahme auf rechtmäßige Gründe hin gewährt worden wäre. Die zweite würde diejenigen enthalten, deren Familien man nicht hatte entdecken können, entweder, weil sie ausgesetzt, oder auf falsche Angaben hin, oder durch Vermittlung von Personen, deren Geheimniß geachtet zu werden verdient, aufgenommen worden waren. Alles läßt in der That annehmen, daß die Eltern der Kinder der zweiten Klasse viel weniger Rücksichten verdienen, daß die Bande der Familie für die Kinder selbst weniger Werth haben, daß es für diese letzteren ein geringeres Interesse ist, ihren Eltern zurückgegeben zu werden. Diese Unterscheidung wird später Folgen haben, die anzuwenden zweckmäßig ist.

Diese Forschungen nach den Gründen der Aufnahme sollen zwei Hauptzwecke haben, einmal, sich von der Noth der Eltern zu überzeugen, über die Unmöglichkeit zu urtheilen, in welcher die Eltern sich befinden, ihre Kinder selbst zu erziehen. Nun werden sich diese beiden Bedingungen oft nicht vereinigen lassen. Wenn es Familien gibt, welchen nur eine Unterstützung fehlt, die hinreicht, um ihre Kinder bei sich zu behalten, so gibt es dagegen auch Eltern, welche, ohne in der Noth zu seyn, ihre Kinder wegen mehr oder minder nöthigender Verhältnisse nicht bei sich behalten können. Daher hat man in Wien und

---

1) Der Verfasser erklärt, daß er den zweiten von den beiden vorgeschlagenen Wegen würde vorgezogen haben, und daß er den dritten nicht beantragt hatte: allein in Paris hat sich auch dieser letztere als sehr vortheilhaft erwiesen.

Straßburg den glücklichen Gedanken gehabt, Findlinge für ein Kostgeld aufzunehmen. Auf diese Weise hat man die Bedürfnisse gewisser Lagen befriedigt, das Geheimniß bewahrt, welches sie forderten, ohne auf den Staat die Kosten einer Maaßregel zu wälzen, welche im Privatinteresse der Familien ergriffen wird.

Wir möchten vorschlagen, dieses System zu generalisiren, indem wir in den Findelhäusern eine dritte Kategorie, nämlich die der für ein Kostgeld aufgenommenen Kinder einführen.

Dieses wäre eher ein Dienst für das Kind, als für dessen Familie, und eine große Erleichterung für die Anstalten.

Die Ammenbüreaux, z. B. in Paris, in Lyon u. a. a. O., können theilweise denselben Dienst thun; allein sie bringen das Kind nur für die Zeit der Stillung unter, während bei den unehelichen Kindern das Bedürfniß der Verpflegung länger dauert.

Durch die Annahme dieser Maaßregel würde man den bemittelten Müttern, welche ihre Kinder aussetzen lassen, den letzten Vorwand dazu entziehen.

Die einzige Schwierigkeit, welche diese Combination bietet, entsteht aus der Furcht, das versprochene Kostgeld möchte nicht richtig bezahlt werden. Das Beispiel des Ammenbüreau's zu Paris, welches bei seinen Einzügen so beträchtliche Ausstände hat, möchte diese Besorgniß bestätigen; andererseits dürfte das Beispiel der Findelhäuser zu Wien, zu Straßburg u. a. a. O., wo die Zahlungen ziemlich regelmäßig stattfinden, darüber beruhigen. Allerdings wird das Findelhaus einige Verluste erleiden; man wird sie aber auch durch Ergreifung von Vorsichtsmaaßregeln und durch die Forderung von Garantieen größtentheils verhüten können. Namentlich werden die Eltern gerichtlichen Klagen entgehen wollen, da diese die Geheimhaltung gefährden würden.

Die Aufnahme der Kinder gegen ein Kostgeld bietet auch noch andere Vortheile. Die das Kostgeld Zahlenden werden von Zeit zu Zeit an das Kind erinnert, und sind betheiligt, es

zurückzunehmen, sobald sie es selbst erziehen können, welchen Wunsch, wie die Erfahrung zeigt, sehr viele Eltern haben, die ihr Kind an das Findelhaus abgeben.

Man würde daher bei der Aufnahme des Kindes gegen ein Kostgeld die Zeit bestimmen, auf welche es der Anstalt anvertraut werden würde.

Der nämliche Zweck ließe sich theilweise auch erreichen durch die Bildung eines öffentlichen Büreau's für die Unterbringung der Kinder in die Ammenpflege und in die Entwöhnung, wie solche in einigen großen Städten bestehen, und wie wir sie im ersten Hauptstück dieses Buches beantragt haben.

§. 7. Von welcher Ursache hängt hauptsächlich die Verminderung der Zahl der Findlinge und der verlassenen Kinder ab?

Die bisher besprochenen Maaßregeln können allerdings bis zu einem gewissen Punkte verhindern, daß die öffentliche Unterstützung nicht an Kinder verschwendet werde, die kein Recht zur Aufnahme haben; aber sie dringen nicht bis an die Quelle des Uebels, sind vielmehr blos unvollkommene Präservativmittel.

Die Verbesserung der Sitten ist die große und mächtige Ursache, welche wir aufrufen müssen, um die Zahl der verlassenen Kinder wirklich zu beschränken. Es handelt sich hier nicht blos um die Minderung der Zahl der unehelichen Geburten, sondern auch um die Stärkung des Gefühls der Eltern für ihre Pflichten.

Der Familiengeist muß vor Allem diese heilsame Wirkung üben, und die häuslichen Neigungen mit ihren Wirkungen von Geschlecht zu Geschlecht übertragen. Die kindliche Liebe ist ein Noviciat der Tugend.

Die vorsichtige Begünstigung der Ehen, die Pflege der Ehrfurcht und der Dankbarkeit gegen die Eltern, wird Schutzmittel für die künftige Generation gegen die verderblichen Neigungen bereiten, welche die Verlassungen der Kinder vermehren. Die Kinderbewahranstalten werden mit der Zeit in gleicher Richtung wirken; die Vereine für die Pflege der Mutterliebe werden

zu-

zugleich den Familiengeist heben, und das Gefühl für die häuslichen Pflichten auch unter dem Dache der armen Klassen stärken.

Hieher gehören auch die Maaßregeln für die Verbesserung der Volkssitten, welche wir später in einem Hauptstücke des dritten Buchs beantragen werden. In Beziehung auf die vorliegende Frage sind zum Voraus die Anstalten zu empfehlen, welche den Zweck haben, die außer dem elterlichen Hause arbeitenden jungen Mädchen gegen die Gefahren der Verführung zu sichern, und die Gefallenen auf den Weg der Tugend zurückzuführen. Für diesen doppelten Zweck wird der wohlwollende Patronat der höheren Klassen über die niederen wohlthätig wirken, und das allgemein verbreitete Vorurtheil armer Familien besiegen, das sie in den Findelhäusern nur die Gelegenheit für die Enthebung von der Pflicht der Erziehung ihrer Kinder erblicken läßt.

Ein gutes System der Unterstützung und zweckmäßige Fürsorgeanstalten werden auch einen Theil der Verlassungen verhüten, die ihren Hauptgrund in der Noth der Mütter haben. So wirkt auf dem Gebiet der Armenpflege Alles zusammen.

Sechster Artikel.

Von der Nachfrage nach den Findlingen und von der Zurückgabe der in das Findelhaus aufgenommenen Kinder.

Wenigstens indirect suchte die Staatsverwaltung den Mißbräuchen entgegen zu wirken, welche die unbeschränkte Aufnahme der Findlinge veranlaßte. So verbot sie schon frühe, den Eltern Nachrichten von ihren Kindern zu bringen, oder doch nur gegen eine ziemlich hohe Gebühr unter dem Namen der Gebühr der Nachfrage (droit de recherche); ferner verbot man, den Eltern die Kinder zurückzugeben, wenn sie nicht vorher sämmtliche Erziehungskosten ersetzen.

Für den gleichen Zweck hat jüngst die Verwaltung in verschiedenen Gegenden Frankreichs Austauschungen oder Versetzungen von Kindern bewirkt, und die Zahl der Drehladen beschränkt.

Allein bei den Findelhäusern hat jede Verbesserung leider irgend eine Verschlimmerung in ihrem Gefolge.

Allerdings verdienen die Eltern, welche ihre Kinder verlassen haben, daß man jeden Verkehr derselben mit ihren Opfern unterbreche, und die Unterhaltung desselben wäre nichts Anderes, als eine Ermunterung zur Verlassung der Kinder.

Andererseits könnte man der Verwaltung vorwerfen, daß sie durch die Aufhebung dieses Verbands grausam handle, und daß die Erlaubniß des Besuchs der Kinder gegen eine Gebühr gerade die Schuldigsten begünstige.

Man muß zugeben: wenn die Strenge nicht bei der Aufnahme der Kinder stattfindet, so wird sie doch unerläßlich nach der Aufnahme.

Man sollte sich aber durch die von uns vorgeschlagene vorgängige Untersuchung im Anfang strenger erweisen, um später milder seyn zu können. Dann würde man zuvörderst von Denjenigen, welche Nachweisungen über die Kinder verlangen, den Beweis des Rechts zu ihrer Forderung begehren. Bezweckt die Forderung der Nachweisungen die Zurücknahme des Kindes, und geht sie von den dazu Berechtigten aus, so würde man auf alle Fragen antworten, aber nur unter dieser ausdrücklichen Bedingung und unter hinreichenden Garantieen. In jedem anderen Falle würde man blos angeben, ob das Kind noch lebe oder nicht, und diese Nachricht würde Denjenigen unentgeltlich gegeben, welche ein Recht auf die Forderung derselben nachweisen würden. So würde man im Nothfalle die Nachweisungen ergänzen oder controliren, die geeignet sind, über die wahre Abkunft des Kindes und über die Lage seiner Familie Aufschluß zu geben.

Wird das Kind zurückgefordert, so tritt dieselbe Verlegenheit wieder ein, und verwickelt sich durch neue Schwierigkeiten.

Soll man das Kind zurückgeben? Dann wird die Gewißheit, nach Willkür das Kind zurücknehmen zu können, zu Verlassungen ermuntern. Soll man die Zurückgabe verweigern? Dann wird man hart gegen das Kind und seine Familie; man

wird die Verlassung gegen den Willen der Eltern selbst verlängern, und auf der Anstalt die Last einer unnützen Ausgabe ruhen lassen.

Gibt man das Kind zurück, so fragt es sich: soll man einen Ersatz der bisherigen Erziehungskosten an die Anstalt fordern, oder soll die Zurückgabe unentgeltlich seyn?

Auf den ersten Blick scheint der Forderung eines Ersatzes für die Erziehungskosten Nichts entgegenzustehen; denn einerseits gewinnt die Anstalt dadurch eine Erleichterung, andererseits kann man bei den zur Zahlung Geneigten die Absicht annehmen, einen Fehler wieder gut zu machen. Allein muß man sich nicht vor Allem über die Eigenschaft der das Kind Zurückfordernden und über ihre Rechte dazu aufklären?

Wie soll man nun erkennen, daß sie wirklich entweder der Vater, oder die Mutter, oder wenigstens einer der Ascendenten des verlassenen Kindes sind, besonders, wenn man die Kinder ohne Bedingung und ohne Controle aufnimmt, wie dieses bei dem System der Drehladen der Fall ist? Unbekannten Händen kann man doch ohne Gefahr das Kind nicht geben, für dessen Geschick die Anstalt verantwortlich ist; und ermuntert die Gewißheit, das Kind einst gegen Ersatz der Erziehungskosten zurücknehmen zu können, nicht zur Verlassung der Kinder? Und auf jeden Fall bliebe der Anstalt die Tragung der Erziehungskosten für das inzwischen verstorbene Kind, so wie dem Institut die Aussicht auf den Vortheil entgienge, welchen die Anstalt von einem gesunden, wohlerzogenen Kinde mit glücklichen Anlagen erlangen könnte.

Und warum sollte man zudem den Wohlhabenden eine Gunst gewähren, welche man den Armen versagen würde, da doch jene eine größere Schuld trifft?

Wollte man aber das Kind unentgeltlich und auf die erste Anforderung zurückgeben, so wäre es doch wahrlich für die Staatsverwaltung viel besser, geradezu den Eltern, welche es wünschen, die Erziehung ihrer Kinder abzunehmen. Durch eine solche Maaßregel würde förmlich zur Verlassung der Kinder aufgefordert werden.

Auch kann sich die Verwaltung nicht in den Widerspruch verwickeln, daß sie, nachdem sie nur aus Noth und widerstrebend die Kinder derjenigen, welche sie verlassen, aufgenommen hat, dieselben denjenigen entziehen sollte, welche sie zurückfordern.

In Frankreich, wo man als allgemeine Regel die Zurückgabe der Kinder gegen den Ersatz der Erziehungskosten angenommen hat, sah man sich genöthigt, ausnahmsweise auch unentgeltliche Rückgaben zuzulassen, aber nur mit Erlaubniß der höheren Behörde, welche sie nie verweigert, wenn die Zurückforderung als rechtmäßig erkannt wurde. Die Entscheidung hierüber hängt stets von einer regelmäßigen Untersuchung über die Eigenschaft der Personen, über die Lage der Familien ab.

So kam man in Frankreich durch den Drang der Dinge auf den Weg zurück, welcher allein Mißbräuche verhüten oder ihnen abhelfen kann. Man suchte sich aufzuklären, und wandte auf die Zurückgabe der Kinder das Mittel an, welches auch ihre Aufnahme hätte leiten sollen.

Siebenter Artikel.

Von der Versetzung und dem Austausch der Findlinge.

Der Austausch und die Versetzung der außerhalb der Anstalt untergebrachten Findlinge wurden in Frankreich durch eine ministerielle Instruction vom 21. Juli 1827 empfohlen. Sie schrieb einen allgemeinen Austausch aller in einem ihren Transport zulassenden Alter befindlichen Findlinge sowohl unter den benachbarten Departementen, als unter den verschiedenen Arrondissementen eines und desselben Departementes vor. Sie sollten den Eltern zurückgegeben werden im Falle einer Zurückforderung, oder den Personen überlassen werden, welche sich zu ihrer unentgeltlichen Uebernahme melden würden. Schon die Ankündigung dieser Maaßregel bewirkte die Zurücknahme einer großen Menge Kinder aus den Findelhäusern. Gleichwohl veranlaßten die

Schwierigkeiten der Ausführung die Aussetzung der Maaßregel auf einige Zeit.

Später wieder aufgenommen, wurde sie von 1834—1837 in 31 Departementen versucht. Von 36,493 so versetzten Findlingen wurden 16,339 zurückgenommen, und es ward so über eine Million erspart. In mehren Departementen belief sich die Zahl der zurückgenommenen Kinder auf $^1/_2$, auf $^2/_3$ und sogar auf $^5/_6$ der versetzten Kinder, und amtliche Artikel in den öffentlichen Blättern verkünden von Zeit zu Zeit den glücklichen Erfolg dieser Maaßregel.

Allein gleichwohl darf man daran zweifeln, wenn man einige Generalräthe, nachdem sie den Versuch dieser Maaßregel gemacht hatten, z. B. den von Ille-et-Vilaine, im Jahr 1835, denselben in der Ueberzeugung wieder aufgeben sieht, daß er unsittlich und täuschend ist, und wenn man das ungünstige Zeugniß der Verwaltungsausschüsse der Findelhäuser vergleicht.

Die Ersparung läßt sich allerdings für den Augenblick nicht leugnen; allein wird sie von Bestand seyn, wenn das wahr ist, was man hört, daß ein Theil der zurückgenommenen Kinder wieder auf's Neue in's Findelhaus gebracht wird? Auch verliert die Maaßregel der Versetzung durch ihre Wiederholung die mächtige Einwirkung der Vorstellung einer fernen Verbannung der Kinder auf das Gemüth der Mütter der unehelichen Kinder und der armen Eltern; sie beruhigen sich, wenn sie vernehmen, daß diese Verbringung den Kindern kein Leid gebracht hat [1]).

Die Versetzung und Vertauschung werden aber zwecklos bei denjenigen Findelhäusern, welche, wie das von Paris, genöthigt sind, die Kinder in andere Departemente und in große Fernen zu verbringen; und dieses ist der Fall gerade bei denjenigen Findelhäusern, die überfüllt sind.

1) Recherches sur les enfans trouvés par Mr. l'abbé Gaillard, p. 258.

Durch diese Versetzung wollte die Verwaltung die Collusionen aufheben, durch welche die Mütter sich die Gebühr der Ammen zulegen lassen, oder sich mit den Ammen in's Einverständniß setzen; ferner wollte sie die Mütter von dem Gedanken der Verlassung der Kinder abbringen, und einige zur Zurücknahme der in's Findelhaus abgegebenen Kinder bestimmen.

Allein das Mittel greift nicht bis zur Quelle des Mißbrauchs hinab, und ist seiner Natur nach blos vorübergehend [1]). Die Maaßregel soll nur die früheren Irrthümer oder Nachlässigkeiten der Verwaltung bei der Aufnahme und Unterbringung der Kinder wieder gut machen. Man sorge nur dafür, daß die Mütter über den Aufenthalt ihrer Kinder keine anderen Nachrichten erlangen können, als die, welche durch die Anstalt selbst im Fall der Noth gegeben werden, und man hat nicht nothwendig, zu kostspieligen Versetzungen zu greifen. Wenn an einigen Orten die Versetzung von 1834—1837 die Zurückforderung einer so großen Anzahl Kinder bewirkte, so kam dieß daher, weil einerseits die Maires, andererseits die Angestellten in den Findelhäusern die Schliche der Mütter wissentlich geduldet und begünstigt hatten. Die Verwaltung leite und überwache daher nur ihre eigenen Beamten, um nicht in den Fall zu kommen, Mißgriffe derselben auf eine so kostspielige Weise wieder gut machen zu müssen. Allein die Versetzung hat sogar verderbliche Folgen.

Von den Kindern, welche in Folge der Versetzung zurückgenommen werden, werden die einen von ihren Eltern zurückgefordert, die andern werden unentgeltlich von ihren Pflegeltern behalten.

Die ersteren bilden kaum ein Drittel, und von diesen wäre eine bestimmte Anzahl später oder in demselben Jahr freiwillig zurückgefordert worden, wenn die Maaßregel auch nicht eingetreten wäre. Ferner nehmen auch nach der Versetzung die Zurückforderungen der Kinder durch die Familien bedeutend ab;

---

1) Mémoire sur les enfans trouvés par Mr. le vicomte de Bondy, p. 127 etc.

man schreibt daher, wenigstens theilweise, der Versetzung zu, was auch ohne sie eingetreten wäre.

Darf man sich aber rücksichtlich der beiden andern Drittheile, welche die früheren Pflegeltern unentgeltlich bei sich behalten, wirklich freuen, sie der Anstalt abgenommen zu haben? Dürfte man annehmen, daß diese Leute durch die Dienste hinlänglich entschädigt werden, welche sie von den beibehaltenen Kindern erlangen, so hätte man die Zahlung des Kostgeldes nicht so lange fortsetzen sollen; es ist aber keineswegs nothwendig, eine allgemeine Versetzung anzuordnen, um diesen Fehler wieder gut zu machen. Werden aber diese Leute durch die Arbeit der von ihnen behaltenen Kinder nicht entschädigt, was in der Regel stattfinden wird, so werden diese wohlthätigen Menschen zum Vortheil des Findelhauses besteuert, statt daß man sie belohnen sollte. Dieses ist nicht nur ungerecht, sondern empörend.

Und welche Grausamkeit liegt darin, wenn man solche Pfleglinge den Armen ihrer Pflegeltern entreißt, die sie liebgewonnen hatten!

Wahrlich, die Maaßregel der Versetzung hat Frankreich nur ein trostreiches Ergebniß gebracht, nämlich die Entdeckung, daß mehr als ein Drittel [1]) dieser Pflegeltern lieber auf das Kostgeld ihrer Pfleglinge verzichten, als sie abgeben wollten, was die Macht der Gefühle beweist, welche sich im Schoose der Familien zwischen den Pflegeltern und Pflegkindern bilden, und die eine Art Weihe durch die Wohlthat der Einen und das Unglück der Andern empfangen.

Werden nun diese Kinder versetzt, so trifft das Opfer sie selbst, und welches Opfer! Das der gewonnenen neuen Familien, und jener sittlichen Bande, welche die Dankbarkeit an die

---

1) Nach dem Bericht des Ministers des Innern vom Jahr 1837, p. 69 verhält sich die Zahl der zurückgenommenen Kinder zur Zahl der versetzten wie 45 zu 100. Da die Zahl der von den früheren Pflegeltern behaltenen Kinder zwei Drittel der ersteren bildet, so verhält sie sich zur zweiten wie 30 zu 100.

Wohlthat knüpfen. Da tritt die Versetzung ein, und stört die segensreiche Ordnung; die Verlassung hatte für das unglückliche Kind die Bande einer Familie gelöst; die Verwaltungsmaaßregel löst die Bande der zweiten, und das Nützlichste, was für die Findlinge in der Institution der Asyle liegt, ist ohne Grund zerstört; ein ewiger Wechsel wirft das Kind von der einen Hand in die andere, und es gewinnt keine Stellung, außer durch die Speculation Derjenigen, welche es übernehmen. War das Kind schlecht versorgt, so hindert Nichts, für dasselbe eine bessere Unterkunft zu suchen; aber was entschuldigt die Entziehung einer guten Pflege? Die Ersparung durch die Zurücknahme einiger anderer Kinder entschuldigt nicht diese Grausamkeit.

Achter Artikel.

Schlußübersicht des Gegenstandes.

Stellen wir nun die Ergebnisse unserer Untersuchungen zusammen. Die fast unübersteiglichen Hindernisse des Problems stammen sämmtlich aus einer gemeinsamen Quelle.

Einerseits ist es die Grundbedingung eines jeden guten Systems der Armenpflege, die Unterstützung von genauen und sicheren Erkundigungen über die Personen der Unterstützten abhängig zu machen.

Andererseits ist der besondere Umstand, welcher die Verlassung kleiner Kinder begleitet, das Geheimniß, welches ihre Geburt umgibt; wichtige Gründe gebieten, dieses Geheimniß zu achten, und bisweilen sogar es zu beschützen.

Daraus ergibt sich ein unvermeidlicher Widerspruch zwischen der Regel, welche eine weise Wohlthätigkeit vorschreibt, und dem Gegenstand, auf welchen sie angewendet werden soll. Die eine fordert Licht, die andere verhüllt sich in das Dunkel.

Daraus entstand auch der Zwiespalt der Ansichten: die Einen, nur die Theorie berathend, wollen um jeden Preis die Nachtheile einer blinden Unterstützung für eine unbestimmte Menge Kinder verhüten; die Anderen, sich nur mit der Lage

der Kinder beschäftigend, welche durch die Verlassung und das Elend doppelt leiden, weisen die Untersuchungen zurück, die sie für unmöglich oder unzweckmäßig halten.

Wenn man jedoch die Regel in ihren unbedingten Folgen anwendet, und das Kind, dessen Familie unbekannt ist, zurückweist, so begeht man eine Grausamkeit. Wenn man dagegen alle dargebrachten Kinder annimmt, ohne zu untersuchen, woher sie kommen, und aus welchem Grunde man sie in die Anstalt bringt, so wird die Wohlthat mißbräuchlich und verschwenderisch; sie hat keine Grenzen mehr, und zerstört die Familien.

Soll man nun die nothwendige Vorsicht bei der Unterstützung oder die dem Unterstützten gebührende Geheimhaltung aufopfern?

Hat nicht das von dem heiligen Vincenz v. Paul eröffnete Asyl das Kind des Verfassers des „Emile“ aufgenommen?

Warum diese grausame Alternative? Warum dieses erzwungene Geheimniß? — Die erste Ursache liegt in den Sitten. Das Geheimniß wird nur angerufen, um die Verirrungen zu verschleiern, welche es dann aber begünstigt; und hier stellt sich der verhängnißvolle Widerspruch wieder ein.

Könnte die sittliche Verbesserung des Volkes der Hauptzweig der socialen Einrichtungen werden, und mit gleichem Schritt der Bildung und dem Wohlstand folgen, so wäre die öffentliche Armenpflege von den Verlegenheiten befreit, in welche sie die Verlassung der Kinder bringt. Das einzige Mittel, die Findelhäuser zu schließen, wäre die Wiederherstellung des Familiengeistes in den arbeitenden Klassen. So lange aber das Laster seine Herrschaft behauptet, ist die öffentliche Armenpflege berufen, dessen zerstörende Einflüsse zu bewältigen, und ihr Beruf steht im Verhältniß mit dem Umfang dieser Verheerungen.

Lassen sich gleichwohl von der öffentlichen Armenpflege die scheinbar einander widerstreitenden Bedingungen nicht vereinigen, und läßt sich die Unterstützung nicht so gewähren, daß der Mißbrauch vermieden wird?

Dieses scheint uns erreichbar durch eine Combination, welche die Verlassung der Kinder allen Untersuchungen unterwirft, welche ohne zu große Uebelstände stattfinden können, und die das Geheimniß der Geburt der Kinder bewahrt, so oft dasselbe beachtenswerth oder nothwendig ist.

Wir tragen auf die Aufhebung der Drehlade an, weil die Drehlade diesen Unterschied, diese Grenze aufhebt, weil sie, ohne Unterschied, die Unterstützung und die Geheimhaltung zugleich verheißt, weil sie diese Jedem verspricht, welcher aus irgend einem Grunde sie wünscht.

Wir behalten das Findelhaus und das Büreau der Aufnahme in dasselbe bei, weil sie die Unterstützung der möglichen Untersuchung unterwerfen.

Von diesem Grundsatz ausgehend, beantragen wir die Beobachtung folgender Regeln:

Ist das verlassene Kind ehelich, so wäre die Geheimhaltung zwecklos, oder hätte nur einen schuldhaften Grund, ist also unzulässig. Die Untersuchung ist hier gefahrlos, nützlich, nothwendig.

Wenn die Eltern des ehelichen Kindes seine Abkunft verbergen, und selbst unbekannt bleiben wollten, so begehen sie das Verbrechen einer Unterdrückung des bürgerlichen Standes. Das erste Interesse des Kindes selbst besteht darin, daß verständige Untersuchungen dessen Wiedereinsetzung in seine Rechte vorbereiten.

Sind die Eltern bekannt oder entdeckt, so wird man ihre Lage untersuchen, so wie die Umstände, welche sie zur Verlassung ihres Kindes bestimmen konnten.

Hat das Elend sie dazu getrieben, so sollen sie ihr Kind bei sich behalten, und als Hausarme so lange Unterstützung empfangen, als diese für sie nothwendig seyn wird; ihr Kind würde nach einander in die Kinderbewahranstalt, in die Schule gebracht und hier unentgeltlich aufgenommen werden. Es soll nur in dem Fall in das Findelhaus aufgenommen werden, wenn die Eltern entweder abwesend, oder im Spital, oder im Ge-

fängniß seyn würden. Es soll ihnen zurückgegeben werden, sobald sie im Stand seyn werden, es anzunehmen und zu erziehen.

Ist das verlassene Kind unehelich, so kann die Geheimhaltung bisweilen im Interesse der Mutter, in dem der Familie dieser Mutter, selbst in dem der Sittlichkeit geboten seyn. Bisweilen ist es unnöthig, sogar in den Augen der Eltern. Die meisten Mütter, welche ihre Kinder in das Findelhaus zu Paris bringen lassen, geben freiwillig Namen, Gewerb, Wohnsitz an, oder lassen sie angeben.

Wenn der Vater und die Mutter oder die Mutter des unehelichen Kindes allein sich freiwillig angegeben haben, so soll eine Untersuchung eintreten, aber durch Personen erprobter Sittlichkeit, Klugheit und Discretion, um die wahre Lage der Eltern, zumal der Mutter, zu erfahren. Sind diese letzteren wirklich nicht im Stand, das Kind zu erziehen, so soll es in's Findelhaus aufgenommen werden, bis die Lage der Eltern sich verändert hat, und ihnen gestattet, es wieder zurückzunehmen.

Welches ist aber die Lage, welche den Eltern, zumal der Mutter, nicht gestattet, ihr Kind zu behalten und zu erziehen? So weit führt das Elend allein nicht; denn, gehörig unterstützt, können sie in mehren Fällen diese Verpflichtung erfüllen.

1. Vielleicht sind der Vater und die Mutter nach ihrem Fehltritt geneigt, sich zu ehelichen, und nach Verlassung des Concubinats ihr Kind anzuerkennen. Darin stellt sich eine ganze Regeneration einer Familie dar. Wohlverstandene Unterstützungen werden auf jeden Fall die Mittel zur Erziehung des Kindes liefern, und die Gegenwart des Kindes wird die Einigkeit unter den Eltern erhalten.

2. Die von ihrem Verführer verlassene Mutter ist vielleicht noch der Besserung fähig; allein dieser Zeitpunkt ist für sie sehr kritisch. Von der Last der Schande und des Elendes erdrückt, verlassen von den Ihrigen, verfällt sie vielleicht den Gewohnheiten des Lasters. Sie erwartet vielleicht für ihre Wiedererhebung nur eine rettende Hand; in diesem Augenblick eilt zu ihrer Rehabilitation herbei; ihr werdet sie mit ihrer Familie, mit

den Personen versöhnen, welche ihr nützlich werden können; sie wird ihre Mutterschaft eingestehen, ihr Kind anerkennen; sie wird es stillen, wenn ihre Beschäftigung es ihr gestattet; ihr werdet ihr eine monatliche Unterstützung geben, um sie in dieser Entschließung zu ermuntern. Kann sie aber das Kind nicht stillen, so werdet ihr derselben einen Beitrag zu den Ammenmonaten geben; in beiden Fällen werdet ihr sie mit Rath und Geld bei der Erziehung ihres Kindes unterstützen. Welche Dienste habt ihr selbst dann und mit wie viel geringern Kosten geleistet, als wenn das Kind in das Findelhaus aufgenommen worden wäre?

3. Es wird bisweilen der Fall eintreten, daß die Mutter eines unehelichen Kindes, wenn sie auch gezwungen ist, diese Lage zu verbergen, einigermaßen unterstützt, ihr Kind stillen und später erziehen lassen kann, ohne es aus dem Gesicht zu verlieren; wenn sie sich zu einem ehrbaren Leben wieder erhebt, so werdet ihr euch dazu Glück wünschen können, sie in diesem Entschlusse bestärkt zu haben. Der Gedanke an ihr Kind wird ihr lebhafter vorschweben, als wenn es in die Drehlade gelegt ist, wo die Aufhebung des Verbandes zwischen Mutter und Kind das letztere nur zu bald vergessen läßt.

Versetzen wir uns in eine entgegengesetzte Hypothese.

Setzen wir voraus, daß die arme Mutter ihren Fehltritt nicht gestehen kann, daß ihre Lage ihr nicht gestattet, ihr Kind zu stillen und zu pflegen, daß sie entweder unwürdig oder unfähig ist, es zu erziehen: dann müssen wir alsbald das Kind in das Findelhaus aufnehmen, da es außerhalb desselben Gefahren aller Art bedrohen. Hier nimmt die Institution der Findelhäuser einen hohen moralischen Charakter an. Das Findelhaus wird das Kind aufnehmen, nicht blos trotz dem, daß seine Eltern bekannt sind, sondern gerade deßwegen, weil sie zu sehr bekannt sind. Es ist besser, das Kind als ein verlassenes Kind aufzunehmen, als später in ihm einen Landstreicher zu erhalten.

Das ist die wahre Bestimmung solcher Asyle; sie geben der gesunden, nützlichen, ehrbaren Bevölkerung der Gesellschaft die

Sprößlinge des Lasters zurück, welche sonst Elemente der Unordnung geworden wären.

Stammt das so aufgenommene Kind von einer verächtlichen Mutter ab, so ist die Geheimhaltung seiner Geburt leicht; sie verhütet ein Aergerniß, und wird selbst dem Kind nützlich, das unter der Hut einer wohlthätigen Verwaltung eine Zufluchtsstätte findet, und seiner Mutter erst dann zurückgegeben werden darf, wenn sie Vertrauen verdient.

Vielleicht sind die Eltern auch nicht arm, was eine Untersuchung ausweisen wird. Dann muß man ihrem Kinde die unentgeltliche Aufnahme versagen. Es stellt sich dann blos ein Unterschied ein: Wollen die Eltern gern ein Kostgeld bezahlen? Kann das Geheimniß der Geburt des Kindes ohne die schwersten Nachtheile nicht enthüllt werden? Wäre die Zukunft dieses Kindes selbst gefährdet, wenn es unter dem Einfluß seiner Eltern bleiben würde? Hier müßte man das Kind gegen ein Kostgeld aufnehmen, welches genügen würde, um das Findelhaus zu entschädigen; wir würden das Geheimniß zusagen und es beobachten. Auf diese Weise würden wir den Eltern die Versuchung zu einem Verbrechen, dem Kind eine Gefahr und dem Findelhaus eine Ausgabe ersparen.

Nach diesem System würde ein Findelhaus sonach unentgeltlich aufnehmen:

1) die verlassenen und auf der öffentlichen Straße ausgesetzten Kinder;
2) die unehelichen Kinder, deren Mütter arm sind, und deren Eltern als unfähig in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung erkannt werden würden, ihre Erziehung zu besorgen.

Die Findelhäuser würden gegen ein Kostgeld aufnehmen:

1) die unehelichen Kinder von Eltern, welche durch irgend einen gebieterischen und nachgewiesenen Umstand außer Stand wären, sie zu verpflegen und zu erziehen;

2) die verlassenen Kinder, welche unter dieser Bedingung ihnen durch Municipalbehörden, wohlthätige Anstalten oder Vereine anvertraut werden würden.

Keine andere Aufnahme wäre zulässig.

Häusliche Unterstützungen würde man gewähren:

1) den armen verehelichten Eltern, wenn diese Unterstützung nöthig wäre, um ihnen die Erziehung ihres Kindes zu erleichtern, indem man entweder die Mutter anhielte, auf den Fall das Kind zu stillen, wo sie es thun könnte, oder aber, indem man ihr die Mittel lieferte, es in die Ammenpflege zu geben, und es später gut erziehen zu lassen;
2) den armen, noch nicht verehelichten Eltern, wenn man sie zu ihrer Verehelichung und zur Anerkennung ihres Kindes bestimmen könnte, und zwar mit derselben Art der Unterstützung, wie im vorgehenden Fall;
3) den Müttern der unehelichen Kinder selbst, wenn ihre Besserung noch zu erwarten ist, wo man ihnen auch dieselbe Art der Unterstützung zuwenden soll.

Die Aufnahme soll nur nach den gehörigen Untersuchungen gewährt werden, wenn sie möglich sind.

Die Zurückgaben der Kinder sollen unter denselben Bedingungen und Formen stattfinden, wie die Aufnahmen, d. h. nach verlässigen Erkundigungen über die Lage der Familien.

Auf diesen Erkundigungen ruht dieses ganze System; sein Werth hängt von dem Werth der Erkundigungen ab, und dieser Werth wieder davon, daß die Untersuchung möglich sorgfältig sey, um über die Lage und über die Aufführung der Eltern aufzuklären, und daß sie dennoch mit aller Discretion und Vorsicht eintrete, die nöthig sind, um weder die Ruhe, noch die Ehre der Familien, noch die Existenz der Mütter zu gefährden.

Man hat drei Haupteinwände gegen dieses System erhoben.

Einmal sollten diese Erkundigungen die Familien abschrecken und die Mütter bloßstellen. Allein, würdigen Personen anvertraut, und mit Vorsicht und Discretion unternommen, können sie die befürchteten Nachtheile nicht haben. Zudem gibt es ein

Mittel, sich ihnen zu entziehen, nämlich die Zahlung eines geringen Kostgeldes für die Aufnahme eines Kindes; und wäre der Nachtheil für wenige Fälle auch wirklich, so würde er nur Diejenigen treffen, die ihn zum Voraus auf sich genommen haben würden.

Endlich wäre er auf jeden Fall viel geringer, als diejenigen Nachtheile, zu welchen der Mißbrauch der blinden Aufnahmen Anlaß gibt.

Man hat ferner gesagt, daß die Erkundigungen zu nichts führen würden; daß die Mütter ihnen entgehen würden, so oft sie ihnen entgehen möchten; daß die an einer Pforte zurückgewiesenen Kinder durch eine andere in's Findelhaus eintreten würden. Allein man hat ja mit diesem System erst unvollständige Versuche gemacht, die gleichwohl erfolgreich waren, und gewiß kann die Verwaltung, wenn sie sich durch solche Untersuchungen aufklärt, bessere Resultate erhalten, als wenn sie blindlings verfährt, und Schritte bei den Familien, den Müttern können gewiß versöhnen, überzeugen und zur Pflicht zurückführen.

Man hat ferner gesagt, daß die zu den erwähnten Zwecken angerathenen häuslichen Unterstützungen den Anstalten eine neue und unbegrenzte Last aufwälzen würden. Allein darf man annehmen, daß die Verwaltung blindlings ihre Unterstützungen vergeuden würde. Dieser Vorwurf würde auf das ganze System der Unterstützung der Hausarmen zurückfallen.

Endlich läßt sich noch ein Einwand aufstellen, welcher, wenn er auch noch nicht erhoben worden ist, dennoch bis jetzt vielleicht die Annahme des vorgeschlagenen Systems hinausgeschoben hat: dieses ist die Schwierigkeit der Ausführung des Systems, welches viele Sorgfalt, Thätigkeit, Vorsicht und Wachsamkeit erfordert, — ein Einwurf übrigens, den es mit jedem guten System der Unterstützung der Armen theilt. Allerdings ist die Aufgabe schwierig; allein das Ergebniß wäre groß, nämlich eine wichtige Verbesserung in dem Interesse der Sittlichkeit, und diese Rücksicht bildet den wesentlichen Werth des hier vorgeschlagenen Systems.

Am Schlusse dieses Hauptstücks muß noch die vierzehnmonatliche Erfahrung in Betreff der Ergebnisse angeführt werden, welche durch die Maaßregeln gewonnen worden sind, die die Verwaltung der Armenhäuser in Paris rücksichtlich des Verwaltungszweigs der Findlinge angenommen hat.

	Durchschnitt der sieben früheren Jahre.	Jahrgang 1838.
Aufgenommene Kinder	4929	3037
Gestorben im Findelhaus	1306	763
Auf's Land gegeben	3651	2277
Von ihren Eltern zurückgefordert	39	28

Während des Verlaufs desselben Jahrs 1838 hat, obwohl die Drehlade stets offen geblieben ist, die Zahl der Kinder, welche in sie gelegt worden sind, nur 60 betragen.

Die Zahl der auf der öffentlichen Straße während des Verlaufs desselben Jahres ausgesetzten Kinder war 28, und die der in den Gängen oder im Innern der Häuser ausgesetzten Kinder war 11.

Die in dem Entbindungshause während der sieben früheren Jahre bis 1838 gesammelten Thatsachen, verglichen mit denen des Jahres 1838, lieferten folgende Ergebnisse:

		Durchschnitt der sieben früheren Jahre.	Jahrgang 1838.
Frauenspersonen	aufgenommene	2960	3153
	entbundene	2642	2946
Kinder aus diesen Entbindungen	todtgeboren	144	144
	gestorben im Findelhause .	72	119
	behalten durch ihre Mütter	717	1437
	von diesen verlassen, im Hospital	1751	1297

So wurden zwei Fünftel der Kinder, welche wahrscheinlich dem öffentlichen Mitleid überlassen worden wären, wenn die Verwaltung nicht die für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zweckmäßigen Maaßregeln ergriffen hätte, in Folge dieser Maaßregeln ihren Müttern, ihren Familien erhalten. Auch der Generalrath des Departements der Seine hat, zur Berathung über diese wichtige Frage aufgerufen, in der Sitzung

vom

vom 25. October 1838 seine feierliche Zustimmung zu diesen Maaßregeln ausgesprochen, und die Verwaltung der Findelhäuser aufgefordert, denselben Weg beharrlich einzuhalten [1]).

Neuntes Hauptstück.

Von der Verbesserung der Findelhäuser.

Erster Artikel.

Von der Sterblichkeit der Findlinge.

Behält man nun die Findelhäuser bei, so muß man sie von allen den Fehlern befreien, die man ihnen vorwirft.

Rücksichtlich der Aufnahmen haben wir schon Reformen vorgeschlagen.

Nun müssen wir das Schicksal des aufgenommenen Kindes selbst betrachten.

Die Hospitalität ist für die Findlinge eine Art von Adoption im Namen des Staates, bei der die Behörde des Findelhauses die Rechte und Pflichten der Eltern übernommen hat.

Die erste Sorgfalt gilt der Erhaltung der Kinder.

Die Sterblichkeit der Findlinge ist viel größer als die der andern gleichalterigen Kinder: man schrieb sie den Findelhäusern als solchen zu; aber mit Unrecht; denn die Erfahrung zeigt, daß die Sterblichkeit vermindert werden kann; und ferner zeigt sie, daß die Hauptursachen, welche sie so beträchtlich machen, der Existenz der Findelhäuser fremd sind, welche im Gegentheil hier Abhilfe gewähren. Wirklich hat die Erfahrung hier große Verbesserungen nachgewiesen, und die Zahl der Todesfälle nimmt täglich merkbar ab.

1) Man sehe das Protokoll über diese Berathung und den Bericht, welcher ihr voranging: beide erschienen im Druck, Paris 1838. Man sehe auch den an den Generalrath über den Verwaltungszweig der Findlinge von der mit ihm betrauten Behörde am 26. Sept. 1838 erstatteten Bericht und die ihm beigefügten Tabellen.

Um uns hier auf Frankreich zu beschränken, so zeigen uns authentische Belege folgende drei tröstende Ergebnisse:

1) das Verhältniß der Zahl der Findlinge, welche in das Alter getreten sind, wo sie aufhören, den Anstalten zur Last zu seyn, verglichen mit der Zahl der Findlinge, die ihnen zur Last sind, steigt von Jahr zu Jahr. So gab es, während der zehnjährige Durchschnitt (von 1824—1833) ungefähr nur 1 auf 15 betrug, im Jahr 1834 1 Kind auf 13, welche zu einem Alter von zwölf Jahren gelangt sind.

2) Die Zahl der vorhandenen Kinder stieg seit einer gewissen Anzahl von Jahren fortwährend, während in gleicher Zeit die Zahl der Aufnahmen sich mindert, was eine größere Lebensdauer der aufgenommenen Kinder beurkundet.

3) Die Todesfälle, verglichen mit der Zahl der vorhandenen Findlinge, mindern sich wirklich auf eine progressive Weise. Der Durchschnitt aus dem vorerwähnten Jahrzehent war 1 auf $5\,^{8}/_{10}$; im Jahr 1834 war er nur 1 auf $6\,^{4}/_{10}$ [1]).

Diese Ergebnisse sind aus ganz Frankreich genommen; sie werden noch auffallender, wenn wir uns an die Departemente halten, in welchen die Verbesserungen ausgeführt wurden: namentlich zeigt sich dieses auffallend in Paris seit 65 Jahren.

Von 31,951 in das Pariser Findelhaus von 1773 bis 1775 aufgenommenen Kindern starben:

im ersten Monat	21,985	
während des Restes des ersten Jahres .	3,491	26,801.
in dem zweiten	1,325	

Im Ganzen mehr als 84 von 100.

Diese schreckliche Sterblichkeit hat sich glücklich gemindert, seit der Generalrath der Verwaltung der Armenhäuser in seine Function eingetreten ist, während der 21 Jahre von 1816—1837. Von ungefähr 108,000 aufgenommenen Kindern star-

---

1) Man sehe den Rapport sur l'état des hopitaux, publié par le ministre de l'intérieur, M. Lainé. Paris 1816, p. 125, 126.

ben blos beiläufig 82,000. Dieß ist ein Verhältniß, das nur ein wenig höher ist, als das von 75 auf 100 [1]).

Allein während desselben Zeitraums war die Verminderung progressiv, wie man sich aus der folgenden Uebersichtstafel überzeugen kann, die nach den Registern dieser Verwaltung und nach ihren jährlichen Rechenschaftsberichten entworfen ist.

Jahrgänge.	Zahl der Aufnahmen.	Sterbefälle im Findelhaus.	Verhältniß der Sterbefälle zu den Aufnahmen.	Zahl der auf dem Land untergebrachten Findlinge am 1. Januar.	Sterbefälle auf dem Lande.	Verhältniß der Sterbefälle auf dem Lande zu der Zahl der dort vorhandenen Kinder.	Gesammtzahl der aufgenommenen und der noch vorhandenen Kinder.	Gesammtzahl der Sterbefälle	Verhältniß der Gesammtzahl der Sterbefälle zu der Gesammtzahl der aufgenommenen und der vorhandenen Findlinge.
			ungefähr			ungefähr			ungefähr
1816	5,080	1,465	28 auf 100	11,258	2,522	21 auf 100	16,338	3,987	26 auf 100
1817	5,467	1,562	28	11,559	2,807	24	17,026	4,369	27
1818	4,779	1,364	28	11,927	2,928	24	16,706	4,392	25
1819	5,057	1,367	27	11,606	2,841	24	16,663	4,208	25
1820	5,101	1,473	29	11,630	2,108	18	16,731	3,581	21
1821	4,963	1,294	26	12,333	2,888	23	17,296	4,182	24
1822	5,040	1,221	24	12,716	2,649	20	17,756	3,870	22
1823	5,116	1,833	26	12,962	2,082	16	18,078	3,415	19
1824	5,213	1,189	23	13,630	2,366	18	18,843	3,555	19
1825	5,240	1,223	23	14,152	2,801	21	19,392	4,024	20
1826	5,392	1,414	26	14,321	2,661	18	19,713	4,075	21
1827	5,416	1,486	27	14,758	2,356	17	20,174	3,842	19
1828	5,497	1,444	26	15,565	2,837	17	21,062	4,281	20
1829	5,320	1,534	28	15,946	2,871	18	21,266	4,405	21
1830	5,238	1,541	29	16,030	2,634	17	21,268	4,175	19
1831	5,667	1,556	27	16,181	2,713	16	21,848	4,269	20
1832	4,982	1,391	28	16,461	2,662	16	21,443	4,053	19
1833	4,803	1,258	26	16,229	2,174	13	21,032	3,432	16
1834	4,941	1,230	24	16,306	2,672	16	21,247	3,903	14
1835	4,877	1,081	22	16,012	2,129	13	20,889	3,210	15
1836	4,792	1,253	26	16,176	2,168	13	20,968	3,421	16
Gesamtzahlen	107,981	28,679	551	297,758	53,870	382	405,759	82,649	447
Jährl. Durchschnitt	5,142	1,365	ungefähr 26 auf 100	14,179	2,565	ungefähr 18 auf 100	19,321	3,935	ungefähr 21 auf 100

Hier sieht man einerseits die Zahl der jährlichen Aufnahmen abnehmen, andererseits die der vorhandenen Kinder zunehmen,

1) Man sehe den Compte-rendu de l'administration du département de la Seine, en 1836, p. 178, Tabelle 3, 4.

was sich nur durch die Verlängerung ihrer Lebensdauer erklären läßt. Man sieht die Sterblichkeit der auf dem Lande untergebrachten Kinder um mehr als ein Drittel abnehmen. Die Sterbefälle der Kinder im Findelhaus selbst, welche vor dem Jahr 1804 oft über 3000 stiegen, sanken in den letzten vier Jahren auf einen Durchschnitt von 1200 herab. Die Gesammtzahl der Sterbefälle der Kinder, sowohl im Findelhaus als auf dem Lande, welche während der eilf ersten Jahre dieser Periode einen Durchschnitt von $22^1/_2$ auf 100 bot, fiel während des letzten Jahrzehents auf einen Durchschnitt von $16^9/_{10}$ auf 100 herab. Es sterben jährlich ungefähr 1000 Findlinge weniger, obwohl deren 5000 mehr bestehen.

Mehre Departemente zeigen während des letzten Jahrzehents eben so bemerkenswerthe Verbesserungen. Während der Durchschnitt der Sterblichkeit für ganz Frankreich 16 Todesfälle auf 100 Findlinge und das Maximum $38^7/_{100}$ war, sieht man Departemente, wo die Sterblichkeit nur $4^{52}/_{100}$ ist; man sieht solche, wo die Verminderung in fünf Jahren $^1/_4$ und $^1/_5$ betrug.

Wenn in gewissen Ländern zu gewissen Zeiten die Sterblichkeit der Findlinge wahrhaft erschreckend war [1]), wenn sie selbst gegenwärtig in Frankreich in einer gewissen Zahl von Departementen stehen bleibt, wenn sie in einigen sogar während des

---

1) Nach Hrn. Benoiston de Châteauneuf (man sehe dessen: „Considérations sur les enfans trouvés, chap. 6.) starben in ihrem ersten Lebensjahr:

im Jahr	1788	zu Petersburg	40	Findlinge	von 100
= =	=	= Florenz	40	=	= =
= =	1786	= Barcelona	60	=	= =
= =	1789	= Paris	80	=	= =
= =	1791	= Dublin	91	=	= =
zu Rom			50	=	= =
= Madrid			62	=	= =

In dem Hauptstücke 5, Art. IV, §. 3. haben wir oben gesehen, daß die gegenwärtige Sterblichkeit der Findlinge in den Findelhäusern zu Madrid ist: in der Inclusa 36,5 von 100 in der Anstalt vorhandenen Kindern und 92 von 100 jährlichen Aufnahmen und in dem della Paz 5,25 von 100 darin vorhandenen und 42,50 von 100 jährlichen Aufnahmen.

letzten Jahrzehnts auch zugenommen hat, so behalten die Folgerungen, welche sich in Betreff der Departemente Frankreichs, in welchen sie sich bedeutend gemindert hat, ziehen lassen, doch ihre volle Kraft. Es bleibt erfahrungsmäßig erwiesen, daß eine sorgfältige Verwaltung bessere Ergebnisse erzielen kann.

Gleichwohl kann man sich nicht schmeicheln, die Sterblichkeit der in die Anstalt aufgenommenen Findlinge auf den Grad derjenigen herabzubringen, welche allgemein unter den anderen Kindern desselben Alters herrscht. Viele bringen den Keim des Todes schon in die Anstalt mit; die meisten anderen kommen mit einer schwächlichen, kränklichen oder sogar organisch fehlerhaften Constitution dahin. Gar zu oft sind sie von den Keimen der Krankheiten angesteckt, welche die Folgen der Geschlechtsausschweifung sind: die Noth und der Jammer, welche ihre Mütter während der Schwangerschaft gedrückt haben, furchen ihr Gepräge in die Züge der Kinder; es fehlt ihnen von der Geburt an die nöthige Pflege; oft mußten sie weither in das Findelhaus gebracht werden. Die Hauptursachen des Todes dieser Kinder stammen aus der Zeit vor ihrer Aufnahme in das Findelhaus, und sind daher der Einrichtung dieser Anstalten fremd.

Beständen keine Findelhäuser, so würde die Sterblichkeit unter diesen Kindern noch größer seyn. Bedenkt man die Gefahren, welche sie bedrohen, und die Schicksale, welchen sie ausgesetzt wären, so muß man anerkennen, daß die Erlangung dieses Asyls für sie ein Gewinn ist, da sie hier eine zarte und edle Hospitalität finden.

Es fragt sich nun: welches sind die Bedingungen, welche eine gute Einrichtung der Findelhäuser gewähren muß, und welches sind die Mittel, um ihr alle mögliche Vollkommenheit zu geben?

Zweiter Artikel.

Von der Gesundheitspflege, welche die Findlinge bei ihrer Aufnahme in das Findelhaus erfordern.

Die stärkste Proportion der Todesfälle der Findlinge findet in der Anstalt selbst Statt, und diese Proportion wird um so auffallender, wenn man erwägt, daß die Kinder zur Zeit ihrer Aufnahme durch das Findelhaus gewissermaßen nur hindurch gehen.

Da die Kinder oft sterbend und immer äußerst ermüdet ankommen, so sind die ersten Tage des Lebens auch jener Zeitraum, wo ihr hinfälliges Daseyn am meisten bedroht ist.

Welche Mittel der Pflege soll man nun anwenden?

Das Findelhaus soll für den Findling nur eine Durchgangsstätte seyn, da das aufgenommene Kind möglichst schnell in die Ammenpflege auf das Land gebracht werden soll. Gleichwohl macht die Nothwendigkeit, die Ammen oder die Fuhre zu erwarten, in der Regel einen zweitägigen Aufenthalt nothwendig, und im Fall der Erkrankung des Kindes noch einen längern bis zu dessen Genesung.

Die Lage des Findelhauses selbst, seine innere Anordnung und Eintheilung, seine Bauart sind also für die Erhaltung des Lebens der Findlinge nicht gleichgültig. Dieses Asyl soll nicht inmitten einer Stadt, in engen und finsteren Straßen, liegen, sondern eine gesunde Lage haben. Die Säle sollen groß und hoch genug seyn, damit die Kinder nicht zusammengeschichtet werden dürfen, sondern eine reine Luft athmen. Jedoch dürfen die Räume auch nicht zu groß seyn; die Temperatur soll sich gleich und mild erhalten; man kann die Neugeborenen nicht sorgfältig genug vor zu großer Kälte und Wärme schützen, besonders, wenn sie noch schwach sind; die Vorrichtungen zur Heitzung und Lüftung seyen daher vorsichtig angeordnet; das Lager der Kinder soll von den Krankensälen ganz getrennt seyn, beide aber sich im ersten Stockwerk befinden.

Das Kind kommt an; es kommt zuerst in den Aufnahmesaal, wo es untersucht, gewärmt, gewaschen, gekleidet wird; sodann nimmt der Arzt eine besondere Untersuchung vor, um zu erkennen, ob es nicht eine ansteckende Krankheit habe. Das kranke Kind wird in den Krankensaal gebracht. Hier muß man vor Allem verhüten, daß die Kinder nicht zu nahe an einander zu liegen kommen. In einem so zarten Alter vererben sich alle Krankheiten leicht, und compliciren sich gegenseitig, so wenig auch die Kranken gehäuft sind. Ein besonderer Saal soll für die an Augenentzündungen Leidenden vorbehalten, und mit der durch diese Krankheit geforderten Vorsicht eingerichtet seyn. Jeder Krankensaal soll, wo möglich, nicht mehr als 16—20 Wiegen enthalten.

Eine besondere Sorgfalt erfordert die Kost der Kinder. Nach der Erfahrung ist die künstliche Stillung, wenigstens an gewissen Orten, verderblich; in Paris mißglückte jedesmal der Versuch. Man nahm daher seine Zuflucht zu ständigen Ammen; allein es ist schwierig, für diesen Dienst gute zu erhalten; daher behält man zu Wien mit Vortheil für diesen Dienst einige in das Entbindungshaus aufgenommene Mütter zurück. Auch können solche Ammen durch die von der Lustseuche ergriffenen Kinder angesteckt werden. In einigen Krankenhäusern, namentlich in Paris, wendet man, um die Ammen vor der Ansteckung zu sichern, die ganz bekannten mechanischen Mittel der Aerzte an, welche aber nicht vollkommen schützen. Daher verwendet man an andern Orten in diesem Fall mit Erfolg Ziegen statt Ammen.

Es ist nicht genug, daß die Personen, welche die erste Pflege der aufgenommenen Kinder übernehmen, besondere Kenntnisse und Geschicklichkeit hierin besitzen, sondern sie müssen auch eine zärtliche Zuneigung, eine thätige und zugleich geduldige Güte bewähren. Die Schwestern des heiligen Vincenz von Paul leisten hierin das Höchste, bedürfen aber der Unterstützung von Dienerinnen und Krankenwärterinnen, welchen man nur ganz geringe Löhne bieten kann. Daher sollte man weibliche Zöglinge der Anstalt selbst schon frühe zu diesem Dienste heranbilden.

Die äußerste Reinlichkeit ist eine strenge Bedingung in den Sälen der Kinder; in ihren Wiegen, in ihrer Kleidung, bei den Personen, welche sich ihnen nahen, und bei den Kindern selbst.

Nun soll man aber die Kinder alsbald in die Ammenpflege schicken; da erheben sich neue Schwierigkeiten. Wo und wie soll man diese Ammen auffinden? Wie soll man die Kinder transportiren?

Die Anstalt kann sich nicht auf das Anmelden der Ammen verlassen, wo sie auch gar keine Garantieen für die nothwendigen Eigenschaften derselben hätte. Die Verwaltung muß vielmehr im Voraus die Orte bestimmen, aus welchen die Ammen genommen werden sollen, die passenden Mittel anwenden, um eine gute Wahl zu treffen, zum Voraus die Ammen eintragen lassen, die sie angenommen hat, nach der Erfahrung die Bedürfnisse und die Hilfsquellen berechnen, um sie beständig im gegenseitigen Verhältniß zu erhalten.

Die Anstalten dürfen keine Ammen aus der Umgebung großer Städte nehmen; zudem könnten sie es auch nicht, weil die Löhne zu hoch wären. Sie müssen die Ammen aus gesunden Bezirken, aus Orten nehmen, wo durch den Einfluß der herrschenden Cultur die Kinder sich leichter frühzeitig nützlich machen können. Es gibt gewisse Gegenden, welche eine Art natürlicher Heimat für die aus ihren Familien verbannten unglücklichen Kinder sind, wo die Sitten und Ueberlieferungen ihnen eine wohlwollendere Aufnahme, bisweilen sogar eine Art Ehrfurcht sichern. Nie soll die Verwaltung die Ammen aus den Armen nehmen. Es genügt nicht, daß die Amme gesund sey, daß sie eine gute Milch habe, man muß auch über den Pflegevater sich erkundigen, über den Charakter und die Sittlichkeit beider Pflegeeltern, über ihre Mittel, das Kind zu erziehen. Um alle diese Garantieen zu erhalten, muß die Anstalt an Ort und Stelle verlässige und einsichtsvolle Vertreter haben. Zweierlei muß man hauptsächlich verhüten: einmal soll sich kein Verhältniß zwischen der gewählten Amme und der Mutter des

Kindes bilden, sodann darf die angenommene Amme das Kind keiner andern Frauensperson zur Pflege überlassen.

Die Verwaltung der Findelhäuser von Paris hat zu diesem Behuf besondere Unterbringungsbezirke gebildet; sie hat in jedem einen eigenen Vorstand aufgestellt; in den Cantonen wirken zu dieser vorgängigen Operation noch Aerzte mit. Für weniger umfassende und verwickelte Geschäfte können die Verwaltungen unter den öffentlichen Ortsbeamten Mandatare finden, namentlich unter den Bezirksärzten. Wenn das Institut eines Wohlthätigkeitsausschusses für jeden Canton, wie wir es später beantragen werden, verwirklicht wäre, so würde es auch diesen Dienst neben vielen anderen besorgen.

Hat man die Ammen mit gehörigen Eigenschaften aufgefunden, so muß man darüber wachen, daß die Kinder nicht von den Frauen vertauscht werden, welchen sie anvertraut worden sind.

Es besteht eine Klasse von Ammenbesorgern (meneurs), welche es sich zum Gewerbe machen, als Mittelspersonen zwischen den Findelhäusern und den Ammen zu dienen; sie üben so eine Art Mäklergeschäft, und besorgen den Transport der Kinder, bisweilen auch der Ammen selbst. Sind sie ehrlich, so leisten sie gute Dienste, im Gegentheil aber veranlassen sie viele Mißbräuche; man sollte sie daher, bevor man sie verwendet, genau kennen; man muß sie jedenfalls stets überwachen.

Am besten ist es in jeder Beziehung, wenn die Amme selbst im Findelhaus sich meldet, wenn ihre Person dort bekannt ist, wenn sie das Kind mit sich nimmt, und es während der Reise stillt. Allein man muß während ihres Aufenthaltes am Sitze der Anstalt ihren Verkehr genau beobachten.

Man sollte diesen Aufenthalt benützen, um den Ammen gute Lehren über ihren Beruf zu geben.

Hüten muß man sich vor den Betrügereien der sogenannten wandernden Ammen, welche den Pflegling nur übernehmen, um ihn einer andern Frauensperson zu übergeben, welcher man ihn nicht anvertraut hätte.

Die Sorgfalt, welche der Transport der Kinder erfordert, wächst mit der Entfernung und mit der Strenge der Jahreszeit, und gleichwohl wird sie sehr versäumt. Die Verwaltung der Findelhäuser zu Paris, welche hiebei mit den meisten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, läßt Wagen nach einem gegebenen Modell bauen, um den Transport der Ammen und der Kinder in regelmäßigen Fahrten besorgen zu lassen. Jede Fahrt verbringt zwölf Ammen mit ihren Pfleglingen, im Geleite einer Aufseherin und eines Conducteurs, an den Ort ihrer Bestimmung. Die Auslage beläuft sich für die Fahrt und für eine Wegstrecke von zehn Meilen auf 40 bis 45 Franken. Allein diese Wagen machen nur sehr kleine Tagereisen, was einer Verbesserung bedarf.

Die Schnelligkeit des Transports ist ein Mittel der Ersparung, erleichtert die Wahl der Ammen, und ist gesund für den Pflegling. Diese Schnelligkeit liefert auch noch das Mittel, bessere Ammen zu erhalten; denn viele Frauen scheuen eine lange Abwesenheit und eine ermüdende Reise, um einen Pflegling zu holen. Eine Aufseherin muß im Geleite einer solchen Fahrt seyn, weil man dadurch am besten die Collusionen der Mütter und die Unterschiebungen der Ammen verhindert; auch werden die Kinder auf der Reise besser besorgt. Allein diese Einrichtung läßt sich nur bei sehr besuchten Findelhäusern ausführen; sonst ist es am besten, ein Abonnement mit einem Unternehmer öffentlicher Fuhrwerke zu machen. Auch die kurzen Reisen haben für die Gesundheit des Kindes oft einige Nachtheile.

Die frische Landluft greift schon durch die Eigenschaften, welche sie rein machen, die schwachen Neugeborenen stark an, was erklärt, warum eine so große Anzahl Kinder oft gerade am meisten in den gesundesten Gegenden erliegt. Dieses ist eine der Ursachen, welche die Sterblichkeit im ersten Jahr so stark machen.

Während dieses ersten Jahres bedarf das Kind oft ärztlicher Hilfe, daher ein Arzt in jedem Canton aufgestellt seyn muß, der zu gleicher Zeit die kranken Hausarmen behandeln

könnte. Diese Aerzte sollen regelmäßig die Ammen und ihre Kinder besuchen, und ein Register über ihre Beobachtungen führen.

Die Kleidung ist für so zarte Kinder ein Hauptgegenstand der Gesundheitspflege; sie muß mehrfach seyn, in gutem Stand erhalten, erneuert werden, so daß sie nach den Climaten die dem Kind nothwendige Wärme bewahrt und eine beständige Reinlichkeit des Kindes erhält [1]).

Dritter Artikel.

Von dem bürgerlichen Stand der Findlinge.

Neben dem Verluste der häuslichen Liebe und neben der Gefahr für sein Leben droht dem Kind auch der Verlust seines bürgerlichen Standes und der damit zusammenhängenden Rechte. Das Findelhaus soll ihm diesen Rechtsanspruch bewahren oder ihm zu Wiederauffindung desselben behilflich seyn können. Es soll Nichts versäumen, um ihm einen so wesentlichen Dienst zu leisten, sey es, daß es dadurch den Wunsch der Eltern erfülle, oder aber ihr Vergehen wieder gut zu machen suche.

Das von dem öffentlichen Standesbeamten, welchem das Kind vorgezeigt wird, aufgenommene Protokoll, die Eintragung

---

1) In Paris besteht das Kindszeug der Neugeborenen aus 5 Häubchen, 2 kattunenen Käppchen, 1 wollenen Käppchen, aus wollenen Wämschen, 6 Windeln, 1 Decke, 5 leinenen Halstüchlein, 2 leinenen Wickelbändern, 2 abgenähten Wickelbändern, 3 Hemdchen.

Die entwöhnten Kinder empfangen im ersten Jahr die erste Kleidung und ein Halbwickelzeug. Die erste Kleidung enthält 2 Paare wollener Strümpfe, 4 Häubchen, 2 kattunene Käppchen, 4 Hemdchen, 1 Ueberhemdchen, 2 Windeln, 4 Halstüchlein, 2 wollene Wickelbänder und ein Röckchen.

Mit achtzehn Monaten erhalten die Kinder eine zweite Kleidung und ein halbes Wickelzeug; die Kleidungen werden in der Folge periodisch vier Mal erneuert, und bestehen aus wollenen Strümpfen, Kappen, Röckchen, Hemden: das Ganze steht auf der Verantwortlichkeit der Ammen.

bei der Ankunft des Kindes sind die ersten Garantieen. Beide sollen genau bis in's Kleinlichte hinein alle Umstände angeben, welche die Verlassung begleitet haben. Man soll gewissenhaft die Aufzeichnungen und Angaben bewahren, welche das Kind bei sich hatte; man soll sein Signalement aufnehmen, die Stücke beschreiben, in welche es eingewickelt war, die charakteristischen Zeichen beachten, welche es unterscheidbar machen könnten. Das Register soll die Geschichte des Kindes von seiner Ankunft an enthalten, so daß man im Nothfall immer seine Spuren verfolgen kann.

In allen Fällen, und selbst dann, wenn das Kind einen gehörigen Geburtsschein bei sich hat, ist es nothwendig, sich die Mittel zu sichern, die Identität immer wieder zu erkennen. Deßwegen pflegt man ein Band von Floretseide um den Hals des Kindes zu legen, welches durch ein Bleisiegel geschlossen ist, auf welches die Nummer geprägt ist, welches zu seiner Kenntlichmachung dient. Diese Methode ist aber nicht sicher genug; man hat daher dafür die Einfügung von Ohrenringen vorgeschlagen, die eine bestimmte Marke und eine Nummer enthalten; allein sie zeigt zu sehr den Ursprung des Kindes an, was für dasselbe nachtheilige Folgen hat.

Wenn das Kind keinen regelmäßigen Geburtsschein bei sich hat, so gibt man ihm einen Vor- und einen Zunamen, bis es anerkannt wird. Man darf ihm keinen Namen einer bekannten Familie geben, und keinen Namen, welcher seinen Ursprung bezeichnen würde.

Man übergibt der Amme das Büchlein, welches den Namen und das Alter des Kindes enthält. In dieses Büchlein, welches sie sorgfältig bewahren muß, werden nach einander alle Thatsachen eingetragen, welche seine Existenz betreffen; sie werden visirt und mit Anmerkungen begleitet, theils von den Ortsbehörden, theils von den Aerzten, theils von den Vorständen oder Inspectoren.

Eine große Vorsicht ist nothwendig rücksichtlich der Personen, die ein Kind zurück verlangen, und bisweilen sogar gegen-

über denjenigen, welche Nachrichten über es einziehen wollen, um nicht seinen Stand zu gefährden; denn man könnte denjenigen, welche seinen Stand unterdrücken wollten, die Mittel verschaffen, ihm noch zu schaden. Es ist zudem oft sehr schwierig, mit Sicherheit die Rechte der Person zu ermitteln, welche das Kind zurückfordert. Wenn diese Person sich als den Vater oder die Mutter angibt, und das Kind nicht mit einem Geburtsschein verlassen worden ist, so bestehen zur Entdeckung seiner Abstammung nur mehr oder minder starke Vermuthungen. Die Person, welche sich meldet, muß den Tag und die Stunde der Verlassung angeben, die Stücke beschreiben, in welche das Kind gekleidet war, die Zeichen vorzeigen, von welchen es begleitet war. Je zahlreicher und eigenthümlicher diese Einzelnheiten seyn werden, desto glaubwürdiger wird diese Aufzählung, wenn sie richtig ist, es machen, daß die Person, welche sie vorbringt, der Verlassung nicht fremd gewesen seyn wird: gleichwohl kann man daraus noch keinen verlässigen Beweis der Vaterschaft oder der Mutterschaft schöpfen.

Den Gerichten allein würde die Gewalt zustehen, für ein Kind den bürgerlichen Stand wieder herzustellen, der ihm entzogen worden seyn würde.

Allein soll man das Kind dem präsumtiven Vater oder der präsumtiven Mutter, oder den angeblichen nahen Verwandten nach blosen Anzeigen und nach einer mehr oder minder starken Wahrscheinlichkeit übergeben? Einerseits kann es gefährlich seyn, ein Kind Personen zu übergeben, die gar kein Recht an dasselbe haben; andererseits darf man nichts vernachlässigen, was beitragen könnte, einem unglücklichen Kinde den bürgerlichen Stand wieder zu gewinnen, den es verloren hat.

Eine weise Ueberlegung wird die Behörden der Findelhäuser durch diese Schwierigkeiten hindurchführen. Am besten wird das Kind blos unter dem Titel einer Unterbringung der Person übergeben, welche es zurückfordert, wenn zwei wesentliche und unerläßliche Bedingungen zusammen treffen, nämlich:

1) wenn alle so eben angegebenen Vermuthungen annehmen lassen, daß diese Person wirklich der Vater oder die Mutter, oder in deren Ermanglung derjenige der Ascendenten ist, welchem das Kind gehört;

2) wenn nach verlässigen Erkundigungen man sich versichert hat, daß diese Person ehrbar und des Vertrauens würdig ist, daß sie hinlängliche Mittel hat, um das Kind zu erziehen. Das Findelhaus erkennt in ihr nur einen Depositar; es behält seine Rechte der Tutel bei, und behält sich das Recht vor, das Kind zurückzunehmen. Die Person selbst kann sich dann an die Gerichte wenden, um nach den gesetzlichen Nachweisungen den bürgerlichen Stand wieder herstellen zu lassen [1]).

Die französischen Gesetze sichern den Findlingen die Fülle der bürgerlichen Rechte; sie lassen sie die Rechtswohlthat der officiosen Tutel genießen, lassen die Adoption derselben durch Privaten zu, und bestimmen die Formen, in welchen sie geschehen muß [2]), und sie findet wirklich sehr häufig und glücklich Statt.

Vierter Artikel.

Von der Wahl des Berufs für die in die Findelhäuser aufgenommenen Kinder.

Weil die öffentliche Armenpflege gegen die verlassenen Kinder die Pflichten der Vaterschaft im vollen Maaße übernimmt, so muß sie auch für ihre Zukunft sorgen, und ihnen zu diesem Behuf eine Erziehung geben.

Von diesen Kindern wird nun leider eine gewisse Zahl schon frühe von mehr oder minder unheilbaren Krankheiten ergriffen, und sie dadurch außer Stand gesetzt, ihren Unterhalt zu verdienen; diese werden in's Findelhaus zurückgebracht, dort behandelt und verpflegt bis zur Genesung, wenn man sie erwirken kann, widrigenfalls für den Rest ihres Lebens, wo man höchstens von ihnen noch einige Dienste zu gewinnen sucht.

---

1) Diesen Gang befolgt die Verwaltung der Pariser Findelhäuser.

2) Code civil, art. 361 — 370.

Sollen die gesunden Zöglinge der Findelhäuser, wenn sie in das Alter getreten sind, wo sie sich nützlich machen können, einen besondern und gemeinsamen Beruf empfangen? Mehre Schriftsteller sind dieser Ansicht, und haben verschiedene Plane hiefür vorgeschlagen; namentlich sollen diese Kinder, als vom Staat erzogen, auch dem Staate dienen, im Land- oder Seeheer. Einige Regierungen haben dieses System versucht; in Frankreich haben neu entstandene und noch giltige Gesetze, die aber nie zum Vollzug kamen, die Findlinge für den letzteren Dienst bestimmt [1]).

Ein gerade entgegengesetztes Princip soll nach unserer Ansicht die Bestimmung dieser Kinder leiten. Statt ihnen eine ausnahmsweise Laufbahn anzuweisen, und sie gewissermaßen von der Gesellschaft abzuschließen, soll man sie vielmehr in die gewöhnlichen Reihen der Gesellschaft vertheilen, so daß sie nichts von den übrigen Bürgern scheidet. Auf diese Art werden sie dem Staat am nützlichsten seyn.

Die Abkunft dieser Unglücklichen ist für sie eine Art Erniedrigung in der öffentlichen Meinung, welche man sie vergessen lassen soll.

Diese Ausscheidung der Findlinge bei dem Heer würde die Idee schwächen, welche es von seiner Würde haben soll.

Hat man ferner den Findlingen die Fülle der bürgerlichen Rechte eingeräumt, so darf man ihnen keine andere Lasten auflegen, als die, welche alle Bürger tragen.

Daher verwerfen wir auch den Gedanken, besondere Colonieen aus ihnen zu bilden, da dieses sie als eine Art Kaste aufstellen würde.

Gleichwohl gibt es einige Berufe, die für diese Klasse von Kindern ganz besonders geeignet sind, so für die Mädchen die verschiedenen Dienste in den Hospitälern. Man könnte sie zu Krankenwärterinnen, zu Lohnarbeiterinnen, Mägden heranbilden, welche, in Wohlthätigkeitsanstalten erzogen, schon aus Dank-

---

1) Art. 16. des kaiserlichen Decrets vom 19. Januar 1811.

barkeit sich gern diesen Diensten widmen würden. Als Töchter des Unglücks würden sie an der Stätte der Armuth geachtet werden, und fortwährend das Wohlwollen genießen, welches sie von der Wiege an hier erfahren haben.

Auch zu Lehrerinnen auf dem Lande könnten die Mädchen, welche Anlagen dazu haben, herangebildet werden. Andere würden als Bauernmägde dienen.

Auch die Knaben mit den nöthigen Anlagen könnten zu Landschullehrern herangebildet werden, während Andere tüchtige Bauernknechte werden könnten.

Uebrigens sollen diese Zöglinge keine ausschließliche Bestimmung erhalten; ihre Zukunft soll eine Laufbahn der Arbeit seyn. Von der Kindheit an in der Klasse der Proletarier begriffen, sollen sie in der Uebung eines arbeitsamen Berufs die Mittel finden, die Unabhängigkeit zu erringen, und einst Familienväter zu werden. Rücksichtlich ihres Berufs muß man einerseits ihre Anlagen, andererseits die Gelegenheiten der Unterbringung berücksichtigen, welche ihnen die verschiedenen Berufe gewähren können. In der Regel werden die auf dem Lande Erzogenen Landwirthe werden; hat aber der Landbau schon Arme genug, so würden sie die Concurrenz hier nur vermehren und in's Elend kommen. Man muß vor Allem dafür sorgen, daß die Findlinge nicht wieder in den Proletariat zurückfallen, sondern daß sie die Hoffnung gewinnen, einst Eigenthum zu erwerben, welche sich leichter in dem Berufe der Industrie verwirklicht. Mögen sie sich aber überall hin vertheilen, wo Arbeit gefordert wird, so sollen sie sich allenthalben als gute Arbeiter darstellen.

Der Beruf ist natürlich nach den Geschlechtern verschieden. **Der Stand des Dienstboten ist bei den Mädchen der unabhängigen Stellung von Lohnarbeiterinnen und Weißzeugmacherinnen vorzuziehen.**

Fünfter

Fünfter Artikel.

Von der Leitung, welche die verschiedenen Zweige der Erziehung bei den in den Findelhäusern erzogenen Kindern empfangen sollen.

Nachdem wir den Zweck dieser Erziehung dargestellt haben, müssen wir auch den Weg bezeichnen, welcher zu ihm führen soll.

Die Erziehung der Findlinge soll sie vorbereiten, in eine ärmliche Lage, auf eine arbeitsvolle Lebensbahn den Muth, die Sittlichkeit, die Fähigkeit, kurz alle Anlagen mitzubringen, die sie in Stand setzen werden, die Hindernisse zu besiegen, sich selbst zu genügen, ihre Lage durch ihren Charakter zu veredeln, Achtung zu erwerben, gute Beispiele zu geben, und dadurch ihre Schuld an die Gesellschaft abzutragen. So wird sich der große Gedanke erreichen lassen, sie zur Verjüngung der Volkssitten zu verwenden.

Hier ist allerdings noch Großes zu leisten.

Aber nicht dadurch, daß man die Findlinge an den Wenigstnehmenden vergibt, wird dieser Zweck erreicht: dieses macht ihn vielmehr scheitern.

Weil diese Kinder für die Armuth und für die Arbeit bestimmt sind, so müssen sie vor Allem so erzogen werden, daß sie die eine annehmen und die andere lieben.

Weil sie keine Familie mehr haben, so sollen sie eine Adoptivfamilie gewinnen.

Weil sie die Volkssitten verbessern sollen, so soll in ihnen der Keim der Tugenden entwickelt werden.

Hier stellen sich nun die beiden Wege: die gemeinsame Erziehung und die Vergebung an Privatfamilien zur Wahl dar.

Mehre Schriftsteller haben dem ersteren dieser beiden Systeme den Vorzug gegeben. In Frankreich haben Departementsräthe wiederholt darauf angetragen. Gleichwohl war die

Erfahrung ihm bis jetzt immer noch wenig günstig; daher hat die Staatsverwaltung in der Regel das zweite angenommen.

Wir wollen hier die Vorzüge beider Systeme blos rücksichtlich des Berufs der verlassenen Kinder durchgehen.

Zuvörderst ist offenbar die Unterbringung bei Privaten das einzig zulässige System bei den Kindern, so lang sie in der Wiege sind, während der Zeit der Entwöhnung und bis zum Alter von zwölf Jahren. Die Rücksicht auf ihre Gesundheit fordert es. Ihre Vereinigung in einem Findelhause würde nur Nachtheile und unnütze Kosten hervorrufen.

Für Kinder dieses Alters soll man daher für eine Unterbringung an gesunden Orten und bei ehrbaren Familien sorgen, aber sie nicht in großer Zahl in dieselben Dörfer bringen, weil sie hier eine besondere Klasse bilden würden, und für die Gemeinde eine Last werden könnten.

Nur soll man verbieten, daß die Bauern sie nicht als Viehhirten verwenden, da dieß ihre Erziehung hindert.

Um ihnen den nöthigen Unterricht und die gehörige Erziehung zu geben, kam man auf den löblichen Gedanken, sie im siebenten Lebensjahre in das Findelhaus zurückzurufen; allein auf diesem Weg würden sie eine besondere Kaste bilden, ihre Verbreitung in die Gesellschaft, welche den Ursprung dieser Kinder verwischt, und die für sie so vortheilhafte Adoption ginge hiebei verloren; sie würden ihre Eltern zweimal verlieren.

Nichts mahnt sie so sehr an ihre Herkunft als der Aufenthalt im Findelhaus.

Blos in einer Art von Anstalten könnten die Findlinge nützlich vereinigt werden, um in Gemeinschaft die Erziehung zur Arbeit mit der geistigen und sittlichen Ausbildung zu erlangen. Dieses sind die Landbauschulen, gebildet nach der Musteranstalt von Hofwyl, welche in einem der folgenden Hauptstücke werden beschrieben werden. Das Genfer Findelhaus hat diese Combination mit Erfolg angewandt, indem es seine Kinder in die Landbauschule von Carra verbrachte.

Da diese Anstalten auf dem Lande liegen, so sind die Zöglinge dem Auge des Publikums und der Fremden entrückt. Das thätige Leben, welches sie führen, zerstreut bei ihnen entmuthigende Erinnerungen. Sie gewinnen sogar Zufriedenheit mit ihrer Lage. Sie werden leicht und vortheilhaft nach ihrer Lehrzeit bei Landwirthen und Pächtern untergebracht. Nirgends würden sie sparsamer und für ihre Zukunft entsprechender erzogen.

Allein diese Anstalten bestehen noch nicht in den Ländern, welche Findelhäuser besitzen; sie können zudem keine große Anzahl von Zöglingen aufnehmen.

Es ist zu wünschen, daß die Findlinge auch im Alter über sieben Jahren bei ihren Pflegeeltern fortwohnen, da sich die Bande der Zuneigung dadurch befestigen.

Auf einen fleißigen Schulbesuch muß man bei den Schulfähigen dringen. Allein hier stellen sich Hindernisse dar. Einerseits wollen die Schullehrer die Kinder nicht unentgeltlich in die Schule aufnehmen; andererseits sind die Pflegeeltern, die meistens der armen Klasse angehören, nicht im Stande, das Schulgeld und die anderen Kosten zu zahlen. Die Gemeinden können auch nicht dazu angehalten werden, da die Kinder ihnen fremd sind. Wenn aber auch die Kinder unentgeltlich aufgenommen würden, so würden viele Pflegeltern den Schulbesuch ihnen verweigern, weil sie die Kinder zur Arbeit verwenden. So besuchen auch in Frankreich die meisten Findlinge keine Schulen. Seit einigen Jahren bemühen sich die Behörden der Findelhäuser darum, allein bis jetzt noch mit wenigem Erfolg.

Gleichwohl ist noch ein anderer Unterricht für die Findlinge nothwendig, der in der Religion, da sie des größten Muths bedürfen.

Es ist nicht genug, die Findlinge in die Schule zu schicken; sie sollten dem Lehrer noch besonders empfohlen werden. Belohnungen sollten die gesittetsten, fleißigsten, kenntnißreichsten

Findlinge, so wie diejenigen Pflegeeltern auszeichnen, welche am besten für ihre Erziehung sorgen [1]).

So sind sie in das zwölfte Lebensjahr getreten. Jetzt pflegt man einen Vertrag mit Privaten abzuschließen, welche die Findlinge unter der Bedingung übernehmen, daß ihre Arbeit für eine bestimmte Zahl von Jahren ihrem Herrn verdingt wird [2]). Diese Regel hat den Nachtheil aller derjenigen, welche zu unbedingt sind; manche Kinder könnten ihre Lehrzeit früher, manche sie erst später anfangen.

Viele Verwaltungen der Findelhäuser glauben mit dem Abschluß dieses Vertrags ihre Aufgabe erfüllt zu haben, und sich fernerhin nicht mehr um sie kümmern zu dürfen [3]), und gleichwohl übt diese Periode des Lebens den entscheidendsten Einfluß auf die Entwicklung des Charakters. In ihr gewinnt die Erziehung die höchste Bedeutung. Man muß nicht allein für den Zögling die zweckmäßigste Lehre, einen geneigten und sittlichen Lehrherrn, mit einem Wort eine Lage wählen, welche alle Garantieen bietet, sondern die Verwaltung muß sich auch versichern, daß er gute Lehren empfängt und gute Beispiele sieht; daß er die einen begreifen und die andern nachahmen lernt. Im Nothfall finde er auch noch eine Unterstützung, Schutz vor Gefahren, Ermunterung zum guten Wandel, Rüge seiner Fehltritte. Könnte man ihm nur auch gute Bücher

---

1) Die Verwaltung der Findelhäuser zu Paris hat seit einigen Jahren angefangen, an die Findlinge gute Bücher zu vertheilen: sie wurde hiebei von edeln Personen unterstützt.

Sie stiftete auch Belohnungen für die Pflegeeltern und Pflegkinder. Allein der Mangel an Mitteln hat noch nicht gestattet, diese Verbesserungen in einem hinlänglich großen Maaßstab auszuführen.

2) Diese Regel ist in Frankreich durch Decret vom 19. Januar 1811 vorgeschrieben.

3) Durch eine jüngst erschienene Instruction vom Jahre 1837 hat der Minister des Innern die Localverwaltungen aufmerksam gemacht auf die Versäumung, in welcher die Pfleglinge mit dem Alter von zwölf Jahren gelassen werden. Die Verwaltung der Findelhäuser von Paris hat rücksichtlich der ihrigen die Aufsicht der Vorstände hervorgerufen.

in die Hände geben! [1]) Man begünstige seine definitive Niederlassung. Zu diesem Behuf soll eine kleine Summe, die er durch seine Ersparnisse erhöhen kann, für die Zeit zurückgelegt werden, wo er seine Unabhängigkeit zu erringen vermag. Edle Stifter haben durch ihre Ausstattung junger Mädchen und die Beischaffung von Lehrgeldern für die Knaben für beide rühmlich gesorgt. Gerne wünschten wir, daß dieser Schutz und diese Unterstützung auch noch für die früheren Zöglinge der Findelhäuser ihr ganzes Leben hindurch wenigstens in den Verhältnissen fortgesetzt würden, in welchen sie ihnen nützlich werden könnten.

Die Kinder, welche wegen Krankheiten in das Findelhaus zurückgerufen wurden, sollen hier alle Mittel des Unterrichts und der Erziehung finden, deren Benützung ihnen ihre Gesundheit gestattet. Die Verwaltung soll sich hier nicht durch eine falsche Sparsamkeit abhalten lassen, da sie dieser Unterstützung mit geringen Kosten den höchsten Grad relativer Vollkommenheit geben kann. Die Zöglinge, welche als unheilbar ihr ganzes Leben in der Anstalt bleiben müssen, werden hier noch eine gute moralische Leitung empfangen, nach dem Zustand ihrer Gesundheit beschäftigt und in ihrem Leiden getröstet werden.

Sechster Artikel.

Von der Ueberwachung und der Tutel.

Alle Maaßregeln, welche wir bisher dargestellt haben als Mittel des Schutzes der in die Findelhäuser aufgenommenen verlassenen Kinder, erfordern zu ihrem Erfolg eine eifrige, einsichtige Ueberwachung. Die Entlegenheit der Orte, an welche die Kinder verbracht worden sind, ihre Verbreitung machen diese Ueberwachung noch nöthiger und schwieriger.

---

1) Die Verwaltung der Findelhäuser zu Paris versammelt ein Mal im Jahr diejenigen ihrer erwachsenen Pfleglinge, welche in der Hauptstadt untergebracht sind, und mit welchen sie am zufriedensten ist. Vor ihren Lehrherren vertheilt sie an sie einige Belohnungen, spendet ihnen Lob und väterlichen Rath.

Man muß von dem ersten Lebensalter an wachen, daß ohne Erlaubniß der Behörde kein Wechsel der Amme stattfinde, so wie keine Unterschiebung von Kindern, daß an die Stelle eines gestorbenen Kindes die Familie, in welcher es untergebracht war, keines der ihrigen vorschiebe, um das Kostgeld fortwährend zu empfangen. Man muß über die Gesundheit des Pfleglings wachen; im Fall der Erkrankung ihm ärztliche Hilfe und Arzneimittel verschaffen; für die Erhaltung und Erneuerung seiner Ausstattung sorgen; man muß darüber wachen, daß er gut behandelt, verpflegt und reinlich gehalten werde, lauter Bedingungen, welche bei Armen schwer einzuhalten sind. Man muß, wie er im Alter vorschreitet, dafür sorgen, daß er die Schule besuche, und dort etwas lerne, daß er seine Pflichten erfülle, und in der Religion unterrichtet werde. Man muß bis zu seiner Volljährigkeit ihn bei seinem Lehrherrn besuchen, und die genaue Einhaltung des mit diesem geschlossenen Vertrages fordern.

In Frankreich sind verschiedene Wege eingeschlagen worden, um diese Ueberwachung auszuführen. Wenn die Kinder in dem nämlichen Departement untergebracht sind, so verlangt die Behörde das Einschreiten der Vorstände der betreffenden Gemeinden. Bisweilen sind ambulirende Inspectoren beauftragt, von Zeit zu Zeit die Kinder zu besuchen. Das Findelhaus zu Lyon vertraute diese Ueberwachung den Brüdern der christlichen Schulen, wenn sich solche in den Gemeinden befinden, wo die Kinder untergebracht sind. Das Findelhaus zu Paris führte zu diesem Zwecke besondere Oberen ein, welche im Verhältniß zu der Zahl der unter ihre Aufsicht gestellten Kinder besoldet sind. Die Verwaltung hat einem jeden derselben einen Bezirk der Unterpräfectur zum Ressort angewiesen; die Behörde fordert von ihnen ausführliche Berichte, entworfen nach

Musterbogen, welche die Fragen angeben, die der Bericht beantworten muß [1]).

Uebrigens sehen die Verwalter des Findelhauses, welches immer auch die Gehilfen sind, mit welchen sie sich umgeben, wohl ein, daß sie eine so wichtige Ueberwachung nicht ganz Dritten übertragen können. Nur dadurch, daß sie vorzugsweise dieselbe selbst ausüben, prägen sie allen Theilen des Dienstes die nöthige Genauigkeit und Thätigkeit auf. Sie sollen daher selbst von Zeit zu Zeit die Bezirke bereisen, und sich vom Stand der Dinge mit eigenen Augen überzeugen. Ihre Gegenwart allein wird für die Kinder ein wirksamer Schutz, für die Pflege-

---

1) Der Musterbogen ist so eingerichtet:

Unterpräfectur

Der auf der Seite erwähnte Lehrling ist untergebracht bei:
Ehefrau
Gewerbe
Gemeinde
Canton

Inspection
18 (Nummer des Verzeichnisses:)

Zuname des Pfleglings:
Vorname:
Genannt:
Tag der Geburt:
Tag der Verbringung in die Ammenpflege:

---

1) Hat der Lehrling seine erste Communion gefeiert?
2) Erfüllt er seine religiösen Pflichten?
3) Welches ist sein Charakter?
4) Scheint er glücklich zu seyn?
5) Scheint ihm der Lehrherr gewogen zu seyn?
6) Welches Gewerbe erlernt er?
7) Lernt er gut?
8) Will er das Gewerbe ändern?
9) Lernt oder kann er lesen?
10) Lernt er oder kann er schreiben?
11) Sind seine Kleider reinlich und gut?

Als richtig beurkundet von dem unterzeichneten Vorstand:

12) Kann er damit wechseln?
13) Hat der Lehrling einen guten Körperbau?
14) Ist er geimpft?
15) Hat er ein Gebrechen und welches?
16) Ist es unheilbar?
17) Schadet es seiner Unterbringung?
18) Muß man ihn in's Findelhaus zurückrufen?
19) Hat er eine acute Krankheit, und welche?
20) Welches ist die erscheinende Ursache derselben?

Bemerkungen des Lehrherrn des Pfleglings:

eltern eine mächtige Ermunterung oder eine heilsame Warnung seyn. Diese Pflicht wird auch von mehren Verwaltungen eifrig erfüllt.

Herr v. Bondy schlägt vor, der Regierung die Tutel über diese Kinder, welche bis jetzt den Vorständen der Findelhäuser zusteht, zu übertragen. Er geht von dem Grundsatze aus, daß diese Function von diesen Beamten nicht vollständig und wirksam besorgt werden könne. „Die Tutel," sagt er, „welche von den Ausschüssen der Findelhäuser geübt wird, beschränkt sich auf zwei eventuelle Acte, die kleinen Kinder in die Ammenpflege oder in die Kost zu geben; sie unentgeltlich Privaten anzuvertrauen, wenn sie das Alter von zwölf Jahren erreicht haben. — Diese Acte werden immer durch den Einnehmer des Findelhauses oder durch eine der mit diesen Einzelnheiten betrauten Hospitalschwestern und fast ohne jede Controle besorgt" [1]).

Er fragt sich, welches das Findelhaus ist, in welchem man ein regelmäßig eingehaltenes Regime der Tutel nachweisen, Nachrichten über sämmtliche Umstände, welche ein Pfleger rücksichtlich seines Pfleglings wissen soll, liefern, oder auch nur den Aufenthalt dieser Kinder im erwachsenen Alter genau angeben könnte.

Allein dieser Fehler liegt an den Personen und an Denjenigen, welche sie ernannt haben.

Zum Glücke finden sich Solche, die ihre Pflicht besser erkennen, welche den größten Eifer in dem Besuche der Pfleglinge zeigen, und mit dem guten Willen die Mittel vereinigen, die Pflichten dieser Tutel zu üben. Ein einziges Beispiel wird hinreichen, hierüber zu beruhigen. Die Verwaltung der Pariser Findelhäuser übt allein diese Tutel über ungefähr 20,000 Kinder aus; ihre Register, in vollkommener Ordnung gehalten, zeigen, daß sie alle Vierteljahre genau von der Lage eines jeden ihrer Pfleglinge unterrichtet wird, und der Informationsbogen, welcher ihr eingeschickt, und der von der Ortsbehörde be-

1) Mémoire sur la nécessité de réviser la législation concernant les enfans trouvés etc., 1835, p. 85 seqq.

glaubigt wird, zeigt, bis auf welche Einzelnheiten sich ihre Fürsorge erstreckt. Warum sollten nun Vorstände, welche nur einige hundert Kinder und in einer viel geringeren Entfernung zu überwachen haben, nicht dieselbe Sorgfalt anwenden können?

Allein noch ein anderer Grund wird angegeben, um der Regierung diese Tutel vorzubehalten. Man fragt, welches Mittel der Einwirkung der Regierung verbleibe, um diesen Zweig der Verwaltung zu leiten und zu verbessern, wenn die väterliche Gewalt ihr versagt wird? Allein die Regierung besitzt auch hier, wie bei allen anderen wohlthätigen Anstalten, die ihr natürlich zustehenden Mittel der Einwirkung; diejenigen, welche in den allgemeinen Maaßregeln, in der Ausübung ihrer Obergewalt, ihrer Oberaufsicht bestehen. Die Tutel soll wirklich nur in ihrem Namen und unter ihrer Ermächtigung von Behörden ausgeübt werden, die ihr untergeordnet sind. Ihr steht es zu, die Regeln vorzuschreiben, Gehorsam zu fordern. Wohl aber können Verbesserungen in den Verhältnissen zwischen den Behörden der Findelhäuser und der Staatsregierung eintreten, welche wir später angeben werden.

Die Hauptsache ist, daß ein bleibender örtlicher Patronat eingeführt werde, um die Zwecke zu erreichen, welche sich die Behörden der Findelhäuser vorsetzen müssen. Die Ueberwachung muß wirklich nicht blos über das Kind, sondern auch über die Amme, über die Familie der Pflegeeltern und den es verwendenden Lehrherrn fortgeführt werden. In jedem Augenblick kann das Kind der Hilfe, und können Diejenigen, welchen es anvertraut ist, des Rathes bedürfen. Die Kinder sind gewöhnlich bei ungebildeten und armen Leuten untergebracht, welche ihre elterlichen Pflichten nur dann gehörig erfüllen, wenn sie geleitet werden. Der Patronat wird diese armen kleinen Unglücklichen aus dem Zustand der Erniedrigung, in welchen sie verfallen sind, erheben, und ihnen Vertrauen und Hoffnung zurückgeben. Die Behörde des Findelhauses wird durch diese Patrone wirken; sie wird sich an wohlhabende und mildthätige Personen wenden, welche in dem Bezirk der Unterbringung und wo mög-

lich in derselben Gemeinde wohnen. Fände man gegen Erwarten bei den reichen Einwohnern nicht diese wohlwollende Mitwirkung, so müßte man sich an die örtlichen Armenbeamten, an die Ortsvorstände, Pfarrer, Lehrer und Lehrerinnen, Aerzte, Notare wenden. Diese Sendung der Güte würde gewiß von einem derselben angenommen; jedoch wären reiche Privaten vorzuziehen, einmal, weil sie mehr Freiheit haben, dann wegen der Vortheile, welche der Patronat des Reichthums über die Armuth verspricht.

Den Geist dieses Patronats zeigt am besten die Instruction, welche die Behörde der Pariser Findelhäuser am 26. Febr. 1834 an die Patrone oder Patroninnen erlassen hat.

Sie erklärt, daß dieser Patronat zum Theil deßwegen eingesetzt wurde, um die Findlinge vor dem grausamen stolzen Hohn des Leichtsinns, vor der Rohheit ihrer Umgebung und vor der Wirkung ungerechter Vorurtheile, die sie wie Fremdlinge erscheinen lassen, andere Kinder ihnen entfremden, und die Findlinge einer Art Selbsterniedrigung aussetzen, zu schützen.

Die Instruction fordert von diesen Patronen keine anstrengende Arbeit, keine Verantwortlichkeit, sondern nur eine Rücksicht der Zuneigung. Sie verweist rücksichtlich der nöthigen Nachweisungen über den Pflegling auf das Büchlein, welches die Behörde des Findelhauses für jedes Kind ausstellt, und welches die Pflichten der Ammen enthält.

Der Patronat soll sich von der Zeit der Ankunft bis zur Volljährigkeit erstrecken, eben so über die Amme und über die Personen, welche das Kind während seiner Minderjährigkeit besorgen.

Der Patronat soll darüber wachen, daß das Kind in moralischer und physischer Beziehung jede Pflege erlange, welche seine Lage erfordert.

Die Aufsicht erstrecke sich über die Gesundheit der Amme und des Kindes, über die Aufführung der Amme, und später der Pflegeeltern, über die Behandlung, welche es von ihnen, von den anderen Mitgliedern der Familie und den Kindern der

Nachbarschaft empfängt, mit welchen es in Berührung kommen kann; über die Kleidung, die Kost, das Lager des Kindes, über das Wohlwollen, welches man ihm bezeugt, und welches man verstärken soll; später über den Besuch der Schule, über den Empfang des Religionsunterrichts, über alle sittlichen Interessen seiner Erziehung auch in späterer Zeit, über die Vorhaltung guter Beispiele, über die Fernhaltung schlimmer Gewohnheiten und der Gefahren der Verführung.

Die Instruction macht namentlich noch darauf aufmerksam, daß, weil diese Kinder meist Leuten anvertraut sind, die selbst nur wenig Erziehung haben, der Patronat diesen Mangel ergänzen, und diese unvollkommenen Erzieher leiten und überwachen soll, daß, im Fall die Pflegeeltern diesen Kindern entrissen werden, ihnen alsbald ein provisorisches Asyl angewiesen wird. Ebenso sollen die für die Pflegeeltern und die Kinder bestimmten Ermunterungen und Belohnungen von den Patronen verliehen und abgestuft werden, jedoch mit Maaß und Vorsicht, und nur nach wirklichen Verdiensten: nur jene Personen sollen sie erhalten, welche dem Wohl der ihnen anvertrauten Kinder beträchtliche Opfer gebracht, welche das Leben dieser Kinder gerettet oder sie vortrefflich erzogen haben; nur diejenigen Kinder, welche im Unterricht, in der Arbeit, und vor Allem in der Uebung des Guten beträchtliche Fortschritte gemacht haben.

Rücksichtlich der Knaben empfiehlt die Instruction, daß sie möglich bei den Landleuten, wo sie in der Ammenpflege und in ihrer Jugend gewesen seyen, belassen werden sollen, da diese Adoption den Kindern eine Familie gebe, welche ihnen häusliche Neigungen sichere. Weil jedoch für sie in einem Alter von zwölf Jahren eine neue Unterkunft gesucht werden muß, so soll diese, so wie das Gewerb, für welches der Knabe zu bestimmen ist, mit der größten Sorgfalt gewählt werden, und er soll stets nur bei braven Familien untergebracht werden, welche wohlhabend und fähig sind, ihm eine gute Erziehung und einen Beruf zu geben, der seinen Neigungen, seinen Fähigkeiten und Interessen gemäß ist.

Rücksichtlich der Mädchen bemerkt die Instruction, daß die Ursache der Verführung solcher Mädchen nach der Erfahrung entweder in dem schädlichen Einfluß der Personen gelegen habe, bei welchen sie untergebracht worden seyen, oder in dem Zustande der Verlassenheit, in welchem sie sich zufällig befunden hatten: dieser doppelten Gefahr soll der Patronat entgegentreten, und zwar gleich bei dem Beginn der Gefahr durch Warnungen, oder im Nothfall durch Aenderung der Stellung. — Mädchen, welche zu gleicher Zeit arm und verlassen seyen, finden schwieriger eine Beschäftigung, die ihnen ein hinreichendes Auskommen verschaffe, schwieriger eine Stellung, welche alle Vortheile vereinige, und alle Garantieen biete, daher sie ein ganz besonderes Bedürfniß der Leitung und des Schutzes empfinden. Weniger geeignet zu den großen Anstrengungen der Arbeiten des Landbaues, sollen sie Nadelarbeiten erlernen, ebenso alle Einzelnheiten der Haushaltung und der häuslichen Dienste im gewöhnlichen Landleben.

Siebenter Artikel.

Von den Ausgaben.

In Frankreich hat man sich laut über die fortschreitende Zunahme der Kosten der Findelhäuser beschwert: wirklich war auch ihr Betrag, der im Jahr 1811 auf vier Millionen berechnet ward, im Jahr 1830 zu der enormen Summe von ungefähr zehn Millionen gestiegen, und in den Jahren 1831 und 1832 noch in fortwährender Zunahme begriffen. Die damals von der Staatsbehörde rücksichtlich des Findlingswesens eingeführten Reformen haben aber allmählig die Summe wieder herabgedrückt, und zwar im Jahr 1834 schon um drei Millionen, welche an den Ammenmonaten und den Kostgeldern für die entwöhnten Kinder erspart worden sind.

Diese Zunahmen und Abnahmen haben übrigens bei Weitem nicht den nämlichen Gang in den verschiedenen Departementen des Königreichs eingehalten. Es gibt solche, in welchen

die Ausgabe fast stehen geblieben ist, und wieder andere, in welchen sie von 1827 und 1828 an abgenommen hat; und wieder andere, wo sie sogar von 1832 an fortwährend zugenommen hat. In einigen war die Zunahme wirklich ungeheuer, indem sie in einem Jahrzehent um die Hälfte stieg. Es gibt aber auch solche, in welchen die Ersparung noch viel beträchtlicher war, indem sie in einigen die Hälfte und sogar Dreifünftel erreichte, fast überall dort, wo die Drehladen vermindert oder ganz beseitigt wurden. Es gibt jedoch mehre in dieser Kategorie, in welchen im Gegentheil die Ausgaben beständig zugenommen haben [1]).

Allein die Verminderung oder Aufhebung der Drehladen sind eine noch zu junge Maaßregel, als daß ihre Wirkungen sich schon auf eine sehr fühlbare Weise hätten darstellen können.

Uebrigens darf man sich mit diesem allgemeinen Ueberblick des Ganzen noch nicht zufrieden stellen. Ehe man einige mehr oder minder scheinbare Theorieen über die Mißbräuche wagt, die bestehen könnten, über die Reformen, die geeignet sind, die Zunahmen der Ausgaben zu hemmen und zu beschränken, erfordern einige Betrachtungen ein ernstes Studium.

Zuvörderst muß man bei der Zunahme oder Abnahme der Kosten zwei Reihen von Elementen unterscheiden; diejenige, welche der Zunahme oder der Abnahme der Zahl der Kinder entspricht; diejenige, welche der von jedem Kind veranlaßten Ausgabe entspricht.

Wenn man diese Zerlegung auf die eilf Jahre zwischen 1824—34 anwendet, so findet man, daß die durchschnittliche

---

1) Man sehe den Rapport du ministre de l'intérieur, sur les hôpitaux etc. d'avril 1837, p. 45, 56.

Der Durchschnitt der Ammenmonate und Kostgelder während eines Jahrzehents von 1824—1833 war	Fr.	8,813,271
Diese Ausgabe betrug im Jahr 1834 nur . .	=	8,386,295
Abnahme	=	426,976
Der Durchschnitt der anderen Ausgaben war . .	=	964,290
Sie betrugen im Jahr 1834	=	1,054,709
Zunahme	=	90,419

Ausgabe für jedes Kind von Jahr zu Jahr abgenommen hat: von 83 Fr. 93 Cent. sank sie auf 76 Fr. 31 C., also ungefähr um einen Zehnttheil [1]).

In gewissen Departementen war die Abnahme noch stärker. In dem Departement der Seine fiel die Ausgabe von 119 Fr. 82 C. auf 85 Fr. 64 C., also ungefähr um ein Drittel.

Diese Abnahme in der durchschnittlichen Ausgabe für jedes Kind erklärt sich aus zwei gleich befriedigenden Ursachen. Einmal erlitt der Dienst in einer großen Menge von Findelhäusern beträchtliche Verbesserungen; sodann verlängerte sich die mittlere Lebensdauer der Kinder bedeutend; da das Kostgeld für jedes Kind seit der Geburt an von Jahr zu Jahr abnimmt, so bilden die Kinder, welche am wenigsten, oder sogar die, welche nichts mehr kosten, einen sehr beträchtlichen Theil der Gesammtzahl, daher findet sich der Durchschnitt der individuellen Ausgabe, welche auf diese Gesammtzahl sich gründet, gemindert.

Die Zunahme der Gesammtheit der Ausgaben war folglich wesentlich das Ergebniß der Zunahme der Zahl der auf Kosten der Findelhäuser erzogenen Kinder.

Allein man muß hier auf einen Unterschied zurückkommen, welcher schon angegeben wurde, und sehr wichtig ist.

Die Zunahme der Zahl der den Findelhäusern zur Last fallenden Kinder kann entweder daher kommen, daß es mehre Aufnahmen gibt, oder daher, daß die aufgenommenen Kinder länger leben. Nun haben wir gesehen, daß in einer gewissen Zahl

---

1) Im Jahr 1824 . . . . . 83 Fr. 93 C.
" " 1825 . . . . . 83 " 51 "
" " 1826 . . . . . 83 " 02 "
" " 1827 . . . . . 82 " 92 "
" " 1828 . . . . . 83 " 63 "
" " 1829 . . . . . 81 " 91 "
" " 1830 . . . . . 81 " 22 "
" " 1831 . . . . . 81 " 02 "
" " 1832 . . . . . 80 " 15 "
" " 1833 . . . . . 80 " 31 "
" " 1834 . . . . . 76 " 93 "

Man sehe den vorerwähnten Bericht, p. 47.

von Jahren die Zahl der Aufnahmen abnimmt, während das Leben der aufgenommenen Kinder sehr bedeutend sich verlängert.

Die Zunahme der Ausgaben, die von der Zunahme der Aufnahmen herkommen würde, wird ihre natürliche Abhilfe in den Maaßregeln finden, welche zum Zweck haben werden, die mißbräuchlichen Aufnahmen zu verhüten.

Wenn nach der Verhütung oder Aufhebung dieser Mißbräuche die Ausgabe doch noch zunimmt, so kommt es daher, daß sie eine Verlängerung in dem Leben der aufgenommenen Kinder darstellt; weit entfernt, ein Mißbrauch zu seyn, beurkundet sie die wesentlichste Verbesserung in dem Dienst.

Sollte dieser Satz unter Jenen, welche in den socialen Institutionen nur Ziffern sehen, einiges Aergerniß erregen, so müßten wir sie fragen, zu welchem Zweck die den verlassenen Kindern gewährte Hospitalität eingesetzt sey, wenn nicht zu dem, ihnen das Leben zu erhalten, und der Gesellschaft brauchbare Unterthanen heranzubilden?

Die wahre Sparsamkeit besteht zuletzt in einer Art der Aufnahme, welche die Mißbräuche verhütet.

Die Art der Aufnahme gegen ein Kostgeld, wie sie in Teutschland üblich ist, würde, wenn sie in den Ländern angenommen würde, wo zahlreiche Findelhäuser bestehen, beitragen, die Kosten der öffentlichen Kassen zu mindern, und nur eine billige Entschädigung erforderlich machen.

Die Gemeinden tragen mit Recht, wenigstens zum Theil, zu den Kosten bei, welche von den ihnen angehörigen verlassenen Kindern veranlaßt werden; denn bei diesen letztern kennt man den Geburtsort der Kinder, den Wohnsitz der Eltern. Es ist nützlich, daß die Gemeinden dabei betheiligt werden, die Verlassungen durch ein gutes System der Unterstützung der Hausarmen und durch die anderen Maaßregeln zu verhüten, welche eine weise und vorsichtige Verwaltung treffen kann.

Da die Abkunft der Findlinge unbekannt ist, so kann man mit Billigkeit die Ausgaben, welche sie veranlassen, nicht auf die Gemeinden vertheilen. Sie ganz derjenigen Gemeinde auf-

erlegen, wo sie niedergelegt worden sind, hieße sie für Kinder beschatzen, von denen ein Theil ihr fremd ist. Wenn aber die Findelhäuser, wie meistens, in großen Städten liegen, so ist anzunehmen, daß ein beträchtlicher Theil der niedergelegten Kinder diesen Städten selbst angehöre; daher sollen sie auch einen Theil der Kosten tragen.

Das Uebrige soll die Provinz oder das Departement tragen, einmal, weil die Findlinge wahrscheinlich fast alle aus diesem Bezirk stammen, sodann, weil die Provinz oder das Departement die Gemeinden rücksichtlich der Kosten für die verlassenen Kinder, im Fall der Unzulänglichkeit ihrer Hilfsquellen, unterstützen sollen. Die Ortsbehörde hat mehr Mittel, die Mißbräuche zu entdecken, zu welchen dieser Verwaltungszweig Anlaß geben kann, und ihnen abzuhelfen. Es ist daher gut, wenn sie beständig aufgerufen wird, sie aufzusuchen.

Es fragt sich, ob, wenn man auf eine der Ursachen zurückgeht, welche in einem auffallenden Grad auf die Verlassungen der Kinder einwirken, der Gesetzgeber nicht versucht seyn könnte, einige Steuern auf die Geburt der unehelichen Kinder zu legen, gewisse Geldstrafen über die Eltern zu verhängen, welche Vergehen rücksichtlich der Verlassung der Kinder verschulden würden: ihr Ertrag könnte um eben so viel die Ausgaben für die Besorgung der verlassenen Kinder aufwiegen.

Zuletzt kann die Finanzfrage sich hier nicht von der moralischen Frage trennen. Die Verbesserung der öffentlichen Sitten ist das sicherste sowie das wirksamste Mittel, mit der Zahl der Findlinge und der verlassenen Kinder die Ausgabe zu vermindern, welche die ihnen gewährte Hospitalität und die von ihnen genossene Erziehung fordern. Bis diese Bedingung erfüllt seyn wird, ist die Ausgabe eine nützliche, eine nothwendige, welche diese Kinder rettet, welche sie zu sittlichen und arbeitsamen Mitgliedern der Gesellschaft heranbilden, und ihnen das Familienleben zurückgeben hilft.

Zehntes Hauptstück.

Von den Schutzanstalten für einige andere Klassen von Kindern und Erwachsenen.

Erster Artikel.

Classification der Kinder und der Erwachsenen, für welche diese Anstalten bestimmt sind.

Die Waisen, Findlinge und verlassenen Kinder sind nicht allein des Schutzes beraubt, und dadurch schweren Gefahren ausgesetzt; selbst Erwachsene können einer Stütze bedürfen, welche sie zugleich vor Armuth, Unwissenheit und Laster bewahrt. Ein Kind, ein Erwachsener, dessen Eltern noch leben, bekannt und anerkannt sind, kann so beklagenswerth als eine Waise, sogar in mehrfacher Beziehung noch unglücklicher seyn. Es wird sich hier allerdings weniger um die Erhaltung ihres Lebens, als um die Pflege ihrer Sitten handeln: man soll aber Beides besorgen, und ihnen vor Allem eine Zukunft schaffen. Man wird dadurch eben so sehr für die Interessen des Staats, als für ihre eigenen sorgen.

In Teutschland hat man diese Kategorie von Kindern und Erwachsenen als sittliche Waisen charakterisirt.

Sie zerfällt in drei Hauptklassen. Die erste Klasse umfaßt die Kinder und Erwachsenen, deren Lage blos eine zeitweise Unterstützung fordert. Dahin gehören diejenigen, deren Eltern abwesend, in den Hospitälern krank sind; ferner die Kinder der Untersuchungs- oder Strafgefangenen, wenn die Haft nur kurz dauert.

Die zweite Klasse umfaßt die Kinder und Erwachsenen, deren Eltern zu einer langen Haft verurtheilt oder aus dem Vaterland verwiesen sind, und diejenigen, welche in ihrer Familie der Ansteckung der verderblichsten Unsittlichkeit ausgesetzt wären.

Endlich begreift eine dritte Klasse Diejenigen, deren Eltern, ihre Pflichten völlig versäumend, ihre Kinder, sich selbst überlassen, im Müßiggang herumziehen lassen, oder sogar einige eheliche Kinder, welche ihre Eltern eines Gewerbes wegen nicht bei sich behalten können, das ihnen nicht gestattet, einen festen Wohnsitz zu haben, und welche doch wegen Armuth ihre Kinder nicht in die Kost geben können.

Die Verhältnisse, welche Unterstützungen für diese drei Klassen von Kindern nothwendig machen, können sie in jedem Alter von der Wiege bis zu ihrer Selbstständigkeit überraschen. Jedoch beginnt gewöhnlich im Alter von 6—12 Jahren die Gefahr, welche aus der Verdorbenheit ihrer Eltern entsteht, deren vergifteter Atmosphäre man sie durchaus entziehen muß.

Bald werden sie von der Ortspolizeibehörde aufgenommen, bald werden sie von der Verwaltung der Hausarmenpflege angegeben, bald von der Privatarmenpflege, bald von religiösen Vereinen entdeckt und gerettet. In gewissen Ländern, z. B. in Württemberg, sorgt die Gesetzgebung dafür, daß die Kinder, wenn sie aus der Schule treten, sich nicht selbst überlassen bleiben, und daß die Unvermögenheit oder die Nachlässigkeit ihrer Eltern rücksichtlich der Fortsetzung ihrer Erziehung in dieser für ihr ganzes Leben so entscheidenden Zeit ergänzt werde.

Die verschiedenen Klassen von Kindern, welche so eben angegeben worden sind, werden bald mit den Findlingen und verlassenen Kindern, bald sogar mit den Waisen zusammengeworfen. Allein, wie wir oben gezeigt haben [1]), muß man sie davon trennen; denn ihre Erziehung erfordert besondere Vorsichtsmaaßregeln, und muß nach Regeln geleitet werden, welche den Bedürfnissen ihrer Lage entsprechen. Sittliche Besserung ist der Hauptzweck dieser Erziehung.

Einige von diesen Kindern und Erwachsenen bedürfen aber nur eines vorübergehenden Schutzes. Sie werden nur in ein Depot aufgenommen.

---

1) Man sehe oben Hauptst. IV, Art. II, S. 83.

Andere haben aber schon die ansteckende Luft des Verderbens eingeathmet; sie müssen gereinigt, gebessert werden. Sie werden in ein Lazareth aufgenommen.

Bei Andern reicht es hin, die mangelhaften Mittel der Eltern zu ergänzen, ohne die Familienbande zu zerreißen.

Zweiter Artikel.

Geschichtlicher Ueberblick.

§. 1. Italien.

Der Gedanke, besondere Anstalten für Kinder und Erwachsene zu gründen, welche weder den Waisen noch den Findlingen angehören, und dennoch von ihrer eigenen Familie nicht erzogen werden können, trat erst in neuerer Zeit in's Leben. Er konnte erst nach der Aufhebung der Leibeigenschaft und in der Zeit in Ausführung kommen, wo die Staatsverwaltung ein geschlossenes System der Polizei zu regeln begann.

Die Anstalten dieser Art haben sich in Italien seit dem sechszehnten Jahrhundert sehr vermehrt, und auch da hat Rom das Vorbild gegeben. Sie heißen dort conservatori, case di rifugio, ritiri. Sie erhielten besonders die Bestimmung, junge Mädchen aufzunehmen, weil für sie die Gefahren zahlreicher und die Schutzmittel geringer sind. Auch wurde die erste Anstalt dieser Art in Rom für Mädchen gegründet, deren Mütter verdorben waren. Eine Congregation wohlthätiger Männer, im Jahr 1543 vom heiligen Ignaz gegründet, welche sich bemühte, diese Mädchen vor Verführung zu schützen, bot ihnen eine Zufluchtsstätte in dem Conservatorio di Santa Catterina dei Cordieri; schon im Jahr 1600 zählte dieses Conservatorium 160 Mädchen. Gegenwärtig werden darin nur arme und verwaiste Mädchen aufgenommen.

Ein bloser Lehrer, Giovanni Leonardo Ceruso, sammelte in den Straßen Roms im Winter 1582 die herumirrenden Kinder, unterrichtete und beherbergte sie zu diesem Behuf in

einigen gemietheten Zimmern; er verwandte sie auch zur Reinigung der Straßen, und empfing für sie die Gaben der Budenhändler [1]).

Dieses Institut, welches sich bis zu seinem Tod erhielt, wurde von der päpstlichen Verwaltung fortgeführt, und später wurden diese Kinder in dem großen Ospizio apostolico di San Michêle mit den jungen Kindern vereinigt, welche Tommaso Odescalchi, eines der Muster der christlichen Mildthätigkeit, besorgte. Dort werden diese Kinder von den Vätern der scuole pie erzogen, und erlernen nützliche Gewerbe. Sie bilden eine besondere Abtheilung dieser monumentalen Anstalt.

Ceruso begann ferner eine ähnliche Stiftung zu Gunsten junger Mädchen; in ihrer weiteren Ausbildung wurde sie das Conservatorio di Santa Eufêmia.

Im Jahr 1650 übernahm eine wohlthätige Frau mit Unterstützung der Herzogin von Latera die Sorge für die kleinen Mädchen, welche singend und bettelnd die Straßen Roms durchzogen. Daraus entstand das Conservatorio delle mendicanti, welches bald nachher der Vicegerente Ascanio Rivaldi dotirte [2]), und welches bei dem Coliseum in dem alten Palast des Cardinals Pio ist. Die Pfleglinge des Instituts verleben darin den Rest ihres Lebens, wenn sie mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind.

Gegründet im Jahr 1684 durch einen eifrigen Priester, Francesco Papacetti, ist das Conservatorio della divina Providenza e di San Pasquàle das beträchtlichste unter denjenigen Roms, welche junge Mädchen erziehen. Es hat deren schon 200 enthalten.

---

1) S. Camillo de Lellis nannte Ceruso den stummen Prediger, weil sein Leben lehrte. Es ward beschrieben von dem P. Marcello Manzio, Rom 1834. Das Volk in Rom nannte Ceruso und seine Pflegkinder scherzweise die Letterati.

2) Dieser Prälat vermachte ihm 50,000 Scudi romani.

Die gleiche Bestimmung wurde dem Conservatorio di San Clemènte e di San Crescentino gegeben, welches von dem Schatzmeister von Clemens XII. Aldini gegründet wurde; dem Conservatorio Pio, errichtet im Jahr 1775; dem Conservatorio dei Trinitari, welches aus dem Pontificat von Pius VI. stammt; demjenigen, welches nach seinem Stifter [1]) Borromeo heißt; dem Conservatorio dell' Addolorata. Der Fürst Baltassare Odescalchi, Stifter dieses letzteren, begann damit, daß er die armen kleinen Mädchen, welche er in den Straßen bettelnd fand, in seinen eigenen Palast führte [2]).

In allen diesen Anstalten werden die Mädchen in den Arbeiten ihres Geschlechts unterrichtet und damit beschäftigt. Sie treten nur heraus, um sich zu verehelichen, oder um den Schleier zu nehmen. Oft empfangen sie eine Ausstattung.

Ein bloser Handwerker, ein Maurer, arm und völlig ununterrichtet, Giovanni Borgi, sammelte, davon ergriffen, eine Menge Kinder in den Straßen herumstreichen zu sehen, welche Faulheit und Liederlichkeit sich angewöhnen, sie in sein Haus. Mit Hilfe einiger Almosen brachte er sie bei Lohnarbeitern unter; er nannte sie seine Kinder, und sie ihn dagegen il Padre Giovanni, woher der Name Tata Giovanni stammt, welcher dem Conservatorio dell' Assunzione gegeben ward; Borgi bemühte sich, ihnen Unterricht zu verschaffen, den er selbst entbehrt hatte. Die päpstliche Regierung erhielt und dotirte diese Anstalt, welche nun schon ein halbes Jahrhundert alt ist [3]). Noch gegenwärtig gehen die Kinder und Erwachsenen in die Stadt, um während des Tages bei verschiedenen Handwerkern zu arbeiten, daher sie dasjenige Gewerbe auswählen können,

1) Dem Cardinal Vitaliano Borromeo.

2) Im Jahr 1816 wurde dieses Institut auf den Monte Esquilino verlegt.

3) Monsignore Morichini gab im Jahre 1830 eine anziehende Denkschrift über diese Anstalt und ihren Stifter heraus. Eine Nachricht darüber findet sich auch in Band 3, Nr. 2. des Bulletin de la société des établissemens charitables, p. 162.

welches ihnen am besten zusagt. Der Ertrag ihrer Arbeit deckt einen Dritttheil der Auslagen der Anstalt; er beläuft sich täglich bis auf 15 Bajocchi, und bisweilen noch darüber. Wenn er darüber geht, so wird den Kindern der Ueberschuß zu Bildung eines Ersparnisses gelassen [1]). Man schätzt im Durchschnitt auf ungefähr 30—40 Scudi romani den jährlichen Unterhalt eines jungen Pfleglings in den Conservatorien Roms, was täglich gegen 45—50 Cent. beträgt. Der Ertrag der Arbeit deckt die übrige Auslage.

Die Kinder beiderlei Geschlechts, welche zeitweise ohne Obdach sind, welche herumstreichen, und andere Kinder derselben Art werden in Neapel in das ungeheuer große Armenhaus aufgenommen, welches Real Albergo de' Poveri heißt; sie sind hier mit den Waisen vereinigt. Die Knaben erhalten eine militärische Erziehung, und eine große Zahl von ihnen tritt später in das Heer. Alle erhalten übrigens eine ziemlich weitgehende Elementarbildung; sie lernen zeichnen und verschiedene Handwerke. Die Mädchen werden mit verschiedenen Arten nützlicher Arbeiten beschäftigt, verheirathen sich später, oder suchen als Lohnarbeiterinnen ihr Unterkommen.

Das Ospizio Bigallo in Florenz wurde von Cosmo I. für die Kinder bestimmt, welche das Elend ihrer Eltern ohne Erziehung läßt; die Casa pia di San Filippo di Neri in derselben Stadt wurde im Jahr 1659 errichtet, um die in den Straßen herumziehenden Kinder aufzunehmen, und sie den Gefahren des Müßiggangs zu entreißen. In Fuligno leistet eine andere Casa pia, im Jahr 1800 eröffnet, denselben Dienst den jungen Mädchen.

Durch die Sorgfalt eines Geistlichen (Carlo Botto) wurde im Jahr 1815 zu Bergamo ein Zufluchtsort für die Kinder errichtet, die der Gefahr sittlichen Verderbnisses ausgesetzt sind. Sechszig Kinder werden darin erzogen.

---

1) Diese Angaben sind aus dem schon angeführten Werk des Monsignore Morichini. Der Verfasser hat fast alle diese Anstalten selbst besucht.

Die Casa del soccorso delle vergini in Turin, im Jahr 1695 gegründet, nimmt junge arme Mädchen mit vierzehn Jahren auf, welche in ihren Familien nicht den genügenden Schutz vor sittlichem Verderbniß finden. Der Albergo regio di virtù in derselben Stadt nimmt 150 Knaben armer Familien auf; in einer ungeheuern Werkstätte bietet er ihnen Gelegenheit zur Erlernung einer Menge Handwerke, und seit zwei Jahrhunderten ist er im Stand, Piemont die geschicktesten und achtungswerthesten Arbeiter zu liefern.

In demselben Land erhob sich ein armes Mädchen, welches selbst weder Unterstützung von seinen Verwandten, noch eigenes Vermögen, aber ein zartes Mitgefühl für das Unglück hatte, um seine Unglücksgenossinnen zu unterstützen. Acht Anstalten in Piemont, welche jungen Mädchen von 13 bis 20 Jahren zur Zufluchtsstätte dienen, verdanken ihre Entstehung der Beharrlichkeit ihrer Hingebung. Rosa Govona hat um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dieses Wunder gewirkt; nach ihr heißen die fleißigen Zöglinge Rosine, und entsprechen bewundernswürdig ihren Absichten und ihrem Vorbilde durch ihren Eifer für die Arbeit und durch ihre treffliche Aufführung. Die Regia opera delle figlie delle Rosine in der Hauptstadt enthält allein deren 300 [1]).

---

1) Man muß in dem im Jahre 1835 zu Mailand gedruckten Bericht des Hrn. Sacchi nachlesen, mit welcher Bewunderung ihn der Besuch dieser Anstalt erfüllt hat.

Die folgende Inschrift auf dem Grab der Rosa Govona ist die Geschichte ihres Lebens:

Qui giace
Rosa Govona di Mondovi
che della giovinezza dedicatasi a Dio
per la di lui gloria
institui eresse
in patria qui e in altre città
ritiri di abbandonate fanciulle
perfarli servire a Dio
con dar loro ottime regole
per cui l'impiegano nella pietà e nei lavori.

Eine große Menge anderer Zufluchtshäuser theils in Turin, theils in den andern Städten Piemonts verschaffen ferner jungen Mädchen eine gute Erziehung, einen Schutz, welcher ihnen in ihren Familien fehlen würde; die meisten werden dort unentgeltlich erzogen; einige zahlen ein geringes Kostgeld; dieses wird für andere bald vom König, bald von Privatwohlthätern bezahlt. Unter diesen Anstalten bemerkt man in Turin die Regia opera della Providenza und den Ritiro delle Sapelline. Ein besonderes Zufluchtshaus besteht für die Töchter armer Militärs.

Die Opera pia Cavalli zu Carmagnole; die Ospizj di carità zu Bene, zu Bra, zu Carignano, zu Chieri, zu Saluzzo; der Real Albergo di S. Croce zu Villa Stellone; das Ospizio Casello zu Rivoli; das Ospedale dei Poveri zu Biella; das Real ospedale di carità zu Pinerolo;

Nel suo governo di anni più di trenta
diede prove costanti
d'esimia carità e d'invitta fortczza.
Passò all' eterno ripôso il di 28. febbrajo
l'anno 1776, dell' età suo 60.
Le figlie grate alla benefica madre
han posto questo monumento.

Teutsch:

Hier ruht
Rosa Govona von Mondovi,
welche von Jugend an Gott sich weihend,
für dessen Ruhm
errichtete
im Vaterland hier und in andern Städten
Zufluchtsstätten für verlassene Mädchen,
um sie Gott dienen zu lassen,
ihnen verleihend die besten Regeln,
nach welchen sie wirken in Frömmigkeit und in Arbeit.
In ihrer Leitung mehr als dreißig Jahre
gab sie beständige Proben
hoher mildthätiger Liebe und unbesiegten Muthes.
Sie ging in die ewige Ruhe am 28. Februar
des Jahres 1776, ihres Alters im sechszigsten Jahre.
Dankbare Töchter setzten der wohlthätigen Mutter
dieses Denkmal.

die Congregazione di carità zu Pancalieri; die Opere Migliavacca, Isnardi, Caissotti zu Asti; der Ritiro delle figlie pericolanti zu Casale; das Ospizio delle fanciulle, della Providenza zu Alba; die Oblate di San Luigi di Gonzaga zu Mora; die Barrachine zu Mondovi; das Ospizio zu Ceva; das Real ospizio di carità und der Ritiro delle fanciulle zu Cherasco; die Rosine zu Saluzzo, zu Savigliano; die figlie di Maria zu Chiavari; das Conservatorio d'Orlandi Ferrarini zu Sarsana; die Providenza zu Nizza; das Ospizio d'Eviano in Savojen und noch andere, welche uns gewiß entgehen, verbreiten die nämlichen Segnungen über die Kinder beiderlei Geschlechts in allen Theilen des Königreichs und oft in blosen Landgemeinden. Die Stadt Genua, welche sich unter allen durch die Großartigkeit ihrer Anstalten auszeichnet, die fast alle der Hochherzigkeit ihrer berühmtesten Bürger entstammen, zeigt mit einer Art Stolz das gewöhnlich von seinem Stifter so genannte Conservatorio Brignole, die von dem Geschlechte der Fieschi so genannten Fieschine, deren Wohnstätte, geziert mit Säulenhallen, reich an Marmorwerken, in der schönsten Lage, umgeben von Gärten, mehr einem Palast als einem Armenhaus gleicht; die Filippine, Medee, Interiane, Sommasche, Salesiane, die Conservatorj della Providenza und noch sieben oder acht andere. Fast alle diese Anstalten sind für junge Mädchen bestimmt, wo sie sorgfältig unterrichtet, zu verschiedenen Arbeiten verwendet, dann später oft ausgestattet und bisweilen ihr ganzes Leben hindurch unterhalten werden [1]).

§. 2. Teutschland und die Schweiz.

Teutschland und die Schweiz haben für die sogenannten sittlichen Waisen eine eben so rege Sorgfalt, wie für

---

1) Diese Angaben sind aus dem schon angeführten schon im Jahre 1837 erschienenen Werke des Hrn. Grafen Petitti di Roreto und aus der im Jahre 1835 in Mailand erschienenen Denkschrift des Hrn. Sacchi genommen.

die andern Waisen bewiesen. Eine ganze Klasse von besondern Anstalten ist für sie bestimmt; sie hat in der jüngsten Zeit eine sehr ausgedehnte Entwicklung erfahren; sie ersetzt zum Theil für diese Länder Europa's die Function, welche die Armenhäuser in Frankreich rücksichtlich der verlassenen Kinder besorgen. Dr. Haupt[1]), und Dr. Julius[2]) haben über die Anstalten für die verwahrlosten Kinder Nachrichten gegeben. Die meisten Vereine oder Verwaltungen, welche sie leiten, geben zudem noch die Statuten der Anstalten und Jahresberichte über ihre Leistungen heraus.

Hr. Schmidlin hat in seiner Schrift: „Die Orts- und Bezirks-Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder im Königreich Württemberg. Stuttgart 1828" eine vollständige systematische, erfahrungsmäßige Darstellung über das Wesen, die Bedingungen und die Regeln dieser Anstalten gegeben.

Das Königreich Württemberg hat in der That zuerst dieses Institut generalisirt, und es einer gleichförmigen, regelmäßigen Organisation nach einem einheitlichen Plan unterworfen. Es verdankt dieses dem allgemeinen Wohlthätigkeitsverein, welcher in seinen hohen Ansichten über die öffentliche Armenpflege die Erziehung der armen Kinder als das wirksamste Schutzmittel gegen die Armuth und Bettelei betrachtet, und welcher durch seine eigene Verfassung und seine Correspondenzen den im Lande zerstreuten Anstalten eine glückliche Harmonie aufzuprägen wußte, um sie zu demselben Ziel zu führen. Von der Regierung mit dem gerechten Vertrauen angenommen, welches der Verein stets findet, wurden seine Anträge rasch und mit Erfolg ausgeführt.

---

1) In seinen Reden über die Anstalt zu Quedlinburg. M. s. auch die Jahresberichte des Vereins zur Erziehung verwahrloster Kinder zu Quedlinburg von 1830 an, so wie die Statuten desselben vom 6. Januar 1831: alle erschienen zu Quedlinburg bei Basse.

2) In seinen Jahrbüchern stehen Nachrichten über eine Menge solcher Anstalten.

Um die Form zu zeigen, welche diese Anstalt in Teutschland angenommen hat, und ein des Studiums würdiges Muster darzustellen, wollen wir eine kurze Skizze der württembergischen Anstalten geben [1]).

Die ersten dieser Erziehungshäuser stammen aus dem Jahr 1820. Im Jahr 1823 wurde das System generalisirt, und schon im Jahr 1832 zählte man sechszehn Anstalten in den verschiedenen Theilen des Königreichs, nämlich:

Bezeichnung der Orte.	Enthaltend		Gesammtzahl.	Können enthalten
	Knaben.	Mädchen.		
Stuttgart . .	35	12	47	47
Ellwangen . .	29	18	47	60
Gmünd . . .	14	16	30	42
Herrenberg . .	6	4	10	28
Kirchheim . .	13	8	21	30
Kornthal . . .	36	34	70	70
Künzelsau . .	3	3	6	6
Ludwigsburg .	9	7	16	40
Rottenburg . .	10	22	32	32
Schlotwiese . .	18	18	36	38
Stammheim . .	32	19	51	51
Tübingen . .	5	7	12	12
Tuttlingen . .	30	19	49	70
Ulm	31	25	56	70
Wilhelmsdorf .	16	16	32	30
Winnenden . .	46	32	78	100
Gesammtzahl .	333	260	593	716

1) Nach Schmidlin, die Orts- und Bezirks-Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder im Königreich Württemberg. Stuttgart 1828.

Diese Häuser sind bestimmt zur Aufnahme

1) der Waisen, sowohl von Seite des Vaters als der Mutter, oder von der des Vaters oder der Mutter allein;

2) der unehelichen Kinder, welche von ihren Eltern nicht erzogen werden können;

3) der Kinder von Soldaten, welche der Dienst hindert, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen;

4) der Kinder von armen Hirten oder von Taglöhnern, welche ihr Gewerbe zwingt, außerhalb ihres Wohnorts Beschäftigung zu suchen;

5) der Kinder von Bettlern und Landstreichern;

6) der Kinder der Gefangenen;

7) der sittlichen Waisen, deren Eltern zwar noch leben, welche aber aus einer schuldhaften Gleichgültigkeit oder wegen äußersten Elendes sich gar nicht um die Erziehung ihrer Kinder kümmern;

8) der andern in physischen, geistigen und sittlichen Beziehungen verwahrlosten Kinder, welche deßhalb einer besondern Ueberwachung bedürfen [1]).

Man nimmt Anfangs in diese Häuser, wenn sie entstehen, nur ganz wenige Kinder auf; die andern Aufnahmen finden erst später und allmählig Statt, so daß die ersten Aufgenommenen, welche bestimmt sind, einen Kern zu bilden, schon Gewohnheiten angenommen haben, die hinlänglich gut sind, damit sie ihren Genossen als Muster dienen können. Man nimmt die Kinder beiderlei Geschlechts auf; im Allgemeinen sind die Knaben etwas zahlreicher als die Mädchen. Man nimmt sie in dem Alter von 5, 6 oder 7 Jahren auf, nie nach dem Alter von 12 Jahren, wenn sie schon verdorben sind. Man behält sie bis zu dem Alter von 14 oder 15 Jahren. Bei der Aufnahme berücksichtigt man weniger den Grad der Armuth der Eltern, als den der Verwahrlosung der Kinder. Das Grundprincip ist, diese Häuser als ein Rettungsmittel für die Kinder, als

1) Man sehe die vorerwähnte Schrift von Schmidlin, Abschn. 1, §. 3.

ein Asyl zu betrachten, bestimmt, die Kinder vor dem Verderben zu schützen, und zu verhindern, daß sie nicht einst dem Staat als Müßiggänger, Bettler, Landstreicher, Verbrecher lästig oder schädlich werden. Urkunden müssen vorgezeigt, Informationen vorgenommen werden, um sich zu versichern, daß die Kinder die geforderten Bedingungen erfüllen [1]).

Den vom König ausgesprochenen Absichten gemäß sollen die Pfleglinge in landwirthschaftlichen Arbeiten auf den Gütern geübt werden, welche zu dem Institut gehören, oder in deren Ermanglung auf denen, welche dem Hospitale des Orts eigen sind, oder auf anderen Pachtgütern. Man verwendet sie auch zu häuslichen Arbeiten: sie erlernen einige Gewerke; sie empfangen übrigens den niederen Volksunterricht. Täglich erhalten sie im Hause Religions- und Sittenunterricht; sie werden häufigen Prüfungen und einer beständigen Aufsicht unterworfen. Ihre Haltung und Lebensart sind ihrem Stande gemäß; arm werden sie gewöhnt an das Leben in der Armuth; man lehrt sie vor Allem sittlich leben.

Man berechnet das für die Gründung einer solchen Anstalt nöthige Kapital zu 3 oder 4000 fl. für zwanzig Pfleglinge, und zu 1000 fl. weiter für jedes Zehnt Pfleglinge darüber; die Jahresausgabe wird im Durchschnitt auf 60 fl. für den Kopf berechnet [2]).

---

1) Das. 2. Abschn., §§. 14, 18, 19, 21, 22, 23. M. s. auch die Schrift des Hrn. Schlipf, Vorstandes der Anstalt zu Weingarten: „Die Erziehungsanstalt für Kinder aus Vaganten-Familien in Weingarten, nach ihrem Umfang und Zwecke beschrieben." Mit einer Vorrede des Pfarrers Riecke. Göppingen 1831.

2) Sie zerfällt in folgende Ausgaben:

Kosten des Unterrichts	2 fl.	60 fl.
Gesundheitspflege	1 „	
Kost	24 „	
Kleidung	14 „	
Weißzeug und Fußbekleidung	1 „	
Holz und Licht	5 „	
Hausgeräthe	2 „	
Local	5 „	
Kosten der Verwaltung u. Beaufsichtigung	6 „	

Schmidlin a. a. O. Abschn. 4, §§. 102, 104.

Diese Ausgaben werden theils gewonnen durch die Beiträge, welche die Familien bezahlen, wenn sie bemittelt sind, und durch die immer reichlichen freiwilligen Gaben. Uebrigens tragen die Kasse des Staats, die des Kreises, die der Gemeinde, die der milden Stiftungen, die des allgemeinen Wohlthätigkeitsvereins bei, um diesen Anstalten ein regelmäßiges und genügendes Einkommen zu sichern.

Die bis jetzt von dieser Anstalt erzielten Ergebnisse entsprechen vollständig den Erwartungen, welche man von ihnen gehegt hatte. Die Gesundheit der Pfleglinge hat sich bedeutend gestärkt; die Krankheiten sind unter ihnen selten; die Sterblichkeit ist sehr gering. Die Kinder gewinnen Liebe zum Unterricht und zur Arbeit. Die meisten von ihnen besserten sich im Allgemeinen in kurzer Zeit; sie zeigen sich gelehrig, verträglich, friedlich, aufrichtig und zufrieden; sie lieben die Ordnung und arbeiten gerne. Nicht blos ihr äußeres Betragen ist befriedigend, sondern auch die innere Stimmung ihres Charakters, so daß die früher ungünstig wirkenden Ursachen aus den Verhältnissen stammten, und der vorher unterdrückte Keim des Guten sich unter einer verständigen Leitung freudig entwickeln konnte [1]).

Uebrigens beschränkt sich die Institution nicht blos darauf, diese Kinder in Anstalten zu vereinigen, wo sie eine gemeinsame Erziehung erhalten, sie bringt einen Theil derselben auch bei Privatfamilien unter, wo sie aber nur auserwählten Personen anvertraut werden. Zum Glück finden sich Private, die eifrig und edel genug sind, um sie unentgeltlich zu übernehmen; die Anstalt zahlt Anderen geringe Kostgelder [2]).

Das Großherzogthum Baden hat nicht gesäumt, dem Beispiel des Königreichs Württemberg zu folgen, wobei es sich aber auf eine minder ausgedehnte Klasse von Kindern beschränkte. Im Jahr 1833 wurde dieser Verein gebildet, Beiträge wurden gesammelt; die Regierung hat diese Anstalt genehmigt und unter-

1) Nach Hrn. Schmidlin a. a. O. Abschn. 6, §§. 117—121.
2) Das. Abschn. 1, §§. 7. 8.

stützt [1]); er umfaßt das ganze Großherzogthum. Ihr Zweck ist die Besserung der Kinder, welche schon auf dem Wege des Verderbens sind, und besonders derjenigen, welche ihre Eltern oder Vormünder vergebens zu bessern versucht hatten, derjenigen, welche ihre Familien verderben könnten; und sogar derjenigen, welche gerichtlich verurtheilt worden sind. Der Verein wendet neben einander beide Wege, die Erziehung in einer gemeinsamen Anstalt und die Unterbringung bei Privaten, an.

Solche Anstalten haben sich durch ganz Teutschland verbreitet, und waren im Ganzen das Werk freiwilliger Vereine. Wir wollen noch einige Beispiele anführen.

Die Anstalt von Nürnberg, errichtet im Jahr 1826, zählt eine große Zahl Frauen im Verein, welcher sie gegründet hat und erhält; sie wird auch von der Kreiskasse unterstützt. Sie nimmt die Kinder nur unter der doppelten Bedingung der Armuth und des Mangels an sittlichem Schutze unentgeltlich auf; weder diejenigen, welche in die anderen Armenanstalten Zutritt haben, noch diejenigen, deren sich die Familie lediglich aus Selbstsucht zu entledigen suchen würde; sie nimmt sie in einem Alter von 5—13 Jahren auf. Sie erzieht auch gegen ein Kostgeld von 60 fl. die Kinder, für welche ihre Eltern diese Auslage machen können, und welche der Unterordnung unter eine bessere Zucht bedürfen. Sie bildet sie für arbeitsame Berufe heran, und sucht sie bei ihrem Austritt vortheilhaft unterzubringen.

Berlin besitzt zwei solcher Anstalten: die eine für Knaben, eröffnet im Jahr 1825, die andere für Mädchen, eröffnet drei Jahre später. Die Anstalt für Knaben besteht aus zwei Abtheilungen, die eine mit 60, die andere mit 40 Kindern. Die erste Abtheilung dient zur Probe, die zweite zu Weiterbildung

---

1) Man sehe das Programm vom Jahr 1833 unter dem Titel: „Gründung von Rettungsanstalten u. s. f." Die Statuten erschienen zu Karlsruhe 1836. Es fielen bei 6000 fl. freiwillige Beiträge schon in den zwei ersten Jahren.

der Zöglinge. Die Arbeit eines jeden von ihnen gibt im Durchschnitt einen Jahresertrag von fünfzehn Thalern. Man lobt ihren Fleiß im Lernen und ihre Arbeitslust.

Die Anstalt für Mädchen ist weniger beträchtlich; sie enthält nicht über 40; die meisten finden bei ihrem Austritt eine Unterkunft als Mägde; einige kehren in ihre Familien zurück.

Der Gesundheitsstand beider Häuser ist trefflich. Von 187 seit 1825—1833 aufgenommenen Kindern starben blos 33. Auf dieselbe Zahl hatte man nur 17, deren schlechte Sitten keine Hoffnung zur Besserung gaben. Von 59, die bis zum Jahr 1830 ausgetreten waren, behielten 43 eine gute Aufführung, wie durch Zeugnisse beurkundet ist.

Die Anstalt in Quedlinburg, im Jahr 1820 als Privatanstalt gegründet, wurde nach einem Jahrzehnt von einem Verein übernommen und erweitert. Sie enthält 60—70 Pfleglinge aus Magdeburg und einigen anderen Städten. Obwohl sie fast alle ziemlich verdorben ankommen, so findet man doch im Ganzen bei ihnen keine so tiefe Verdorbenheit, als bei den in die Berliner Anstalt aufgenommenen Kindern. Gleichwohl scheiterten auch bei einigen von ihnen die Mittel der Besserung, obwohl die meisten durch die tüchtige Zucht in der Anstalt gebessert werden, ohne daß zahlreichere oder strengere Strafen stattfinden, als bei den anderen Kindern in gewöhnlichen Erziehungshäusern.

Auch Mühlhausen in Sachsen verdankt seit 1828 einem wohlthätigen Verein eine nach diesem Plan angelegte und mit einer Gewerbschule verbundene Anstalt.

Die im Jahr 1830 bei Stettin errichtete Anstalt erhielt von der preußischen Regierung die bürgerlichen Vorrechte einer Corporation [1]). Anfangs blos mit sechs Pfleglingen eröffnet, enthielt sie deren bald dreißig. Privatspenden deckten die Kosten, und schon 1833 erhielt sie die Anerkennung eines einsichtsvollen Beurtheilers [2]).

Die

1) Durch Cabinetsordre vom 16. April 1832.

2) Des Dr. Julius. Man sehe dessen Jahrbücher. Jahrgang 1833. Band 10. S. 245 ff.

Die Anstalt zu Hamburg, im Jahr 1834 gegründet, ist eine wahre Musteranstalt; sie ist nach dem Ausspruch der Statuten weder ein Waisenhaus, noch eine Armenschule, noch ein Correctionshaus für junge Verbrecher, noch ein Pfleghaus für Bettler oder Streichkinder; ihr Zweck ist vielmehr, die Kinder vor den Gefahren, mit welchen ihre Verhältnisse ihre Sittlichkeit bedrohen, durch eine christlich-strenge, sittliche Erziehung, nicht mit der Sanction der Strafen, sondern in einem Geist der Milde zu bewahren, und ihnen den Entschluß zu einer fortschreitenden Besserung einzugeben [1]). Dieses Institut ward von Anfang an freigebig bedacht; ein bloser Private [2]) vermachte ihm 15,000 Mark Banko; es erhält sich ausschließlich durch milde Beiträge und durch einige Kostgelder, welche die Familien zahlen. Der Durchschnitt der Jahresausgabe [3]) für jedes Kind ist ungefähr 175 Mark. Die Zahl der Zöglinge beiderlei Geschlechts ist 55. — Die Privatanstalt, welche Falk schon 1813 errichtet und blos durch seinen Eifer aufrecht erhalten hatte, wäre bei seinem Tode eingegangen, wenn sie nicht der Großherzog von Weimar zum Glück in eine Staatsanstalt verwandelt hätte [4]). Er hat sie als eine Nebenanstalt mit dem Landeswaiseninstitut verbunden, aber mit ihrem eigenthümlichen Zweck, eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder zu seyn; sie trägt noch den Namen Falk'sches Institut.

Abgesehen von den zahlreichen Erziehungsanstalten Teutschlands für verwahrloste Kinder, sieht man dort oft Gemeinden [5]),

---

1) Art. 1. der am 12. Sept. 1833 berathenen Statuten.

2) Hr. Gerckens. Das Institut besitzt ein Kapital von ungefähr 10,000 Mark aus diesem Vermächtniß.

3) Man sehe die drei ersten Rechenschaftsberichte von den Jahren 1835, 1836, 1837.

4) Man sehe die Bekanntmachung des Oberconsistoriums zu Weimar vom 10. März 1829 in Julius Jahrbüchern, II. Band, 1829, S. 163.

5) So z. B. die von Bartenstein in Württemberg.

Aemter [1]), Pfarrer [2]) Kinder aus den Gefahren retten, welchen sie der absolute Mangel der Erziehung aussetzt, sie ehrbaren Leuten empfehlen, bisweilen ein geringes Kostgeld für sie bezahlen, bisweilen sogar unentgeltlichen Unterhalt für sie erwirken.

In Württemberg sind mehr als 400 Kinder auf Kosten öffentlicher Kassen bei Handwerkern in der Lehre untergebracht.

Die Schutzanstalten der Schweiz sind in demselben Geist gehalten, werden auf dieselbe Weise verwaltet. Ein vorzugsweise religiöser Geist hat sie gegründet und belebt sie alle. Einige christliche Genossenschaften, welche ein Eifer frommer Mildthätigkeit beseelt, haben besonders an gewissen Orten zu diesem Werke beigetragen.

Obwohl auf badischem Gebiete liegend, wurde dennoch das Institut von Beuggen von wohlthätigen Baslern gegründet, die es noch jetzt unterhalten; der Verein, welcher es dotirt, zählt auch Unterzeichner in andern Ländern, sogar in Paris. Seit mehr als zwölf Jahren entreißt es der Entsittlichung und dem Elend eine Menge Kinder beiderlei Geschlechts, erzieht sie in der Frömmigkeit, in der Liebe zur Arbeit, in regelmäßigen und bescheidenen Sitten. Es hat eine Art Nebenanstalt angenommen, welche zu Hamburg nachgeahmt wurde. Sie besteht in einer Anzahl wohlwollender Jünglinge, welche, von einem Geist der Frömmigkeit und Mildthätigkeit beseelt, sich im Landbau oder einigen gewerblichen Berufen üben, und dem Vorstand der Anstalt als Wiederholer des Unterrichts, als Führer der Zöglinge dienen oder sich an besonders bedürftige Orte als freiwillige Armenschullehrer aussenden lassen wollen.

Abgesehen von dem Hause für arme Kinder, welches in Schaffhausen von der Armendirection geleitet wird, gründete ein wohlthätiger Verein in einem Dorf auf dem rechten

---

1) Die von Aalen, Ellwangen und Leutkirch in demselben Königreich.

2) Der Hr. Pfr. Schneider in Leinzell im Oberamt Gmünd gab dieses schöne Beispiel, indem er so hundert Kinder zur Hälfte auf dem Lande, dreißig in der Lehre bei Handwerkern unterbrachte.

Ein ähnliches Beispiel gab der Pfarrer von Neuhaus in demselben Staat.

Rheinufer eine Anstalt für junge Verwahrloste nach den Grundsätzen der Anstalt von Beuggen. Ein Verein zu Zürich, im Jahre 1826 unter der Vorstandschaft Usteri's zu Unterstützung der Heimathlosen gestiftet, wurde durch Beiträge aus einigen andern Schweizer Kantonen unterstützt. Er vertraut die Kinder auserwählten Privaten, welche sie in ihren eigenen Familien erziehen, ohne daß der Verein aufhört, über diese Kinder eine thätige Aufsicht zu führen; er vertheilt sie zu diesem Behufe unter seine Mitglieder, welche über sie einen schützenden Patronat führen; die Erfahrung hat ihm bewiesen, daß frühere schlimme Gewohnheiten bei diesen Kindern dem Einfluß einer christlichen Erziehung weichen konnten.

Unter den andern Anstalten dieser Art in der Schweiz ist eine durch die Mittel merkwürdig, welche hinreichten, um sie in's Leben zu rufen und zu erhalten, und durch die Ergebnisse, welche sie erzeugt hat [1]). Entstanden zu Locle im Kanton Neuenburg im Jura, enthält sie ungefähr 200 Kinder beiderlei Geschlechts in zwei besondern Abtheilungen. Sie nimmt sie in jedem Alter ohne Unterschied der Nation oder des Bekenntnisses auf; die meisten werden unentgeltlich aufgenommen; die andern zahlen ein abgestuftes Kostgeld von 144, von 240 oder 288 Fr., je nach dem Vermögen der Familien. Neben den Elementarkenntnissen erhalten sie Unterricht in der Erdbeschreibung, im Zeichnen, in der alten und neuen Geschichte, in der Naturgeschichte, Mythologie; die Knaben sogar in der lateinischen Sprache, die Mädchen in der Vocalmusik. Jedoch ist der Unterricht je nach der weiteren Bestimmung der Zöglinge zweckmäßig abgestuft. Der Religionsunterricht wird auf das Sorgfältigste gegeben, und, nicht blos als ein besonderer Lehrgegenstand gehalten, durchdringt er den ganzen übrigen Unterricht,

1) Sie verdankt ihre Entstehung dem Fräulein Calame, welche mit Hilfe einiger wohlthätiger Frauen sie im Jahr 1814 errichtete, und die allgemeine Leitung derselben übernahm. Die Anstalt heißt Billodes. Eine Blinde, Fräulein Courvoisier, unterrichtet die kleinen Kinder, Hr. Bantell die Knaben. Die Sterblichkeit war nur 10 Kinder in 13 Jahren.

das Lesen, sogar belebt er die Spaziergänge und die Mahlzeiten, kurz, er bildet das Leben des Instituts. Uebrigens befinden sich hier Werkstätten für die Kinder beiderlei Geschlechts. Die Zöglinge werden später vortheilhaft untergebracht. Die meisten der Mädchen werden Kindererzieherinnen, und finden in ganz Europa Unterkommen. Die Vorsteherin setzt den Briefwechsel mit ihren früheren Schülerinnen fort, nachdem diese auswärts Anstellung gefunden haben [1]).

§. 3. England.

In England bringen die in den Kirchspielen mit der Armenpflege beauftragten Beamten vermöge der Armensteuer die bisher betrachteten Kinder in den Werkhäusern unter, wo sie, wie man glaubt, eine gehörige Erziehung empfangen. Allein, obwohl diese Unglücklichen in diesen Häusern Schulen und Werkstätten finden, so empfangen sie doch dort nicht immer eine verständige Leitung; sie sind dort keiner Disciplin unterworfen, welche geeignet ist, sie zu bessern; oft sehen sie hier nicht einmal gute Beispiele oder fühlen einen nützlichen Einfluß. In dem jüngst von den königlichen Commissären, welche die Regierung mit der Untersuchung des Armenwesens beauftragt hatte, herausgegebenen Bericht finden wir, daß, „da in diesen Häu„sern keine Classificationen eingeführt sind, da die Kinder nicht „getrennt werden, sie die schlechten Gewohnheiten der Erwach„senen annehmen, mit welchen sie zusammenleben, und daß sie „das meiste Mal entarten. Dieses findet sich vorzugsweise „bei den jungen Mädchen. Da man genöthigt ist, in diese „Häuser in geschlechtlicher Beziehung Verdorbene aufzunehmen, „so verleiten diese letzteren die jungen Personen ihres Ge„schlechts, mit welchen sie in Berührung kommen, die Anstalt „zu verlassen, und sich zu ihren eigenen Ausschweifungen zu „gesellen.“

1) Nach Angaben von Augenzeugen. Man sehe des Hrn. Verfassers Nachricht in dem Bulletin de la Société des établissemens charitables, t. I, nro. 3, p. 360.

Allerdings gibt es besser eingerichtete, besser geleitete Werkhäuser; sogar solche, deren Einrichtung heilsam ist; dennoch bleiben in den meisten derselben, die beträchtlich sind, die Kinder und die Erwachsenen, nach dem Zeugniß derselben Commissäre, „in die Faulheit, das Laster und in die Unwissenheit ver„sunken.“ Selbst das Wohlseyn, welches die Kinder in diesen Häusern genießen, wird für sie ein Reizmittel, und läßt sie nach diesem Aufenthaltsort zurückstreben. „In einem einzigen „der Werkhäuser Londons, dem des heiligen Pancraz, „welches ein Tausend Individuen enthält, zählt man 300 Kin„der; wenn es gelingt, für sie ein Unterkommen zu finden, so „verlassen sie dasselbe, und führen sich schlecht auf, um sich fort„jagen zu lassen, nur zum Zweck in die Anstalt zurückzukehren, „wo sie ein viel angenehmeres und müheloseres Leben führen“ [1]).

In Ermanglung öffentlicher Anstalten konnte in England die Unterstützung wohlthätiger Vereine den Kindern und Erwachsenen nicht entgehen, welche die Ansteckung sittlicher Entartung bedroht. Auch hier begeistert der religiöse Eifer zur Wohlthätigkeit. Abgesehen von den Freischulen, in welchen die Kinder der Armen religiösen, intellectuellen, gewerblichen Unterricht und oft sogar Kleidung und andern Bedarf empfangen, in welche sie aber nur als Externe aufgenommen werden, abgesehen von diesen Schulen, die wir in dem folgenden Hauptstück betrachten werden, gibt es deren eine große Menge, welche ihnen zugleich ein Asyl und alle Segnungen einer guten Erziehung gewähren. Nur in London allein finden wir das alte Arbeitshaus, gegründet im Jahr 1649 mit einer andern Bestimmung. Es war Anfangs für die Kinder der armen Kirchenpfleger verschiedener Kirchspiele vorbehalten, später wurde es in zwei Abtheilungen getrennt, die eine für die Landstreicher, Gauner und anderes Gesindel, die andere für die armen Kinder, welche sich zu einer solchen Nachbarschaft kein Glück zu wünschen hatten. Gegenwärtig enthält es Kinder,

---

1) Report from the commissioners for the poor laws, 1834, p. 51, 53.

welche durch Wohlthäter der Anstalt hineingebracht werden, solche, deren Eltern, ohne zu den öffentlichen Unterstützungen eingeschrieben zu seyn, außer Stand sind, ihre zahlreiche Familie zu erziehen; Kinder der Matrosen, der Soldaten, welche das Leben auf den Schiffen des Staats oder unter den Fahnen verloren haben, oder welche ihr Dienst hindert, für ihre Familien zu sorgen; von den Magistraten als herumziehende zugeschickte Kinder; endlich die Taugenichtse, welche in den Straßen müssig herumziehen; kleine Gauner, welche Kleinigkeiten entwenden, und sich vorbereiten, Diebe und Räuber zu werden.

Die Zöglinge erhalten einen sehr sorgfältigen Religionsunterricht nach dem englischen Ritus; sie spinnen Wolle, Flachs, Seide oder stricken. Sie lernen lesen, schreiben, rechnen. Wenn sie im Stand sind, auszutreten, und ihren Lebensunterhalt ehrlich zu gewinnen, so empfangen sie beim Austritt eine Ausstattung oder 20 Shillings.

Jeder Wohlthäter empfängt gegen eine Gabe von wenigstens 50 L. St. das Recht, ein Kind in dem Hause unterzubringen. Eine besondere Stiftung zu Gunsten der Bürgerskinder gestattet ihnen, bei dem Austritt mehr zu gewähren.

Die Knaben werden in die Lehre oder an die Marine abgegeben. Die Mädchen werden in Dienst gethan.

Der Verein für die Erziehung der Kinder der Schuldgefangenen wurde im Jahr 1796 gegründet, und hat schon während des ersten Jahrzehnts 1400 Kinder erzogen.

Drei wohlthätige Vereine sorgen für die Kinder der Verurtheilten [1]). Einer von ihnen, gestiftet 1788, nimmt besonders die Kinder der Deportirten auf; er versorgt deren ungefähr 200.

Der Verein der Marine nimmt die armen Kinder an, welche keine Beschäftigung und keinen Lebensunterhalt haben, verköstigt, kleidet sie, läßt sie auf seine Kosten sorgsam erziehen, und dann in die königliche oder in die Handels-Marine

---

1) Philantropic society for the education of the children of convicts.

eintreten. Er widmet diesem Zweck eine Summe von ungefähr 2300 L. St. Gegründet im Jahr 1756, hatte er 66 Jahre später auf diese Weise 33,071 Kinder untergebracht, und 72,531 Männer und Kinder ausgestattet. Er hat die günstigsten Berichte über die Aufführung seiner Zöglinge seit ihrem Eintritt in den Dienst erhalten.

Das Kaledonische Zufluchtshaus (the Caledonian Retreat), errichtet im Jahr 1815, unterhält und erzieht die Kinder schottischer Soldaten und Seeleute, oder armer zu London wohnhafter Schotten.

Der Verein der alten Britonen leistet seit 1714 den nämlichen Dienst armen walischen Kindern [1]). Andere Vereine bestehen für irische Kinder.

Mehre Vereine beschäftigen sich besonders mit der Unterstützung der Seeleute, der Militärs oder der gewissen Gewerben angehörigen Personen.

Die Kinder, welche in den Straßen Londons betteln, werden von dem Vereine aufgenommen, welcher 1818 für die Aufhebung des Bettels entstand.

Die armen, wenn auch nicht verwaisten, Kinder werden zudem in mehre andere Anstalten, welche von freiwilligen Vereinen gestiftet und unterhalten werden, wie die Arbeitsschule für die Waisen u. a., aufgenommen.

§. 4. Frankreich.

Die Lage der schutzlosen und sich selbst überlassenen armen Kinder erregte in Frankreich schon früh die Sorgfalt der religiösen Mildthätigkeit; sie wurden den Waisen in den von dem Hospitalorden des heiligen Geistes gestifteten Anstalten gleichgestellt. Patente vom März 1362, welche eine Verordnung des Bischofs zu Paris bestätigen, genehmigen die Brüderschaft, welche sich zu diesem Behufe in der Hauptstadt gebildet hatte. Man liest darin: „daß eine Menge Kinder beiderlei

---

1) Er verwendet ungefähr 3000 L. St. auf die Erziehung von 120—130 Kindern.

„Geschlechts in den Straßen herumzogen, und meist ohne Ob„dach die Nacht auf der öffentlichen Straße zubrachten, beson„ders seit dem Jahr 1360; daß ein Theil verhungerte und „erfror; daß der andere, und besonders die jungen Mädchen, „allen Arten von Ausschweifungen ausgesetzt waren, welche „ihre Sitten verderben konnten; daß die neuerrichtete Brüder„schaft diese Unglücklichen in ein Haus aufnahm, wo sie deren „bei 3, 4—500 gesammelt hat, sie dort verköstigt, ihnen Un„terricht verschafft, sie als Dienstboten oder bei Handwerken „unterbringt [1]).“ Dieselbe Gleichstellung fand rücksichtlich der sogenannten rothen Kinder Statt, für welche eine Stiftung im Jahr 1536 von Franz I. bestätigt wurde. Almosensammlungen für diese Asyle wurden gestattet.

Später wurden die bettelnden und in den Straßen herumziehenden Kinder bei der Organisation der allgemeinen Hospitäler einbegriffen, die zur Aufhebung des Bettels errichtet worden waren; man sieht aus den Statuten vom 26. Aug. 1612, daß es unter den Pfleghäusern der eingeschlossenen Armen ein besonderes Haus für die Frauen, Mädchen und Kinder gab, welche dort mit Spinnen und Verfertigung von zwirnwollenen Strümpfen, „Knöpfen und anderen Arbeiten, für welche kein zünftiges Gewerbe bestand,“ beschäftigt wurden; man sieht aus dem Reglement für das Generalhospital in Paris, welches als Muster für alle anderen des Königreichs diente, daß die Kinder, welche dort eingesperrt waren, den Namen „Kinder des Generalhospitals“ hatten, daß sie graue Röcke und Mützen und auf ihren Röcken ein allgemeines Zeichen und eine besondere Ziffer trugen; sie wurden von einem Priester zu den Leichenbegängnissen geführt, und empfingen eine kleine Gabe für diesen Dienst; hatten sie das Alter von 16 Jahren erreicht, so wurde ein Dritttheil des Ertrags ihrer Arbeit für sie zurückgelegt. Uebrigens sucht man vergebens in diesen Statuten

---

1) Man sehe auch die Art. 19, 22, 23, 24 des Reglements vom 27. April 1756.

und Ordnungen einige Bestimmungen über ihre Erziehung. Gleichwohl weiß man, daß sie in den Anstalten den Elementarunterricht empfingen.

Das Gesetz vom 28. Juni 1793 versprach regelmäßige Unterstützungen den Kindern der armen Familien. Wer immer von dem Ertrag seiner Arbeit lebend, schon zwei unerzogene Kinder hatte, konnte die öffentliche Unterstützung für das dritte ansprechen. Diese Unterstützungen wurden im Hause und an die Eltern selbst verabreicht; wenn aber diese Eltern keinen Wohnsitz hatten, oder wenn ihre Eltern, Freunde oder Fremde diese Kinder nicht aufnehmen wollten, so sollten sie in die Armenhäuser aufgenommen werden. Von dieser Zeit an wurden die von der Polizei verhafteten Streichkinder mit den verlassenen Kindern vereinigt, wie sie es noch jetzt sind; in die Findelhäuser aufgenommen, empfingen sie dieselbe Verpflegung.

Die Kinder der Gefangenen, die der in den Hospitälern behandelten Kranken werden in der Regel, aber blos unter dem Titel eines Depots, in dieselben Pflegehäuser aufgenommen, wo sie so lange verpflegt werden, bis ihre Eltern geheilt oder in Freiheit gesetzt sind.

Diese Maaßregeln, wie man sieht, schon an und für sich sehr unvollkommen, betreffen nur eine der verschiedenen Kategorieen der Kinder, für welche die Schutzanstalten bestimmt sind; sie gewähren keine Hilfe für diejenigen, welche die Nachlässigkeit, das Elend und die Liederlichkeit ihrer Eltern dem Verderben aussetzen. Das Geschick dieser so anziehenden Klasse sittlich Verwaister hat in Frankreich wenigstens die Sorgfalt wohlthätiger Vereine hervorgerufen, und in der jüngsten Zeit bei mehren besonderen Vereinen den heilsamsten Schutz erlangt.

An ihrer Spitze steht in Paris das Institut der ehrwürdigen Frau von Kercado; sie sorgt für die verlassenen Mädchen wie für mutterlose Waisen; sie schützt sie vor den Gefahren, welche ihre Lage in einer großen Stadt noch schwerer macht; sie gibt ihnen eine sittliche und religiöse Erzie-

hung, so wie sie dieselben in den Arbeiten ihres Geschlechts bildet [1]).

Unter den Anstalten, welche in Paris einen ähnlichen Zweck haben, muß man die von dem Hrn. Desgenettes, früherem Pfarrer der ausländischen Missionen, gestiftete Maison de la Providence hervorheben, welche ungefähr 25 junge Mädchen für das geringe Jahreskostgeld von 141 Fr. vereint; die Anstalt des heiligen Ludwig, in der Straße St. Lazare; das Haus des heiligen Vincenz von Paul; die Häuser des Kirchspiels und der Straße St. Roch. Fast alle Armenhäuser zu Paris nehmen 12—40 junge Mädchen auf, für deren Unterhalt durch Privatgaben gesorgt wird.

Der Verein der heiligen Anna, gegründet im Jahr 1825, nimmt auch unter seinen Schutz und seine Aufsicht junge Personen, welchen diese doppelte Stütze fehlt; aber er bringt sie in Privathäusern bei gesitteten Arbeiterinnen unter. Im Jahr 1833 hatte er deren 460 untergebracht, von welchen schon 177 ihren Lebensunterhalt durch Arbeit gewannen. Die unter sie vertheilte Auslage betrug für eine jede für die ganze Lehrzeit im Durchschnitt 196 Fr. Die Jahresausgabe einer jeden derselben beträgt so für eine dreijährige Lehrzeit blos 65 Fr. 33 Cent. [2]).

Eine der für denselben Zweck das Gefühl am meisten ansprechenden Anstalten ist die der jungen Sparerinnen. Sie entstand vor ungefähr zwanzig Jahren in Lyon. Sie zählte unter ihren Mitgliedern bald fast alle jungen Frauenzimmer der Stadt, welche ihre kleinen Monatsbeiträge zusammenlegten, und sie zu Erziehung junger armer Kinder verwandten, welche sich in die Sorge theilten, sie bei braven Familien unterzubringen, für ihren Unterricht, für ihre Bedürfnisse überwachend und ermunternd zu sorgen. Paris sah bald auch einen solchen Verein entstehen, gegenwärtig aus ungefähr 4000 jungen

---

1) Es wird jetzt von der Frau Gräfin v. Saisseval geleitet.

2) Man sehe das Bulletin de la Société des établissemens charitables, t. III, nro. 1, p. 259.

Frauenzimmern bestehend, welche so 233 junge Mädchen von 8 — 18 Jahren unterstützen [1]).

Diese Anstalten mußten natürlich einen größeren Umfang für Mädchen gewinnen. Jedoch entstanden auch solche für Knaben. So finden arme Knaben oder solche, deren Familien nicht für sie sorgen können, in Paris Asyle zu St. Nicolas in den Schulen der Vorstadt Saint-Martin, gegen ein geringes Kostgeld, welches gewöhnlich von Wohlthätern bezahlt wird [2]).

Der Verein der Kinderfreunde bringt Knaben auf dem Lande unter; sorgt dort für ihren Unterricht, und sichert ihnen einen künftigen Beruf.

In Frankreich gibt es eine Klasse von Knaben, welche, obwohl sie ein nützliches Gewerbe treiben, doch eines besonderen Schutzes bedürfen. Das sind diejenigen, welche unter dem Namen junge Savojarden [3]) in die großen Städte Frankreichs durch eine Art von Unternehmern gebracht werden, die ihre schwache Arbeit während des Winters besonders zum Kehren der Kamine und für andere wenig einträgliche Dienste ausbeuten, und welche sie zudem fast immer in der größten Noth, zumal rücksichtlich der ersten aller Bedürfnisse, der des Unterrichts und der Gesundheit, lassen. Der Abbé v. Fénélon [4]) widmete sich ihnen mit edler Hingebung. Die Anstalt, welche er gründete, und welche in dem früheren Abbé und jetzigen Bischof Dupuch, einen würdigen Geschichtsschreiber fand [5]),

---

1) Die Ausgabe für jedes ist im Durchschnitt jährlich 200 Fr., ohne die Betten und Ausstattungen zu rechnen.

2) Mehre dieser Anstalten sind auch Waisenkindern offen; daher wir schon oben im Hauptst. III. des gegenwärtigen Buchs davon sprachen.

3) Sie heißen meist uneigentlich so.

4) Er starb auf dem Blutgerüste der Revolution: das Flehen und die Thränen seiner jungen Schützlinge konnten ihn demselben nicht entreißen. Er fand später einen Nachfolger in dem Abbé Legris-Duval.

5) Hr. Dupuch stiftete und leitete eine solche Anstalt in Bordeaux.

verbreitet in Paris täglich ihre Wohlthaten über 700 junge Savojarden, sorgt für ihren Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Arbeiten. Eine gewisse Zahl von ihnen findet auf Kosten der Anstalt Wohnung, andere Kleidung, fast alle Brod.

Die Schutz- und Unterstützungs-Anstalten für die sittlich Verwaisten beiderlei Geschlechts haben sich in den meisten Städten Frankreichs durch wohlthätige Vereine vermehrt. Die meisten derselben heißen Providences. Blos in der Stadt Lyon zählt man:

1) für junge Mädchen

die Providence der Straße Sala für	100	junge	Mädchen,
die des heiligen Bruno für . . .	60	—	—
die des heil. Herzens zu Fourvières für	80	—	—
die des Chemin neuf für	20	—	—
Zusammen	260		

2) für Knaben

die der Pieux-Secours à la montée de la Butte für	40	Knaben,
die der Jeunes-Hommes, Rue Louvel für . . .	40	—
die des heiligen Joseph à la Croix-Rouge für . .	100	—
Zusammen	180	

Einige wohlthätige Vereine erziehen daselbst auch eine bestimmte Anzahl Kinder: der des heiligen Nizier z. B. 50—60 junge Mädchen.

Man schätzt die Jahresausgabe mit Abrechnung des Ertrags der Arbeit auf ungefähr 160—200 Fr. für den Zögling.

In Grenoble erzieht das Oeuvre de la Providence ungefähr 600 Kinder: die Stiftung wurde durch freiwillige Beiträge gemacht; sie erhält auch einen Zuschuß aus der Stadtkasse. Der Verein der jungen Sparerinnen daselbst vertheilt jährlich 300 vollständige Kleidungen an diejenigen ihrer weiblichen Zöglinge, welche deren am meisten bedürfen, und liefert ihnen während des Winterhalbjahrs Suppe. Die Stiftung des heiligen Joseph unterstützt neben den Waisen arme

Knaben, welche hilfsbedürftig sind, bringt sie in die Lehre, und erhält sie bei guten Gesinnungen.

Wir haben nur wenige solcher Anstalten beispielsweise genannt, obwohl es deren eine Menge in Frankreich gibt.

Dritter Artikel.

Nutzen der Schutzanstalten für verwahrloste Kinder.

Diese Anstalten verlangten eine ausführliche Behandlung, weil ihre Geschichte noch nicht geschrieben ist, weil sie weniger bekannt sind, mit anderen verwechselt werden, weil die meisten derselben erst kurze Zeit bestehen, vorzüglich aber wegen ihres hohen Nutzens. Dieses wurde am besten von dem allgemeinen Wohlthätigkeitsverein des Königreichs Württemberg eingesehen, der seine Aufmerksamkeit vorzugsweise den Kindern zuwandte, um die Besserung an die Quelle selbst zu bringen. Er sah bei den verwahrlosten Kindern bösartige Gewohnheiten schon im frühen Alter entstehen, welche erstarkend aus ihnen eine Pflanzschule lasterhafter und unheilbarer Armen und oft von Verbrechern machen. Gar zu oft betrachten die Armen die Kinder als eine Last, welche sie vernachlässigen, so wie sittlich verwildern lassen. Die Kinder haben um sich nur den Anblick der Schande und des Lasters, die Schule besuchen sie nicht, welche übrigens für ihre Besserung auch zu unmächtig wäre. Die Landstreicherei ist ihre Schule, und im Umgang mit Schlechten entarten sie immer mehr, werden für jede ernste Arbeit unfähig, so wie sie einem regelmäßigen Leben fremd bleiben. Von allen Armen werden diese für die Gesellschaft die gefährlichsten. Ihre Rehabilitation soll das Werk dieser Schutzanstalten seyn [1]).

---

1) Nach den zu Stuttgart erschienenen Programmen der Centralleitung des allgemeinen Wohlthätigkeitsvereins des Königreichs Württemberg. Man sehe auch die Schrift des Hrn. Schmidlin, Abschn. 1, §. 4.

Diese Anstalten sind das einzige Mittel, den erblichen Bettel und die ansteckende Armuth zu zerstören. Es ist unerläßlich, die Sprößlinge der Familien zu verpflanzen, in welchen die Bettelei ein Gewerb ist, die Kinder von dem Umgang und dem Verkehr mit den Entarteten abzusperren, wenn sie nicht angesteckt werden sollen. Die Mittel, welche in der Regel angewandt werden, um die Kinder ihres Alters zu erziehen, reichen für sie nicht aus; sie bedürfen einer besonderen Behandlung, welche zu gleicher Zeit ein Heilmittel und eine Vorbereitung seyn soll; sie bedürfen der Reinigung.

Das Kind ist von Natur nicht lasterhaft, aber es läßt äußerst leicht böse Beispiele auf sich einwirken; es ahmt sie Anfangs nur mechanisch nach, bald findet es Gefallen an der Unordnung, wie an einem Spiel. Es fürchtet die Anstrengung und Entbehrung; sich selbst überlassen, verfällt es rasch der Unordnung. Wenn schlimme Neigungen in ihm hervortreten, und zweckmäßige Heilmittel nicht rasch angewandt werden; wenn seine Eltern sich nicht mit ihm beschäftigen können, oder zu seiner Leitung unfähig sind, so wird es in dem Uebel schnelle Fortschritte machen, daher jene frühreifen Verbrecher, welche in der Lehre des Verbrechens den einzigen Aufschwung für ihre Seele, und in den Aufregungen des Gefühls, welche es begleiten, den einzigen Genuß finden.

Wenn wir den Blick auf die Rechenschaftsberichte über die Strafrechtspflege in Frankreich, welche seit sieben Jahren erscheinen, werfen, so finden wir beinahe 9000 Verbrecher unter 21 Jahren, und unter ihnen beinahe 800 unter sechszehn Jahren [1]).

---

1) Man sehe diese Rechenschaftsberichte, deren Uebersichtstafeln aber nicht die Zahl der, bloser Contraventionen angeklagten, Kinder und Jünglinge angeben.

Unter diesen Angeklagten sind mehr als 2000 Diebe jeder Art, welche verübt haben:

Kirchendiebstähle	91	2,037.
Diebstähle auf der Landstraße	161	
Hausdiebstähle	1,693	
Andere verschiedenartige Diebstähle, Erpressung von Schuldurkunden und Unterzeichnungen	12	
Dieberei	80	

So kommen durchschnittlich 291 junge Angeklagte auf das Jahr, von welchen 85 Kinder unter sechszehn Jahren sind.

Wer sollte es glauben, daß man 170 findet, welche Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, 1514, welche verschiedene Attentate gegen Personen begangen haben; ferner 231, welche wegen des Verbrechens der Fälschung und des Betrugs, falschen Zeugnisses angeklagt sind, also Verbrechen, welche eine tiefe Entartung voraussetzen?

Wenn wir die Vergehen betrachten, so finden wir, daß in demselben Zeitraum bei 75,000 Kinder oder junge Leute vor den Gerichten standen, und unter diesen ungefähr 55,000 in dem Alter von 16—21 Jahren, und mehr als 20,000 unter 16 Jahren, so daß jährlich mehr als 3000 Kinder wegen Vergehen angeklagt werden. Die meisten von ihnen athmen dann in einem so zarten Alter die Pestluft der Gefängnisse.

Welche Zukunft erwartet sie? Welche Hoffnung geben sie der Gesellschaft? Einige von ihnen werden allerdings freigesprochen; eine Menge erlangt die Anwendung des Artikels 163. des Code pénal. Die Nachsicht des Richters ist begreiflich. Welche Zahl würde erst hervortreten, wenn wir alle diejenigen berücksichtigen würden, welche wegen bloser Contraventionen gegen Polizeigesetze belangt wurden?

Allein wir sehen hier nur einen Theil der Schuldigen. Keiner von denjenigen, welcher eines Verbrechens oder Vergehens schuldig ist, war es Anfangs; er ist nur allmälig damit vertraut geworden. Anfänglich erkannte er die Schwere seines Vergehens nicht; damals hätte er noch vom Abgrund zurück-

gerissen werden können; aber später ist die Liederlichkeit für ihn ein Bedürfniß, das Verbrechen eine Neigung geworden; er rühmt sich desselben; er glaubt, darin seine Gewandtheit und Kühnheit zu bewähren. Jede Thätigkeit der Jugend, von ihrer wahren Bahn abgelenkt, stürzt sich auf diese Straße des Verderbens. Ihr errichtet Häuser väterlicher Zucht; ihr führt in den Gefängnissen ein Pönitentiarsystem ein; ihr stellt die jungen Strafgefangenen unter einen wohlwollenden Patronat. Wie viele Bemühungen, um das wieder gut zu machen, was man hätte verhüten können! Unvollkommene Heilung! Oft fruchtlose Anstrengungen! Schon hat eine tödtliche Ansteckung in ihnen die Quellen des sittlichen Lebens vergiftet [1]). Kaum aus dem Gefängniß entlassen, fallen sie in das Verbrechen zurück. Es liegt in der Verschlechterung, ich weiß nicht welcher, verhängnißvolle Einfluß, welcher die davon Ergriffenen stimmt, einen Gefallen daran zu finden.

Neben diesen jungen Uebelthätern welkt eine Menge ihrer Genossen dahin, welchen vielleicht Nichts fehlt als eine größere Kraft, um sie zu erreichen, welche aber zu Allem ungeeignet bleiben, und welche einst die Hefe der menschlichen Gesellschaft bilden werden. Wie groß auch die Auslage sey, welche die Besserungsanstalten fordern, die geeignet sind, die Entwicklung dieser verderblichen Neigungen zu hemmen, ihre Ursachen zu zerstören; sie wird ein großes Ersparniß seyn. Hätte man nicht alle diese Leute im Gefängniß, in den Armenhäusern oder als Hausarme, sie und allen ihren Nachwuchs, einst ernähren müssen? Wie groß auch die Anstrengungen seyn mögen, welche das Werk dieser Besserung dem Eifer der Mildthätigkeit auferlegt, sie werden gering seyn im Vergleich mit jenen, welche einst zum Zweck der Repression der Verbrecher, zum Schutz des Eigenthums und der Personen nöthig seyn würden. Wenigstens werden die ersteren nicht unnütz bleiben; und wie Großes ist

1) Diese traurige, aber heilsame Lehre schöpft die Société du patronage des jeunes libérés zu Paris aus ihrer täglichen Erfahrung.

erst

erst erreicht, wenn wir aus einem entarteten Geschlecht ein tugendhaftes heranbilden können!

Die öffentliche Meinung hat endlich begriffen, daß die Gefängnisse für die Verbrecher selbst ein Mittel der Besserung und der Rehabilitation werden sollen. Die nämlichen Betrachtungen müssen, noch höher sich erhebend, dahin führen, die ganze Bedeutung eines Systems von Anstalten zu würdigen, welche von den ersten Momenten an die Keime der Entartung bei vielen Verbrechern ertödten werden. Man eröffnet Anstalten, Werkstätten für die Bettler; wäre es nicht besser, zu gehöriger Zeit die Verhältnisse, die Neigungen zu bekämpfen, welche die Gewohnheit heranziehen, auf Kosten des Publicums zu leben?

Einige Schriftsteller, welche die in Teutschland errichteten Anstalten für verwahrloste Kinder nicht selbst gesehen haben, haben geglaubt, daß diese Anstalten nur die Findelhäuser und nicht einmal mit Erfolg ersetzen. Sie ließen sich durch einige scheinbare Analogieen zwischen beiden Arten von Anstalten täuschen. Allein man braucht nur zu bemerken, daß diese Bewahranstalten noch viel zahlreicher in ganz Italien sind, obwohl dort überall daneben sich Findelhäuser befinden.

Man muß diesen Irrthum um so mehr bekämpfen, als man bei der Beibehaltung der Findelhäuser sich von der Pflicht entbunden halten könnte, solche Bewahranstalten zu errichten, was namentlich in Frankreich geschehen ist. Und doch sind diese letzteren oft unerläßlicher, als die ersteren. Die nämlichen Motive empfehlen übrigens beide.

Bei der Gründung von Findelhäusern befaßt man sich mehr mit den Bedürfnissen der Gegenwart; man will das Leben des Neugeborenen retten, ihm ein Asyl eröffnen, und für seine Bedürfnisse sorgen. Bei der Gründung von Conservatorien, von Providenzen, Bewahrhäusern berücksichtigt man vor Allem die Interessen der Zukunft. Man wirkt vorzüglich nach den höheren Gesichtspunkten der öffentlichen Moral; man macht wieder gut, man schafft neu. Die Findelhäuser nehmen die Kinder im ersten Alter auf, weil ihr Da-

seyn dort am meisten bedroht ist, und ihre physische Schwäche den größten Schutz verlangt. Die Bewahranstalten dagegen empfangen die Kinder später, wenn die ihre Sitten bedrohende Gefahr beginnt. Die Findelhäuser nehmen eine viel stärkere Zahl von Kindern auf, und behalten sie eine viel längere Reihe von Jahren; aber sie hören auf, sich gerade in der Zeit mit ihnen zu beschäftigen, wo die Bewahranstalten mit dem größten Eifer an der Bildung ihrer Pfleglinge arbeiten. Der Unterhalt der Kinder ist der wesentliche Zweck jener; die Erziehung der Zweck dieser; die einen sind Versorgungshäuser, die anderen Schulen. Allerdings nehmen beide gleichmäßig die Kategorie der Kinder auf, welche die Polizeibehörden auf der Straße aufgreifen lassen. Die ersteren nehmen sie als verlassene Kinder, die letzteren als verwahrloste und zu bessernde Kinder auf; die zweiten übernehmen mehre Kategorieen von Kindern, welchen die ersteren ihre Pforten nicht öffnen. Zu oft hätten diejenigen, welche die ersteren angenommen haben, in der Folge das Bedürfniß der Erziehung, welche die zweiten geben. Die ersteren werden mit Rücksicht auf die Aussetzung neugeborener Kinder gegründet, die letzteren im Hinblick auf das Sittenverderbniß der Erwachsenen. Die ersteren lösen auf eine unbedingte Weise die Bande der Familien, die zweiten sperren blos den ansteckenden Verkehr. Die Anstalten der zweiten Gattung ertragen nicht dieselben Formen; sie erfordern eine verschiedene Leitung. Beide dürfen nicht mit einander vereinigt werden, keine darf die andere ersetzen. Die Findlinge und die verwahrlosten Kinder unter demselben Dach, in einer und derselben Gemeinschaft des Lebens vereinigen, hieße die Sittlichkeit jener gefährden, sie unnützen Maaßregeln unterwerfen, oder rücksichtlich der zweiten nur zu unvollständige Vorsichtsmaaßregeln treffen.

Vierter Artikel.

Von den zweckmäßigsten Formen für solche Anstalten.

Dreierlei Formen sind angenommen worden, um den verwahrlosten Kindern den Schutz zu gewähren, welchen ihnen ihre Eltern versagen, oder nicht zuwenden können.

Die erste ist diejenige Form, welche sie in einer und derselben Anstalt mit anderen Klassen Unglücklicher jedes Alters und jedes Geschlechts vereinigt. Diese Form, welche die Kirchspiele Großbritanniens angenommen haben, ist die unvollkommenste von allen. Die Kinder leben hier in einem Verkehr, welcher in mehren Beziehungen sie neuen Gefahren aussetzen kann; oft wohnen sie hier in der Anstalt bei ihrer eigenen Mutter, welche in ihren Sitten verdorben, in ihrem Leben faul und in ihrem Charakter gesunken ist; sie erlangen hier nicht die ihnen besonders zugewandte Zucht, welche ihr Alter und ihre Lage erfordern, wenigstens nicht in dem nöthigen Umfang und in der erforderlichen Stetigkeit. Es hat jedoch wenig Nachtheile, und kann sogar Vortheile haben, die Klasse von Kindern, welche nur einer zeitweisen Zufluchtsstätte bedürfen, einstweilen in den Waisen- und Findelhäusern unterzubringen. Die Hauptsache ist, sie so lange in Sicherheit zu bringen, als ihre Eltern sie nicht besorgen können; man kann sie nicht in die Ferne verbringen, weil man im Stande seyn muß, sie zurückzugeben. Aber auch in der kurzen Zeit, in der man sie unter sich hat, soll man Nichts versäumen, um ihnen den wesentlichsten Unterricht und gute sittliche Anleitungen zu geben.

Die beiden andern Unterstützungsformen bestehen, die eine in Anstalten, wo die Kinder beisammen wohnen, und eine gemeinsame Erziehung empfangen, die andere in der Unterbringung der Kinder bei Privaten.

Diese Unterbringungen finden wieder auf drei Wegen Statt:

Bald vergibt man, wie in der Schweiz, die Kinder öffentlich an den Wenigstnehmenden.

Bald schickt man, wie in einigen Gemeinden Teutschlands[1]), sie in der Runde von Haus zu Haus.

Bald kommt man mit Privatfamilien überein, welche sie unentgeltlich oder gegen ein Kostgeld übernehmen.

Die erste dieser drei Combinationen ist offenbar fehlerhaft; die zweite ist für die Familien, welche sie wider ihren Willen übernehmen sollen, drückend, und zudem für das Kind nur wenig nützlich; die dritte allein ist zulässig.

So erübrigen also nur die Unterbringung bei ausgewählten Privaten und die Vereinigung in einer und derselben Anstalt. Diese beiden Arten stehen sich mit den Vortheilen und Nachtheilen gegenüber, welche früher bei den Waisen und Findlingen hervorgehoben worden sind; gleichwohl geben sie bei dieser neuen Klasse von Kindern zu einigen besonderen Betrachtungen Veranlassung. Wenn daher dieselbe Frage hier wieder erscheint, so stellt sie sich doch in einem anderen Lichte dar.

Die Vertheidiger der Unterbringung bei Privaten führen als Gründe für diese Einrichtung an: daß, bei Privaten lebend, die Kinder den Familiengeist gewinnen, die häuslichen Neigungen kennen lernen, und Beziehungen und Bande knüpfen, welche sie in einigen Hinsichten rehabilitiren, und sie vor einer verderblichen Vereinzelung bewahren; daß das Landleben am geeignetsten ist, ihren in der Regel geschwächten Körperbau und ihren schon entarteten Charakter wieder zu stärken; daß sie hier in die Einzelnheiten des bürgerlichen Lebens eingeweiht und mit seinen Gewohnheiten vertraut werden, welchen sie bis jetzt fremd geblieben waren; daß in dem gemeinsamen Leben der Erziehungshäuser sie mehr der Ansteckung sittlicher und physischer Krankheiten durch ihren Verkehr mit den davon ergriffenen Genossen ausgesetzt sind; daß diese geheimen Flecken dort leichter den Blicken entgehen, als in Privatfamilien; daß sie

---

1) Man sehe die oben erwähnte Schrift Schmidlin's, Abschn. I, §. 5.

dort, weniger ihre Freiheit genießend, sich minder darin üben, sich selbst zu leiten; daß die unvermeidlichen Schranken sowohl des Lokals, als der möglichen Ausgaben schon dadurch die Zahl der aufzunehmenden Kinder beschränken. Durch diese Erwägungen bestimmt, haben die Verwaltungen dieser wohlthätigen Anstalten bisweilen die Häuser aufgehoben, welche sie gegründet hatten, um zu den auswärtigen Unterbringungen zu greifen.

Für die Vereinigung dieser Kinder in einem gemeinsamen Hause gibt man dagegen an, daß die meisten derselben schon aus ihren Familien und ihrem früheren Leben einen Fonds des Verderbnisses oder wenigstens eine Neigung zum Laster mit sich bringen, welche ihre Rettung in der gewöhnlichen Privaterziehung weit mehr erschwert; daß sie eine strengere, regelmäßigere Zucht, eine thätigere Ueberwachung, eine sorgsamere Pflege erfordern; daß in den Privathäusern diese Unglücklichen Gefahr laufen können, einige der Verbindungen zu unterhalten, welchen man sie entziehen wollte; daß die Personen, welchen man sie anvertraut, entweder nicht den Eifer oder die Fähigkeiten haben, welche nöthig sind, um ihre Heilung zu bewirken; daß sie in einer öffentlichen Anstalt mehr Unterricht und Geschicklichkeit erhalten; daß sie dort besser zur Zucht angehalten werden; daß endlich brave Leute oft nur mit Widerwillen Kinder übernehmen, welche man entweder schon für verdorben hält, oder doch für geneigt, es zu werden, und für ihre eigenen Familien die Ansteckung durch ihre Laster befürchten [1]).

Nach unserer Ansicht muß man hier unterscheiden.

Handelt es sich von Kindern, welche mit verderblichen Präcedentien, mit zweideutigen Symptomen ankommen, verdorbenen Familien entronnen, und schon mit lasterhaften Gewohnheiten behaftet, so darf man sie durchaus nicht Privatfamilien

---

1) Im Jahr 1821 weigerten sich alle Bewohner des Oberamts Gmünd, selbst um ein Kostgeld die verwahrlosten Kinder aufzunehmen, welche der württembergische allgemeine Wohlthätigkeitsverein bei ihnen unterbringen wollte.

anvertrauen. Sie würden hier nur eine äußerste Verlegenheit bereiten; sie könnten sogar einige Gefahr der Ansteckung mitbringen. Hier könnten sie auch nicht die für sie unerläßliche Zucht erlangen. Die geregelte und strenge Disciplin einer gemeinsamen Anstalt, die Leitungen geübter Vorstände und Lehrer können allein ihre völlige Regeneration bewirken.

Handelt es sich dagegen von noch unschuldigen Kindern, welche blos die Abwesenheit oder das äußerste Elend ihrer Eltern ohne Schutz läßt, so hindert Nichts ihre Unterbringung in Privatfamilien, welche sogar noch bedeutende Vortheile bietet. Ihre Vereinigung mit schon verdorbenen Genossen wäre verderblich; eine bessernde Zucht ist zum Glück für sie nicht nothwendig; endlich werden sie günstiger aufgenommen werden; sie werden leichter das Wohlwollen der Familien erlangen, denen sie anvertraut werden, wenn kein leidiges Vorurtheil sich an ihre Person knüpfen wird.

Man muß sich blos bemühen, solche Familien auszuwählen, welche die besten Garantieen für sie bieten werden.

Es ist zu wünschen, daß die Anstalten für die verwahrlosten Kinder nicht in großen Städten liegen. Sie sind besser auf dem Land. Die Kinder athmen hier eine reinere Luft; die Ausgabe wird nicht so stark seyn, die Aufsicht wird besser geübt werden; eine heilsamere Disciplin läßt sich hier ausführen. Daher gründen auch in den Dörfern, bisweilen auf blosen Bauerngütern, die religiösen und wohlthätigen Vereine Teutschlands und der Schweiz gegenwärtig lieber solche Anstalten. Es scheint, daß das Landleben, der Blick in die Natur, die ländlichen Arbeiten die Entwicklung der religiösen Gefühle, die Ruhe der Ueberlegung, die Einfalt der Sitten und die Gesundheit der Seele besser begünstigen.

Fünfter Artikel.

Von den Aufnahmen.

In der Klasse der sittlich Verwaisten gibt es solche, deren Aufnahme gar keine Schwierigkeit bietet, vielmehr durch eine Art Nothwendigkeit geboten wird: dahin gehören die Kinder der Gefangenen, gleichviel, ob deren Eltern in der Untersuchungs- oder in der Strafhaft sind. Die Nothwendigkeit der Versorgung dieser Kinder besteht während der ganzen Dauer der Haft. Natürlich können die Kinder die Gefangenschaft als unschuldig nicht mit ihren Eltern theilen; die Rücksicht auf ihre Sittlichkeit fordert, daß sie von den Verbrechern abgesperrt werden, und wenn sie nun in ihren Familien in der Zwischenzeit Niemand besorgen kann, so muß man sie in ein Asyl bringen. So verbringt die Staatsbehörde in einigen Städten Frankreichs, z. B. in Paris, von Amtswegen die Kinder der Gefangenen in die Findel- und Waisenhäuser; einige wohlthätige Vereine, wie der Waisenausschuß zu Paris, stellen die Kinder der Gefangenen den Waisen in der Adoption wie in der Unterbringung gleich, welche er ihnen gewährt.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Staatsbehörde durch eine Polizeimaaßregel gleichfalls die Kinder, welche sie in den Straßen herumziehend findet, in die Hospitien schickt, wenn sie von Niemanden zurückgefordert und ihre Familien nicht gefunden werden. Die Anwendung dieser Maaßregeln erfordert jedoch einige Vorsicht. Man muß sich hüten, die Fehltritte der Eltern oder der Kinder zu begünstigen, indem man den ersteren die Mittel gewährt, sich der elterlichen Last und Ueberwachung zu entledigen, und den zweiten die Gelegenheit verschafft, sich der väterlichen Gewalt zu entziehen. Eine noch größere Vorsicht ist für die wohlthätigen Vereine nothwendig, welche sich zur Aufgabe machen, die Kinder aufzunehmen, die in ihren Familien einer verderblichen Ansteckung ausgesetzt sind. Sie können sich leicht sogar durch ihren Eifer verirren. Eine je bessere Erziehung sie ihren Pfleglingen gewähren, desto größer ist das

Interesse, ihren guten Glauben zu überraschen. Man muß sich übrigens hüten, leichtsinnig die Bande der Familie zu lösen, und den Eltern ihre Pflichten abzunehmen. Daher fordert man in den meisten Anstalten für die Aufnahme den Beweis der Unfähigkeit der Eltern, die Kosten der Erziehung zu tragen, und vor Allem den der wirklichen moralischen oder physischen Gefahr, welcher die Kinder ausgesetzt sind. Ein oft schwierig zu führender Beweis! Es handelt sich hier oft wirklich weniger darum, eine gegenwärtige Thatsache nachzuweisen, als in der Zukunft die Verhältnisse vorzusehen, welche diese Kinder zu Opfern schädlicher Gewohnheiten machen würden.

Man fordert zu diesem Behuf authentische Zeugnisse über die Gesundheit des Kindes, über seine frühere Aufführung, über die Unmöglichkeit, ihm auf anderem Wege die nöthige Pflege zu verschaffen, die Einwilligung der Eltern, der Vormünder oder der Behörde, welche über es verfügen darf.

Die nämlichen Gründe, welche nicht gestatten, die sittlichen Waisen mit den wirklichen Waisen zu verwechseln, müssen auch verbieten, diese letzteren in die den ersteren besonders bestimmten Anstalten aufzunehmen, wo sie eine gemeinsame Erziehung empfangen. Wenn daher aus Mangel eines Waisenhauses an dem Orte die Schutzanstalten auch die eigentlichen Waisen aufnehmen müßten, so dürften sie dieselben nicht behalten, sondern müßten sie alsbald bei Privatfamilien unterbringen.

Vorzugsweise die unehelichen Kinder pflegen die Schutzanstalten zu bevölkern; denn sie sind zugleich von ihren Eltern mehr verwahrlost, und nehmen von der Wiege an Keime des Verderbnisses und schlechtes Beispiel auf. Man muß sie also aufnehmen. Allein dieses könnte die Zahl der unehelichen Kinder vermehren; daher haben einige Stifter, um der Aufnahme unehelicher Kinder wenigstens einige Schranken zu setzen, bestimmt, daß die ehelichen a r m e n Kinder vorzugsweise aufgenommen werden sollten. Man könnte auch die Eltern zwingen, auf alle Rechte über ihre Kinder bis zur Volljährigkeit der-

selben zu verzichten, und dieser Verzicht hätte mehr als einen Vortheil. Allein die Eltern der unehelichen Kinder suchen von der Wiege an sich der letzteren möglichst zu entledigen. Sind die Kinder sechs oder sieben Jahre alt, so ändert sich der Stand der Dinge. Die Verlassung hat nicht mehr dieselben Ursachen; die nämliche Art von Mißbräuchen ist nicht mehr zu befürchten.

Wenn die Familien die Mittel haben, zu den Kosten der Erziehung beizutragen, so ist es gerecht und nützlich, sie zur Erfüllung dieser Pflicht zu berufen. So verhütet man die Mißbräuche und erweitert die Mittel, Gutes zu stiften. Mit Recht setzt man auch den Betrag des Kostgeldes in den Verhältnissen herab, wo man es nicht ganz einbringen kann. So fügt man sich in die besondere Lage einer jeden Familie.

An einigen Orten denkt man besonders auf Bewahranstalten für junge Mädchen, um sie vor der Verführung zu schützen; dieses ist besonders der Fall dort, wo die Sittenzucht erschlafft ist, wo die Gelegenheiten zu Verirrungen zahlreicher sind. Für solche Anstalten sorgt man daher besonders in großen Städten; in Rom, London, Paris, Lyon sind die in die Schutzanstalten aufgenommenen Mädchen viel zahlreicher, als die Knaben. An andern Orten fühlt man mehr das Bedürfniß, dem Umherstreichen junger Knaben entgegenzutreten: so in den landbauenden Ländern und denjenigen, wo die Sitten regelmäßiger sind. So enthalten diese Anstalten in Württemberg um die Hälfte mehr Knaben, als Mädchen. Es versteht sich von selbst, daß in jedem Fall die beiden Geschlechter getrennt werden müssen.

Gewisse Anstalten nehmen diese Kinder nur auf, wenn sie bald der Stadt selbst, bald dem Bezirk, bald der Provinz angehören; andere diejenigen, welche von allen Theilen des Landes kommen; andere nehmen nur die Kinder auf, welche ausschließlich einer bestimmten christlichen Genossenschaft angehören, wie dieß gewöhnlich bei den von religiösen Vereinen gegründeten Anstalten der Fall ist.

In Teutschland werden die Kinder in der Regel in einem Alter von fünf oder sechs Jahren, wo die Gefahr für sie fühlbar zu werden beginnt, bis zu dem Alter von fünfzehn oder sechszehn Jahren aufgenommen, wo man hoffen darf, daß ihre gute Erziehung sie hinlänglich gegen die Gefahren waffnet, sie in Stand setzt, sich selber Hilfsquellen zu schaffen, und sie zur Selbstständigkeit befähigt. Diese Regel scheint uns jedoch einiger Modificationen fähig zu seyn. Junge Mädchen von 14—15 Jahren können aus denselben Gründen nicht in ihre Familien zurückkehren, wegen welcher man sie davon getrennt hat. Wenn man für sie nicht eine vollkommen sichere Stellung in braven Familien findet, wenn man bei ihrem Austritt dieselben sich selbst überläßt, so werden sie vielleicht mehr der Gefahr ausgesetzt seyn, als zu irgend einer Zeit, und der schroffe Contrast der Lebensart, welche sie in der Anstalt werden geführt haben, gegenüber der Freiheit, in deren Genuß sie treten, wird für sie allein schon eine Gefahr seyn. Es ist daher zweckmäßig, durch ein zu frühes Vertrauen nicht das Gute zu gefährden, welches man gestiftet hat, und sie der Gesellschaft erst dann zurückzugeben, wenn man sie auf eine Weise unterbringen kann, welche alle Garantieen bietet, und den Schutz und die Ueberwachung fortzusetzen, deren sie noch bedürfen. Auch aus andern Gründen würden wir Anstand nehmen, solche junge Leute beiderlei Geschlechts in die Gesellschaft zu schleudern, welche man während ihres Aufenthalts in der Anstalt noch nicht vollkommen gebessert hat. Wenn in dem Alter von vierzehn oder fünfzehn Jahren sie in ihren verdorbenen Sitten beharren würden, so würden wir eher rathen, eine besondere Abtheilung für sie in der Anstalt selbst zu bilden, und gegen sie noch einige Zeit hindurch die Anwendung einer strengeren Disciplin zu versuchen.

Sechster Artikel.

Von dem Regime einer gemeinsamen Erziehung für die in die Schutzanstalten aufgenommenen Kinder.

Diese Anstalten bedürfen eines besonderen Regime's, da die Erziehung dieser Kinder durch die Gesichtspunkte der Vorsicht ganz geleitet werden muß; sie muß daher aus einer Art moralischer Gesundheitspflege bestehen, welche, die Keime des Verderbnisses ausreißend, und die Kinder vor den ihre Gesundheit und ihren Charakter bedrohenden Einflüssen bewahrend, sie mit einem neuen Leben erfüllt. Man muß sie mit besondern Kräften ausrüsten, damit sie über ihre eigenen Neigungen und über die Hindernisse siegen; man muß in ihnen das schlummernde sittliche Gefühl stärken, sie zu einer regelmäßigen Thätigkeit und strengen Ordnung anhalten — ein schwieriges, noch nicht gehörig gekanntes Werk, welches eben so sehr in das Gebiet der Philosophie, als in das der Mildthätigkeit gehört. Diese Erziehung fordert daher eine gewisse Strenge, die aber nichts Düsteres und Abstoßendes haben darf, eine starke und stetige Zucht. Die Reinlichkeit, das Bild des Anstands muß allseitig bei den Kindern, wie in den einzelnen Theilen des Hauses herrschen; das Leben muß hier beschäftigt und doch friedlich, die Aufsicht äußerst sorgfältig seyn, aber den Kindern Vertrauen zu ihren Führern und eben so zu sich selbst geben.

Die Hauptsache ist die religiöse Erziehung, da sie die Unordentlichkeit der Sinnlichkeit bändigt, den Charakter veredelt, und wunderbar die Seele verjüngt. Allein der gewöhnliche Gottesdienst genügt für diese Pfleglinge nicht. Die Religion muß zu ihnen eine Sprache reden, welche dem Zustand ihrer Seele entspricht. Auch die Moral hat ihnen gegenüber ein besonderes Amt zu erfüllen; sie darf nicht blos allgemeine Lehren geben, sondern sie muß sich an die Umbildung der Triebe wenden, durch welche sie vorzugsweise beherrscht werden, und an

die Hervorhebung der Gefahren, gegen welche sie sich hauptsächlich zu schützen haben.

In mehren dieser Anstalten pflegt man von Zeit zu Zeit die Statuten vorzulesen; andere haben periodische Conferenzen über Gegenstände, die den Zöglingen zugänglich sind, angestellt, oder Vorlesungen über ausgewählte Lehrstücke, welche die Beispiele mit den Lehren vereinigen. Die meisten halten ein rothes und ein schwarzes Verzeichniß, deren Noten zu gleicher Zeit eine Lehre, eine Belohnung oder Bestrafung sind. Jedoch reicht dieses nicht aus. Kinder, deren frühere Verhältnisse so ganz verschieden, bald verderblich, bald geheimnißvoll waren, erfordern individuelle Leitungen, d. i. eine Art heilkünstlerischer Behandlung, und der Arzt behandelt bekanntlich nicht alle Kranken, wenn sie auch in einem Spital beisammen liegen, nach gleichförmigen Vorschriften. So muß auch der Arzt der sittlichen Waisen die Individualität eines jeden Zöglings nach dem Vorbilde eines achtungswerthen Freundes der Menschheit zu erforschen suchen [1]); er muß täglich mit seinem Adoptivkinde sich besonders unterhalten, um in das Geheimniß dieses jungen Herzens zu dringen, und den Samen des Guten darein zu legen.

Zweckmäßig theilt man die Zöglinge in zwei besondere Klassen nach dem Vorbild teutscher Anstalten ein. In der ersten Abtheilung sind die Zöglinge, deren Stimmung noch schlimm oder doch zweifelhaft ist; sie genießen einer minder großen Freiheit, und sind ganz besonders überwacht. Wenn die Probe günstig seyn wird, wenn eine Aenderung mit ihnen vorgegangen ist, so gehen sie in die höhere Abtheilung über, wo sie eine minder strenge Lebensart finden. Sie können aber, wenn ihre Besserung sich nicht hält, in die erste Abtheilung zurückgeschickt werden. Diese beiden Abtheilungen sollen möglich wenig Verkehr mit einander haben.

---

1) Des Hrn. v. Fellenberg in seinem Institut zu Hofwyl.

Die Geschlechter müssen, wie sich von selbst versteht, hier von einander getrennt seyn. Am besten werden für Mädchen besondere Anstalten errichtet, da die zu bekämpfenden fehlerhaften Neigungen eine specielle und zartere Behandlung bedürfen.

Auch ein wohlverstandenes System von Ermunterungen ist zweckmäßig. Es reicht noch nicht hin, ihnen Belohnungen zu bestimmen; sie sollen auch die Rechte begreifen lernen, welche sie durch die Erfüllung ihrer Pflichten auf die Achtung gewinnen. Sie sollen die Zufriedenheit kennen lernen, welche die Billigung des Gewissens gibt, so wie ihnen, wenn sie gut gehandelt haben, die Bezeugung der Zufriedenheit darüber unmittelbar werden soll. Diese armen Kinder sollen den Rückblick in die Vergangenheit verlieren, in ihren eigenen Augen erhoben werden, begreifen, daß sie gut seyn können, und sich über dieses Gelingen erfreuen. Es ist daher sehr zweckmäßig, nach der Uebung mehrer Anstalten den Zöglingen Grade zu ertheilen, ihnen gewisse Aemter zu übertragen, sie mit einem Theil der Oberaufsicht über ihre Kameraden zu bekleiden, indem man sie beruft, ihnen als Muster und Führer zu dienen.

Die Strafen sind in der Regel Verweise, sodann Entziehungen; die körperlichen Züchtigungen sind fast überall aufgegeben. Helfen die geringeren Strafen nicht, so wird der unverbesserliche Zögling ausgeschlossen. Allein was soll dann aus ihm werden? Gewiß sollte man noch einen letzten Versuch wagen, indem man in der Anstalt eine Art Lazareth gründen sollte, dessen Disciplin viel strenger seyn würde, und wo man bisweilen selbst zur absoluten Absperrung schreiten könnte. Die widerspenstigen Zöglinge sollten mit den gröbsten und untergeordnetsten Arbeiten beschäftigt werden. Man könnte im Nothfall sogar die Hilfe der Obrigkeit anrufen.

Ist die Zucht dieser sittlichen Waisen auch strenge, so sollte man doch ihnen unschuldige Freuden nicht versagen; sie sollen kleine Feste mit sanfter Freude begehen dürfen; sie sollen edle Genüsse, welche die jungen Seelen stärken, kosten. Musik und Gesang sollen unter ihren Uebungen seyn. So ist es in den

teutschen und schweizerischen Anstalten. Bald singen die Kinder, wie in den Anstalten zu Ulm und zu Kirchheim, täglich in Chören, oder am Abend nach der Arbeit, oder während der Arbeit.

Die periodischen Feste sind gewöhnlich am Jahrestag der Stiftung der Anstalt, und ihnen wohnen nicht blos die Ortseinwohner, sondern auch ein großer Zufluß von Fremden bei. An Weihnachten, Ostern und an andern Festen haben die Kinder besondere Vergnügungen, zu welchen Menschenfreunde des Ortes oft beitragen.

Der Unterricht umfaßt für diese Kinder natürlich die Elementargegenstände, wie bei den anderen armen Kindern. Bald schickt man sie in die öffentliche Schule, bald läßt man ihnen durch besondere Lehrer in der Anstalt Unterricht ertheilen. Im erstern Fall muß man sich genaue Rechenschaft über ihre Fortschritte erstatten lassen.

Die physische Erziehung dieser Kinder erfordert eine ganz besondere Sorgfalt, da die meisten von ihnen mit einem geschwächten, oft sogar verkrüppelten Körperbau, mit mehr oder minder ansteckenden und veralteten Krankheiten eintreten. Gymnastische Uebungen sind hier vom größten Belang. Selbst Handarbeiten, wenn sie gehörig geleitet werden, können zu dem nämlichen Zwecke wirken. Die gewerbliche Erziehung wird zu gleicher Zeit eine Erregung der Thätigkeit dieser Kinder, ein Mittel, ihr Temperament zu stärken, eine Behandlung der moralischen Gesundheitspflege und ein Noviciat, welcher die jungen Pfleglinge befähigen wird, sich eine unabhänge Existenz zu schaffen.

Daher überlassen die Wohlthäter dieser Kinder sie achtungswerthen Handwerkern, oder sorgen für deren Aufnahme in die Industrieschulen [1]), oder errichten Werkstätten in dem Innern der Anstalten. Man sucht sie ferner, wenn sie gemeinsam erzogen werden, mit häuslichen Arbeiten zu beschäftigen, was namentlich für Mädchen eine Vorbereitung für ihre Zukunft ist.

---

1) So zu Stuttgart, zu Ulm u. a. a. O.

Seßhafte Arbeiten sind nicht zweckmäßig. Eine thätige Uebung, eine regelmäßige, obgleich mannigfaltige Bewegung stärken Seele und Körper zugleich. Sehr zweckmäßig verlegt man daher die Werkstätte auf das Land, wo die Zöglinge mit Arbeiten des Landbaues beschäftigt werden. Zu diesem Behuf vertraut man bald die Kinder Landwirthen, bald verwendet man sie, dieselben gemeinsam erziehend, zum Anbau der Güter irgend eines Spitals oder der Anstalt selbst, oder man übergibt sie irgend einem Landwirth oder Pächter, um sie unter gewissen Bedingungen an den Arbeiten ihrer Privatwirthschaft Theil nehmen zu lassen [1]). Endlich findet man in dem Gartenbau kostbare Hilfsquellen für den Unterricht, wie für die Arbeit [2]), zumal in der Nachbarschaft der Städte.

Die Ausgabe, welche die Annahme solcher Kinder verursacht, wechselt, je nachdem sie bei Privaten untergebracht, oder aber in Gemeinschaft erzogen werden; im letzteren Falle, je nachdem die Anstalt in einer Stadt oder auf dem Lande ist. In der Regel ist sie wenigstens um die Hälfte geringer, als die, welche der Unterhalt der Kinder oder der Erwachsenen in den gewöhnlichen Versorgungshäusern veranlaßt. Das kommt daher, daß, abgesehen von der äußersten Einfachheit der Lebensart, der Ertrag der Arbeiten der Erwachsenen einen beträchtlichen Theil der Kosten deckt. Von dem Alter von zwölf oder dreizehn Jahren an wird die Arbeit des Zöglings einträglicher. Gleichwohl ist es gut, für jedes Kind einen Theil des Arbeitsertrags zu einem kleinen Ersparniß für seinen Austritt zurückzulegen, und so seine bürgerliche Niederlassung zu begünstigen; allein man muß sich das Recht vorbehalten, ihn bei dessen Verwendung leiten zu dürfen.

---

1) Diese drei verschiedenen Verfahrungsweisen sind von verschiedenen Anstalten Teutschlands und der Schweiz angenommen, so zu Rottenburg, Kornthal, Winnenden, Tuttlingen, Beuggen u. a. a. O.

2) Das ist die Hauptbeschäftigung der Knaben in der Providence de Saint Joseph zu La Croix-Rouge in der Nähe von Lyon.

Endlich hängt das Gelingen dieser Anstalten wesentlich von der sittlichen Leitung ab, die ihnen gegeben wird, von der Regelmäßigkeit, welche hier eingehalten wird, vor Allem folglich von dem Charakter Derjenigen, welche ihrer Verwaltung vorstehen und sie leiten. Diese Leitung kann nur begabten Individuen übertragen werden; sie fordert nicht nur eine seltene Hingebung, sondern auch eine große Erhebung der Gefühle. Die Tugend allein kann eine so schwierige Aufgabe lösen, und die für die Regeneration der Seelen nothwendige moralische Macht gewähren. Eine tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens, eine sanfte, sich gleich bleibende, aber unerschütterliche, im Nothfall starre Festigkeit, eine unermüdliche, jedoch mit Ruhe geübte Wachsamkeit sind die Haupteigenschaften dieser moralischen Aerzte. Wenn die Anstalt durch einen Verein von Menschenfreunden gegründet ist, so werden die Bemühungen des Vorstandes durch die Mitwirkung der Vereinsgenossen wunderbar gefördert. Ihre Gegenwart ermuthigt und leitet im Nothfall den Vorstand selbst, erhöht seine Macht, wirkt heilsam auf die Kinder, erfreut die Guten, schüchtert die Bösen ein, belebt die Erschlafften; sie verheißt denjenigen, die sich als dessen würdig bewähren werden, einen Patronat für die Zukunft; stellt Allen vor, daß die Gesellschaft sie bei dem Austritt aus der Anstalt aufnehmen werde, von ihnen nützliche Dienste erwarte; sie verdoppelt den Werth der Belohnungen und den Eindruck der Strafen; sie unterhält in der ganzen Anstalt einen glücklichen Wetteifer, eine belebende Wärme, verhütet die Entmuthigung; denn die Anstalten, welche so schwierige Bedingungen fordern, entarten leicht, wie mehr als ein Beispiel zeigt. Sie fordern, daß das Princip, auf welchem sie gegründet sind, treu eingehalten werde, daß der Geist, welcher sie schuf, sie unablässig fortbelebe.

Die Anstalt muß sich Rechenschaft über die Aufführung geben lassen, welche die früheren Zöglinge nach ihrem Austritt zeigen, wenigstens während der ersten Jahre, und die Noten in Register eintragen lassen, um sich selbst über die Früchte zu

belehren, welche sie erzeugt hat, und über die Gediegenheit der erlangten Besserungen. Auch hier wird die Mitwirkung eines wohlthätigen Vereins treffliche Dienste leisten.

Eilftes Hauptstück.

Von den Armenschulen.

Erster Artikel.

Charakter der für die armen Kinder bestimmten Schulen.

Die bisher behandelten Institute haben einen besonderen Charakter. Sie wenden sich an Kinder in bestimmten Verhältnissen; sie ergreifen die Zöglinge ganz und gewähren ihnen Aufnahme.

Allein so soll nicht die Erziehung aller armen Kinder seyn. Das Familienleben ist, wenn es für sie möglich ist, wenn sie darin die Reinheit häuslicher Gefühle athmen, eine wesentliche Bedingung der Erziehung selbst.

Hat das arme Kind das sechste oder siebente Jahr erreicht, so tritt es in die Schule; die Eltern sehen es Morgens und Abends; sie sind Zeugen seiner Fortschritte, und hängen an ihm mit einer desto innigern Liebe, je mehr sie es im Unterricht und in der Uebung des Guten fortschreiten sehen; sie bessern sich bei diesem Anblick selbst, und ohne es zu wissen, nehmen sie das Beispiel von den Kindern an, welchen sie es hätten geben sollen.

Die Nothwendigkeit des Schulbesuchs für die Kinder der armen Klassen ist gegenwärtig eine allgemein anerkannte Wahrheit.

Allein soll man für die Kinder armer Familien besondere Schulen haben? Diese Frage ist verschieden beantwortet worden, läßt sich aber nur verneinen.

Die Schulen sollen sich nach dem Alter der Zöglinge, nach ihren Geschlechtern trennen. Sie unterscheiden sich auch nach dem Aufenthalte und dem Stande der Eltern, nach der Be-

stimmung der Zöglinge in Land- und Stadtschulen, in Schulen ersten und zweiten Grades; ferner in Schulen für die Sitten- und Geistesbildung und in Gewerbschulen. Allein eine jede Unterscheidung nach dem Wohlstand oder der Armuth der Eltern wäre für die Elementarschulen ungerecht und verderblich; ungerecht, weil der Elementarunterricht für die armen Kinder so nothwendig ist, als für die anderen Kinder aller arbeitenden Klassen. Der Beruf beider ist im Grund derselbe; der Zweck der Erziehung, welche die ersteren empfangen, ist gerade der, die Schranke aufzuheben, welche sie von den zweiten trennt, indem man sie befähigt, sich mit ihnen zu verschmelzen. Ferner wäre diese Unterscheidung schon dadurch ungerecht, daß sie für diejenigen von ihnen ernidrigend wäre, welche sie schon von der frühesten Jugend an von der übrigen Gesellschaft absperren würde. Sie wäre aber auch verderblich; denn sie würde den Wetteifer durch Erweckung des Neides schwächen, würde die Entmuthigung an die Stelle der Hoffnung setzen: sie würde die Kinder der armen Familien des wohlthätigen Einflusses der Kinder der Reicheren, sowie diese letzteren der Gelegenheit zur Uebung ihrer Sympathieen berauben. Beide werden nur zu früh die Unterschiede, welche die Ungleichheit des Vermögens nach sich zieht, erfahren. Lasse man wenigstens das Alter der Unschuld davon ungetrübt! Daher soll es keine besondern Armenschulen geben.

Man soll den Elementarunterricht nicht unentgeltlich den Familien bieten, welche eine Vergütung dafür leisten können. Dieß heißt nicht nur das Publicum zu einer Abgabe anhalten, welche es nicht schuldet, sondern in den Augen der Familien selbst den Werth der ihnen gebotenen Vortheile herabsetzen. Es ist sogar nützlich, noch eine theilweise Vergütung von den Familien zu fordern, welche im Stand sind, einen Theil der Kosten zu zahlen, welche aber keine größeren Opfer bringen könnten. Man schont ihre Würde, und bietet ihnen die Gelegenheit, eine Pflicht zu erfüllen; man stimmt sie so, in dem Unterricht nur eine Wohlthat der sittlichen Ordnung zu sehen.

Völlige Befreiungen vom Schulgeld sollen allerdings den armen Familien bewilligt werden; allein diese Ausnahmen sollen individuell und durch eine anerkannte Nothwendigkeit begründet seyn; sie sollen durch Rücksichten eines weisen Ermessens verschleiert werden; ihre Anwendung soll in der Schule unbekannt bleiben. Das zahlende und das nichtzahlende Kind sollen einander völlig gleichgestellt seyn [1]).

Daher haben, obwohl von der reinsten Uneigennützigkeit geleitet, die Statuten der von den christlichen Lehrbrüdern und von mehren wohlthätigen Frauencongregationen geleiteten Schulen mit Unrecht unbedingt sich untersagt, für ihren Unterricht irgend eine Geldvergütung anzunehmen, aus dem Grund, weil ihre Schulen Armenschulen seyen. Es ist übrigens gut, daß die Lehrer nicht von den Kindern selbst oder von ihren Familien das Geld empfangen, sondern daß die Gemeinden oder ihre Beamten dieses erheben. Es ist sogar gerecht, daß die Gemeinde einen Theil der Last trage, weil die Schule für sie ein Gegenstand öffentlichen Nutzens ist [2]).

Wenn diese Schulen von den Gemeinden unterhalten werden, so fallen sie unter die Verwaltung dieser letztern. Da müssen aber auch Solche dazu beisteuern, welche sie nicht benützen. Also werden die Beiträge in verschiedenen Proportionen ohne Analogie mit der Vertheilung ihrer Vortheile bezahlt; sie heißen Armenschulen, und legen selbst den kinderlosen Reichen den größten Theil der Opfer auf.

Das Schwierigste ist oft nicht, die Schulen zu stiften, sondern die Eltern zu bestimmen, ihre Kinder selbst unentgeltlich hinein zu schicken. Die Zahlung eines Schulgeldes kann

---

1) Zweckmäßig hat das Gesetz vom 28. Juni 1833 in Frankreich die Gemeinderäthe berufen, über die Befreiung vom Schulgeld zu entscheiden; allein das Verzeichniß der befreiten Kinder sollte geheim bleiben: ferner sollte eine theilweise Befreiung stattfinden.

2) Diese Combination hat in Frankreich zweckmäßig der Art. 14. des Gesetzes vom 28. Juni 1833 ausgeführt.

diese Schwierigkeit nur vermehren. Jedoch fühlen bisweilen selbst beschränkte Köpfe besser den Werth der Dinge, welche sie erkaufen. Jedenfalls widerstreben die unwissendsten Eltern am meisten dem Schulbesuch der Kinder, und suchen, statt der Begründung einer festen Zukunft für die Kinder, ihre unbedeutenden Hilfleistungen zu benützen. Was soll gegen diese verderbliche Gewohnheit unternommen werden? In mehren Ländern, wie in Teutschland, gebieten nicht blos die Gesetze den Familien, ihre Kinder in die Schule zu schicken, sondern der junge Mensch wird nicht zur Ehe, nicht zum Genuß gewisser Gemeinderechte zugelassen, wenn er nicht einen gewissen Grad der Schulbildung nachweisen kann. In Frankreich hat man eine ähnliche Vorschrift versucht [1]); allein sie blieb vierzig Jahre ohne Vollzug, und der Gesetzgeber wagte sie selbst in besseren Zeiten nicht durchzuführen [2]). So sehr fürchtet man in Frankreich jeden Schein des Zwangs, so sehr verkennt man die wahren Bedingungen der Freiheit! Bis die Wahrheit siegt, kann nur die Ueberredung wirken, welche aber nicht immer eine der Gewalten der Regierung ist. Hier muß man andere Mächte aufrufen. Die Verbesserung der Schulen selbst, der gute Geist, welcher sie leiten wird, die Früchte, welche sie erzeugen werden, werden einst als positiver Grund der Ermunterung wirken. Allein das rascheste, wirksamste Mittel wird auch hier in dem wohlwollenden Patronat bestehen, welchen wir von Seite der reichen, tugendhaften, gebildeten Personen über die niedere Klasse der Gesellschaft zu organisiren vorschlagen. Ihr Rath, ihre Ermunterung wird die Vorurtheile bekämpfen, die Ueberzeugung schaffen, individuell auf jede Familie wirken. Allerdings kann man die armen Familien anhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken; es ist sogar eine Pflicht, diese Bedingung an die ihnen bewilligten Unterstützungen zu knüpfen; aber es ist besser, statt ihnen den

---

1) Man sehe das Gesetz vom 29. Frimaire, Jahr II., Art. 6.
2) Man sehe die Darstellung der Motive des Gesetzes vom 28. Juni 1833 und die Discussion darüber in den Kammern.

Zwang aufzuerlegen, sie dahin zu führen, sich darüber, als über eine erfüllte Pflicht, zu freuen.

Dieser Dienst kann übrigens nicht vereinzelt bleiben. Das Kind des Armen muß, wenn es die Schule besuchen soll, Kleidung und die Schulbedürfnisse haben, wofür die Armenpflege zu sorgen hat.

Man spricht immer von Schulen, von Elementarschulen für die Kinder der arbeitenden Klassen. Allein was werden die Kinder der Armen dabei gewinnen, wenn sie die Schulgegenstände erlernen? Man hat mit Recht auf das Bedürfniß gedrungen, die Erziehung mit dem eigentlichen Unterricht zu verbinden, und auch diesen fruchtbar zu machen, mit dem Verstand den Charakter zu bilden. Man hat anerkannt, daß der Werth einer Schule auch in der Methode oder Disciplin besteht, daß es Schulen für mehre Lebensalter, daß es eine gewerbliche Erziehung gibt, daß die Früchte der Erziehung eine größere oder geringere Reife erlangen, mehr oder minder treu bewahrt werden können. Daher der Keim der verschiedenen Verbesserungen, welche ausgedacht und ausgeführt wurden oder werden können, und welche wir nach einander durchgehen werden.

Zweiter Artikel.

Historischer Ueberblick der Verbesserung der Volksschulen in der neueren Zeit.

§. 1. Von den Volksschulen in Europa vor dem 19. Jahrhundert.

Das Institut der Elementarschulen scheint sich durch das ganze Mittelalter hindurch, wenigstens in den Hauptstädten, erhalten zu haben. Allein sie hatten einen municipalen Charakter; sie waren nicht für die Armen bestimmt, sie waren keine Wohlthätigkeitsanstalten. Dahin gehörten z. B. die Scholae regionariae in Rom[1]), so genannt, weil in jeder

---

1) Man weiß, daß die Anstalten Roms denen von ganz Italien zum Muster dienten. Man braucht nur jene zu berücksichtigen, um die andern kennen zu lernen.

regio eine bestand [1]). Ihr Ursprung verliert sich in die Nacht der Zeiten, weil sie ohne Zweifel nur eine Fortsetzung der früheren Schulen des Kaiserreichs waren. Unter der Leitung des römischen Senats wurden sie theils gegen eine den Lehrern aus den öffentlichen Kassen bewilligte Besoldung, theils vermöge eines Schulgeldes unterhalten.

Die Institutionen, welche endlich den Armen den Zutritt zu den öffentlichen Schulen eröffnet haben, stammen aus der religiösen Wohlthätigkeit.

Auch hierin ging Rom voran, und zwar stammt dieses Beispiel aus dem Pontificat Clemens VIII. gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

José Calasanzio, später heilig gesprochen, ein großer Theolog, kam, nachdem er Spanien verlassen hatte, nach Rom, und wurde Mitglied der Arciconfraternità dei Santi Apostoli, welche damals in Rom mit der Vertheilung der öffentlichen Unterstützungen beauftragt war. Da er hier so viele arme Kinder in tiefster Unwissenheit dahin leben sah, und vergebens die Regionarlehrer gebeten hatte, sie in ihre Schulen aufzunehmen, nachdem er vergebens den Senat aufgefordert hatte, den Lehrern zu diesem Behuf eine Gehaltszulage zu geben, nachdem er vergebens die Jesuiten ersucht hatte, sie in ihr Collegium Romanum aufzunehmen, und nachdem auch die Dominikaner ihm eine solche Bitte abgeschlagen hatten, so eröffnete er selbst zu Santa Dorotêa in Transtevere [2]), wo dieses Bedürfniß sich am vielfachsten zeigte, die erste öffentliche Freischule. Er gerieth deßhalb mit den Regionarlehrern in Streit, weil diese ein ausschließliches Recht des Unterrichts behaupteten. Allein seine Beharrlichkeit siegte: er sah seine Zöglinge bis zu Tausend anwachsen.

---

1) Es gab in Rom dreizehn Regionen (rioni) bis zu Sixtus V., welcher sie bis zu vierzehn vermehrte.

2) Er wurde dabei von dem Pfarrer Brentani unterstützt, welcher ihm das Local anbot und ihm Hilfe leistete, welcher später auch andere Geistliche beitraten.

Eine zahlreiche Congregation, aus seinen Schülern bestehend, bildete sich um ihn, und erhielt später eine regelmäßige Verfassung, ohne das Wesen und die Form eines Mönchsordens anzunehmen. Diese Congregation vermehrte sich von Tag zu Tag, treu dem Geiste ihres Stifters. Calasanzio nannte seine Schulen Scuole pie, daher der Name Scolope, den man dieser Congregation gibt. Zu dem Religionsunterricht, zu den Andachtsübungen, welche noch gegenwärtig die erste Stufe des Volksunterrichts bilden, fügte der Stifter noch die unentgeltliche Abgabe aller materiellen Bedürfnisse und die Bücher. Er strebte vor Allem, die Kinder unter einer verständigen, väterlichen Zucht zu erziehen; die Lehrer seiner Congregation begleiten noch jetzt die Kinder aus der Schule nach Haus.

Er nahm sogar die Kinder der Juden in seine Schulen auf [1]).

Die Congregation der frommen Schulen verbreitete sich bald durch ganz Italien. Aber sie hatte sich nur mit der Erziehung armer Knaben beschäftigt. Die Freischulen für arme Mädchen wurden zuerst im Jahr 1655 auf Befehl Alexanders VII. zu Rom eröffnet. Sie heißen noch jetzt Scuole pontificali. Die Lehrerinnen wurden aus dem Conservatorio delle Mendicanti [2]) genommen, und aus denjenigen Zöglingen, welche sich verheirathet hatten, und welche in den weiblichen Arbeiten am geschicktesten waren. Um die armen Familien zu bestimmen, junge Mädchen in diese Schulen zu schicken, bewilligte man diesen Kindern einige Spenden von Brod und kleine Ausstattungen am Ende ihrer Erziehung.

Einige Jahre später [3]) gründete Rosa Venerini zu Viterbo und Montefiascone eine Töchterschule, nach deren

---

1) Wir haben diese Thatsachen fast wörtlich aus dem oft erwähnten trefflichen Werk des Monsignor Morichini, Parte IV, cap. 2. entlehnt. Die Lebensbeschreibung des heil. Jos. Calasanzio wurde 1829 in Rom von Hrn. Tossetti herausgegeben.

2) Man sehe oben II. Theil, Buch I., Hauptst. X., Art. II., §. 1.

3) Im Jahr 1655 mit Hilfe des Jesuiten Ignazio Martinelli und des Cardinals Faccinetti, Bischofs von Viterbo.

Muster mehre Schulen zu Rom und in anderen Städten entstanden. Zwei Anstalten sind daraus hervorgegangen. Die eine ertheilt einen höhern Unterricht, nimmt alle Zöglinge als externe und unentgeltlich auf, welche die größte Zahl bilden, hat aber auch einige zahlende Pensionäre; die andere nimmt nur externe und arme Mädchen von 7—14 Jahren auf. Die Lehrerinnen versammeln sich jeden Sonntag an ihrem Hauptorte, und verbreiten sich während der fünf Wochentage in die verschiedenen Quartiere, wo sie ihre Schulen halten. Beide heißen Armenlehrerinnen, die zweiten noch besonders Filippinen[1]). Die Stifterin hat die in diesen Anstalten befolgten Unterrichtsmethoden angegeben[2]).

Die Congregation der Ursulinerinnen verdient vielleicht nach dem Alter den ersten Rang einzunehmen; denn sie wurde 1537 von Angelica Morici zu dem Zweck gestiftet, arme kleine Mädchen unentgeltlich zu unterrichten. Da sie aber den Schreibunterricht für diejenigen ihrer Zöglinge ausschließlich vorbehalten, welche in das Kloster treten wollen, so lehren sie die anderen den Katechismus, das Lesen, die Handarbeit; die Dienste, welche sie so der Volkserziehung geleistet haben, hatten keinen großen Umfang.

Das Nämliche kann man von der Congregation der christlichen Lehre sagen, welche schon 1592 zu Cavaglion in der Grafschaft Avignon von dem ehrwürdigen Cäsar v. Bus gebildet wurde, und von jener, welche zu Rom bei der Kirche Santa Agata bestand. Sie hatten alle beide zum Hauptgegenstand den Religionsunterricht; alle beide gaben in ihren Schulen auch den Elementarunterricht unentgeltlich; allein sie verbanden damit auch zwei höhere Stufen des Unterrichts, den einen über die Anfangsgründe der lateinischen Grammatik, den andern

---

1) Von der Lucia Filippini, einer der Schülerinnen der Rosa Venerini.

2) Man sehe das Werk des Monsignore Morichini, Parte IV, cap. 10, 11, 12.

über die Literatur. Diese beiden Congregationen wurden vor ungefähr einem Jahrhundert zu Rom in eine verschmolzen. Die erstere blühte in Frankreich bis zum Jahr 1790, und ihre Mitglieder hießen Doctrinäre. Alle beiden waren wenig verbreitet; ihre Schulen waren nicht eigentlich für die Kinder der armen Klassen bestimmt.

Dem Stiftsherrn de la Salle verdankt Frankreich eigentlich diese Institution für die Knaben; er schuf zu gleicher Zeit eine Pflanzschule für Lehrer, und eine Einrichtung von Schulen, die bestimmt waren, den Unterricht leicht und zugänglich zu machen, die Erziehung der Kinder auf die christliche Moral zu gründen. Er hat das Verdienst, an die Stelle des Einzelunterrichts den einfacheren, rascheren Gesammtunterricht gesetzt zu haben, welcher durch Wetteifer und Sympathie mehr unterstützt wird. Er benützte den Geist der Association, den frommen Eifer und den Einfluß christlicher Tugenden. Er hatte den Muth, zwanzig Jahre mit Hemmnissen jeder Art, selbst in Paris mit gerichtlichen Schwierigkeiten, zu kämpfen, und sah sich sogar genöthigt, zeitweise sein Werk fallen zu lassen. Seine Verbesserungen waren für sein Zeitalter beträchtlich; er that Vieles für die Verbreitung des Elementarunterrichts und noch weit mehr für die Besserung der Volkssitten. Obwohl er den Statuten seiner Schöpfung eine Unwandelbarkeit aufgeprägt hat, welche künftigen Verbesserungen zu sehr widerstrebte, so bereitete er doch durch seine Beispiele die Verbesserungen vor, welche in der Folge von Anderen ausgeführt wurden [1]). Fand er Gegner, so fand er auch Nachahmer. Zwei seiner Brüder, welche im Jahr 1702 von ihm nach Rom geschickt wurden, um den Plan seines Instituts dem Papst vorzulegen, eröffneten dort eine Schule;

---

1) Sein Institut, im Jahr 1679 gegründet, wurde von Benedict XIII. am 26. Januar 1724 genehmigt. De la Salle war am 20. April 1651 zu Reims geboren und starb zu Roanne am 7. April 1724. Man sehe La vie de Mr. le chanoine de la Salle, 2 vol. in 4. Rouen 1733.

seit jener Zeit wurden deren mehre andere gegründet. So groß war die fortschreitende Entwicklung der Anstalt, daß im Jahr 1834 die Brüder der christlichen Lehre in Frankreich 256 Schulen in 237 Städten leiteten; 1440 Lehrer, 221 Novizen waren darin mit dem Unterricht von 101,163 Schülern beschäftigt, welche so im ganzen Königreich einen unentgeltlichen Unterricht empfingen.

Der Geist der Mildthätigkeit, welcher die Idee dieses Instituts eingegeben hat, ließ nach ihm mehre andere entstehen, welche, nach demselben Ziel strebend, seine Nachahmer oder Wetteiferer geworden sind, so z. B. die Brüder des heil. Anton. Diese letzteren haben die Bedingungen für die Stiftung von Schulen vereinfacht, und sich mehr freie Hand gelassen, um die Lehren der Erfahrung zu benützen.

Schon durch den heiligen Vincenz von Paul hatte Frankreich eine ähnliche Institution für die unentgeltliche Erziehung armer Mädchen erhalten. Die Statuten der barmherzigen Schwestern beriefen sie, auch diesen Dienst der Menschheit zu leisten. Gestiftet im Jahr 1653 von dem heiligen Vincenz von Paul, verbindet diese Congregation den unentgeltlichen Unterricht der jungen Mädchen mit den Hospitaldiensten, mit der Hausarmenpflege, mit allen Werken christlicher Mildthätigkeit [1]). Sie verbreitete sich rasch nicht nur in allen Theilen Frankreichs, sondern auch in den Nachbarstaaten; man hat selbst Colonieen über die Meere gesandt. Sie hat in Frankreich ihre Functionen an mehren Orten unter einer rein bürgerlichen Gestalt in der Zwischenzeit fortgeübt, welche die religiösen Congregationen aufheben sah, und selbst während der heftigen Stürme, welche ihre Mitglieder Verfolgungen ausgesetzt haben. Unter der kaiserlichen Regierung hergestellt, besaß sie im Jahr 1834 mehr als 300 Anstalten, und verwandte dazu 2500 Schwestern, von denen wenigstens ein Drittel sich

1) Man sehe ihre Statuten als Anhang zu dem Decret vom 18. Februar 1809.

dem Unterricht widmet. Sie hat dem Unterricht der Mädchen ähnliche Methoden angepaßt, wie die, welche in den Knabenschulen von den Brüdern der christlichen Lehre eingeführt worden sind.

Mehre andere Schwesterschaften, gegründet nach demselben Princip, geleitet durch dieselben Absichten, vermehrten wetteifernd in Frankreich seit dem letzten Jahrhundert die Freischulen für Mädchen; führten den gegenseitigen Unterricht darin ein, und verbanden die Erziehung zu der Arbeit mit der religiösen, sittlichen und intellectuellen Erziehung. Unter ihnen hebt man wenigstens rücksichtlich des Umfangs ihrer Arbeiten die Schwestern des heiligen Karl hervor, gegründet in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zu Belley von dem Abbé Demiau. Diese Congregation leitet noch gegenwärtig mehr als fünfzig Anstalten, und gibt den jungen Mädchen einen Unterricht, der höher ist als derjenige, welcher in der Regel den armen Kindern gegeben wird. Man muß auch die Schwestern der christlichen Mildthätigkeit und des christlichen Unterrichts erwähnen, deren Hauptort zu Nevers ist, und welche gegenwärtig in ganz Frankreich bei 120 Schulen leiten; die Schwestern der christlichen Lehre zu Nancy, bekannt unter dem Namen Vasselottes, welche bei 200 Schulen in dem östlichen Frankreich leiten; die Schwestern des heiligen Karl, deren Hauptort ebenfalls Nancy ist; die Schwestern der Weisheit, deren Hauptsitz zu Rennes ist; die Schwestern Schullehrerinnen, deren Hauptsitz zu Saint-Brieux ist; die Töchter des Kreuzes zu Poitiers; die Schwestern des heiligen Joseph zu Lyon, welche ungefähr 150 Anstalten haben; die Schwestern der christlichen Erziehung, die Schwestern der heiligen Martha; die Frauen der Vorsehung; die Schwestern der Barmherzigkeit; die Töchter Maria's u. A.

Von 3024 durch weibliche Orden gebildeten Anstalten, welche gegenwärtig in Frankreich bestehen, haben nur 18 keine

andere Bestimmung als das beschauliche Leben. Wenigstens die Hälfte der anderen hat zum Zweck die unentgeltliche Erziehung armer Mädchen. Von 18,000 Frauen oder Schwestern, welche diese Congregationen bilden, widmet sich beinahe die Hälfte den Functionen des Unterrichts.

Friedrich der Große gab in Teutschland das Beispiel einer gerechten und edlen gesetzgeberischen Sorge für die Volkserziehung. Durch eine Cabinetsordre vom 1. Januar 1759 schrieb er vor, daß ein jeder Einwohner, welcher in seinem eigenen Hause seinen Kindern den nöthigen Unterricht nicht geben lassen könnte oder würde, sie nach zurückgelegtem fünften Jahre in die öffentlichen Schulen schicken sollte. Ebenso wurde das Kind zum Schulbesuch verpflichtet, und durfte von diesem Alter an nicht aus der Schule bleiben, außer wenn besondere Verhältnisse vorlagen, um es davon zu entbinden, und ohne Zustimmung der bürgerlichen und kirchlichen Behörden. Eine ähnliche Gesetzgebung wurde für Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und fast alle Staaten Teutschlands angenommen. In Dänemark fordert das Gesetz, daß jedes Kind wenigstens lesen lerne.

Die teutschen Gesetzgebungen haben sich nicht blos darauf beschränkt, den Schulbesuch zwangsweise zu machen, und Strafbestimmungen dafür zu geben. Sie haben auch den armen Familien Unterstützungen angeboten, um sie in Stand zu setzen, die die Schulen besuchenden Kinder anständig zu kleiden, und ihnen die Schulbedürfnisse zu verschaffen; sie haben den Zwangsbesuch wenigstens bis zum vierzehnten Jahre erstreckt. Sie haben die Pflicht auf die Lehrherren ausgedehnt, welche Kinder in der Lehre haben.

Es fehlte nun noch, den Zutritt zu den Schulen zu erleichtern, und ihre Organisation zu verbessern. Dieser große Fortschritt ward um dieselbe Zeit in Teutschland von Freunden der Menschheit ausgeführt, von eifrigen Schriftstellern empfohlen, und er beschäftigte lebhaft die öffentliche Aufmerksamkeit.

Der Pastor Resewitz trat voran, und zeigte in einer Schrift alles das Gute [1]), was man von einer solchen Reform erwarten könnte. Er beschäftigte sich vorzüglich mit den am meisten vernachlässigten Landschulen. F. Eb. v. Rochow that noch mehr; er stiftete in seinem Dorf Rekahn eine Musterschule, deren Geschichte er schrieb, um die angeblichen Verbesserungen durch die Erfahrung zu beweisen [2]). Riemann gab in der Beschreibung dieser berühmten Schule ihre Theorie [3]). Die Bahn war gebrochen. Allenthalben entstanden solche Schulen. Zerrenner gab seinen deutschen Schulfreund heraus [4]), und machte seine Ansichten über die Denkübungen der Jugend und über die Verbesserung der Methoden des Volksunterrichts bekannt [5]). Fischer gab Anleitungen für die Schullehrer, und zeigte, wie die Volkssitten durch die Verbesserung der Lehrer gebessert werden könnten [6]). Villaume gab ein praktisches Handbuch heraus [7]). Haun gab eine allgemeine Methode [8]). Frank gab in seinem Handbuch die Methoden an, welche am geeignetsten

---

1) Vorschlag zur Verbesserung der Landschulen von F. Gbr. Resewitz.

2) Geschichte meiner Schulen. Schleswig 1795.

3) K. F. Riemann's neue Beschreibung der Rekahn'schen Schule; nachher unter dem Titel: Beschreibung der v. Rochow'schen Lehrart in Volksschulen, nebst Vergleichung derselben mit der Pestalozzi'schen und mit andern Lehrarten. Berlin, Nicolai. Vierte Aufl. 1809.

4) Erfurt bei Keyser 1791—1801, 24 Bände: Neuer deutscher Schulfreund; Berlin, Nicolai, 1801—1812, 24 Bändchen. Neuester deutscher Schulfreund, Magdeburg bei Heinrichshofen, 1812—21, 10 Bände.

5) K. Dp. G. Zerrenner, Hilfsbuch für Lehrer und Schüler bei den Denkübungen der Jugend. Leipzig 1806—1811, 4 Thle. Zerrenner, Methodenbuch für Volksschullehrer. Magdeburg 1816. Dritte Aufl. 1820.

6) Man sehe dessen beide Schriften, Leipzig 1789, 1791.

7) Handbuch für Lehrer in Bürger-, Land- und Soldatenschulen, 1781. Neue Ausgabe, 1800.

8) J. E. Ch. Haun, allgemeiner Schulmethodus, oder praktische Anweisung für Aufseher und Lehrer niederer deutscher Volksschulen jeder Art, wie auch für Privatlehrer. Erfurt 1800.

sind, den Zweck in jedem Zweig des Volksunterrichts zu erreichen [1]). Krünitz stellte fleißig die Resultate dieser verschiedenen Arbeiten zusammen [2]). Graf v. Bouquoy hat im Jahr 1773 zu Prag eine Normalschule gegründet, deren Ergebnisse Bohm und Wagemann bekannt machten [3]). Kindermann, ein eben so einsichtsvoller, als für das Schulwesen eifriger Geistlicher, wurde im Jahr 1776 an die Spitze dieses Instituts gestellt; er zog die Kinder der Landleute in die Schule, durch eine regelmäßigere Uebung des Gesanges, durch einen sorgfältigeren Unterricht in der Schönschreibekunst, und durch die Kunst, mit welcher er in den Schulen die Handarbeit mit der Verstandesbildung zu vereinigen wußte; die Entwicklung war so rasch, daß nach wenigen Jahren die Zahl der Schulkinder in Böhmen von 7 Procent auf 6 von 10 stieg. Die Kaiserin Maria Theresia adelte wegen dieser Verdienste Kindermann mit dem Titel: von Schulstein. Drei Meilen von Prag suchte Tornova auf seiner Grundherrschaft Schönfeld die Schöpfung v. Schulsteins durch Errichtung einer Landschule zu vervollkommnen. Um dieselbe Zeit suchte Basedow in seinem glühenden Eifer, die Fehler der alten Unterrichtsweise hervorhebend, an ihre Stelle die figurativen Verfahrungsweisen und sinnfälligen Formen zu setzen. Er hoffte von dieser Reform eine mächtige Förderung des Volksunterrichts. Sein Philanthropin bot einige Zeit eine Anwendung seiner Methoden, erregte große Aufmerksamkeit und lebhafte Streitigkeiten. Sein System, etwas übertrieben, seine Schöpfungen vielleicht übereilt, hatten keine lange Dauer; aber die Erörterungen selbst, welche sie veranlaßten, waren sehr nützlich. Aus dem Philanthropin zu Dessau ging Campe hervor, welcher, nachdem er dort ein

---

1) E. F. Frank, Handbuch für angehende Schullehrer zur leichtern Uebersicht ihrer Pflichten und der zweckmäßigen Methode für jede Art des Schulunterrichts. Hannover 1802.

2) In seiner Encyclopädie, Art. Landschule.

3) Die Normalschulen waren eigentlich Musterschulen.

Jahr lang als Curator gewirkt hatte, eine neue Schule gründete. Der Impuls war gegeben. Anstalten für die Volkserziehung eröffneten sich zu Halberstadt im Jahr 1778; zu Breslau im Jahr 1787; sie verbreiteten sich nach Sachsen und nach Hannover. In Preußen gründete der Freiherr v. Beck und der Pastor Herbing deren zwei zu Wesel und zu Kinden.

Die holländische Matschappy tot nut van 't Algemeen stiftete im letzten Jahrhundert in allen Theilen des Königreichs Schulen, und ließ gute Schullehrer für sie heranbilden. Auserwählte Lesestücke wurden für die Zöglinge entworfen. Dieser Verein befaßte sich wenig mit den Methoden. Praktisch wirkend, wollte er durch Vermehrung der Schulen die Sittlichkeit heben, und förderte dieses schöne Werk mit größtem Erfolge. Cuvier besuchte diese Schulen, schrieb ihre Geschichte, und stellte sie als Musteranstalten seinem Vaterlande dar [1]).

Der holländische Gesetzgeber hat keine Zwangspflicht der Familien aufgestellt, die Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken; aber er hat den Ortsvorständen und den Inspectoren empfohlen, auf dem Weg der Ueberredung den Schulbesuch zu erwirken; die Geistlichkeit und die Armenbehörden haben ihn dabei unterstützt.

Schon 1696 erhielt Schottland von Wilhelm und Maria ein Statut, welches die Schulen regelte, ihre Zahl bestimmte, ihre Beaufsichtigung der Geistlichkeit übertrug, und die Honorare der Lehrer festsetzte. Die Geistlichkeit wußte diese Sendung glücklich zu erfüllen; daher nahm die Volkserziehung in diesem Lande eine gesegnete Entwicklung.

---

1) Man sehe dessen Rapport sur les écoles de Hollande.

§. 2. Neue im Anfang des 19. Jahrhunderts in Europa durchgeführte Verbesserungen.

In Folge der Verheerungen, mit welchen der Krieg gegen das Ende des letzten Jahrhunderts die Schweiz traf, litten viele Kinder durch Elend und Verwahrlosung. Pestalozzi's edles Gemüth nahm sich ihrer an, und ward ihr Lehrer. Selbst ein Naturkind, berieth er nur sein eigenes Genie; in der Natur die wahre Lehrerin des Menschen sehend, suchte er ihr zu dienen. Die Mütter erfuhren von ihm zuerst die ganze Wichtigkeit ihrer ersten Mitwirkung zum Unterricht, und empfingen zu dieser schönen Sendung von ihm treffliche Anweisungen. Dagegen wollte er in dem gleichen Geist das Werk der Mutterliebe fortsetzen. Der Erste, in der Uebung sich eine alte Lehre aneignend, welche in seinem orbis sensualium pictus Amos Comenius angewandt, welche Rousseau verjüngt und mit dem ganzen Glanz seines Talents entwickelt hatte, suchte er bis zur äußersten Strenge das fruchtreiche Princip der Anschauung durchzuführen. In seiner mühsamen und geduldigen Construction wollte er keine Stufe, keine Einzelnheit auslassen. Wie die äußere Natur sich dem Blick unter meist meßbaren Formen darbietet, so wurden seine Meß- und Zahlenlehre für ihn gleichsam die beiden Zweige des großen Compasses, welchen er auf die Scene der Welt anwandte. Seine Hingebung war grenzenlos, sein Muth bewundernswürdig, seine Blicke oft glücklich. Hingerissen, sie zu übertreiben, wenig gewandt, sie auszuführen, beirrt von den Verhältnissen, von Menschen und seinen eigenen Irrthümern, erlag er, ohne sein Ziel erreichen zu können, nachdem er aber wenigstens edle Sympathieen erregt, ergebnißreiche Forschungen, und nützliche, wenn auch oft zu leidenschaftlich geführte Streitfragen hervorgerufen hatte. Nachdem so Pestalozzi einen heilsamen Impuls gegeben hatte, vermachte er seinem Vaterlande Ergebnisse, welche fortbestehen und Früchte bringen [1]).

Um

1) Fräulein Isler, Schülerin Pestalozzi's, wandte glücklich die Methoden ihres Lehrers in der Kleinkinderanstalt an, welche sie zu Zürich

Um dieselbe Zeit nahm ein edler, für das Wohl der Menschheit begeisterter Mann, der die Mittel für die Ausführung von Verbesserungen vereinigte, und sie nach dem weitesten Plan auffaßte, welchen ein bloser Private je auszuführen gewagt hatte, glücklich in das umfangreiche System seiner Institute zu Hofwyl Musteranstalten für die Volkserziehung auf. Mitten unter seinen schönen Versuchsgütern neben seinen Instituten für eine höhere Erziehung erheben sich Schulen für die Armen beiderlei Geschlechts; eine Normalschule für Schullehrer, Werkstätten für die Anfertigung landwirthschaftlicher Geräthe. — Hr. v. Fellenberg bemühte sich weniger, neue Unterrichtsmethoden einzuführen, als vielmehr der Erziehung der Kinder auf dem Land einen vorzugsweise moralischen Charakter aufzuprägen, und diesen Kindern den höchsten Grad praktischer Tüchtigkeit zu verleihen, welche ihr Beruf fordert und erträgt. So die Würde des arbeitenden Berufes erhöhend, bemühte er er sich, denjenigen, welche sich ihm gewidmet haben, Liebe dazu einzuflößen, und sie gegen die Gefahren und Plagen einer unruhigen, scheelsüchtigen Ehrsucht zu schützen.

Während die protestantische Schweiz hauptsächlich die Frucht der edlen Bemühungen Pestalozzi's und Fellenberg's erntete, bemühte sich der ehrwürdige Pater Girard, die nämliche Wohlthat der Bevölkerung der katholischen Kantone zuzuwenden; er suchte die Methoden zu vervollkommnen und zu vereinfachen, den arbeitenden Klassen Liebe zum Unterricht mitzutheilen, und ihnen den Zutritt dazu zu erleichtern,

---

leitet. Die Methode Pestalozzi's, vereinfacht und umgebildet, wird gegenwärtig auf den Schulunterricht besonders in der Schweiz angewandt. Herr und Frau Niederer haben sie durch ihre Schriften erläutert, und sie auf den Töchterunterricht in Yverdun angewendet; sie wurde auch von den Herren Ranck und Kruse in einem Knabeninstitut angewandt. Man sehe das Werk des Hrn. Niederer: „Darstellung der Grundsätze der Niederer'schen und Kruse'schen Anstalten in Iferten. Zürich 1824;" und das der Frau Niederer: „Blicke in das Wesen der weiblichen Erziehung. Berlin 1828."

vor Allem aber den Unterricht auf die Moral zurückzuführen, was ihm selbst bei der Sprachlehre gelang [1]). Die Musterschule, welche er zu Freiburg eröffnet hatte und leitete, war ganz von dem religiösen Geist und seinen Tugenden belebt. Aber er hatte, was die Folgezeit kaum glauben wird, schwere Kämpfe, viele Leiden zu bestehen. Er sah unter seinen Augen das Werk seines Lebens zertrümmern; allein die Erinnerung an das von ihm gestiftete Gute und seine beredten Worte haben fortgelebt [2]); die Saat, welche er ausgestreut, ist aufgegangen [3]).

So hat die Schweiz, indem sie diese edlen Beispiele wiederholte und verbreitete, das Glück und Verdienst, Europa und unserem Zeitalter nützliche Lehren gegeben zu haben, indem sie die Aufmerksamkeit auf eines der größten Interessen der Menschheit lenkte.

Während dieser Zeit haben unter der Herrschaft der Gesetze, welche den Schulbesuch zu einer Zwangspflicht für die Kinder machen, unter dem Einfluß einer einsichtsvollen Leitung und thätigen Ueberwachung von Seiten der Staatsverwaltung die teutschen Schulen fortwährend ihre Methoden und ihre Zucht verbessert und den Kreis ihres Unterrichts erweitert. In Teutschland findet man kaum Jemand, welcher nicht den ersten Grad des Unterrichts empfangen hätte. Z. B. Preußen zählte im Jahr 1831 auf 12,726,823 Einwohner 2,021,421 Schulkinder von 7—14 Jahren, nämlich:

Knaben	1,044,364
Mädchen	977,057
	2,021,421,

oder ungefähr 1 Kind auf 6,30 Einwohner.

---

1) Man sehe seine Sprachlehre für das Landvolk.

2) Man sehe die in verschiedenen Zeiten gehaltenen Vorträge des Pater Girard, erschienen zu Freiburg.

3) Man sehe die Schrift des Hrn. Pastor Diodati von Genf unter dem dem Titel: „L'enseignement primaire par le P. Girard. Genève 1820."

Da die Gesammtzahl der Kinder dieses Alters in Preußen damals 2,040,000 war, so fehlten in den Schulen kaum 21,609 Kinder, oder 1 auf 200.

In Dänemark treten die Kinder erst mit sieben Jahren in die Schule; aber sie bleiben bis zum vierzehnten oder fünfzehnten Jahre darin; der Unterricht, welchen sie dort empfangen, ist höher als in den meisten Schulen Frankreichs; es gibt nicht ein Kind, welches sie nicht besucht.

In Holland hat die Zahl der Schulkinder in der letzten Zeit keine bedeutende Zunahme erfahren. Auf eine Gesammtbevölkerung von 2,530,000 Einwohnern zählte man im Jahre 1835 in den Schulen nur

173,578 Knaben
130,881 Mädchen

Zusammen 304,459 Kinder in 2,832 Schulen;

also ungefähr 1 Kind auf 8,30 Einwohner, und 3 Kinder von 4 aus dem Alter von 7 — 14 Jahren.

Holland hat sogenannte Arm-Schoolen mit unentgeltlicher Aufnahme. Unter den vier Armenschulen in Haag zählt eine mehr als 1000 Kinder von 5—12 Jahren.

Schottland, schon lange her durch ein schützendes Statut beglückt, sah seine Elementarschulen gedeihen, erntete davon positive Vortheile, als ein unerwartetes Begegniß plötzlich in England einen glücklichen Wetteifer und ein allgemeines Interesse zu Gunsten dieser Anstalten erweckte. Der Quäcker Lancaster brachte aus Indien und verbreitete unter den Dissidenten jene neue Organisation der Schulen, die den Namen: „wechselseitiger Unterricht“ erhielt. Bei dem Anblick der Erfolge, welche eine durch ihre Einfachheit, wie durch den Geist der Ordnung so merkwürdige Form des Unterrichts erwirkte, bemühte sich der anglicanische Geistliche Dr. Bell, in die anglicanischen Schulen eine Fundamentalreform zu bringen; er wandte darauf analoge Principien in verschiedenen Combinationen und mit eigenthümlichen Ansichten an. Dieser

Wetteifer unterstützte den Aufschwung der Verbesserungen, und brachte ihren Werth zur Würdigung. Der Eifer erwachte, verbreitete sich; ein öffentlicher Geist unterstützte diese Bemühungen. Zahlreiche Vereine entstanden, welchen von allen Seiten Beiträge zufloßen. In wenigen Jahren war England, wie durch einen Zauberschlag mit Schulen bedeckt, in welchen sich mit dem Luxus einer eleganten Reinlichkeit, mit verbesserten Methoden zahlreiche Unterstützungen zu Gunsten der Kinder entfalteten.

Schottland besaß im Jahr 1834

1,162 Kirchspielschulen,
253 Schulen für Verbreitung christlicher Kenntnisse,
89 Armenschulen,
100 Schulen der Dissidenten,
3,008 Schulen jeder anderen Art,

4,612 Schulen auf eine Bevölkerung von 2,471,425 Einwohnern.

Man berechnet, daß die Zahl der Schüler ungefähr 1 auf 10 Einwohner ist.

In demselben Zeitraum zählten England und Wales

Schulen		Schüler	
Infants schools oder Kleinkinderanstalten	2,985	89,005	
Daily schools	35,986	1,187,942	2,825,837.
Sunday schools	16,828	1,548,890	
	55,799		

Wenn man die hier blos zur Betrachtung kommenden Daily schools in Berechnung zieht, so findet man 1 Schüler auf ungefähr 7 Einwohner [1]). Die jüngst in Folge einer Parlamentsenquête vorgenommene Aufnahme über die Schulen der fünf Kirchspiele von Westminster gibt einen Begriff von dem System der Schulen in London.

Eine erste Klasse von Schulen, die Dame schools, sind auf den Unterricht im Lesen und Nähen beschränkt. Man zählt

1) Man sehe die im Jahr 1834 ausgeführte Parlamentsenquête.

deren in den fünf Kirchspielen 21, welche von 225 Knaben und 215 Mädchen besucht werden, die ein Schulgeld von 4—6 Pence in der Woche zahlen.

Dann kommen die täglichen Schulen (Daily schools), welche außerdem den Unterricht im Schreiben, im Rechnen, in den Anfangsgründen der Sprachlehre, in der Erdbeschreibung, Geschichte, im Feldmessen umfassen. Es sind deren in den fünf Kirchspielen 33, 28 für beide Geschlechter, 5 blos für Knaben. Sie enthalten 402 Knaben und 382 Mädchen.

Die Mittelschulen (Middling schools) sind um einen Grad höher; man lehrt in ihnen die Sprachlehre, die Geschichte, das Zeichnen, die classische Literatur, die Geometrie, das praktische Feldmessen. Die Schüler zahlen ein vierteljähriges Schulgeld; die Knaben von 8 Sh. und 5 Pence bis zu 21 Sh., und die Mädchen von 8 bis 30 Sh. und 6 Pence. Diese Schulen werden von 597 Schülern besucht.

Der höheren Schulen sind in den fünf Kirchspielen 13 mit 525 Schülern.

Sieben Kirchspielschulen enthalten 1201 Schüler, von welchen 832 das geringe Schulgeld von 1 Penny in der Woche zahlen. Der Unterricht ist in diesen Schulen auf das Lesen, Schreiben, Rechnen beschränkt; bei den Mädchen kommt noch das Nähen hinzu.

Die Abendschulen mit ungefähr 87 Schülern geben einen Unterricht ähnlich demjenigen der Daily schools für die Kinder und Erwachsenen, welche diese letzteren nicht besuchen können.

Da die Bevölkerung der fünf Kirchspiele etwa 43,000 Einwohner ist, so würde die Zahl der Schüler sich zu der der Einwohner verhalten, wie 1 zu 8,21. Allein die mit der Enquête beauftragten Commissäre schildern die meisten dieser Schulen bis auf die Kirchspielschulen ungünstig. Nach ihrer Ansicht würden nur 1600 Schüler einen wirklichen Unterricht empfangen, wo also nur 1 Schüler auf 28 Einwohner kommen würde.

Auch in Irland bemühte man sich, die Zahl der Schulen zu vermehren, was zumal in den Städten gelang. Ein wohl-

thätiger Verein in Dublin wirkt vorzüglich hiefür. Im Jahr 1835 berechnete Mac Culloch, daß Irland 1 Schule auf 824 Einwohner und 1 Schulkind auf 7,33 Einwohner zähle.

Die Wiederherstellung des Verkehrs zwischen Frankreich und den anderen europäischen Staaten in Folge der Verträge von 1814 und 1815 gestattete Frankreich, sich über die Schulverbesserungen Englands zu unterrichten. Mehre Franzosen besuchten die neuen Schulen dieses Landes, beschrieben sie, und suchten sie in ihr Vaterland zu verpflanzen. Man änderte an ihnen, man verbesserte sie in einigen Beziehungen. Das Publikum sah mit Erstaunen sich weite Räume öffnen, in welchen 4 — 500 Kinder verschiedenen Alters sich zugleich in einer vollkommenen Ordnung unter den Augen eines einzigen Lehrers durch wechselnde und abgestufte Uebungen unterrichteten, wobei die Aufmerksamkeit der Schüler ohne Ermüdung rege erhalten wurde. Eine lebhafte Polemik, welche sich erhob, wirkte doppelt glücklich, weil sie die öffentliche Meinung unterrichtete, und Nacheiferung erweckte; die Bemühungen edler Vereine [1]) verbreiteten das Licht, erweckten Sympathie, schufen und beschützten die Schulen; ein allgemeines Interesse zeigte sich für die Sache der Volkserziehung.

Endlich begriff man in Folge der Ereignisse von 1830, daß diese Sache enge mit der der socialen Verbesserungen, mit der einer verständigen Freiheit verknüpft ist; die Regierung und die Gesetzgebung stellten ihre Förderung unter ihre ersten Pflichten. Die Staatsverwaltung sammelte sorgfältig die Beispiele Teutschlands [2]); organisirte die Normalschulen für Schullehrer, und

---

1) Unter ihnen gebührt der erste Rang der Société pour l'éducation élémentaire zu Paris, welche, im März 1815 gebildet, ihnen als Mittelpunkt diente, und mit Beharrlichkeit und Weisheit gegen eine Menge Hindernisse kämpfte.

2) Man sehe die von Hrn. Cousin und dem Hrn. St. Marc-Girardin über die Schulen von Nord- und Südteutschland verfaßten und bekannt gemachten Berichte. Hr. v. Gérando übergab auf Befehl des Ministers des öffentlichen Unterrichts ihm eine Arbeit über die Schulen eines Theils von Südteutschland, welche im Auszug in dem Journal officiel de l'instruction publique erschien.

bestimmte zahlreiche Ermunterungen [1]). Ein merkwürdiges Gesetz, neu und wohlthätig, gab bei allen seinen Mängeln dem Volksunterricht in Frankreich breite Grundlagen, einen regelmäßigen Plan, wirksame Mittel der Entwicklung und die nöthigen Garantieen. In vier Jahren von 1832 — 1836 nahm die Zahl der Knabenschulen von 31,420 bis 39,504, und die der Schüler von 1,200,715 bis 1,552,847 zu. In derselben Zeit nahm die Zahl der Mädchenschulen von 10,000 wenigstens bis zu 14,426 und die Zahl der Schülerinnen von 250,000 bis ungefähr 1,098,645 zu.

Die mit der öffentlichen Armenpflege beauftragten Verwaltungen nahmen einen bedeutenden Antheil an diesen Schöpfungen. Paris verdankte ihnen zu einer Zeit, wo man sich noch wenig um den Volksunterricht kümmerte, das Daseyn von 37 Knaben- und 36 Mädchenschulen, von welchen die einen 8,293 Knaben, und die anderen 7,048 Mädchen, zusammen 15,341 Kinder unentgeltlich unterrichteten [2]). Die Kinder

1) Namentlich Hr. Guizot gab hiezu den Impuls und die Leitung.

2) Hier folgt die Uebersicht der Freischulen für die Armen, unterhalten von der Verwaltung der Hausarmenpflege zu Paris nach dem Stande des Jahres 1835:

Arrondissemente.	Zahl der Schulen.			Zahl der Schüler.			Ausgaben. fr.	c.	Bevölkerung des Arrondissements im Jahr 1835.	Zahl der armen Familien, welche Kinder unter 12 Jahren haben.
	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.				
1	3	2	5	590	400	990	18,214	50	66,793	529
2	2	3	5	485	500	985	18,243	70	74,773	390
3	2	1	3	560	300	860	14,943	50	49,833	337
4	2	1	3	472	295	775	14,048	95	44,734	571
5	2	2	4	600	540	1,140	14,912	50	67,756	739
6	4	3	7	1,120	730	1,850	27,587	01	80,811	1,181
7	2	2	4	510	460	970	15,672	—	59,415	554
8	3	4	7	728	637	1,365	22,022	95	72,800	682
9	3	3	6	487	465	952	15,829	50	42,561	689
10	5	6	11	1,030	1,042	2,072	21,395	84	83,127	770
11	3	3	6	486	425	911	20,023	50	50,227	543
12	6	6	12	1,225	1,354	2,579	37,077	45	77,456	2,144
Zusammen	37	36	73	8,293	7,048	15,449	239,971	40	770,286	9,139

wurden in diese Schulen unter der mehr oder minder nachgewiesenen Bedingung der Armuth ihrer Familien aufgenommen; im Durchschnitt fast zwei Kinder von jeder armen Familie [1]).

Rom hat nicht vergessen, daß es vor drei Jahrhunderten das Beispiel der Verbesserungen gegeben hatte. Vielleicht zählt keine Stadt in Europa so viele Volksschulen und Schulkinder im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung. Es hat 372 Volksschulen mit 482 Lehrern, mit 14,000 Kindern, die vertheilt sind, wie folgt:

Scuole infantili für Kinder beiderlei Geschlechts von 2—5 Jahren			4,800 Kinder
freie Elementarschulen	für die Knaben 2,700 „ „ Mädchen 2,900	.	5,600 „
Elementarschulen gegen ein kleines Schulgeld	Knaben . . 2,120 Mädchen . . 1,600	.	3,720 „
	Zusammen		14,120 Kinder.

Seit zwanzig Jahren nahm die Zahl der Regionarschulen in Rom nur um ein Dritttheil zu; es bestehen deren gegen-

---

Anmerkung. In der Gesammtausgabe erscheinen die Mädchenschulen blos mit . . . . . 88,134 Fr.
die Knabenschulen mit . . . . . 150,159 „ 25 Cent.
So kamen die Erziehungskosten jährlich für ein jedes Mädchen auf ungefähr . . . . . 12 Fr. 50 C.
und für jeden Knaben . . . . . 18 „ 10 „

Unterzeichnungen und Schenkungen haben theilweise die Kosten der Mädchenschulen des zehnten Arrondissements gedeckt.

21,810 arme Familien haben keine Kinder unter zwölf Jahren.

Im Jahr darauf hat die Municipalverwaltung in Paris die Leitung dieser Anstalten an sich genommen, und der Armenverwaltung die Fonds für diese Schulen entzogen. Sie hat ihnen so den Charakter von Armenschulen genommen.

1) Unter 9,913 im Jahr 1832 in Paris unterstützten und mit Kindern unter zwölf Jahren überladenen Familien zählte man:
2,217, welche nur 1 Kind unter 12 Jahren hatten,
2,799 mit 2,
3,284 „ 3,
1,613 „ 4 oder mehren.
Das sind ungefähr 23,400 Kinder unter zwölf Jahren; aber von dieser Zahl muß man die von 1—7 Jahren abziehen, um die Zahl der Kinder zu erhalten, welche die Schulen besuchen können.

wärtig 55; die Pfarrschulen wurden eröffnet; 5 oder 6 neue Anstalten dieser Art wurden errichtet oder eingeführt. Es bestehen außerdem in Rom eine gewisse Anzahl von Scuole abusive für den Volksunterricht, so genannt, weil sie sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß gebildet haben; sie zählen wenigstens 20 Lehrer und 300 Schüler.

Leo XII. hat besonders diese Entwicklung des Volksunterrichts bewirkt oder hervorgerufen [1]).

Das bildungsreiche Toscana, welches allein zwei Universitäten, zahlreiche Collegien, höhere Specialschulen besitzt, ist eben so reichlich rücksichtlich des Volksunterrichts bedacht. Seine 247 Gemeinden enthalten 230 Volksschulen. Florenz allein zählt deren 9, von denen 6 nach neuen Methoden organisirt sind. Man schätzt, daß zwei Drittel der unerwachsenen Kinder die Schulen besuchen.

Das Lombardisch-venetianische Königreich ist in dieser Beziehung in einer noch günstigeren Lage. Die Fortschritte hierin waren in den jüngsten Zeiten noch rascher. Die Regierung hat dort im Jahr 1821 das in Oesterreich geltende Gesetz eingeführt, welches es als eine Zwangspflicht der Familien anerkennt, die Kinder in die Schule zu schicken.

Folgendes Ergebniß des Gesetzes während des ersten Jahrzehnts seiner Anwendung ist eingetreten:

		1822.	1832.
Scuole maggiori	Knaben	19	57
	Mädchen	11	14
Scuole minori	Knaben	2,103	2,279
	Mädchen	492	1,184
		2,625	3,534
Zöglinge in den beiden Klassen der Schulen	Knaben . .	81,244	112,127
	Mädchen . .	26,524	54,640
		107,768	166,767

1) Man sehe das mehr erwähnte Werk des Hrn. Morichini, Vorrede §. X, p. XXXI ff. Parte IV, cap. 1, 4, 6, 8, 13, 15, 16, 17.

Allein man muß zu diesen Schulen noch 483 Schulen mit 13,750 Zöglingen zählen, welche Schulgeld zahlen müssen; ferner mehre besondere Pensionen mit 7,667 Kindern, und eine gewisse Anzahl von Privatschulen in den großen Städten, welche auf Kosten wohlthätiger Personen unterhalten werden. Hieher gehören ferner die Primärschulen für Waisen und Findlinge in den Waisen- und Findelhäusern, und 36 Armenschulen mit ungefähr 1500 Kindern, abgesehen von den schon sehr verbreiteten Sonntagsschulen.

Seit dieser Zeit eröffnete Mailand noch oder steht im Begriff, zu eröffnen 8 neue Primärschulen für ungefähr 1000 Zöglinge. Venedig, Bergamo, Cremona, Vicenza, Verona vermehren die ihrigen. Ungefähr 200,000 Kinder genießen so die erste Erziehung in den öffentlichen Schulen, sonach ungefähr 1 Kind auf 10 Einwohner. Fast jedes schulfähige Kind besucht die Schule.

Die Regierung beschränkte sich aber nicht blos auf Gebote. Sie übernahm auch zwei Drittel der Ausgaben, das andere Drittel tragen die Gemeinden [1]).

Bei einer gewissen Zahl dieser Anstalten sind Aerzte und Wundärzte angestellt, um über die Gesundheit der Kinder zu wachen [2]).

Turin vertraute die Erziehung der armen Kinder den Brüdern des heiligen Joseph Calasanzio, denen des heiligen Vincenz von Paul, und den Schwestern des heiligen Joseph. Diese Stadt enthält eine ihr eigenthümliche Musteranstalt, die Regia opera della Mendicità istruita. Diese Opera bestimmt den armen Kindern, welche Schulen besuchen, Ermunterungen und Belohnungen. Sie bestimmt sie nach ihrem Austritt aus der

---

1) Der Antheil des Staats beläuft sich auf ungefähr 2,600,000 Lire Austriache, der der Gemeinden auf 1,300,000.

2) Man sehe die Nachrichten hierüber in den verschiedenen Rechenschaftsberichten der Société de Paris pour l'enseignement élémentaire und der Gesellschaft in London für die brittischen und ausländischen Schulen.

Schule zu den Gewerben, welche sich am besten für sie eignen. Sie empfiehlt sie den zuverlässigsten Handwerkern; sie gewährt ihnen Kleidung und eine kleine Pension, um für ihren Unterhalt zu sorgen; sie gibt sie erst dann auf, wenn sie dieselben zu einer unabhängigen Stellung gelangt, und ein ehrbares Leben führen sieht. Dieses ist ein wahrer Patronat für einen der Zeiträume des Lebens, wo er am nothwendigsten ist [1]).

Selbst die neue Welt hat in der Verbreitung des Volksunterrichts nicht nur mit dem alten Europa gewetteifert, sondern es in mehren Beziehungen noch übertroffen. In den Vereinigten Staaten erhebt sich bei der Anlage eines jeden neuen Dorfes die Schule zugleich mit der Kirche und dem Gemeindehause; sie gilt als eine Anstalt ersten Bedürfnisses. Dort bedarf jeder Einzelne zu sehr der Entfaltung aller seiner Kräfte, um die Erwerbung neuer zu versäumen; der religiöse Sinn unterstützt die Berechnungen der Klugheit. Die in den verschiedenen Zweigen des Unterrichts eingeführten Verbesserungen wurden in Nordamerika rasch und leicht verbreitet.

Inmitten ihrer traurigen und langen politischen Stürme haben die Freistaaten Südamerika's erkannt, daß lediglich eine gute Volkserziehung einst ihre Bürger zum Verständniß der Freiheit befähigen und zum Genuß derselben würdig machen könnte; sie haben wetteifernd versucht, an den Orten Schulen zu errichten, wo eine fast noch wilde Unwissenheit herrschte.

Das befreite und verjüngte Griechenland hat rasche edle Anstrengungen gemacht, um seinen Rang unter den gebildeten Nationen wieder einzunehmen. Selbst noch inmitten seiner glorreichen Kämpfe hat es Schulen eröffnet, welchen seine Kinder zuströmten, als ihre Eltern noch des Obdachs und Brodes entbehrten.

Nur Spanien und Portugal haben blos einige schwache, bald unterbrochene Versuche für die Volkserziehung gewagt. Gleichwohl erwacht gegenwärtig Portugal, und nimmt unter

---

1) Man sehe das oben erwähnte Werk des Hrn. Sacchi, p. 39—41.

günstigen Auspicien dieses wohlthätige Unternehmen wieder auf [1]).

So ist diese sanfte und friedliche Revolution verlaufen, welche für das Wohlseyn, wie für die Würde der arbeitenden Klassen im höchsten Grad heilsam wirken wird. Groß sind die Aussichten, aber Vieles ist noch zu thun!

Dritter Artikel.

Von den noch zu wünschenden Verbesserungen in der Volkserziehung.

§. 1. Von der Erziehung in den Elementarschulen.

Fragt man, welche Erziehung bis jetzt in einigen Ländern den Kindern der arbeitenden und armen Klasse dieser so mühevoll und ruhmredig gegründete Volksunterricht gewährt, so findet man allerdings, daß die Kinder hier einige Fertigkeiten erwerben, unter einer unvollkommenen Zucht stehen, mehr oder minder gut lesen, schreiben, rechnen lernen. Aber welche Bildung gewinnt hier ihre Vernunft, ihr Charakter? Und selbst, wenn sie im Laufe von 3, 4 oder 5 Jahren eine solche Bildung erhielten, die allein die Gaben der Humanität bringen kann, welche nachhaltige Früchte trägt sie, wenn die Kinder mit 12 oder 13 Jahren, also gerade in jener Lebenszeit austreten, welche der Entwicklung der Vernunft und des Charakters am günstigsten ist? Wo geschieht die Erziehung der reiferen Jugend? Welches sind ihre Werkzeuge? Glaubt man, daß die bis zu 12 oder 13 Jahren in einer Schule gegebenen Lehren der Noviciat des menschlichen Lebens sind; daß sie die Zöglinge für jene ernsten Prüfungen vorbereiten, welche sie später erwarten? Was wissen sie in diesem Alter? Hält man sie auch für unterrichtet,

---

1) Ein Verein zur Ermunterung hat sich zu diesem Behuf in Lissabon gebildet, und in dessen erster Sitzung führte die junge Königin Donna Maria den Vorsitz.

wie rasch vergessen sie das Gelernte? Hält man sie in guten Neigungen erstarkt, wie werden sie darin geübt, erhalten, gegen die sie bald bedrohenden verderblichen Einflüsse bewahrt werden? Ist das eine Bildung, die den Namen Erziehung verdient? Eine Erziehung, welche bleibende Früchte bringt?

Es ist zu bedauern, daß in den meisten katholischen Staaten der Religionsunterricht der Kinder gewissermaßen in einem Alter von 12 oder 13 Jahren und bisweilen noch früher abgeschlossen wird, wo dann die Eltern in ihrer Unwissenheit oder Sorglosigkeit unter diesem Vorwand ihren Kindern jede geistige Fortbildung entziehen. Allerdings fürchtet man, daß durch die Verzögerung der Zulassung der Kinder zum heiligen Abendmahl die Eltern, welche bemüht sind, sie in gewerblichen Berufen unterzubringen, versäumen, ihre religiöse Erziehung vollenden zu lassen. Allein das Beispiel der protestantischen Staaten beweist, daß man die erste Lehre bei den Gewerben mit der Fortsetzung des Religionsunterrichts vereinbaren kann, und diese Combination bietet in mehren Beziehungen beachtenswerthe Vortheile.

§. 2. Von der Unzulänglichkeit der Schulen.

So rasch in der jüngsten Vergangenheit auch die Vermehrung der Volksschulen eingetreten ist, so entspricht doch ihre Zahl noch lange nicht den Bedürfnissen der Familien, zumal in gewissen Ländern.

Selbst in Rom, wo doch bei 400 Schulen für eine Bevölkerung von 140,000 Einwohnern eröffnet sind, bedürfen die beiden Quartiere Trastevere und Borgo, welche allein eine Bevölkerung von 25,000 Seelen haben, und welche fast ausschließlich von der niedern Klasse bewohnt werden, ganz besonders der Freischulen, und zählen doch deren nur sehr wenige, und man klagt darüber, daß eine Menge Kinder ohne Unterricht sind [1]).

1) Man sehe das oft erwähnte Werk des Monsignore Morichini, Vorrede, p. XXXII.

Auch in Frankreich sind die Hoffnungen, welche das Gesetz vom 28. Mai 1833 erwecken mußte, noch lange nicht erfüllt. 5,663 Gemeinden besaßen am Schluß des Jahres 1837 noch keine Schulen. Man berechnet, daß nur $^{7}/_{12}$ der schulfähigen Kinder sie damals besuchten. Wie dieses Verhältniß vorzüglich von einer Gegend zur andern wechselt, so gibt es sogar solche, wo der Volksunterricht bis jetzt nur noch einer ganz schwachen Minderheit zu Theil wird; da die Knaben und die Mädchen, welche die Schulen besuchen, sich verhalten, wie 11 zu 8, so ist der Durchschnitt der Mädchen nicht wohl über $^{5}/_{12}$ [1]).

Mit Schmerz sieht man sogar eine Menge Municipalräthe ungeneigt, die Absicht des Gesetzes zu erfüllen, die Mittel zu benützen, welche es ihnen zur Verfügung gestellt hat, und bisweilen ausdrücklich diesen sonderbaren Widerwillen äußern. Man findet solche Gemeinderäthe, deren Mitglieder selbst nicht lesen und schreiben können, und so Beides für überflüssig halten. Man hat in Frankreich zu leicht auf die Mitwirkung der Gemeindebehörde gehofft; die Erfahrung zeigt, was man übrigens voraussehen konnte, daß die Orte, in welchen das Bedürfniß des Volksunterrichts am fühlbarsten ist, gerade diejenigen sind, wo die Gemeinderäthe es am wenigsten zu befriedigen streben. Das kömmt daher, weil die gemeindliche Erziehung in Frankreich großentheils auf dem Lande noch fehlt. Der Geist, welcher die Wahlen und die gewählten Beamten selbst leitet, ist noch zu sehr durch materielle Interessen, Privatrücksichten beherrscht, und ist den weisen Eingebungen des öffentlichen Wohls zu sehr verschlossen. Der heilsame Einfluß der Institutionen des Landes wird dadurch, daß er mit der Zeit den öffentlichen Geist über den ganzen Umfang des Staatsgebiets entwickeln

---

1) Man sehe die Statistique des écoles primaires, die jüngst das Ministerium des öffentlichen Unterrichts herausgegeben hat, und den im Jahr 1838 von Hrn. Gillon der Deputirtenkammer erstatteten Bericht über das Budget dieses Ministeriums.

wird, ohne Zweifel eine günstigere Stimmung verbreiten. Inzwischen ist die Staatsverwaltung berufen, auf dem Lande jene Municipalerziehung, welche hier noch gar zu oft mangelt, durch die emsige Uebung einer wohlwollenden Tutel, durch weise Leitung zu bilden. Die Regierung darf allerdings in ihren Bemühungen nicht nachlassen, die Landgemeinden über die Vortheile einer Anstalt zu belehren, welche die Arbeit fördert und zugleich die Sitten bessert. Allein den großen Grundeigenthümern, den durch ihre Stellung einflußreichen Personen [1]), den Geistlichen ist es vorbehalten, diese Gleichgültigkeit zu bekämpfen und allmählig durch die Macht der Ueberzeugung zu besiegen; es wird ihnen dieses um so mehr gelingen, als sie es besser verstehen werden, in ihre Bemühungen Einklang zu bringen. Gleichwohl wird die Regierung gewiß nicht säumen, bei einer hartnäckigen Sorglosigkeit der Gemeindebehörden die Gewalt in Anwendung zu bringen, welche das Gesetz ihr verliehen hat, um sie zur Gründung und Erhaltung der Gemeindeschulen zu zwingen. Wie viele andere blos materielle und viel weniger unerläßliche Ausgaben hat nicht das Gesetz vom 8. Juli 1837 gleichfalls unter die Zwangsausgaben gestellt?

Romagnosi [2]) hat mit Recht gesagt, daß es für die Regierung nicht blos ein Recht, sondern selbst eine Pflicht sey, zu verlangen, daß alle Einwohner des Landes einen Elementarunterricht empfangen, und für die Erreichung dieses Zwecks zu sorgen, weil darin nicht blos ein individuelles, sondern ein soziales Interesse ersten Ranges liege.

„Gewiß ist," sagen Schriftsteller Englands, wo bekanntlich die Regierung bis jetzt noch gar nicht auf die Volkserziehung

---

1) Die Beiträge von Privatwohlthätern liefern in England einen bedeutenden Theil der zur Errichtung der Schulen nöthigen Fonds. Im Jahr 1834 wurden so 25,173 Pf. St. für die Gründung von 169 neuen Schulen geschenkt, welche 48,265 Pf. St. kosten, und über 30,000 Kinder aufnehmen sollten.

2) Annali di statistica, Milano, t. XXXVII, p. 31.

eingewirkt hat [1]), „daß in allen Staaten, wo die Regierung „nicht die Initiative zu Gunsten des Armen ergriffen, überall, „wo nicht ein Zwangsgesetz ihm den Unterricht möglich gemacht „hat, derselbe unwissend und der Tröstungen und Hilfsquellen „beraubt geblieben ist, welche die Erziehung bietet. Man durch„gehe die Jahrbücher aller Völker, unter welchem Breitegrad, „unter welchem politischen Gesetz sie auch leben, und man wird „sehen, daß man überall, wo das System des Volksunterrichts „breit und reich angelegt ist, der Regierung diese Wohlthat verdan„ken muß. In den Vereinigten Staaten muß das erste Haus, „welches sich bei der Anlage eines Fleckens erhebt, die Schule „seyn; überall sind die Fortschritte des Unterrichts im directen „Verhältniß zu dem Grade der Sorgfalt des Gesetzgebers."

Ohne diese Behauptung so unbedingt anzunehmen, und ohne alles das zu verkennen, was man von den jüngsten Fortschritten, welche die Volkserziehung gemacht hat, wohlthätigen Vereinen, dem Eifer und Edelmuth bloser Privaten verdankt, finden wir doch in den geschichtlichen Erinnerungen, welche so eben von uns verzeichnet worden sind, den Grund, einen verdienten und großen Antheil der gebildeten und freigebigen Wirksamkeit der Regierungen zuzuschreiben. Ihr Einschreiten ist stets nützlich, um das Werk hervorzurufen, zu ermuntern, zu leiten, zu regeln; es wird oft nöthig, um der Gleichgültigkeit der Körperschaften nachzuhelfen. Die Mittel der Ueberredung sind allerdings, wenn sie zum Ziele führen können, vorzuziehen; sie bringen bessere Ergebnisse. Allein wenn sie vergebens erschöpft sind, wenn die Unwissenheit Herrschaft genug behauptet, um den angebotenen Unterricht hartnäckig abweisen zu machen, so ist es dann nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht der Regierung, mit der ihr zustehenden Autorität einzuschreiten, und für die Gemeinden ausdrücklich einen öffentlichen Verwaltungszweig zwangs-

1) Die Verfasser des Westminster-Review und des Chambers magazine (m. s. die Revue britannique, Februarheft 1838, p. 229).

zwangsweise zu machen, welcher gewiß eben so unerläßlich ist als das Daseyn der Märkte mit Lebensmitteln und der Unterhalt der öffentlichen Straßen.

Vergebens sucht man nach einem Grund der Opposition gegen das Einschreiten des Gesetzes, um den Familien die Zwangspflicht aufzuerlegen, die Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken, wenn sie keinen Privatunterricht genießen. Darf man hier das Recht des Gesetzgebers bezweifeln? Oder darf man annehmen, daß dieser Gegenstand seiner Sorgfalt nicht würdig ist? Wer möchte die Gesetzgebung auf den engen Bereich des eigentlichen Rechts beschränken? Wer immer die Gesetze in Beziehung auf ihren wahren Zweck und in ihrer wahren Würde auffaßt, wird ihnen nicht die Sendung versagen, die großen Werkzeuge der socialen Erziehung zu seyn, für die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, die Interessen der Civilisation die sichersten Garantieen zu fordern? Sie fordern nun aber bestimmte Studien, Prüfungen für eine Menge von Berufen; sollten sie nun keine solchen für die Aufnahme in den Staat von den Bürgern fordern, welchen sie so viele Rechte gewähren? Sie gebieten doch auch dem Vater, seinem Kinde Wohnung, Kost und Kleidung zu geben, und sollten ihm nicht gebieten können, demselben die Nahrung des geistigen und sittlichen Lebens zu reichen?

Oft setzen aber allerdings örtliche Verhältnisse der Gründung der Schulen wirkliche Hindernisse entgegen. So sind einsame Weiler oft zu arm, zu wenig bevölkert, um für sich allein eine Schule unterhalten zu können; sie liegen zu weit von einem Dorfe entfernt, um täglich ihre kleinen Kinder dahin in die Schule senden zu können; sie sind durch Waldungen und Bäche davon geschieden. In Berggegenden haben arme Gemeinden oft kaum 2 oder 300 Einwohner, welche sonach die nöthige Ausgabe nicht tragen können.

Gleichwohl sind diese Schwierigkeiten nicht unbesiegbar. Der Abbé Gaultier, dieser wahre Wohlthäter der Kindheit, hatte ein wohlfeiles und einfaches Verfahren erfunden, die Kinder in abgelegenen Weilern, wo man nicht Kinder

genug zusammenbringen kann, um eine eigene Klasse zu bilden, lesen und schreiben zu lehren [1]). Man hat mit Erfolg eine Art Wanderschulen versucht, welche in der Wohnung der Eltern selbst gehalten werden, die dann um die Reihe dieser Ehre genießen. Die Schweiz sah die Tochter v. Fellenberg's sich dem mühsamen Beruf einer Lehrerin auf diese Art widmen. In Teutschland muß, wenn ein Weiler zu wenig bevölkert und zu arm ist, um eine Schule unterhalten zu können, und dennoch von der nächsten Schule zu weit entfernt liegt, um seine Kinder bequem in dieselbe zu schicken, ein Provisor, ein Unterlehrer der benachbarten Schule zwei oder drei Male wöchentlich dort Unterricht ertheilen. Eine Brüderschaft, welche sich seit einigen Jahren im Loire-Departement gebildet hat [2]), ordnet, indem sie zwei Brüder an der Hauptschule verwendet, wo sie beisammen wohnen, im Nothfalle einen derselben während des Tags zum Unterricht in die Nachbargemeinden ab.

Schmerzlich gewahrt man, daß die Zahl der Töchterschulen, wenigstens in Frankreich, weit unter der der Knabenschulen steht, und eben so, daß die Zahl der Mädchen, welche die Schulen besuchen, viel geringer ist. Man könnte sich dieses erklären, wenn die Mütter selbst unterrichtet genug wären und Muße genug hätten, um ihre Töchter von der Wiege an zu erziehen; denn das Innere der Familie ist die wahre Schule für die Kinder dieses Geschlechts, wenn sie dort die nöthigen Lehren empfangen können; das häusliche Leben ist ihr Element. Allein dieses ist nicht die Lage der armen Mütter. Die Staatsverwaltung hat bisher viel weniger Bedeutung auf die Erziehung der Mädchen gelegt als auf die der Knaben; oft hat sich die Gesetzgebung nur mit der letzteren beschäftigt; lange

---

1) Dieses Verfahren bestand hauptsächlich in einem Apparat, der in einer tragbaren Büchse enthalten war: es wurde in der Umgegend von Paris mit Erfolg versucht, und hätte nicht so schnell aufgegeben werden sollen.

2) Die Petits-Frères de Marie, deren Hauptort zu Saint-Chaumont ist.

bestand für die erstere weder ein Reglement, noch genoß sie Ausstattungen und Ermunterungen; kaum wußte man, unter welcher Behörde der Mädchenunterricht stehe. Ohne die Anstalten, welche die wohlthätigen Schwesterschaften freiwillig errichtet haben, wären die armen Mädchen in Frankreich bis jetzt fast ganz verwahrlost geblieben. Und doch ist die Erziehung der jungen Mädchen in einigen Beziehungen noch wichtiger als die der Knaben; wenigstens wirken ihre Folgen fühlbarer und dauernder auf die Volkssitten. Die Hausmutter ist durch die Vorsehung bestimmt, in dem häuslichen Heiligthum eine Art moralischen Priesterthums durch ihre Worte, Beispiele und Pflege zu üben; sie muß die Erziehung ihrer Kinder allein anfangen: sie ist die natürliche Lehrerin des ersten Alters; sie empfing mit der Macht der Gefühle das Mittel, die Charaktere zu läutern. Die Laster und Verirrungen der Frauen werden dagegen ansteckender. Nichts ist geeigneter, die Volkssitten zu verbessern, als die Bemühung, durch eine verständige Erziehung die Würde der Frau und ihre Achtung dadurch zu heben, daß man den Einfluß läutert, veredelt, welchen sie in den Familien übt, die den arbeitenden Klassen angehören. Die Frauen der wohlhabenden Klassen anerkennen hier rücksichtlich derselben einen edeln Dienst, welchen von ihnen die menschliche Gesellschaft fordert. Ihnen kömmt es zu, die Errichtung der Elementarschulen zu begünstigen, in welche die armen Mädchen aufgenommen werden können, sie zu ermuntern, sie zu leiten, den Patronat derselben zu übernehmen.

In Teutschland und in einem Theil der Schweiz besuchen die beiden Geschlechter gemeinsam die nämlichen Schulen; der Schullehrer lehrt und leitet zugleich die Knaben und die Mädchen; die Frauenspersonen sind sogar förmlich von den Functionen des Elementarunterrichts ausgeschlossen. Die Lehrer halten sich für befugt, ein ausschließliches Vorrecht zu üben; sie behaupten bisweilen, daß die Frauenspersonen zum Lehren unfähig seyen, aber mit Unrecht. Die Frauen allein sind vielmehr wahrhaft fähig, junge Mädchen zu erziehen; sie allein lernen

sie genau kennen und sich ihnen verständlich machen. Noch mehr: die Frauen sind sogar geschickter, die Kinder beiderlei Geschlechts in einem noch zarten Alter zu erziehen. Sie können inniger lieben; die Güte leiht ihnen eine wunderbare Macht, zu lehren und Gehorsam zu gebieten; sie haben mehr Geduld, gehen mehr in's Einzelne ein. Ein junges Mädchen, in eine Knabenschule unter einem Lehrer geschickt, lernt die Lehrstücke, aber es empfängt keine Erziehung. Es lernt das nicht, was seinem Geschlecht am nöthigsten ist.

§. 3. Von dem Wesen und dem Grade des für die Kinder armer Familien nöthigen Unterrichts.

Man macht sich überhaupt eine zu beschränkte Vorstellung von dem Umfang des wirklichen Unterrichts, welcher für die Kinder der armen Familien paßt. Diese Kinder sollen die Eigenschaften und Kenntnisse erlangen, welche sie in Stand setzen werden, gegen die Armuth zu kämpfen. Der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen leiht ihnen nur ein Werkzeug, welches an und für sich ihre Lage noch nicht fühlbar verbessert. Man soll daher mit dem Unterricht der Zeichen auch den der Sachen verbinden. Es gibt eine Menge Elementarkenntnisse im Gebiet der Naturwissenschaften, der Technologie, der Gesundheitspflege, der Haushaltungskunde, der Erdbeschreibung, der Geschichte, welche nicht nur leicht diesen Kindern mitgetheilt werden könnten, sondern welche auch für sie eben so anziehend als nützlich werden würden. Die Wahl muß sich nach der Anwendung richten, welche sie in der Folge davon machen können, wenn sie die gewerblichen Berufe üben, zu welchen sie bestimmt sind. Wenn der Unterricht sich ein solches Ziel setzt, wenn er in solche Grenzen gefaßt wird, so darf man nicht fürchten, daß er ehrsüchtige Prätentionen errege, falsche Ansichten erzeuge; er wird im Gegentheil die Armen lehren, mit ihrem Stand zufriedener zu werden, eine größere Liebe zur Arbeit zu gewinnen, mehr Früchte davon zu ziehen. Ihre Stellung wird zugleich um so ehrenvoller und vortheilhafter werden, ohne deßwegen

aufzuhören, bescheiden zu seyn. Die Erfahrung liefert hiefür unverwerfliche Belege.

Dieser Unterricht über die Sachen ist für die armen Kinder um so nöthiger, als sie nur wenige Mittel haben, für sich zu lernen, sich Bücher anzuschaffen, zumal oft Elementarbücher gerade über die Zweige des Unterrichts fehlen, welche für sie die wichtigsten seyn würden.

Man muß sogar voraussehen, daß der Kreis des für die arbeitenden Klassen nothwendigen sachlichen Unterrichts von Tag zu Tag sich erweitern muß. Die bedeutenden Umwälzungen, welche die Industrie in Europa erleidet, rufen den menschlichen Geist auf, mehr Antheil an der Arbeit zu nehmen. Sie versprechen dem unterrichteten Arbeiter eine gewinnbringendere Laufbahn; dagegen verurtheilen sie zu einem größern Elend den unwissenden Arbeiter, welcher zu der Rolle einer bloßen mechanischen Kraft herabgedrückt werden würde.

Die Elementarschulen Hollands, eines Theils von Teutschland und der Schweiz haben dem Unterricht der Kinder armer Familien einen sehr weiten Umfang im Gegensatz desjenigen Unterrichts gegeben, welchen in andern Ländern die Kinder der Mittelklassen empfangen, und die Zöglinge derselben zeigen sich in der Regel arbeitsam, geduldig, pflichteifrig, mit ihrem Loos zufrieden.

Zu dem Unterricht in diesen Elementarkenntnissen sollten beständig und überall hinzutreten der im Linearzeichnen als eine übende Bildung des Auges, als eine Vorbereitung für die Kunst der Beobachtung, als eine Lehre für die gewerblichen Arbeiten; der im Gesang, als ein Stück der sittlichen Erziehung; und zweckmäßige gymnastische Uebungen als ein wesentlicher Bestandtheil der physischen Erziehung.

Man hat in der jüngsten Zeit vorgeschlagen, von dem Kreis der Uebungen in den Elementarschulen den Unterricht in der Sittenlehre und der Religion auszuschließen [1]). Sollte

---

1) Man sehe besonders die von Hrn. Cochin an die Deputirtenkammer im Jahre 1831 gerichtete Petition und die im Jahre 1835 zu Nancy

dieser Unterricht nur in einer abstracten, theoretischen, dürren, spruchreichen Darstellung der Glaubenslehren und Sittengebote, in einer Art Predigt des Lehrers an die kleinen Kinder, bestehen, so wäre er allerdings verfehlt. Wenn hingegen dieser Unterricht die Form von Uebungen annimmt, vermöge deren die Sittenlehre sich lebendig zeigt, wenn er in Beispielen und Bildern spricht; wenn er Lob und Tadel gerecht vertheilt; wenn das Singen von Kirchenliedern, das Gebet, das Lesen der heiligen Schrift, der Gottesdienst zu den vertraulichen Gesprächen treten, um stufenweise die Jugend in die hehrsten Wahrheiten der Menschheit einzuführen: dann muß ein solcher Unterricht die erste Stelle einnehmen, alle Uebungen leiten, die Schule beseelen. Die Zöglinge werden ihn unablässig und unter tausend verschiedenen Gestalten schöpfen. Er wird ihnen wie eine Leuchte erscheinen, um ihnen die Würde ihres Wesens zu offenbaren, ihre Handlungen beleben, ihre Vernunft stärken, ihre schwache Intelligenz unterstützen. Ein solcher Unterricht wendet sich weniger an das Gedächtniß als an das Gefühl, oder pflegt und läutert vielmehr ein Gefühl, dessen Keim in dem Herzen wurzelte. Er zwingt den Glauben nicht auf, befriedigt aber die Bedürfnisse der menschlichen Natur.

Wenn die Volksschule der erste Noviciat des socialen Lebens seyn soll, so muß man anerkennen, daß die christliche Moral die natürlichste und nothwendigste Vorbereitung ist, welche das arme Kind hier finden kann.

In Teutschland und in der Schweiz pflegt man in den Volksschulen mit Erfolg die sogenannten Denkübungen, welcher Zweig des Unterrichts in dem übrigen Europa fast unbekannt ist [1]); sie sollen das Räsonnement bilden [2]), die Kinder

---

erschienene Schrift des Hrn. Collard de Martigny: „Coup d'oeil sur l'état de l'instruction publique en France, p. 17.

1) Doch haben in Frankreich die Departemente des Ober- und Niederrheins sie den teutschen Schulen entlehnt.

2) Der verstorbene Erzbischof Demeter in Freiburg hat in seiner früheren Stellung als Director des Schullehrerseminars in Rastatt sie nach dem Vorbild Zerrenner's verbreitet.

durch eine Reihe passend gestellter Fragen anleiten, sich von ihrer Umgebung Rechenschaft zu geben, ihre Beobachtungen genau zu beschreiben, die Eigenschaften der beobachteten Gegenstände, ihren Nutzen oder Schaden zu bestimmen, sie zu classificiren, einzutheilen, ihre Begriffe zu bestimmen, die Wirkungen und Ursachen zu beurtheilen, welche ihnen ihre Erfahrung vorführt, zusammenhängige kleine Räsonnements zu bilden: kurz, diese Uebungen erwecken, sie regelnd, die Thätigkeit des Geistes und die Reflexion. Sie erscheinen als eine Fortsetzung jener, welche man in den Kleinkinderanstalten eingeführt hat. Sie begreifen auch das Kopfrechnen. Dieses ist eine Art praktischer Kinderlogik, welche den Kindern sehr gefällt und sehr lehrreich ist.

Man hat geglaubt, durch die Abkürzung des Unterrichts der armen Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen den Eltern derselben die Gelegenheit zur Benützung der Handarbeit der Kinder zu gewähren; allein dadurch würde man sie gerade der wahren Gewinnste der Schule berauben, der längern heilsamen Disciplin, der Erziehung zu guten Gewohnheiten, des Einflusses guter Anleitungen, deren Herd die Schule für sie seyn soll, während sie dieselben zu Hause nicht finden. Das Kind, welches liest, schreibt, rechnet, hat dadurch nur eine Fähigkeit: die Hauptsache ist, daß es davon Gebrauch mache.

Allein der Unterricht der armen Kinder sey auch nicht zu lange; sie sollen den Luxus der Kenntnisse nicht auf Kosten des Nothwendigen erkaufen. Sie würden sonst nur eine falsche Bildung erlangen, oberflächliche und unvollständige Begriffe; sie würden Eckel an ihrem Stande finden, ohne einen bessern zu erlangen; das Fieber einer unruhigen Aufregung würde den regelmäßigen Gang der Arbeit, das Glück der arbeitenden Klassen und vielleicht den Frieden der Gesellschaft selbst stören.

§. 4. Von der für die armen Kinder zweckmäßigen Geistesbildung.

Den armen Kindern die anwendbaren Kenntnisse mitzutheilen, reicht noch nicht hin; man muß sie auch befähigen, sich derselben zu bedienen. Die Erziehung muß ihr Urtheil bilden. Die prak-

tische Vernunft ist für den Armen die nöthigste; je schwieriger seine Lage einst seyn muß, desto mehr muß er lernen, sich zu benehmen. Hier ist kein unnützer Luxus für ihn zu befürchten. Zu Hause lernen diese armen Kinder meist Vorurtheile, Verkehrtheiten, daher später dieser Halbidiotismus, welcher so viele schlimme Arbeiter macht. Der gesunde Menschenverstand ist eines der sichersten Schutzmittel gegen das Elend; er schützt zugleich vor falschen Ansprüchen, Verirrungen, Unfähigkeit. Er lehrt Thätigkeit und Mäßigkeit, weist jedem Ding Zeit und Maaß an; Mangel an gesundem Verstand macht mehr Unglückliche als Mangel an Arbeit; er läßt die Früchte der Arbeit selbst verlieren.

Dieser gesunde Verstand ist theilweise eine Gabe der Natur: die Erziehung bildet ihn nur aus, schafft ihn aber nicht. Er entwickelt sich durch Uebungen, durch die guten Gewöhnungen des Geistes, zu welchen man die Kinder anhalten soll; man lehre sie, ihre Aufmerksamkeit zu fesseln, ihren Geist anzustrengen, die Gegenstände zu vergleichen, zu classificiren, die Thatsachen zu beobachten; die Beziehungen aufzufinden, welche die Wirkungen an die Ursachen knüpfen; man lehre sie Selbsteinkehr; man pflege zumal Ordnung in ihren Gedanken, Ruhe in ihrem Geiste. Alles dieses läßt sich auch bei armen Kindern ausführen, und um so mehr, als sie mehr auf den Wegen der Natur gehen.

Der Besuch der öffentlichen Schulen dient selbst, diese geistige Erziehung zu beginnen; die einfachsten Erkenntnisse kräftigen, fesseln, regeln den Geist. Der Hang der Kinder zur Nachahmung wird hier benützt, um sie zu der Arbeit der Reflexion anzuleiten. Vorzüglich aber durch die Lehrmethoden muß man ihre Vernunft bilden.

Keine Methode ist absolut: man hat eine Menge Methoden in jüngster Zeit vorgeschlagen, in neuen Formen des Unterrichts ausschließlich das Heil des Volksunterrichts gesucht, dadurch aber eher die Verwirrung gesteigert, als das Unterrichtswesen verbessert.

Die nämliche Form der Organisation paßt nicht für alle Schulen. Die besuchtesten erfordern eine größere Spaltung der Klassen und Abtheilungen und machen sie auch ausführbar; diesen Vortheil finden sie in dem wechselseitigen Unterricht. Die weniger besuchten Schulen lassen sich nicht so abtheilen; der gleichzeitige Unterricht ist hier zweckmäßiger; allein beide gestatten die sinnigen Verfahrungsweisen, welche die Kinder in stetiger geistiger Arbeit erhalten, ohne ihre Geisteskräfte zu überspannen, welche sie alle die Arbeit eines Jeden benützen lassen, welche die Fähigkeiten abstufen, die Anstrengungen im Gang erhalten, die Scene des Unterrichts beleben, Theilnahme, Heiterkeit, selbst Freude verbreiten; welche den Unterricht gewissermaßen in eine stetige gymnastische Uebung verwandeln, wo die Sinne so gut geübt werden als der Geist, wo die Bewegungen des Körpers geregelt werden, wie das Spiel der Aufmerksamkeit [1]).

Gleichwohl begreifen diese Verfahrungsweisen die Organisation der Schule nur in ihrer äußern Form.

Die geistige Erziehung hat zum wesentlichen Zwecke die Bildung des Urtheils; sechs Maximen sollen diese rücksichtlich der zum Reflectiren noch wenig befähigten Kinder leiten:

1) Das Lernen soll sich unter anziehenden Formen darstellen, belebt, abwechselnd seyn, ohne aufzuhören, eine Anstrengung zu seyn, und eine Art geistiger Gymnastik werden, welche auch ihren Reiz haben kann;
2) der Elementarunterricht soll sich möglichst auf das Princip der Anschauung gründen, d. h. auf die Anschauung der Sachen selbst, und den Gang der Natur nachahmen;
3) der Unterricht soll die Selbstthätigkeit des Geistes erwecken; er soll nicht ohnehin schon leichte oder indolente Geister zu einer lediglich passiven Rolle herabdrücken;

---

1) Dem wechselseitigen Unterricht gebührt vorzüglich das Verdienst, diese Verfahrungsweisen eingeführt zu haben. Die Schulen mit gleichzeitigem Unterricht beginnen, sie von dem erstern zu entlehnen.

4) die Verkettung der Lehrgegenstände soll so seyn, daß sie sich leicht durch einander erklären;

5) die Kinder sollen darin geübt werden, von demjenigen, was sie erlernt oder beobachtet haben, sich selbst Rechenschaft zu geben, sich klar und zweckmäßig auszudrücken.

In einigen Volksschulen hat man Uebungen eingeführt, wo die Kinder sich in Zwiegesprächen unterhalten; allein diese sind dann nicht mehr nützlich, wenn die Kinder dabei nur das ihnen Gegebene mechanisch wiederholen.

Die Gespräche, welche die Kinder mit gebildeteren Personen anknüpfen können, werden, wenn sie gut geleitet werden, um so mehr zur Bildung ihrer Vernunft beitragen, als sie weniger die Form von eigentlichen Lehrvorträgen haben.

6) Endlich und vor Allem darf nichts versäumt werden, um schon frühe den armen Kindern die Gewohnheit der Ordnung und des Geistes der Vorsichtigkeit einzuflößen, zwei Eigenschaften, welchen sie die praktische Vernunft, den Geist einer guten Haltung verdanken werden, vermöge welcher sie lernen, die Gefahren vermeiden, die sie bedrohen, ihr Loos in der Zukunft verbessern [1]).

§. 5. Von der Bildung der Geselligkeit bei den Kindern armer Familien.

Bestimmt, auch einst nützliche Mitglieder des Staats zu werden, bedürfen die armen Kinder einer Heranbildung der geselligen Eigenschaften. Sie sollen nicht jetzt schon eine besondere Kaste bilden, und die Bildung einer solchen für die Zukunft vorbereiten; denn es gibt keine verderblichere, dauerndere Schranke als die, welche auf den Stimmungen des Charakters beruhen würde.

Die Geselligkeit soll dadurch, daß sie die Seele dieser Kinder den Gefühlen der Zuneigung öffnet, ihnen den nützlichsten Muth einflößen, jenen, welcher auf die Hoffnung sich gründet:

---

1) Man sehe des Hrn. v. Gérando Cours normal pour les instituteurs primaires, 2. edit. à Paris, chez Jules Renouard. 1836.

sie soll dieselben in ihren eigenen und in den fremden Augen heben. Man bewahre sie schon frühe vor der Selbsterniedrigung: sie sollen schon jetzt sich als Brüder der andern Menschen betrachten, und auch diesen als Brüder gelten: diese Gleichstellung bewirkt die öffentliche Schule, in welcher die Gleichheit waltet. Die Zuscheidung der Belohnungen oder der Strafen lehrt hier die Begriffe der Gerechtigkeit.

Die Disciplin ist wie ein anticipirtes Bild der Herrschaft der Gesetze; die Gegenwart des Lehrers bereitet vor, die Obrigkeit zu erkennen und zu achten. Allein soll die Schule diese heilsamen Erfolge haben, so müssen in ihr Ordnung und Harmonie stetig herrschen, sich sogar von allen Seiten durch die äußern Formen ankünden; die gewissenhafteste Gerechtigkeit soll alle Aussprüche leiten; die Autorität muß sich ehrwürdig zu machen wissen, und dennoch sich wohlwollend zeigen; die Zöglinge sollen innerhalb der Grenzen der gegenseitigen Rücksichten sich halten, welche sie sich schulden. So werden nach und nach die armen Kinder jene wilden und ungeregelten Formen ablegen, welche sie nur zu oft entweder in ihren eigenen Familien, oder in dem Zustand der Verwahrlosung, in welchem sie gelassen sind, angenommen haben.

Selbst die Spiele können ein leider bis jetzt nur zu sehr vernachlässigtes treffliches Mittel der Erziehung werden. Die Freude hat etwas das menschliche Wesen Erweiterndes, Besserndes.

Wie nachhaltig wirkt auf die Schuljugend das in einem Theil von Teutschland gefeierte Schulfest, der sogenannte Maientag, kirchlichen Ursprungs! [1])

---

1) Man lese die Schilderung des Maientags in dem Intelligenzblatt, 1. Thl., S. 97. Hr. v. Gérando hat wiederholt, und noch in einem Bericht vom 21. Oct. 1833 an den Minister des öffentlichen Unterrichts, auf die Einführung dieses Schulfestes in Frankreich nach dem Wunsch dieses Ministers angetragen.

Die Schule soll schon dem ersten Blick ein heiteres Bild darstellen, das Innere das Bild der vollkommenen Ordnung, einer einfach schmückenden Eleganz seyn. Hier wenigstens soll das Kind des Armen nur Gegenstände sehen, welche ihm Heiterkeit einflößen können: hier soll es eine reine Luft athmen; die Reinlichkeit in der Kleidung, den Anstand in dem Benehmen walten sehen.

§. 6. Von der Wahl der Lehrer für die Volksschulen.

In diesen verschiedenen und auch noch in andern Beziehungen hängt die Volkserziehung von der Persönlichkeit der Lehrer ab. Groß ist ihre Sendung, und groß muß der Eifer, die Fähigkeit seyn, ihr zu entsprechen. Man hebe die Würde ihrer Stellung mit aller Kraft, um ihnen die Gefühle mitzutheilen, welche ihr Beruf fordert, und damit Unterricht und Befähigung. Teutschland verdankt seine Erfolge im Volksschulwesen der vortrefflichen Einrichtung der Schullehrerseminarien. Schon im Anfang des letzten Jahrhunderts hatte Franke an seinem Pädagogium noch eine weitere Anstalt für die Bildung der Schullehrer. Sein Beispiel wurde befolgt von Steinmetz bei Magdeburg, von Cellarius in Halle, von Geßner in Göttingen. Diese Anstalten bildeten allerdings vorzugsweise Lehrer für den höhern Unterricht; allein Hecker widmete diese Anstalten bald dem Zweck, bloße Schullehrer zu bilden, und Friedrich der Große schrieb um 1752 den zwangsweisen Noviciat für den Beruf der Schullehrer vor. Der Dekan Kindermann von Schulstein und der Bischof v. Felbiger führten diese Anstalt in Böhmen und Oesterreich, der Freiherr v. Fürstenberg in Westphalen ein. Von da verbreiteten sie sich in die andern Länder Teutschlands. Preußen besitzt gegenwärtig 40 Schullehrerseminarien, welche den Staat bei 90,000 Thalern kosten. Jeder teutsche Staat hat deren so viele, als die Zahl der zu besetzenden Schulen erfordert. In Holland gibt es deren zwei, wovon eines auf Staatskosten erhalten wird. Die Regierung des lombardisch-

venetianischen Königreichs sendet die Schuldienstcandidaten zuerst nach Mailand oder nach Mantua, um sie dort die Kunst des Unterrichts erlernen zu lassen, dann in Schulen, wo sie ein Jahr als Unterlehrer angestellt und geprüft werden.

In den teutschen Seminarien lernen diese Candidaten die lebenden Sprachen, die Schönschreibekunst, die Anfangsgründe der Arithmetik, der Geometrie, der Trigonometrie, das Feldmessen, das Linear- und das Planzeichnen, die Erdbeschreibung, die Geschichte, das Verfassungsrecht des Landes; die wesentlichsten Kenntnisse aus der Naturgeschichte, der Physik, der Mechanik, der Gesundheitspflege; sie üben sich in der Vocal- und Instrumentalmusik; machen sich mit der populären Technologie vertraut; vor Allem sollen sie aber eine wahre Religiosität gewinnen; sie hören regelmäßige Vorträge über die Erziehungslehre, und üben sich praktisch darin; auf diese lange Vorbildung folgen theoretische und praktische Prüfungen.

Frankreich beginnt in den Genuß dieser trefflichen Institution zu treten; das Beispiel war ihm schon vor einem Vierteljahrhundert zu Straßburg durch den damaligen Präfecten Grafen Lézay-Marnésia gegeben worden; die Anstalt verbreitete sich nach und nach in die zwölf Hauptsitze der Academieen; das Gesetz vom 28. Juni 1833 hat geboten, sie über ganz Frankreich zu verbreiten, und schon ist sie hier heimisch geworden [1]). Es bestehen gegenwärtig 76 Normalschulen für Schullehrer in eben so vielen Departementen des Königreichs. Zehn Departemente sind mit andern zusammengetreten, um eine gemeinsame Anstalt dieser Art zu gründen und zu unterhalten. Die Anstalten haben 2,550 Zöglinge.

Ein Statut vom 14. Dec. 1832 hat im Tit. I. die Lehrgegenstände für diese Seminarien bestimmt. „Der Unterricht „umfaßt Sitten- und Religionslehre, Lesen, Schreiben, Arith„metik, mit Einschluß des gesetzlichen Systems der Maaße und

1) Man sehe die Considérations sur les écoles normales primaires par M. A. Rendu. Paris, chez Paul Dupont. 1838.

„Gewichte, die französische Sprachlehre, das Linearzeichnen, „das Feldmessen und die andern Anwendungen der praktischen „Geometrie; Kenntnisse aus den physischen Wissenschaften, die „für den Gebrauch des Lebens anwendbar sind; Musik, Gym„nastik, die Anfangsgründe der Erdbeschreibung und der Ge„schichte; vorzugsweise die Geographie und die Geschichte Frank„reichs. Der Lehrgang ist in zwei Jahre vertheilt; während „des letzten halben Jahres werden die Zöglinge besonders in „den besten Lehrmethoden in einer oder mehren Nachbarschulen „praktisch geübt; man bildet sie gleichfalls in der Entwerfung „der bürgerlichen Standesurkunden und der Protokolle; man „lehrt sie das Pfropfen und den Schnitt der Bäume.“

Die von der Universität Frankreichs an den Normalschulen gestifteten Freiplätze werden stets im Concurse verliehen. Außer den internen Zöglingen läßt man externe als schon angestellte Lehrer zu.

Ungern vermißt man in diesem Lehrprogramm die Lehre von der Gesundheitspflege, die Lehre von der bürgerlichen Haushaltung, von der ländlichen Oekonomie, von der Technologie, eben so ist zu bedauern, daß die Wahl der Zöglinge nicht verlässigere Garantieen biete, und daß man im Ganzen dieses Instituts zu wenig die Bedingungen berücksichtigte, welche der persönliche Charakter des Lehrers gewähren soll. Die Aufnahme der Zöglinge auf dem Weg des Concurses entspricht dem Zweck der Anstalt nicht.

So stehen die französischen Normalschulen, die überhaupt sich nur als eine unvollkommene Anstalt darstellen, hauptsächlich in sittlicher Beziehung weit unter den teutschen Schullehrerseminarien.

Die religiösen Frauencongregationen, welche in den katholischen Staaten sich dem Unterricht der armen Mädchen widmen, schufen sich selbst zweckmäßig eine Art Pflanzschule für die Lehrerinnen; sie üben junge Schwestern unter der Leitung darin geübter älterer Schwestern im Schulhalten. Der Noviciat ist hier vollständiger als der für die Schulcandidaten in ihren Normalschulen; nur sieht man in einigen dieser Congregationen

den Geist der Routine zu oft sich mit der gerechten Ehrfurcht für die Traditionen verbinden, und zu wenig Trieb, sich selbst zu unterrichten.

Bald werden wir auch Normalschulen für die bürgerlichen Lehrerinnen der Mädchenschulen entstehen sehen. Schon besteht eine treffliche Anstalt der Art in Paris [1]). Allein sie nimmt nur externe Zöglinge auf, während diese in einer Anstalt unter der steten Aufsicht und sichern Leitung der Vorsteherin beisammen leben sollten.

Denn das wichtigste Erforderniß für das Gedeihen der Volksschule ist die sittliche Persönlichkeit des Lehrers. Er muß die reinste Hingebung an seinen Beruf, eine zärtliche Liebe für die Kinder, zumal für die armen Kinder und deren häufige Fehler, Geduld mit den verwahrlosten haben; er muß diese trösten, heben, vor jeder Zurücksetzung schützen, ihnen selbst eine Art Vorliebe zuwenden. Seine Wirksamkeit soll nicht blos der Schule gelten, sondern er soll auch später noch seinen frühern Zöglingen Belehrung, Rath, Warnung geben. Er soll mit den Familien, zumal mit den armen, Beziehungen des Wohlwollens unterhalten, und in ihrem Kreise Belehrung verbreiten.

§. 7. Von dem Patronat über die Volksschulen.

Soll der Lehrer diese Sendung begreifen und würdig erfüllen, so reichen die Maaßregeln der Staatsverwaltung für die Errichtung der Seminarien, der Normalschulen, für die Wahl der Zöglinge, für die Gründung einer zweckmäßigen Unabhängigkeit der Lehrer und die Sicherung ihrer Zukunft, für die Regeerhaltung eines thätigen Wetteifers unter ihnen, eines nützlichen Verkehrs zum Zweck einer häufigen Untersuchung und einer einsichtsvollen Beaufsichtigung nicht aus. Auch die öffentliche Meinung, die Mitwirkung wohlthätiger Männer müssen helfend, ermunternd eintreten. Einflußreiche Personen, Freunde der Menschheit, Wohl-

1) Man sehe den trefflichen Cours normal de l'institutrice primaire, publié par Mlle. Sauvan. Paris, chez Levrault. 1833. Die Verfasserin leitet die Pariser Anstalt.

thäter der Kinderwelt, Schützer der Armen sollen die Schulen oft besuchen, in welche die Kinder der Armen aufgenommen sind; sich mit dem Lehrer oder der Lehrerin besprechen, sie mit Rath und That unterstützen, ihre Bemerkungen sammeln und benützen, sich zu ihrem edeln Werke gesellen! Hr. Dr. Chalmers hat gezeigt, wie Großes man von einer solchen individuellen Wirksamkeit, von diesen örtlichen, einzelnen, täglichen Bemühungen für die Verbesserung der Erziehung der Armen gewinnen kann [1]).

Dieses ist ein neuer Ring jener großen Kette des Patronats, welchen wir an allen Orten zwischen der hilfefähigen und der hilfebedürftigen Klasse der Gesellschaft als Bindungsmittel gerne entstehen sehen möchten. Dieses soll die Fortsetzung jenes Patronats seyn, welcher schon oben von uns beantragt wurde, um das Kind des Armen von der Wiege an, die Waise, das verlassene Kind zu schützen; dieses soll ein Vorspiel für jenen Patronat seyn, den wir später dem Unglücklichen und Leidenden in allen kritischen Lagen zur Hilfe werden eilen sehen, denen er sich ausgesetzt finden kann.

Die in Frankreich durch die Artikel 17. u. 18. des Gesetzes vom 28. Juni 1833 eingeführten Ueberwachungsausschüsse (comités de surveillance) können allerdings nützliche Dienste leisten; sie sind mit der Beaufsichtigung der Schulen betraut; sie stellen ihre Lage und ihre Bedürfnisse dar; sie geben ihren Rath über die Unterstützungen und Ermunterungen, rufen Reformen und Verbesserungen hervor. Allein bei allem diesem handeln sie als öffentliche Behörden, in amtlicher Form, durch periodische Operationen, durch Maaßregeln, welche die ganze Schule umfassen. Der Patronat hingegen, welchen wir beantragen, sollte einen andern Zweck, einen andern Charakter haben. Er sollte ganz freiwillig und wohlthätig seyn. Er sollte individuell auf die Person des Kindes, besonders des armen Kindes, wirken, unter Beihilfe der Familie selbst; er sollte das Kind durch wohlwollende Sorgfalt während seines Aufenthalts

in

1) Christian and civil economy, chap. 2, 8 seq.

in der Schule und nach seinem Austritte aus derselben schützen; ihm Rath und Hilfe während des immerhin kritischen Zeitraums der Jugend fortgewähren; es in die Abend- und Sonntagsschulen führen, und so darüber wachen, daß die in der Elementarschule geernteten Früchte bewahrt werden und von Tag zu Tag zunehmen, statt daß sie jetzt nur gar zu oft bald verschwinden.

Dieser Patronat läßt sich vortheilhaft unter der Form freiwilliger Vereine einsetzen; sie werden ein schönes Vorbild in jenem finden, welcher zu Turin unter dem Namen la mendicità istruita besteht. Er kann auch mit jenen Vereinen in Verbindung treten, welche, wie die Société pour l'enseignement élémentaire zu Paris, selbst Schulen gegründet haben und unterhalten; allein dieser Patronat hat den Vortheil, auch jedem Edeln angehören zu können, welcher ihn individuell annehmen möchte.

Vierter Artikel.

Von den Sonntagsschulen.

Der glückliche Gedanke, Sonntagsschulen zu gründen, stammte aus der Absicht, für die Kindheit und Jugend auf diesem Wege einen verständigen und gebildeten Schutz so lange fortzusetzen, als er nothwendig ist, um die Saat zu bewahren, zu entwickeln und fruchtbar zu machen, welche der erste Unterricht der Schule in das Herz und in den Geist der Kinder gelegt hat. Am Sonntag versammeln sich die Kinder über zwölf Jahren, welche die Volksschule schon verlassen haben, nach dem Gottesdienst; sie singen zusammen kirchliche Lieder, lesen die heilige Schrift, wiederholen oder tragen Lesestücke oder gewisse Erzählungen vor, machen einige schriftliche Aufsätze, einige Rechnungen. Man gibt ihnen einige Aufgaben nach Hause mit, um sie dort dieselben lernen oder lösen zu lassen; man ergreift diese Gelegenheit, um ihre Kenntnisse über gemeinnützige Gegenstände zu erweitern, um ihnen weise Rathschläge zu geben,

um sich väterlich mit ihnen zu besprechen. Man hält sie schon dadurch von rohen Vergnügungen ab. Der Lehrer selbst muß diese Lehrstunden halten; bisweilen kommen noch Spaziergänge, Uebungen hinzu, und der Unterricht verbindet sich so mit Vergnügungen.

Italien spricht die Priorität dieser Einrichtung für den heiligen Carlo Borromeo an, welcher sie Mailand gab; er ging von der Ansicht aus, daß der Unterricht für die arbeitende Klasse sich nicht auf den Besuch der Elementarschulen durch die Kinder von 7 — 12 oder 13 Jahren beschränken dürfe, sondern daß er auch für die reifere Jugend noch einige Jahre fortdauern und sie lehren müsse, einen guten Gebrauch von den ersten Gründen des Lesens und des Schreibens zu machen [1]).

Gegenwärtig zählt das lombardisch-venetianische Königreich nicht weniger als 228 scuole festive mit 4600 Schülern unter 12 Jahren.

Die Sonntagsschulen sind eine sehr alte Einrichtung in Teutschland; sie wurden hier in mehren Staaten zur Zeit der Reformation gegründet, aber auch die katholischen Staaten hatten sie zahlreich. Wir sehen ihre Errichtung in Württemberg schon im Jahr 1599 vorgeschrieben; auch haben sie in Teutschland eine fast allgemeine Verbreitung gewonnen; ihr Besuch ist durch Gesetze geboten, und zwar bis zum Alter von achtzehn Jahren, nach welchem der Besuch auch noch gestattet ist und auch stattfindet [2]).

---

1) Annali di statistica. Milano, Februarheft 1834, p. 199.

2) Man sehe das Werk von Völter: „Der neue Dorfschulmeister," Band IV, S. 258, und die Schrift des Lehrers Beil aus Saulgau über die von dem katholischen Kirchenrath des Königreichs Württemberg für die Jahre 1828, 1829 über die Sonntagsschule aufgegebenen Fragen.

Die in den teutschen Sonntagsschulen gebrauchten Lesebücher sind: das Lesebuch des Pfarrers Haab zu Schwaigern; die Beispiele des Guten; die Warnungsbeispiele; Beispiele der göttlichen Vorsehung; „Vorsehung und Menschenschicksale," und die „Jugendblätter," eine sehr passende Monatsschrift mit Bildern.

Die Schweiz, Holland, England, die Vereinigten Staaten haben wetteifernd diese Anstalten angenommen und vermehrt. Der im Jahr 1733 durch die Sunday-school union in London erstattete Bericht weist nach, daß dieser Verein damals in England 11,275 Sonntagsschulen mit 128,784 Lehrern und 1,158,345 Zöglingen kannte. Nach einer Parlamentsenquête vom Jahr 1834 zählte man 16,828 Schulen und 1,548,890 Zöglinge. Die 5 Kirchspiele von Westminster in London, welche doch zu den mindest bedachten gehören, enthalten allein 9 Sonntagsschulen, in welchen 1555 Kinder von 5—15 Jahren Lesungen aus der Bibel hören, und jedes Mal auch Schreiben und etwas Rechnen lernen. Wir ersehen aus dem am 20. Mai 1834 der American Sunday-school union, welche zu dem gleichen Zweck gegründet wurde, erstatteten Bericht, daß sie ungefähr 1100 Hilfsvereine zählte, welche ihre Bemühungen unterstützten, und daß die Jahresberichte derselben in den Vereinigten Staaten 10,019 Sonntagsschulen mit 88,202 Lehrern und 590,754 Zöglingen auf eine Gesammtbevölkerung von 14,897,374 Einwohnern angaben [1]).

Es besuchen daher im Verhältniß zweimal mehr Zöglinge die Sonntagsschulen in diesen beiden Ländern, als in Frankreich Kinder die Elementarschulen besuchen. Diese Institutionen stehen übrigens in England und in den Vereinigten Staaten mit der äußersten Strenge der Vorschriften und des Herkommens in Betreff der Sonntagsfeier im Zusammenhang. Die britischen Colonieen in allen Theilen der Erde entlehnen diese Anstalten von dem Mutterstaat [2]): diese verschiedenen Länder

---

1) Man sehe The tenth annual report of the American Sunday-school union, 20. May 1834. (Philadelphia) p. 30—50.

2) Man liest in dem 26sten Bericht des Vereins für die britischen und ausländischen Schulen (London 1834, p. 101), daß auf den Bermudischen Inseln 8 Sonntagsschulen mit 30 Lehrern, 33 Lehrerinnen und 529 Zöglingen bestehen, welche Weiße und Schwarze, Freie und Sklaven, Erwachsene und Kinder sind. Die Gründung dieser Schulen verdankt man hauptsächlich den Methodisten. Auf Antigua besuchen 1496 Zöglinge die nämlichen Schulen und so a. a. O.

fanden darin ein kostbares Mittel, in den arbeitenden Klassen die Macht der Sittlichkeit während der kritischen Jahre des Jugendalters aufrecht zu erhalten, und den Unterricht zu verbessern, welcher diesen jungen Novizen als Vorbereitung zu den nützlichsten Laufbahnen dienen soll. Die Sonntagsschulen sind dort fast allgemein verbreitet.

Frankreich zeigte sich bis jetzt weniger geneigt, die Sonntagsschulen anzunehmen, sogar auch wenigen Eifer, sie nur kennen zu lernen. Gleichwohl haben die Departemente des Ober- und des Niederrheins und einige Städte, wie z. B. Lyon, sie nachgebildet, und gute Folgen davon gesehen. Glückliche Versuche wurden in Paris mit der protestantischen Jugend gemacht. Man hat bemerkt, daß die Orte, wo es am schwierigsten ist, Sonntagsschulen zu errichten, gerade deren am meisten bedürften. Die Gewohnheit der Kinder, Anfangs von ihren Eltern ermuntert, den ganzen Sonntag in einer Zerstreuung zuzubringen, welcher man die Jugend unmöglich entreißen kann, gestattet nicht, sagt man, sie in einem Saal einzuschließen und sie mit Ernstem zu beschäftigen.

An manchen Orten versammelt man, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, die Jünglinge am Abend, zumal im Winter. Man greift auch zu den Abendschulen, als einem Hilfsmittel, um den Elementarunterricht Kindern von 6—12 Jahren ertheilen zu lassen, welche, mit Handarbeiten beschäftigt, die Tagschule nicht besuchen konnten.

Fünfter Artikel.

Von den Schulen für die Erwachsenen.

In der Zeit des Uebergangs, in welcher sich in diesem Augenblick die Nationen befinden, bei welchen der Volksunterricht erst sich zu verbreiten beginnt, bleibt in der Gesellschaft eine beträchtliche Anzahl Erwachsener übrig, welche, des Lesens und Schreibens ganz unkundig, sich gegenüber den andern Einwohnern in einer sehr ungünstigen Lage befinden. So jedes Unterrichts beraubt,

sind sie von einer großen Menge von Berufen ausgeschlossen, und gerade von den nützlichsten; sie können selbst in den andern nur die niedersten Stellen einnehmen, weil sie in dem Zustand der gegenwärtigen Gesittung nur unvollkommene Dienste leisten können. Eine besondere Klasse von Schulen wurde in der neuesten Zeit gegründet, um ihnen das Mittel zu bieten, die Versäumnisse ihrer Jugend zu ersetzen, sich zur gemeinsamen Höhe zu erschwingen, sich neue Hilfsquellen zu schaffen. Die Schulen für die Erwachsenen tragen auf diese Weise mächtig bei, den Werth und damit den Preis der Arbeit zu erhöhen, die Ursachen der Armuth zu mindern. Man mußte für diese Schulen die Abendstunden vorbehalten, um die Erwachsenen beiderlei Geschlechts, welche durch ihre Pflichten gebunden oder durch die Noth der Gewinnung des Lebensunterhalts bei ihrer Arbeit zurückgehalten wurden, ihren Beschäftigungen nicht zu entziehen; man mußte wegen des Alters der Zöglinge einige Modificationen in den Formen des Unterrichts eintreten lassen. Diese Schulen erreichen vollkommen ihren Zweck. Große Aufmerksamkeit, reger Eifer herrschen bei den Besuchern verschiedener Alter; und wohlthätig haben die Armenbehörden, wie z. B. die von Paris, den Erwachsenen der arbeitenden Klassen diese Hilfsquelle eröffnet, um durch Hebung ihrer Würde ihr Loos zu verbessern [1]).

Ein Holzschneider, Jacopo Casoglio, eröffnete im Jahr 1816 zu Rom eine Abendschule für die armen Kinder, welche verschiedene Verhältnisse hinderten, in der Woche die Elementarschulen zu besuchen [2]). Er sammelte diese Kinder längs den Gestaden der Tiber, vereinigte sie in einem Saal, unterrichtete sie, wobei er sie auch durch unschuldige Reizmittel an sich zu

---

1) Acht Schulen der Erwachsenen mit 1010 Zöglingen und einem jährlichen Kostenaufwand von 15,000 Fr. wurden im Jahr 1835 von der Armenbehörde in Paris eröffnet. Die meisten derselben wurden von den Brüdern der christlichen Lehre geleitet.

2) Man sehe das Werk des Monsignore Morichini, Parte IV., cap. 7, p. 247.

ziehen und bei sich zu behalten suchte. Zwei Abendschulen sind gegenwärtig zu Rom eröffnet [1]), für sämmtliche Handwerker, ohne Unterschied des Alters; sie theilen sich in drei Klassen, je nach den Stufen des Vorrückens der Zöglinge; man lehrt hier die ersten Anfangsgründe des Lesens, des Schreibens, des Rechnens und der christlichen Lehre. Mit diesen Schulen sind Bethäuser vereinigt, in welchen der Tag mit Andachtsübungen sich schließt.

Bisweilen versammelt man auch am Sonntag die erwachsenen Arbeiter gewisser Gewerbe, um ihnen nützliche und abwechselnde Lehren zu geben, mit denen man ehrbare Vergnügungen verbindet. Der religiöse Eifer hat vorzugsweise beigetragen, diese Vereine zu stiften, die doppelt preiswürdig sind, einmal durch die Saat, welche sie ausstreuen, sodann durch die Fehltritte, welche sie fast immer verhüten.

Diese Institutionen zu Rom sind sehr alt, wo sie Adunanze (Vereinigungen) heißen; sie gehen auf den heil. Felipe di Neri zurück. Die Institution begann an der Chiesa Nuova, erstreckte sich dann auf das Collegio Romano, auf San Apollinare, Pianto, Tempio della Pace, Assunzione und Ponterotto. Der Pfarrer zu Santa Maria-Maggiore hat durch eine Pfarrschule dieser Art, welche alle Feiertage gehalten wird, auffallend die Sittlichkeit des Volks im Stadtviertel dei Monti verbessert [2]). Diese Vereine haben hauptsächlich eine sittliche und religiöse Bestimmung; sie pflegen den Geist geselliger Friedlichkeit in den arbeitenden Klassen.

Es bildeten sich ähnliche Vereine in einigen Städten Frankreichs, z. B. die zu Lyon in der Pfarrei Saint-Paul, bestimmt besonders für Maurer, Tagelöhner, Arbeiter, welche,

---

1) Die di San Nicolà, gegründet von dem Monsignor Grannoli; die dei Santi Simone e Giudà, gegründet von dem Advocaten Gigli. Ibid. p. 248, 250.

2) Man sehe das vorerwähnte Werk des Monsignor Morichini, Parte IV., cap. 7, p. 251.

von auswärts kommend, nicht in ihren Familien leben. Man könnte diese Vereine so organisiren, daß man sie noch nützlicher und allgemeiner macht. Sie können sich in den Städten nicht genug vermehren, zumal in jenen, welche eine Menge Arbeiter, namentlich wandernder, enthalten.

Die Regimentsschulen, welche Rußland, so viel wir wissen, zuerst in seinem Heer eingeführt hat, thun wahrhaft den Dienst von Schulen der Erwachsenen in jenen Ländern, wo nach den Gesetzen über die Militäraushebung die jungen Soldaten nach einigen Jahren Dienstes ihren Familien zurückgegeben werden. Noch vor drei, vier Jahrhunderten war die Verabschiedung des Heeres für die Länder ein Drangsal, weil sie wilde Banden entfesselte; jetzt wird sie ein Mittel der Verbreitung des Unterrichts.

Sechster Artikel.

Von den besondern Anstalten für die Taubstummen und die Blinden.

Es gibt zwei Gebrechen, welche, schon an und für sich sehr drückend, ein noch tieferes Unglück für die Kinder der niederen Klassen werden: die Taubheit, welche, in der ersten Kindheit eintretend, die Sprache raubt, und die Blindheit. Beide streben dadurch, daß sie ihre Opfer von dem Verkehr mit den Menschen und der Natur absperren, und ihren Unterricht hemmen, sie von der Laufbahn der Arbeit auszuschließen und ihnen die Mittel des Lebensunterhalts auf diesem Wege zu entziehen. Beide bringen zu einer geistigen und sittlichen Armuth noch eine Ursache des physischen Elends. Es besteht zwischen den Taubstummen und den Blinden nur der Unterschied, daß die erstern die Organe behalten, welche unmittelbar für die mechanische Arbeit verwendet werden, daß sie aber, von den mündlichen Mittheilungen ausgeschlossen, und dadurch der gewöhnlichen Mittel des Unterrichts und der Erziehung beraubt, fast außerhalb der Menschheit selbst bleiben, und dadurch der intelligenten

Industrie, welche den Werth der Arbeit ausmacht, fremd werden würden, während die Blinden, blos der Unterrichtsmittel verlustig, welche durch Lesen und Schreiben erworben werden, übrigens desjenigen Unterrichts theilhaftig, welcher durch mündliche Mittheilung erlangt wird, desjenigen Sinnes entbehren, welcher die Hand bei den mechanischen Vornahmen der Arbeit zu leiten bestimmt ist. So ist das Unglück des Taubstummen weit vollständiger; er ist als Mensch unglücklich. Das des Blinden ist specieller; er ist nur als Arbeiter unglücklich. Die Geisteskraft des Einen ist gelähmt; die Hand des Andern bewegt sich unsicher.

Zum Glück hat die Wissenschaft hier, wie in so vielen andern Fällen, ihre Entdeckungen der Wohlthätigkeit zur Verfügung gestellt. In der neuesten Zeit hat sie die Menschheit mit zwei wunderbaren Künsten begabt, um, so weit es möglich ist, den Mangel der beiden nöthigsten äußern Sinne zu decken, indem sie das Gehör durch das Gesicht, und das Gesicht durch das Getast ersetzt.

§. 1. Von den Taubstummen.

Lange Zeit wurden die Taubstummen zu den Blödsinnigen gestellt und als solche behandelt. Kaum hatte man die Zahl dieser Unglücklichen bis auf die jüngste Zeit geahnt, wo die Sorgfalt der europäischen Regierungen, indem sie besondere Anstalten für sie errichteten, in dieser Beziehung mehr oder minder vollständige Nachforschungen anstellen ließ.

Die letzten erlangten Erhebungen gaben folgende Ergebnisse:

Italien .	Stadt Modena	.	25	Taubstumme	auf	50,000	Einw.
	Provinz Reggio		72	—	—	142,000	—
	Stadt Rom	. .	70	—	—	150,000	—
Schweiz .	Canton Zürich — Waadt — Basel — Aargau — Bern		1,777	Taubstumme	auf	895,000	—

Teutschland	Baden . . .	1,983	Taubstumme	auf	1,108,060	—
	Württemberg	1,250	—	—	—	1,550,215	—
	Bayern . .	2,908	—	—	—	4,037,000	—
	Preußen .	8,323	—	—	—	12,726,823	—
	Sachsen . .	1,168	—	—	—	1,558,153	—
	Kurhessen .	400	—	—	—	550,000	—
	Nassau . .	210	—	—	—	300,000	—
	Braunschweig	176	—	—	—	206,000	—
Dänemark		680	—	—	—	1,223,807	—
Belgien		1,900	—	—	—	4,142,257	—
England		8,000	—	—	—	23,400,000	—
Irland		3,500	—	—	—	6,000,000	—
Vereinigte Staaten	Weiße	5,363	—	—	—	10,532,060	—
	Schwarze	743	—	—	—	2,328,642	—
Frankreich		20,000	—	—	—	32,000,000	—

Im Allgemeinen schwankt die Proportion in den verschiedenen Ländern von 1 Taubstummen auf 503 Einwohner bis zu 1 auf 2,180.

Allein sie ändert sich besonders in dem nämlichen Lande je nach den örtlichen Verhältnissen; sie ist stärker gegen Norden, im Gebirgsland.

Der Canton Bern enthält 1 Taubstummen auf 350 Einwohner, während der von Zürich nur 1 auf 1,000 zählt, und doch enthält in diesem letzteren Canton die Gemeinde Weyach allein 11 Taubstumme auf eine Bevölkerung von nur 628 Einwohnern, d. h. also 1 auf 63.

In Corsica sind die Taubstummen in dem Verhältniß von 1 zu 656, und in dem Departement Cher in dem von 1 zu 14,591.

In den Vereinigten Staaten enthält die kleine Stadt Chilmark auf einer Insel an der Küste von Massachusets 12 Taubstumme auf eine Bevölkerung von nur 694 Einwohnern.

Ueberall trifft dieses Gebrechen vorzugsweise Kinder armer Familien; im Durchschnitt 6 Knaben auf 5 Mädchen [1]).

1) Man sehe die vier Rundschreiben, welche von der Verwaltung des königlichen Taubstummeninstituts zu Paris in den Jahren 1827, 1829,

Diese Angaben sind übrigens, was unvermeidlich ist, noch unvollständig. In einigen Staaten zählte man die taubstummen Kinder unter fünf Jahren nicht. Es ist übrigens schwierig, sich von der Taubheit eines Kindes in der Wiege zu überzeugen, und oft tritt die Taubheit erst im Verlauf der jüngeren Jahre ein.

Man sieht bei der großen Zahl dieser Unglücklichen den Nutzen der für sie bestimmten Anstalten ein, die leider nur der Zahl nach nicht genügen.

Man zählt bis jetzt

1 in Portugal, zu Lissabon.
1 in Spanien, zu Madrid.

9 in Italien, nämlich:
- 1 zu Neapel.
- 1 zu Rom.
- 2 in Toscana.
- 1 in Modena.
- 2 zu Turin.
- 1 zu Genua.
- 1 zu Mailand.

6 in der Schweiz.

58 in Teutschland:
- 4 in Baden.
- 4 in Württemberg.
- 11 in Bayern.
- 6 in Oesterreich.
- 19 in Preußen.
- 3 in Sachsen.
- 1 in Sachsen-Weimar.
- 3 in den freien Städten Frankfurt, Hamburg und Bremen.
- 1 in Hessen-Darmstadt.
- 1 in Kurhessen.
- 1 in Nassau.
- 1 in Lippe-Schaumburg.
- 1 in Braunschweig.
- 1 in Hannover.
- 1 in Oldenburg.

1832 und 1836 (gedruckt in der königlichen Druckerei) herausgegeben worden sind, in welchen man alle Einzelnheiten zusammengestellt und verglichen hat, wovon wir hier nur ein summarisches Résumé geben. Diese Rundschreiben sind von Hrn. E. Morel, einem ausgezeichneten Professor des königlichen Instituts, verfaßt, welcher scharfsinnig alle auf die Erziehung der Taubstummen bezüglichen Arbeiten analysirt und verglichen hat.

7 in Belgien.		
2 in Holland.		
2 in Dänemark.		
1 in Schweden.		
3 in Rußland, 2 zu St. Petersburg und zu Romanowa und 1 weitere in Warschau.		
16 in Großbritannien:	8 in England.	
	6 in Schottland.	
	2 in Irland.	
8 in Amerika:	7 in den Vereinigten Staaten.	
	1 in Canada.	
1 in Asien, in Bengalen.		
32 in Frankreich.		
147 im Ganzen.		

Die Anstalt zu Paris enthält die größte Zahl der Pensionäre; sie erzieht 175. Die Londoner Anstalt erzieht 230 sowohl interne als externe Zöglinge. Die meisten Anstalten haben deren nur 30 oder 40, so daß man auf höchstens 4 oder 5,000 die Zahl der Taubstummen angeben kann, welche durch die Erziehung der Gesellschaft zurückgegeben werden.

In den meisten teutschen Staaten und in Dänemark hat die Regierung, mit sich selbst consequent, in den Regeln, welche sie für die Volkserziehung angenommen hat, auf eine systematische heilsame Weise auch die Organisation und Einrichtung dieser Anstalten geregelt. Sie macht es den Eltern zur Pflicht, ihren taubstummen Kindern die Erziehung zu geben, die für die Erzielung ihrer Gesittung geeignet ist; sie hat selbst Musteranstalten errichtet, die Gründung jener hervorgerufen, welche die örtlichen Verhältnisse forderten, besondere Schulen mit den Schullehrerseminarien verbunden, so besondere Lehrer herangebildet, und selbst die Schullehrer in Stand gesetzt, die Anfangsgründe dieser Kunst zu erlernen, um sie im Nothfall anzuwenden; endlich hat sie dafür gesorgt, daß die armen Taubstummen unentgeltlich in diese Anstalten aufgenommen werden können.

Die belgische Regierung hat gleichfalls ihren Taubstummenanstalten einen gesetzlichen, bleibenden und regelmäßigen Charakter aufgeprägt.

In den andern Theilen Europa's wurden nur wenige solcher Anstalten auf Kosten des Staats gegründet und unterhalten [1]). In diesen letztern Staaten entstanden die meisten Anstalten gleichsam von selbst und von ungefähr, und blieben sich selbst überlassen. Daher verschiedene Einrichtungen und Formen: die einen lehren nur externe, die andern nehmen auch interne Zöglinge gegen ein Kostgeld und bisweilen unentgeltlich auf; das Alter und die Bedingungen der Aufnahme der Zöglinge, die Natur, der Umfang, die Methoden des Unterrichts wechseln eben so sehr.

Man darf wohl hoffen, daß, aufgeklärt durch das Beispiel der nördlichen und östlichen Staaten Europa's, die andern Regierungen diesen Anstalten eine zweckmäßige Organisation geben, und die Maaßregeln ergreifen werden, die geeignet sind, sie zu vervollkommnen [2]). Das Werk wird künftighin leicht seyn.

Eine große Menge schätzbarer Schriften aus den verschiedenen Ländern Europa's verbreiteten Licht über die schwierige und neue Kunst, welche die Taubstummen zu dem Gebrauch der conventionellen Sprachen und durch diese zu dem gesellschaftlichen Verkehr führt. Das königliche Institut zu Paris beantragte und erwirkte glücklich einen allgemeinen und gemeinsamen schriftlichen Verkehr unter sämmtlichen Anstalten über die für diese Klasse von Zöglingen besonders wünschenswerthe Erziehung. Nachdem es so der Mittelpunkt dieser Beziehungen geworden ist, stellt es von Zeit zu Zeit die Ergebnisse zusammen, und macht sie, unter sich vergleichend, bekannt.

---

1) So die von Lissabon, Madrid, Modena, Genua, Mailand, Gröningen, die in Schweden, Rußland, in den Vereinigten Staaten; Frankreich zählt deren nur 2.

Alle britischen sind Privatanstalten, aber unterhalten durch Vereine freiwillig Beisteuernder. Es gibt auch einige, welche von Städten oder Landschaften unterhalten oder unterstützt werden.

2) Auf Verlangen des damaligen Ministers des Innern, Hrn. v. Gasparin, hat der Verwaltungsrath des königlichen Instituts zu Paris im Dec. 1836 einen Gesetzesentwurf über die Organisation dieser Anstalten in Frankreich ausgearbeitet; allein er wurde bis jetzt den Kammern noch nicht vorgelegt.

In Spanien in einem Benediktinerkloster im sechzehnten Jahrhundert entstanden [1]) und im siebzehnten Jahrhundert in England mit einem philosophischen Charakter auf's Neue von Georges Dalgarno geschaffen [2]), war die Kunst, welche dem Taubstummen das Werkzeug der conventionellen Sprachen gibt, wieder in Vergessenheit gesunken, oder hatte sich wenigstens nur in einigen unvollständigen Ansichten, einigen vereinzelten Versuchen gezeigt; bisweilen hatte sie sich sogar in das Geheimniß gehüllt, als man fast zu gleicher Zeit in Paris durch den edeln Eifer des Abbé de l'Epée, und in Leipzig durch die Arbeiten Heinicke's und die Freigebigkeit des Churfürsten von Sachsen zwei Anstalten entstehen sah, in welchen junge Taubstumme eine gemeinsame Erziehung empfingen, in welchen die Kunst sich systematisch entwickelte [3]). Ein Vorurtheil, eben so alt als allgemein, führte zur Annahme, daß das Wort allein den conventionellen Sprachen die Macht verleihen kann, die Begriffe darzustellen; dieses Vorurtheil, welches so viele Jahrhunderte hindurch nicht begreifen ließ, daß die Taubstummen in unsere Sprachen eingeweiht werden könnten, wirkte noch auf die durch die Erfinder der Kunst angenommenen Methoden. Nachdem sie bemerkt hatten, daß der Taubstumme nur in Folge

---

1) Der Erfinder war Piedro de Ponce, Mönch zu San Salvador de Onna, gestorben im Jahre 1584. Bisher war die Handschrift, welche seine Methode enthielt, unbekannt geblieben. Nach unnützen Nachforschungen verlor man sogar den Glauben an den Bestand dieser Handschrift. Hr. Ramon de la Sagra berichtet uns nun aber, daß man sie in einem aufgehobenen Kloster entdeckt und nach Madrid gesandt habe. Sie wird hier bald veröffentlicht werden.

2) Das Werk Dalgarno's, auf welches Leibnitz und Dugald Stewart die öffentliche Aufmerksamkeit gelenkt hatten, war äußerst selten geworden. Der Clubb Maitland in Edinburgh hatte ein Exemplar davon aufgefunden, und ließ es für seine Mitglieder abdrucken. Das königliche Institut in Paris hat sich jüngst ein Exemplar verschafft, und wird einen Auszug aus demselben unter dem Titel Didascalocophus herausgeben.

3) Hr. v. Gérando gab die Geschichte dieser Kunst in seinem Traité sur l'éducation des sourds-muets. Paris 1827. 2e partie.

seiner Taubheit stumm, daß das Stimmorgan bei ihm noch unverletzt ist, so bemühten sie sich, ihn Töne durch künstliche Mittel nachsprechen zu lassen; sie suchten ihn dann auf den Lippen des Sprechenden die durch die Aussprache erzeugten Bewegungen und Formen unterscheiden zu machen, und indem sie diese beiden Mittel vereinigten, glaubten sie ihm die Sprache wieder gegeben zu haben. Dieser Irrthum ging in die Anstalt zu Leipzig und in die von Heinicke gestiftete teutsche Schule über; sie sucht sich noch gegenwärtig geltend zu machen, stets auf das Vorurtheil gestützt, welches sie erzeugte. Der Abbé de L'Epée faßte die Sache gründlicher auf; er sah ein, daß die Schriftzeichen auch unmittelbare Zeichen des Gedankens werden können; daß die Formen, wie die Töne, sich zu den Begriffen gesellen können; daß für den Taubstummen eigentlich nur Formen bestehen; daß er keine Vorstellung von den Tönen hat, selbst dann, wenn er sie aussprechen kann; daß der einfachste, sicherste Weg, die Taubstummen in den Gebrauch unserer conventionellen Sprachen einzuweihen, darin bestehe, bei ihm die Schrift an die Stelle der Sprache, das Lesen an die Stelle des Hörens treten zu lassen.

De L'Epée verband mit dieser Entdeckung den Edelmuth des Wohlthäters, da er sein ganzes Vermögen und Leben der Erziehung dieser Unglücklichen weihte, und so den Namen eines Vaters der Taubstummen sich verdiente.

Später hat diese Kunst, zumal in Frankreich, bedeutende Fortschritte gemacht, hauptsächlich durch das königliche Institut in Paris. Einerseits hat sie eine unmittelbarere und mächtigere Einwirkung auf das Geistesleben des Taubstummen gewonnen, und andererseits ihren Gang vereinfacht. Man hat das Wesen und den Werth der Geberdensprache besser begriffen, mit welcher die Natur den Taubstummen begabt hat, deren Ausdruck so wahr, deren Reichthum so groß, deren Beredtsamkeit, ja Dichterkraft so merkwürdig sind. Man hat sie auf ihr Princip, auf ihre wahren Gesetze zurückgeführt, indem man sie von den conventionellen Zeichen entkleidete. Man

bediente sich derselben, gleichsam als der Muttersprache des Taubstummen, um ihn durch eine treue und unmittelbare Uebersetzung unsere conventionellen Sprachen dadurch zu lehren, daß man die fortschreitende Entwicklung der Begriffe zu der Erwerbung des Idioms beitragen läßt, welches sie ausdrückt. Man hat darauf verzichtet, das theoretische Studium der Sprachlehre als eine für die Anwendung der Sprache nöthige Einleitung anzuwenden; man hat den Taubstummen ganz auf demselben Weg in den Besitz dieses Werkzeugs gesetzt, welchen das gewöhnliche Kind von der Wiege an verfolgt: nur leitet man seinen Gang durch die Analogie, durch die Logik, indem man ihn so regelmäßiger, rascher macht. Man hat so seinen Geist, seine Urtheilskraft gebildet, indem man ihn übt, seinen Gedanken auszudrücken.

Alle diese Untersuchungen hängen mit der öffentlichen Armenpflege eng zusammen. Denn der kostbarste Dienst, welcher dem Taubstummen zu erweisen ist, besteht darin, ihn in den Besitz der wesentlichsten Gaben der Menschheit zu setzen, als die Vorbedingung für den Erwerb aller andern. Je einfacher und vollständiger dieses geschieht, desto werthvoller ist es für ihn. Die Kunst hat in dieser Beziehung noch Fortschritte zu machen durch Entdeckung von Methoden, in welchen die Kunst selbst weniger hervortreten wird, welche sie in der Uebung den gewöhnlichen Lehrern zugänglich machen, und ihre Anfangsgründe bis in die Familien herabsteigen lassen werden. Denn die Mutter lehrt ja das Kind die gewöhnliche Sprache, und auch dieser Unterricht ist eines ungeahnten Grads der Vollkommenheit fähig.

Es besteht für die Taubstummen auch eine gewerbliche Erziehung, die aber nothwendigerweise ganz eigenthümlich und für die der arbeitenden Klasse Angehörigen höchst wichtig ist. Für sie sind Gewerbe, welche von Seite des Arbeiters vielfache und schnelle Mittheilungen mit der Umgebung, oder die Leitung durch das Gehör der Töne fordern, schwer zu betreiben. Allein der Taubstumme, welcher weniger zerstreut ist, und ein geübte-

res Auge, eine geübtere Hand hat, versucht sich glücklicher in allen Betrieben, welche eine gewandte und sichere Anwendung dieser beiden Organe erfordern, in jenen, welche auf der Würdigung und Ausführung der Formen beruhen: er bringt es zu mehr Präcision und Richtigkeit. So arbeitet er trefflich als Drechsler, als Zeichner, als Uhrenmacher, als Verfertiger mathematischer Instrumente.

Und diese gewerbliche Erziehung fördert sehr die geistige.

Je mehr diese Kunst des Taubstummenunterrichts ihre Methoden und Formen vereinfachen wird, desto kürzer braucht der Taubstumme in den Anstalten zu verweilen, und desto mehre lassen sich in sie aufnehmen. Die Taubstummen aber, welche einen höhern Unterricht anstreben, können ihn auf den gewöhnlichen Wegen erlangen. Nothwendig ist aber, daß man die Taubstummen, welche jetzt gewöhnlich erst mit 10 oder 11 Jahren in die Anstalt treten, früher aufnehme, weil sich sonst bei ihnen Gewohnheiten festsetzen, welche ihre geistige und sittliche Entwicklung hemmen. Diese Kinder sollen daher schon zum voraus entweder in ihren Familien oder durch Volksschullehrer eine Vorbildung empfangen, die sich leicht in Regeln fassen läßt. Eben so verlieren die aus der Anstalt entlassenen Zöglinge bald nach ihrem Austritt aus der Anstalt alles Gelernte, ihre Erziehung muß daher noch später fortgesetzt werden; der Schutz der Anstalten folge ihnen fördernd in die Familien. Sind diese beiden Bedingungen auch schwierig für die Taubstummen aus der armen Klasse, so wird sich doch der Patronat der Güte auch hier einstellen.

Für manche Taubstummen armer Familien läßt sich aber nach ihrem Austritt aus der Anstalt weder eine Fortsetzung ihrer Erziehung, noch die Gewinnung einer unabhängigen Stellung erwarten: so für die Mädchen, welche vielmehr noch Gefahren bedrohen. Daher haben mit großem Segen die Frauen, welche den Aufsichts- und Patronatsausschuß bei dem königlichen Taubstummeninstitut in Paris bilden, ein bis jetzt einziges

Asyl

Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen errichtet, wo sie sich mit Weißzeugnähen beschäftigen, ihre Erziehung vollenden, ein sanftes, nützliches und sehr sittliches Leben führen [1]).

§. 2. Von den Blinden.

Die Blinden sind, wie die Taubstummen, zahlreicher in der armen Klasse, aus mehren Gründen. Ueberall, wo der Bettel geduldet ist, erscheinen die Blinden zahlreich unter den Bettlern. Ihr Leiden springt in die Augen, erregt das Mitleid, dessen der Blinde am meisten bedarf. Oft ist der Bettel das einzige Mittel ihres Lebensunterhalts, entwürdigt sie stets und macht sie faul.

Während die Taubstummen sich häufiger gegen Norden finden, nehmen die Blinden gegen Süden zu [2]). Durch die Pockenimpfung nimmt jedoch ihre Zahl bedeutend ab.

Nach Julius [3]) zählt man in Preußen ungefähr 16,000 Blinde auf eine Bevölkerung von 13 Millionen. Er theilt scharfsinnig die Blinden in zwei Klassen ab, getrennt durch die Altersgrenze von 15 Jahren; die erstere umfaßt die Blindgebornen und jene, welche während der ersten 14 Lebensjahre erblindeten, welche folglich mehr oder minder der Erziehung entbehrten; in Preußen kömmt ungefähr 1 solcher auf 1600 Einw.

In Belgien fand man nach einer amtlichen Zählung vom Jahr 1835 4,117 Blinde jedes Alters auf eine Bevölkerung von 4,155,000 Einwohner, oder beiläufig 1 auf 1000. In Dänemark war das Verhältniß 1 auf 798. Man zählt in England 7,400 Blinde, oder nur 1 auf 2000. In den Vereinigten Staaten nimmt man nur 6000 Blinde an.

---

1) Das Asyl liegt in der Nähe der Taubstummenanstalt, und unterhält gegenwärtig 12 Zöglinge, jede jährlich mit 444 Fr.; der Ertrag der Arbeit ist jährlich für jede bei 160 Fr.; allein die meisten sind noch in der Lehre.

2) Nach den gesammelten Erhebungen des Hrn. Zeune kommt in Egypten 1 Blinder auf 100 Einwohner, in Norwegen nur 1 auf 1000. Die Augenentzündung ist viel häufiger in den Südländern und in jenen, wo die Strahlenbrechung des Sonnenlichts sehr stark ist.

3) Man sehe dessen Jahrbücher, Jahrgang 1830.

Hatte man von jeher überall auch die Blinden in die Asyle für die preßhaften und unheilbaren Armen aufgenommen, so hat man doch erst gegen das Ende des letzten Jahrhunderts sich mit dem Geschick der jungen Blinden beschäftigt. Man hatte früher nicht an die Möglichkeit gedacht, ihnen für ihren Unterricht die Werkzeuge des Lesens und Schreibens zu verschaffen, oder sie Handwerke lernen zu lassen. Blos die Tonkunst gab ihnen Verdienst und Zerstreuung. Haüy faßte zuerst gegen 1785 den Gedanken, die jungen Blinden mit einem für ihre Lage eigenthümlichen Erziehungssystem zu begaben, von der Akademie der Wissenschaften und den berühmtesten Freunden der Menschheit hiezu ermuntert. Im Jahr 1791 stellte ein Gesetz seine Schöpfung in die Zahl der nationalen Anstalten. Er selbst flüchtete vor Parteiverfolgung nach Rußland, wo er eine zweite Anstalt gründete und ungehemmt wirken konnte. Er wirkte auch für die Gründung der von Zeune in's Leben gerufenen Berliner Anstalt.

Das Institut für junge Blinde (Institution des jeunes aveugles) in Paris ist bis jetzt die einzige Anstalt dieser Art in Frankreich. Es enthält nur 90 Zöglinge, was bei weitem nicht genügt. Die Kinder werden hier mit 10 Jahren aufgenommen, und verbleiben 8 Jahre in der Anstalt. Sie empfangen hier den Unterricht des ersten und zweiten Grads; sie erlernen hier durch neue und sinnreiche Verfahrungsweisen mehre Gewerbe, die Tonkunst, letztere sehr vollkommen. Die Jahresausgabe beträgt für jeden Zögling 1,200 Fr.

Teutschland hat sich diese Anstalt rasch angeeignet, und sie schon verbessert.

Berlin hat zwei solcher Anstalten für junge Blinde, aber jede nur für zwanzig Zöglinge; die eine wird durch einen Blinden, einen Zögling des Hrn. Zeune, geleitet. Das dem Berliner nachgebildete Institut zu Dresden hat 30 Zöglinge. Bayern hat ein Institut zu Regensburg, Baden in Freiburg.

Hr. Klein gründete das Institut zu Wien nach eigenthümlichen Ansichten. Der kaiserliche Schatz und Beiträge von Privaten decken die Kosten. Die Anstalt besteht aus zwei Abtheilungen: aus der eigentlichen Schule, welche die Zöglinge von Anfang an bis zu 16 Jahren besuchen, dann aus einer Werkstätte, in welche sie treten, um die Gewerbe zu treiben, welche sie in der Schule erlernt haben. Der Vicekönig von Egypten unterhält in dieser Anstalt einen Zögling, welcher diese Kunst nach Egypten verpflanzen wird, wo sie eine sehr weite Anwendung finden soll. Linz, Prag, Brünn haben dem Wiener Institut nachgebildete Anstalten.

Zu Gmünd in Württemberg und zu Zürich suchte man durch eine sehr glückliche Combination das Institut für junge Blinde mit dem für Taubstumme zu vereinigen, wie die constituirende Versammlung es schon für Frankreich beantragt hatte. Diese beiden Klassen junger Leute leihen einander stets denjenigen Sinn, welcher dem andern Theil fehlt [1]).

Diese Verbindung wurde neulich auch in Brüssel und Stockholm angenommen.

Die Institute in Liverpool und London sind die bedeutendsten in Europa: es zählt jedes über 100 Zöglinge. Das erstere, schon 1791 gegründet, hatte im Jahr 1832 871 Blinde aufgenommen. In der Londoner Anstalt kann jeder Beitragende einen Zögling aufnehmen lassen, wenn er jährlich eine Guinee oder auf ein Mal 10 Guineen zahlt. Die Arbeit aller Zöglinge zusammen wirft jährlich ungefähr 2,600 Pf. Sterl. oder bei 400 Fr. auf den Zögling ab; 30 von ihnen, welche seit acht Jahren aus diesem Hause ausgetreten sind, waren am Schlusse ihrer Erziehung im Stand, wöchentlich 9 — 17 Fr. zu verdienen. Bristol, Norwich, Edinburgh, Dublin wurden mit ähnlichen Anstalten dotirt. Alle werden

1) Die Taubstummen und die Blinden gehen hier zu zweien mit einander spazieren; jeder Taubstumme führt einen Blinden, und theilt ihm mit, was er sieht.

durch Gesellschaften von Unterzeichnern unterhalten. Einige dienen zugleich als Asyle für erwachsene Blinde.

Drei Anstalten für die Erziehung junger Blinden haben sich neulich in den Vereinigten Staaten gebildet; sie erreichen wenigstens die europäischen. Sie sind zu Boston, New-York, Philadelphia [1]). Diese Anstalten geben, wie die britischen, Jahresberichte, welche ihre Lage und Fortschritte zur Kenntniß des Publikums bringen.

Italien besitzt deren auch mehre, unter andern zu Rom und Neapel. Ein Theil des großartigen Albergo dei Poveri zu Neapel ist eine Erziehungsanstalt für die Blinden, die umfassendste in der Welt, mit ungefähr 200 Zöglingen; sie lernen hier lesen, schreiben, Erdbeschreibung, Geschichte, Geometrie und Musik; auch erlernen sie mechanische Künste; sie bearbeiten den Marmor, weben, verfertigen Bänder u. A. [2])

Hr. Dufau gibt an, daß selbst in Constantinopel einige Ordensgeistliche den Blindenunterricht besorgen, und daß nach ihrem Vorgang die Imans gewisser Moscheen zum gleichen Zweck die blinden Kinder versammeln [3]).

In einer zu Lyon durch eine Gesellschaft von Wohlthätern gegründeten Providence für junge unheilbare Mädchen vereinigte man junge Mädchen, von welchen die einen blind, die andern gelähmt sind. Hier wird das lahme Mädchen von dem blinden getragen, und dieses von jenem geführt. Der Austausch der Dienste ist ständig, und schon an und für sich eine sehr zweckmäßige Erziehung.

Die Kunst der Blindenerziehung ist übrigens von mehren Freunden der leidenden Menschheit schon sehr verbessert worden,

---

1) Hr. Ramon de la Sagra gibt ihnen ein sehr günstiges Zeugniß.

2) Man sehe die Schrift des Hrn. Grafen Petitti di Roreto: Sul buon governo della mendicità, t. II., p. 122.

3) Man sehe den Essai sur l'état physique, moral et intellectuel des aveugles-nés, ouvrage couronné par la Société de la morale chrétienne, 1837. p. 172, welchem wir in Obigem folgten.

unter ihnen von drei Blinden: Blacklock, Rodenbach und Roques. Dieser letzte gab in Paris eine Preisfrage über die Verbesserung des Looses der armen Blinden in Frankreich; der Preis wurde im Jahr 1836 zwischen dem Hrn. Dufau und Frau Niboyet getheilt. Einige Jahre früher hatte die Société d'encouragement pour l'industrie nationale zu Paris gleichfalls über die beste Art der gewerblichen Erziehung für die Blinden einen Preis ausgesetzt, welcher dem Institut für junge Blinde in Paris zugeschieden wurde. Der Hr. Dr. Guillié, welcher dieses Institut einige Jahre hindurch geleitet hat, beschrieb in einer besondern Schrift die angewandten Methoden [1]). Die HH. Zeune und Klein, welche die Anstalten zu Berlin und Wien leiten, haben denselben Gegenstand behandelt [2]), und treffliche Ansichten über die Verbesserung der Lage der Blinden angegeben. Hr. Howe machte mit den verbesserten Methoden bekannt, die er in der Anstalt zu Boston erfunden und angewandt hat.

Die Blindgebornen und die im ersten Lebensalter Erblindeten haben doch noch in der Sprache und in dem dadurch vermittelten Verkehr mit den Mitmenschen das Mittel ihrer Fortbildung; allein dieser Vortheil wird weniger fruchtbar für den Armen, einmal, weil er überhaupt weniger mit Menschen, und dann, weil er in der Regel nur mit Ungebildeten verkehrt. Er kann die gewöhnlichen öffentlichen Schulen nicht besuchen. Was gewinnt er durch das Lesen und Schreiben ohne den Unterricht der Sachen? Er bedarf daher eines besondern Unterrichts, dessen Kosten er als arm nicht bestreiten kann.

Es liegt also schon darin ein hoher Vortheil für die jungen Blinden der armen Klasse, daß ihnen ein Lehrer einen gemeinsam sachlichen Unterricht ertheilt, und auf ihren Geist und

---

1) Essai sur l'instruction des aveugles, à Paris 1817.

2) Der erste in der Schrift: „Belisar oder über den Unterricht der Blinden," Berlin 1808; der zweite in der Schrift: „Lehrbuch zum Unterricht der Blinden," Wien 1819.

Charakter heilsam einwirkt. Schon dadurch treten sie aus dieser Schule unterrichteter als die meisten sehenden Zöglinge aus der Volksschule. Man hat die Wichtigkeit des Lesens und Schreibens für die Zukunft der Blinden zu hoch angeschlagen: ihr Nutzen ist nur secundär. Die armen Blinden haben nur wenig Anlaß zum Schreiben; da die Bücher für sie einer besondern Form bedürfen, so haben sie deren nur wenige, und selbst um diese zu lesen, haben sie keine Zeit. Am besten würde man daher die armen jungen Blinden theilweise an den Uebungen der Kleinkinderanstalten und der Volksschulen Theil nehmen lassen, oder sie auf einige Zeit in besondere Schulen bringen. Die erste dieser beiden Combinationen wäre leichter und allgemeiner anwendbar; die Vorsteherin einer Kleinkinderanstalt und der Schullehrer dürften nur angehalten seyn, dem blinden Kind ihre besondere Pflege zuzuwenden, und der letztere, dem sachlichen Unterricht einen größern Umfang zu geben. Die zweite Combination wird gestatten, den Unterricht der jungen Blinden viel weiter zu führen, ihnen gewisse Studien zu eröffnen und gewisse Verfahrungsweisen auf sie anzuwenden, welche für sie einen besondern Nutzen haben werden.

In der That steht der Blinde, wenn er im Umgang mit seinen Leidensgenossen lebt, in keinem Verband mit der materiellen Welt: er ist von dem Schauspiel der Natur gleichsam ausgeschlossen, der Kreis seiner Beobachtung erstreckt sich für ihn nicht über die schmale Sphäre der unmittelbaren Berührung. Er ist folglich eines allen Menschen zugänglichen Unterrichts beraubt, der für sie um so gewinnreicher ist, als er ständig, vertraut, voll Interesse und unerschöpflich fruchtbar ist. Dieser Unterricht muß ihm eröffnet werden, was auf doppeltem Wege geschieht: einmal durch einen mündlichen Unterricht, welcher dem Blinden die Gegenstände beschreibt, die er nicht sehen kann, ihm die Erscheinungen in einer faßlichen Sprache erklärt; sodann durch Verfahrungsweisen, welche man mechanisch nennen kann, die aber den Kreis erweitern, in welchem seine Beobachtungen abgeschlossen sind.

Diese Verfahrungsweisen bezwecken, die Sinne dienen zu machen, welche der Blinde noch besitzt, um möglichst die Entbehrung des ihm fehlenden Sinnes zu ersetzen.

Getast und Gehör sorgsam pflegen, durch eine regelmäßige und wohl geleitete Uebung zur höchsten Feinheit sie steigern, ist die Aufgabe, die bis zu einem bewundernswürdigen Grad durch früh begonnene Beharrlichkeit lösbar ist. Obgleich der Tastsinn nur in einem äußerst beschränkten Kreise wirkt, so hat er doch für den Blinden eine besondere Wichtigkeit, wegen seiner Analogie mit dem Gesicht, dessen Verlängerung er nur ist; er hat sogar vor dem Gesicht noch den Vortheil, die drei Dimensionen zu umfassen, den Raum zu durchdringen, den Widerstand zu würdigen. Man kann es nicht genug empfehlen [1]), die Tactilität bei den jungen Blinden zu entwickeln, und bei ihnen diesem Sinnenorgan alle Empfindlichkeit und Weichheit zu bewahren. Leider verhärtet bei den armen Blinden dieses Organ durch die frühen Handarbeiten. Die Ausbildung des Gehörs und der Stimme hat für die sittliche Erziehung der Blinden eine eben so große Bedeutung, als die des Getastes für die Beobachtung der sinnlichen Natur: die Tonkunst ist für sie ein erstes Bedürfniß und zugleich eine ihnen gebührende Tröstung, nach welcher sie sich innig sehnen. Viel weniger wichtig ist der Geruchssinn, der kein lehrender Sinn, sondern nur ein ärmlicher Träger der Vorstellungen und Gefühle ist. Der Geruch ist für den Geschmack, was das Gesicht für das Getast ist.

Während man bei dem jungen Blinden das Getast ausbildet, bietet man diesem Sinn durch die künstliche Anwendung des Hochdrucks (relief) umfassendere Mittel des Unterrichts. Der Hochdruck ist in den Händen Haüy's und seiner Nachfolger auch für den Blinden das Werkzeug eines seinem Gebrechen angepaßten Systems des Lesens und Schreibens geworden. Die Augen sind für ihn gleichsam an die Fingerspitzen vor-

1) Man sehe das vorerwähnte Werk des Hrn. Dufau, 2. partie, chap. 1.

gerückt. Verschiedene Systeme sind zu diesem Behuf erdacht worden. Haüy wandte, um die Blinden einen Text lesen zu lassen, den vorspringenden Druck in beweglichen Lettern an, ein Verfahren, vermittelst dessen man in Paris eine besondere Büchersammlung für die Blinden angelegt hat. Hr. Galt in England, Hr. Howe in Boston haben diese Typographie verbessert, indem sie ihre Anwendung für den Blinden erleichtert haben, ohne daß ihre Erzeugnisse deßwegen aufhören, für die Sehenden brauchbar zu seyn [1]). Ziemlich einfache Mittel standen zu Gebot, um den Blinden das Schreiben zu lehren; allein er sollte, was er schrieb, auch lesen können; dieß gelang dadurch, daß man ihn, so zu sagen, in einen Drucker verwandelt, vermittelst Patrizen, welche er anwendet. Dieses Verfahren ist in Teutschland allgemein gebräuchlich. Der Blinde liest auf der Rückseite in erhabenem Druck, was er auf der Vorderseite eingegraben hat. Hr. Dufau kam, das Verfahren Haüy's verbessernd, auf den Gedanken, die Hand des Zöglings durch eine Metallplatte zu führen, welche die Proportionen der Schrift bestimmt. Hr. Charles Barbier hat ein Schreibsystem vorgeschlagen, welches blos durch drei Punkte, deren Stellungen verschiedene Combinationen empfangen, alle Töne und Articulationen darstellt. Hiedurch findet sich die mechanische Ausführung des Lesens und Schreibens äußerst vereinfacht. Allein diese conventionelle Sprache, welche das Alphabet ersetzen soll, hat den Nachtheil, Denjenigen vorbehalten zu seyn, welche das Geheimniß derselben besitzen. Wir wissen nicht, ob man, um das Rechnen den Blinden zu erleichtern, den sogenannten boulier benützt; wir möchten seine Benützung anrathen, indem

---

1) Das Werk des Hrn. Howe enthält einen „Atlas der Vereinigten Staaten, gedruckt zum Gebrauch der Blinden" (Boston 1837), und ist mit Karten begleitet und nach seinem Verfahren ausgeführt. Hr. Howe hat seinen Lettern eine Form gegeben, welche, so leicht erkennbar sie für Sehende sind, sie dennoch dem Getast der Blinden durch ausgedrücktere Formen zugänglich macht.

man die Unterschiede der Formen oder die Proportionen der Kugeln an die Stelle der Unterschiede der Farben setzt. Statt des Zeichnens möchten wir den Blinden rathen, feste Körper aller Formen bilden zu lassen; dieses wäre eine Art tactilen Zeichnens, für sie sehr nützlich.

Die Unfähigkeit des Blinden, die Entfernungen zu messen, die Lage der Gegenstände zu beurtheilen, und daher ihre Bewegungen zu würdigen, wofern sie nicht in Berührung mit ihm sind, die Nothwendigkeit, an die Arbeit die Hand anzulegen, welche ihm als Auge dienen sollte, verbieten ihm einen Theil der mechanischen Arbeiten, und erschweren ihm die meisten andern bedeutend. In manchen dieser Betriebe bringen es die Blinden zu einem hohen Geschicke, weil der Tastsinn ein ganz besonders intelligenter Sinn ist, eine natürliche und praktische Geometrie lehrt, vermöge deren der Blinde sich die Proportionen und Formen genau vorzeichnet. Nach diesem Wink der Vorsehung sollen daher die Blinden die praktischen Geometer in den gewerblichen Betrieben werden. Und rücksichtlich der Erziehung der Blinden zur Arbeit erscheint uns als Aufgabe, für sie Berufe zu wählen, wo die entwickelte Uebung des Getastes die weiteste Anwendung findet; die Arten der Ausführung so zu ändern, daß man sie unter die Herrschaft des Getastes zurückführt. Man sieht zu London für sie Geräthe und Werkzeuge anfertigen, deren Handhabung für sie leichter ist und sie nicht verletzen kann. Die erwachsenen Blinden decken fast ganz die Kosten der Hospitalität, welche sie empfangen, durch den Ertrag ihrer Arbeit. Man sieht in dem königlichen Blindeninstitut zu Paris sinnreiche Vorrichtungen, vermöge deren die Blinden verwickelte Arbeiten ausführen. Da das Netzstricken, das Spinnen, selbst das Weben nur gleichförmige Bewegungen erfordern, so erscheinen sie ganz besonders für sie geeignet. Gleichwohl haben die grobe Töpferei, die Papparbeiten für sie den Vortheil, sie mit soliden Formen in Beziehung zu bringen. In der Regel sind für sie seßhafte Arbeiten nothwendig.

Soll man auch bei den armen Kindern überhaupt nicht den Hang zu den liberalen Berufen nähren, so soll man doch ausgezeichneten Talenten unter ihnen diese Laufbahn öffnen. Die Blindheit verschließt nun oft eine gesammelte, tiefe Intelligenz: Geometer, Dichter, Professoren, Gelehrte seltenen Verdienstes gingen aus den Reihen der Blinden hervor. Suchen wir unter ihnen die Träger solcher begründeten Hoffnungen: das Lesen und das Schreiben wird ihnen nützliche Hilfe bringen, indem diese Kenntnisse nicht nur gestatten, daß sie den Kreis ihrer Erkenntnisse erweitern, sondern auch ihnen helfen, ihre Aufmerksamkeit mit mehr Fesselung und Methode der Forschung zuzuwenden.

Wie es also für die Blinden eine besondere Sinnenbildung gibt, so besteht für sie auch eine geistige.

Ihr Charakter sogar erfordert eine besondere bis jetzt nicht hinlänglich berücksichtigte Behandlung.

Die Blinden, deren Erziehung vernachlässigt wurde, sind zum Mißtrauen und mürrischer Launenhaftigkeit, zum Neid geneigt. Dieses gilt besonders von den armen Blinden, weil sie vereinzelter und abhängiger sind. Diesen Hang muß man frühe durch edle Gefühle bekämpfen. Ihre habituelle Traurigkeit läßt sich selbst in der Armuth zerstreuen: auch für sie blüht noch ein Glück auf der Erde. Die geselligen Beziehungen, der Verkehr mit guten Menschen, das Familienleben, die Arbeit, einige sanfte, unschuldige Zerstreuungen werden die hier angezeigte Lebensordnung bilden.

Unterhalten wir sorgfältig in Beziehung auf die für die jungen Blinden nöthige besondere Erziehung Musteranstalten, wo diese Erziehung von Tag zu Tag verbessert werde; vermehren wir auch die secundären Anstalten, welche den ersten ihren ganzen Nutzen erst geben werden, welche die Bedürfnisse dieser Klasse Unglücklicher auf den verschiedenen Theilen des Staatsgebiets befriedigen werden. Die Kostgelder Jener, deren Familien die Kosten tragen können, der Ertrag der Arbeit der Andern, werden diese Ausgabe erleichtern; sie

wird zudem eine neue Quelle nützlicher Thätigkeit dem Staate, wie den Blinden selbst, eröffnen.

Allein dieses ist noch nicht genug. Der junge arme Blinde, welcher seine Familie noch nicht verlassen hat, Jener, welcher bei dem Austritt aus der Anstalt in das Vaterhaus zurückkehrt, und mit noch mehr Grund Jener, welcher als noch zu jung in kein Institut aufgenommen werden kann, müssen für uns der Gegenstand einer zärtlichen Sorgfalt seyn. Der individuelle Patronat guter Menschen wird für sie, im Hinblick auf ihre Lage, noch einen weitern Werth haben. Man soll suchen, sie mit Personen in Berührung zu bringen, deren Umgang für sie der nützlichste seyn kann. Wir sehen gerne die Blinden in der Gesellschaft der Greise. Das Leben der Greise ist auch ein sitzendes; weniger beschäftigt, können sie leichter sich mit ihnen unterhalten; durch die Erfahrung belehrt, werden sie diese Unterhaltungen fruchtbarer machen. Wenn der Greis den Armen führt, so wird er sich freuen, noch einen Dienst leisten zu können.

Was wir von dem Greisen sagen, gilt auch vom Preßhaften. Der Blinde dagegen kann sich andere Unglückliche verbindlich machen. Dieß ist für ihn eine sehr werthvolle Entschädigung.

Zwölftes Hauptstück.

Von der gewerblichen Erziehung der armen Kinder.

Erster Artikel.

Allgemeine Betrachtungen.

Selbst dann, wenn die sittliche und die geistige Erziehung nicht schon als solche das erste Bedürfniß für arme Kinder wäre, würde sie es seyn, weil sie die Arbeitsfähigkeit derselben steigert. Die Zukunft, welche sich in Europa vorbereitet, macht jene täglich für das Geschick des Arbeiters wichtiger. Durch sie wird das fortschreitende Eindringen materieller Agen-

tien in den Manufacturen den Arbeiter zu edlern und vortheilhaftern Functionen erheben.

Es erübrigt sonach für das Kind des Armen eine unmittelbare Erziehung zur Handarbeit, welche einen besondern Charakter annimmt, und für dasselbe eine unerläßliche Schutzwehr gegen die Verarmung auf seine ganze Lebenszeit wird. Beide Erziehungen fördern sich gegenseitig. Die körperliche Thätigkeit unterstützt bei dem jungen Zögling das Spiel der Geisteskräfte, mahnt ihn an seine Bestimmung zur Arbeit, kräftigt den Charakter, und macht eine gerechte Unabhängigkeit würdigen; die Handarbeit liefert oft die Gelegenheit, im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse anzuwenden; wehrt die Leichtfertigkeit des Gemüths ab, fesselt die Aufmerksamkeit, bringt den Werth der Zeit zur Anerkenntniß, pflegt die Gesundheit, die Heiterkeit; gibt dem Kind einen Vorbegriff von der schöpferischen Macht der Kräfte des Menschen. Der Arme kann nicht frühe genug die Liebe und Gewohnheit nützlicher Beschäftigungen sich erwerben; er wird sich so in seinen eigenen Augen erheben; ein Strahl der Hoffnung breitet sich über seine Zukunft; oft wird ein Jüngling schon von jetzt an sich selbst Hilfsquellen schaffen, und vielleicht die Stütze alter oder preßhafter Eltern werden.

Schon seit dem siebzehnten Jahrhundert haben Menschenfreunde den Gedanken gefaßt, die Handarbeit mit dem geistigen Unterricht in den Schulen zu verbinden. Dieser Gedanke wurde natürlich in den Schutzanstalten für die verlassenen Kinder in Teutschland, in mehren Findelhäusern Italiens, Frankreichs und Spaniens, in den Conservatorien für Mädchen in Italien, endlich in den meisten Waisenanstalten angenommen.

Hr. v. Fellenberg gab den Gründen, welche bis auf ihn die Einführung der Arbeit in die Schulen empfohlen hatten, in seinen verschiedenen Schriften und noch mehr in seinen Anstalten neuen Werth und Umfang. Er brachte nicht blos zur Anerkennung, daß die Bildung des Geistes und die Arbeit der Hände durch

eine gegenseitige Reaction einander begünstigen, sondern er zeigte auch, wie die mechanische Arbeit, gehörig geleitet, sowohl zur Reform als zur Verbesserung des Charakters der Kinder dienen, und so eines der Elemente der sittlichen Erziehung der Kinder werden kann. Er hob feurig die Vortheile der Arbeit als eines moralisirenden Elements hervor. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft anerkannte und verkündigte in ihrer Session von 1828 nach den neuesten örtlichen Erfahrungen den Werth des Bundes zwischen diesen beiden Erziehungen und die Größe der Segnungen, welche die armen Kinder ihm verdanken.

Es bildete sich 1831 in New-York eine wahrscheinlich in ihrer Art bis jetzt noch einzige Gesellschaft, zum Zweck, die Vereinigten Staaten hindurch für die Einführung der Handarbeit in die Unterrichtshäuser zu wirken. Ueberzeugt, daß die Handarbeit die Schulstudien fördert, die Seele kräftigt, die Kenntnisse erweitert, die Thätigkeit des Geistes entwickelt, und zu einer gesunden Lebensordnung wesentlich gehört, bemühte sie sich, diese Ueberzeugungen zu verbreiten, die Einwände dagegen zu widerlegen, die Hindernisse zu bekämpfen, die Mittel des Erfolgs anzugeben, wobei sie sich auf die Geltung der Erfahrung und gewichtige Zeugnisse stützte [1]).

Ohne sich in diesen Gedankenkreis zu erheben, und meistens die gewerbliche Erziehung der armen Kinder als das sicherste, obgleich indirecte Mittel zur Verhütung der Armuth in ihren ersten Quellen betrachtend, haben die Staatsverwaltungen, die wohlthätigen Vereine, edle Privaten von allen Seiten und durch verschiedene Mittel Anstalten errichtet, in welchen die Kinder armer Familien sich für den Betrieb gewerblicher Berufe vorbereiten. Große Anstalten sind sogar für diesen fast ausschließ-

1) Man sehe den sechsten Jahresbericht der Society for promoting manual labor in literary institution (New-York, Januar 1833.). Man findet auf p. 68 seq. eine sehr scharfsinnige Bemerkung des Dr. Bell über den Einfluß der Handarbeit auf die Entwicklung des Geistes.

lichen Zweck entstanden; sie haben geglaubt, daß eine solche Unternehmung durch ihre Schwierigkeiten, wie durch ihre Ergebnisse für die Anwendung ihrer Mittel und für die Bethätigung ihres Eifers hinreichten [1]).

Es lassen sich in vier Hauptklassen die verschiedenen Combinationen eintheilen, welche für diesen Zweck angenommen werden können: 1) Einige bezwecken besonders die Heranbildung der Manufacturindustrie; 2) andere die des Landbaus; 3) einige die Vereinigung der Kinder in Anstalten zu diesem Zweck; 4) andere die Unterbringung derselben bei Privaten.

Versuchen wir die Darstellung des für jede derselben eingeschlagenen Wegs, der Bedingungen, welchen sie unterliegen, ihrer möglichen Verbesserungen: dann können wir sie mit einander vergleichen, und ihre Nachtheile und Vorzüge gegen einander abwägen.

Zweiter Artikel.

Von der Verbringung der armen Kinder in die Lehre der Handwerke.

Der Gedanke, die Kinder armer Familien in den Städten Handwerkern in die Lehre zu geben, stellt sich so natürlich dar, daß er eine der ersten von der Staatsverwaltung angenommenen Maaßregeln seyn mußte, sobald sie sich mit der Lage und den Bedürfnissen der Armen beschäftigte: so sehen wir auch das letzte Statut der Königin Elisabeth über die Armenpflege und ein Statut Jakobs I. in England den Kirchenpflegern und Kirchspielaufsehern vorschreiben, so die armen Kinder unterzubringen, sie in der Zwischenzeit zu überwachen, und die Gedinge des Vertrags in Vollzug zu bringen. Die Ortsarmenbehörden schlugen in Ermanglung eines allgemeinen Statuts ziemlich häufig diesen Weg ein. Die frühere philanthro-

---

1) Dahin gehört vor allen der „Allgemeine Wohlthätigkeitsverein des Königreichs Württemberg."

pische Gesellschaft, welche 1789 in Paris entstanden war, und ein halbes Jahrhundert hindurch rühmlich gewirkt hat, hatte sämmtliche Vortheile gewürdigt, welche armen Familien eine Unterbringung der Kinder in eine gut gewählte Lehre bringen konnten; sie ließ sich dieselbe besonders angelegen seyn, und brachte so eine gewisse Anzahl Kinder beiderlei Geschlechts gegen eine Jahresausgabe von 200 Fr. unter. Auch jetzt vertrauen die Wohlthätigkeitsbureaux, die mit der Vertheilung der Unterstützung für die Hausarmen beauftragt sind, in Paris und den ersten Städten Frankreichs gleichfalls Handwerkern die Kinder der in die Armenlisten eingetragenen Familien; der Lehrvertrag enthält gewöhnlich die Bestimmungen, daß das Wohlthätigkeitsbureau dem Lehrling das Weißzeug, die Kleider, Fußbedeckung liefern und unterhalten, und ferner wöchentlich eine gewisse Menge Brods geben werde [1]); daß der Lehrherr dagegen die übrigen Ausgaben übernehmen, den Lehrling lehren, für dessen Gesundheit und Sittlichkeit sorgen werde. Der Vertrag wird auf 3—6 Jahre geschlossen; der Lehrherr entschädigt sich für die Vorschüsse, welche er für die Erziehung des Lehrlings gemacht hat, durch die von ihm eine entsprechende Zeit hindurch unentgeltlich zu beziehende Arbeit des Lehrlings. Die Lehrherren werden sorgfältig ausgewählt.

Eine große Menge wohlthätiger Vereine zu Paris und in den andern Städten Frankreichs sorgen ähnlich für ihre armen Kinder: so der vor einem Vierteljahrhundert von der Frau von Kercado gegründete Verein für junge verlassene Mädchen; die Vereine zur heil. Anna, zum heil. Nikolaus, zum heil. Joseph in Paris, die Vereine der jungen Sparer zu Paris und Lyon, der Verein für Austilgung des Bettels zu Straßburg u. a. Sie erweisen, durch die Uebergebung ihrer jungen Pfleglinge an Handwerker ihrer Wahl, diesen letztern mehre Dienste, schon

1) In Paris ein Brod von 2 Kilogr. in der Woche.

durch die Bezeigung der Achtung und die Uebertragung der Beaufsichtigung ihrer Lehrlinge.

Man klagt in England darüber, daß hier die Kirchspielsaufseher bei dieser Unterbringung die Sparsamkeitsrücksichten den sittlichen Garantieen und den Vortheilen des Unterrichts vorziehen. Uebrigens helfen das Christ-Hospital in London, alle Kirchspielsschulen, die Armenschulen und wohlthätige Vereine in London und in den ersten Städten Großbritanniens bei den Unterbringungen der Kinder durch die Kirchspielsbeamten nach; Schenkungen, Gaben, Fideicommisse geben reichliche Mittel.

In den meisten Cantonen der Schweiz bringen wohlthätige Private in die Lehre ihrer Wahl diejenigen Kinder, welche die Gemeinden sonst nach den Gesetzen des Orts an die wenigstnehmenden Privatfamilien überlassen hätten.

In mehren Städten Teutschlands sorgen die öffentlichen Armenbehörden und in ihrer Ermanglung die wohlthätigen Vereine für die Lehre der armen Kinder.

Allerdings wäre es zu wünschen, daß die armen Familien sich selbst damit befassen wollten und könnten, für ihre Kinder zweckmäßige Lehrverträge abzuschließen. Man kann sie dabei unterstützen, indem man sie bei der Wahl leitet und ihnen den Abschluß des Vertrags erleichtert. Es ist immer besser, die Eltern hiebei zu betheiligen, und durch ihre Besserung die Familienbeziehungen zu unterhalten. Oft aber ist dieses wegen der Gleichgültigkeit oder Sorglosigkeit der Eltern nicht möglich. Oft wollen diese aus einer falschen Berechnung oder einer absichtlichen Trägheit die Kinder zu tausend Diensten bei sich behalten; oft können sie wegen verschiedener Verhältnisse nicht bei den nothwendigen Anordnungen mitwirken; meistens sind sie zu einer guten Wahl des Gewerbs und des Lehrherrn unfähig. Oft muß man ganz an ihre Stelle treten, manchmal sogar Zwang gebrauchen, was aber nur im Nothfall geschehen soll.

Dieses ist eine neue Aufgabe des Patronats, eine Folge derjenigen, die wir im vorigen Hauptstück beantragt haben.

Welchen

Welchen Weg man aber auch wähle, jedenfalls muß man die Bedingungen eines guten Systems der Lehrvergebung für arme Kinder untersuchen, um ihre Familien oder sich selbst hiebei gehörig zu berathen. Diese Bedingungen beziehen sich auf vier Hauptpunkte: 1) die Wahl des Gewerbs, 2) die Wahl des Meisters, 3) die Bestimmungen des Vertrags, und 4) die Garantieen seiner Vollziehung.

1) Die Wahl des Gewerbs. Die einträglichsten Gewerbe fallen hier aus, weil das Lehrgeld bei ihnen am höchsten, die Lehrzeit am längsten ist. Vor allen soll man Gewerbe wählen, welche eine sicherere, allgemeinere, beständigere Unterkunft bieten, und die übersetzten vermeiden. Nun wächst aber die Mitwerbung im Verhältniß der Leichtigkeit der Erlernung des Gewerbs. Man soll daher die Neigungen, die geistige und körperliche Fähigkeit, selbst den Geschmack des Kindes berathen.

2) Die Wahl des Lehrherrn. Er soll nicht nur geschickt, sondern auch gütig, geduldig, nachsichtig, gefällig seyn; er darf auch nicht geizig und hart, er soll dem Lehrling geneigt, für ihn ein zweiter Vater, ein achtungswürdiger Führer seyn. Das Kind soll in dessen Familie die Vorbilder eines ehrbaren Lebens, heilsame Einflüsse, verständigen Rath finden.

3) Die Bestimmungen des Vertrags. Er ist ein gegenseitiger unter dem Schutz des Gesetzes stehender Vertrag [1]). Die Dauer der Lehrzeit hängt einerseits von der Art des Gewerbs, von dem Umfang, den Schwierigkeiten der erforderlichen Lehre, andererseits von der Nothwendigkeit ab, in welcher sich der Lehrling befindet, das Lehrgeld durch Arbeit abzuverdienen, wenn er es nicht ganz oder theilweise zahlen kann. Der Lehrherr verpflichtet sich, ihn sein Gewerb vollständig zu lehren, ihm Wohnung, Kost, Unterhalt zu geben, ihn zu keinen seiner Lehre fremden Arbeiten zu verwenden, ihn sittlich zu

1) In Frankreich bestimmt der Tit. III. des Gesetzes vom 22. Germinal, Jahr XI. diesen Gegenstand.

überwachen, ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, ihm nöthigenfalls Vorstellungen zu machen, ihn in Krankheitsfällen zu verpflegen, wenn nicht seine Wohlthäter sich dieses vorbehalten. Zweckmäßig ist es, zu bedingen, daß der Lehrling die Schulen für die Erwachsenen und die Sonntagsschulen besuchen, und in der Feierzeit nützliche Bücher lesen dürfe. Eben so muß man dem Lehrherrn ausdrücklich bedingen, daß er den Lehrling nicht übermäßig anstrenge, im Nothfall das Maximum der Arbeitsstunden bestimmen, um die früher von uns gezeigten Mißbräuche zu verhüten [1]). Der Lehrling dagegen verspricht Gehorsam und Treue; er darf seinen Lehrherrn nicht verlassen, und muß im Fall unerlaubter Abwesenheit die verlorene Zeit einholen. Gewöhnlich bringt der Lehrling Bett und Kleidung mit. Es ist besonders zu bedingen, daß er allein schlafe. Ist ein Kostgeld und jahrweise bedungen, so muß es abnehmen bis zur Zeit, wo der Lehrling es abverdient. Auch soll man bedingen, daß bei dem Austritt aus der Lehre der Lehrling von dem Lehrherrn eine kleine Ausstattung zu seiner selbstständigen Niederlassung erhalte [2]).

4) Die Gewähr der Erfüllung. Der Vertrag muß die Fälle der Aufhebung des Vertrags vorsehen und bestimmen; die Befugniß dazu muß gegenseitig seyn. Er muß den Fall vorsehen, wo das Kind entlaufen würde, den, wo es wegen schlechter Aufführung zurückgeschickt werden müßte, den, wo es von seinen Eltern zurückgenommen werden würde. Er muß die Voraussetzung vorsehen, wo der Lehrherr seine Verbindlichkeiten nicht genau einhalten würde. Entschädigungen müssen für den verletzten Theil zum Voraus bestimmt werden. Eine

---

1) Theil I, Buch II, Hauptst. 3, Art. 8, S. 235.

2) Der zu Paris für die Unterbringung der Waisenknaben gebildete Ausschuß hat einen trefflichen Musterlehrvertrag entworfen, der am Schlusse des Reglements dieses Ausschusses vom Februar 1831 und in dem Bulletin de la société des établissemens charitables, t. I, nro. 21. enthalten ist.

der wirksamsten Garantieen liegt übrigens in dem Recht des Schützers des Kinds, ständig die Aufführung des Lehrlings und die Behandlung des Lehrherrn zu überwachen, und in der Pflicht dieses Schützers, diese Aufsicht gewissenhaft zu führen. Diese Aufsicht bezweckt, das Benehmen und die Sittlichkeit des Lehrlings, die Erfüllung seiner verschiedenen Pflichten, seine Arbeit, seine Fortschritte im Gewerb, den Unterricht, welchen er empfängt, den Stand seiner Gesundheit, seine Bedürfnisse, seine Behandlung durch den Lehrherrn, ihre gegenseitige Zuneigung zu erfahren und nachzuweisen. Die Ergebnisse dieser Inspectionen, in Tabellen eingetragen, zusammengestellt und aufbewahrt, werden zur Anstellung nützlicher Vergleichungen dienen, und Nachweisungen werden, welche man in der Folge in verschiedenen Verhältnissen wird zu Rathe ziehen können.

Dritter Artikel.

Von der Verwendung der Kinder zu den Arbeiten des Landbaus.

Natürlich werden die Kinder der auf dem Land lebenden armen Familien bei Pächtern, Meiern oder kleinen Grundeigenthümern untergebracht, wenn die Eltern sie selbst nicht im Landbau beschäftigen können. Allein oft bringt man auch sie unter, wie die Kinder der armen Familien in den Städten, wie es denn täglich in Frankreich mit den Waisen und Findlingen geschieht. In einem großen Theil Teutschlands, namentlich in Oesterreich und Preußen, bestehen Frauenvereine, um arme junge Mädchen bei Bauern unterzubringen. So stiftete die verstorbene Großherzogin von Sachsen-Weimar einen solchen Frauenverein, dem sie selbst beitrat, und welcher so 1000 junge Mädchen mit dem besten Erfolg erzog.

Diese Art der Unterbringung ist viel einfacher als die vorgehende; von den bei jener geforderten vier Hauptbedingungen erscheinen hier nur die zwei: die Wahl eines Bauers und die

Garantie für die gute Behandlung des Kindes. Doch werden auch hier einige besondere Vorsichtsmaaßregeln nothwendig. Diese Kinder könnten bei zu monotonen Arbeiten, z. B. bei der Viehhut, leicht der Isolirung und Geistesträgheit verfallen, und von dem Schulbesuch abgehalten werden. Sich selbst überlassen, können sie sich schlechte Gewohnheiten aneignen. Sie sollen vielmehr eine wahre ländliche Erziehung in allen ländlichen Arbeiten erlangen.

Die Ueberwachung der Kinder ist eben so nöthig als schwierig. Es ist daher zu wünschen, daß im Dorfe selbst ein edler Grundbesitzer oder der Pfarrer, einige Gemeindebeamten, der Lehrer oder die Lehrerin diese Aufsicht besorgen.

Vierter Artikel.

Von den Industrieschulen.

§. 1. Ursprung dieser Anstalten.

Der Wunsch, armen Kindern eine umfassendere, vollständigere gewerbliche Erziehung zu verschaffen, die Nachlässigkeit armer Familien wieder gut zu machen, führte zur Gründung einer zweiten Reihe von Instituten, wahren Schulen, in welchen die Kinder gemeinsam unter geschickten Lehrern eine Erziehung zur Arbeit empfangen, und aus welchen sie treten, wenn auch nicht fähig, alsbald ein unabhängiges Gewerb zu betreiben, doch in den Noviciat vortheilhafterer Berufe einzutreten, und keine so lange Lehrzeit mehr durchmachen zu müssen.

Man muß die Industrieschulen nicht mit den früher behandelten Hospitalanstalten verwechseln. Die Industrieschulen entziehen die Kinder ihren Eltern nicht, welche sie nur untertags hineinschicken, und sie selbst verköstigen. Diese Schulen unterscheiden sich auch von der Vergebung der Kinder in die Lehre bei Handwerkern. Der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den nützlichsten Elementarkenntnissen verbindet sich hier mit der Handarbeit, wechselt mit ihr ab; die Zöglinge empfangen hier auch Unterricht in der Sitten- und Religions-

lehre. Bisweilen ist die Gewerbschule von der Volksschule getrennt; dann setzen aber die beiden Schulen ihre Lehrbemühungen in Einklang, so daß die Schüler aus der einen in die andere treten können. Stets stehen hier die Kinder unter einer regelmäßigen Disciplin, unter einer stetigen und thätigen Aufsicht: der Wetteifer belebt sie, verschiedene Arten von Belohnungen ermuntern sie.

Der erste Gedanke dieser Institute scheint in England zu einer Zeit entstanden zu seyn, wo die Manufacturindustrie dort noch nicht einen so ungeheuern Schwung genommen hatte. Die Industrieschulen wurden hier vom Anfang der Gesetzgebung über das Armenwesen an als eines der nützlichsten Schutzmittel gegen Bettel und Armuth betrachtet. Lord Hale beantragte in einer um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts erschienenen Schrift [1]), in welcher er die Verbesserungen untersuchte, welche das Armengesetz der Königin Elisabeth erhalten könnte, in jedem Kirchspiel ein Industriehaus zu errichten, in welchem die Kinder in verschiedenartigen Arbeiten unterrichtet werden sollten. Die Friedensrichter sollten einen Lehrer wählen, der wenigstens auf drei Jahre angestellt und aus den Einkünften des besagten Hauses oder aus dem Ertrag der Arbeiten desselben besoldet werden sollte. Zwei Aufseher sollten über der Vertheilung und Verwendung der Rohstoffe wachen, monatlich oder vierteljährig sich von dem Lehrer Rechnung über Rohstoffe und Geld stellen lassen.

Bald darauf bemerkte Firmin [2]), daß, „wenn ein Kirch„spiel mit vielen Armen sich entschlöße, eine Industrieschule „zu errichten, um den armen Kindern das Arbeiten zu zei„gen, welche in den Kirchspielen herumirren, ein elendes Leben

---

1) Diese Schrift wird von Thomas Ruggles in seiner History of the poor (Lett. VI.) sehr gerühmt; das Exemplar, welches er hatte, war ohne Jahrzahl; allein er bemerkt, daß, da Lord Hale 1676 gestorben sey, das Werk nothwendig früher geschrieben und erschienen seyn müsse.

2) In zwei in den Jahren 1678 und 1681 erschienenen Briefen.

„führen, und ihre Zeit mit Betteln und Stehlen zubringen, „bald daraus nicht blos für die Kinder, sondern auch für die „Eltern selbst große Vortheile hervorgehen würden.“ Er fügt hinzu, daß das, was er vorschlage, in seiner Umgebung ausgeführt sey, daß nach dem, was er habe sagen hören, dieses in andern Ländern mit so großem Erfolg geübt werde, daß es dort wenige Kinder von 7, 8 Jahren gebe, welche dem Kirchspiel oder ihren Eltern zur Last fallen. Er möchte die Kinder nicht blos mit Spinnen des Hanfs und der Wolle, sondern auch mit Stricken, mit dem Abhaspeln der Seide, mit Spitzenklöppeln oder Nadelarbeiten und mit vielen andern derartigen Dingen beschäftigt wissen.

Derselbe Plan wurde von Locke wieder vorgetragen, welcher die Zunahme der Armen und der Armentaxe nicht dem Mangel an Lebensmitteln oder an Arbeit, sondern an Disciplin und Sittlichkeit zuschreibt. „Die Tugend und die Industrie,“ sagt er, „sind stets Genossinnen der Ordnung, und die Faulheit und Ausschweifung stets Genossinnen der Unsittlichkeit.“

Diese Worte des berühmten Philosophen zeigen, daß das Drangsal des Elends nicht erst gegenwärtig auf der Gesellschaft laste; wir finden hier anderthalb Jahrhunderte rückwärts dieselben Betrachtungen, wie sie uns in der Gegenwart entgegentreten.

Locke hatte übrigens einen besondern Beruf zur Untersuchung dieses Gegenstands. Die Zunahme der Armen und der Armentaxe hatten die Aufmerksamkeit des britischen Parlaments erregt. Das Unterhaus beauftragte die Commissäre des Handelsbüreau's, die Ursachen davon und die Heilmittel dagegen aufzusuchen. Locke, einer derselben und Secretär dieses Büreau's, wurde in dieser Eigenschaft mit der Arbeit und dem Bericht beauftragt, welcher den Oberrichtern des Reichs vorgelegt wurde. Er stellte als Thatsache auf, „daß mehr als „die Hälfte der Armen, welche damals Almosen empfingen,

„im Stand seyen, zu arbeiten.“ Eines der Hauptmittel, welches er vorschlägt, ist die Errichtung einer Arbeitsschule in jedem Kirchspiel. „Die Kinder der Armen sollen in dieser Schule „von einem Alter von 3—14 Jahren Wohnung, Nahrung, „Unterhalt und Beschäftigung finden. Die Handwerker der „Grafschaft sollen die Hälfte dieser Kinder in die Lehre nehmen „und bis zum Alter von 23 Jahren behalten; die Grundeigner „und Pächter sollen die übrigen in derselben Eigenschaft und „auf dieselbe Zeit übernehmen.“

Locke berechnete, daß die Arbeiten dieser Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren die Ausgabe decken würden, welche sie der Schule verursacht haben würden. Dieser Plan wurde in der Form einer Bill entworfen, dem Parlament 1705 vorgelegt, aber nicht angenommen [1]).

Die Denkschrift Locke's war in die Vergessenheit gesunken; gleichwohl hatten mehre schätzbare Schriftsteller in England im Lauf des achtzehnten Jahrhunderts den Nutzen der Industrieschulen behauptet. Unter ihnen bemerkt man Richard Lloyd, welcher diese Anstalten mit den Schulen für den geistigen Unterricht und mit den Sonntagsschulen zusammenstellte, und welcher den Unterricht in der Arbeit mit den religiösen Einwirkungen zusammenwirken ließ. Er stützte sich auf die Erwägung, daß die Armen nur wenig befähigt sind, die Erziehung ihrer Kinder gut zu leiten, daß daher diese Kinder viel besser in großen Anstalten unter einer gemeinsamen Disciplin erzogen werden.

Es scheint jedoch, daß damals eine so eifrig empfohlene Anstalt nur in der Grafschaft Lincolnshire in einem beträchtlichen Umfang errichtet worden sey.

---

1) Man findet diesen Auszug aus dem Bericht Locke's in dem Werke des Sir Morton Eden: State of the poor etc. 3 Vol. in 4. London 1797. B. I, chapt. III.

Dieselben Ansichten theilte der große Staatsmann Pitt[1]), welcher die Mittel zur Verhütung der Armuth auch zum Gegenstand ernster Studien gemacht hatte, weil er darin ein Interesse ersten Rangs für die sociale Wohlfahrt und für die öffentliche Ordnung sah. Wirklich hatte der erste Artikel des Plans, welchen er dem Parlament 1796 unter dem Titel vorlegte: Bill für die Verbesserung der Unterstützung und des Unterhalts der Armen, zum Gegenstand, die Errichtung einer Arbeitsschule in jedem Kirchspiel oder Gemeindebezirk, zum Zweck, die Kinder in der Arbeit zu unterrichten. Es wäre den Kirchspielen freigelassen worden, ihre Armen in der Arbeitsschule zu unterhalten, sie dort wohnen zu lassen, oder sie nur während der Arbeitsstunden dort zu behalten, und dann sie dort zu verköstigen, oder ihnen Arbeit nach Hause mitzugeben; einen Theil des erzielten Gewinns an sich zu nehmen, um die Summe der Unterstützungsgelder um so viel herabzudrücken, vorbehältlich der Pflicht der Kirchspiele zur Besoldung der hier Angestellten. Die Armenbehörden in den Kirchspielen hätten diese Schulen gründen und leiten müssen; hätten sie mit Rohstoffen und Geräthen versehen. Jeder arbeitsfähige Arme hätte durch den Nichtbesuch dieser Schulen die Ansprüche auf die öffentlichen Unterstützungen verloren. Die mit kleinen Kindern überladenen und als solche zu den öffentlichen Unterstützungen zugelassenen Eltern hätten ihre Kinder vom fünften Jahre an in die Arbeitsschule schicken müssen, um sie dort unterrichten und unterhalten zu lassen. Nach dem Reglement hätten die Väter und Mütter, welche ihre Kinder hätten bei sich behalten wollen, sie nach der Vorschrift der Armenpfleger erziehen und verwenden müssen; unter dieser Bedingung wären sie bis zur Zeit unterstützt worden, wo diese Kinder im Stand gewesen wären, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Ein Theil des Gewinns der Kinder

---

2) Sir Morton Eden gab auch eine Analyse der Bill Pitt's. Thomas Ruggles hatte bei ihrer Abfassung mitgewirkt.

wäre für die Schule zurückbehalten worden, Belohnungen wären den Zöglingen bestimmt, die armen Kinder zudem von den Armenpflegern als Dienstboten untergebracht oder auf Kosten der Kirchspiele in die Lehre gegeben worden.

Das war der Plan Pitt's. Verschiedene Einwürfe waren von Anfang gegen dieses System erhoben worden; man befürchtete vorzüglich, daß die Industrieschulen, als öffentliche Anstalten gegründet, den Privatunternehmungen eine schädliche Mitwerbung erregen würden; daß sie eine Ueberfülle der Erzeugnisse veranlassen möchten. Sir Morton Eden rügte besonders die Ansichten Pitt's, weil, wenn man die gewerbliche Erziehung der armen Kinder dem Willen der Kirchspielsbeamten überlassen würde, die Willkür, die Unfähigkeit die Erziehung dieser Kinder bestimmen würden; daß ihr wahres Interesse verkannt, die väterliche Gewalt nicht berücksichtigt seyn würde; daß die Staatsverwaltung eine zu verwickelte und zu schwierige Unternehmung sich auflüde; daß die Kosten des Armenwesens, jetzt schon so übermäßig, noch vermehrt werden würden. Der Antrag Pitt's hatte keinen größern Erfolg als die Anträge, welche vor ihm schon das Parlament beschäftigt hatten. Sir Peregrine Courtenay anerkannte, daß Pitt's Plan im Ganzen nicht ausführbar sey. Er machte rücksichtlich der Berufung der Kinder in die Arbeitsschulen eine scharfsinnige Unterscheidung darnach, ob das Leben der Familie den Kindern je nach der Aufführung der Eltern und den Neigungen der Kinder selbst günstig oder ungünstig sey. „Bisweilen," sagt er, würde man den „Kindern einen schlechten Dienst erweisen, wenn man ihre Fa„milienbande lösen würde; andere Male dagegen würde man „sie einer Gefahr entziehen, wenn man sie in eine öffentliche „Anstalt aufnähme." Aber auf jeden Fall wünschte er nicht, daß man die Eltern im Verhältniß zu der Zahl ihrer unerzogenen Kinder unterstützte, wenn sie sich weigern würden, diese Kinder in die Schule zu schicken, in welcher ihnen die Kirchspielsbeamten eine Aufnahme anbieten würden [1]).

1) Treatise upon the poor Laws, by Sir Peregrine Courtenay, Esq. London 1818. Sect. V, p. 51—60.

Der Gedanke, welchen Locke gefaßt hatte, zum Zweck, ihn als Grundlage für ein gutes System von Schutzmitteln gegen die Verarmung zu benützen, hat nichtsdestoweniger in England fortwährend noch zahlreiche Vertheidiger gefunden; noch in unsern Tagen hat Hr. William Davis gezeigt, wie nützlich die Gewerbeschulen für die Kinder der armen Klasse seyn würden, selbst wenn sie auch gar keinen Gewinn abwerfen würden; er hat die Einwürfe widerlegt, welche von der Besorgniß hergenommen wurden, daß sie den bestehenden Manufacturen eine verderbliche Mitwerbung entgegensetzen werden; er hat im Einzelnen die Art der Arbeiten nachgewiesen, zu welchen in diesen Schulen die Kinder nützlich verwendet werden könnten [1]). Wenn die englische Gesetzgebung die Errichtung solcher Schulen auch nicht vorgeschrieben hat, so hat sie doch wenigstens den Ortsbehörden die Befugniß gelassen, solche zu errichten; eine große Menge Kirchspiele sahen sie in ihrem Bereich gründen, theils durch ihre Gemeindebeamten, theils durch wohlthätige und freiwillige Vereine, und diese Schulen gediehen.

Die Industrieschulen entstanden in Teutschland in jener denkwürdigen Zeit, wo dort der öffentliche Geist so glühend sich auf die Verbesserungen des Armenwesens und besonders der Volkserziehung warf.

Böhmen erhielt sie zuerst bei der Umgestaltung des Schulwesens durch den Hrn. Propst v. Schulstein, welcher sie mit den andern Volksschulen verband, und ein Jahrzehent seines Lebens an die Ausführung seiner wohlthätigen Unternehmung setzte. In einer zu Prag 1779 herausgegebenen Schrift [2]) gab er eine Darstellung dieser Anstalten, erzählte ihren Ursprung und zeigte ihre Verbreitung in Böhmen, und legte Rechenschaft über die Gründe ab, welche ihn geleitet hatten, und über die Ergebnisse, welche er erzielt hatte. Der Stiftsherr Lenhard, der Vorstand

1) Hints to philanthropists, Bath 1821.

2) Beschreibung des Ursprungs und der Verbreitung der Industrieschulen in Böhmen.

der Prager Normalschule, richtete dort eine Industrieklasse ein, und legte den Plan ihrer innern Organisation dar [1]). Mehr als 200 Schulen bildeten sich in kurzer Zeit nach diesem Muster.

Um dieselbe Zeit beantragte und versuchte deren Errichtung der Pastor Wagemann in Nordteutschland [2]). So erhielt Göttingen eine Industrieschule mit 360 armen Kindern, die von der dortigen Armenbehörde unterhalten wurden: von diesen waren nur 60 in der schulfreien Zeit bei ihren Eltern nützlich beschäftigt worden; die Industrieschule beschäftigte die andern [3]).

Die Administration des Kurfürstenthums Hannover empfahl und ermunterte, nachdem sie sich von dem Erfolg überzeugt hatte, die Verbreitung dieser Anstalten, und unterstützte sie aus öffentlichen Fonds [4]).

Die Industrieschulen verbreiteten sich Anfangs in der Umgebung von Göttingen, und gediehen auf dem Lande wie in der Stadt.

Der Pastor Martin und der Landrath v. Grebenstein führten sie in Kurhessen, der erste in Wilhelmshausen, der andere in der Umgegend von Kassel ein. Die Gesellschaft für Künste und Ackerbau in dieser Stadte vertheilte Preise an die arbeitsamsten Zöglinge [5]).

Der Fürstbischof von Würzburg empfahl schon 1789 durch das Organ des Verwaltungsausschusses der Schulen die Gründung der Industrieschulen, und ließ zweckmäßige Anleitungen zur Erreichung ihres Zwecks bekannt machen [6]). Magdeburg erhielt um dieselbe Zeit durch die Bemühung seines Armencollegiums eine Industrieschule für 200 Kinder. Preußen,

---

1) Göttingen'sches Magazin, 1780. Bd. I, S. 289, 301.

2) Arn. Wagemann, über die Bildung des Volks zur Industrie. Göttingen 1791.

3) Göttingen'sches Magazin, 1780. Bd. I, S. 131.

4) Rundschreiben des churfürstlichen Consistoriums von 1790.

5) Das. Bd. I, S. 404.

6) Instruction vom 26. Mai 1789.

zumal Berlin[1]), so wie Sachsen-Gotha nahmen das Institut bald an. In Hamburg wirkten die Staatsbehörde und der gerade entstandene Armenverein und der Eifer der einzelnen Bürger zur Gründung der neuen Schulen zusammen, welche sich bald auszeichneten. Man hatte hier als Grundsatz angenommen, daß „die Unterstützung keiner Familie für ein Kind über sechs „Jahren gegeben werden sollte, daß die Kinder dieses Alters in „die Gewerbschule geschickt werden sollten, wo sie den Preis „für ihre Arbeit und eine Belohnung von 16—20 Kreuzern „wöchentlich im Verhältniß zu ihrem Fleiß, ihrer Aufführung „und ihrem Eifer, abgesehen von außerordentlichen Belohnungen, erhalten sollten.“ Drei besondere Arten von Schulen nach Alter, Geschlecht und Beschäftigungsarten wurden so errichtet. Schon im Jahr 1790 besuchten 397 Knaben und 236 Mädchen die Spinnschule[2]).

In Württemberg wurden die Industrieschulen im Jahr 1795 durch den Pastor Kohler zu Birkach bei Stuttgart eingeführt. Zu gleicher Zeit eröffnete man in Marbach eine öffentliche Anstalt, in welcher die Arbeit den armen Kindern wie den Erwachsenen angeboten wurde. In den Jahren 1808 und 1810 geboten die Schulgesetze, eine Arbeitsschule mit der Elementarschule zu verbinden, was auch bald an verschiedenen Orten geschah.

§. 2. Entwicklung der Industrieschulen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts.

Nirgends in Europa nahm das System der Industrieschulen eine so rasche, so umfassende Entwicklung als in Württemberg, vorzüglich seit dem Jahr 1816, so daß man am 1. Mai 1830 deren in 80 Städten und 378 Flecken und Dörfern

---

1) Man zählt gegenwärtig bei 600 Kindern in den Berliner Industrieschulen.

2) Man sehe das Tableau historique de l'institut pour les pauvres de Hambourg, Paris et Génève 1809, p. 35.

zählte [1]), eine Zahl, welche im Jahr 1832 auf 468, nämlich 295 katholische und 173 protestantische stieg. Die Zahl der sie besuchenden Kinder war damals:

	Arme	Nicht arme	Zusammen
Knaben . . .	1,496	700	2,196
Mädchen . . .	9,767	8,703	18,470
Zusammen	11,263	9,403	20,666

also $^1/_{10}$ Knaben, $^9/_{10}$ Mädchen. Der Wohlthätigsverein des Königreichs Württemberg hat mächtig zu dieser Schöpfung durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel der Ermunterung und Ueberredung beigetragen.

Auch in Baden haben sich die Industrieschulen vermehrt; die Kinder besuchen sie eifrig und treten mit einer merkwürdigen Geschicklichkeit für den Betrieb verschiedener Gewerbe, sittlich und mit Sinn für Ordnung heraus [2]).

In Teutschland haben menschenfreundliche Schriftsteller wetteifernd diese Anstalten empfohlen; auch hier erscheint wieder der Pastor Wagemann in erster Reihe, welcher eine nahe Verbindung zwischen dem gewerblichen Unterricht und dem andern fordert [3]); in seiner Zeitschrift hat er die Thatsachen über die Industrieschulen für Arme zusammengestellt, und sich bemüht, ihre Annahme zu verbreiten [4]); Campe, Sextro [5]), Bachmann [6]), Krünitz [7]), Riemann [8]), Herzer [9]),

---

1) Schmidlin, allgemeine Uebersicht des württembergischen Armenwesens. Stuttgart 1830.

2) Derselbe: Ueber öffentliche Kinder-Industrieanstalten. Stuttgart 1821, §. 30 ff.

3) In der vorhin erwähnten Schrift: Ueber die Bildung des Volks zur Industrie. Göttingen 1791.

4) Göttingen'sches Magazin für Industrie und Armenpflege, 1789. 1. Bd. 1. Heft, S. 1, 35, 44 ff.

5) Ueber die Bildung der Jugend zur Industrie. Göttingen 1775.

6) Industrieschulwesen, ein wichtiges Bedürfniß aller Land- und Bürgerschulen. Braunschweig 1802.

7) Dessen Encyclopädie, Bd. I, Art. Schule.

8) Berliner Monatsschrift, Octoberheft, 1802.

9) Gesammelte Nachrichten von Industrieschulen, Regensburg 1793.

Gutsmuth [1]), Ch. W. L. Vangerow [2]), H. Bh. Blasche [3]) entwerfen Unterrichtspläne für diese Schulen, schreiben deren Geschichte, indem sie ihre Vorzüge hervorheben. In neuester Zeit hat Hr. Schmidlin in einer werthvollen Schrift [4]) die Industrieschulen nach allen Seiten betrachtet und die würtembergischen besonders beschrieben.

Die Schweiz blieb nicht zurück. Man sieht zu Basel in dem Haus Klingenthal 70 Kinder beiderlei Geschlechts mit verschiedenen Handarbeiten zwischen den Schulstunden beschäftigt. Zu Vevey sind 115 Kinder in einer Schule für Unterricht und Arbeit vereinigt, wo beide Uebungen glücklich verbunden werden. Zu Lausanne, Bern, Nyon versammeln Schulen junge Mädchen, welche sich gemeinsam in den Arbeiten ihres Geschlechtes üben.

In England entstand eine große Menge Industrieschulen durch den Eifer wohlthätiger Vereine. Blos in London zählt man deren wenigstens 6 mit mehr als 600 Zöglingen beiderlei Geschlechts, in ungefähr gleicher Zahl. Die Gesellschaft der Freunde fügte zu ihren beiden Hospitien für Greise Arbeitsanstalten für Kinder: diese lernen hier zugleich Religion, Lesen, Schreiben und Handelsrechnung.

Wenn das Klima, die Sitten Italiens den Arbeitstrieb der Einwohner dieses üppigen Landes nur wenig begünstigen, wenn die Lust des far niente mitwirkt, das aus dem Müßiggang entstehende Elend hier stärker, als in andern Ländern Europa's, zu vermehren, so muß dennoch diese Gerechtigkeit den Regierungen der Halbinsel gelassen werden, daß sie sich eifrig bemühen, die Erziehung zur Arbeit in den armen Klassen der

---

1) Dessen Bibliothek der pädagogischen Literatur. Gotha, bei Perthes. 1800 — 1805.

2) Ueber die Bildung der Jugend zur Industrie und das bürgerliche und häusliche Leben überhaupt. Hirschberg 1809.

3) Grundsätze der Jugendbildung zur Industrie. Schnepfenthal 1804.

4) Schmidlin, über öffentliche Kinder-Industrieanstalten u. s. f.

Gesellschaft von Kindheit an zu ermuntern. Schon haben wir gesehen, daß das Erlernen der Handwerke, daß die Werkstätten verschiedener Art überall ein wesentliches Element der Waisen- und Findelkinder-Anstalten jeder Art, daß die Conservatorien für Mädchen wahre Arbeitsanstalten und bisweilen sogar eine Art Manufacturen sind. Z. B. das Ospizio apostolico di San Michele zu Rom enthält eine sehr ausgedehnte und sehr gut organisirte Industrieschule für die Kinder beiderlei Geschlechts. Eigentliche Industrieschulen wurden ebenfalls an mehren Orten eröffnet. Der Canonicus Manfredi errichtete eine solche im Jahr 1818, welche Leo XII. zu heben suchte, und welche Monsignor Morichini zu einer Heranbildung für den Landbau zu erweitern vorschlägt. Leo XII. errichtete im Jahr 1824 eine andere Anstalt dieser Art auf größeren Grundlagen in dem Ospizio di Santa Maria degli Angeli; die Knaben sind unter die Leitung der Brüder der christlichen Lehre gestellt; sie empfangen zuvörderst den Elementarunterricht, werden dann in die Lehrwerkstätten für die Handwerke der Schuster, Schneider, Drucker, Färber, Schlosser, Hutmacher, Tischler, Kunstschreiner vertheilt. Hier verfertigen sie die Fußbedeckung und Kleidung für das Heer. Die Mädchen verarbeiten Hanf, Flachs, Baumwolle, welche dann in der Werkstätte der Knaben gefärbt werden; sie umflechten die Stühle mit Stroh, welche die Knaben aus Holz gedrechselt haben. Alle Arbeiten, mit Ausnahme der Druckerei, werden an einen Unternehmer vergeben. Ein Drittheil des Ertrags der Arbeit verbleibt der Anstalt; ein Drittheil wird dem Zögling gelassen; ein Dritttheil zu einer gemeinsamen Masse zusammengelegt, welche später vertheilt wird.

Das Real Albergo dei Poveri zu Neapel dient, wie das Ospizio apostolico zu Rom, als eine Industrieschule für arme Kinder beiderlei Geschlechts; in Florenz erfüllt die unter dem Namen Casa pia di San Filippo di Neri denselben Zweck für

11) Degl' istituti di pubblica carità in Roma, dal Monsignor Morichini, Parte II, cap. 6.

die Knaben, und die Casa pia zu Fuligno für die Mädchen. Eine eigentliche Industrieschule unter dem Namen Scuola degl' arti e mestieri wurde in Brescia von dem Domherrn Pavoni gegründet; mehr als 50 Knaben werden hier zu guten Arbeitern herangebildet. In den Städten Italiens haben eine Menge milder Stiftungen zum meist ausschließlichen Zweck, armen Kindern eine gewerbliche Erziehung zu verschaffen: so in Turin der Albergo di Virtù und die Piccola casa della divina providenza unter den Auspicien des heil. Vincenz v. Paul; zu Carmagnole die Opera pia Cavalli [1]); zu Chieri der Ospizio di Carità; zu Rivoli der Ospizio Capello; zu Pignerole der Ospizio regio di Carità; zu Valenza die Opera pia Pelissari; zu Casale die Scuole normali: zu Aosta der Ospizio di Carità; zu Brà der Albergo dei fanciulli u. a. Besonders muß man das neulich durch die Gräfin Bellini zu Novara, dieser an milden Stiftungen so reichen Stadt, hervorheben [2]). Die Gründerin hat bei 800,000 Lire piemontesi sowohl für den Bau der Gebäude, als für die Sicherung eines Jahreseinkommens für die Anstalt gewidmet. Die Künste und Handwerke werden in diesen Anstalten die Kinder beiderlei Geschlechts so gelehrt, daß Musterarbeiter dadurch gebildet werden. Man sieht sogar bisweilen in Italien ganz kleine Gemeinden im Besitz von Industrieschulen; so läßt z. B. in Villa Stellone in der Provinz Turin der Real Albergo di S. Croce die armen Kinder des Orts das Weben lernen.

Die Arbeitssäle für die Mädchen sind noch ganz besonders über ganz Italien verbreitet.

Die meisten der in Frankreich gemachten Versuche, die Knaben in Industrieschulen zu versammeln, sind gescheitert: so die

1) Die meisten dieser Anstalten tragen aus Dankbarkeit den Namen ihrer Stifter.

2) Der Hr. Graf Petitti di Roreto, von welchem wir diese Angaben entlehnen, zählt 34 milde Stiftungen in Novara auf.

die in Paris von den Verwaltern des Wohlthätigkeitsbureau's des zehnten Arrondissements gestiftete, wohl geleitete und nach Werkstätten unter geschickten Meistern organisirte Schule; so die zwanzig Jahre später von dem Abbé Ganilh daselbst im eilften Arrondissement gestiftete Schule, wo die Kinder besonders die Buchbinderei erlernten. Die beträchtlichen Verluste, welche diese Schulen den Stiftern brachten, verursachten ihren Sturz.

Später, in den Jahren 1828, 1829, hatte Hr. Cochin durch eine eben so glückliche, als neue Combination mit der Kleinkinderanstalt und mit der Volksschule, welche er zu Paris in dem zwölften Arrondissement, dessen Maire er damals war, gründete, eine Industrieschule vereinigt, welche gleichsam die Fortsetzung der beiden andern Institute war. Diese Anstalten wurden von der Stadt Paris übernommen, welche die Form des gewerblichen Unterrichts geändert und den Unterricht im Zeichnen und Modelliren noch eingeführt hat.

Die Lehrcurse der Association industrielle zu Paris bieten den erwachsenen Zöglingen einen ziemlich weit geführten technischen Unterricht, der geeignet ist, die Uebung der nützlichen Gewerbe zu verbessern.

Auch findet man in den Departementen einige Anstalten, welche sich die gewerbliche Erziehung der armen Kinder zur Aufgabe machen. So besteht in Boulogne-sur-Mer eine von wohlthätigen Personen gestiftete Werkstätte, in welchem 150—180 Kinder mit dem Stricken von Fischernetzen beschäftigt werden. So besteht in Nantes eine durch die dortige Société industrielle gestiftete Schule für arme Lehrlinge, um sie zu gebildeten Arbeitern heranzuziehen; sie hat ungefähr 100 Schüler, die sich verschiedenen Gewerken, die meisten denen des Tischlers, des Mechanikers, des Schlossers widmen; sie empfangen in der Schule außer unentgeltlichem Unterricht Brod, Kleider, Ermunterungen und Geldspenden im Nothfall [1]).

1) Man sehe den Almanach de la Société industrielle de Nantes, Jahrgang 1837.

Die Einrichtung dieser Schule weicht in einigen Hinsichten von der der englischen, teutschen, italiänischen Industrieschulen ab. Die Zöglinge beschäftigen sich dort nicht mit mechanischen Arbeiten. Sie treten mit dem Austritt aus der Volksschule ein; sie vervollkommnen sich noch im Schreiben, in der Sprachlehre; sie hören die Lehrvorträge über Arithmetik und Elementargeometrie, zumal als angewandte; und werden zu rechtlichen, sparsamen, arbeitsamen, religiösen, gegen die Landesgesetze gehorsamen Bürgern herangebildet. Eine beständige Ueberwachung folgt ihnen nach außen, wie in die Werkstätten. Der Verein schließt für sie die Lehrverträge mit Lehrherren ab; sichert die Einhaltung der ihnen günstigen Bedingungen; schützt sie bis zur Erlangung einer unabhängigen Stellung. Man erzählt sich rührende Züge der Hingebung und des Muthes von Seite der Zöglinge, welche er so unter seine Obhut genommen hat. Diese Anstalt sollte in Frankreich eine größere Verbreitung gewinnen.

Vielleicht hat die eigenthümliche Sinnesart der französischen Kinder, die viel stürmischer und regsamer, als die teutschen und englischen sind, die Schwierigkeiten der Gründung von Industrieschulen in Frankreich vermehrt. Allein eine Zahl von Inhabern großer Manufacturen in den Departementen des Ober- und Niederrheins und in einigen andern Gegenden Frankreichs haben wohlthätige Einrichtungen für die Kinder ihrer Arbeiter getroffen; diese Kinder werden um die Reihe zu den Arbeiten der Fabrik verwendet, und empfangen in einer Fabrikschule den Elementarunterricht.

Die Industrieschulen für die Mädchen haben dagegen in Frankreich einen allgemeinen Erfolg, oder vielmehr sind sie hier sehr alt unter dem Namen Ouvroirs (Arbeitssäle).

§. 3. Von der für die Industrieschulen zweckmäßigen Einrichtung.

Selbst in Teutschland fanden im Anfang die Industrieschulen einige Hindernisse, und zwar von Seite der Eltern, deren Vorurtheile diese wohlthätige Neuerung hartnäckig zurück-

wiesen; sie fürchteten eine Verspätung des geistigen Unterrichts ihrer Kinder durch die Zugabe der Handarbeiten, und hielten diese wegen der doch eintretenden regelmäßigen Lehrzeit für überflüssig. Oft zeigten auch die Kinder selbst, wenigstens die Knaben, durch Weichlichkeit, Leichtsinn, Vergnügenssucht oder durch eine schlecht verstandene Selbstliebe einen großen Widerwillen für die Handarbeiten [1]). Man besiegte diese Schwierigkeiten durch die Macht der Ueberzeugung, welche die Evidenz der Thatsachen gab. Weit entfernt, die Handarbeit den Kindern aufzuzwingen, machte man ihnen dieselbe als eine Belohnung wünschenswerth. Jedoch ist in einigen Staaten, wie in Württemberg, der Besuch der Industrieschulen für jene Kinder zwangsgesetzlich gemacht, auf deren Erziehung die Regierung eine unmittelbare Einwirkung hat, z. B. auf die, deren Eltern öffentliche Unterstützung genießen, oder jene, welche ohne Schutz sind; für die übrigen bleibt er facultativ.

Die Kinder besuchen die Industrieschulen in einem Alter von 6—14 Jahren. Innerlich von den Volksschulen verschieden, sind sie äußerlich oft mit ihnen verbunden, und befinden sich in der Regel unter demselben Dach; dieselben Zöglinge gehen an dem nämlichen Tag, aber zu verschiedenen Stunden, von der Arbeit zum Unterricht und umgekehrt über. Beiderlei Uebungen gehen sich parallel. Bei dem Eintritt in die Schule und bei dem Austritt aus derselben wird gebetet und gesungen; in Abtheilungen geschieden, gehen die Schüler in ihre Klassen. Während die eine dieser Abtheilungen mit Handarbeit beschäftigt ist, liest, schreibt, rechnet die andere. Von Stunde zu Stunde wechseln diese Abtheilungen, und tauschen die Rolle [2]).

---

1) Göttingen'sches Magazin von Wagemann, Bd. I, S. 27, 256.

2) Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts für Eltern, Hauslehrer und Schulmeister. Halle und Berlin seit 1796, nunmehr nach seinem Tode die zehnte Auflage. 3 Theile. 2. Band, S. 347, 367, 370, 426 ff.

Die Industrieschulen sind keine Manufacturen, keine eigentlichen Werkstätten; man findet in ihnen nicht einmal wahre technische Lehren in Gewerken im vollen Sinne des Worts; es sind eigentlich nur vorbereitende Arbeiten für den Beginn der gewerblichen Erziehung der Kinder, bestimmt, sie zur Arbeit anzuhalten, ihnen einen ersten Grad der Fähigkeit zu geben, den Gebrauch des Auges, der Hand zu leiten. Zu diesem Behuf verwendet man sie zu den einfachsten Operationen: zum Spinnen, Weben, Kardätschen, Haarflechten, Nähen, Putzen, Poliren, Stricken, Besenbinden, zu Holz- oder Lederarbeiten [1]). Man ergreift diese Gelegenheit, ihnen einige nützliche Erklärungen, einige brauchbare Kenntnisse mitzutheilen.

Die Kinder erhalten zugleich aus dem Ertrag ihrer Arbeit kleine Geldbelohnungen, welche ein Vortheil für ihre Familien, eine Ermunterung für sie selbst sind. Sie gewinnen so 10 Cent. bis 2 Fr. wöchentlich [2]).

Man begreift und die Erfahrung Teutschlands beweist es, daß solche Anstalten ihre Kosten durch den blosen Ertrag der Arbeit der Schüler nicht decken können. Diese Arbeit ist nothwendigerweise uneinträglich, einmal, weil die Kinder nur wenige Stunden arbeiten, sodann, weil sie nur wenige Kräfte und Geschicklichkeit mitbringen. Man muß sich daher zum Voraus darein ergeben, unerläßliche Opfer zu bringen, und sich der Mittel hiefür zu versichern. Man schöpft sie entweder aus Armenkassen, oder aus Zuschüssen der Gemeinden, oder aus freiwilligen Beiträgen, oder aus diesen verschiedenen Quellen zusammen. Man findet nach Schmidlin [3]) übrigens Industrielehrerinnen für einen Jahresgehalt von 10—50 Fr.; die höchsten Gehalte betragen jährlich 200—500 Fr. Die vermöglichen Eltern zahlen ein Schulgeld für ihre Kinder.

---

1) Man sehe in dem oben angeführten Werk von Schmidlin §. 43. die ausführliche Uebersicht der Arbeiten, mit welchen die Kinder in diesen Schulen beschäftigt werden.
2) Ib. ib. §. 71.
3) A. a. O.

In Teutschland sind diese Anstalten in der Regel unter eine eigene Verwaltung gestellt; diese kauft die Werkzeuge und Geräthe, so wie die Rohstoffe an, und läßt die angefertigten Gegenstände verkaufen; diese Verwaltung ist sorgfältig und sparsam. Gleichwohl läßt diese Verwaltungsart in Bezug auf den Kostenbetrag auf der Anstalt stets eine leidige Ungewißheit und auf ihren Vorständen eine lästige Verantwortlichkeit ruhen. Bisweilen arbeiten die Kinder auch für ihre eigene Rechnung.

Was vor Allem den Erfolg der Industrieschulen gefährden kann, ist das Verlangen, in ihnen schwierige, verbesserte Fabrikationen einzuführen, kostbare Arbeiten fertigen zu lassen. Die Verlegenheiten, welche man sich dadurch bereitet, nehmen noch zu, wenn man, nachdem man solche Werkstätten errichtet hat, sie unter eigener Verwaltung zu halten wagt. Man läßt sich in eine Manufacturunternehmung ein, welche allen Chancen des Verlustes unterworfen ist, und welche bei einer milden Stiftung nicht gedeihen kann. Uebrigens bringen die in diesen Schulen vereinigten Kinder äußerst verschiedene Anlagen mit; man darf sie daher nicht alle zu der nämlichen Fabrication befähigt annehmen; und wenn man zugleich mehre verwickelte und wahrhaft technische Fabricationen unternimmt, so vermehrt man die ungünstigen Chancen, die Kosten, die Lehrmeister. Wahrscheinlich haben diese beiden Umstände beigetragen, die Industrieschulen an den Orten scheitern zu machen, wo man vergebens ihre Einführung versucht hat.

Die Beschäftigungen der Kinder in den Industrieschulen sollen nur eine ferne Vorbereitung für das Gewerb seyn, welches jedes von ihnen einst betreiben soll; sie werden sogar oft nur eine allgemeine Vorbereitung seyn. Sie sollen sich immer nach dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitsstand, der Lage der Familien der Kinder richten, und in diesen Beziehungen vertragen sie eine gewisse Manchfaltigkeit. Sie sollen zugleich abgestuft seyn, so daß das Kind stufenweise vom Leichten zum Schwerern übergeht. Gefährliche oder ungesunde Arbeiten müssen vermieden werden, da die Arbeit vielmehr eine die Gesund-

heit stärkende Uebung seyn soll. Man soll ihnen nicht das Stillschweigen gebieten, oder wenigstens soll man ihnen in der Zwischenzeit friedliche Gespräche gestatten; bald sollen sie zusammen singen; bald soll man ihnen während der Arbeit unterhaltende und belehrende Stücke vorlesen.

Bei diesen ersten Versuchen ist die Hauptsache, die Kinder daran zu gewöhnen, die Rohstoffe zu bewahren, welche man ihnen übergibt, ihre Aufmerksamkeit zu fesseln, ihre Bewegungen zu regeln, zu schaffen statt zu zerstören, zu beendigen, was sie anfangen, die Natur, den Gegenstand der Arbeit, die Mittel der Erzeugung zu begreifen, die Vorstellungen des Nützlichen zu fassen. Die Vorstände dieser kleinen Werkstätten sollen sich nicht darauf beschränken, ihnen eine blos mechanische Richtung zu geben; sie sollen in den Geist der Institution einzugehen, in ihren sittlichen Zweck einzudringen wissen; sie sollen suchen, den Kindern Liebe zur Arbeit einzuflößen, ihre Heiterkeit, sogar ihre Fröhlichkeit zu pflegen. Sie sollen darüber wachen, daß sie keinen Arbeitsstoff verderben, die Nachlässigkeit verhüten. Sie sollen für jedes Kind eine genaue, klare, einfache Rechnung führen, welche wöchentlich abgeschlossen werden soll; das Kind wird so lernen, den Stand seiner Geschäfte einsehen, das Ergebniß seiner Anstrengungen erkennen, den Reiz eines rechtlich erworbenen Gewinns genießen, seine Verantwortlichkeit zum Rechthandeln aufgefordert fühlen.

Der Vorstand der kleinen Werkstätte kann ein Director oder eine Directorin je nach dem Geschlecht der Kinder seyn; gleichwohl wird eine Vorsteherin oft besser, selbst für die Knaben, passen.

Wenn man kein passendes Local gewinnen, den Gehalt der Vorsteher und der Aufseher nicht bestreiten kann, wenn man alle Verlegenheiten einer Unternehmung und einer Verrechnung vermeiden will, so vergebe man die Kinder an Privaten, welche eine gewisse Zahl unter bestimmten Bedingungen beschäftigen wollen. Dieser Ausweg wurde in einer Menge von Gemeinden gewählt, und hat ganz leichte Mittel der Ausführung gewährt.

Fünfter Artikel.

Von den Arbeitsälen für junge Mädchen.

Die Industrieschulen für junge Mädchen finden viel weniger Schwierigkeiten in der Ausführung. Die Frauen sind in der Regel zu fast gleichen Berufen bestimmt, zu den Arbeiten der Häuslichkeit. Diese Analogie in ihrer Bestimmung erleichtert die Combinationen, welche ihre Vorbereitung dazu bezwecken. Ferner können sie schon von Kindheit an die Beschäftigungen beginnen, welchen sie sich künftig widmen werden; ihre ersten Versuche sind daher schon ein Anfang ihrer beruflichen Arbeiten; ein wahrer, mit 6 oder 7 Jahren beginnender Noviciat. Daher ward auch diese Art der Werkstätten mit Erfolg und ohne Mühe in den Ländern eingeführt, wo die Errichtung der Industrieschulen für Knaben nicht gelang. In den meisten Mädchenschulen, und besonders in jenen mit wechselseitigem Unterricht, sind die Näharbeiten mit den Elementarlehrgegenständen vereinigt, und nehmen an den Vortheilen der verbesserten Verfahrensweisen Theil, welche die letztern erfuhren.

Die meisten religiösen und mildthätigen Schwesterschaften, welche sich der Erziehung armer Mädchen widmen, haben mit ihren Schulen Arbeitssäle (Ouvroirs) verbunden, welche die Kinder zwischen den Lehrstunden bis zu 12, 13 Jahren aufnehmen. Dieses Beispiel wurde schon im siebenzehnten Jahrhundert von der Congregation der barmherzigen Schwestern, welche der heil. Vincenz v. Paul stiftete, und von der der Schwestern des heil. Karls gegeben, welche der ehrwürdige Abbé Demia in den Diöcesen Belley und Lyon gründete. Die an den Armenschulen bestehenden Arbeitssäle stehen schon als solche unter der Aufsicht und dem Schutz der Armenbehörden, und empfangen von ihnen die nöthigen Zuschüsse. Im Jahr 1835 zählte man zu Paris ungefähr 40 Arbeitssäle in den Schulen der barmherzigen Schwestern oder der der h. Martha. Die meisten Provinzialstädte und selbst eine Menge Flecken besitzen Arbeitssäle mit gleicher Einrichtung und Form.

Der Arbeitssaal befindet sich in der Regel im Schulhaus, damit die kleinen Arbeiterinnen keine Zeit bei dem Uebertritt aus dem einen in das andere verlieren: jeder Arbeitssaal enthält 40—50 junge Mädchen: eine der Schwestern führt die Leitung und Aufsicht; weltliche Lehrerinnen unterstützen sie und unterrichten unter ihren Augen die Kinder in allen Näharbeiten. Der Ertrag der Arbeit wird in der Regel dazu verwendet, ihnen Weißzeug, Kleidung zu liefern; jedoch behält man einen Theil für Preise und Ermunterungen zurück. Man berechnet die durchschnittliche Jahresausgabe für einen Arbeitssaal auf 500 Fr. Die jungen Schülerinnen verlassen ihn allerdings nicht so befähigt, daß sie unmittelbar als Arbeiterinnen in Dienst treten können; allein sie kommen doch unter viel günstigern Bedingungen in die Lehre, und die Dauer ihrer Lehrzeit ist viel kürzer.

Die Arbeit wird dem Arbeitssaale theils durch die Bestellungen geliefert, welche die Armenbehörde hier macht, z. B. auf Weißzeug und Kleidung für die Armen, theils durch Bestellungen, welche die Schwestern von außen erhalten. Auch arbeiten die Schülerinnen für sich selbst.

Die kleinen Arbeiterinnen singen zuweilen während der Arbeit, erregen sich zum Wetteifer. Sie bleiben unter dem Einfluß ihrer Lehrerinnen. Die Eltern, welche den ganzen Tag auswärts arbeiten, sind hier der Sorge für diese kleinen Mädchen enthoben.

Wenn wenigstens die Mutter zu Hause bleibt, und hier die Arbeiten ihres Geschlechts besorgt, so kann sie ihre Tochter zur Hilfe nehmen. Das häusliche Leben bietet so zur Beschäftigung junger Mädchen Hilfsquellen, welche es nicht für die Knaben hat. So sieht man kaum mehr als den vierten Theil der Schülerinnen der Mädchenschulen in dem damit verbundenen Arbeitssaal. In allen Beziehungen ist sonach die gewerbliche Erziehung der Mädchen schon dadurch viel leichter, daß ihre Sphäre enger ist.

Sechster Artikel.

Von den Landbauschulen.

Sie lassen sich entweder als besondere Industrieschulen für den Landbau, oder als Special- oder Normalschulen betrachten, welche den ganzen Noviciat der landwirthschaftlichen Arbeiten enthalten.

In der erstern Beziehung sind sie in den Dörfern ganz nach dem Princip und fast durchaus nach dem Plan eingerichtet, wie die eben beschriebenen mit den Elementarschulen verbundenen Werkstätten; nur mit dem Unterschied, daß die im Freien verlaufenden Feldarbeiten kein Gebäude, keine seßhaften Beschäftigungen erfordern, und die Kinder in ihren Familien Wohnung und Kost finden. Bald werden sie zur Gärtnerei gebraucht; sie säen, pflanzen, begießen, jäten, düngen, ernten, vertragen Früchte und Gemüse, pflanzen Bäume, lernen pfropfen. Bald verrichten sie Arbeiten, welche keine Anstrengungen über ihre Kräfte fordern; sie lesen Steine, jäten, raupen ab, tödten schädliche Insekten, sammeln Laub, verlesen und reinigen das Gesäme. Der Anbau des Hopfens, das Sammeln der Blätter des Maulbeerbaums, die Pflege der Reben geben auch verschiedene Beschäftigungen.

Bei wüstem Wetter oder zur Winterszeit beschäftigen kleine häusliche Arbeiten die Kinder im Hause; sie verlesen, ordnen, reinigen die Erzeugnisse der verschiedenen Ernten; man gebraucht sie zum Waschen, sogar zu Arbeiten in der Küche.

Der Bau der Güter der Gemeinden und milden Stiftungen, des Schulgartens bietet ein Mittel zur gemeinsamen Beschäftigung der Kinder; in Ermanglung eines solchen kann man einen Garten pachten, oder Grundeigenthümer oder Pächter bestimmen, diese jungen Gehilfen anzunehmen. Bisweilen hat man dadurch sogar einige Verbesserungen in den Verfahrensweisen des Landbaus, der Einführung einiger neuen Culturen, die Zerstörung einiger schädlichen Routinen erwirkt, indem man durch die Kinder dasjenige ausführen ließ, zu dessen Versuch man die Eltern nicht bestimmen konnte.

Solche Zubehörden reihen sich so natürlich an die Dorfschulen, daß in einigen Ländern sie sich fast allgemein verbreitet haben. So zählte man im Jahr 1832 nur in Württemberg 40 Gärtnerschulen, in welchen 1,869 Kinder, nämlich 732 Knaben und 1,137 Mädchen, unterrichtet wurden, und 266 Schulen für die Baumzucht, in welcher 6,655 Kinder, nämlich 5,728 Knaben und 927 Mädchen, unterrichtet wurden. Ferner gab es noch eine Menge Schulen, in welchen die Kinder mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt wurden [1]).

Bis jetzt hat man in Frankreich sich nur wenig bemüht, in den Landschulen den landwirthschaftlichen Unterricht mit dem andern zu verbinden. Gleichwohl beweisen einige Beispiele, daß diese Verbesserung hier leicht ausführbar wäre. So richtete der Pfarrer Floß zu Bouconville (Moseldepartement) auf eigene Kosten auf einem ihm von der Ortsbehörde überlassenen Gebäude eine Landwirthschaft für die Kinder der Ortsarmen ein, die glücklich auf den Charakter der Kinder und auf die Ortsindustrie einwirkt [2]). Dasselbe Beispiel war im Bande la Roche durch den ehrwürdigen Oberlin gegeben worden.

Allerdings können auf dem Lande die Eltern, wenn sie Landwirthschaft treiben, ihre Kinder selbst beschäftigen; oft sogar nehmen sie dieselben für diese Hilfe aus der Schule; allein es besteht der Unterschied, daß die Landbauschule, weit entfernt, die Kinder von der Volksschule abzuhalten, sie in dieselbe zurückführt, sich ihr beigesellt, unter derselben Disciplin steht, in demselben Geist geleitet wird; die Arbeit selbst wird in der Landbauschule ein Mittel, den Kindern nützliche Kenntnisse mitzutheilen, um ihren Charakter und ihre Gewohnheiten zu bilden. Zudem können die armen Eltern ihren Kindern auf dem Lande nur Beschäftigungen verschaffen, welche für sie in allen Rücksichten nur sehr wenig vortheilhaft sind.

---

1) Man sehe die Rechenschaftsberichte der Centralleitung des württembergischen Wohlthätigkeitsvereins für das Jahr 1832, §. 9.

2) Man sehe das Bulletin de la société pour l'instruction élémentaire. Augustheft 1832, p. 229.

Die zweite Klasse von Landbauschulen, die eigentlichen, bieten den Kindern eine wahre und vollständige Hospitalität. Sie nehmen dieselben ganz auf, behalten sie bis zu ihrer Volljährigkeit, oder wenigstens bis zur Zeit, wo sie eine vortheilhafte Unterkunft finden. Hofwyl gab das Beispiel, und ist noch jetzt die Musterschule. Dieses schöne Institut ist oft beschrieben worden [1]); allein keine auch noch so getreue Beschreibung kann die Eindrücke wieder erzeugen, welche man bei dessen Besuch empfindet, weil sie nicht den es beseelenden Geist, die es durchwaltende Sittlichkeit zeichnen kann. Hofwyl ist zugleich ein Inbegriff von Erziehungsanstalten, eine umfassende Landwirthschaft, eine Anstalt für die Humanität im edelsten Sinne. Mit Tagesanbruch sieht man die Kinder nach ihrem Gebet sich auf die Felder mit ihrem Arbeitsgeräthe in organisirten Schaaren vertheilen. Sie gehen an's Werk, lustig und froh, geistliche oder vaterländische Lieder singend; sie besorgen um die Reihe die verschiedenen Arbeiten nach den wissenschaftlich erprobten wirthschaftlichen Methoden. Am Mittag und Abend gehen sie zum Essen heim, und besuchen die Schule. Sie sind nicht ermüdet oder gleichgültig; eifrig empfangen sie den Unterricht im Lesen, Schreiben, in der Erdbeschreibung und in der Geschichte; sie erlernen die Anfangsgründe der Naturwissenschaften; hier sieht man die Pflanzensammlungen, welche sie aus selbst gesammelten Gewächsen angelegt, die Zeichnungen, welche sie gefertigt, die Landkarten, welche sie gezeichnet haben. Diese Beschäftigungen erscheinen für sie als eine Erholung, so viel Eifer und Freude zeigen sie dabei. Ihre guten, verständigen Führer [2]) verdoppeln ihre Theilnahme durch vertrauliche und väterliche Gespräche, erleichtern ihnen das Lernen durch

---

1) Man sehe besonders die Beschreibung in der Bibliothèque britannique und in der an ihre Stelle getretenen Bibliothèque universelle de Genève.

2) Der gute Wehrli leitete diese Schule lange mit bewundernswürdigem Eifer und Geschick; jetzt leitet er eine eigene Anstalt. Auch Herr v. Gérando, der diese Anstalten besuchte, ließ mehre Notizen darüber drucken.

Erläuterungen, und lassen sie den Werth der Kenntnisse durch praktische Ergebnisse fühlen. Wenn die Jahreszeit das Arbeiten auf dem Felde nicht gestattet, so findet man die Zöglinge in der Werkstätte für die Wagnerarbeit oder für die Verfertigung der Ackergeräthe, oder man beschäftigt sie mit dem Auslesen der Körner, mit dem Flechten von Körben, Matten oder Strohhüten, mit der Verfertigung von Holzschuhen, oder selbst mit Spinnen, Stricken oder Hilfsdiensten für den Schneider oder Schuster. An Sonn- und Festtagen folgen auf den Gottesdienst, auf die Sitten- und Christenlehre Turnübungen, militärische Manöuvres, Instrumental- und Vocalmusik; in einem Saal oder unter Linden versammelt, führen sie Concerte aus, und überall hin begleitet sie die Freude; Heiterkeit strahlt ihnen von der Stirne.

Die Schule zerfällt in zwei ganz verschiedene Abtheilungen: die der Knaben und die der Mädchen[1]); die erstere enthält 150 Schüler, die zweite 30; die eine bezweckt eigentlich, Bauernknechte, die andere Bauernmägde zu bilden; auch gehen Lehrer und Lehrerinnen für das Land daraus hervor.

Mehre ähnliche Anstalten entstanden in der Schweiz, in Teutschland, Dänemark, England, in den Vereinigten Staaten; sie wurden bald durch die Staatsverwaltung, bald durch freiwillige und wohlthätige Vereine gegründet. Oft wurden sie mit Anstalten für Waisen oder verlassene Kinder in Verbindung gesetzt, wie in Kornthal, Winnenden, Buch, Beuggen u. a. a. O. In Frankreich wurden einige Versuche zu einem ähnlichen Zweck, wenn gleich unter verschiedenen Formen und Combinationen, zu Roville, Grignon, Chatillon-sur-Seine gemacht. Zu Cuire bei La Croix-Rousse vor Lyon hat ein Geistlicher unter dem Titel: Providence Saint-Joseph ein von uns schon betrachtetes Institut für kleine Waisen gestiftet, in welchen sich diese Kinder in dem Gartenbau versuchen. Diese Landbauschulen ließen sich leicht und nützlich auf jenen Versuchsgütern

1) Die Hofwyler Landbauschule für Mädchen wird mit edlem Eifer von der ältesten Tochter des Hrn. v. Fellenberg geleitet.

errichten, deren von den Freunden der Landwirthschaft so lebhaft gewünschte Vermehrung ohne Zweifel sich durch die Versammlungen der Landwirthe erwirken lassen wird, welche sich zu organisiren beginnen.

Der Erfolg der in den Frankreich so nahen Cantonen Genf und Waadt gegründeten Landbauschulen wird, außerdem, daß er beweist, daß sie in Frankreich unter ähnlichen Verhältnissen entstehen können, auch bei der Wahl der Mittel leiten, welche anzuwenden sind, um sie auf eine dauernde Weise zu gründen. Zu Carra [1]) sind die Zöglinge nach dem Alter in drei Klassen vertheilt; diese Vertheilung gestattet, jedem Zögling die Arbeit anzuweisen, zu welcher er vorzugsweise geeignet ist; sie begünstigt den Fortschritt der Arbeit, unterhält den Wetteifer. Mit Erstaunen bemerkt man, mit welcher Einsicht und Regelmäßigkeit Kinder von 9 — 10 Jahren gewisse zarte Operationen ausführen, mit welcher Theilnahme sie der Entwicklung der ihnen anvertrauten Pflanzungen folgen.

Diese Art Einrichtung bietet einen vollständigern Charakter, und erreicht einen umfassendern Zweck, wenn die Schule die zum Unterricht nöthigen Grundstücke als Eigenthum besitzt, und wenn sie mit einem verbesserten Betrieb des Landbaus in großen Proportionen verbunden wird. Hr. v. Fellenberg, welcher diesen Plan zu Hofwyl verwirklicht hat, berechnet nach seiner eigenen Erfahrung, daß dann die Erträgnisse der landwirthschaftlichen Unternehmung nicht blos die Jahresausgaben der Schule decken, sondern nach einer Reihe von Jahren sogar die Kosten der ersten Anlage ersetzen können. Gleichwohl bietet diese Combination auch eigenthümliche Schwierigkeiten und Gefahren. Wenn die Landbauschule mit Grundbesitzern oder Pächtern ein Uebereinkömmniß trifft, welche ihre Zöglinge unter bestimmten Bedingungen verwenden, so vermeidet sie alle Aus-

---

1) Die Landbauschule von Carra bei Genf wurde von den HH. A. Pictet de Rochemont und Boissier-le-Fort gegründet, welche die Kosten der ersten Anlage getragen haben; sie wird durch freiwillige Beiträge unterhalten, und enthält 25 Knaben unter der Leitung des Hrn. Liberhardt.

lagen des Betriebs; allein sie entzieht sich dann auch einige Lehrmittel, welche die Anwendung der verbesserten Betriebsarten geboten haben würde [1]). Bis jetzt scheint es, daß bei dieser Combination der Ertrag der Arbeit der Zöglinge kaum die Hälfte der Kosten der Anlage, wenigstens während der ersten Jahre deckte; behält sie die Zöglinge einige Jahre länger, so werden sie der Schule das zurückgeben, was sie dieselbe werden gekostet haben.

Der Vorstand eines solchen Instituts soll es nicht blos leiten, er soll die Seele desselben seyn, dessen Mühen theilen, es durch seine Anwesenheit, seine Sorgfalt beleben; er soll die Arbeiter erregen, ermuthigen, im Nothfall erheitern; dem Ganzen der Anstalt einen vorzugsweise sittlichen Charakter aufprägen, dadurch die Handarbeiten heben, nützliche Lehren daran knüpfen, und folglich selbst von den reinsten Absichten durchdrungen seyn. Er soll mit den nöthigen Kenntnissen begabt und vor Allem befähigt seyn, sie den Schülern mitzutheilen, welche Alter und Stellung nur wenig zu ernsten Studien befähigen. Das ist allerdings schwer, erfordert einen entschiedenen Beruf und einen Noviciat, welcher dazu vorbereitet, ihn gut zu erfüllen.

Unter den landwirthschaftlichen Operationen, zu welchen die in den ländlichen Asylen vereinigten Kinder verwendet werden können, sind auch die der Umrodung und der Trockenlegung enthalten. Unter den nützlichen Lehren, welche diese Kinder empfangen können, sind diejenigen, welche die Einzelnheiten der Hauswirthschaft betreffen, welche sie lehren, sich selbst eine Industrie zu eröffnen, den Sporn der Noth zu empfinden. Diese Gründe haben den Hrn. v. Fellenberg bestimmt, die kleine Colonie von Maykirch zu gründen, und eine andere Colonie von Kindern aus seinen Anstalten in das Linththal zu entsenden. Zehn Kinder siedelten sich unter der Leitung ihres Lehrers

---

1) Einer der Wohlthäter des Instituts von Carra, Hr. Vernet Pictet, hat der Schule eines seiner Landgüter mit den Gebäuden zur Verfügung gestellt. Die Zöglinge dieser Schule werden auch auf den andern benachbarten Gütern verwendet, wenn der Betrieb des erstern zu ihrer Beschäftigung nicht ausreicht.

inmitten der Waldungen auf den Höhen Maykirchs an; sie haben den Boden gerodet und gereinigt, ihn in Werth gelegt; die Hütte, welche sie bewohnen, haben sie selbst gebaut; das Quellwasser haben sie selbst entdeckt und durch eine Wasserleitung hergeführt; sie haben das Terrain nivellirt, mit Bäumen bepflanzt; sie leben von Kartoffeln, welche sie selbst gebaut, von der Milch des Viehs, welches sie ziehen und hüten. Man kömmt an diesen Stellen bis zu dem Oedland, und man erkennt die Anwesenheit dieser jungen Siedler an den Liedern, welche ihre unschuldigen Stimmen in die Einöde ergießen. Man tritt in ihre Wohnung; man sieht hier alle für die häuslichen Arbeiten nöthigen Geräthe; in einem Fach sind ausgesuchte Schriften über die Moral, Religion, Landesgeschichte, Erdbeschreibung und Pflanzenkunde aufgestellt; sie lesen sie Abends, und besprechen sich darüber unter der Leitung ihres Vorstehers. Uebrigens sorgt das Institut von Hofwyl für ihre andern Bedürfnisse, wobei es aber für sie eine eigene Rechnung über die gegenseitigen Lieferungen offen hält.

Siebenter Artikel.

Uebersichtlicher Rückblick auf das gegenwärtige Hauptstück.

Wir haben gesucht zu durchgehen, haben aber gewiß nicht erschöpft die verschiedenen Combinationen, welche der Geist der Wohlthätigkeit ausgedacht hat oder ausdenken könnte, um der Erziehung zur Arbeit bei den Kindern armer Familien die Richtung zu geben, welche am geeignetsten ist, ihnen in der Folge die reichlichsten, sichersten Hilfsquellen zu schaffen. Die meisten haben eigenthümliche Vorzüge, aber auch eigene Schwierigkeiten. Ehe man untersucht, welche von ihnen den Vorzug verdienen, muß man wissen, bis zu welchem Punkte sie sich vereinigen lassen oder einander ausschließen. Einige Betrachtungen werden vielleicht diese Untersuchung vereinfachen.

Zuvörderst kann man nicht bezweifeln, daß die glücklichste Combination, welche für die Erziehung der zu einem arbeitsamen Leben bestimmten Kinder angenommen werden kann, diejenige ist,

welche den Noviciat der Händearbeit zu der Ausbildung der Intelligenz gesellt, und welche sie neben einander die abwechselnden Uebungen durchgehen läßt. Sie verhütet die doppelte Gefahr der Zerstreuung und der Langeweile; sie prägt den Fähigkeiten der Kinder eine harmonische Entwicklung auf; sie verhütet den mit mechanischen Arbeiten, wenn sie zu ausschließlich die Kraft des Menschen absorbiren, verbundenen Nachtheil, ihn zu einem ganz materiellen Daseyn zu verurtheilen; sie bereitet für die Intelligenz einen größern Antheil an den gewerblichen Manipulationen; sie erweckt dadurch größere Liebe zur Arbeit, daß sie ihre Würde erhöht; sie gibt den Beschäftigungen eine größere Theilnahme durch den Contrast selbst, welchen sie unter denselben einführt.

Nimmt man nun dieses an, so muß man einräumen, daß dasselbe System den verschiedenen Altern nicht gleichmäßig zusagen kann, um die gewerbliche Erziehung armer Kinder zu beginnen. Es ist für ein Kind schwierig, die gewöhnliche Schule zu besuchen, während es in der Lehre bei einem Lehrherrn ist; man würde selten Meister finden, welche zweimal des Tags ihre Lehrlinge auf mehre Stunden ausgehen lassen könnten oder wollten; das Kind könnte diese Ausgänge mißbrauchen; es würde viele Zeit auf dem Wege verlieren, und in seinem Gewerbe nur geringe Fortschritte machen. Ein Lehrling kann nur die Abend- oder aber die Sonntagsschule besuchen.

Ein Theil dieser Schwierigkeiten tritt wieder hervor, und mit ihnen oft andere, wenn, so lange das Kind die gewöhnliche Tagesschule besucht, es nach Hause zurückkehrt, um hier die schulfreien Stunden auf eine wahre und ernste Erziehung zur Arbeit zu verwenden; die Familie hat vielleicht keine nützliche Arbeit zu geben, oder kann es bei dieser Uebung nicht gehörig leiten.

Die gemeinsame Heranbildung zur Arbeit in einer mit der Schule zusammenhängenden Werkstätte paßt daher vorzugsweise für eine große Anzahl armer Kinder, so lang sie die Schule besuchen. So vermeidet man den Zeitverlust; die Aufsicht dauert

dauert fort, die Disciplin wird eingehalten, der Wetteifer gepflegt; die Erziehung wird in demselben Geist geleitet.

Die nämliche Art der Arbeit kann nicht für die Kinder beiderlei Geschlechts passen; denn Knaben bedürfen mehr der Bewegung, ihre Muskelkräfte einer größeren Entwicklung. Man muß sogar für beide Geschlechter die zu ausschließlich seßhaften Beschäftigungen vermeiden, die Arbeitsarten vorziehen, welche die verschiedenen Organe neben einander üben.

Während die Kinder die Tagesschule besuchen, kann die Handarbeit bei ihnen nicht wohl als ein unmittelbarer Noviciat für ein bestimmtes Gewerbe dienen; sie sind noch nicht stark, noch nicht geschickt genug, um eine eigentliche Lehrzeit anzutreten; sie könnten zu wenige Zeit darauf verwenden, um in einem schwierigen Gewerk namhafte Fortschritte zu machen. Man könnte zudem nicht einem jeden Kind einen besondern Lehrherrn anweisen, bei dem es das Gewerk zu erlernen hätte, welchem es sich widmen wird, und nicht alle Kinder zwingen, ein und dasselbe Gewerk zu ergreifen. Die Arbeit muß daher in dieser Zwischenzeit den Charakter einer Art allgemeiner und mehren Gewerben gemeinsamer Vorbereitung annehmen, was natürlich nur bei einfachen Operationen angeht, wie bei denjenigen, deren kleine Kinder fähig sind.

Wie allgemein aber auch diese Vorbereitung sey, sie wird immer eine nähere Beziehung zu dieser oder jener Gruppe von Gewerben haben. Diejenige, welche für einen Gewerksarbeiter paßt, ist nicht für einen Feldarbeiter erforderlich. In den meisten Ländern bestehen herrschende Industriearten, zu welchen die meisten Arbeiter berufen sind, und zu welchen man sie lange vorherbestimmen kann. Es ist daher eine gewisse Specialität auch in der Erziehung zur Arbeit nach der wahrscheinlichen Bestimmung der Zöglinge zu bewahren.

Aus diesen verschiedenen Principien läßt sich die Folgerung ableiten, daß die Erziehung zur Arbeit für die armen Kinder keiner universellen und absoluten Regel unterworfen ist; daß sie mit dem Alter der Kinder, mit ihrem Geschlecht, mit den

örtlichen Verhältnissen in Beziehung stehen muß; daß die Industrieschulen ganz vorzüglich für die Kinder geeignet sind, welche am Tag die gewöhnliche Schule besuchen; die Erlernung von Handwerken für solche, welche aus der Volksschule ausgetreten sind; daß die Kinder in den Städten in den Industrieschulen nützlicher mit den Arbeiten, welche für die in den Städten betriebenen Hauptgewerke vorbereitend sind, beschäftigt werden; die Kinder auf dem Lande aber mit den Arbeiten des Gartenbaus, der Baumzucht, der Landwirthschaft; während die Mädchen besser in den Arbeitssälen versammelt werden, wo sie die Näh- und die anderen häuslichen Arbeiten erlernen.

Die Industrieschulen sollen überall, wo sie errichtet werden, in den Organismus der eigentlichen Unterrichtsschulen und in das Ganze der Erziehung armer Kinder eingeordnet werden; sie sollen zugleich mit den Wohlthätigkeitsanstalten in Verband treten.

Die ländlichen Asyle können schon deßwegen, weil sie die Zöglinge unter demselben Dach zu einem gemeinsamen Leben während der ganzen Kindheit und Jugend vereinigen, nur für jene Kinder bestimmt werden, welche keine Familien haben, oder welche aus verschiedenen Gründen von ihren Familien getrennt werden mußten; können sie dann während des ganzen Verlaufs ihrer Erziehung sich der Erlernung einer verbesserten Landwirthschaft widmen; werden sie zugleich unter eine sittliche und geistige Lebensordnung gestellt, ähnlich derjenigen, deren Muster wir dargestellt haben, so ist der Vorzug einer solchen Erziehung vor derjenigen, welche sie empfangen hätten, wenn sie nach dem Zufall bei den unwissendsten und ärmsten Bauern untergebracht worden wären, nicht nur unbestreitbar, sondern ganz ausgezeichnet. Solche Anstalten werden, wenn es gelingen wird, die zahlreichen und schwierigen Bedingungen zu erfüllen, welche sie erfordern, ein beträchtlicher Dienst für die Menschheit, für die Volkssittlichkeit, für die Fortschritte der Landwirthschaft seyn.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Von den zur Verhütung der Armuth bestimmten Anstalten.

Erstes Buch. Von den Anstalten für die Erziehung der Armen.

Erstes Hauptstück. Von den Anstalten für die Stillung der Kinder.

Seite

Erster Artikel. Vorbetrachtungen 1
Zweiter Artikel. Von der Stillung der armen Kinder durch ihre Mütter, und von den Mitteln, dazu zu ermuntern . 3
Dritter Artikel. Von der Verbringung der armen Kinder in die Ammenpflege 9

Zweites Hauptstück. Von den Kleinkinderschulen oder von den Bewahranstalten für noch nicht schulfähige Kinder armer Eltern.

Erster Artikel. Ursprung und erster Aufschwung dieser Anstalten 16
Zweiter Artikel. Von dem Geist, welcher die Organisation und Haltung der Kinderbewahranstalten leiten soll 25
Dritter Artikel. Materielle und ökonomische Bedingungen für diese Anstalten 32

Drittes Hauptstück. Von den Anstalten für die Erziehung armer Waisen.

Erster Artikel. Von der Pflicht, für die Erziehung der Waisen zu sorgen 36
Zweiter Artikel. Ursprung der Anstalten für die Erziehung der Waisen 37

Seite

Dritter Artikel. Von den in den neueren Zeiten errichteten Anstalten für die Erziehung der Waisen.

§. 1. Italien 40
§. 2. Teutschland 45
§. 3. Schweiz, Holland und Rußland 60
§. 4. Anstalten zu Gunsten der Waisen in England und Nordamerika 62
§. 5. Von den Waisenanstalten in Frankreich, und von den Aenderungen, welche sie erlitten haben 64
§. 6. Von den Anordnungen in Beziehung auf die Waisen in Belgien 79

Viertes Hauptstück. Von den Bedingungen, welche die Anstalten zur Erziehung der Waisen erfüllen sollen, und von den Verbesserungen, welche sie erhalten können.

Erster Artikel. Von den Bedingungen der Aufnahme . . . 80
Zweiter Artikel. Sollen die für die Erziehung der Waisen bestimmten Anstalten auch andere arme Kinder aufnehmen? 82
Dritter Artikel. Von dem System der Waisenerziehung in Waisenanstalten und von dem System der auswärtigen Unterbringung der Waisen 86
Vierter Artikel. Von einigen allgemeinen Vorschriften über die Erziehung der Waisen 93

Fünftes Hauptstück. Von den Institutionen für die Findelkinder. — Historische Blicke auf den Ursprung und die Entwicklung dieser Institutionen.

Erster Artikel. Von dem Schicksal der ausgesetzten Kinder bei den Völkern des Alterthums 99
Zweiter Artikel. Ursprung der öffentlichen Versorgungshäuser für die ausgesetzten Kinder 104
Dritter Artikel. Von den Findelhäusern in Frankreich im Verlauf der beiden letzten Jahrhunderte.
§. 1. Erster Zeitraum. Von dem 17. Jahrhundert bis zum Jahr 1789 108
§. 2. Zweiter Zeitraum. Vom Jahr 1789 bis zur Gegenwart 112
§. 3. Gegenwärtige Lage der Findelhäuser in Frankreich . 121
Vierter Artikel. Von den Findelhäusern in den katholischen Ländern Europa's 124
§. 1. Belgien 124
§. 2. Italien 125
§. 3. Portugal und Spanien 135
§. 4. Südteutschland und linkes Rheinufer 139

Seite

Fünfter Artikel. Findelhäuser in den nicht katholischen Ländern.
§. 1. Nordteutschland, Scandinavien, Holland, Schweiz . 143
§. 2. Rußland 145
§. 3. Großbritannien 149

Sechstes Hauptstück. Von den Fragen, welche die Findelhäuser veranlaßt haben.

Erster Artikel. Verschiedene Ansichten über diesen Gegenstand 154
Zweiter Artikel. Einwände gegen die Findelhäuser.
§. 1. Einwände vom Standpunkte der Sittlichkeit . . . 158
§. 2. Einwände im Interesse der Kinder 161
§. 3. Einwände im gesellschaftlichen Interesse 162
§. 4. Einwände aus der Erfahrung 163
Dritter Artikel. Apologieen der Findelhäuser.
§. 1. Apologie im Interesse der Sittlichkeit 166
§. 2. Apologie im Interesse der Kinder 168
§. 3. Apologie im gesellschaftlichen Interesse 170
Vierter Artikel. Von den in Frankreich vorgeschlagenen Planen und gemachten Versuchen in Betreff der Reform oder Verbesserung der Findelhäuser.
§. 1. Plane verschiedener Schriftsteller 172
§. 2. Von der öffentlichen Verwaltung gemachte Untersuchungen und gegebene Anordnungen 173
§. 3. Durch die Generalräthe der Departemente ausgesprochene Ansichten 178
§. 4. Die jüngst in Betreff der Zulassung der Kinder in das Findelhaus zu Paris ergriffenen Maaßregeln . . 180

Siebentes Hauptstück. Von der Verlassung der Kinder und ihren Ursachen.

Erster Artikel. Classification der verlassenen Kinder 186
Zweiter Artikel. Verhältniß der Findlinge und der verlassenen Kinder zu den unehelichen Kindern 188
Dritter Artikel. Von den Ursachen der Verlassung der Findlinge und der verlassenen Kinder 195
Vierter Artikel. Von den Findlingen und von den Beweggründen, welche die Mutter bestimmen, ihr Kind heimlich auszusetzen 204
Fünfter Artikel. Von dem Einfluß, welchen das Elend auf die heimliche Aussetzung der Kinder ausübt 207
Sechster Artikel. Von den Ursachen, welche die Verlassungen der blos verlassenen Kinder herbeiführen 210
Siebenter Artikel. Von den Mißbräuchen, welche bei der Aussetzung und der Verlassung der Kinder statifinden . . 213

Seite

Achtes Hauptstück. Von dem Nutzen der Hospitien für die Findlinge und die verlassenen Kinder. Regeln, welchen sie unterworfen seyn müssen.

Erster Artikel. Die Hospitalität gebührt den wirklichen Findlingen und den verlassenen Kindern 216
Zweiter Artikel. Grenzen, innerhalb welcher diese Hospitalität sich halten soll 220
Dritter Artikel. Von den besondern Anstalten für die Findlinge und die verlassenen Kinder 222
Vierter Artikel. Von der Aufnahme in die Anstalten für Findlinge und verlassene Kinder, und von den Mitteln zur Verhütung ihrer Mißbräuche 226
Fünfter Artikel. Von der Art der Aufnahme der Findlinge.
§. 1. Von den Drehladen 235
§. 2. Von den Aufnahmebureaux 239
§. 3. Von dem Einflusse, welchen das System der Aufnahmen auf die Kindermorde ausüben kann 243
§. 4. Von dem Einfluß, welchen die Regeln der Aufnahme auf die Aussetzung der Kinder üben können . . . 247
§. 5. Von der Organisation der Aufnahmebureaux . . . 251
§. 6. Von der Classificirung der in die Findelhäuser aufgenommenen Findlinge und verlassenen Kinder . . 254
§. 7. Von welcher Ursache hängt hauptsächlich die Verminderung der Zahl der Findlinge und der verlassenen Kinder ab? 256
Sechster Artikel. Von der Nachfrage nach den Findlingen und von der Zurückgabe der in das Findelhaus aufgenommenen Kinder 257
Siebenter Artikel. Von der Versetzung und dem Austausch der Findlinge 260
Achter Artikel. Schlußübersicht des Gegenstandes 264

Neuntes Hauptstück. Von der Verbesserung der Findelhäuser.

Erster Artikel. Von der Sterblichkeit der Findlinge 273
Zweiter Artikel. Von der Gesundheitspflege, welche die Findlinge bei ihrer Aufnahme in das Findelhaus erfordern . 278
Dritter Artikel. Von dem bürgerlichen Stand der Findlinge 283
Vierter Artikel. Von der Wahl des Berufs für die in die Findelhäuser aufgenommenen Kinder 286
Fünfter Artikel. Von der Leitung, welche die verschiedenen Zweige der Erziehung bei den in den Findelhäusern erzogenen Kindern empfangen sollen 289
Sechster Artikel. Von der Ueberwachung und der Tutel . . 293
Siebenter Artikel. Von den Ausgaben 300

Seite

Zehntes Hauptstück. Von den Schutzanstalten für einige andere Klassen von Kindern und Erwachsenen.

Erster Artikel. Classification der Kinder und der Erwachsenen, für welche diese Anstalten bestimmt sind 305

Zweiter Artikel. Geschichtlicher Ueberblick.

§. 1. Italien 307

§. 2. Teutschland und die Schweiz 313

§. 3. England 324

§. 4. Frankreich 327

Dritter Artikel. Nutzen der Schutzanstalten für verwahrloste Kinder 333

Vierter Artikel. Von den zweckmäßigsten Formen für solche Anstalten 339

Fünfter Artikel. Von den Aufnahmen 343

Sechster Artikel. Von dem Regime einer gemeinsamen Erziehung für die in die Schutzanstalten aufgenommenen Kinder 347

Eilftes Hauptstück. Von den Armenschulen.

Erster Artikel. Charakter der für die armen Kinder bestimmten Schulen 353

Zweiter Artikel. Historischer Ueberblick der Verbesserung der Volksschulen in der neueren Zeit.

§. 1. Von den Volksschulen in Europa vor dem 19. Jahrhundert 357

§. 2. Neue im Anfang des 19. Jahrhunderts in Europa durchgeführte Verbesserungen 368

Dritter Artikel. Von den noch zu wünschenden Verbesserungen in der Volkserziehung.

§. 1. Von der Erziehung in den Elementarschulen . . . 380

§. 2. Von der Unzulänglichkeit der Schulen 381

§. 3. Von dem Wesen und dem Grade des für die Kinder armer Familien nöthigen Unterrichts 388

§. 4. Von der für die armen Kinder zweckmäßigen Geistesbildung 391

§. 5. Von der Bildung der Geselligkeit bei den Kindern armer Familien 394

§. 6. Von der Wahl der Lehrer für die Volksschulen . . 396

§. 7. Von dem Patronat über die Volksschulen 399

Vierter Artikel. Von den Sonntagsschulen 401

Fünfter Artikel. Von den Schulen für die Erwachsenen . . 404

Sechster Artikel. Von den besondern Anstalten für die Taubstummen und die Blinden.

§. 1. Von den Taubstummen 408

§. 2. Von den Blinden 417

Seite

Zwölftes Hauptstück. Von der gewerblichen Erziehung der armen Kinder.

Erster Artikel. Allgemeine Betrachtungen 427
Zweiter Artikel. Von der Verbringung der armen Kinder in die Lehre der Handwerke 430
Dritter Artikel. Von der Verwendung der Kinder zu den Arbeiten des Landbaus 435
Vierter Artikel. Von den Industrieschulen.
§. 1. Ursprung dieser Anstalten 436
§. 2. Entwicklung der Industrieschulen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts 444
§. 3. Von der für die Industrieschulen zweckmäßigen Einrichtung 450
Fünfter Artikel. Von den Arbeitssälen für junge Mädchen . 455
Sechster Artikel. Von den Landbauschulen 457
Siebenter Artikel. Uebersichtlicher Rückblick auf das gegenwärtige Hauptstück 463

Fürsten.Buchb.

Fürsten-Buchb.

Fürsten.Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gérando, Joseph-Marie <<de>>,

System der gesammten Armenpflege

Bd.: 2,1

Stuttgart 1844

Pol.civ. 29 fb-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766356-6